Germ. Sp.
362m
Behm

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36613873450010

<36613873450010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

der

Geschichte beider Hessen.

Zweiter Band.

Digitized by Google

Handbuch

der

Geschichte beider Hessen

von

Dr. Friedrich Rehm.

Zweiter Band.

Marburg und Leipzig.

Akademische Buchhandlung von N. G. Elwert.

1846.

64. D.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Viertes Buch.

Das getheilte Hessen bis zu der Absonderung der beiden Hauptlinien Cassel und Darmstadt.

Erstes Capitel.

Bis zu dem Marburgischen Erbfolgestreite.

§. 35. Theilung Hessens *a*).

Seit in Deutschland der Amtsbegriff der Grafschaft und des Herzogthums durch die Auflösung der Gauen und die Zersplitterung der alten Nationalherzogthümer immer mehr in den Hintergrund getreten war und sich zuletzt ganz verloren hatte; dagegen die aus der Vereinigung von erblichen Stammgütern, Reichslehn und der Kirche oder weltlichen Herrn lehnbaren Besitzungen entstandenen Landesgebiete als Familiengut, und die landesherrlichen Gerechtsame als Zubehör des Eigenthums betrachtet wurden: war die Frage über die rechtmäßige Vererbung eines deutschen Reichsfürstenthums eine um so verwickeltere geworden; da die Ausbildung des Staatsrechts sehr zurückblieb, das Deutsche Gewohnheitsrecht mit dem Lombardischen Lehnrechte und dem Römischen Privatrechte

a) Die Lebensbeschreibungen Philipps des Großm. und seiner Söhne enthaltenden Leichenreden sind zusammengedruckt in: ***Herm. Kirchner*** **sup. aevi heroum ac principum curricula orationibus et elogiis cl. virorum comprehensa, Marburgi 1610. II. 8.** — und in: Hessische Leichpredigten, herausg. von Konr. Dietrich, Marpurg 1601 — 1610. III. 4. in Bd. I.

in Widerstreit gerieth, dadurch dem Zustandekommen von ein Familien-Staatsrecht begründenden Hausgesetzen vermehrte Hindernisse in den Weg traten, und selbst mit Bewilligung der Erben getroffene Verfügungen der Erblasser in der Vollziehung Schwierigkeiten fanden und oft, statt die Eintracht zu befestigen und Land und Leute zusammenzuhalten, zu Familienzwisten, Bruderkriegen und fremden Einmischungen Veranlassung gaben, zu vermehrten Theilungen führten und die getrennten Zweige desselben Volksstammes einander auf lange Zeit bis zu einer an nationalen Haß gränzenden nachbarlichen Eifersucht entfremdeten. Nur für die eigentlichen Kurlande mit ihrem Zubehör schrieb die goldene Bulle Untheilbarkeit und Vererbung in dem Mannesstamme ihrer Besitzer nach dem Rechte der Erstgeburt vor; der Vererbung aller übrigen Länder, selbst der von den Kurfürsten hinzuerworbenen, nach gemeinem Rechte stand kein Gesetz entgegen. Gewohnheit hatte die Fürstenthümer erblich gemacht, und der Begriff von allodialem oder lehnbarem Eigenthum derselben gab mindestens allen Söhnen Ansprüche auf Antheil an der Erbschaft. Die Töchter, welche ohnehin in den Mannlehen nicht nachfolgen konnten, ließ man nach altem Herkommen bei ihrer Verheiratung auch auf die Erbschaft des Familiengutes bis zum etwaigen Ausgange des Mannsstammes verzichten, und fand sie mit einer Aussteuer ab, wogegen der Gemahl die Nutzung gewisser Güter als Witthum aussetzte und darauf das Doppelte der Aussteuer pfandweise dergestalt versicherte, daß die Witwe sie für die ganze Summe nutzte, und der Betrag der Aussteuer an ihre Erben zurückfiel. Bei der Theilung unter mehrere Söhne befolgte man den Grundsatz einer gewissen Gleichstellung der Einkünfte, und überwieß darnach einem jeden seinen Antheil an Herrschaften, Schlössern, Aemtern, Städten und Leuten, wobei man jedoch gewöhnlich nur die Nutzungen theilte und in Gemeinschaft der Landesherrschaft blieb (Mutschirung, Mutschar, Oerterung), seltener zu einer Theilung des Eigenthums und der Gewehre (Dateylung, Thatheilung) schritt, welche das Folgerecht am Lehn aufhob, wofern nicht die Lehnsherrn sich geneigt fanden, der Theilung unerachtet, das Lehn zu gesammter Hand zu ertheilen, was im fünfzehnten Jahrhundert bei Reichslehn sehr gewöhnlich wurde.

Digitized by Google

Minderjährigen Brüdern pflegte man gewiſſe ihnen zur Zeit der Volljährigkeit zu überweiſende Nutzungen vorzubehalten, oder ſuchte für ſie eine Verſorgung mit geiſtlichen Fürſtenthümern, welche ſeit dem Augsburgiſchen Religionsfrieden den proteſtantiſchen Prinzen der geiſtliche Vorbehalt a) verſagte. Wohl erkannte man die Gefahren, welche aus den Mutſchirungen und Theilungen für das Zuſammenhalten der Länder, die Macht ihrer Beſitzer und die Familieneintracht hervorgiengen, und ſuchte denſelben vorzubeugen, theils durch Verträge unter Lebenden über ſofortige, oder nach dem Tode eines der Beſitzer eintretende Ländervereinigung (z. B. in Lüneburg 1356, Pfalz 1368 und 1378, Würtemberg 1482 und 1492, Bayern 1506), theils durch von dem Vater mit Bewilligung der Söhne getroffene Anordnungen über die künftige Erbfolge (z. B. in Brandenburg 1473, im Herzogthum Sachſen 1499 und in mehreren der früheren Heſſiſchen Theilungsverträge) und oft damit verbundene Theilungs- und Veräußerungsverbote; aber man ergriff dabei halbe Maaßregeln, welche den Uebergang zu einer neuen Theilung möglich machten, überwieß auch da, wo man die Regierung einem der Erben ausſchließlich übertrug, dem anderen zu ſtandesherrlichem Unterhalt ſo viel an Schlöſſern und Aemtern, auch wohl mit einem Theile der Regalien, daß daraus eine neue Landeshoheit ſich entwickeln konnte, und traf meiſt ſo wenig feſte Beſtimmungen über die Ordnung, in welcher die Erbfolge den Einzelnen treffen ſollte, daß es zweifelhaft blieb, ob eine Primogenitur, oder ein Majorat, oder gar ein Seniorat eingeführt ſei. Schwer hielt es bis man ſich ganz von den alten Begriffen losſagte, ein Erſtgeburtsrecht einführte und den nachgeborenen Söhnen eine Penſion, fürſtlichen (gräflichen) Unterhalt, oder Deputat (im 17. Jahrh. mit Franzöſiſchem Worte apanagium genannt) ausſetzte b).

Auf ſolche Weiſe war auch **Heſſen** ſchon mehrmals getheilt und durch ſöhneloſe Sterbfälle wieder vereinigt worden. Einem Regenten, wie **Philipp der Großmüthige**, mußte einleuchten, welche Vortheile Einheit der Herrſchaft über ſein zu

---

a) S. § 33. in Bd. I. S. 376. — b) Eichhorn Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte Thl. III. §. 428 und 429. Thl. IV. §. 540 bis 543.

den damaligen ansehnlichsten Fürstenthümern gehörendes, durch die geographische Lage zwischen Nord- und Süddeutschland, vom Rhein und Main bis zur Weser und durch Schutz- und Lehnsverhältnisse bis tief in Westphalen und Niedersachsen hinein doppelt wichtiges, ein Verbindungsglied beider Hälften des Reichs bildendes und durch ihn, den Vorkämpfer der Protestanten, deren beide Partheien zu vereinigen er stets gestrebt hatte, so sehr gehobenes Land, nicht blos demselben selbst, sondern auch der ganzen Sache der Protestanten darbot. Früh war er darauf bedacht gewesen dahin abzweckende Verfügungen zu treffen. Schon als er nur erst einen zweijährigen Sohn Wilhelm (geb. 24. Jun. 1532) und zwei unmündige Töchter hatte, ließ er, bevor er zur Wiedereinsetzung Ulrichs von Würtemberg auszog, sechs und zwanzig Ritter und die Städte Cassel, Marburg, Eschwege, Giessen, Homberg, Alsfeld, Allendorf und Treysa eine förmliche Verwilligung zu seinem ersten Testamente geben, worin er Bestimmungen traf über die Vormundschaft seiner Kinder und die Erhaltung der bei Einführung der Kirchenverbesserung gemachten Stiftungen a). Zwei Jahre später, nachdem der zweitgeborene Sohn Philipp Ludwig (geb. 29. Jun. 1534) als einjähriger Knabe (31. Aug. 1535) gestorben war, testirte der Vater (25. Febr. 1536): „Dieweil aus zerteilter Regierung der Fürstenthumb vill Zancks, vnnd Irrung auch vil beschwerung der Armen entstehet so ein Jeder sein fürstlich Regiment vnd wesen haben will vnd soll; damit dan der gemeine nutz, vnsers Fürstenthumbs Lande, vnd Leuthe, gefurdert werde, So haben wir für gut angesehen, gesatzt vnd verordent", es solle der älteste Sohn, sofern derselbe vernünftig und zum Regiment tauglich sei, sonst der nächste nach ihm ganz Hessen mit den dazu gehörenden Grafschaften allein haben; der zweite die Schlösser, Städte und Aemter Nidda, Homberg zu Hessen, Romrod, Alsfeld, Ulrichstein, Schotten, Lichtenberg mit Reinheim und Battenberg, Friedewald und den Seulingswald, mit allem Zubehör, frei und ledig erhalten, jedoch unter Schutz und Schirm des Bruders und zur Mitvertheidigung dessen Landes verpflichtet, so daß das Ganze ewig ein Fürstenthum und Wesen bleibe, und gegen Verzichtleistung

a) S. §. 32. in Bd. I. S. 328.

auf das Uebrige bis zu einem etwaigen Anheimfall durch den Tod des Bruders oder deſſen Nachkommen; jeder andere nachgeborene Sohn auf ähnliche Art nach Gelegenheit des Fürſtenthums und der Lande von dem regierenden Herrn abgefunden werden und keiner von ſeinem Erbtheil etwas verſetzen, verkaufen oder an Erben aus anderem Stamme gelangen laſſen *a*). Dieſes Teſtament gelobten die (7. Jul.) in Homberg verſammelten Landſtände durch eine ausgeſtellte „Bevollwortung" zu halten, zu vollſtrecken und dawider nicht zu handeln.

Vornehmlich die Verſorgung der ſieben Söhne der Margaretha von der Saal (Philipp, Hermann, Chriſtoph Ernſt, Albert, Philipp Konrad, Moriz und Ernſt), wobei der junge Landgraf Wilhelm, welchen die von ihm bitter gehaßte Margarethe vergebens für ihre Kinder zu gewinnen ſuchte, dem Vater Schwierigkeiten in den Weg legte, veranlaßten dieſen in ſpäteren Jahren zur Aenderung ſeines Willens. Margarethe begehrte, der von Philipp der Landgräfin Chriſtine ausgeſtellten Verſicherung *b*) und der Erbverbrüderung zuwider, für ihre Söhne eine reichslehnbare Grafſchaft, oder vom Kaiſer zur Grafſchaft zu erhebende Herrſchaft, reiſte ſelbſt nach Speier (1560), um den Kaiſer und deſſen vornehmſte Räthe zu gewinnen, und wollte Aehnliches bei dem Kurfürſten von Sachſen verſuchen, als ſie erfuhr, dieſer ſei ganz mit dem jungen Landgrafen einverſtanden. Wilhelm widerſprach nicht allein der Uebertragung der Grafſchaft Nidda mit Lißberg und Stornfels an ſeine Halbbrüder, ſondern bewog auch ſeine beiden vollbürtigen Brüder, Ludwig (geb. 27. Mai 1537) und Philipp den Jüngern (geb. 22. April 1541 — der jüngſte Georg, geb. 10. Sept. 1547, war noch minderjährig —), ihm (zu Marburg 25. April 1560) einen Revers *c*) auszuſtellen, durch welchen dieſelben ſich verpflichteten ihn bei dem früheren Teſtament zu ſchützen. Der Vater beſtimmte hierauf (7. Mai 1560) ſeinen Söhnen „zweiter Ehe", unter dem Titel: „Grafen aus dem Hauſe Heſſen geboren", die

---

a) v. Rommel Geſchichte von Heſſen, Buch I. Beil I. in Bd. V. (Neuere Geſchichte Bd. I.) S. 32. — *b*) S. §. 34. in Bd. I. S. 404. — *c*) v. Rommel Buch I. Beil. II. in Bd. V. S. 34.

Herrschaft und das Haus Lißberg, das Hessische Viertheil an Schloß, Stadt und Amt Butzbach, die Hälfte an Schloß und Herrschaft Eppstein, Schloß und Amt Bickenbach und Umstadt, mit aller Gerechtigkeit, Obrigkeit und Herrlichkeit, auch dem Blutbann, so daß die Landgrafen diese Aemter und Ortschaften pfand- und schuldenfrei machen, weder die Trank- noch die Reichs- oder Türken-Steuer, noch sonst etwas darin zu fordern haben sollten, außer Durchzug und Oeffnung, und nur bei dem Ausgange des ganzen männlichen Stammes der Grafen ein Rückfall an Hessen, gegen Abfindung einer jeden Tochter mit 12000 Gulden, eintreten sollte. Philipp hoffte nun um so mehr durch den dafür (April 1561) gewonnenen kaiserlichen Geheimenrath Ulrich Zasius die Erhebung der Herrschaft Eppstein zu einer Reichsgrafschaft zu erwirken, da dieselbe Reichslehn war; die jungen Landgrafen aber wirkten, im Einverständnisse mit dem Herzog Christoph von Würtemberg, durch Nikolaus von Warnsdorf entgegen, der Kaiser Ferdinand gab (28. Sept. 1561) eine ausweichende Antwort und Wilhelm bat sich von seinem Schwager, dem Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweibrücken, und von dem Würtembergischen Herzog für den Nothfall eine Zuflucht aus. Auch der Plan den Söhnen der Margarethe Titel und Wappen von Katzenelnbogen zu verschaffen mißlang, und Philipp bestimmte denselben nun durch eine neue Schenkung (25. Febr. 1562), außer Lißberg, Bickenbach und Umstadt, die Aemter Ulrichstein (Mulstein), Schotten, Stornfels, Homburg vor der Höhe und den Antheil an dem Dorfe Dern, dergestallt daß die Landgrafen in den Aemtern der mit dem Recht der Landzölle versehenen Grafen kein Gebot und Verbot haben, insbesondere keineswegs die etwa in Hessen verwilligte Ranksteuer erheben sollten, mit dem Titel: Geborene aus dem Hause Hessen, Grafen von Dietz und Herrn von Lißberg, Bickenbach u. s. w. und mit dem Wappen von Dietz, jedoch unbeschadet des Nassauischen Vertrags und der Ansprüche der Hessischen Landgrafen an die Grafschaft, fügte eine jährliche Summe von 500 Gulden aus dem Boppardor Zoll hinzu, verpflichtete seine fürstlichen Söhne die Pfandschaften von Homburg, Schotten, Stornfels und Umstadt binnen sechs Monaten nach seinem Tode abzulösen, und rückte die Urkunde ihrem wesentlichen

Inhalte nach mit ein in ſeinen (6. April 1562 niedergeſchriebenen und 7. April durch Notarien und Zeugen bekräftigten) letzten Willen, durch welchen er die früheren Teſtamente (vom 6. April 1557 und 13. Mai 1560) zurücknahm und anderweit über die Vererbung Heſſens verfügte. Die jungen Landgrafen willigten zwar in die Schenkung; aber Wilhelm erklärte zuerſt mündlich gegen den ihm die Urkunde zur Unterſchrift vorlegenden Kanzler Reinhard Scheffer, er werde Margarethe von der Saal nimmer als eheliche Gemahlin ſeines Vaters anerkennen, und legte ſodann (7. März 1562) eine, zugleich von ſeinem Bruder Philipp zu Caſſel unterſchriebene Verwahrung nieder, daß die Einwilligung eine erzwungene ſei. Gleiches that Ludwig (19. März) zu Stuttgard vor einem kaiſerlichen Notar und im Beiſein des Herzogs, und er ſowohl als Philipp d. J. wiederholten ihrem älteſten Bruder das Verſprechen ihm das Erbtheil von ganz Heſſen zu laſſen. Der Kurfürſt Auguſt von Sachſen widerſprach, in einem Briefe an den Landgrafen Wilhelm, auf den Grund der Erbeinigung, der Ertheilung des Titels und Wappens von Dietz und einem etwaigen Zugeſtändniß der Erbfolge in Heſſen. Die kaiſerliche Beſtätigungsurkunde (18. Nov.) enthielt den Vorbehalt: „dem Kaiſer und Reich, auch ſonſt männiglich, in ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgreiflich und unſchädlich“. Selbſt die neuen Grafen von Dietz nahmen erſt nach drei Jahren (26. Mai 1565), faſt unwillig, die Schenkung an.

In dem **letzten Willen**, deſſen übrigen Inhalt dem weſentlichen Theile nach wir ſchon oben *a*) kennen lernten, ſetzte **Philipp** ſeine vier fürſtlichen Söhne zu Erben des ganzen Landes ein, mit Ausnahme der den Grafen von Dietz verſchriebenen Herrſchaften, verordnete für immer die Verzichtleiſtung der mit einem Heirathsgut *b*) abzufindenden Prinzeſſinnen auf die Erbfolge, nur mit Vorbehalt deſſen, was ihnen nach Inhalt der Erbverbrüderung bei dem etwaigen Ausgange des Mannsſtammes gebühre, verpflichtete demgemäß die jungen Landgrafen zur Ausſteuer ihrer jüngſten (damals noch ledigen, jedoch noch bei des

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 408. — *b*) Das herkömmliche Heirathsgut betrug, außer dem Schmuck und Silbergeſchirr 20000 Rheiniſche Gulden.

Vaters Lebzeiten an Adolph von Holstein vermählten a)) jüngsten Schwester Christine, ermahnte die Brüder zur Eintracht, hielt es für das Beste, „daß sie bey einander hauß hielten, wie die Hern von Weymar thun, vnd das land nicht theilten", und bestimmte nur „im fall so sie nicht bey ein wohnen könten oder wolten" für den Erstgeborenen ungefähr die Hälfte, für den zweiten Sohn ein Viertheil und für jeden der beiden Jüngsten ein Achttheil des Landes, mit allem Zubehör, Nutzungen und Rechten, zur Vererbung an ihre männlichen Leibeserben und in deren Ermangelung an die überlebenden Brüder oder deren Erben, welche sich freundlich und brüderlich darüber vergleichen sollten. Zu **Wilhelms IV.** Antheil wurde bestimmt das **Niederfürstenthum Hessen**, bestehend aus den Städten, Schlössern, Aemtern und Flecken **Cassel** (Hauptstadt), Sensenstein, Grebenstein mit Immenhausen, Hofgeismar mit Schonenberg, Trendelenburg, Schloß und Gericht zu Werder (Gieselwerder), Sababurg, Liebenau, Gericht Schartenberg, Zierenberg, Wolfhagen, Niedenstein, Gudensberg, Felsberg, Homberg in Hessen, halb Borken, Melsungen, Rotenburg, Wildeck, Spangenberg, Lichtenau, Waldcappel, Sontra, Witzenhausen, Allendorf an der Werra mit dem Salzwerke, Bilstein, Eschwege, Wanfried, Treffurt und Gleichen (bei Göttingen) und den nicht an die Universität, die Hospitalien und andere Stiftungen gegebenen Klöstern Lippoldsberg, Propstei Geismar, Wahlshausen (Fernawahlshausen im heutigen Amte Sababurg), Weisenstein, Ahnaberg, Hasungen, Breitenau, Karthause, Heydau (Heide bei Morschen im heutigen Amte Spangenberg), Kornberg und der Hälfte von Frauensee, den Gefällen zu Hainchen (Immichenhain im Amte Neukirchen), und dem Schutze, Oeffnung und anderen Gerechtigkeiten an dem Stifte Corvey und der Stadt Hörter. Dazu sollte derselbe, als Erstgeborener und weil er den Vater habe aus der Haft erledigen helfen, weiter erhalten Friedewald mit den dazu gehörenden Dörfern und dem Gerichte zu Heringen, den Antheil an dem Amte Landeck und der Stadt Hersfeld, Vach, die Hessische Hälfte von Schmalkalden und die Anwartschaft auf die Hennebergische Hälfte, die Gerechtigkeiten

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 392.

an Herrnbreitungen, Barchfeld, Hauneck, ferner Neukirchen, Ziegenhain mit dem Kloſter Spießcappel und den Höfen um Ziegenhain, welche vormals zu Haina gehört haben, Treyſa, Schwarzenborn und Schönſtein (d. i. die **Grafſchaft Ziegenhain**), die andere bisher zu Oberheſſen gehörende Hälfte von Borken, die Hoheit über Itter und die Anſprüche an die Heſſiſche den Wolfen von Gudenberg verpfändete Hälfte dieſer Herrſchaft. — **Ludwig IV.** (eigentlich III.) ſollte erhalten das **Oberfürſtenthum Heſſen**, d. i. **Marburg** (Hauptſtadt), Wetter, Mölnau, Blankenſtein, Biedenkopf, Battenberg, Wolkersdorf, Frankenberg, Frankenau, Roſenthal, Gemünden an der Wohra, Heſſenſtein, Rauſchenberg, Kirchhain, Homburg an der Ohm, Alsfeld, Romrod, Kirdorf, Allendorf an der Lumbde, Gemünden an der Ohm, Kreienfeld, Nidda mit Zubehör, als die Gerichte Burkharts, Langt, Roden und Steinen, die Fuldaiſche Mark (Bingenheim), Staufenberg, Königsberg, Grünberg, Gieſſen, die Gerechtigkeit an Wetzlar, die Pfandſchaft von Limburg, ferner Rosbach und Butzbach, die Herrſchaft Eppſtein, das Geleit nach Frankfurt, die Lehen und Oeffnung zu Kronenberg, die vormaligen geiſtlichen Stifter zu Wieſenfeld, Georgenberg (bei Frankenberg) und das Thönges-Haus (Antoniter-Haus) zu Grünberg, ſoweit dieſelben nicht zu milden Stiftungen verwendet ſind, die Pfandſchaft von Hünfeld, Rockenſtuhl und Geiſa in der Abtei Fulda und den dritten Theil des Goldbergwerks auf dem Eiſenberge im Waldeckiſchen. — Der Antheil **Philipps III.** ſollte beſtehen aus **Rheinfels** (Reſidenz), St. Goar mit dem Rheinzoll und dem Salmenfang, Alt- und Neu-Katzenelnbogen, Goarshauſen, Reichenberg, Hohenſtein mit dem Vierherrn-Gericht und dem Einrich, Braubach, Rens, Ems und dem Wartpfennig zu Boppard (d. i. der **niederen Grafſchaft Katzenelnbogen**). **Georg I.** ſollte haben **Darmſtadt** (Hauptſtadt), Rüſſelsheim, Dornberg, Lichtenberg, Reinheim, Zwingenberg, Auerberg und was ſonſt in der **oberen Grafſchaft Katzenelnbogen** liegt, ausgeſchieden die nicht dazu gehörigen und erkauften Aemter Bickenbach und Umſtadt. — Jeder der Landgrafen vergiebt die geiſtlichen und weltlichen Lehen in ſeinem Antheile. Ein Bruder ſoll dem anderen ſeine Feſtungen öffnen, wenn derſelbe verjagt

wird und sich dem billigen und rechtlichen Urtheil der Brüder unterwirft. Die Landtage, die Generalsynoden, die Universität, die Landeshospitalien, das Hofgericht, die Erbhofämter, das Sammtarchiv, der Gulden-Weinzoll und die von der durch den Landgrafen Heinrich III. dessen Bruder, dem Kurfürsten Hermann, geleisteten a) Hülfe herrührende Schuldforderung an Köln (welche 1501 noch 30000 Goldgulden betrug und mit jährlich 1000 Thaler verzinset wurde, wovon jedoch seitdem ein Theil getilgt war) bleiben gemeinschaftlich. Bei einem rechtmäßigen Vertheidigungskrieg, Reichsprocessen und Reichsanlagen sollen die Brüder für einen Mann stehen, die Hülfen, je nachdem ein jeder an Landen, Leuten und Unterthanen hat, geschehen und dabei die Unterthanen vom Adel, in den Städten und Gerichten nach dem Vermögen veranschlagt werden. Bei vorfallenden Zwistigkeiten zwischen den Brüdern sollen die Ritterschaft und Landschaft keinem wider den anderen helfen, sondern stille sitzen und die Streitenden vermögen, daß sie zur Einigkeit gebracht werden, oder daß ein Austrägalgericht entscheide, wozu acht Beisitzer aus der Ritterschaft, ebenso viele aus den Städten und zwei Doctoren der Rechte am Hofgericht von beiden Partheien zu gleichen Theilen gewählt und ein Jurist an der Universität gemeinschaftlich ernannt werden sollen. Damit die noch auf der Kammer und auf Aemtern stehenden Schulden getilgt werden, sollen die Landgrafen mit Fleiß bei der Landschaft handeln, daß die Trankſteuer nach der Abbezahlung Nassaus b) noch einige Jahre länger verwilligt werde, jedoch das Geld nicht zu ihren Handen nehmen „sondern die Landschafft soll jemands ordenen, der das geld erhebe, vnd ein Ampt nach dem anderen, auch die schulden, vnd was vf den Aemptern und der Cammern an geld vnd fruchtzinsen stehet, bis die aller ding ledig gemacht, löse, doch nicht allein im Fürstenthumb zu Hessen, sondern auch in den Graueschaften vnd sonsten allenthalben, vnd das darnach, wann solches beschee, die Trancksteuer vffhöre". Von dem Geschütz und der Munition soll Wilhelm den vierten Theil an Ludwig nach Giessen und den anderen vierten Theil an Philipp und Georg nach Rheinfels und Rüsselsheim geben, und nach

a) S. §. 26. in Bd. I. S. 230. — b) S. §. 34. in Bd. I. S. 379.

demſelben Verhältniß ſollen Kleider, Kleinodien, Silbergeſchirr, Tapezerei und Hausrath getheilt werden. Von der Baarſchaft erhalten Ludwig 20000 Gulden, Philipp und Georg jeder 5000, die Grafen von Dietz zuſammen 4000, werden für Magarethe von Dietz 10000 Gulden zur Ausſteuer (woneben dieſelbe mit Kleidern und Schmuck, wie einer Gräfin gebührt, nicht unter 5000 Gulden werth, ausgeſtattet werden ſoll) bei dem Stadtrathe zu Caſſel niedergelegt, und behält Wilhelm das Uebrige, als Vorrath zu einem etwaigen Vertheidigungskrieg.

Einen Monat nach des Erblaſſers Tod erforderte der Stadtrath zu Caſſel, bei welchem das Teſtament mit einer dieſe Form der Eröffnung befehlenden Aufſchrift niedergelegt war, die vier Landgrafen, die volljährigen Grafen von Dietz, die über die anderen Kinder der zweiten Gemahlin beſtellten ſieben Vormünder, den Kanzler, den Kammermeiſter, die adeligen und gelehrten Räthe, die Secretarien und Kammerdiener, den Hauptmann von Ziegenhain, die Oberamtmänner, die Superintendenten, die Oberpfarrer von Caſſel und Marburg, den Pfarrer Leuing von Melſungen und je zwei Stadtrathsmitglieder von Marburg, Gieſſen, Grünberg, Alsfeld, Treyſa, Homberg, Eſchwege, Spangenberg und Grebenſtein (auf 30. April 1567) zu einer von dem Hofmarſchall Friedrich von Rollshauſen angeordneten feierlichen Verſammlung im großen Saale des Schloſſes. Nach der Eröffnungsrede des Caſſelſchen Bürgermeiſters Henning Mugen übergab ein Bevollmächtigter der vier anweſenden Landgrafen eine Erklärung derſelben *a*), worin ſie den früheren Vorbehalt und Proteſtation hinſichtlich der „donation an Frawen Margrethen von der Sahl Kinder, etzlicher darinnen verleibter nachdenklicher unnd von Ihren Fr. G. allweg beſtrittener Nahmens Worte unnd anders wegen“ wiederholten. Der Kanzler Reinhard Scheffer unterſuchte darauf das Siegel und die Unterſchriften des Teſtaments und übergab daſſelbe dem Secretarius Alexander Pflug, welcher es geſchrieben hatte, zum Vorleſen. Als dieſer geendigt hatte, verlas Wilhelm eine Erklärung *b*) des Inhalts: obwohl

---

a) v. Rommel Buch I. Beil. III. in Bd. V. S. 72. — *b*) Daſelbſt Beil. IV. S. 73.

ihm als dem Erstgeborenen, aus gewichtigen und rechtlichen Gründen, zur Erhaltung fürstlichen Standes und Würden, gemeinen Landen und Leuten zum Besten und zur Wohlfahrt, lange zuvor sein Vater durch ihn erledigt, viel mehr vermacht und nachher einigemal bestätigt worden sei, und seine Brüder sich der Gründe der Veränderung des Testaments, weil er auch ihnen zum Besten nicht in die Entziehung einiger vornehmen Stücke von dem Fürstenthum einwilligen gewollt habe, so wie ihrer gegen ihn eingegangenen Verpflichtungen, wohl erinnern würden; so wolle er dennoch dem Vater zu Ehren, aus kindlichem Gehorsam, um brüderlicher Liebe und Einigkeit willen, mit dem ihm vermachten Antheil begnügt und zufrieden sein, nehme denselben hiermit an, in der Erwartung daß nicht allein seine Brüder, sondern auch die anwesenden geistlichen und weltlichen Räthe, Ritterschaft und Landschaft mit solchem Erbieten, freundlich und unterthänig, wohl zufrieden und dessen jederzeit eingedenk sein würden, gebe diese Erklärung zu dem Protocoll und erbitte sich Abschrift des Testaments unter dem Siegel des Rathes zu Cassel. Ludwig, Philipp und Georg ließen durch ihre Kanzler, Heinrich Lersner, Heinrich Hund und Jost Didamar, die Annahme des Testaments erklären, und erhielten gleichfalls Abschriften desselben.

Mit Verwerfung einer gemeinschaftlichen Regierung ohne Erbtheilung nahmen die Landgrafen, jeder in seinem Theile, die Erbhuldigung ein. Zu Cassel leisteten dieselbe die Beamten, der Stadtrath und die Bürger, im Beisein der Handgelöbniß empfangenden Gesandten des Sächsischen Hauses, dem Landgrafen Wilhelm und dessen männlichen ehelichen Leibeslehnserben, in deren Ermangelung den jüngeren Landgrafen und deren Erben, und für den Fall des Erlöschens des ganzen Mannsstammes der Fürsten zu Hessen, den Kurfürsten und Herzogen zu Sachsen, und erhielten Bestätigung ihrer Freiheiten, Privilegien und Statuten. Zugleich beschworen Philipp und Georg die Erbeinigung mit Sachsen und Brandenburg, wie dies von Wilhelm und Ludwig bereits bei der Erneuerung zu Naumburg a) geschehen war. Wilhelm führte seinen jüngsten Bruder in Darmstadt ein, und wollte

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 381.

auch Philipp in Rheinfels einführen. Dieſer aber lag damals zu Marburg an den Blattern krank, war mit ſeinem Erbtheile, beſonders wegen des Mangels eines paſſenden Wohnhauſes zu Rheinfels unzufrieden, gerieth mit Ludwig in einen Zwiſt, kam (Jun. 1567) zu Wilhelm nach Spangenberg und hatte mit demſelben über die begehrte Beförderung zum Verweſer der Abtei Hersfeld einen ſo heftigen Wortwechſel, daß der ältere Bruder nach den Trabanten rief, der jüngere den Dolch zuckte, ſich zu packen geheißen wurde und mit der Drohung zum Kurfürſten von Sachſen oder in fremde Dienſte zu reiten hinweg gieng; ſöhnte ſich jedoch bald aus, erhielt, gleich Georg, bis zur Errichtung ſeines Hauſes zu Rheinfels, für ſich und ſein Hofgeſinde von höchſtens 32 Perſonen die Hoftafel in Caſſel und für nicht mehr als 28 Pferde Futter und Stroh und verſprach (30. Dec.) dafür jährlich 20 Fuder Rheinfelſer und 10 Fuder Braubacher Wein zu liefern. Gleich nach ihres Vaters Tode hatten die vier Landgrafen die Lehnsmuthung binnen Jahr und Tag an dem kaiſerlichen Hofe gewahrt. Maximilian II. beſtimmte ihnen einen Tag zu Wien, an welchem Bevollmächtigte, das unterbliebene perſönliche Erſcheinen ihrer Herrn entſchuldigend, (22. Jan. 1569) die feierliche Belehnung zu geſammter Hand empfiengen.

Der letzte von Philipp dem Großmüthigen berufene und bei deſſen Tode noch verſammelte Landtag bewilligte eine Erhöhung des Salzpreiſes in den Soden bei Allendorf, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wenn wider Verhoffen eine weitere Steigerung nöthig ſein ſollte, dies mit Vorwiſſen der Ritterſchaft und Landſchaft geſchehen ſolle, und erhielt in dem Abſchiede (4. April 1567), hinſichtlich der beantragten Abſtellung verſchiedener Mißbräuche, die Zuſicherung, daß „gemeine Ritterſchaft und Landſchaft J. Fr. G. gnädigen Willen ſpüren und ſich hierin mit Fug nicht ſollen zu beklagen haben". Wilhelm, als Aelteſter, berief alsbald in ſeinem und ſeiner Brüder Namen, einen Landtag der gemeinen Landſchaft (aus Nieder- und Oberheſſen und den beiden Grafſchaften Katzenelnbogen, d. i. einen allgemeinen Städtetag), nach Caſſel, auf welchem zwei landesfürſtliche und zwei landſtändiſche Einnehmer der Trankſteuer ernannt und mit der Verwendung dieſer Steuer zur Abſtattung obliegender

Landesbürden beauftragt wurden, die um einen Beitrag zur Bezahlung der Kammerschulden „gnädig angesprochene" Landschaft 20000 Gulden „aus treuherziger Zuneigung" zu erlegen übernahm und zur Erbauung eines Wohnhauses für den jüngeren Landgrafen Philipp eins für alles 12000 Gulden bewilligte, welches von sämmtlichen Landgrafen „zu gnädigem Dank und Gefallen" acceptirt wurde. Dagegen erinnerte die Landschaft an einige das Land betreffende Hauptpunkte des väterlichen Testaments, namentlich Beharren bei der Augsburgischen Confession, gehörige Besetzung der Pfarr- und Schulstellen, Erhaltung brüderlicher Einigkeit und Vermeidung des Kriegs, Bestellung des Hofgerichts und anderer Gerichte, Erhaltung der Universität und der Spitäler bei ihren Stiftungen, Unterbleiben der Veräußerung von zum Lande gehörigen Schlössern, Städten, Dörfern u. s. w. und Mitheranziehung der gräflich Dietzischen Aemter zu der allgemeinen Landesbesteuerung (der Schenkung zuwider, s. S. 6.). Nachdem die vier Landgrafen diese Erinnerung „anders nicht als gnädiglich vermerkt", erboten sich dieselben nicht nur im Allgemeinen sich dem väterlichen Testament allenthalben gemäß zu verhalten, sondern ließen auch, zugleich mit dem Abschiede, (26. Aug. 1567) eine Versicherungsurkunde über die Erhaltung der Universität, der vier hohen Hospitalien und anderen gemeinen Spitäler, Siechenhäuser und Kasten, sowie über die Unveräußerlichkeit des Landes, dergestallt daß zur nothgedrungenen Verpfändung die Gesammtbewilligung aller Fürsten erforderlich sei, in sechs Exemplaren ausfertigen, unterzeichneten und besiegelten dieselben, behielten jeder eins für sich und stellten die übrigen zwei, das eine der Stadt Cassel, das andere der Stadt Marburg, für die gesammte Landschaft zu a).

Dem Grafen Philipp von Dietz, welcher den von ihm, als Aeltesten seiner Familie, erbetenen Auszug aus dem Testament erhielt, erklärten die Landgrafen, die Vollziehung der Schenkung finde Schwierigkeiten in den Gegenvorstellungen der Landstände, den Einreden Sachsens, der mangelnden Einwilligung der Lehnsherrn (Pfalz über Bickenbach und Homburg vor der Höhe, Fulda über Stornfels), der Verpfändung Umstadts und der Reichslehn-

a) Urkunde des Marburger Stadtarchivs.

barkeit der zu Heſſen gehörenden Aemter Lißberg, Ulrichſtein und Schotten; auch müßten er und ſeine Brüder zuvor eine Verſicherung über die Unveräußerlichkeit und den Rückfall an Heſſen bei dem Ausgange ihres Mannsſtammes ausſtellen. Zu gleicher Zeit nahmen Bevollmächtigte der vier Landgrafen bei der Erbhuldigung in den betreffenden Aemtern die landesfürſtliche Obrigkeit und was derſelben anhieng aus, namentlich den Rückfall, die Oeffnung der Feſten, den Durchzug, den Gulden-Weinzoll, die Holzordnung, Kirchenordnung, Steuer, Landfolge, Jagden, Geleite und Berufung an das Hofgericht. Die Grafen legten Widerſpruch ein und ſuchten Recht bei dem Kaiſer. Die Landgrafen erbaten ſich ein ganz für ſie ausfallendes Gutachten des Kurfürſten von Sachſen und deſſen Verwendung bei dem Reichsoberhaupt. Der Kaiſer Maximilian II. erließ (19. März 1568) ein Abmahnungsſchreiben an die Grafen, welche darauf in eine vorläufige Abrede zu Treyſa (31. Mai) willigten, wornach ſie ihre Herrſchaften und Güter, nach Einwilligung der Lehnsherrn, unter Heſſiſchem Schutz und Schirm zu Afterlehn tragen und die durch kein Gebot oder Verbot der Landgrafen geſchmälerte Verwaltung derſelben, ſammt den Frohnen, Dienſten, Bußen, bürgerlicher und peinlicher Gerichtsbarkeit und dem Präſentations- und Collationsrecht der Pfarreien haben, dagegen die Vaſallenpflichten leiſten und den Landgrafen das fürſtliche Geleit, die Verfolgung der Straßenräuber und Miſſethäter, die Erhebung der Reichsſteuer, die Oberaufſicht über die Kirche und die Appellationsgerichtsbarkeit laſſen ſollten. Statt dieſen Vertrag zu erfüllen, begab ſich Graf Philipp nach den von ſeinen Rittmeiſtern angelegten Werbeplätzen Hörter und Wehnde (bei Göttingen), brachte 1600 Reiter aus Braunſchweig und Weſtphalen zuſammen, führte dieſelben dem Franzöſiſchen Könige Karl IX. zu Hülfe gegen die Hugenotten und fiel in der Schlacht bei Montcontour (3. Oct. 1569). Sein Bruder Albert ſtarb (Febr. 1570) an in dieſer Schlacht erhaltenen Wunden, auch Philipp Konrad endete ſein Leben in demſelben Kampfe, Ernſt ſtarb zu gleicher Zeit als Student in Tübingen, und Hermann (war todt 1575) überlebte einen Feldzug in Däniſchen Dienſten gegen Schweden nicht lange. Chriſtoph Ernſt dankte die Truppen Philipps ab, brachte deſſen Franzöſiſche Geldverſchrei-

bungen im Betrage von 434600 Livres an sich, kehrte mit seinem Bruder Moriz nach Deutschland zurück, warf sich mit einigen geächteten Rittern (darunter Ernst von Mandelslohe, einer der Genossen Wilhelms von Grumbach a)) und Söldnern in das Bergschloß Ulrichstein, verweigerte die Anerkennung der landesherrlichen Obrigkeit in seinen Aemtern und die Einlieferung der Reichssteuern, verbot das Kirchengebet für die Landgrafen, drohte den von Oberhessen zu erschießen, entführte Frauenspersonen und schändete sie gewaltsam, weßhalb ihn nachmals mehrere Universitäten des Todes würdig fanden, wurde, als er eben im Begriff stand zum Reichskammergericht nach Speier zu reisen, (April 1570) von den Landgrafen Ludwig und Georg und Befehlshabern ihrer Brüder mit 500 Reitern und 2000 Fußgängern mitten in der Nacht in Ulrichstein überfallen, in seinem Schlafzimmer ergriffen und mit allen seinen Briefschaften und Kleinodien in einer bedeckten Kutsche nach Ziegenhain gebracht, streng bewacht und vorläufig für bürgerlich todt erklärt. Sein Hauptrathgeber, der Schultheiß Theophilus Schütz zu Lißberg, wurde nach Cassel in Haft gebracht, jedoch später nach beschworener Urfehde entlassen. Der Landgraf Georg besetzte mit 1000 Mann die Herrschaft Bickenbach und führte den dasigen Schultheiß nach Rüsselsheim ab. Der Graf Moriz war den Französischen Commissairen bis nach Metz nachgereist, hatte von denselben die Zahlung eines Theils der rückständigen Dienstgelder erlangt, wurde bei der Rückkehr auf der Hessischen Gränze am Rhein angehalten, von zwei Einspännigen der Landgrafen nach Cassel geleitet und daselbst zur Unterschrift einer sogenannten Instruction gezwungen, welche ihm einen adeligen General-Rentmeister und einen Justiz-Amtmann in der Verwaltung der Dietzischen Aemter zur Seite stellte, sollte vor dem Hofgericht erscheinen, um die Forderungen der Rittmeister seines Bruders Philipp zu befriedigen, reiste statt dessen (1571) zum Reichskammergericht, betrieb, unterstützt von dem Gemahl (s. 1567) seiner Schwester Margarethe, dem Grafen Johann Bernhard von Eberstein im Schwarzwalde, seine und Christophs Sache, erwirkte die Niedersetzung einer kaiserlichen Commission

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 381.

unter dem Vorſitze des Markgrafen von Baden, welche vergebliche Tagſatzungen zu Friedberg und Durchlach hielt, und ſtarb (1575) zu Speier an einem hitzigen Fieber. Seine Briefſchaften brachte Schütz an die (ſ. 11. April 1574) verwitwete Gräfin Margarethe von Eberſtein. Auch Chriſtoph Ernſt klagte bei dem Reichsgerichte gegen die Landgrafen Ludwig und Georg wegen Landfriedensbruchs und verlangte Erledigung und Wiedereinſetzung in ſein und ſeiner Brüder Erbe. Der Kaiſer befragte den mit Georg perſönlich zum Reichstage nach Speier (22. Mai bis 11. Dec 1570) gekommenen Wilhelm an der Tafel wegen der Gefangennehmung des Grafen, empfieng eine ihm von den Landgrafen zugeſendete ausführliche Schilderung der Dietziſchen Frevelthaten, billigte die Milderung der Strafe, falls ein Todes würdiges Vergehen vorliege, in lebenslängliche Haft und erklärte ſpäter der Schuldige habe genug gebüßt, verſchaffte demſelben aber dadurch die Freiheit nicht. Eben ſo fruchtlos blieb die Verwendung des Königs von Frankreich. Der Gefangene ertrug ſein Schickſal mit hartnäckigem Stolz, verwarf die Bedingungen, unter welchen man ihm eine Geldabfindung anbot, und blieb bis an ſeinen Tod (20. April 1603) in ihm erſt in der letzten Zeit erleichterter Haft, in welcher er ſich eifrig mit dem Studium der Bibel und theologiſcher Werke beſchäftigte. Seine für die damalige Zeit beträchtliche Sammlung von Büchern aus allen Theilen der Literatur ſchenkte der Landgraf Moriz (7. Febr. 1605) der Landesuniverſität. Der hinterlaſſene Schatz an Gold, Silber, Ketten und Dolchen wurde der (ſ. 10. Aug. 1577) in zweiter Ehe mit dem Grafen Stephan Heinrich von Eberſtein in Pommern vermählten Margarethe (lebte bis 1608) verabfolgt. Erſt nach dem Tode des Grafen Moriz und nachdem die mit im Ganzen 30000 Gulden abgefundene Margarethe vor ihrer zweiten Vermählung eine förmliche Verzichtleiſtung auf das Erbe ihrer Brüder (1. April 1577) ausgeſtellt hatte, willigte Wilhelm in eine von den jüngeren Landgrafen, beſonders Philipp, ſchon früher begehrte Interimstheilung (Mutſchirung) der Dietziſchen Aemter durch einen Vertrag (16. Jul.), wornach Schotten, Stornfels, Lißberg, Homburg vor der Höhe und der Heſſiſche Theil des Dorfes Dern an Wilhelm und Philipp fielen, Erſterer jedoch aus freundſchaftlichem brüderlichen Willen

seine Hälfte auf Lebenszeit an Philipp überließ, Ludwig Ulrichstein, Georg Bickenbach mit Alsbach und Wenigen- (Klein-) Umstadt erhielt, und das unter Darmstädtische Verwaltung und Gerichtsbarkeit gestellte (Groß-) Umstadt zum Unterhalt und der Verwahrung des Grafen Christoph Ernst dienen sollten, jedoch vorbehaltlich brüderlicher Theilung nach dem Tode des Gefangenen und gemeinschaftlicher Abfindung im Falle einer unverhofften Erledigung oder Wiedereinsetzung desselben.

§. 36. Gemeinsame Staaats- und Landesverfassung.

Durch mehrere Sammtverträge und Vergleiche einzelner Brüder [a]) ordneten die vier Landgrafen, auf Zusammenkünften zu Cassel, Marburg, Ziegenhain, Friedewald und Grünberg, unter Wilhelms Vorsitz, die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses, die gemeinsame Landesverfassung und was sonst das Testament den Erben auszuführen oder unbestimmt gelassen hatte und worüber sich zu einigen die allgemeine Wohlfahrt des Landes erheischte, treulich unterstützt von erfahrenen Räthen, dem Kanzler Reinhard Scheffer, dem Kammermeister Simon Bing, dem Landvogt an der Werra Johann von Meysenbug, dem Hauptmann zu Ziegenhain Reinhard von Schenk, George Riedesel zu Eisenbach, Anton von Wersabe und Magister Heinrich Hund, welchen später noch der Rechtsgelehrte Jost Didamar beigegeben wurde, und im schönsten Einverständnisse mit den Landständen. Die beiden Hauptverträge sind der (29. Aug. 1567) **zu Cassel** abgeschlossene **Brüdervergleich** [b]) und die **zu Ziegenhain** (28. Mai 1568) errichtete **Erbeinigung** oder der **erbliche Brüdervergleich** [c]), welchen,

---

a) S. das Verzeichniß der Verträge nach dem Staatsarchive zu Cassel bei v. Rommel Bd. V. S. 102. Anmerk. — b) v. Rommel Buch I. Beil. V. in Bd. V. S. 112. — c) Oft abgedruckt, z. B. in Winkelmann Beschr. v. Hessen Thl. V. S. 206, Lünig Reichs-Archiv Forts. d. anderen Cont. Abthl. 4. Abs. 8. (Bd. IX) S. 789, *Estor* elem. jus publ. Hass. p. 122, Hessisches Staatsrecht Buch II. H. 1 (Darmstadt u. Leipzig 1832. 8) S. 92. u. a. m., richtiger und vermehrt mit zwei bisher ungedruckten Acten-

außer den Landgrafen, der Graf Philipp IV. der Aeltere von Waldeck, Ludwig von Sayn Graf zu Witgenstein, der Landcomthur Johann von Rehen, Rector, Decanus und Professores der Universität zu Marburg, dreizehn Mitglieder der Ritterschaft und Bürgermeister und Rath der Städte Cassel, Marburg, St. Goar, Darmstadt, Homberg in Hessen, Giessen, Eschwege, Frankenberg, Treysa und Alsfeld mit besiegelten.

Die Hauptbestimmungen der durch das Testament und diese Verträge begründeten **gemeinsamen Hessischen Staats- und Landesverfassung** sind folgende:

I) **Verhältnisse des Hauses.** Die Brüder bestätigen die von ihrem Vater angeordnete Erbfolge im Mannsstamme jeder Linie und bei dem Erlöschen einer derselben die der noch bestehenden, mit Ausschluß der weiblichen Nachkommen, wollen deßhalb in der Gesammtbelehnung bleiben, und versichern für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes einer Linie jeder noch unverheiratheten Tochter aus derselben standesmäßigen Unterhalt, Kleider und Schmuck bis zur Verheirathung und bei dieser eine Aussteuer von 20000 Gulden (zu 15 Batzen, oder 27 Albus), nebst Kleinodien, Kleidern, Silbergeschirr und Schmuck, früher Verheiratheten, welche weniger bekommen haben, Nachzahlung des fehlenden Betrags, und außerdem sämmtlichen Töchtern Erbschaft des Heirathsguts ihrer Mutter, sofern solches noch vorhanden ist, und dessen was der Vater ihnen aus seinen ohne Beschwerung der Rentkammer, der Lande und Leute gemachten Ersparnissen vermacht hat, sofern nach Bezahlung der von dem Verstorbenen selbst gemachten Schulden noch Vermögen übrig bleibt. In dem Falle, daß ein Fürst Söhne und Töchter erzeugt, soll bei der Verheirathung eines Fräuleins die ganze Landschaft zusammenberufen werden, um mit derselben zu verhandeln, daß sie nach Gelegenheit der Verheirathung, des Vermögens und der Zahl der mannbaren zu der Zeit auszusteuernden Fräulein die Aussteuer entweder

---

stücken, der Instruktion Wilhelms für seine Räthe zu dem Ziegenhainschen Tage, d. d. Cassel 15. Mai 1568, und der Resolution desselben zur Erbeinigung an Dieselben, d. d. Cassel 19. Mai 1568, bei v. Rommel Buch I. Beil. VI. in Bd. 5. S. 125.

ganz auf sich nehme, oder stattlich dazu beitrage a). Eine jede fürstliche Witwe soll ihr eingebrachtes Heirathsgut und, so lange sie nicht zu neuer Ehe schreitet, ihr Witthum behalten, falls sie nicht mit einem Witthum versehen wäre, ihr ein solches ausgesetzt und bei ihrer Wiederverheirathung ihr das Heirathsgut und, was ihr der Widerlage halber gebührt, unweigerlich verabfolgt werden. — Zur Verhütung einer Schmälerung des Landes verpflichten die Fürsten sich und ihre Erben, gemäß der der Landschaft gegebenen Versicherungsurkunde (s. §. 35. S. 14.), daß keiner etwas von dem Lande und dessen Zubehör verkaufen, verschenken, zu Lehn auftragen, vertauschen, oder in anderem Wege veräußern soll, ohne sämmtlicher Mitfürsten Vorwissen und urkundliche Zustimmung. Würde ein Fürst gezwungen, zur Abwendung größeren Schadens, oder Beförderung mehreren Nutzens, etwas von dem Seinen auf Wiederkauf zu versetzen oder zu verschreiben; so soll er es zuerst den Mitfürsten anbieten und gegen billigen und landbräuchlichen Werth zukommen lassen, in keinem Wege, ohne aller Vorwissen und Bewilligung, einem auswärtigen König, Fürsten oder Stadt des Reichs auftragen, verpfänden, oder verkaufen, und wenn er es nach erlangter Einwilligung an einen Grafen, Adelichen, oder sonstigen Privatmann verpfändet, dabei vorbehalten, daß es nicht an einen König, Fürsten, oder Stadt des Reichs weiter verpfändet werde. Solche Pfandschaften sollen die übrigen Landesfürsten mit derselben Summe, welche darauf geliehen worden ist, nach ihrer Gelegenheit einzulösen haben, jedoch mit Vorbehalt der Wiederlösung durch den Verpfänder und dessen Erben. — Der väterlichen Ermahnung gemäß, verbinden sich die Fürsten zu wechselseitigen Schutz und Schirm, Erhaltung, Handhabung, Vertheidigung und Verantwortung ihrer Lande und Leute, deren Gerechtigkeiten, Freiheiten, Gewohnheiten und Herrlichkeiten, zu Oeffnung der Festungen und, falls einer den Reichsconstitutionen und dem Landfrieden zuwider überzogen oder vergewaltigt werde, persönlich zusammen zu kommen, oder im Verhinderungsfalle Abgeordnete zusammentreten zu lassen, um sich

---

a) Lebderhose von der Fräuleinsteuer in Hessen, in dessen kleinen Schriften Bd. V. S. 4.

wegen Abwendung der Gefahr freundlich und treulich zu vereinigen und nach ihrem äußersten Vermögen nichts erwinden zu lassen, was zur Errettung der Lande und Leute dienlich und rathsam erfunden werde. Keiner soll zu unnöthigen Kriegen, dem Religions- und Landfrieden zuwider, Ursache geben, vielweniger sie selbst anfangen, noch sich in auswärtige Bündniße, daraus Kriege entstehen möchten, ohne Einwilligung der anderen, einlassen, und wenn er es dennoch thut, auf keine Hülfeleistung Anspruch haben. Würde einer mit einem gewaltigen Nachbarn in Krieg drohende Irrung gerathen, so soll er die Mitfürsten davon in Kenntniß setzen und nur mit deren Rath und Vorwissen handeln. Keiner darf Feinde und Aechter des anderen aufnehmen, beherbergen und sonst ihnen Unterschleif und Beförderung erzeigen, noch des anderen Schlösser, Städte und Dörfer in Schutz oder Verspruch nehmen, noch dessen Unterthanen zum Ungehorsam reizen; vielmehr sollen sie einander helfen widerspenstige Unterthanen zum Gehorsam zu bringen. Eben so darf keiner Diener und Unterthanen des anderen, welche Recht leiden mögen und keine peinlichen und Malefizhandlungen begangen haben, mit Bestrickung, Gefängniß, Einziehung ihrer Güter beschweren oder beschweren lassen; vielmehr soll er solche, wenn sie etwa verhaftet worden seien, auf ihres Herrn erstes Ersuchen und Rechtserbieten gegen hinlängliche Bürgschaft freilassen, bis zu einem von dazu geordneten Räthen beider Fürsten zu haltendem Verhör, nach welchem Schuldigbefundene zu gebührlichem Abtrag an dem Orte, wo sie die Uebertretung begangen haben, angehalten werden sollen. Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Fürsten werden, die in dem Testamente angeordneten neunzehn Austrägalrichter (s. §. 35. S. 10.), nach des Klägers Ersuchen und desseitiger Wahl von vier seiner ritterschaftlichen Räthe, welche Landsassen sind, vier aus seinen oder seiner Mitfürsten Städten und einem Gelehrten vom Hofgericht, innerhalb sechs Wochen von Seiten des Beklagten in gleicher Weise gewählt, durch den gemeinschaftlich zu ernennenden Juristen der Universität vervollständigt, versammeln sich auf einen bestimmten Tag in einer Stadt des Beklagten, welche dem Klagenden am nächsten gelegen ist, oder über welche sich beide Theile vereinigen, versuchen zunächst die Güte, leiten, wenn

kein Vergleich gelingt, ein rechtliches Verfahren ein und fällen den Spruch, von welchem keine Berufung stattfindet und gegen welchen nichts Weiteres in Ungutem versucht, noch vorgenommen werden soll. Die Austrägalrichter werden von ihren Herrn der besonderen Eide und Pflichten, mit welchen sie denselben verbunden sind, so viel dazu nöthig ist, um billig und gerecht zu urtheilen, entbunden und für ihren Spruch mit einem besonderen Eide verpflichtet. — Die, nach Abzug einer von den beiden ältesten Landgrafen zur Erleichterung der jüngeren allein übernommenen Schuld rückständiger Mannгelder an Hessische Vasallen (im Betrage von 237 Gulden für Wilhelm und 254 Gulden 14 Albus für Ludwig), noch bleibenden gemeinsamen Kammerschulden von 137360 Gulden, welche jährlich mit 6692 Gulden 18 Albus (fast sämmtlich zu 5 vom Hundert) verzinset wurden, theilten die Brüder durch zwei besondere Verträge (Jan. und Mai 1569) dergestallt, daß Wilhelm 3346 Gulden für seinen Antheil und 669 für den Philipps, Ludwig 1673 und Georg 1003 Gulden mit den dazu gehörenden Albus und Hellern an Zinsen übernahm und hiernach an Jeden die betreffenden Gläubiger verwiesen wurden. Noch schuldete Hessen an Trier 6000 Goldgulden, wovon Wilhelm gleichfalls den Antheil Philipps, sammt einer auf Nastädten (in der niederen Grafschaft Katzenelnbogen) stehenden Pfandsumme von 3000 Gulden übernahm. Der anfängliche Plan, die verwilligte Trankſteuer zur Tilgung der Kammerschulden zu verwenden wurde verworfen, dagegen beschlossen, unter Zuziehung der Landstände, mit dieser Steuer vorerst die vornehmsten und nützlichsten Pfandschaften in den einzelnen Landestheilen einzulösen. — Hinsichtlich der Urkunden verordnete das Testament, daß diejenigen, welche einzelne Besitzungen betreffen, dem Fürsten, welchem diese Güter zugeordnet worden sind, im Original, den übrigen Brüdern in beglaubigter Abschrift (auscultirter Copie) zugestellt, die das ganze Land betreffenden (gemeine Brieue) im Original bei einander (im Sammtarchive zu Ziegenhain) bleiben und jedem der Brüder abschriftlich mitgetheilt werden sollten. Zu diesem Zweck beauftragten in dem Brüdervergleiche Wilhelm den Mr. Heinrich Hund und Ludwig die DD. Johann Heinzenberger und Krug (so daß einer den anderen entsetze) um, mit einem

derselben oder allen zusammen ertheilten Vollmachten Philipps und Georgs, sich (21. Sept. 1567) nach Ziegenhain zu begeben und binnen eines oder anderthalb Monaten die vorhandenen Urkunden, zuerst die kaiserlichen, kurfürstlichen, fürstlichen und anderen Lehnbriefe, sodann die kaiserlichen und königlichen Privilegien, Bestätigungen und dergleichen Briefe, Erbverbrüderung, Erb- und andern Einigungen, Verträge mit Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herrn, Pfandbriefe und Pfandschaften, die man bei Anderen einzulösen hat, und Heirathsverschreibungen, sammt dazu gehörigen Briefschaften, darauf die Lehnreverse und zuletzt die übrigen Verbriefungen zu durchsehen, gehörig zu ordnen und mit kurzer Angabe des Inhalts zu verzeichnen, damit aus ihrem Bericht zu ersehen sei, welche gemeine und besondere Urkunden vorhanden und welche abzuschreiben für einen jeden der Fürsten nöthig sei oder nicht. — Der Erbverbrüderung zwischen Hessen, Sachsen und Brandenburg zufolge sollte Hessen im Falle des Erlöschens eines der erbverbrüderten Häuser im Mannsstamme die Kurwürde und von Sachsen zwei Drittheile, von Brandenburg die Hälfte erhalten, dagegen Hessen bei dem Ausgange seines Mannsstammes zu zwei Drittheilen an Sachsen, zu einem Drittheil an Brandenburg fallen. Auf Zusammenkünften zu Naumburg wurde sowohl diese Erbverbrüderung (9. Nov. 1587 und 30. März und 2. April 1614) als die Erbeinigung (29. März 1614) erneuert.

II) Reichsverband, Privilegien und Lehnsverhältnisse.

1) **Reichsverband.** Die Landgrafen von Hessen hatten, als weltliche Reichsfürsten, auf den Reichstagen Sitz- und Stimm-Recht nach den Herzogen von Jülich, Cleve und Berg (seit deren Erlöschen 1609 nach den Herzogen des Braunschweigischen Hauses), mit den Herzogen von Würtemberg und von Pommern und den Markgrafen von Baden, anfangs ohne bestimmte Ordnung, gewöhnlich nach dem persönlichen Alter abwechselnd, bis, nach manchem Streit darüber, auf dem Reichstage zu Regensburg (25. Jun. bis 12. Oct. 1576) die vier Häuser von Reichstag zu Reichstag, und darauf auf dem zu Augsburg (3. Jul. bis 20. Sept. 1582) einen Tag um den anderen in dem

Vorrang zu wechseln verabredeten, und durch Aufnahme der Herzoge von Mecklenburg-Güstrow (1640) und Schwerin (1653) in diese Gemeinschaft sich die fünf alternirenden Häuser bildeten, welche nach einer künstlichen Ordnung (in zehn Strophen nach den damaligen zehn Linien) wechselnde Plätze einnahmen. Da die Stimmen zur Zeit der Söhne Philipps noch nicht auf Ländern hafteten, sondern allen regierenden, auch abgetheilten Fürsten zustanden, führten die Hessischen Landgrafen deren vier, wurden aber bei dem Erlöschen der Linien Rheinfels (1583) und Marburg (1604) in der Fortführung dieser beiden Stimmen, insbesondere durch den Marburgischen Erbfolgestreit, gestört, obgleich Pfalz die (1592) ausgegangene Stimme von Lautern beibehielt, und man sich allmälig gewöhnte die Vertheilung der Stimmen auf dem erwähnten Reichstage zu Augsburg, als einem der vollständigsten vor dem großen Religionskriege, zur Richtschnur zu nehmen. Bei Reichsdeputationen (einem an die Stelle des Reichsregiments getretenen engeren Ausschluß der Stände) gehörten die Landgrafen von Hessen zu den deputirten Fürsten. Die Kaiser aber, besonders Ferdinand II., erlaubten sich bald willkürliche Wahlen und zerstörten dadurch die ganze Einrichtung. — Als Stände des Oberrheinischen Kreises, dem einzigen, in welchem damals noch die Landgrafen die Standschaft hatten, nahmen sie Antheil an den Kreistagen, begleiteten mitunter das Amt des Obristen und präsentirten gemeinschaftlich mit Pfalz-Simmern und Zweibrücken einen evangelischen Beisitzer des Reichskammergerichts, wobei jedoch Streitigkeiten über die Theilnahme anderer evangelischen Kreisstände erst durch einen Pfalz und Hessen in der Ausübung ihres Rechts schützenden Beschluß des jüngsten Reichstags zu Regensburg *a*) (17. Mai 1654) entschieden wurden, und ein Vertrag (30. Mai 1711) über das von den beiden Hessischen Linien, gleich den Pfälzischen, in Anspruch genommene doppelte Präsentationsrecht Pfalz zwei auf einander folgende und Hessen eine, zwischen Cassel und Darmstadt alternirende, Präsentation zusprach *b*). — Der Beitrag zu der Besoldung des Reichskammer-

---

a) Jüngster Reichstagsabschied §. 33. in N. Samml. der R. Abschiede Thl. III. S. 647. — *b*) v. Moser kl. Schriften z. Erläut. des Staats-

gerichts (das Kammerziel), welcher für die Niederhessische Hälfte anfangs 276 Gulden jährlich betrug, später allmälig stieg, war die einzige ständige Abgabe an das Reich. Die zuerst in dem Hussiten-Kriege (auf den Reichstagen zu Nürnberg 1422 und Frankfurt 1427) statt der wirklichen Truppenstellung zur Reichshülfe eingeführte Geldsteuer (der gemeine Pfennig), welche nach einfachen und doppelten Römermonaten entrichtet wurde, betrug nach der auf dem Reichstage zu Worms (1521) entworfenen und allen späteren zum Grunde liegenden Reichsmatrikel *a*) für ganz Hessen auf einen einfachen Römermonat, statt der vormals zu stellenden 50 Reiter und 260 Fußgänger, 1640 Gulden (den Reiter zu 12, den Fußgänger zu 4 Gulden monatlich angeschlagen).

2) **Privilegien.** Die zuerst von dem Kaiser Karl IV. ertheilte und von späteren Kaisern mehrmals bestätigte *b*) Befreiung der Hessischen Unterthanen von allen fremden Gerichten (privilegium de non evocando) erneuerte (20. Jan. 1569) der Kaiser Maximilian II. *c*); als aber bei der Ertheilung der Reichsbelehnung durch Rudolph II. (1578) dem erbetenen Gnadenbriefe über dieses Privilegium die Clausel angehängt wurde, daß die Befreiung sich nicht auf die im fünften Titel der erneuerten Rotweilischen Hofgerichtsordnung Maximilians II. vom 13. Nov. 1572 *d*) genannten Sachen erstrecken solle, nahmen die Landgrafen dieselbe nicht an, erhielten seitdem keine neue Bestätigung und blieben auch ohne eine solche im Besitz des Rechts. Maximilian fügte (4. April 1573) noch das weitere Privilegium (de non appellando) hinzu, daß von den Hessischen Sammtgerichten keine Berufung an die Reichsgerichte stattfinden solle,

---

und Völkerrechts ꝛc. Bd. IX. S. 139. Ledderhose v. Recht d. Landgr. v. Hessen am kaiserl. u. Reichskammergericht zu präsentiren, in Dessen kl. Schriften Bd. IV. S. 175.

a) N. Samml d. R Absch. Thl. II. S. 217 u. 223. — *b*) Casselsche Samml. d. Landesord. Thl. III. S. 39—45. (Vergl. §. 22, 27, 29 und 34 in Bd. I. S. 171, 249, 284 u. 393, an welcher letzteren Stelle 18. März 1566 statt 6. März zu lesen ist. — *c*) Daselbst S. 64. — *d*) Lünig R. Arch. Part. gen. cont. I. erste Forts. (Vol. III.) S. 228. J. J. Schmaußens corp. jur. publ. S. 281.

wenn die Sache nicht über 600 Rheinische Goldgulden betreffe *a*), welches Ferdinand II. (19. Sept. 1631) für Darmstadt *b*) und Ferdinand III. (26. Aug. 1650) für Cassel *c*) auf die fürstlichen Justizkanzeleien ausdehnten, mit Erhöhung der Berufungssumme auf 1000 Goldgulden, und Karl VII. (7. Dec. 1742) für Cassel *d*) und Franz I. (10. Mai 1747) für Darmstadt *e*) ohne alle Beschränkung ertheilten. Die Zollfreiheit für vier Schiffe Elsassischen Weins *f*) wurde, der kaiserlichen Bestätigung (11. April 1571) unerachtet, bald nachher in den schon früher durch Widerspruch der Rheinischen Kurfürsten (1413 und 1476) entstandenen Streit über solche Zollbefreiungen verwickelt und (1591) auf jährlich eilf Fuder (zu sechs Ohm) beschränkt, statt daß deren noch kurz zuvor (1584) für den Landgrafen Wilhelm über siebenzig an acht Zollstätten vorbei eingeführt worden waren, und gab, selbst nach dem Beitritt beider Hessen zu einem die Zollbefreiungen überhaupt abschaffenden Beschluß der Rheinischen Kurfürsten (17. Nov. 1717), zu weitläufigen Unterhandlungen Anlaß. Die erbetene Bestätigung des Gulden-Weinzolls *g*) schlug Maximilian ab; dennoch blieb derselbe den vier Landgrafen, welche sämmtlich zu außerordentlichen Befreiungen von dem Durchgangszoll, selbst für Kaiser, Könige und Kurfürsten, so wie zu den herkömmlichen für die Wetterauischen Grafen und die Schenken zu Erbach, ihre Einwilligung zu geben hatten, als ein gemeinschaftliches Einkommen, welches ihre Nachfolger bis auf die neuesten Zeiten forterhoben. Ebenso bedurften das den Hessischen Landgrafen von jeher zustehende, schon von Heinrich I. ausgeübte und in dem ältesten Reichslehnsbriefe des Kaisers Karl IV. für Hermann den Gelehrten ausdrücklich erwähnte Münzrecht *h*) und das Privilegium für die Universität *i*) keiner

---

a) Casselsche Samml. d. L. O. Thl. III. S. 47. — *b*) Daselbst S. 49. — *c*) Das. S. 53. Lünig R. A. Forts. d. anderen Cont. Abthlg. 4. Abschn. 8. (Vol. IX.) S. 905. — *d*) Casselsche S. d. L. O. Thl. IV. S. 853. — *e*) Mosers Staatsarchiv S 74. Hochfürstl. Hessische Landesgesetze Samml. 1. Nro. 3. — *f*) S. §. 23. in Bd. I. S. 197. — *g*) S. §. 27. in Bd. I. S. 256. Ledderhose v. d. zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt gem. Zöllen, in Dessen kl. Schriften Bd. IV. S. 193. — *h*) S. §. 20 u. 22. in Bd. I. S. 147 u. 182. — *i*) S. §. 30. in Bd. I. S. 304.

Bestätigung *a*). Die Goldgulden wurden dem bestehenden Vertrage mit den Rheinischen Kurfürsten *b*) gemäß, 72 aus der 18 Karath 6 Grän fein Gold haltenden Kölnischen Mark, zu 75 Kreuzern ausgeprägt, die Reichsducaten auf 104 Kreuzer gesetzt und das Silbergeld, zufolge der Münzedicte der Kaiser Ferdinand I. (auf dem Reichstage zu Augsburg 19. Aug. 1559) und Maximilians II. (auf dem Reichstage daselbst 30. Mai 1566 und zu Speier 11. Dec. 1570) *c*), geschlagen aus der Mark von 14 Loth 4 Grän Feingehalt, 10 Gulden 12 Kreuzer oder 8 Thaler, den Gulden zu 60 Kreuzer, den Thaler zu 68 Kreuzer (oder 32 Albus zu 12 Hellern *d*)). Dieser 10½ Gulden Fuß blieb der gesetzliche, bis derselbe (1623) zum 13½ und nach manchen Erhöhungen zum 20 und für die Rheinische Münze 24 Gulden (in Oestreich 1754, in Hessen-Cassel 1763) und in der neuesten Zeit 24½ Gulden oder 14 Thaler Fuß stieg.

3) **Lehnverhältnisse.** Der Reichslehnbrief *e*) (22. Jan. 1569) ertheilte den Landgrafen zu Hessen, Grafen zu

---

a) Ledderhose v. d. kaiserl. Privilegien d. L. z. Hessen, in Dessen kl. Schriften Bd. III. S. 135. — *b*) S. §. 28 in Bd. I. S. 262. — *c*) N. Samml. d. R. Absch. Thl. III. S. 186, 235 u. 304. — *d*) Münzedikt Wilhelms IV. v. J. 1571 in Casselsche S. d. L. O. Thl. I. S. 355; Münzordnung Ludwigs IV. v. 13. März 1571, das. Thl. II. S. 657. und andere Verordnungen der Landgrafen über das Münzwesen. — *e*) S. den Inhalt des Lehnbriefs bei v. Rommel Bd. V. S. 300. Fast ganz wörtlich, bis auf die Namen der Belehnten und die Erwähnung der später ausgestellten Urkunden, stimmen mit diesem Lehnbriefe überein die der Kaiser: Rudolph II. für den Landgr. Moriz (Prag 12. Aug. 1593), in *Lünig* corp. jur. feud. T. I. p. 798, und diplomatisch genauer bei v. Rommel Buch V. Hptst. 8. Beil. I. in Bd. VII. S. 437; Desselben für die LL. Ludwig V., Moriz und Ludwig IV. (Prag 30. April 1597), in Lünig R. A. Fortf. d. and. Cont. Abthl. 4. Absn. 8. (Bd. IX.) S. 806; Ferdinand II. für Wilhelm V. und Georg II. (Prag 4. Febr. 1628), das. S. 840; und Leopold I. für Wilhelm VII., dessen Brüder und Vettern (Wien 19. Jul. 1670), das. S. 921 u. Corp. jur. feud. T. I. S. 802. — Vergl. Ledderhose v. d. Gemeinschaft d. LL. v. Hessen in Ansehung ihrer passiv Lehen, in Dessen kl. Schriften Bd. III. S. 1. und Derselbe v. d. Lehns-Verbindlichkeit d. LL. v. Hessen gegen Kaiser u. Reich, daselbst S. 41.

Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda als Geſammtlehen: die Landgrafſchaft und das Fürſtenthum zu Heſſen, mit ihren Landen, Leuten, Stiftern, Herrſchaften, Activlehen, Nutzungen und Gerechtigkeiten, die dem Reiche zu Lehn gemachte Grafſchaft Waldeck *a*); die Brüderſchaft mit den Landen Sachſen, Thüringen und Meiſſen; den Zoll zu St. Goar *b*); zwei alte Turnoſe (Tournois) am Zoll zu Boppard von jedem Fuder Wein und anderem Kaufmannsgut den Rhein auf und abwärts *c*); das Dorf Crumſtadt *d*); das Schloß Eppſtein mit dem Landgericht Mechtelnhauſen und dem Antheil an der (ſpäter ganz an die ſie ſeit 1420 und 1486 zu zwei Drittheilen beſitzenden Grafen von Iſenburg gekommenen) Rheinfahr zu Weiſſenau *e*); Burgbau und Stadtrecht zu Rüſſelsheim *f*); Freiheit von allen Reichszöllen am Rhein für eigenes Gewächs an Wein und Frucht zu ihrer und ihres Geſindes Nahrung und was ſie zum Bauen bedürfen *g*); die Gerechtigkeit an dem (ſchon 1541 verfallenen) Callſchmidt (Kalsmunt bei Wetzlar), der Vogtei und dem Geleit zu Wetzlar *h*); und Schloß und Grafſchaft Rittberg *i*), dieſe jedoch dem Kaiſer und ſonſt manniglich an ſeinen Rechten unvergriffen und unſchädlich, und ſo daß die Landgrafen dem Kaiſer und Reich alle Contributionen, Steuern und Reichsanlagen von dieſer Grafſchaft beſonders, neben anderen gebührenden Reichsanſchlägen, jedesmal zu entrichten ſchuldig ſein ſollen. — Außer dieſen Paſſivlehen von dem Reiche empfiengen die Landgrafen von Heſſen (anfangs die beiden älteſten Brüder in ihrem und der übrigen Namen, bis nach der Entſtehung der beiden Hauptlinien die Regel der Abwechſelung u. ſ. w. näher beſtimmt wurde) ſolche zu geſammter Hand: von dem Erzſtifte zu Mainz *k*), außer dem Erzmarſchallamte *l*) und dem Landgericht zu Heſſen, d. i. dem Gau

---

a) S. §. 24. in Bd. I. S. 216. — *b*) S §. 26. in Bd. I. S. 232. — *c*) S. daſ. S 238. — *d*) S. §. 27. in Bd. I. S. 250. — *e*) S. §. 27. in Bd. I. S. 251. — *f*) S. §. 26. in Bd. I. S. 241. — *g*) S daſ. S. 236. — *h*) S. §. 32. in Bd. I. S. 341. — *i*) S. §. 24 u. 34. in Bd. I. S. 217 u. 383. — *k*) Ledderhoſe v. d. Lehnsverbindlichkeit der LL. z. Heſſen gegen Kuhr-Mainz, in Deſſen kl. Schriften Bd. V. S. 75. — *l*) S. §. 23 in Bd. I. S. 195.

und Centgerichte zu Maden *a*), insbesondere die Städte Gudensberg, Melsungen, Frankenberg, Kirchhain und Grünberg, die Vogteien über Hasungen, Breitenau und Wetter und mehrere Patronate, nebst anderen Lehen, welche die Fürsten von Hessen von dem Erzstift zu Lehn haben sollen (d. i. solchen, deren Lehnbarkeit zweifelhaft war, namentlich einigen Städten an der Diemel und dem Gericht zu Kirchditmold bei Cassel) und in besonderen Briefen verzeichneten Lehen in Katzenelnbogen; von dem St. Stephans-Stifte zu Mainz *b*) das Gericht zu Dillich (im heutigen Amte Borken), einen Theil des zu Ohmes (im A. Neustadt), die Vogtei zu Ebsdorf (im A. Treis a. d. Lumbde) u. a. m.; von dem St. Ferrutius-Stifte zu Bleidenstadt (bei Wiesbaden) *c*), dem Erzstifte zu Trier *d*), der demselben einverleibten Abtei zu Prüm und der Kurpfalz Lehen in Katzenelnbogen; von dem Stifte Herse *e*) (unterblieben s. 1490, erneuert 1629) und den Abteien Fulda und Hersfeld. — Die von den früheren Landgrafen erworbenen Schutzgerechtigkeiten über auswärtige Stifter und Aemter *f*) fielen meist an Wilhelm, namentlich die über Hersfeld *g*) und das St. Petersstift zu Fritzlar (s. 29. Jun. 1465), nebst den Dörfern Ungedanken (s. 15. Jun. 1519) und Rothelmshausen (s. 26. Jan. 1568), welche die Landgrafen zum Schutz der Fritzlarischen ihren Gottesdienst in der nahen Frauenmünsterkirche haltenden Protestanten benutzten *h*), so wie die über Corvey und Hörter *i*) und die über Volkmarsen *k*). Auch die Städte Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Göttingen, Nordheim und Eimbeck zahlten die Schutzgelder und Naturalabgaben *l*) wenigstens bis zum Tode Wilhelms IV.

---

a) S. §. 6 in Bd. I. S. 41. — *b*) Ledderhose v. d. Lehnsv. d. LL. z. Hessen gegen d. St. Stephansstift zu Mainz, a. a. O. S. 197 — *c*) Dahl über das St. Ferrutius-Stift, in Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde Bd. II. H. 2. — *d*) Ledderhose v. d. Lehnsv. d. LL. z. Hessen gegen Kuhr-Trier, a. a. O. S. 131. — *e*) S. §. 24. in Bd. I. S. 214. — *f*) Hessens Fürsten als Schutzherrn, in Kopp Bruchstücke z. Erläut. d. Teutschen Geschichte Thl. II. S. 95. — *g*) S §. 24. u. 34. in Bd. I. S. 209 u. 384. — *h*) Falckenheiner Gesch. Hessischer Stifter u. Städte Bd. I. S. 189. — *i*) S. §. 24. in Bd. I. S. 214. — *k*) S. §. 34. in Bd. I. S. 383. — *l*) S. §. 24. in Bd. I. S. 214, 217 u. 218, wo Z. 7 nach Nordhausen hinzuzufügen ist: und Mühlhausen zusammen.

fort. Die Gerechtſame an Wetzlar (ſ. S. 28.) und die Rechte über die Deutſchen Ordens-Commenden zu Marburg und Schiffenberg *a*) fielen an Ludwig; die über Ober-Weſel *b*) an Philipp (von dieſem an Heſſen-Caſſel). Das lebendige Geleit in der Wetterau durch Butzbach und Friedberg bis zur Friedberger Warte vor Frankfurt war urſprünglich ein Sammtrecht, wurde jedoch vornehmlich durch Ludwig ausgeübt. — Hinſichtlich der Activlehen *c*) traf ein Vergleich zwiſchen den beiden älteren Landgrafen *d*) (Caſſel 29. Aug. 1567) folgende Hauptbeſtimmungen: Die Belehnung der Grafen von Waldeck (ſ. S. 28.) und die derer von Glaugrebe mit dem Schloſſe Godelsheim und der Grafſchaft Groneberg (Grünbeck *e*)) ertheilt Wilhelm in ſeinem und Ludwigs Namen. Wilhelm belehnt in ſeinem und ſeiner Erben Namen die Weſtphäliſchen, Thüringiſchen und Braunſchweigiſchen Grafen, namentlich die von Lippe *f*), Hoja *g*), Diepholz *h*), Schaumburg *i*), Rittberg *k*), Schwarzburg *l*) und die Herrn von Pleſſe *m*). Derſelbe erhält die Lehnsherrlichkeit über die auswärtigen Ritter- und

---

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 387. — *b*) S. §. 26. in Bd. I. S. 235. — *c*) Ledderhoſe v. d. Gemeinſchaft d. LL. v. Heſſen in Anſehung ihrer activ Lehen, in Deſſen kl. Schriften Bd. IV. S. 1. Urkunden in *Lünig* corp. jur. feud. T. II. p. 1671–1778. — *d*) Ledderhoſe a. a. O. S. 25. — *e*) S. §. 24. in Bd. I. S. 217. — *f*) S. §. 24 u 28. in Bd. I. S. 216 u. 272. Ledderhoſe v. d. Verbindlichkeit d. G. v. Lippe gegen d. Fl. Haus Heſſen, in Deſſen kl. Schriften Bd. I. S. 177. — *g*) S. §. 29. in Bd. I. S. 283. — *h*) S. daſelbſt. — *i*) S §. 28. in Bd. I. S. 272. Ledderhoſe k. Darſtellung des Anfalls d. G. Schaumburg an Heſſen-Caſſel, in Deſſen kl. Schriften Bd. II. S 141. — *k*) S. §. 24 u. 34 in Bd. I. S. 217 u. 283. — *l*) Die Grafen von Schwarzburg trugen (ſ. 1420) das ſeit alten Zeiten Heſſen eigenthümliche Schloß Altenburg, mit den Dörfern des Gerichts und allem Zubehör zu zwei Drittheilen zu Lehn, erhielten dazu ſpäter (1594) auch das andere Drittheil, welches eine (1593) erloſchene Linie der Grafen von Honſtein inne gehabt, aber ſeit geraumer Zeit zu muthen verſäumt hatte, und beafterlehnten die von Minningerode mit dieſem Gerichte, worüber, als das Hochſtift Halberſtadt (1648) an Brandenburg kam, Streitigkeiten entſtanden, welche (1706) zu Gunſten Heſſens und Schwarzburgs entſchieden wurden. Vergl. Ledderhoſe im Hanauer Magazin v. J. 1782. St. 6 u. 7. in Bd. V. S. 41. — *m*) S. §. 24 u. 27. in Bd. I. S. 216 u. 249—250.

andere Lehen im Paderbörnischen, Braunschweigischen, auf dem Eichsfelde, am Harz in Thüringen und da hinaus, so wie über die von Hutten (Ziegenhainische Vasallen), die Flachen von Schwarzburg wegen des von dem Kloster Breitenau herrührenden Zehntens zu Utphe (im Kreis Grünberg) und die von Gaugrebe, mit dem was sie außer Godelsheim und Grünbeck von Geld zu Lehn tragen, es sei denn daß ihnen die 1000 Gulden aus Frankenberg noch jährlich, wie zuvor geschehen, verpensionirt werden sollen, mit denen alsdann Ludwig sie zu belehnen hat. Ludwig belehnt die Wetterauischen und Westerwäldischen Grafen, namentlich die von Witgenstein *a*), Sayn *b*), Solms *c*), Nassau-Idstein (wegen der von Philipp dem Großmüthigen dem Grafen Philipp von Idstein Wiesbaden statt des ihm abgelösten Dorfes Norderstedt zu Lehn gegebenen Dörfer Michelbach und Isenkoben) und Nassau-Saarbrück-Weilburg *d*) und die Herrn von Plesse mit Grebenau *e*), und verleiht die auswärtigen Ritterlehen in der Wetterau nach dem Vogelsberge und dem Westerwalde hin. Die von Dörnberg empfangen den Herzberg von Wilhelm, die von Riedesel das Schloß Eisenbach von Ludwig, beide ihre sonstigen Lehen von demjenigen Herrn in dessen Lande sie liegen. Die Belehnung mit den Erbhofämtern und mit den Lehen in den gräflich Dietzischen Aemtern behalten Wilhelm und Ludwig gemeinschaftlich. Die inländischen Vasallen *f*) belehnte, dem Testament zufolge, jeder Landgraf in seinem Antheil. Alle Activbelehnungen geschahen zum Mitbehuf sämmtlicher Agnaten, welche, seit mehrere Linien entstanden, entweder namentlich nach der bestimmten Erbfolgeordnung, oder nur im Allgemeinen mit Hinweisung darauf in den Lehnbriefen aufgeführt wurden. Die Belehnung mit den Erbhofämtern *g*), welche (s. 24. Jul. 1471 *h*)) in den Reichs-

---

a) S. §. 27. in Bd. I. S. 252. — *b*) S. §. 24. in Bd. I. S. 214. — *c*) S. §. 22. in Bd. I. S. 180 u. 186. — *d*) S. §. 32. in Bd I. S. 341. — *e*) S. §. 30. in Bd. I. S. 308. — *f*) Eine Uebersicht der vornehmsten Hessischen Vasallen, Landsassen und Rittergeschlechter (77 an der Zahl) und deren Lehen, nach den Lehnreversen und den Mannbüchern L. Philipps und dessen nächsten Nachfolger, giebt v. Rommel Buch I. Beil. XII. in Bd. V. S. 366 Dazu kommen noch die vier mit den Erbhofämtern belehnten Geschlechter, s. das. S. 344. — *g*) S. §. 20. in Bd. I. S. 140. — *h*) Lehnbrief

lehnbriefen mit unter den verliehenen Gerechtigkeiten aufgezählt zu werden pflegten, empfiengen die jedesmaligen Stammesältesten der vier adeligen mit Ritterlehen versehenen Landessassen-Geschlechter, in denen dieselben erblich geworden waren, sowohl bei dem Ableben des Lehnsherrn, als des Lehnsträgers. In der Eigenschaft zu Hofrecht geborener Dienstmannen genossen die Erbhofbeamten, außer der Amtsehre, geringe Hofgüter oder herkömmliche Geschenke, waren dagegen zu außerordentlicher Aufwartung bei fürstlichen Festen, Ehrentagen, Hochzeiten und Leichenbegängnissen verpflichtet, und trugen entweder die fürstlichen Insignien (Helm, Schwerdt, Wappen, Regimentsstab, Fürstenhut, Krone), oder versahen die durch ihre Titel bezeichneten Hofämter. Der Erbmarschall führte die Adelsfahne, wenn der Landesherr persönliche Ritterdienste forderte, hatte, seit der Trennung des Hauses Hessen in zwei Hauptlinien, auf den beiderseitigen Landtagen den Vorsitz, leitete die Verhandlungen, bewahrte deren Originalurkunden auf und veranstaltete, mit landesherrlicher Genehmigung, die Zusammenkünfte der Ritterschaft in ihren eigenen oder der adeligen Stifter Angelegenheiten.

III) Die **Landtage** blieben **gemeinschaftlich.** Seit dem Wegbleiben der Grafen, welche während Philipps Minderjährigkeit noch mit erschienen waren [a]) und von denen zwei auch noch den erblichen Brudervergleich mit unterzeichnet hatten (s. S. 19.), und der Zulassung der neuen Prälaten [b]) bestanden die **Landstände** aus Prälaten, Ritterschaft und Landschaft, bei welcher Letzteren die mit Stadtrecht begabten Städte zugleich die in ihrem Bezirk gelegenen Aemter und Dörfer mitvertraten. Bei Bewilligung von Steuern, welche Prälaten und Ritter nicht mit zahlten, wurde die Landschaft allein zu Städtetagen einberufen, und eben so die Ritterschaft zu Rittertagen, wenn es Mitheranziehung derselben zu von der Landschaft bereits verwilligten Steuern betraf, worüber die Fürsten mit denen vom Adel besonders zu handeln veranlaßt worden waren. Zur Ersparung

---

des K. Friedrich III. für die LL Ludwig II. und Heinrich III. bei Kuchenbecker v. d. Erbhofämtern Beil. P. P. S. 59.

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 389. — b) S. §. 28. in Bd. I. S. 263.

der Unkosten der früheren großen Landtage, wo nicht selten über hundert Ritter mit Mahl und Futter unterhalten werden mußten, und zur Abkürzung der Unterhandlung beriefen die Söhne Philipps, nach dem Vorgange ihres Vaters schon auf dessen erstem Landtage a), nur einen Ausschuß, meistens bestehend aus dem Landcomthur, einem oder zweien Obervorstehern, eben so vielen Abgeordneten der Universität, den Erbbeamten, den vornehmsten Geschlechtern der Ritterschaft und den vier Hauptstädten, Cassel, Marburg, St. Goar und Darmstadt, entweder allein, oder mit anderen Städten, vorzugsweise Grebenstein, Wolfhagen, Eschwege, Allendorf, Homberg, Treysa, Melsungen, Spangenberg und Rotenburg (Gudensberg 1566, Schmalkalden zuerst 1598) aus Niederhessen, Giessen, Alsfeld, Frankenberg und Grünberg aus Oberhessen von ihrer und der gemeinen Städte wegen, woraus die engeren Landtage, nicht ohne Protestation der Stände, hervorgiengen. Noch kannte man keine Eintheilung nach Strömen, viel weniger ausschreibende Städte. Da die Landtage, nur wenn Reichshülfe bewilligt worden war, oder wenn die Fürsten Landessteuern begehrten, oder in außerordentlicher Gefahr, berufen wurden, gab es keine bestimmte Fristen derselben. Der Ort der Versammlung sollte, nach einer deßhalbigen Uebereinkunft zwischen den beiden ältesten Landgrafen, abwechselnd, das einemal in Niederhessen, das anderemal in Oberhessen, sein, doch wählte man am häufigsten Treysa, als die am meisten in der Mitte gelegene Stadt. Die Berufungsschreiben (Convocationsschreiben) und die Propositionen (anderwärts Postulate genannt) geschahen nach Einwilligung der vier Brüder, wobei man jedoch dem Aeltesten die Bestimmung des Orts und der Anzahl der Einzuberufenden überließ und demselben überhaupt eine Oberleitung anvertraute, bis nach dem Tode Ludwigs dieses Vorrecht dem Landgrafen zu Cassel von dem zu Darmstadt streitig gemacht wurde. Die Dauer der Zusammenkunft war kurz, drei, sechs, höchstens acht Tage. Der Abschied wurde in Form eines Vertrags berathen, genehmigt, ausgefertigt, unterschrieben und besiegelt. Die Landstände übten das Recht der freien Steuerbewilligung, übergaben allgemeine

a) S. §. 29. in Bd. I. S. 273.

und besondere Beschwerungen (gravamina, späterhin Wünsche und Bittschriften, desideria et supplicationes genannt) über allgemeine und besondere Landesgebrechen, und wurden zu Haus- und Staatsangelegenheiten, namentlich zur Gesetzgebung und zu Kriegssachen, zugezogen. Die Desiderien wurden in besonderen, engeren und gemischten Berathungen behandelt und entweder durch fürstliche Resolutionen erledigt, oder im Allgemeinen zu berücksichtigen versprochen, oder verschoben. Ordentlicherweise wurden die Gerichts- und anderen Landes- und Ortsbehörden, so wie die Stiftungen, aus ihren Gütern und Einkünften unterhalten, und bestritt der Fürst die Bedürfnisse des Hofs, die Ausgaben für die fürstliche Kanzlei u. s. w. aus dem Hausvermögen, dem Ertrag der Kammergüter (Domainen), Bergwerke und nutzbaren Regalien, insbesondere dem Gulden-Weinzoll, über dessen Hebung die vier Brüder (28. Aug. 1567) eine gemeinschaftliche Ordnung *a*) erließen, und aus den Schutz- und Strafgeldern Diese Kammereinkünfte verwaltete in jedem Landestheile eine fürstliche Rentkammer. Der zu Cassel gab Wilhelm (1. März 1568) eine Ordnung, welche Ludwig (a. d. T.) auch der zu Marburg vorschrieb *b*). Außerdem erließen diese beiden Landgrafen mehrere einzelne Verordnungen in Kammersachen. Alle Hülfen oder Steuern, welche man in der Regel nur von den Städten und Aemtern begehrte, waren außerordentliche, und nur die Reichs- und Kreis-Hülfen standen unter Schutz und Gebot des Reichs, so daß die ständische Mitwirkung sich auf die Art der Erhebung und die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke beschränkte. Sowohl diese Reichssteuer, als jede außerordentliche Grundsteuer (Landsteuer), war eine Vermögens- oder Capital-Steuer, wobei fünf Steuergulden (zu 27 Albus oder 15 Batzen) Einkünfte zu fünf und zwanzig Gulden Steuercapital angeschlagen, die Früchte nach einem Durchschnittspreiß in Geld berechnet und die Beiträge, welche in mehreren Zielen zum höchsten zwei vom Hundert des Capitals betrugen, nach Schreckenbergern (einer Meissenschen, nach dem später St. Annaberg genannten Bergwerk Schreckenberg, wo sie 1498 und

---

a) Casselsche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 335. — *b*) Daselbst S. 338.

1499 zuerst geprägt wurde, benannten Münze, sechs zum Steuergulden) bestimmt wurden. Von der Landsteuer und von der Fräuleinsteuer (s. S. 19.), über deren Entrichtung in vorkommenden Fällen mit der Landschaft verhandelt wurde, waren Prälaten und Ritterschaft frei. Zu der Reichssteuer trugen sie und ihre Hintersassen, so wie Alle, welche Einkommen aus geistlichem Gute hatten, und Besitzer von Lehn- und Manngütern, welche nicht mit Pferden verdient wurden, (seit 1532) bei *a*); jedoch erhielt die Ritterschaft durch mehrere Landtagsabschiede (zu Treysa 29. Mai 1566 *b*) und 19. Dec. 1576, auf welchen letzteren sich in der Folge oft bezogen wurde) die Befreiung ihrer Tafelgüter *c*). Von der Ritter- und Landschaft dazu verordnete Einnehmer (vier vom Adel und die Bürgermeister von Cassel und Marburg) erhoben, neben den von J. F. Gnaden Zugeordneten, die Steuern in den Legestädten Cassel für das Niederfürstenthum und die Grafschaft Ziegenhain und Marburg für das Oberfürstenthum und die beiden Grafschaften Katzenelnbogen, ließen dieselben in eine gemeine Truhe oder Kasten verwahrlich reponiren und behielten sie bis zum Nothfall in ihren Händen. In Hessen-Cassel wurden (1609) zwei aus der Ritterschaft und die Bürgermeister von Cassel, Marburg und Treysa zu landständischen Einnehmern von der Ritter- und Landschaft verordnet. Später erhoben vier von der Ritterschaft auf den Landtagen erwählte, von dem Landesherrn verpflichtete, ritterschaftliche Steuer-Obereinnehmer die ritterschaftlichen Steuern in den Legestädten Cassel und Treysa, und wurde ihnen an beiden Orten ein Steuerrath als beständiger herrschaftlicher Commissarius beigegeben. Zur Haupteinnahme der landschaftlichen Steuern wurden von dem Landesherrn drei landschaftliche Obereinnehmer bestellt,

---

a) S. §. 31. in Bd. I. S. 322. — *b*) S. §. 34. in Bd. I. S. 380, wo Z. 8 v. u. gelesen werden muß: zu Treysa 29. Mai st. 29 März. — *c*) Landtagsabschied mit Prälaten, Ritter und Städten über eine allgemeine Landsteuer zu Treysa 29. Mai 1566, bei v. Rommel Buch I. Beil. X. in Bd. V. S. 263. Treysaische Anschläge v. 19. Dec. 1576 und 30. Oct. 1594, in Casselsche Samml. d. L. O. Thl. II. S. 268 u. 271.

einer in der Legestadt Marburg für das Oberfürstenthum, die Grafschaft Ziegenhain und die Aemter Borken und Homberg, zwei in der Legestadt Cassel für das übrige Land. Die vorzugsweise zu der Tilgung der auf den Kammergütern haftenden Schulden bestimmte Trankſteuer a), welcher ſich anfangs der Adel ganz entzog (weßhalb Philipp d. G. 30. April 1553 den Beamten, Bürgermeiſtern und Rath befahl, den Unterthanen den Beſuch der Schenkſtetten des Adels zu Wein und Bier zu verbieten und ſich ſelbſt deſſen zu enthalten b)), wurde ſtets nur auf Friſten bewilligt, mit dem Vorbehalt des Aufhörens derſelben nach Ablauf der Verwilligungszeit. Die monatliche Contribution, auch Kriegsanlage oder Zulage genannt, kam erſt während des dreißigjährigen Kriegs auf; dagegen finden ſich ſchon früher Bewilligungen zum Feſtungsbau c).

Allgemeine Landtage der Prälaten, Ritter und Landſchaft d) wurden gehalten: zu Treyſa (verabſchiedet) 9. Jun. 1572; daſelbſt 19. Dec. 1576, wo zu einer beharrlichen Hülfe von 60 und einer eilenden von 10 Monaten von 100 Gulden Steuercapital 6 Schreckenberger in 6 Zielen bewilligt wurden; zu Marburg 8. März 1583; zu Caſſel 30. März 1584, wegen Erhöhung des Salzpreiſes; zu Treyſa 6. Jun. 1586, wo die Verwendung eines Theiles der letzten verwilligten Türkenſteuer zu anderen dringenden Ausgaben zugeſtanden wurde; daſelbſt und zu Ziegenhain 29. Oct. 1594, wo zuerſt Landgraf Moriz von Heſſen Caſſel den Vorſitz führte; zu Marburg 15. Jun. 1598 (ſämmtlich vornehmlich wegen Bewilligung der Türken- und Fräulein-Steuer); und zu Melſungen (31. Dec. 1598), wegen einer Landrettungsſteuer zu dem Zuge gegen die Spaniſchen Kriegsvölker am Rhein. Allgemeine Städtetage waren, außer

---

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 377. — b) Caſſelſche Samml. d L. O. Thl. I. S. 676. — c) Steuertafel von ganz Heſſen (nach dem ſtatiſtiſchen Handbuche L. Wilhelms IV. geordnet), bei v. Rommel Buch I. Beil. XI. in Bd. V. S. 271. — d) Ueberſicht und Inhalt der gemeinſchaftlichen Landtage v. J. 1567 bis 1604, daſelbſt Beil IX. S. 239. Vergl. Pfeiffer Geſch. der landſtändiſchen Verfaſſung in Kurheſſen S 60.

dem oben (§. 35. S. 13.) angeführten zu Cassel 26. Aug. 1567, die: zu Marburg 26. April 1569, wegen der Verlängerung der Trankſteuer auf zwölf Jahre; daſelbſt 27. April 1596; und zu Treyſa 2. Nov. 1601, wegen der Fräuleinſteuer *a*). Beſondere Städtetage wurden gehalten: im Oberfürſtenthum 9. Jan. 1569, zur Bewilligung von 12000 Gulden zur Vollendung der Befeſtigung Gieſſens *b*); daſelbſt 20. Febr. 1581; im Niederfürſtenthum 16. Febr. d. J.; im Oberfürſtenthum 2. März 1591 *c*); und im Niederfürſtenthum 10. d. M., ſämmtlich zur Verlängerung der Trankſteuer auf 10 Jahre, zu welchem Zweck auch die Niederheſſiſche Ritterſchaft 17. März 1591 einberufen wurde. Durch ſolche Einzelnberufungen war die Entſtehung der Particular-Landtage (particulare Landesconvocationstage, Particular-Communicationstage) vorbereitet. Zwar kam, als zuerſt von ſolchen die Rede war, ein wahrſcheinlich von Niederheſſiſchen Ständemitgliedern verfaßtes Bedenken „ob es den Fürſten von Heſſen Particular-Landtage zu halten nützlich ſei" zum Vorſchein; dennoch aber wurden, nach gegenſeitiger Uebereinkunft der Fürſten, die Stände des Niederfürſtenthums 13. Sept. 1599 nach Caſſel, die des Oberfürſtenthums 14. Sept. nach Marburg berufen. Sie erſchienen, verwahrten ſich jedoch, daß daraus keine Trennung „des Corpus beider Fürſtenthümer" für die Zukunft abgeleitet werden wolle. Die zur Verlängerung der Trankſteuer nach Caſſel berufene Niederheſſiſche Landſchaft erinnerte in dem Abſchiede 5. Mai 1601, daß inskünftige Ritter- und Landſchaft der beiden Fürſtenthümer und der dazu gehörigen Graf- und Herrſchaften zu beſchreiben und mit derſelben unabſonderlich zu handeln wäre. Als in demſelben Jahre der Niederheſſiſche Landgraf, ſich mit einer Reiſe wegen der Nichtberufung der geſammten Ritterſchaft entſchuldigend, eine Aufforderung an einzelne Rittergeſchlechter ſendete, mit dem Begehren, gleich der Landſchaft, die Verlängerung der Trankſteuer auf 10 Jahre zu übernehmen, dergeſtallt

---

a) Die beiden letzteren Abſchiede, in Ledderhoſe kl. Schriften Bd. V. S 55 u. 59. — *b*) Abſchied b. v. Rommel Buch III. Hptſt. 3. Beil. V. in Bd. VI. S. 64. — *c*) Abſchied, daſelbſt Beil. VI. S. 60.

daß dieselbe von den Untereinnehmern an die fürstliche Rentkammer entrichtet werde, beschwerten sich die von Malsburg in einem Schreiben an den Erbmarschall, weil eine solche Procedur, wodurch die Ritterschaft selbst unter sich getrennt werde, nicht verfassungsmäßig und eine Bescheidung der ganzen Ritterschaft nöthig sei a). Im Oberfürstenthum wurde eine Zusammenkunft „etlicher Ritter und Städte" 5. Mai 1601 zu Gieſſen und darauf 21. Dec. d. J. „sämmtlicher Städte" gehalten. Der nächste vornehmlich wegen der zu entrichtenden Türkensteuer 10. Aug. 1603 zu Treysa gehaltene Landtag war ein gemeinschaftlicher. Bald darauf aber brach (1604) der Marburgische Erbfolgestreit (s. §. 40.) aus, berief zuerst der Darmstädtische Landgraf Ludwig V. einen Particular-Communicationstag zu Gieſſen (25. Sept. 1605), entspann sich aus dem Hauptstreite, außer anderen Streitigkeiten, insbesondere die über das Directorium auf den Landtagen, trennte sich, aller entgegengesetzten Bestrebungen der Ritter- und Landschaft und der in dem Hauptaccord zwischen Wilhelm V. und Georg II. (24. Sept. 1627) getroffenen Bestimmungen unerachtet, die landständische Körperschaft und gab es, nachdem der letzte gemeinschaftliche Landtag zu Cassel (27. März 1628) gehalten worden war, fortan nur Particular-Communicationstage der Hessen-Casselschen und Hessen-Darmstädtischen Stände.

IV) Die **Kirchenverfassung** blieb im Wesentlichen unverändert, wie sie seit der Bestellung der Superintendenten und der von denselben aus den Pfarrern ihres Bezirks gewählten Unteraufseher [erst später im Hessen-Casselschen (s. 1593, in einer öffentlichen Schrift zuerst 1610) Metropolitane, im Darmstädtischen Inspectoren oder Decane genannt], der Einführung der Presbyterien statt der Gemeindesynoden und der letzten Kirchenordnung Philipps des Großmüthigen gewesen war b); doch gelangten die Presbyterien, unerachtet mehrmaliger Bestätigung derselben und der Vorschrift der Ordination der Kirchenältesten, nie zu einem solchen Antheil an der Kirchenregierung wie in anderen Ländern,

a) v. Rommel Bd. V. S. 236 aus landständischen Acten. — b) S. §. 30. in Bd. I. S. 296 bis 300.

in denen Presbyterialverfassung galt, und erweiterte sich sowohl die geistliche Gewalt der Superintendenten, als das landesherrliche Oberaufsichtsrecht, wenn gleich eine Consistorialverfassung, wie eine solche in Sachsen entstanden war, noch nicht eingeführt wurde. Das von Anfang an in der Ausübung beschränkte Recht der Gemeinden ihre Pfarrer zu wählen, verlor sich fast ganz, wenn gleich bei dem durch den betreffenden Superintendenten dem Landesherrn zu machenden Vorschlag (aus den durch den Superintendenten, die Prediger und Professoren der Theologie zu Marburg geprüften und ordinirten Candidaten) auf den Antrag und das Begehren der Gemeinden selbst Rücksicht genommen werden sollte. Die Eintheilung in sechs Diöcesen wurde beibehalten, obgleich die zu Alsfeld oder Nidda, außer den zu dem Marburgischen Antheil gehörenden Aemtern Alsfeld, Homburg an der Ohm, Grünberg, Burg Gemünden und Nidda, zugleich die Casselsche Grafschaft Ziegenhain und die Dietzischen Aemter Ulrichstein, Schotten und Stornfels mit umfaßte. Der Sitz des Superintendenten zu Rotenburg wechselte mit Allendorf und Eschwege, der des zu Darmstadt mit Gerau und Zwingenberg und der des zu Marburg zuweilen mit Frankenberg. Die Superintendenten wurden von den Pfarrern der Diöces auf einer von den beiden nächsten Superintendenten berufenen Specialsynode gewählt und von dem Landesherrn bestätigt. Seit der Synode zu Homberg a) war keine solche allgemeine große Versammlung gehalten worden, vielmehr hatte Philipp d. G. von Zeit zu Zeit Synoden der angesehnsten Geistlichen und der fürstlichen Räthe berufen, welche in seinem Auftrage Kirchenordnungen beriethen, oder kirchliche Gebrechen und Mißbräuche zu des Landesherrn und der weltlichen Obrigkeit Abhülfe stellten. Der erbliche Brüdervergleich bestimmte mindestens eine, wo nicht mehr, jährliche allgemeine Synode, abwechselnd zu Cassel und Marburg, oder an anderen bequemen Orten, wozu alle Superintendenten, einige der vornehmsten Prediger und ein oder zwei Professoren der Theologie (s. 1569 neben einem Universitätslehrer der Theologie der Ephorus der Stipendiaten, damit die Synode immer über Lehre und Disciplin der Stipen-

a) S. §. 30 in Bd. I. S. 294.

diaten unterrichtet sei) berufen und ihnen fürstliche Räthe zugeordnet werden sollten. Eine Zeitlang (1569 bis 1582) wurden diese Versammlungen regelmäßig gehalten a), und darneben Specialsynoden (Convente der Pfarrer) von den Superintendenten in den einzelnen Diöcesen berufen. Gemeinschaftlich erließen die vier Landgrafen, nach vorgängiger Berathung mit ihren geistlichen und weltlichen Räthen und den Vornehmsten aus der Ritter- und Landschaft, eine Reformation in Kirchen- und Policeysachen (1. Aug. 1572) und eine Kirchenordnung (20. Jul. 1573 b)), welche, außer den die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre, die Einrichtung des Gottesdienstes und die geistliche Aufsicht über die Kirche betreffenden Vorschriften, genaue Bestimmungen der verbotenen Ehegrade enthielten und, mit Berufung auf die in dem Passauer Vertrage und dem Augsburgischen Religionsfrieden den evangelischen Fürsten überwiesene und zugesicherte geistliche Jurisdiction, das weltliche Oberaufsichtsrecht über die Kirche erweiterten, das den Patronen zustehende Präsentationsrecht auf einen durch den Landesherrn zu bestätigenden Vorschlag an den Superintendenten beschränkten, die Entscheidung über Absetzung oder Versetzung untüchtiger Patronats- oder Adels-Pfarrer von den Superintendenten an die allgemeine Synode, geistliche und weltliche Räthe der Landesfürsten und diese selbst verwiesen, den Superintendenten befahlen, sich wegen Ansetzung außerordentlicher Bättage (außer den monatlich angeordneten), bei eintretender gemeiner Strafe und Ungemach, als Krieg, Pestilenz, Theuerung ꝛc., mit der Christlichen Obrigkeit zu besprechen und vergleichen, und den Pfarrern auferlegten, in zweifelhaften Fällen der Ehehindernisse vor der Aufkündigung und Einsegnung an die verordneten fürstlichen Statthalter, geistliche und weltliche Räthe zu berichten und von denselben Bescheid einzuholen.

Dem Beispiele seines Vaters folgend, zeigte besonders der Landgraf Wilhelm, minder Ludwig, in dem fortdauernden Streite

---

a) Auszüge aus den Abschieden und Beschlüssen der Generalsynoden, bei v. Rommel Buch I. Beil. VII. in Bd. V. S. 198. — b) Casselsche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 357 u. 372.

der Lutherischen Theologen unter einander und mit den Calvinisten über die Lehre von dem Abendmahle und der Allenthalbenheit (Ubiquität) des Leibes Christi *a*) große Mäßigung. Man hielt sich in Hessen an die Wittenbergische Concordie *b*), die gemilderte Augsburgische Confession, den Frankfurter Receß *c*) und Melanchtons Corpus doctrinae Christianae *d*), und nahm die durch neue Formeln in den Lutherischen Lehrbegriff gebrachten Bestimmungen nicht an. Als der Kurfürst August von Sachsen das von streng Lutherischen Theologen (7. Jun. 1576) abgefaßte Torgauische Buch, zu dessen Empfehlung der Hauptverfasser, Kanzler Jakob Andreä zu Tübingen, selbst nach Cassel reiste *e*), den vier Landgrafen zusendete, übergaben diese es einer in Cassel versammelten Synode, welche (8. Sept.) ein Bedenken gegen dasselbe *f*) mit großer Mäßigung und Bescheidenheit abfaßte, und sprachen sich in gleichem Sinne in ihrem gemeinschaftlichen Antwortschreiben an den Kurfürsten (9. Oct. *g*)) aus. Andreä und seine Gehülfen widerlegten das Bedenken in heftigen, die Hessischen Theologen des durch den Pfarrer Johann Pincier zu Wetter, einen erklärten Sacramentirer, unter ihnen verbreiteten Kryptocalvinismus beschuldigenden Ausdrücken, und August sendete diese Replik (15. Dec.) an die Landgrafen *h*). Wilhelm ließ durch eine Niederhessische Provincial-Synode zu Homberg eine immerhin noch sehr gemäßigte, doch schon an dem Torgauischen Buche weit mehr tadelnde Rechtfertigung verfassen und übersendete dieselbe (3. Febr. 1577) dem Kurfürsten mit einem Begleitungsschreiben *i*), in welchem er seine Empfindlichkeit über die den

---

a) S. § 34. in Bd. I. S. 395. Vergl. *Guil. Muenscher* de ecclesiae reformatae in Hassia ortu brevis narratio, Marburgi 1808. 4. — *b*) S §. 32 in Bd. I. S. 337. — *c*) S. §. 34 in Bd. I. S. 396. — *d*) Das noch bei Melanchtons Leben von dem gelehrten Buchdrucker Ernst Vögelin in Leipzig veranstaltete und 1560 in Lateinischer und Deutscher Sprache gedruckte Corpus doctrinae Christianae enthält eine Sammlung der Hauptschriften Melanchthons. — *e*) S. den Brief Andreä's an den K. August d. d. Ziegenhain 8. Aug. 1576, in *Hutteri* concordia concors p. 357. — *f*) Lateinisch in *Hospiniani* concordia discors p. 104, Deutsch im Auszuge in *Hartmann* hist. Hassiaca T. II. p. 38. — *g*) *Hartmann* p. 200. — *h*) *Hospinian* p. 118. — *i*) *Hospinian* p. 121. *Hartmann* p. 87.

Hessischen Theologen zugefügte Kränkung nicht barg. Schon damals war jedoch die Eintracht der Nieder- und Oberhessischen Theologen gestört, vornehmlich durch den (1576) von Tübingen nach Marburg berufenen Würtemberger Aegidius Hunnius, einen eifrigen Anhänger der Concordie, welcher, auch nachdem er durch ein Schreiben Wilhelms an Statthalter und Räthe zu Marburg (Melsungen 30. Oct. 1576) zum Schweigen verwiesen worden war *a*), seine theologischen Disputationen fortsetzte und sogar Hochzeiten dazu benutzte *b*). Ludwig legte die ihm von seinem Bruder zugesendeten Beschlüsse der Homberger Synode seinen zu einer Provincial Synode in Marburg berufenen Räthen, Superintendenten und Theologen (unter denen Hunnius sich nicht befand) vor, und sendete eine von denselben abgefaßte, dem Torgauischen Buche weit günstigere Erklärung *c*), mit seiner und der Synodalglieder Unterschrift, (31. Jan. 1577) nach Cassel, worauf Wilhelm nicht allein den Professoren Hununius, Nikolaus Rhoding (aus Treysa), Daniel Arcularius (Kistner, aus Cassel) und Georg Sohn (aus Rosbach) sein Mißfallen über die Aufstellung sophistischer Paradoxen von der Ubiquität durch ein mit Einziehung der Einkünfte der Universität aus Niederhessen drohendes Schreiben (Ziegenhain 4. Febr. *d*)) zu erkennen gab, sondern auch dem alten Superintendenten Johann Pistorius zu Nidda einen Verweis wegen seines nachgiebigen Benehmens bei der Marburger Synode (Ziegenhain 15. Febr. *e*)) zusendete. Mittlerweile faßten Andreä und der Braunschweigische Superintendent Martin Chemnitz, mit Zustimmung anderer Theologen, auf zwei Conventen zu Klosterbergen (1. bis 14. März und 19. bis 28. Mai), die Concordienformel ab, und schrieb Chemnitz (25. Jun.) einen belehrenden Brief darüber an den Casselschen Superintendenten Bartholomäus Meier *f*), welchem

---

a) *Garthius* vom Religionswesen in Hessen S. 109. — *b*) S. Epistola *J. Pincieri* ad *L. Wilhelmum* IV., 8. Nov. 1577, in *Kuchenbecker* anal. Hass. coll. VIII. p. 443. — *c*) *Garthius* S. 121. *Hutter* p. 421. — *d*) *Garthius* S. 127. *Hartmann* p. 91. — *e*) v. Rommel Buch II. Beil. XVII. in Bd. V. S. 804. — *f*) *Garthius* S. 129. *Hutter* p. 423.

Wilhelm (19. Jun.) Instruction zu einem Schreiben an seinen Braunschweigischen Collegen *a*) ertheilt hatte. Als hierauf der Kurfürst von Sachsen die Concordienformel (Jul.) an Wilhelm sendete, um dieselbe seinen Theologen zur Prüfung vorzulegen, erbat sich der Landgraf (13. Aug) von dem Kursächsischen Hofprediger Martin Miräus und dessen Collegen Belehrung über einige ungewöhnliche Redensarten, deren Verzeichniß er beifüge *b*). Statt dessen verfaßte Andreä die Beantwortung (13. Sept.) in Form eines ausführlichen Berichts an den Kurfürsten *c*). Die zu einer Provincialsynode in Cassel (8. Sept.) versammelten Niederhessischen Theologen erklärten sich gegen die Einführung der Concordienformel, welche Meier in einer besonderen Schrift widerlegte *d*). Die Oberhessischen dagegen reichten auf der Provincialsynode zu Marburg (14. Sept.) ein günstig lautendes Gutachten ein *e*). Wilhelm wünschte jedoch die Erhaltung der bisherigen Eintracht in der Hessischen Kirche, verwieß Hunnius, welcher sich dagegen (20. Oct.) zu rechtfertigen suchte, nochmals zum Schweigen *f*) und veranstaltete eine allgemeine Synode zu Treysa (Nov.), zu welcher achtzehn angesehene Theologen berufen, der nachher seine Unterschrift verweigernde Hunnius dagegen nicht eingeladen wurde. Die Niederhessischen Theologen brachten eine Schrift, betitelt „Hausbalken" mit, in welcher sie alle ihre Einwürfe gegen die Concordienformel wiederholten; die Oberhessischen reichten die Thesen ein, welche Hunnius kurz zuvor dem Landgrafen Ludwig übergeben hatte, und entwarfen eine Widerlegung des Hausbalkens. Das Ansehn Wilhelms bewirkte jedoch, daß man beschloß mit der Unterschrift der gemeinen Formel noch eine Zeit lang inne zu halten, damit Anderen nicht vorgegriffen, noch irgend Jemand in seinem Gewissen übereilt und beschwert würde, und daß auch die Oberhessen den Abschied (24. Nov.) mit unterzeichneten, in welchem es wörtlich hieß: „Daß jedoch die bey diesen Puncten (De persona Christi) eingeführte Disputa-

---

a) *Kuchenbecker* anal Hass. coll. IV. S. 462. — *b*) *Hutter* p. 466. *c*) *Hutter* p. 468. — *d*) *Garthius* S 135. *Leuchter* antiqua Hessorum fides, d. i. Bericht ꝛc. S. 235. *Hutter* p. 492. — *e*) *Garthius* S. 136. *Leuchter* S. 238. — *f*) *Garthius* S. 145.

tionen vnnd Streit, biß derſelbige mit rathlichem Gutachten E. F. G. entweder durch einen Chriſtlichen Synodum, oder ſonſten — beygelegt werden möge, gäntzlich eingeſtellet werden ſollen: Inmittels aber ſollen vnnd wollen wir Brüderliche Einigkeit, Fried vnd Einträchtigkeit vnder vns allen in der Lehr von dieſem Artickel halten ꝛc. [a]). In einem ausführlichen Schreiben an Auguſt (20. Dec. [b])), zu deſſen Mitunterſchrift ſich Ludwig verſtand, mißbilligte Wilhelm in ſtarken Ausdrücken die Nichtberückſichtigung ſeiner freundſchaftlichen Erinnerungen gegen das Torgauiſche Buch, wiederholte mehrere derſelben und zeigte noch größere Abneigung gegen das Concordienwerk, in der Art wie man daſſelbe betrieb. Auf Veranlaſſung einer von der Königin Eliſabeth von England zu der Zuſammenkunft der Calviniſten in Frankfurt (26. Sept.) geſchickten Geſandtſchaft hatte bereits der Landgraf dem Kurfürſten (24. Oct.) wegen der Verdammung ausländiſcher nicht gehörter Kirchen geſchrieben, daß daraus nur gefährliche Spaltungen entſtänden, und wie er ſtets ſeines Vaters Beiſpiel vor Augen habe und der Anſicht ſei, Kurfürſten, Fürſten und Gottesgelehrte müßten bei dieſem Concordienwerk ſich die Verſöhnung der Gemüther angelegen ſein laſſen und nicht um einiger ehrgeiziger Theologen willen Verdammungsurtheile ausſprechen [c]). In ähnlichem Sinne ſchrieb er (28. Oct.) an den Lutheriſchen Kurfürſten Ludwig VI. von Pfalz (des Calviniſtiſchen Friedrich III. † 26. Oct. 1576 Sohn und Nachfolger) und (1. Nov. 1577) an den Herzog Julius von Braunſchweig-Wolfenbüttel, einen eifrigen Beförderer des Concordienwerks, die Lehre von der Ubiquität des Leibes Chriſti mißbilligend, ohne ſich zum Calvinismus zu bekennen [d]). In dieſen ſeinen Anſichten, welche er fortwährend in öffentlichen und in Privatſchreiben [e])

---

a) *Garthius* S. 148. *Leuchter* S. 239. *Hutter* p. 501. — b) *Hospinian* p. 154—161. — c) Ibid. p. 153. — d) Ibid. p. 153—154. e) Vergl. die Auszüge aus Schreiben an Joh. Piſtorius, Kaſp. Tholde und Nik. Rhoding, d. d. 4. Febr. 1577, an Julius von Braunſchweig, 12. Febr. d. J., an Johann Caſimir von Pfalz, 27. Jun. 1582, bei *Hutter* p. 607, 803—804 u. a. m., insbeſondere die Briefe an den Franzöſiſchen Philologen und Juriſten Franz Hotoman,

aussprach, änderte weder die Antwort des Herzogs Julius (22. Jan. 1578 *a*)), noch der Bericht Andreäs an den Kürfürsten über die Censuren der Concordienformel (13. Febr. *b*)) etwas. Zwar nahmen Hessische Theologen Antheil an einer der um die Unterschrift der Formel zu bewirken gehaltenen Zusammenkünfte, der zu Langensalze (23. bis 26. März), waren August und Wilhelm daselbst persönlich anwesend und vereinigten sich in dem Abschiede *c*) zur Berufung einer allgemeinen Synode von Theologen aller Deutschen protestantischen Stände und weltlichen Räthen von Pfalz, Sachsen, Brandenburg und Hessen zu Schmalkalden (auf 7. Jun.); es fanden sich aber nur Theologen und Räthe der drei Kurfürsten (10. Oct.) an dem verabredeten Orte ein und verfaßten (18. Oct.) einen einseitigen Abschied *d*). Dagegen vereinigten sich Wilhelm und der Fürst Ernst Joachim von Anhalt (März 1579), eine gemeinschaftliche Erklärung, daß sie die Formel nicht annehmen würden, an August zu senden, veranstalteten kurz darauf eine Zusammenkunft ihrer Theologen und Räthe zu Cassel, welcher auch ein Abgeordneter des Raths von Nürnberg beiwohnte, und ließen eine ernste Remonstrationsschrift an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg aufsetzen *e*). Als darauf Gesandte der drei evangelischen Kurfürsten, mit Andreä, Chemnitz und dem Pfälzer Wilhelm Zimmermann, nach Cassel kamen, um die mittlerweile verfertigte Präfation zur Concordienformel zu überbringen, nahm der eben erst von einer Reise zu der Hochzeit des Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken in Bergzabern (4. Oct.) über Heidelberg (8. Oct.) zurückgekehrte Landgraf dieselben zwar (21. Oct.) ehrenvoll auf und zog sie täglich zur Tafel, wobei er sich mit den Theologen in oft heftige Disputen einließ, erklärte aber gleich bei der ersten Audienz den vor den Pfälzischen ange-

---

mit welchem schon Philipp d. G. in Briefwechsel gestanden hatte, v. Jan. 1578, 16. Jan. d. J., 6. Dec. 1579, 25. Jan. 10. Jun. 19. Oct. und 28. Dec. 1580, 25. Jul. und 14. Oct. 1582, in *Franc. et Joan. Hotomanorum* et cl. virorum ad eos epistolae p. 82 seqq.

a) *Hutter* p 597. — *b*) Ibid. p. 526—562. — *c*) Ibid. p. 646—653. — *d*) *Hospinian* p. 653—697. — *e*) Ibid p. 236.

kommenen Sächsischen und Brandenburgischen Abgeordneten, er werde lieber die Hand in das Feuer stecken, als damit die Formel unterzeichnen, ließ ihnen (27. Oct.) eine schriftliche abschlägliche Antwort in ihrer Herberge zustellen und gab ihnen, nach Uebereichung der von den drei Theologen (28. Oct.) abgefaßten Replik, in der letzten Audienz, welcher auch die Pfälzer beiwohnten, (30. Oct.) mündlich so bündigen Bescheid, daß sie am folgenden Tage abreisten a). Wilhelm schrieb (28. Jan. 1580) an den Helvetischen Reformator Theodor von Beza, wie viel Sorgen und Mühe er gehabt habe, um in diesem Streite, von fast Allen verlassen, weder seinen Gegnern zu unterliegen, noch sein Gewissen zu beschweren und von der frommen Spur seines liebevollen und hochherzigen Vaters abzuweichen, noch Anlaß zu ärgerem Hader zu geben b). Kurz vor der Ankunft der Gesandtschaft hatte er dem Hofprediger Georg Coelestin zu Berlin (15. Sept. 1579) eine Antwerpensche Polyglotten-Bibel zum Geschenk gemacht und dabei geschrieben, der Empfänger und seine Collegen möchten mit den beiden beigefügten Brillen, einer gemeinen und einer Stechbrille, fleißig in dieser Bibel suchen, ob sie darin die Puncte (welche nachbezeichnet werden) fänden, welche man sich jetzt pro articulo fidei sub anathemate aufzudrängen unterstehe c). Jede Hoffnung, die Unterschrift der Formel zu erwirken, mußte verschwinden; damit mehrte sich aber zugleich der Zwist der Hessischen Theologen. Als auf der gemeinschaftlichen Synode zu Marburg (12. Aug. 1578), nicht ganz übereinstimmender Propositionen der beiden ältesten Landgrafen unerachtet, der Treysaer Abschied bestätigt wurde, reichten Hunnius und einige Oberhessische Theologen ein besonderes Bekenntniß ein und verwarfen die unbedingte Beibehaltung von Melanchtons corpus doctrinae, welches dagegen, außer den symbolischen Büchern und neben Luthers öffentlichen Schriften, gelten zu lassen und sich der neuen Strei-

---

a) Relation der Churf. Sächsischen Abgesandten wegen der Handlungen mit L. Wilhelm zu Hessen, Cassel 30. Oct. 1579, welcher die Replica theologorum beigefügt ist, bei *Hutter* p 806—831. — b) *Kuchenbecker* anal. Hass coll. VIII. p. 453. — c) *Hummel* epist. semicent. II. p. 103. v. Rommel Buch II. Hptst. 7. Beil. XVI. in Bd. V. S. 799.

tigkeiten nicht theilhaftig machen zu wollen die beiden Katzenelnbogenschen Superintendenten erklärten. Auf der Synode zu Cassel (26. Jun. 1579) erinnerten die Oberhessen wieder an ihr übergebenes Bekenntniß; doch wurde der Treysaer Abschied beibehalten. Zu Marburg (1580) beschwerten sich die Oberhessen bei ihrem Landgrafen über die Beschränkung der früheren Abschiede, verlangten mindestens für dessen Landestheil Freiheit der Prüfung und der Lehre, und übergaben eine Rechtfertigung an sämmtliche fürstliche Räthe, womit der gegenseitige Schriftenwechsel begann. Auch die Synode zu Cassel (1581) beschloß noch über den streitigen Artikel einfach und ohne spitzfindige Disputationen, nach den älteren Bekenntnißschriften, zu lehren, und Wilhelm schrieb an seinen Bruder (Spangenberg 21. Sept.) er werde diesen Abschied mit Fleiß halten; die Oberhessischen Prediger aber erklärten jetzt, sie hielten die bisherigen Synodalschlüsse, insofern dadurch ihre Lehrfreiheit beschränkt werde, nicht mehr für verbindlich. Ludwig schrieb (7. Sept.) in ähnlichem Sinne an Wilhelm. Die folgende Synode zu Marburg (1582), bei welcher die Oberhessen sich auf eine Erklärung ihres Landgrafen und Hunnius' und der Marburgische Superintendent Helfrich Herden auf das Bekenntniß ihrer Parthei beriefen, jedoch den Beschluß der Casselschen Synode unterzeichneten, war die letzte allgemeine. Hunnius, über dessen Absetzung die Räthe Wilhelms und Ludwigs schon 11 Jahre früher (1581) sich in Cassel besprochen hatten, wurde zwar (1592) von Marburg entlassen und auf Ludwigs Vorschlag Johann Winkelmann an dessen Stelle berufen; aber der Zwist der Hessischen Theologen, welcher bald traurige Folgen für das Land herbeiführen sollte, ließ sich nicht mehr beilegen. Wilhelm blieb zwar dem Namen nach Lutheraner, neigte sich jedoch mehr zu den Ansichten der Schweizerischen Theologen hin, stand mit dem nach Calvins Tode (1564) das größte Ansehn unter denselben behauptenden Beza in vertrautem Briefwechsel a) und ersuchte denselben (3. April 1579) um den Vorschlag zweier der Französischen Sprache kundigen Pagen für den

a) *Kuchenbecker* anal. Hass. coll. VIII. p. 447 sqq. v. Rommel Buch II. Hptst. 7. Beil. XVIII. in Bd. V. S. 808.

Prinzen Moriz, welcher dadurch noch mehr für das Bekenntniß der Reformirten gewonnen wurde a). Der als Kryptocalvinist verfolgte Kursächsische Leibarzt Kaspar Peucer, Melanchtons Schwiegersohn, fand nach seiner Entlassung aus der Haft eine freundliche Aufnahme in Cassel, und mehrere wegen der Verwerfung der Concordienformel vertriebene Gottesgelehrte erlangten in Hessen Anstellung. Mit Augusts († 11. Febr. 1586) Sohn und Nachfolger in Kursachsen Christian I. († 21. Sept. 1591), welcher den Exorkismus bei der Taufe abschaffte, die Verketzerung auf dem Predigtstuhle einstellte und andere Neuerungen in Religionssachen vornahm, stand Wilhelm in dem besten Einverständnisse; vergebens aber verwendete er sich (3. März 1592) bei dem Vormunde des jungen Kurfürsten Christians II., dem Herzoge Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg, für den wegen eben dieser Neuerungen, eines Bündnißes mit dem Könige Heinrich IV. von Frankreich u. s. w. des Hochverraths beschuldigten Kanzler Nikolaus Krell, welcher nach zehnjährigem Gefängniß (1601) hingerichtet wurde, und für andere Kryptocalvinisten.

Die **Sammtuniversität Marburg** stellte das väterliche Testament unter die Aufsicht der beiden älteren Landgrafen. Sie blühte fort und gewährte manchen in anderen Ländern verfolgten Gelehrten eine Zufluchtsstätte der Lehrfreiheit. Neben Hessen und anderen Deutschen lehrten und studirten an ihr Franzosen, Italiener, Schweizer und Niederländer, strenge Lutheraner, Kryptocalvinisten und Calvinisten b).

V) **Gerichtsverfassung.** Die vier Landgrafen verpflichteten sich durch einen Vertrag zu Grünberg (8. Jun. 1567 c)), welcher durch den Casselschen Brudervergleich und

---

a) Cyprians abgedrungener Unterricht von kirchlicher Vereinigung der Protestanten S. 263 und Beil. 10. S. 101. — b) Uebersicht der Hauptlehrer der Universität Marburg v. J. 1567 bis 1604, bei v. Rommel Buch I. Beil. VIII. Bd. V. S. 211. — *Tilemann dicti Schenck* vitae proff. theol. Marburgensium, Marb. 1727. 4. — c) Ledderhose vom Sammt-Hofgericht und Sammt-Revisionsgericht in Hessen, in Dessen kl. Schriften Bd. IV. S. 43. Beil. I. S. 117.

die Ziegenhainsche Erbeinigung bestätigt wurde, das Sammmthofgericht zu Marburg mit einem adelichen Hofrichter, vorläufig sechs bürgerlichen, sofort ernannten Beisitzern, bis man noch einen oder zwei tüchtige Adelspersonen bekommen könne, einem Secretarius, Untersecretarius (oder Schreiber) und Jungen und zwei Gerichtsboten gemeinschaftlich zu bestellen, die zu der jährlichen Besoldung desselben erforderliche Summe von ungefähr 1400 Gulden aus der Einnahme des Gulden Weinzolls, (später, nach der Erbeinigung, aus dem Kammergut) zu bestreiten und sich nach Maßgabe ihres Antheils zurechnen zu lassen, und mit besonderem Fleiß darauf zu sehen, daß an demselben gute Ordnungen gehalten und Jedermann schleunig zu seinem Rechte verholfen werde. Unter der auf Civil-Sachen (mit Ausschluß aller Kammer-peinlichen- und Ehe-Sachen) beschränkten Gerichtsbarkeit dieses Tribunals standen durch ganz (Alt-) Hessen mit den dazu gehörenden Grafschaften *a*), in erster Instanz alle Grafen, Prälaten (s. 1673 mit Ausnahme der Universitäten Marburg und Giessen), Ritter, Städte und Gemeinden und mit Burgmannsfreiheit versehene, oder honorirte (schriftsäßige, d. i. den Beamten und Untergerichten nicht unterworfene) Personen, jedoch erst nach vor ihrem Fürsten (d. i. dessen Kanzlei) versuchter Güte, in zweiter Instanz Bürger und Bauern. Es nahm Berufungen an von den Untergerichten in Städten und Aemtern (nicht den Particular- und Patrimonial-Gerichten), jedoch gleichfalls erst nach vorher in der betreffenden Kanzlei versuchter Güte, und so daß es den Partheien frei stand, ob sie vor ihrem Landesherrn und in dessen Kanzlei bleiben wollten, und mit Vorbehalt der poena temere litigantium für diejenigen, welche, um Aufschub und Verlängerung der Sachen zu suchen, auf der Berufung an das Hofgericht beständen, im Falle sie verlustig würden. — Um die Berufungen in zweiter und dritter Instanz an das Reichskammer-

a) Der Gerichtssprengel des Hofgerichts erstreckte sich nur über die unter Philipp d. G. zu Hessen gehörenden, nicht die später erworbenen Landestheile, also nicht auf Schaumburg und Hanau, eigentlich auch nicht auf Hersfeld, ob man gleich Präjudicien für das Gegentheil anführt. S. *Estor* elem. jur. publ. Hass. p. 229. Lebderhose a. a. O. S. 78.

gericht zu beschränken, errichteten die Landgrafen durch den Casselschen Brüdervergleich ein Sammt-Revisions- oder Oberappellations-Gericht, besetzten dasselbe mit vier adelichen und vier bürgerlichen Beisitzern, von denen Wilhelm die Hälfte, Ludwig einen adelichen und einen bürgerlichen, und Philipp und Georg zusammen die beiden anderen ernannten, fügten einen gemeinschaftlich bestellten Rechtsgelehrten der Universität hinzu, und verordneten, dasselbe solle sich jährlich dreimal, auf **Reminiscere, Trinitatis** und am 1. October, in Cassel versammeln, daselbst der Secretarius seinen Sitz haben und bei diesem und zweien Räthen, welche Wilhelm aus seiner Kanzlei dazu verordnen werde, die Appellationen insinuirt, **compulsoriales** und andere Nothdurft gesucht und in aller Fürsten Namen erkannt werden. Jedermann solle es freistehen, ob er an dieses Gericht oder an das Reichskammergericht appelliren wolle, dergestalt daß, wenn der Appellant das erstere wähle, dadurch die Berufung an das andere abgeschnitten werde. — Die fürstlichen Kanzleien (später Regierungen genannt), deren jeder der Landgrafen eine in seinem Landestheile entweder schon vorfand, oder alsbald errichtete, und welche noch zugleich den Geheimen-Rath (das Ministerium) bildeten, bestanden aus Statthalter, Kanzler, Vicekanzler und Räthen und wegen des Hofrechts dem Hofmarschall, entschieden Landfriedensbrüche, Pfändungen und andere Landes- und Kammersachen, bildeten den Lehnhof, nahmen an die betreffenden Fürsten gebrachte Berufungen und Beschwerden über Rechtsverweigerung an und waren, bis zur Errichtung der Consistorien, die ordentliche Behörde in Ehesachen. Wilhelm erließ (25. April 1581) für seine Kanzlei eine ausführliche Ordnung *a*), auf der Grundlage der (6. Mai 1553) von seinem Vater gegebenen *b*). — Die durch rechtskundige Bürgermeister und Rath besetzten städtischen Gerichte, in denen der Schultheiß [Stadtschultheiß, Oberschultheiß, ohne welchen in peinlichen Sachen und in persönlichen Klagen gegen Burgmannen (dingliche Klagen gegen solche gehörten überhaupt nicht vor diese Gerichte, sondern vor

a) Cassel'sche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 438. — *b*) Daselbst S. 448. Vergl. §. 34. in Bd. I. S. 399—400.

die Kanzlei) kein Urtheil gefällt werden konnte] den Vorsitz führte, versammelten sich, außer zu den gebotenen Dingen und den Rügegerichten, der Regel nach alle vierzehn Tage. Die durch Land- und Cent-Schöpfen besetzten Land- und Cent-Gerichte wurden unter dem Vorsitz eines fürstlichen Beamten (Schultheiß, Amtsschultheiß, Amtmann) wenigstens alle vier Wochen einmal gehalten. In denselben sollten nur zwei Anwälte geduldet werden; dagegen war es erlaubt die Acten an die Universität zu versenden, oder sich von einem berühmten oder herkömmlichen Schöpfenstuhl oder Oberhof (dergleichen zu Cassel, Marburg, Grebenstein, Wolfhagen, Eschwege, Treysa, Frankenberg, Giessen, Alsfeld und Grünberg waren) des Rechts belehren zu lassen. Die Berufung gieng in Sachen von über zwanzig Gulden Hauptsumme an das Sammthofgericht oder die fürstliche Kanzlei, und bei Rechtsverweigerung, oder schlechter Besetzung der fürstlichen Untergerichte sowohl, als der adelichen Patrimonialgerichte, durften die Unterthanen sich unmittelbar an die höheren Gerichte wenden. In peinlichen Sachen entschieden die mit besonders dazu beeidigten Richtern und Schöffen besetzten Stadt-, Land- und Cent-Gerichte nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Philipps des Großmüthigen, erbaten sich in wichtigen Fällen bei Oberhöfen Rath und Urtheil und suchten bei der mit dem Blutbann versehenen Obrigkeit die Bestätigung. Dem Oberhof zu Cassel, welchem schon der vorige Landgraf zwei gelehrte Beisitzer zugeordnet hatte, bestätigte Wilhelm das Vorrecht, daß von demselben alle Verbrecher aus Niederhessen gerichtet werden sollten. — Die Landgrafen sowohl, als die Landschaft, fühlten das Bedürfniß einer Landordnung (eines allgemeinen Hessischen Landrechts), und Wilhelm sprach (1591) offen aus, daß es dazu des Raths und der Mitwirkung der Stände bedürfe; aber theils allgemeine, aus der Verschiedenheit des Römischen Rechts, des Deutschen Herkommens und der besonderen Ortsgewohnheiten hervorgehende Schwierigkeiten, theils besondere hinsichtlich der Verhältniße des Adels zu seinen Landmeiern und Landsiedlern hinderten die Ausführung. Schon Wilhelm II. hatte alle Städte in seine Kanzlei nach Cassel beschieden, um wegen ihrer Rechtsgewohnheiten Erkundigung ein-

zuziehen und darnach ein Landrecht entwerfen zu lassen a). Ludwig IV. ließ (26. Nov. 1572) zu gleichem Zweck ein Umlaufschreiben an sämmtliche Städte seines Landestheils ergehen, empfieng hierauf einen Bericht derselben b) und vereinigte sich mit seinen Brüdern zu einem noch handschriftlich vorhandenem Entwurf einer General-, Land- und Polizey-Ordnung (1577) und eines Fürstlich Hessischen Landrechts. Der Kanzler Reinhard Scheffer entwarf im Auftrage Wilhelms IV. für die Schöpfenstühle und Gerichte eine Erörterung zweifelhafter Erb- und anderer Fälle, zur Abschneidung vieler Weitläufigkeiten und Unkosten. Nach Philipps II. Tode ließen die drei Landgrafen (zwischen 21. Nov. 1583 und 25. Aug. 1592) einen gleichfalls noch handschriftlich vorhandenen Entwurf einer Landordnung verfertigen, welche jedoch nie gesetzlich eingeführt wurde, obgleich Moriz von Cassel (25. Jun. 1597), darauf Wilhelm VI. von Cassel (3. Mai 1651) und Georg II. von Darmstadt (30. Mai 1661) und zuletzt Karl von Cassel und Elisabeth Dorothea von Darmstadt, als Vormünderin ihres Sohnes Ludwig VI., (16. März 1687) Commissarien zur Revision derselben niedersetzten. Der Rechtsgelehrte Heinrich Anton Geise (Stadtschultheiß zu Abterode und dann Salzaufseher zu Allendorf) ließ (1703) diese Landordnung, obgleich sehr fehlerhaft, mit Randamerkungen und Hinweisungen auf das Römische Recht abdrucken und setzte ihr den Namen des Landgrafen Karl, statt der ihrer Urheber, vor c). Sie enthält, außer der Abschaffung mehrerer Ortsgebräuche über Erbtheilung, insbesondere eine Anwendung der Römischen Lehre von der Emphyteuse auf die Meier- und Landsiedel-Güter und Beschränkungen der adelichen Gerichte, welche hin und wieder schlecht besetzt waren, zur Beläftigung und auf Unkosten der Hintersassen, von denen die Gutsherrn Bußen, Renten, gemessene und ungemessene Frohnen bezogen. Auch ein gemeinsamer Entwurf der

---

a) Lauze ungedruckte Chronik, bei Kopp von der Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in den Hess. Casselschen Landen St. 1. S. 84. — b) Marburgische Beiträge zur Gelehrsamkeit St. 3. S. 1. — c) Geise Teutsches corpus juris S. 391—522.

vier Landgrafen zu einer peinlichen Gerichts- und Landes-Ordnung (1. Aug. 1572) ist weder gesetzlich eingeführt, noch veröffentlicht worden.

Die Hessischen Gerichte erwarben sich im ganzen Reiche solchen Ruhm der Einsicht, Unpartheilichkeit und Unbestechlichkeit, daß der ausgezeichnete Rechtslehrer Hermann Vultejus (geb. zu Wetter 16. Dec. 1555, Professor zu Marburg s. 1580, Beisitzer des Sammthofgerichts s. 24. Aug. 1582, in den Reichsadel erhoben und zum kaiserlichen Rath und comes palatinus ernannt 1630, † 31. Jul. 1634) unter den Verdiensten des Landgrafen Ludwig besonders das hervorhob, der Reichskammerrichter habe einst erklärt, daß wenn von allen Gerichten so Recht gesprochen würde, als von den Hessischen, es weniger Processe geben und die an das Reichsgericht gebrachten leichter zu entscheiden sein würden *a*).

§. 37. Hessen-Cassel (und Rheinfels).

Der Anherr der **Linie Hessen-Cassel, Wilhelm IV.** *b*) (geb. 24. Jun. 1532) wurde von seinem achten Jahre an, bis zu welchem er in dem fürstlichen Frauengemach seiner Mutter erzogen und von ernsteren Beschäftigungen, zu denen er früh Hang zeigte, fern gehalten worden war, unter Leitung des ihm von dem Vater gegebenen Hofmeisters Volpert Riedesel zu Bellersheim, durch geschickte Lehrmeister, Johann Buch (früher Lehrer an dem 1539 von Philipp d. G. eingerichteten Casselschen Pädagogium, später Rathsherr zu Cassel und Bibliothekar der Landgrafen Wilhelm und Moriz, † Sept. 1599) und Nikolaus Rhoding (aus Treysa, später 1576 bis 1580 Professor der Theologie zu Marburg und ein Hauptbeförderer der evangelischen Eintracht), sorgfältig unterrichtet in der Religion und in welt-

---

a) *H. Vulteji* oratio de vita et morte Ludovici sen. Hass. Landgr. p. 43. — *b*) *Hieron. Treutleri* oratio hist. de vita et morte Wilhelmi Hass. Landgr., Marpurgi 1592. 4. — *Henr. Petraei* speculum principum trium Philippi, Wilhelmi, Mauritii, carmine heroico, Marpurgi 1608. 4. — u. a. m.

lichen Wissenschaften, aus der heiligen Schrift und den Werken der Römischen Dichter, Geschichtsschreiber und Staatsmänner, erwarb sich große Fertigkeit in der Lateinischen Sprache (daß er ihn nicht auch Griechisch gelehrt habe, warf er später Rhoding scherzend vor), lernte zu Straßburg, wohin ihn sein Vater bei dem Ausbruch des Schmalkaldischen Bundesgenossenkriegs sendete und wo er etwa drei Vierteljahre im Umgange mit den ausgezeichnetesten Staatsmännern und Gelehrten verweilte, Französisch von Johann Garnier (aus Avignon, dessen Berufung als Professor der Theologie nach Marburg 1559 und Versetzung als Hofprediger nach Cassel 1562, † 6. Jan. 1574, er nachmals bewirkte), eilte nach dem unglücklichen Ausgange des Kampfes in Süddeutschland nicht ohne Gefahr auf Umwegen in die Heimath zurück, reiste unter den gebieterischen Verhältnißen, welche ihn im Jünglingsalter an die Spitze der Regierung eines hart bedrängten Landes stellten, früh zum Manne, erwarb sich Einsicht und Uebung in Staatsgeschäften, an denen, besonders in Angelegenheiten des Hauses und auswärtigen Verhandlungen, der Vater auch nach wiederübernommener Selbstregierung ihn Antheil nehmen ließ, war voll ächt religiösen Sinnes und warmer Liebe zu der reinen, durch keine Menschensatzungen entstellten evangelischen Lehre, zeichnete sich gleich vortheilhaft als Mensch, als Gelehrter und als Regent aus und verdiente sich den Ehrennamen **des Weisen.**

Seine Landgrafschaft, über welche er selbst ein noch handschriftlich vorhandenes genaues statistisches Handbuch a) entwarf, enthielt im Anfange seiner Regierung auf etwa 110 Quadratmeilen 30 Städte (mit Einschluß der zur Hälfte Hessischen Hersfeld und Schmalkalden) und 8 Landesschlösser, mit den dazu gehörenden Aemtern, zwei Festungen (Cassel und Ziegenhain), zahlreiche, theils fürstliche, theils adeliche Burgen, 626 Dörfer und 80 Höfe, zählte 33075 Hausgesessene oder Männer (darunter 1062 zu Cassel), und wurde unter ihm vergrößert bis auf 653 Dörfer, 95 Höfe und 36426 Männer, also (die Familie zu 4 bis 5 Per-

a) Im Original im Staatsarchive zu Cassel, in Abschrift auf der dasigen Landesbibliothek.

ſonen gerechnet) 160000 kräftigen und arbeitſamen Bewohnern, deren Hauptnahrungsquellen Ackerbau und die damit verbundenen Gewerbe waren. Beinahe 200 Dörfer und Höfe gehörten dem Adel.

Durch den Tod des letzten **Dynaſten von Pleſſe** Dietrich IV. († 22 Mai 1571), deſſen Söhne und Enkel früher verſtorben waren, wurde dieſes Heſſiſche Lehn *a*) erledigt. Wilhelm hatte für dieſen vorhergeſehenen Fall die nöthigen Vorkehrungen getroffen, war in dem Teſtamente des Erblaſſers (3. Mai 1571 *b*)) zum Obervormund von deſſen achtjähriger Enkelin Walpurgis (welche 1582 an den Grafen Franz von Waldeck vermählt wurde und 1591 kinderlos ſtarb) beſtellt worden, fand ſich den Beſtimmungen des Teſtaments gemäß, mit ſeiner Mündel (wegen der für dieſelbe bei Stadt und Rath zu Northeim zur Ausſteuer hinterlegten 2000 Thaler), mit der Witwe des Erblaſſers, Agnes von Lippe (wegen des derſelben vermachten erkauften Bauernhauſes zu Bovenden) und mit den Allodialerben (wegen des von Dietrichs erſter Gemahlin, Katharine von Reuß-Plauen, Mitgebrachten und der Zurückerſtattung des für Grebenau an die Johanniter bezahlten Pfandſchillings *c*)) ab, nahm Beſitz von dem Schloſſe Pleſſe (deſſen er ſich wegen der weiten Ausſicht mehrmals zu aſtronomiſchen Beobachtungen bediente) und der in 7 Dörfern 246 Männer zählenden Herrſchaft, forderte die Lehnsleute in dem umliegenden Braunſchweigiſchen Gebiete auf ihre Lehen von ihm zu empfangen und beſtellte Eckbert von Malsburg zum Droſten und Heinrich Heſſe zum Amtmann. Ueber die Mainziſchen Lehen der Herrn von Pleſſe *d*) verglich ſich der Landgraf mit dem Kurfürſten Daniel von Brendel (30. Jun. 1572) dahin, daß das Kloſter Steina (Marienſtein), mit den dazu gehörenden Fiſchereien in der Leine an das Erzſtift, der Zehnten in Bovenden hingegen an Heſſen fiel *e*). Verwickelter

a) S. §. 24 u. 27. in Bd. I. S. 216 u. 249–250. Vergl. **Origines et antiquitates Plessenses**, d. i. Pleſſiſcher Urſprung und Denkwürdigkeiten von *Joach. Meiern*, Leipzig 1713. 4. — *b*) Wenck Bd. II. Tert. S. 860. — *c*) S. §. 30. in Bd. I. S. 308. — *d*) S. den Lehnbrief für Dietrich vom 12. Jun. 1556, bei Wenck Bd. II. S. 868. — *e*) *Joannis* rr. Moguut. T. II. p. 878.

waren die Streitigkeiten mit dem Braunschweigischen Hause, obgleich Philipp der Großmüthige und Erich I. von Calenberg Verträge (1522 und 11. März 1538) über die beiderseitigen Rechte an die Grafschaft abgeschlossen hatten a). Ueber die unbedeutenden, vormals Ebersteinischen (1448) an Plesse gekommenen Lehen in der Umgegend von Göttingen b) kam (22. Jan. 1572) eine gütliche Uebereinkunft mit dem Herzoge Wilhelm dem Jüngeren von Lüneburg (dem Stifter der neuen Lüneburgischen oder Hannöverischen Linie) zu Stande c). Auch hinsichtlich des Amtes Rodolphshausen (Rallshausen, Röllshausen) vertrug sich Wilhelm mit den kinderlosen Herzogen Wolfgang († 1595) und Philipp II. († 1596) von Grubenhagen (einer Linie des älteren Braunschweigischen Hauses), erwarb darauf (1577) ein Pfandrecht für 30000 Reichsthaler und erkaufte es (1585) für diese Summe mit kaiserlicher Genehmigung, jedoch unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutzung; bei dem Aussterben der Grubenhagenschen Linie aber setzte sich deren Erbe, der Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel (mittler Linie), gewaltsam in Besitz und behauptete sich darin, kaiserlicher Restitutionsedicte unerachtet. In Streitigkeiten mit dem Herzog Erich II. von Calenberg wegen der Landeshoheit über Plesse, den Flecken Bovenden und die Landstraße daselbst, das Kloster Höckelheim, und Lehen, Zehnten und Zinsen im Göttingenschen und auf dem Eichsfelde, so wie über die Schiffahrt auf der Weser, Werra und Fulda, die vier Gränzdörfer an der Werra, Merzhausen, Mollenfeld, Niedergandern und Reckershausen, und andere Gränzirrungen, entschied das Reichskammergericht (1581) zu Gunsten Hessens, und als dennoch Heinrich Julius, als Erbe Erichs († 1584) in mehreren Plessischen Dörfern sein Wappen anschlagen und durch Notarien und Zeugen Besitz ergreifen ließ, die Unterthanen zur Huldigung aufforderte und das Kloster Höckelheim mit gewaffneter Hand wegnahm, nöthigten denselben ein ernstes Abmahnungsschreiben des Kurfürsten August von Sachsen und wiederholte Reichskammergerichts-Mandate davon abzustehen; doch entspann

a) *Meiern* S. 73. — b) S. d. Lehnbrief v. 19. März 1560, bei Wenck Bd. II. S. 811. — c) Daselbst S. 870.

sich darüber ein weitläuftiger, auch nach dem Abschlusse eines Interimsrecesses (16. Febr. 1618) noch fortdauernder Streit a). Das Kloster Höckelheim bestimmte Wilhelm zu einer Stiftung für dürftige Predigerwitwen b).

Die Belehnung mit **Uchte** und **Freudenberg** c) (auch Auburg für den Fall des Abgangs der Grafen von Diepholz), deren Erledigung gleichfalls bevorstand, versprach Wilhelm der Witwe des Grafen Eberwein (Erwin) von Bentheim († 1568), Anna, einer Erbtochter des mit Mathilde von Hessen († 1558) vermählten Grafen Konrad von Teklenburg († 1557 d)), für deren Sohn Arnold IV. und ihre anderen männlichen und weiblichen Nachkommen, durch einen Erbvertrag (20. April 1575), in welchem dafür Hessen, im Falle des gänzlichen Erlöschens des Bentheim-Teklenburgischen Stammes die Erbfolge in der Grafschaft Teklenburg, nebst der Gerechtigkeit an den verpfändeten Herrschaften Lingen und Rheda, zugesichert wurde. Die anderen Landgrafen und der erbverbrüderte Kurfürst von Sachsen ertheilten (1576) ihre Einwilligung zu diesem Vertrage, der Kaiser bestätigte denselben, und Wilhelm betrieb eifrig die Räumung des noch von den Spaniern besetzten Lingens und ertheilte nach dem Tode Ottos († 1582), des letzten **Grafen von Hoja und Bruchhausen**, die versprochene Belehnung. Auf Teklenburg selbst machten jedoch der Graf Konrad von Solms-Braunfels (Greifenstein), ein Sohn von Anna, der Schwester des letzten Teklenburgers, und dessen Nachkommen Ansprüche und erlangten, nachdem die Bentheimer über ein Jahrhundert im Besitz gewesen waren, günstige, auf frühere Anerkennung ihrer Erbansprüche gestützte Erkenntniße des Reichskammergerichts (1686 u. 1696), in Folge deren Johann Adolph von Bentheim-Teklenburg durch den Vergleich zu Lengerich (1699) das Schloß und drei Viertheil der Grafschaft Teklenburg und ein Viertheil des Schlosses Rheda an Wilhelm Moriz

---

a) Eine diesen Streit betreffende, bisher ungedruckte Stelle im Testament Wilhelms IV. s. bei v. Rommel Bd V. S. 630. — b) S. §. 30. in Bd. I. S. 308. — c) S. §. 29. in Bd. I. S. 283. — d) S §. 32. in Bd. I. S. 321.

von Solms-Braunfels abtrat, welcher ſein Recht daran (1707) an den König Friedrich I. von Preußen verkaufte. Johann Adolphs († 1701) Bruder Friedrich Moriz gieng (1707) einen weiteren Vertrag mit Preußen ein, wornach er ganz Rheda, Preußen dagegen ganz Teklenburg zu dem bereits (1700) abgetretenen Lingen erhielt. Sein Sohn Moriz Caſimir erhob neue Klage bei dem Reichshofrathe gegen Solms und Preußen, verglich ſich jedoch (1729) mit Preußen dahin, daß ihm und ſeinen Nachkommen Titel und Wappen von Teklenburg, nebſt der Nachfolge in der Grafſchaft, für den Fall des Erlöſchens des Preußiſchen Hauſes in männlicher und weiblicher Linie, blieb und dagegen Preußen, nach Abgang des Bentheimiſchen Mann- und Weiber-Stammes, in Hohen-Limburg folgen ſollte. Durch dieſe Vorfälle hielt ſich der Landgraf Karl von Heſſen-Caſſel für berechtigt, die Aemter Uchte und Freudenberg, mit welchen ſich belehnen zu laſſen die Grafen von Bentheim-Teklenburg verſäumt hatten, (1700) einzuziehen und, mit Beibehaltung des Hojaiſchen Rechts, ſeiner Grafſchaft Schaumburg einzuverleiben.

Bei dem Erlöſchen des Mannsſtammes der **Grafen von Diepholz** (1585) zog Wilhelm das Heſſen lehnbare Amt **Auburg** [a]) ein, deſſen Ausſchließung aus dem Braunſchweigiſch-Lüneburgiſchen Lehnbriefe er ſchon während der Minderjährigkeit des letzten Grafen Friedrich von dem Kaiſer erwirkt hatte, bewilligte der Witwe, Anaſtaſia von Waldeck, eine lebenslängliche Leibzucht, welche nachmals auf deren einzige Tochter Anna Margaretha, die Gemahlin des Landgrafen Philipp III. von Butzbach, übertragen wurde, verglich ſich mit Lüneburg wegen der Abſcheidung und ertheilte ſeinem natürlichen Sohne Philipp Wilhelm von Cornberg und deſſen männlichen Leibeserben die Belehnung mit dem Schloſſe Auburg, dem Dorfe Wagenfeld, dem Wagenfeldiſchen Struden und dem Dorfe Riegelsdorf (Richelsdorf im Niederheſſiſchen Amte Reutershauſen) mit allem Zubehör, worüber der Landgraf Moriz (22. Aug. 1598) eine Beſtätigungsurkunde [b]) ausſtellte, in welcher er zugleich ſeinem

---

a) S. §. 29. in Bd. I. S. 283. — b) *Lünig* corp. jur. feud. T. II. p. 1726.

Halbbruder für den Verzicht auf den ihm von dem Vater verliehenen Hessischen Antheil an dem Kloster Cornberg a) die auf Auburg verschriebenen 5000 Thaler zu bezahlen und die gleiche auf den Bau von Cornberg verwendete Summe zurück zu erstatten versprach. Das Besatzungsrecht, die Landfolge, Steuer und oberste Gerichtsbarkeit blieben dem Lehnsherrn. Die Braunschweigischen Ansprüche auf Auburg, als ein Zubehör der Grafschaft Diepholz, führten zu einem Reichsproceß, welcher erst im achtzehnten Jahrhundert zu Gunsten Hessens entschieden wurde. Cornberg behauptete sich im Besitz, und erhielt (15. Jul. 1604) einen kaiserlichen Schutzbrief. Die lehnsherrlichen Rechte Hessens dauerten fort. Der seine Hintersassen bedrückende und deßhalb mit dem Landgrafen Karl von Hessen-Cassel in Streit gerathende kaiserliche General-Feldwachtmeister August Wilhelm von Cornberg wurde mit der Klage auf Anerkennung seiner Reichsunmittelbarkeit von dem Reichskammergerichte (20. Dec. 1702) zurückgewiesen, und nicht minder verweigerten demselben die Stände des Westphälischen Kreises (April 1710) die begehrte Zulassung als Mitstand b). Ein von dem Landgrafen bestelltes Mannengericht, welches der Beklagte anzuerkennen sich weigerte, erklärte den widerspänstigen Vasallen, nach mehrmaligen Vorladungen, (23. März 1706) seiner Lehen verlustig. Der Spruch wurde (1711) vollzogen; jedoch erlangten die Agnaten des kinderlos sterbenden Verurtheilten durch zwei Vergleiche (27. April 1729 u. 30. Sept. 1733) den Wiederbesitz der Lehen.

Die Erwerbung der anderen Hälfte der **Herrschaft Schmalkalden** zu der bereits über zwei Jahrhunderte besessenen c) hatte Philipp d. G. durch den (unter Vermittelung des Markgrafen Casimir von Brandenburg-Baireuth auf dem Reichstage zu Worms abgeschlossenen) Casimirianischen Erbvertrag mit dem Grafen Wilhelm VI. (VII.) von Henneberg-Schleusingen (10. April 1521) und ausgestellte wechselseitige Versicherungsurkunden eingeleitet d), und bei dem Abschluß der

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 386. — b) Moser Teutsches Staatsrecht Thl. XXVII. S. 116. — c) S. §. 22 u 29. in Bd. I. S. 174 u. 284. — d) Schultes Gesch. d. H. Henneberg Thl. II. Urk. S. 330 und 335. Wenck Bd. I. Urk. p. 267.

Hennebergischen Erbverbrüderung mit Sachsen (zunächst der Ernestinischen Linie, im Falle deren Erlöschens, der Albertinischen, und wenn auch diese im Mannsstamme aussterben sollte, Hessen) durch den Vertrag zu Kahle (1 Sept. 1554 *a*)), eine Versicherung der Herzoge von Sachsen (zu Weimar 9. Nov. d. J. *b*)) erhalten, daß seine Erbansprüche an Schmalkalden dadurch nicht sollten beeinträchtigt werden. Wilhelm hatte gleich bei der Einnahme der Huldigung in seinem Theile der Herrschaft (1567) eine Zusammenkunft mit den beiden letzten Grafen Georg Ernst und Poppo XII. (XVIII.) von Henneberg, schloß ein Freundschaftsbündniß mit denselben, erneuerte den Burgfrieden auf den gemeinschaftlichen Schlössern Schmalkalden, Scharfenberg und Barchfeld, trat (1573) gegen Entrichtung von 12000 Reichsthaler in die völlige Gemeinschaft der ganzen Herrschaft, empfieng (20. Nov. 1567) von dem Abte Michael die Anwartschaft auf die Belehnung mit der Hälfte der Hersfeldischen Lehnstücke der Klöster Herrn- und Frauenbreitungen, mit Einwilligung des Kaisers (21. Mai 1568), ließ sich dieselbe (20. Mai 1571) durch den Abt Ludwig erneuern *c*), verglich sich mit dem Kurfürsten August von Sachsen (als Vormund der Söhne des seit 1567 gefangenen Johann Friedrich von Gotha *d*) und des 1573 gestorbenen Johann Wilhelm von Weimar) durch einen Vertrag zu Salzungen (31. Aug. 1583) gütlich dahin, daß Sachsen das Vorwerk und Burglehn von Frauenbreitungen, Hessen-Cassel dagegen Burg und Vogtei von Herrnbreitungen erhalten solle *e*), und ließ noch an dem Todestage des Grafen Georg Ernst (27. Dec. 1583, nachdem Poppo bereits 1574 gestorben war) durch den Hessischen Amtmann Anton von Wersabe Besitz ergreifen von seinem Antheile an der Erbschaft. Mit Sachsen entstehende Streitigkeiten wegen einiger lehnsherrlichen Gerechtsame, Vicareien und Kirchenpatronate und der Reichsgebühr wurden

---

a) Lünig Reichsarch P. spec. cont. III. (Bd VIII.) p. 296. *Du Mont* corps dipl. T. IV. P. 2. p. 74. Arndts Archiv zur Sächsischen Gesch. Thl. II. S. 452. — *b*) Schultes a. a. O. S. 425. — *c*) *Ledderhose* jur. Hassiae pr. in abb. Hersfeld. p. 65—66 et adi. nro. XX. p. 205. — *d*) S. §. 31. in Bd. I. S. 381—382. — *e*) Schultes S. 497.

durch den weiteren Vertrag zu Salzungen (31. Oct. 1584 a)) dahin verglichen, daß die Lehnsherrlichkeit über die Rittergüter Viernau und Todenwart gemeinschaftlich blieb, Hessen die Vicareien Benshausen und Viernau und die Patronatrechte zu Barchfeld und Steinbach-Hallenberg behielt, dagegen auf die ihm (vermöge des Vertrags vom 8 Jul. 1527 b)) zustehenden Patronate zu Suhla, Schwarza und Christes, entsagte und zu dem Henneberg-Schleusingenschen Matricularanschlage einen Mann zu Pferd und drei zu Fuß zu stellen, oder 24 Gulden für jeden Römermonat zu zahlen übernahm. Dem zufolge erhielt **Hessen-Cassel** (1590) neben Sachsen-Coburg, nicht ohne dessen Widerspruch, **Sitz und Stimme im Fränkischen Kreise.** Die in Stadt und Amt Schmalkalden gelegenen Gefälle des geistlichen Stiftes Schleusingen erkaufte Wilhelm von den Sächsischen Herzogen und verwendete sie zu der Besoldung der Pfarrer und Schulmeister des ehemaligen Collegiatstiftes zu Schmalkalden. Der Streit wegen **Barchfelds** mit Zubehör, wovon Hessen das bisherige Hennebergische Viertheil in Anspruch nahm, [gestützt auf den (16. Mai 1385) von dem Landgrafen Herrmann dem Gelehrten mit dem Hennebergischen Grafen Heinrich XI. (XIII.) geschlossenen Kaufvertrag über drei Viertheile c), den zugleich (a. d. T.) errichteten Burgfrieden auf Barchfeld, die nachherige Einverleibung des Fleckens in das Amt Schmalkalden und den Casimirischen Vergleich] blieb bei einer Conferenz zu Salzungen (1584) unentschieden, bis später (13. April 1619) Hessen seine Hälfte an der Cent Benshausen gegen das Amt Hallenberg und die Entsagung auf Barchfeld mit Sachsen vertauschte. Nach Wilhelms Dorfbuch

---

a) Schultes S. 510. — b) Daselbst S. 345. — c) S. §. 23. in Bd. I. S. 194. Zu der daselbst angeführten Verkaufsurkunde des Grafen Heinrich, bei Wenck Bd. II. p. 460, sind noch hinzuzufügen: der Vertrag zwischen Hermann und Heinrich über die Neutralität des Letzteren in der damaligen Hessischen Fehde mit Balthasar von Thüringen a. 1385 **sabbato proximo post diem S. Andreae**, d. i. 2. Dec. (nicht 30. Nov., wie Schultes angiebt), Hermanns Urkunde über den Kauf a. 1387 **die ascensionis**, d. i. 16. (nicht 14.) Mai, und die Urkunde über den Burgfrieden, sämmtlich bei Schultes S. 176—180.

zählte die Cent Schmalkalden, außer der Stadt, 18 Dörfer, 10 Höfe, Brotterode 2 Dörfer, Benshausen 8 Dörfer und Herrnbreitungen 8 Dörfer, 8 Höfe und 4 Mühlen, die ganze Herrschaft, mit Einschluß von 121 adeligen Hausgesessenen des Schlosses Barchfeld, 2369 Männer, von denen 887 auf die Stadt Schmalkalden kamen. An der Stelle des alten Schlosses zu Schmalkalden wurde (1585) die Wilhelmsburg erbaut.

Der von Wilhelm während des Kriegs zur Befreiung seines Vaters abgeschlossene Vertrag mit **Kurmainz** (1. Aug. 1552 *a*)) bestimmte eine binnen zwei Monaten zu haltende Zusammenkunft der beiderseitigen Räthe zur Ausgleichung aller Irrungen. Erst dreißig Jahre später, nachdem die vier Brüder Landgrafen sich darüber (so wie über den bevorstehenden Reichstag) persönlich zu Grünberg (27. März 1582) mit Hinzuziehung ihrer Räthe, besprochen hatten *b*), wurden die Unterhandlungen zu Merlau (Ende 1582) eröffnet und durch einen Vertrag mit dem Kurfürsten Wolfgang von Dalberg (8. Sept. 1583) die Pfandschafts-, Gränz- und Geleits-Streitigkeiten ausgeglichen *c*). Der Kurfürst entsagte, mit Einwilligung seines Capitels, zu Gunsten der Landgrafen und deren männlichen Nachkommen, gegen baare Erhöhung des Pfandschillings um 40000 Gulden, der Lösungsgerechtigkeit auf die Aemter **Rosenthal, Battenberg, Kellerberg, Melnau** und **halb Wetter** in Oberhessen, **Hofgeismar** an der Diemel und der Dörfer **Seifferterode** (Sebbeterode) und **Billingshausen** (Willingshausen, jetzt Gilserberg) im Amte Schönstein (jetzt Treysa) und übertrug dem Landgrafen Wilhelm, außer bereits eingelösten Stücken, das Lösungsrecht des Mainzischen Antheils an Schloß und Gericht **Jesberg** *d*), unter der Bedingung der Fortsetzung des darüber an dem Reichskammergerichte schwebenden Processes mit denen

---

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 383 — 384. — *b*) Die Zusammenkunft in Grünberg betreffende Briefe Philipps und Wilhelms an Ludwig, in Justi Hess. Denkw. Thl. IV. Abthl. II. S. 388. — *c*) Copialbuch der Mainz- und Hessischen Abschiede in Ao. 83 vollzogene Verträge, im Regierungsarchiv zu Cassel. — *d*) W. Bach gesch. Nachrichten von dem Gerichte und der Pfarrei Jesberg, Cassel 1828. 8.

von Linsingen auf Hessische Kosten. Die Gränzstreitigkeiten gegen das Eichsfeld hin verglich man durch Vertauschung der Hessischen Ansprüche auf die Dörfer Döhringsdorf, Bebendorf, Geismar, Kelle und 16 Männer zu Rüstringen gegen das Dorf **Frieda** (im A. Wanfried) und eine Erstattung aus **Großenbursla** und durch Absteinigungen in der Gegend von Wanfried, Eschwege und Allendorf. Ein wegen dieser Gränzen geschlossener Nebenvertrag zu Eschwege (Jun. 1583) entschied noch über die streitige Obrigkeit von 15 Dörfern in der Terminei des Rhingaus (Ringgaues) an der Werra. Wegen des Straßengeleits von Leipzig nach Frankfurt kam Wilhelm (1589) mit Mainz und Sachsen dahin überein, daß, den früheren Abschieden gemäß, die Hessische Begleitung auf Kreuzburg und Waldcappel über die sogenannten langen Hessen, nicht auf Eisenach und Hersfeld über die kurzen Hessen, gehen solle, theils wegen der Plackereien, welchen der Weg nach den Buchen und dem Vogelsberg ausgesetzt sei, theils wegen der zu großen Kosten des Geleits auf beiden Straßen *a*). Der damals vorgeschlagene Tausch des Hessischen Antheils an der Herrschaft Eppstein gegen die Mainzischen Aemter Amöneburg, Neustadt und Fritzlar kam nicht zu Stande, doch schätzte Wilhelm den Merlauer Vertrag einem Gewinn von 100000 Gulden gleich. Das früher Lenswideshusen genannte Schloß Jesberg (Jagsperg) hatten (2. April 1241) die Brüder Ludwig und Wortwin von Linsingen an den Mainzer Erzbischoff Siegfried III. von Eppenstein verkauft und dafür Burglehen erhalten *b*); ihre Nachkommen Dietrich und Lotz aber (1403 nach 15. Aug.) die Hälfte des Schlosses als Unterpfand einer Schuld von 1000 Gulden von dem Kurfürsten Johann II. (Grafen von Nassau-Wiesbaden) zurückbekommen *c*). Auch auf das zu dem Schlosse gehörende Gericht machten die von Linsingen Anspruch. Zwar nannte dasselbe noch der Kurfürst Konrad III. (aus dem Geschlecht der Wildgrafen am Rhein) unter den Orten und Gerichten, über

---

a) Auszüge aus dem Briefwechsel des L. Wilhelm mit dem G. Johann Wilhelm von Weimar, bei v. Rommel Bd. V. S. 635. — *b*) *Gudenus* T. I. p. 568. — *c*) Urkunde im Staatsarchiv zu Cassel, angeführt von Bach S. 11.

welche er (9. Jun. 1434) den Grafen Walrabe von Waldeck zu seinem Amtmann und Landvogt bestellte *a*), und belehnte sein Nachfolger Dietrich (Schenk von Erbach) den Edlen Johann von Löwenstein-Westerburg (31. Oct. 1460) mit einem Burgsitz zu Jesberg, nebst Aeckeren, Wiesen und Anderem *b*); aber späterhin waren die von Linsingen im Besitz, und erkannten die Hessischen Kanzler und Räthe (17. Febr. 1567), in einem von ihnen erbetenen Bedenken über den Mainz (auf 25. d. M.) angesetzten Tag zur Auslösung der einen Hälfte des Hauses Jesberg *c*), die andere Hälfte als Linsingensches Eigenthum. Die Landgrafen von Hessen behaupteten von Alters her die Landeshoheit über das aus den Dörfern Jesberg und Hundshausen und dem Hofe Richerode bestehende Gericht, und hatten davon zur Einführung der evangelischen Lehre Gebrauch gemacht. Aus solchen Verhältnißen und theilweisen früheren Wiedereinlösungen von zu dem Gericht gehörenden Stücken entstand ein langjähriger Rechtsstreit zwischen den Pfandinhabern und den Kurfürsten am Reichskammergericht, welcher weder von diesem entschieden, noch durch einstweilige Vergleiche (14. April 1572 und 2. April 1581) gütlich beigelegt wurde *d*). In Streitigkeiten derer von Linsingen mit Hessen, vornehmlich über die Jagd, kam hingegen (6. Jun. 1572) ein Vergleich zu Stande *e*). Dem Merlauer Vertrage zufolge geschah (31. Oct. 1583) die Uebergabe des Mainzischen Antheils an den Hessischen Hauptmann der Festung und Grafschaft Ziegenhain Eitel von Berlepsch und zugleich die Huldigung der Bewohner des Gerichts. Durch Vertrag *f*) mit Johann dem Aelteren von Linsingen, Haushofmeister des Landgrafen Ludwig, und dessen Vettern Johann dem Jüngeren und Dietrich (28. Mai 1586) kam, gegen Erstattung der Pfandsumme und Belehnung mit dem Burgsitz und anderen Mannlehen, das ganze Gericht unter Hessen-Casselsche Landeshoheit, jedoch so daß den adelichen Besitzern ein Antheil an der Gerichtsbarkeit, das

---

a) *Würdtwein* dioec. Mogunt. T. III. p. 580. — *b*) Urkunde im Staatsarchiv b. Bach S. 12. — *c*) Urkunde im Regierungsarchiv b. Bach S. 12. — *d*) Jesberg Exercitienbuch b. Bach S. 20. — *e*) Daselbst S. 20. — *f*) Daselbst S. 35.

Kirchenpatronat, die niedere Jagd und andere Gerechtsame blieben, woraus häufige Reibungen der beiderseitigen Beamten (Schultheißen) hervorgingen, bis das Geschlecht derer von Linsingen, von welchem drei Linien auf dem Eichsfelde noch fortdauern, in Hessen mit dem Obervorsteher Eitel von Linsingen († 20. Oct. 1721) erlosch. Der damalige Landgraf Karl ertheilte (15. April 1723) das erledigte Lehn seinem Sohne Maximilian, nach dessen söhnelosem Tode (8. Mai 1753) der Landgraf Friedrich II. es einzog und sich, nach einem eingeleiteten Concursverfahren, (1768) mit den Allodialerbinnen und den Gläubigern verglich.

Das Schloß und Gericht **Ludwigstein** *a*) hatte Philipp der Großmüthige (23. Febr. 1545) seinem treuen Hofdiener Christoph Hülsing aus Lüneburg, welchen er mit Barbara von der Saal, Margarethens Schwester, verheirathete, als Erbmannlehn gegeben und dazu (4. Dec. 1554) die Einwilligung seiner Söhne erlangt. Dennoch schlug Wilhelm nach Hülsings Tode (Nov. 1567) dessen Söhnen Werner und Christoph wiederholt die Belehnung ab und ließ sich mehrere Rechtsgutachten ertheilen, unter denen das des Professor Nikolaus Valenbuler zu Tübingen für, die der Juristenfacultäten zu Leipzig und Ingolstadt aber gegen ihn ausfielen. Der Kurfürst August von Sachsen nahm sich der bedrängten Witwe und Kinder an und vermittelte einen Vertrag (29. Jan. 1573), durch welchen sich der Landgraf zu der Zahlung einer Kaufsumme von 20000 Gulden verpflichtete und den beiden Hülsing ein Erbmannlehn von 4000 Gulden Hauptgeldes und 200 Gulden jährlicher gewisser Rente aussetzte.

Den größten Zuwachs erhielten die Hessen-Casselschen Lande durch das **Erlöschen der Linie Rheinfels.** Den dasigen Landgrafen **Philipp III.** *b*) (geb. 22. April 1541), ermahnte Wilhelm (4. März 1575) zur Einschränkung der Hofpracht und überflüßigen Dienerschaft und zu einem geregelten, der Landschaft

---

a) U. F. Kopp Beiträge z. Geschichte d. Schlosses u. Amtes Ludwigstein, in Hessische Beitr. z. Gelehrsamkeit Bd. II. St. 7. S. 390. — *b*) *Phil. Matthaeus* de vita et obitu Philippi jun. Hassiae Landgr., Marburgi 1383. 4.

erträglichen, Haushalt *a*). Auch die Gemahlin desselben (s. 17. Jun. 1567), Anna Elisabeth, eine Tochter des Kurfürsten Friedrich III. von Pfalz, liebte den Prunk, borgte bei einer fürstlichen Vermählung in Heidelberg für 560 Gulden Putzwaaren, bat, da sie ohne das erwartete Hochzeitgeschenk geblieben sei und ihr Gemahl sich durch Bauten in große Unkosten gesteckt habe, Wilhelmen um die Bezahlung, erhielt jedoch nur eine Beisteuer von 150 Gulden, mit einer wohlmeinenden, auf das Beispiel der Hofhaltung zu Cassel hinweisenden Warnung vor Vergnügungssucht und Nachahmung „der nerrischen Niederlendischen Welschenn Affen weldt" *b*). Das wichtigste Ereigniß dieser Regierung war die Anlage des Bades zu Langenschwalbach (1569), welches der Wormser Arzt Jakob Theodor Tabernämontanus durch die in seinen Wasserschatz eingerückte Beschreibung schnell in Aufnahme brachte. Den Hessischen Antheil an dem durch den Marburgischen Professor Johann Dryander (1536) beschriebenen Bad Ems ließ sich Wilhelm von seinem Bruder, als Ersatz für die Kosten eines gebauten neuen Hauses, abtreten und bediente sich desselben mehrmals (z. B. 1577 und 1579) zur Herstellung seiner Gesundheit. In kinderloser Ehe lebend, setzte Philipp (zu Heidelberg 10. März 1576) seine drei Brüder zu gleichen Erben seines Landestheils ein und wiederholte später (zu Rheinfels 30. Oct. 1583) dieses Testament *c*), obgleich Georg von Darmstadt damals bereits zwei Söhne hatte. Nach dem Tode des Erblassers (20. Nov. 1583) setzte jedoch ein Tauschvertrag (5. Mai 1584 *d*)) Wilhelmen in den Besitz der ganzen aus den

---

a) Estor kl. Schriften Thl. I St. III. S. 111. v. Rommel Buch II. Hptst 6. Beil. VI. in Bd. V. S. 740. — *b*) Hess. Beitr. zur Gelehrs. u. Kunst Bd. II. St. 4. S. 609. — *c*) Nachrichten aus dem Darmstädtischen Archiv, bei v. Rommel Bd. VI. S. 124. — *d*) Den Hauptinhalt dieses ungedruckten Vertrags theilt v. Rommel Bd. V. S. 637. aus dem Casselschen Staatsarchive mit. Ein durch die Räthe der Landgrafen zu Treysa 11. April 1584 verabredeter Vertrag, wonach Ludwig Ulrichstein, Schotten und Sternfels und eine Geldentschädigung, Georg Bickenbach, Umstadt, Homburg vor der Höhe und Lißberg erhalten sollte, (gedruckt in: Bericht v. d. F. Hessen-Casselschen Einlösungsrecht auf Braubach, Marb. u. Hanau 1747. F. Beil I.) kam nicht zur Ausführung.

Aemtern Rheinfels, Reichenbach und Hohenstein, mit der Stadt St. Goar, 4 Schlösseren und 102 Ortschaften, (von denen 31 bis zu den die Gemeinschaft aufhebenden Theilungsverträgen zu Rastätten vom 27. Jun. 1774 und 15. Dec. 1775 zur Hälfte Hessen-Cassel, zu einem Viertheil Nassau-Oranien und zu dem anderen Viertheil Nassau-Usingen und Weilburg gehörten und das das sogenannte Vierherrn-Gericht bildeten) bestehenden, auf 5½ □ Meilen 2000 Männer (von denen 1621 Hessische Unterthanen waren) zählenden und zu 7000 Gulden jährlicher Einkünfte angeschlagenen **niederen Grafschaft Katzenelnbogen**, mit Ausschluß des Amtes Braubach, des Städtchens Rense und des Boppardter Wartpfennigs, welche Philipps Gemahlin als Witthum behielt. Dafür erhielt Ludwig die Hessische Hälfte der Herrschaft Itter, Stadt und Amt Lißberg und eine Hauptsumme von 5235 Gulden zur Ergänzung; Georg die Aemter Schotten, Stornfels und Homburg vor der Höhe und 10000 Gulden. Die Ansprüche an Braubach u. s. w. und an das mit Kurpfalz gemeinsame, zum Unterhalt des gefangenen Grafen von Dietz bestimmte Amt Umstadt, so wie der Rheinzoll zu St. Goar und der Gulden Weinzoll, blieben den drei Landgrafen gemeinschaftlich [a]), und jeder der Brüder übernahm ein Drittheil von Philipps bisherigem Beitrag zu dem Unterhalt des Reichskammergerichts und des Hessischen Sammthofgerichts. Das Witthum der Landgräfin Anna Elisabeth († 20. Sept. 1609) fiel bei deren Wiedervermählung (1599) mit dem Pfalzgrafen Johann August zu Lützelstein an die Landgrafen zurück. Ludwig vertauschte (20. Aug. 1602) seinen Antheil daran gegen die Dörfer Moischeid, Winterscheid, Lischeid und Heimbach, im Amte Schönstein (jetzt Treysa) an Hessen-Cassel [b]), worüber nach dessen Tode Streitigkeiten entstanden, welche später (1747 bis 1767) noch einmal in Anregung gebracht wurden.

Die Hessische Hälfte der **Herrschaft Itter** verpfändete der Landgraf Hermann der Gelehrte (1383), bald nach deren

---

a) Auszug aus dem Vertrage in Lebderhose kl. Schriften Bd. IV. S. 243. — b) Bericht v. d. Einlösungsrecht ꝛc. Beil. II. Vergl. Wenck Bd. I. S. 642 bis 646. und die daselbst angeführten Schriften.

Erwerbung durch seinem Oheim Heinrich den Eisernen a), wiederverkäuflich an Tile Wolf von Gudenberg, welchem bereits (1381) die Grafen von Waldeck die ihnen verpfändete, unter Hessischer Hoheit stehende Mainzische Hälfte verafterpfändet hatten. Waldeck kündigte (1542) den Pfandvertrag, und gelangte mit landesfürstlicher Hessischer Hülfe zum Wiederbesitz. Als darauf auch Hessen die Einlösung (1562) begehrte, widersprachen zwar die Pfandinhaber, mußten aber (1568), nach von Wilhelm erlangtem günstigen Reichskammergerichtsurtheile, in dieselbe willigen. Der Mainzer Kurfürst Johann Wolfgang von Dalberg kündigte nun (1586) dem Grafen Ernst von Waldeck und der Gräfin Margarethe, als Vormünderin ihres Sohnes Wilhelm Ernst, die Pfandschaft von halb Itter und dem Amte Naumburg bei Fritzlar, rief, als die Grafen, Verjährung vorschützend, die Einlösung verweigerten, den Landgrafen Wilhelm, als ordentliche Obrigkeit, um Hülfe an und erwirkte für denselben eine kaiserliche Vollmacht. Hessen-Casselsche Beauftragte vermittelten (½ Mai 1588) den Vertrag zu Fritzlar b), durch welchen die Zurückgabe der Pfandschaft, gegen Zahlung von 23677½ Goldgulden in Gold, als Lösegeld, und 7000 Gulden in gangbarer Münze für Meliorationen, ausbedungen wurde. Ludwig von Oberhessen schoß dem Kurfürsten 32000 Gulden und 600 Rheinische Goldgulden vor, lieferte Naumburg an das Erzstift aus und erhielt (31. Mai 1588) die Pfandbeschreibung des Mainzischen Antheils an Itter, auf 32 Jahre unablößlich, später auf Wiederkauf; doch mußte er mitverschriebene Theile, das Schloß Steuerburg und das Dorf Itter, (1589) von denen von Gaugrebe, welche, so wie vor ihnen die von Löwenstein, mit denen von Itter in Burgfriedens-Gemeinschaft und Verbindlichkeit gestanden hatten, für 7000 Spanische Thaler, und das halbe Kirchspiel Einmelrode (Eimelrod), mit den dazu gehörenden Renten und einem Theile der Waldungen, von Waldeck (1590) für 1600 Spanische Thaler, oder eben so viel Goldgulden, kaufen, und blieben die Wolfe von Gudenberg und die von Malsburg im

a) S. §. 22. in Bd. I. S. 172—173. — b) Lünig Reichsarch. der ersten Cont. dritte Forts. (Bd. VII.) S. 29.

Besitze der von dem Stifte Corvey herrührenden Itterschen Lehnschaft a). Mehrere Mainzische Versuche zur Wiedereinlösung und zuletzt (im 18. Jahrh.) noch eine Klage bei dem Reichsgerichte blieben erfolglos. Nach Wilhelms Dorfbuch bestand die Herrschaft (1585), außer dem Wolfischen Dorfe Hornighausen, aus 17 Ortschaften mit 453 Männern.

Die Verbindung des **Stiftes Hersfeld** mit Hessen b) suchte Wilhelm noch fester zu knüpfen. Bei dem Tode des Abtes Michael Landgraf (4. Mai 1571) war nicht allein das Auftreten auswärtiger einflußreicher Bewerber zu besorgen, sondern mehr noch es möge der ehrgeizige Propst Krato (Kraft) Weifenbach zu Gellingen die päpstliche Bestätigung des bereits (3. Nov. 1567) zum Coadjutor angenommenen und vom Kaiser (2. Mai 1568) anerkannten Ludwig Landau zu hintertreiben versuchen. Wilhelm berief deßhalb die beiden Nebenbuhler zu sich nach Cassel und vermittelte (14. Mai 1571) einen Vertrag c), durch welchen Ludwig als Abt anerkannt wurde und Weifenbach die Würde eines Decan und neben der Propstei Gellingen d) die Einkünfte der Klöster Kreuzburg und Frauensee, so weit dieselben Hersfeldisch waren, erhielt. Der Papst Pius V. bestätigte (27. Aug.) den neuen Abt, welchen der Hildesheimische Weihbischof Johann (2. Febr. 1572) in der protestantischen Stadtkirche einweihte, und der Kaiser Maximilian II. ertheilte (22. Mai 1573) die Belehnung. Zum Dank für seine Erhebung stellte der Abt (20. Mai 1571), mit Zustimmung des Decans, einen Revers e) aus, durch welchen er die mit Hessen geschlossenen Verträge, insbesondere die neuesten über das Amt Landeck, das

---

a) (J. Ad. Kopp) Bericht von der Hessischen Landsäßigkeit, ingleichen der eigentlichen Bewandnis des Chur-Mainzischen Pfandrechts auf die halbe Herrschaft Itter ꝛc. fol. — b) S. §. 34. in Bd. I. S. 384. — c) *Ledderhose* jur. Hassiac pr. in abb. Hersfeld. adi. XIX. p. 201. — d) Ueber die bei Frankenhausen im Schwarzburg-Rudolstädtischen gelegene, von Hersfeld abhängige Benedictiner-Propstei Gellingen vergl. *Joh. Frid. Mueldener* antiquitates Gellingenses, oder hist.-dipl. Nachrichten von dem Benedictiner-Kloster Göllingen 1766. — e) *Ledderhose* l. l. adi. XX. p. 205.

Schloß und Amt Kraienberg *a*) und die Anwartschaft auf die Hennebergischen Lehen (s. S. 60.) treulich zu halten, den Landgrafen als alleinigen Schutzherrn zu verehren, ohne dessen Einwilligung weder abzudanken, noch einen Coadjutor anzunehmen, nichts von dem Stifte zu veräußern, verpfänden, oder verafterlehnen und keine Union oder Incorporation desselben zuzugeben versprach, den Landgrafen für immer mit der Hälfte der Stadt Hersfeld belehnte, dergestallt daß ein gemeinschaftlicher Schultheiß bestellt, die Trankſteuer getheilt, die Landsteuer aber allein zu des Fürstenthums Hessen Landesnöthen verwendet werden solle, sich außerdem verpflichtete, die (nie erfolgte) kaiserliche Bewilligung zu der gemeinschaftlichen Belehnung aller adelichen Vasallen des Stiftes auszuwirken, und (a. d. T.) in einer besonderen Urkunde *b*) das frühere Versprechen, auf Verlangen zu Gunsten eines Sohnes des Landgrafen abdanken zu wollen, wiederholte, wozu der Decan nicht allein gleichfalls seine Zustimmung gab, sondern noch seinerseits das Versprechen hinzufügte, in dem eintretenden Falle auf Frauensee verzichten zu wollen. Dieser Verträge unerachtet, veranlaßte Weisenbachs hochfahrender Sinn unaufhörliche Streitigkeiten mit dem Abte, welche beizulegen Wilhelm viele Mühe hatte. Das Capitel zählte nur zwei Stiftsherrn, beide Anhänger des Augsburgischen Bekenntnisses, den Decan und den Propst Philipp Wilhelm von Cornberg, des Landgrafen natürlichen Sohn, welcher bald in den weltlichen Stand zurücktrat, sich mit Dorothea von Trott (in zweiter Ehe mit Christine von Boyneburg) verheirathete, die Hessische Hälfte von Cornberg, anfangs (22. Febr. 1580) zur Nutznießung, später (11. Aug. 1582) zu

a) Den Streit zwischen dem Abte und den Herzogen von Sachsen (Ernestinischer Linie) über Kraienberg legte der Landgraf Wilhelm durch den Vertrag zu Friedewald (25. Nov. 1588) dahin bei, daß der Abt Krato der Wiedereinlösung entsagte und dafür die Abtretung des früher von der an Eitel von Boyneburg darüber ertheilten Belehnung ledig zu machenden Schlosses Wallenburg (im Amte Brotterode), des sechsten Theils an Stadt und Amt Treffurt, Antheil am Haderholze, und Grund und Boden, Superiorität und Renten zu Kleinschmalkalden, nebst der Zahlung von 3000 Reichsthalern erlangte. Lünig R. A. cont. spicil. eccl. (Bd. XIX.) S. 1063. — *b*) *Ledderhose* adi. XXI. p. 210.

Lehn und (27. April 1584) die Hersfeldiſche Hälfte hinzu erhielt, und das Ganze (22. Aug. 1598) gegen das Amt Auburg (ſ. S. 58.) vertauſchte. Der Landgraf drang (ſ. 1579) auf Ergänzung; der Abt und der Decan aber verzögerten dieſelbe gegen zehn Jahre, bis ſie drei neue Stiftsherrn aufnahmen, Joachim Roell (Ruellius), Kanonikus des Collegiatſtiftes zu Rasdorf, Berthold Rüdiger und Conſtantin Schmidt (Faber). Die Kränklichkeit des Abts ließ baldige Erledigung des Stifts beſorgen. Um daher katholiſcher Einmiſchung bei der Wiederbeſetzung zuvorzukommen, ſendete Wilhelm den Statthalter Bernhard von Keudel, den Kanzler Heinrich von Hund und den Rath Philipp Wilhelm von Cornberg nach Hersfeld, bewirkte durch dieſelben (14. Febr. 1588) die Wahl des Decan Krato zum Coadjutor und den Abſchluß eines Vertrags mit dem Abte und dem Capitel über die Mitregierung des Coadjutors, und ließ ſich einen Revers ausſtellen, welcher außer den von dem Abte Ludwig eingegangenen Bedingungen noch die weitere enthielt, der Coadjutor wolle, ſobald er zur Abtswürde gelange, gegen Verzichtleiſtung auf die Heſſiſche Lehnsgerechtigkeit am Hofe Oberrode, der ſeinigen über die Schlöſſer Wallenſtein und Neuenſtein und die adelichen Familien von Wallenſtein, Schachten und Hund entſagen a). Nach Ludwigs Tode (16. Sept. 1588) wählte das Capitel, unter dem Einfluß auf ihres Fürſten Befehl ſich zahlreich nach Hersfeld begebender Heſſiſcher Räthe und Beamten, (19. Sept.) Krato'n zum Abte und ſtellte dieſer einen neuen Revers b) über alle eingegangenen Bedingungen aus. Der Kaiſer Rudolph II. aber hatte bereits die Genehmigung der Coadjutor-Wahl verweigert, und vergebens ſendete Wilhelm ſeinen Rath Amand Rudenſcheid an den Großherzog Alexander von Toscana, um durch dieſen auf den Papſt Sixtus V. zu wirken, und ſelbſt nach Rom, ſo daß ſogar das Gericht entſtand der Landgraf ſei katholiſch geworden. Die Beſtätigung wurde, wie man glaubte, auf Veranlaſſung des Kaiſers verſagt, weil Krato von dem katholiſchen Glauben abgefallen ſei. Der Tod Sixts (26. Aug. 1590)

---

a) *Ledderhose* adi. XXII et XXIII. p. 212. — b) Idem adi. XXIV. p. 227.

und dessen drei schnell nach einander sterbenden Nachfolger verzögerte die Entscheidung bis Clemens VIII. durch den apostolischen Nuntius zu Köln, den Bischof Octavius von Calatin, (22. März 1592) dem Capitel eine neue Wahl befahl und kurz darauf in einem Breve mit unmittelbarem Einschreiten drohte. Das erschreckte Capitel und dessen Decan Joachim Roell beriethen sich mit Wilhelm, baten aber vergebens den Nuntius um Auswirkung der Bestätigung ihres Abts. Nach Wilhelms Tode suchte dessen Sohn und Nachfolger Moriz Krato'n zur Entsagung zu bewegen und bestimmte denselben (26. Oct. 1592) zu der Unterzeichnung einer Abdankungsurkunde *a*), in welcher der sein Amt niederlegende Abt sich den Titel eines „abgestandenen Herrn" und den Genuß der Einkünfte der Klöster Kreuzburg, Frauensee und Gellingen und der Güter, Renten und Gefälle in Thüringen vorbehielt und dem gemäß bis an seinen Tod (13. Sept. 1595) genoß. Das Capitel wählte (27. Oct. 1592) den katholischen Decan Joachim zum Abte, welcher sich gegen den Landgrafen zu denselben Bedingungen wie seine Vorgänger verpflichtete, und von dem Kaiser (12. Aug. 1593) den Reichslehnbrief *b*) erhielt. Als hierauf an des kurz vorher (1592) aufgenommenen und wieder ausgetretenen Otto Heinrich von Heßberg Stelle Nikolaus Selig (Beatus) Capitular wurde, mußte derselbe (24. Oct. 1594) durch schriftlichen Revers *c*) versprechen, daß er sich der in dem Stifte geübten und hergebrachten Religion und exercitio Augsburgischer Confession unterwerfen, sich derselben keineswegs widersetzen, vielweniger eine Aenderung darin befördern, hingegen alle zwischen dem fürstlichen Hause Hessen und dem Stift und Capitel zu Hersfeld geschlossenen Verträge halten und, wenn er erfahre, daß etwas dagegen unternommen werde, Anzeige davon machen wolle. In solcher Lage blieben die Verhältniße bis kurz vor dem Tode Joachims, des letzten Abtes.

Wilhelm hatte um so mehr Ursache gehabt, den Hersfeldischen

---

a) *Ledderhose* adi. XXV. p. 232. — *b*) Lünig Reichsarch. Forts. d. and. Cont. Abthl. IV. Abs. 8. (Bd. IX.) S. 800. — *c*) *Ledderhose* l. l. adi. XXVI. p. 239.

Angelegenheiten besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da die Reactionen der Katholischen immer häufiger wurden und offener hervortraten. Der edle und hochgebildete Kaiser Maximilian II. übte milde Duldsamkeit, schützte zwar in seinen Staaten die katholische Landesreligion und erlaubte nur ihr öffentliche Uebung, gestattete aber auch (1571) seinen akatholischen Unterthanen in Ober- und Nieder-Oestreich freies Religionsbekenntniß und ließ es geschehen, daß in Böhmen auf Verlangen der Utraquisten die Prager Compactaten (1567) aufgehoben wurden und der größere Theil des Volks das Augsburgische Glaubensbekenntniß annahm, während der Adel meist katholisch blieb. Im Reiche wußte er, trotz der sich mehrenden gegenseitigen Religionsbeschwerden, nicht allein den allgemeinen Frieden zu erhalten, sondern auch manche der bedenklichsten einzelnen Streitigkeiten durch besonnene Unterhandlungen und billige Vorschläge zu schlichten. Mit Wilhelm stand er, so wie mit mehreren anderen protestantischen Fürsten, in Briefwechsel, schrieb namentlich an denselben auf die ihm mitgetheilte Nachricht von Philipps d. G. Tode ein treuherziges Trostschreiben (Prag 25. April. 1567 *a*)). Zum Behuf des Türkenkrieges schoß der Landgraf dem Kaiser (15. Jul. 1576) ein Darlehn von 15000 Gulden vor, welches er selbst gegen Zinsen erborgt hatte und welches ihm durch Abzug von der nächsten Reichshülfe wiedererstattet werden sollte, worüber zwar mehrmals (1577 und 1578) unterhandelt wurde, jedoch ohne daß erweislich ist, ob und wie die Wiedereinlösung der (30. März 1590 erneuerten) Schuldverschreibung erfolgt sei. Als nach Maximilians Tode (12. Oct. 1576) unter dessen Sohn und Nachfolger Rudolph II. der Jesuitische Einfluß sich mehrte, da ahnte Wilhelm wohl, wohin die zunehmende Unduldsamkeit und der Religionszwist im Reiche führen werde *b*); dennoch blieb er durch gemeinschaftliche Liebe zu den mathematischen Wissenschaften in Briefwechsel mit dem Kaiser und übersendete denselben ($\frac{2}{3}$ Mai 1592) noch kurz vor seinem Tode einen unter seiner Aufsicht ver-

---

a) v. Rommel Bd. V. S. 470. — *b*) S. den Auszug aus dem Briefe Wilhelms an Ludwig v. J. 1582, daselbst S. 475, und den Briefwechsel mit dem Pariser Rechtsgelehrten Molinäus (du Moulin).

fertigten künstlichen Himmelsglobus von vergoldetem Silber a). Der Erzherzog Ferdinand von Tyrol (Maximilians Bruder) erhielt auf seine deßhalbige Bitte das Bildniß und den Brustharnisch Philipps d. G. für die Kunstsammlung zu Ambras.

Protestanten wie Katholiken gaben zu den gerechtesten gegenseitigen Religionsbeschwerden Anlaß. Die Protestanten suchten durch Umgehung des geistlichen Vorbehalts die ansehnlichsten Hochstifter an sich zu bringen und berechtigten, bald durch Hinneigung zu Calvinistischen Ansichten, bald durch die neuen Lehrformeln, welche das reine Lutherthum festzuhalten beabsichtigten, ihre Gegner zu dem Vorwurfe der Abweichung von der Augsburgischen Confession, für deren Bekenner allein der Religionsfriede gelte. Nicht selten spielten an protestantischen Höfen die Hofprediger eine ähnliche Rolle, als die Beichtväter und Jesuiten an den katholischen. Die Katholischen, besonders die geistlichen Fürsten, banden sich nicht an die von dem Kaiser Ferdinand I. (24. Sept. 1555) bei dem Abschlusse des Religionsfriedens, als Nebenabschied gegebene Declaration, „er wolle Vorsehung thun, daß der geistlichen Stände eigene Ritterschaft Städte und Communen, welche lange Zeit und seit Jahren der Augsburgischen Confession anhängig gewesen, und derselben Religion, Glauben, Kirchengebräuche, Ordnungen und Cerimonien öffentlich gehalten und noch hielten, darin von Niemanden bis zur endlichen christlichen Ausgleichung gedrängt werden sollten" b). Daraus entstanden in sehr vielen Hochstiftern Reactionen, darunter mehrere, bei denen die Hessischen Landgrafen näher betheiligt waren.

In der Stadt **Fulda** war unter dem Abte Philipp Schenk zu Schweinsberg c) eine die Taufe nach Lutherischem Ritus, den Kelch bei dem Abendmahle und Deutsche Kirchengesänge einführende Gemeinde entstanden, zu deren Glauben sich auch der größere Theil der Buchonischen Ritterschaft bekannte. Die fol-

---

a) S. den Brief v. ¼. März 1592, in welchem Wilhelm den Globus und zugleich den Uhrmacher zu senden verspricht, bei v. Rommel Buch II. Beil. XV. in Bd. V. S. 798. — b) Lehmann Reichshandlungen über den Religionsfrieden Bd. I. S. 51. 55 u. 56. — c) S. §. 30. in Bd. I. S. 309.

genden Aebte, Wolfgang Theodorich von Enfigheim a), Wolfgang Schuzbar von Milchling († 30. Nov. 1567), Georg Schenk zu Schweinsberg († 25. Febr. 1568) und Wilhelm Hartmann von Klauern († 22. Jan. 1570), hatten dieselbe geduldet; der aus Hessen gebürtige, von dem Protestantismus, in welchem er erzogen worden war, abgefallene Abt Balthasar von Dernbach hingegen wollte, ausgerüstet mit außerordentlichen Vollmachten des Papstes Pius V., die Ketzerei in seinem Lande ausrotten, erließ (26. Aug. 1573) ein Religionsedict, versagte den Evangelischen neue Seelsorger, verbot den Gottesdienst nach protestantischem Gebrauch, räumte (25. Aug.) den Jesuiten das bisherige Franziscaner-Kloster in der Stadt und eine Schule zu unentgeldlichem Unterricht ein und setzte der Anhänglichkeit an die neue Lehre verdächtige Prediger und Beamte ab. Die Ritterschaft berief sich, als reichsunmittelbar, auf den Religionsfrieden, das Stiftscapitel (6. Nov.) auf die Privilegien der Benedictiner-Schule, die Stadt auf die Declaration Ferdinands. Ritter, Capitularen und Bürger wendeten sich an den Landgrafen Wilhelm, als Schirmvogt des Stifts, an die Hessen erbverbrüderten Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und an den Kaiser. Die Gesandten der evangelischen Fürsten forderten vor allen Dingen die Ausweisung der Jesuiten; der Kaiser aber nahm (13. Nov.) das Jesuiter-Collegium in Schutz, verwies (März 1574) der Stadt die Hülfeanrufung von Kurfürsten und Fürsten und befahl derselben Unterwerfung unter die Anordnungen des Abts, wogegen ihr nur der Weg des Rechts offen stehe. Wilhelm, von neuem um Vermittelung gebeten, warnte (1575) den Abt, machte das Capitel auf seine, die der Landstände in weltlichen Gebieten noch weit übertreffenden, den Abt in dessen Thun und Handlungen an die Einwilligung des Decans und Capitels bindenden Rechte aufmerksam und versprach der Ritterschaft ihre Sache auf dem bevorstehenden Reichstage zu vertreten. Auch die Eichsfeldische, durch den Kurfürsten von Mainz in dem Besitz der Glaubensfreiheit gestörte Ritterschaft wendete sich um dieselbe Zeit an den Landgrafen, welcher davon Veranlassung

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 384.

nahm die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und sämmtliche evangelische Fürsten zu ermahnen, sich ihres Ansehns und Verstandes zur Erhaltung der Lehre des Evangeliums und des Friedens im Reiche zu bedienen, damit nicht in Deutschland ein noch größeres Blutbad entstehe, als in den Niederlanden und in Frankreich *a*). Auf dem Reichstage zu Regensburg (25. Jun. bis 12. Oct. 1576), welchen persönlich zu besuchen Wilhelm verhindert wurde, hatten seine Abgeordneten (Wersabe, Hund und Keudel) den Auftrag, gemeinschaftlich mit den Kurpfälzischen, auf die Bestätigung der Declaration Ferdinands zu dringen, bewirkten aber, da Kursachsen sich von dieser Meinung trennte, nichts weiter als allgemeine Ermahnungen des in derselben Stunde, in welcher der Abschied publicirt wurde, sterbenden Kaisers Maximilian an die Stände beider Bekenntnisse. Die Aufnahme von vier und zwanzig aus Duderstadt vertriebenen Jesuiten vermehrte mittlerweile die Unzufriedenheit im Fuldaischen, und als der Abt die Jünger Loyolas in die widerstrebende Stadt Hamelburg einführen wollte, brachen Capitularen und Ritter dahin auf, erschien am folgenden Tage auch der miteinverstandene Würzburgische Bischof Julius Echter von Mespelbrunn, wurden die Bürger aufgewiegelt, Wachen ausgestellt, die Anhänger des Abts verhaftet, er selbst in seiner Wohnung eingeschlossen und durch die Drohung, ihn gleich einem tollen Hunde behandeln zu wollen, gezwungen (22. Jun. 1576) eine Urkunde zu unterzeichnen, durch welche er bezeugte, daß er die Verwaltung seines Stifts mit freiem Willen dem Bischof von Würzburg eingeräumt habe, und den Papst Gregor XIII. bat, die Abtretung zu genehmigen *b*). Der Kaiser aber befahl dem Bischof sich der Verwaltung der Abtei zu enthalten, und der Papst erklärte sich nicht allein (15. Sept.)

---

a) Archivalische Auszüge bei v. Rommel Bd. V. S. 504 ff. — *b*) So erzählt der Abt selbst den Hergang in seinem Briefe an den Papst v. 1. Aug. 1576 in *Schannat* hist. Fuld. p. 269. Nach einer anderen Erzählung, deren Quelle mir unbekannt ist, entbot der Abt 500 Bauern zu einer feierlichen Messe, wurde von diesen, welche in eine andere Kirche giengen und ihm keine Reverenz machten, an eine Mauer gedrängt und rief, als Abgeordnete von Fulda erschienen und auch die Mannschaft des Bischofs ganz in der Nähe stand, aus: „Gottes Sacrament, wo sollen wir denn hin".

in einem Schreiben an den Kaiſer damit einverſtanden, ſondern wiederholte zugleich in einem Breve an Julius den Befehl bei Strafe des Bannes, und nahm ſich durch noch andere Breven an den Kurfürſten Daniel von Mainz (13. Jul. 1578) und den Kaiſer (12. Nov. 1581) der Sache des Abtes nachdrücklich an. Balthaſar entfloh über Seligenſtadt, Frankfurt und Regensburg nach Wien, machte (1578) einen Proceß anhängig und erhielt auf Befehl des Kaiſers (Auf. 1579) die Einräumung von Schloß und Stadt Bieberſtein und eine jährliche Summe zu ſeinem Unterhalt und zur Beſtreitung der Proceßkoſten. Die Verwaltung der Abtei wurde (23. April 1577) dem Deutſchmeiſter Heinrich von Bubenhauſen und nach deſſen Abdankung ſeinem Nachfolger, des Kaiſers Bruder, Erzherzog Maximilian, (1586) übertragen, welche Ordensritter zu Stellvertretern ſetzten und die Einkünfte von 80000 Gulden auf 30000 herabgebracht haben ſollen. Von dem Kaiſer und dem Papſt begünſtigt und von Balthaſar (29. Sept. 1599) mit den Koſten zur Ausſchmückung des Hochaltars in der Kirche ihres Seminars und mit Stipendien für zwei Zöglinge beſchenkt, ſiedelten ſich die Jeſuiten feſt in Fulda an, kauften ſteuerfreie Häuſer, erwarben Privilegien, vermehrten die Zahl ihrer Schüler bis auf achtzig, ſchenkten dem Kaiſer unter anderen eine Handſchrift des Rhabanus Maurus und ließen Lateiniſche Schriftſteller aus Handſchriften der Stiftsbibliothek, welcher derſelben nie wieder zugeſtellt wurden, zu Köln und Ingolſtadt drucken. Ein von dem Kaiſer ſelbſt (7. Aug. 1602 zu Prag) gefälltes Urtheil ſetzte Balthaſarn wieder ein und ſtrafte das Capitel um 10000, die Ritterſchaft um 100000 und die Stadt um 10000 Gulden. Der Papſt Clemens VIII. wünſchte (12. Oct. 1602) dem Abt Glück zu ſeiner Wiedereinſetzung, belobte ihn wegen ſeines katholiſchen Eifers, ermahnte ihn (23. Dec. 1604) ſeine einer biſchöflichen gleichkommende Gerichtsbarkeit ſtreng auszuüben und auf die Beobachtung der Tridentiniſchen Concilien-Schlüſſe zu halten, und verlieh ihm das Recht taugliche Zöglinge ſeines Seminars nach zurückgelegtem drei und zwanzigſten Jahr zu Prieſterſtellen zu präſentiren und die Befugniß in gewiſſen Fällen Diſpenſationen zu Ehen zu ertheilen. Noch viertehalb Jahre ſtand Balthaſar († 15. März 1606) der Abtei vor. Seinen Nachfolger

Johann Friedrich von Schwalbach († 8. Dec. 1622) ermahnte der Papst Paul V. (6. Oct. 1606) zu sorgfältiger Amtsführung. Derselbe Papst incorporirte dem Jesuiter-Collegium zu Fulda (22. Nov. 1616) mehrere Beneficien. Seit dem wurzelte der Katholicismus in dem Stifte wieder recht fest *a*).

Derselbe Bischof Julius von Würzburg, welcher die Verbindung mit den evangelische Glaubensfreiheit verlangenden Fuldaischen Empörern nicht verschmäht hatte, bedrückte die Protestanten im eigenen Lande, verjagte diejenigen, welche ihren Glauben nicht abschwören wollten, von Haus und Hof und forderte von ihnen den dritten Theil von dem Erlös ihrer Güter, als Abzugsgeld. Wilhelm, welcher sich damals (1586) in Schmalkalden aufhielt, nahm viele der Vertriebenen bei sich auf, warnte den Bischof mit dem Beispiele des Abts von Fulda und vermochte denselben die Bekehrung auf milderem Wege zu betreiben.

Mit den Stiftern Paderborn, Osnabrück und Münster, in denen der Protestantismus gleichfalls Eingang gefunden hatte, stand Wilhelm durch Nachbarschaft und alte Verträge in enger Verbindung. In Paderborn waren schon zwei von Anhängern der neuen Lehre erregte aufrührerische Bewegungen (12. Jul. 1528 und Mai 1532 bis Oct. 1533) unterdrückt und Landes- und Stadt-Recesse zur Erhaltung der katholischen Religion abgeschlossen worden. Derselbe Bischof Hermann von Wied, welcher bei dem Antritt seiner Regierung sechszehn Rädelsführer der Empörung (15. Oct. 1533) auf das Blutgerüst führen ließ, jedoch begnadigte, trat später zum Protestantismus über, suchte sowohl das Stift Paderborn als das zugleich von ihm verwaltete Erzstift Köln zu reformiren und verlor darüber (25. Jan. 1547) seine geistlichen Würden *b*). Unter seinem Nachfolger Rembert von Kersenbrock, führte der Prediger Martin Hoitbrand an der Marktkirche zu Paderborn protestantischen Gottesdienst ein, erschien nicht auf mehrere (zuerst 1. Febr. 1567) an ihn ergangene Vor-

---

a) S. die betreffenden Urkunden in *Schannat* dioec. Fuld. p. 10. et prob. p. 350—377; Hist. Fuld. p. 269—276. et prob. p. 430—434. und andere den Proceß betreffende Urkunden im *Cod. Ms. Gebhardino* nro. 41—44. — *b*) S. §. 32. in Bd. I. S. 337.

ladungen, wurde abgesetzt, reiste zum Reichsgericht nach Speier, richtete daselbst nichts aus, kehrte nach Paderborn zurück, fuhr fort evangelisch zu predigen, wurde von dem Stadtrath ausgewiesen, floh nach Hörter, erlangte die Verwendung des Casselschen Landgrafen, gegen welchen sich jedoch (12. Nov. 1567) der Bischof auf das landesherrliche Recht, nach welchem auch in Hessen Alt-Katholiken nicht geduldet würden, berief a), kehrte nach Remberts Tode (12. Febr. 1568) nochmals zurück, verstummte, wie erzählt wird, vor einer durch den neuen Bischof Johann II. (Grafen von Hoja) berufenen Versammlung des gesammten Klerus, blieb abgesetzt und fand eine Aufnahme in Soest. Vergebens hatte sich Wilhelm für seinen Bruder Georg um das Bisthum Paderborn beworben und sogar im Namen desselben eine Religionsversicherungsacte versprochen. Johann von Hoja erhielt nicht allein dieses Bisthum zu seinem bisherigen in Osnabrück hinzu, sondern auch noch das zu Münster, und bewährte seinen Eifer für den Katholicismus. Nach dem Tode desselben (1574) empfahl Wilhelm durch Abgeordnete den drei Stiftscapiteln, welche ihn um Fortsetzung der nachbarlichen Freundschaft ersuchten, entweder den jungen Grafen Philipp von Waldeck, seinen Pflegesohn, oder den Bremischen Erzbischof Heinrich von Sachsen-Lauenburg, welche beide sich um seine Fürsprache beworben hatten. In Osnabrück wählte man den Letzteren, in Münster den unmündigen Prinzen Wilhelm von Jülich, in Paderborn den Kurfürsten zu Köln, Salentin von Isenburg, welcher nach drei Jahren (1577), um sich zu vermählen, zurücktrat. Heinrich von Bremen gelangte nunmehr auch zu dem Besitz dieses Bisthums, stellte, der dem Hessischen Landgrafen gegebenen Zusage gemäß, in demselben, so wie in seinen beiden anderen, das katholische und das evangelische Glaubensbekenntniß einander gleich, starb aber (1585) eines plötzlichen Todes. Der eifrige Katholik Theodor von Fürstenberg wurde zum Bischof von Paderborn gewählt, räumte den Jesuiten ein von Salentin

a) Den Brief Remberts machte Holtbrand in seiner Apologie und Zurechtweisung des Rectors von Kersenbrock (eines Verwandten des Bischofs) mit mehreren anderen Actenstücken (Marburg 1580. 8.) bekannt.

gestiftetes Gymnasium ein und rottete, mit Hülfe derselben, während seiner drei und dreißigjährigen Regierung den Protestantismus gänzlich aus. Auch in Münster befestigte der dies Bisthum zugleich mit Köln erhaltende Ernst von Bayern den Katholicismus; Osnabrück und Bremen hingegen erhielten Bischöfe aus protestantischen Fürstenhäusern, welche das evangelische Glaubensbekenntniß gestatteten.

Am meisten Aufsehn im Reiche machte unter diesen Religionsstreitigkeiten der Versuch des sich (2. Febr. 1583) mit Agnes von Mansfeld vermählenden Kurfürsten Gebhard von Truchseß zu Köln a), sein Erzstift gegen den Willen der Mehrzahl der Domcapitularen zu reformiren, wobei alle evangelische Fürsten, insbesondere die Hessischen, nahe betheiligt, aber unter einander selbst uneinig waren, und Wilhelm, theils aus Hoffnung ein so ansehnliches Land und eine vierte Kurstimme für den evangelischen Glauben zu gewinnen, theils aus Furcht vor einem allgemeinen Reichskriege mit umsichtigem Rath und weisen Ermahnungen beistand und die Landtage zu Köln (Jan. 1583) und Arnsberg (Febr. d. J.) beschickte, jedoch nur gütliche Verwendungen und den Weg des Rechts eingeschlagen wissen wollte und deßhalb an dem einseitigen Kriegszuge des Pfalzgrafen Johann Casimir von Lautern zu Gebhards Unterstützung (Sept. und Oct.) keinen Antheil nahm. Als der Bayersche Prinz Ferdinand (Nov.) an die Spitze der zur Vertheidigung der Rechte seines an des $\binom{23.\text{ Mai}}{2.\text{ Jun.}}$ abgesetzten und gebannten Gebhard Stelle gewählten Bruders Ernst zusammengezogenen Truppen trat, beschränkte sich Wilhelm darauf, seine Landvögte und Amtmänner eine allgemeine Musterung der Bürger und Bauern und der Hintersassen des Adels halten zu lassen, bald nachher eine Gränzmiliz aufzustellen und seine auswärtigen Vasallen, die zuerst das Hülfegeschrei erhebenden Edlen von Gaugrebe und die Grafen von Waldeck, Witgenstein und Berleburg, durch kräftige

a) Ausschreiben und Bericht Gebhards zu Cölln u. s. w. 1584. 4; — Relatio historica etc. 1583. 4; — Mich. Eyzingers rerum vaticiniis accomodata historia, Cöln 1584. 8. u. a. m. Vergl. Häberlin neueste deutsche Reichsgeschichte Bd. XIII. S. 1—438.

Abmahnungen vor den Bayerischen Truppen zu schützen. Gebhard wurde nach einer Niederlage bei Burg an der alten Issel (31 März 1584) gänzlich vertrieben, floh nach dem Haag, suchte vergebens den Prinzen Wilhelm von Oranien und (durch seine dahin geschickte Gemahlin) die Königin Elisabeth von England zu seiner Unterstützung zu bewegen, gieng nach Straßburg, wo er Dechant in dem damals zwischen beiden Religionsverwandten getheilten Domcapitel war, veranlaßte auch hier über die Beibehaltung seiner Präbende und der dreier mit ihm verbannten Domherrn Streitigkeiten, in welchen sich Wilhelm den vermittelnden Fürsten, nicht dem die Sache der Evangelischen vertheidigenden Pfalzgrafen Casimir, anschloß, und lebte noch gegen 27 Jahre († 21. Mai 1601).

Bei der Einführung des Gregorianischen Calenders begehrten die Kurfürsten von Sachsen und Pfalz, später auch der von Brandenburg, ein Gutachten Wilhelms, welcher davon abrieth, minder wegen der von ihm, dem Astronomen, entdeckten Mängel der Verbesserung, als wegen der allgemeinen, aus einer Veränderung der Zeitrechnung hervorgehenden Verwirrung in vielen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, so wie in Chroniken und Urkunden, und vornehmlich wegen der gebieterischen, selbst katholischen Fürsten mißfälligen Art, mit welcher der Papst die diesen seinen Calender sanctionirende Bulle (vom 24. Febr. 1581) dem Kaiser am Ende des Reichstags zu Augsburg (3. Jul. bis 20. Sept. 1582) durch den Cardinallegaten Madruz zur Einführung im Reiche vorlegen ließ, woraus gefährliche Folgerungen über die Berechtigungen des Papstes dem Reiche gegenüber gezogen werden konnten. Der Kaiser selbst trug anfangs Bedenken die Annahme ohne vorgängige Berathung mit den Ständen zu befehlen, empfieng ein ganz nach Wilhelms Ansichten ausgestelltes Gutachten des Kurfürsten August von Sachsen, welchem die übrigen Protestanten beitraten, und gestattete, daß das Reichskammergericht die Beibehaltung des alten Stils in seinen Verhandlungen (14. Jun. 1583) verfügte; nachdem aber Bayern und Salzburg mit ihrem Beispiele vorangegangen waren, befahl der Kaiser (4. Sept. und 10. Dec.) die Einführung des neuen Stils im ganzen Kaiserreiche und in seinen Erblanden. Nur die Katholischen gehorchten.

Eine verabredete Zusammenkunft der Stände Augsburgischer Confession zu Mühlhausen, wurde durch den Tod des Kurfürsten Ludwig VI. von Pfalz (12. Oct.) vereitelt, und bei einer anderen, im Beisein kaiserlicher Commissarien, zu Rotenburg an der Tauber wollte keine Religionspartei der anderen nachgeben. Noch zwanzig Jahre später (1603) ersuchte der Kaiser den Landgrafen Moriz vergebens seine Gesandten zur Mitwirkung bei der Vereinigung im Calender an den Orten, wo derselbe zweispaltig sei, und bei dem Reichsgerichte zu instruiren. Welche zum Theil lächerliche, zum Theil höchst anstößige Irrungen aus dieser über ein Jahrhundert (bis 1700) fortdauernden Calenderverschiedenheit hervorgehn mußten, leuchtet von selbst ein. In Hessen und dessen Nachbarschaft entstanden solche vornehmlich in an das Mainzische gränzenden oder unter Mainzischem Kirchenpatronat stehenden, in Hessen gelegenen Ortschaften. Großes Aergerniß gab vornehmlich der Oberamtmann auf dem Eichsfelde, welcher am Weihnachtsfeste (1584) alten Stils (4. Jan. 1585 neuen Stils) einen Dieb aufhängen ließ *a*).

Hohe Achtung genoß Wilhelm bei allen evangelischen Fürsten des Reichs, großentheils seinen nahen Verwandten. Er führte die ihm und seinem Schwager, dem Kurprinzen Ludwig von Pfalz, übertragene Obervormundschaft über die Kinder seiner Schwester Anna und des Pfalzgrafen Wolfgang († 11. Jan. 1569), und mit seinem Bruder Ludwig die über seinen anderen Schwestersohn Friedrich von Mümpelgard (Georgs, † 1558, und Barbaras Sohn *b*)), half die Verträge seines Schwagers Adolph von Holstein (Christinens Gemahl *c*)) und dessen Bruders Johann mit deren Brudersohne, dem Könige Friedrich II. von Dännemark, zu Odensee (25. März 1579) und Flensburg (19. Sept. 1581) über die Landestheilung und das Lehnverhältniß Schleswigs zu Dänemark *d*)

---

a) Um Verwirrung zu vermeiden, haben wir in Hessischen und anderen Urkunden und Nachrichten von Protestanten, wo nicht beide Stile angegeben sind, den alten, in kaiserlichen und anderen von Katholischen den neuen beibehalten. — *b*) S. §. 34. in Bd. I. S. 378 u. 382. — *c*) S. daselbst S. 392. — *d*) *Du Mont* corps dipl. T. V. P. I. p. 341 et 421. —

vermittlen, schlichtete manche andere Streitigkeit, nahm sich der Söhne des unglücklichen Johann Friedrich von Gotha a) an, und wurde von den verschiedensten Seiten in den wichtigsten Angelegenheiten zu Rathe gezogen.

Mit den Protestanten in den Niederlanden, England und Frankreich stand er in naher Verbindung, ohne darüber seine Pflichten als Reichsfürst zu verletzen. Dem vor Albas Blutgericht aus dem Niederlande entflohenen, ihm persönlich befreundeten, mit seiner und des Sächsischen Kurfürsten Nichte Anna b) in unglücklicher Ehe lebenden Prinzen Wilhelm von Oranien c) unterstützte er, in Gemeinschaft mit August von Sachsen und dem mit des Prinzen Schwester Catharine vermählten Günther von Schwarzburg, durch ein Darlehn (23. Jul. 1568), und gestattete mehreren Fähnlein Hessischer Reiter unter Otto von Malsburg, Hermann von Riedesel und Friedrich von Rollshausen zu dem Heere zu stoßen, mit welchem der Oranier und dessen Bruder Ludwig von Nassau (1568) mißlungene Einfälle in Brabant und Friesland wagten. Johann von Nassau-Dillenburg vertraute ihm (1574) Land, Leute, Gemahlin und Kinder an „um sich um so ungestörter dem Kampf für die bedrängten Religionsverwandten anzunehmen". Wegen der Verbindung, in welcher die Niederlande, als zum Burgundischen Kreise gehörend, mit dem Deutschen Reiche standen, hielt sich jedoch der Landgraf, nachdem die von Spanien abgefallenen Provinzen (23. Jan. 1579) die Utrechter Union geschlossen und die zu Köln (8. Mai bis Ende Dec. 1579), unter

---

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 381. — b) S. das. S. 394. Anna irrte flüchtig umher, lebte ausschweifend, machte Schulden, verweigerte jede Zusammenkunft mit ihrem Gemahl, wurde auf dessen Ersuchen von Sachsen und Hessen verhaftet, erst zu Veilstein im Nassauischen verwahrt, dann nach Dresden abgeführt und starb daselbst (18. Dec. 1577). Schon vor ihrem Tode hatte sich Moriz von Oranien (1576) wieder vermählt mit Charlotte von Bourbon-Conde, einer Calvinistin, weßhalb August von Sachsen alle Verbindung mit demselben abbrach. — c) *Groen van Prinsterer* archives ou correspondence inedite de la maison d'Orange-Nassau, à Leide 1835. 8.

Vermittelung kaiserlicher Bevollmächtigter, gepflogenen Friedensunterhandlungen fruchtlos geblieben waren, im ferneren Laufe des Kriegs neutral, suchte wohl die Truppenwerbungen für Spanien in benachbarten Deutschen Landen zu verhindern, schlug jedoch (1587) auch der Königin Elisabeth von England die Erlaubniß in Hessen für die Niederländer zu werben ab, und gestattete den Englischen Truppen erst dann den Durchzug, nachdem der Bischof von Würzburg und der Kurfürst von Mainz für Spanien geworbene Böhmische Schanzgräber durchgelassen hatten. Als aber durch Einmischung der Spanier und der Niederländer in die Kölnischen Unruhen (s. S. 80.) der Kriegsschauplatz sich nach Deutschland zu erweitern drohte, Spanische von dem Kurfürsten Ernst herbeigerufene Söldner die Städte des Erzstifts Köln besetzt hielten, zugleich Truppen der Union die Westphälischen Stifter und Städte bedrängten, die evangelischen Stände auf einem Reichsdeputationstage zu Frankfurt (6 Sept. bis Dec. 1590) die Freiheit des Reichs für gefährdet erklärten, die Katholischen sich weigerten zur Entfernung des Spanischen Kriegsvolks mitzuwirken; da nahm Wilhelm von Hessen (1590) die Paderbörnische Stadt Marsberg (Stadtberg an der Diemel) gegen den in Diensten der Union stehenden Grafen von Eberstein (Oberstein) in Schutz, sendete einige Reiter nach Volkmarsen, befahl seinen Beamten in Wolfhagen, Zierenberg und Grebenstein alle Amtsunterthanen gegen jeden Einfall bei Tag und Nacht aufzufordern, entbot (3. Mai 1592) seine Vasallen zum Schutz der Gränzen und ersuchte zugleich die Grafen von Nassau, Witgenstein, Lippe und Waldeck ein wachsames Auge auf Spanische Werbungen zu haben. — Mit der Königin Elisabeth von England (der Taufpathin seiner in der Kindheit gestorbenen Tochter Elisabeth) unterhielt Wilhelm einen vertrauten Briefwechsel, erkannte in ihr, der Gegnerin Philipps von Spanien, die Stütze des Protestantismus, erhielt durch sie und ihre Gesandten Nachricht von allen wichtigen Ereignissen und von den tiefsten Staatsgeheimnissen (darunter auch, wiewohl zu spät, von dem die Schottenkönigin Maria Stuart betreffenden), empfieng häufig an ihn empfohlene Engländer und gab hohen nach England reisenden Herrn aus Deutschland Empfehlungsbriefe an die Königin mit, erbat die Zurückgabe

der durch die Engländer erbeuteten einst von den Spaniern aus Hessen weggeführten Kanonen und erhielt alle diejenigen, an welchen Alba das Wappen nicht hinweggetilgt hatte, (Jul. 1587) wieder; ließ aber dennoch, um nicht den Argwohn der katholischen Stände zu erwecken und Veranlassung zur Störung des Friedens im Deutschen Reiche zu geben, auf der Versammlung zu Erfurt (Sept. 1569) durch seinen Abgeordneten Johann von Meyfenbug von dem Englischen Antrage zu einem förmlichen Vertheidigungs-Bündniß mit den evangelischen Fürsten abrathen, wiewohl es Pflicht sei die Freundschaft der Königin zu erhalten und ihr in Religionssachen selbst mit Kriegsvolk beizustehen. Der zugleich von Hessischer Seite gestellte Antrag auf ein Verbot, daß kein evangelischer Unterthan sich zu Kriegsdiensten gegen seine Glaubensgenossen gebrauchen lasse, wurde, mit Ausnahme von Kurpfalz, wenig beachtet. — Der Sache der Hugenotten in Frankreich nahm sich der Landgraf fortwährend an, theils durch thätige Unterstützung, theils durch Verwendungen bei dem königlichen Hofe, mit welchem er das seit dem zur Befreiung seines Vaters geschlossenem Bündnisse a) bestehende freundschaftliche Verhältniß zu erhalten suchte, und welchem ein geborener Hesse, Kaspar von Schomberg Graf von Rauteuil, unter drei Königen, als Feldmarschall und als Unterhändler in Deutschland, wichtige Dienste leistete. Dreitausend Hessen, unter Christoph von Malsburg und Dietrich von Schönberg (Schomberg), stießen zu dem Hülfsheere, welches des Landgrafen Schwager Wolfgang von Zweibrücken und, nach dessen unterwegs erfolgtem Tode, der Graf Wolrad von Mansfeld den Hugenotten, an deren Spitze eben Heinrich Bourbon von Navarra getreten war, zur Schlacht bei Montcontour (3. Oct. 1569) zu Hülfe führte. Der Hessische Gesandte Rudolph Wilhelm Meckbach half das Pacificationsedict zu St. Germain en Laye (8. Aug. 1570) vermitteln, und zu Cassel wurden bei der Taufe des Prinzen Moriz (Jun. 1572) die Hauptunterhandlungen wegen eines Bündnisses Frankreichs mit den evangelischen Fürsten gegen alle Mächte, außer Kaiser und Reich, zur Erhaltung

a) S. §. 33. in Bd. I. S. 366.

dieſes Religionsfriedens angeknüpft und bis zur Nachricht von der Pariſer Bluthochzeit (24. Aug. 1572) fortgeſetzt. Offen ſprach Wilhelm, welchen Heſſiſche und Franzöſiſche Flüchtlinge (außer den Kindern des ermordeten Admiral Coligny, insbeſondere der aus Bourges nach Genf entflohene Franz Hotoman *a*)) um Fürſprache baten, ſeine Entrüſtung über die Gräuelthat der Mordnacht aus in Briefen an den König Karl IX., die Königin Mutter Catherine von Medicis, den Herzog Heinrich von Anjou und an Deutſche Fürſten, brach aber dennoch nicht mit dem Franzöſiſchen Hofe, half vielmehr, wiewohl vorſichtig, um den Kaiſer, deſſen Sohn Ernſt zu den Mitbewerbern gehörte, nicht zu beleidigen, die Wahl Anjous zum Könige von Polen (7. April 1573) durch Fürſprache bei der verwittweten Herzogin Sophie von Braunſchweig Wolfenbüttel (einer Schweſter des letzten Jagellonen) befördern, empfieng den Erwählten bei der Durchreiſe durch das Heſſiſche Gebiet von Fulda nach Sachſen (Dec.) mit mehr als 800 Reitern, bewirthete ihn drei Nächte hindurch in Bach, blieb ihm auch nach der Vertauſchung des Polniſchen Throns mit dem durch Karls IX. Tod (30. Mai 1574) erledigten Franzöſiſchen, ein warnender Rathgeber, dankte demſelben für ein Schreiben (25. Oct. 1583), in welchem gütliche Vermittelung in der Kölniſchen Angelegenheit verſprochen wurde, und fügte ſeiner Antwort (6. Jan. 1584) Ermähnungen zur Beobachtung der Pacificationsedicte, als dem einzigen Mittel die Krone Frankreichs ſich zu erhalten, hinzu *b*). Nach der Ermordung dieſes letzten Valois (1. Aug. 1589) unterſtützte Wilhelm, neben anderen Deutſchen Fürſten, den Bourbon Heinrich IV. *c*) im Kriege gegen die Ligue mit Geldvorſchüſſen und Truppen, erlebte jedoch nicht die Sicherſtellung der proteſtantiſchen Religion in Frankreich durch das von dem (23. Jul. 1593) zum katholiſchen Glauben zurückgekehrten Könige gegebene Edict von Nantes (13. April 1598).

---

a) Briefe des Landgrafen an Hoteman 4. 12. 15. März. 17. Mai 1573 und 7. Aug. 1575, in Hotomanorum epp. p. 35 sqq. — *b*) v. Rommel Buch II. Beil. I. u. II., in Bd. V. S. 571. — *c*) Brief Heinrichs IV. an Wilhelm v. 10 Jul. 1590, bei v. Rommel Buch II. Beil. III., in Bd. V. S. 575.

Der inneren Regierung seiner von ihm so ansehnlich vergrößerten und vor allen Kriegsunruhen bewahrten Lande widmete Wilhelm die ungetheilteste Sorgfalt. Er hatte sich, wie sein statistisches Handbuch beweist, die genaueste Kenntniß von Land und Leuten, den verfassungsmäßigen Rechten und den Quellen des Nationalwohlstandes, so wie des Staatseinkommens verschafft, liebte seine Unterthanen väterlich, war unermüdet thätig zur Beförderung ihrer geistigen und leiblichen Wohlfahrt, schützte sie vor Bedrückungen des Adels *a*) und der Beamten, schrieb durch seine Kanzleiordnung (s. §. 36. S. 50.) unpartheiischen, möglichst schnellen, unnöthige Weitläufigkeiten und Kosten ersparenden Gerichtsgang vor, erließ manche andere zweckmäßige Verordnungen, verwendete die Landeseinkünfte mit weiser Sparsamkeit und verstand seine Diener und Räthe gut auszuwählen, sie, auch bei geringem Geldgehalt, aber reichlichem Naturaleinkommen, in treuer Ergebenheit zu erhalten und mit prüfendem Scharfsinn zu überwachen. Die höchste Behörde für innere Landesverwaltung und (neben den Sammtgerichten, s. §. 36. S. 49.) Justiz, in welcher der Landgraf selbst den Vorsitz führte, war die fürstliche Kanzlei zu Cassel, bestehend aus dem Statthalter, Kanzler, Vicekanzler, etlichen adelichen und gelehrten Räthen, vier (Land-Kammer-Gerichts- und Kanzlei-) Secretaren, Fiscal und Botenmeister, in außerordentlichen Fällen dem Hofmarschall, etlichen Hof- und Landräthen *b*) und den zu Räthen ernannten Landvögten und Amtmännern, zusammen mit etlichen Schreibern und Dienern 26 Personen. Unter derselben standen die Landvögte, deren es in Hessen-Cassel nur noch die beiden an der Diemel und der Werra, als an Gränzstrichen, gab, die Amtmänner in den einzelnen Aemtern und der Drost in der Herrschaft Plesse der Handhabung aller fürstlichen Gerechtsame, Kammergüter, Renten u. s. w., der

---

a) S. das Schreiben des Landgrafen an die Junker von Löwenstein über Mißbrauch der peinlichen Gerichtsbarkeit, Hegung der Verbrecher und Streitigkeiten mit den fürstlichen Beamten, Cms 12 Mai 1579, bei v. Rommel Buch II. Beil. IV., in Bd. V. S. 667. — *b*) Kopp von den Landräthen, vorzüglich im Hessen-Casselschen, in v. Berg teutschem Staatsmagazin Bd. I. S. 118.

Landfolge, der Policey und (neben den Stadt- und Patrimonialgerichten) der Justiz vor. Die fürstliche Rentkammer, bestehend aus dem Kammermeister, Kammerrath, Kammerschreiber, Pfennigmeister, Gegenschreiber, Buchhalter, Registrator, zwei Schreibern und zehn Kammerjungen, verwaltete die fürstlichen Einkünfte und stellte die jährliche Landrechnung auf, welche der Landgraf mit dem Statthalter und dem Kanzler abhörte. Sowohl dieser Behörde, als der Kanzlei untergeordnet waren die Rentmeister (welche Bürgschaft stellen mußten), die Rentschreiber, Amtsknechte und Schultheißen, welche in ihren Amtsverrichtungen durch berittene Landknechte unterstützt wurden. Zu den höheren Hofbeamten gehörten, außer dem Hofmarschall, der Küchen-, Jäger- und Forstmeister. Die Gesammtzahl der Hofdiener betrug 280 Personen, mit Einschluß von 10 dem Hofprediger untergebenen Sängern der Hofkapelle. Ständige höhere Kriegsbeamten waren der Obrist zu Cassel, der Zeugmeister daselbst, der Befehlshaber der Festung Ziegenhain, der Hauptmann der Leibtrabanten und der der Einspännigen des Hofes. Noch gab es keine stehenden Soldtruppen, ja nicht einmal eine geregelte Landmiliz, deren Entstehung jedoch durch die während der Kölnischen Stiftsfehde befohlenen Musterungen und Aufgebote (s. S. 80.) vorbereitet wurde. Die Kriegslehn besitzende Ritterschaft war zu persönlichem Dienst verpflichtet. Zum Schutz des Landes gegen feindliche Ueberfälle dienten, außer den beiden wohlverwahrten und mit gefüllten Zeughäusern versehenen Hauptfestungen Cassel und Ziegenhain, die durch Mauern und Thürme befestigten und größtentheils eigenes Geschütz besitzenden Städte, deren Bürger mit Hellebarden, Sturmhauben, Armbrüsten, langen und kurzen Rohren bewaffnet waren, und zu deren Verstärkung die mit Knebelspießen versehenen Bauern aus dem umliegenden Amte und Zimmerleute eingefordert wurden. Der Adel erwarb sich Uebung im Gebrauch der Waffen durch fremden Kriegsdienst, die Bürger hatten ihre Schützengesellschaften, und selbst unter dem Landvolke war der alte Schwerdttanz (noch 1651 a)) nicht ganz abgekommen. — Die als unzertrennbar mit Land und Leuten verbundenes

a) Winkelmann Buch III. Cap. 6. S. 373.

Familien-Fideicommiß betrachteten Kammergüter, 54 durch ganz Niederhessen zerstreute Vorwerke und Höfe, ließ der Landgraf, weil er die Verpachtung wegen davon zu besorgenden Abnutzens der Grundstücke für nachtheilig hielt, fast ohne Ausnahme selbst bewirthschaften, stellte genaue Berechnungen darüber an und verwendete alle Sorgfalt eines umsichtigen Landwirthes darauf. Die Saline bei Allendorf *a*), deren jährlicher Ertrag bis auf 16000 Gulden stieg, die Eisen- und Stahl-Fabriken im Schmalkaldischen, die Kohlenwerke am Meißner und im Habichtswalde und andere Bergwerke wurden sehr vervollkommnet, Alaun bei Kaufungen gesotten und (5. Sept. 1589) ein offener Befehl erlassen, daß Niemand sich den fürstlichen Zeugwärtern und Salpetersiedern, wenn sie graben wollen, widersetzen, vielmehr alle Beamte und Unterthanen denselben förderlich sein sollen *b*). Der Großalmeröder Thon wurde benutzt. Das jährliche reine Einkommen aus den Kammergütern in Geld und veranschlagten Naturalien (mit Ausnahme des Ertrags der selbst bestellten Ländereien, der Fruchtzehnten, der Waldnutzungen, der Fischereien und der Bergwerke), den Salinen, den Land- und Wasserzöllen und dem Antheil an dem Gulden Weinzoll und dem Rheinzoll zu St. Goar betrug 157528 Gulden. Dazu kam noch die Trankſteuer mit jährlich 20860 Gl. für Niederhessen und 1260 Gl. für die niedere Grafschaft Katzenelnbogen. Die Geldbesoldungen (darunter die höchste mit 200 Gl. nur Statthalter und Kanzler bezogen) für Kanzlei, Rentkammer und Hofstaat beliefen sich auf 6615 Gl. Die übrigen ständigen Geldausgaben für Landesverwaltung und Hofhaltung waren zu 45051 Gl. veranschlagt. Der Ueberschuß an Geld und Naturalien wurde zu außerordentlichen Einnahmen verwendet, insbesondere zu Einlösung von Pfandschaften, Güterkauf, Geldverleihungen, Fürstenlagern, Hoffesten und Bewirthung fürstlicher Gäste *c*). — Alle milden Stiftungen

---

a) S. die Verordnung v. 21. Aug. 1573 wider die eigenmächtige Vertheuerung des Salzes, deren sich die Söder zu Allendorf angemaßet, und das Ausschreiben v. 8. März 1589 gegen die Durchführung des fremden Salzes, in Casselsche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 423 und 459. — *b*) Casselsche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 460. — *c*) Ausgaben der Jahresbesoldungen

seines Vaters erhielt der Sohn nicht allein, sondern mehrere derselben erweiterte und verbesserte er noch sehr wesentlich. Die Einkünfte des von den Landgrafen Heinrich dem Eisernen und Otto dem Schützen (7. Dec. 1352) errichteten, von Philipp zur Versorgung betagter Prediger bestimmten Collegiatstiftes zu Rotenburg a) vermehrte Wilhelm (1. Jan. 1575) mit einem zu fünf von dem Hundert zu verzinsenden Capital von 3000 Gulden aus der fürstlichen Rentkammer und mit 13 Viertel Waizen, 86 Viertel Korn und 17 Viertel Hafer aus den Fruchtgefällen der Klöster Haida, Karthause und Frauensee, und verordnete daraus, neben der Zahlung der hergebrachten Geld- und Naturalbesoldungen an die Kirchendiener zu Rotenburg, sammt Schulmeister und Opfermann, die Verabreichung von zwanzig lebenslänglichen Kanonikaten, jedes zu 20 Gl. Geld, 1 Rotenburger Viertel Waizen, 8 Viertel Korn und 3 Viertel Hafer jährlich, an von den Superintendenten der jährlichen Synode und von dieser dem Landgrafen vorzuschlagende Prediger, welche Alters und Unvermöglichkeit, oder sonst beharrlicher Leibesschwachheit halber nicht mehr der Kirche dienen können b). Aus Einkünften der Klöster Höckelheim (s. S. 57.), Lippoldsberg, Germerode, Weissenstein und Imichenhain und jährlichen 200 Gulden von den Zinsen des gegen die Verpfändung von Radolphshausen vorgeschossenen Capitals (s. S. 56.) stiftete er (24. Aug. 1583) vierzig Pfründen für würdige und bedürftige Predigerswitwen (die fürstliche Pfarrerwitwencasse zu Cassel c)). Das von der Landgräfin Mechtild, der zweiten Gemahlin Heinrichs I.,

---

und des fürstlichen Standes und Hofstaates überhaupt; Anschlag was jährlich auf die Hofhaltung an Geld (800 Gl.), Proviant, Frucht und Anderem läuft; Anschlag des Preises der Seiden- und anderen feinen Waaren, Gedinge und Preise der Künstler und Handwerksmeister (sämmtlich v. J. 1585); Verordnung an das Hofgesinde und die Rittersleute, die am Hof speisen, daß sie mit dem inländischen Wein sich begnügen sollen (um 1570), bei v. Rommel Buch II. Beil. VII—XI, in Bd. V. S. 745 ff.

a) S. §. 30. in Bd. I. S. 302. Vergl. über die Gründung des Stifts den Revers des Decan und Capitels v. 11. Jan. 1359, in Ledderhose Beschr. des Kirchen-Staats der Hessen-Cass. Lande S. 181. — b) Casselsche Samml. d. L. O. Thl. IV. S. 165. — c) Daselbst S. 167.

(1297) gegründete St. Elisabeth Hospital zu Cassel für arme männliche und weibliche Hofbedienten bauete er von neuem aus Stein auf (vollendet 1587), versah es mit einer Capelle und vermehrte die Einkünfte desselben. Seine Gemahlin Sabine stiftete die freie Hofarznei für die Angehörigen des Hofs und für fürstliche Gäste und alle Arme der Hauptstadt. Ein Ausschreiben Wilhelms und Ludwigs (10. Mai 1578) verbot, ohne ausdrückliche fürstliche Erlaubniß, auf Güter der Universität, Hospitalien, Kirchen und Schulen Geld zu leihen, und ein Edict der vier Brüder (27. Jun. d. J.) untersagte Schulden auf Lehen, ohne Consens, zu machen a).

Einen sprechenden Beweis von Wilhelms Regenten Klugheit enthält sein (25. Jun. 1586) sechs Jahre vor seinem Tode errichteter letzter Wille, in welchem er den ganzen Schatz seiner Erfahrungen für seinen Sohn niederlegt. Schon im vierten Jahre seiner Regierung, als er nur zwei Töchter hatte, bestimmte er (23. Nov. 1570) den Kurfürsten von Sachsen, den Herzog von Würtemberg und seinen Bruder Ludwig zu Obervormündern über einen etwaigen Sohn, und einige Räthe zu Regenten, beschränkte den Einfluß seiner Gemahlin auf die obere Leitung der Erziehung der Kinder und der Familienangelegenheiten und sprach den Wunsch aus seine Brüder möchten Niederhessen, falls es ihnen anheimfallen sollte, nicht wieder theilen, sondern Ludwig dasselbe übernehmen, dafür Oberhessen an einen anderen Bruder abtreten und der dritte beide Katzenelnbogen mit einander vereinigen. Später, nachdem ihm zwei Söhne geboren worden waren, verfügte er (26. März 1576 b)), in Erwägung der Nachtheile einer weiteren Theilung, daß der ältere Sohn **Moriz** (geb. 25. Mai 1572) allein in der Regierung folgen, dem jüngeren **Christian** (geb. 14. Oct. 1575) nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre die Aemter Schmalkalden, Herrnbreitungen, Frauensee,

---

a) Casselsche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 435–437. — b) Gegenbericht L. Wilhelms IV. in puncto primogenitura gegen eine Beschwerde der LL. Friedrich und Ernst von Rheinfels-Rotenburg (1652) Beil. 1, im Auszuge in Häberlin u. teutsche R. Gesch Bd. XVI. S. 442 und bei v. Rommel Bd. V. S. 829.

Landeck, Bach, Friedewald, Heringen, Hauneck, Plesse und Gleichen, und nach Landgraf Philipps II. Tode die demselben eingeräumten Dietzischen Aemter, mit allen Nutzungen, hoher und niederer Obrigkeit, doch ohne Landfolge, Geleit und Steuer überwiesen werden sollten, fügte seinen Bruder Georg den Obervormündern hinzu, ließ Abgeordnete der Ritter- und Landschaft eine Urkunde über Befolgung dieses Testaments ausstellen, und ernannte in einem Codicill (28. April 1576) fünfzehn Räthe zu Regenten bis zu der mit dem zurückgelegten zwanzigsten Jahre beginnenden Volljährigkeit des Erben. Als Christian vor dem Vater (9. Nov. 1578) starb, verordnete dieser (25. Jun. 1586) in seinem letzten Testament a), daß dem bereits in das fünfzehnte Jahr getretenen Moriz keine Vormundschaft gesetzt, vielmehr alsbald nach des Vaters Tode gehuldigt werden solle, stellte ihm jedoch bis zum zwanzigsten Jahre Mitverwalter und Landräthe, welche er in einem Codicill b) nahmhaft zu machen sich vorbehielt, zur Seite, damit dieselben in bei Hof, Kanzlei und Rentkammer vorfallenden wichtigen und schwierigen Religion- und Profan-Sachen dazu eingefordert und mit ihrem Rath und Vorwissen, nöthigenfalls auch dem der anderen Landgrafen, im äußersten Falle auch der erbverbrüderten Fürsten und des Herzogs von Würtemberg, darin gehandelt werde, empfahl den zugeordneten Räthen mit darauf zu sehen, daß in Kirchen und Schulen keine Neuerungen der Religion halber eingeführt, gut Regiment in der Kanzlei und in allen Aemtern und Städten angestellt und gehalten, die Verträge mit den fürstlichen Brüdern und anderen Fürsten beobachtet werden,

---

a) Kopp Bruchst. d. teutschen Gesch. Thl. II. S. 114. Vergl. v. Rommel Bd. V. S. 630 u. 835 Anmerk. — b) Das Codicill ernennt zu Räthen, ohne deren Vorwissen Moriz nichts thun soll „bis daß er der Regierung und seiner Sachen wohl inne und zum wenigsten das zwanzigste Jahr seines Alters außbracht hat“: den Statthalter Bernhard von Keudel, den Kanzler Reinhard Scheffer, den Obrist zu Cassel, den Vicekanzler Heinrich Hund, den Hofmeister Morizens Hans Ludwig von Harstall, den Kammermeister Heinrich von Hesperg und den Dr. Johann Antrecht, welche stets bei Hofe sein sollen, und als Mitverwalter, acht Beamte, darunter den Erbmarschall Georg von Riedesel und den Rath Philipp Wilhelm von Cornberg. S. v. Rommel Bd. V. S. 833.

verbot irgend etwas an den ererbten Herrschaften, Aemtern, Vogteien, Dörfern und Gerichten zu verkaufen, zu verschenken, als Lehn auszusetzen oder unter irgend einem Schein zu veräußern, es wäre dann die äußerste Kriegsnoth vorhanden, und auch dann nur mit Rath und Vorwissen und Bewilligung der beiden anderen Landgrafen und der getreuen Ritter- und Landschaft, als welche den mehrern Theil der versetzten und verpfändeten Güter wieder eingelöst habe, und ohne deren und der Agnaten Einwilligung keine Veräußerung seines Sohnes oder Nachkommen Kraft und Wirkung haben solle, und ermahnte seinen Sohn zu Gottesfurcht ohne hypokritischen Schein, zur Erhaltung der reinen Lehre des Evangeliums nach den drei Symbolen und der Augsburgischen Confession, gemäß des Lutherischen Katechismus und der Hessischen Kirchenordnung, zur Enthaltung von Paradoxen, Sophistereien und Schwärmereien, zu jeglicher Tugend, verfassungsmäßiger und brüderlicher Sorge für seine Schwestern, Ehrfurcht und Gehorsam gegen das Oberhaupt des Reichs und Vermeidung aller Streitigkeiten und Kriegshändel. Für den Fall seines Ablebens ohne männliche Erben wiederholt Wilhelm seinen Brüdern den Vorschlag einer Auseinandersetzung ohne Theilung und hofft daß, wenn Oberhessen mit beiden Katzenelnbogen nicht für ganz gleich mit Niederhessen erachtet werden sollte, Ludwig und Georg sich darüber leicht, unter Zuziehung der seinem Sohne zugeordneten Räthe und einiger verständigen Personen von Ritter- und Landschaft, vereinbaren würden. Dieses Testament wurde in Gegenwart Morizens, der fürstlichen Brüder, des größeren Theils der Hof- und Landräthe und etlicher von der Ritter- und Landschaft niedergeschrieben, vom Landgrafen auf jeder Seite und von sieben Zeugen am Schlusse unterzeichnet und besiegelt, im Original der Stadt Cassel, in einer gleichlautenden Abschrift der Stadt Nürnberg anvertraut, sollte, der Aufschrift zufolge, dreißig Tage nach des Testators Ableben, von den fürstlichen Räthen, Bürgermeister und Rath der Stadt Cassel, in Gegenwart Morizens, sämmtlicher Hof- und Landräthe und Beamten, der vornehmsten Geistlichen und städtischen Räthe eröffnet und der Nachfolger, die Räthe, Ritter- und Landschaft zur unweigerlichen Befolgung ermahnt werden.

Hohen Ruhm erwarb sich Wilhelm durch gelehrte Bildung und Beförderung der Wissenschaften. Er sprach und schrieb Lateinisch und Französisch mit großer Fertigkeit, suchte noch in späteren Jahren Griechisch zu lernen, um die Werke des Ptolemaios im Original lesen zu können, legte zu Cassel eine ausgewählte Bücherssammlung und eine Kunstkammer an und verschaffte sich die seltensten ausländischen Pflanzen für seine Kunstgärten zu Cassel und Rotenburg. Zur Anfertigung einer genauern Charte von Hessen, als die Dryanderische, berief er den Geographen Arnold Mercator (des berühmten Gerhards Sohn) aus Duisburg und bewilligte demselben nach beendigter Aufnahme der niederen Grafschaft Katzenelnbogen (1585) tausend Reichsthaler und freien Unterhalt für die Vermessung von Niederhessen, welche nach des Vaters Tode (1586) der Sohn Johannes vollendete. Er besaß einen reichen Schatz historischer Kenntnisse, war insbesondere bewandert in der Geschichte seines Landes und Hauses, dessen Stammbaum in männlicher (Brabantischer) und weiblicher (Thüringischer) Linie er, mit Hülfe des gelehrten Genealogen Grafen Hermann von Ruenar d. J. a), bis auf die Karolinger zurückführte und in den der rothe Stein genannten Saal des Schlosses zu Cassel malen ließ, und machte sich hochverdient um die Aufbewahrung geschichtlicher Urkunden durch die Anordnung des Sammtarchivs und die Anlage seines Hausarchivs. Viel beschäftigte er sich mit Naturkunde, insbesondere Chemie, suchte die Zusammensetzung der Metalle zu erforschen, ohne sich der Hoffnung Gold zu machen, was er für unmöglich hielt, hinzugeben, warnte vielmehr (1584) den Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg vor dem sich an dessen Hof aufhaltenden Leonhard Thurneiser aus Basel und den Herzog Wilhelm V. von Bayern (1591) vor dem Cyprioten Marco Antonio Bragadino, bemühte sich insbesondere seinen Neffen Friedrich von Mümpelgard von kostspieligen alchemischen Versuchen, welche sogar landständische Beschwerden zur Folge hatten, abzuhalten und befahl seinem Sohne in dem Testamente sich zu hüten

a) S. den Brief Wilhelms an Ruenar, Cassel 17. Dec. 1573, bei v. Rommel Buch II. Beil. XIII., in Bd. V. S. 794.

vor „den Alchimisten, Paracelſiſchen, Spargiricis, Nigromanticis und Künſtlern, die große Dinge vorgeben, aber doch wenig praestiren, damitt ſie ihnen mitt ihren imposturen nicht allein umb das guth, ſondern auch umb leibes geſundheit, ja in gefahr ſeiner Selen bringen". Auch auf aſtrologiſche Vorbedeutungen legte er, wenn gleich nicht frei von dem Glauben daran, doch weit geringeren Werth, als die meiſten ſeiner Zeitgenoſſen. Bekannt mit den Kräften der Arzneimittel, die er oft an ſich ſelbſt erprobt hatte, ertheilte er ſeinen Freunden und Dienern mündlich und ſchriftlich heilkundigen Rath *a*), jedoch ſtets mit Hinweiſung auf einen erfahrenen Arzt. Die ausgezeichneteſten Kenntniſſe erwarb er ſich in den mathematiſchen Wiſſenſchaften, vornehmlich der Aſtronomie *b*), zu deren Koryphäen er gehört. Unterſtützt von Chriſtoph Rothmann aus Bernburg, welchen er, nachdem er ſchon ſechs Jahre lang ſich mit dieſen Studien beſchäftigt hatte, bald nach ſeinem Regierungsantritt zu ſich berief und bei ſich behielt, bis derſelbe (1590) nach Uranienburg reiſte und nicht wieder zurückkehrte, beobachtete er auf der unvollkommenen, vor ſeinem Schloſſe in der Nähe des Zwehrenthurms errichteten Sternwarte mit beweglichem rundem Dache die Fixſterne, Planeten und Cometen, beſtimmte die Polhöhe von Caſſel (auf 51° 19′, von den neueſten Beſtimmungen nur um 10″ abweichend) und ſtellte andere der ſchwierigſten Berechnungen an. Unter ſeiner Aufſicht verfertigte der Schweizer Joſt Byrgi, der Erfinder der Logarithmen, des Triangularinſtruments und des Proportionalcirkels (auch des Pendels?) die künſtlichſten aſtronomiſchen Werkzeuge, außer dem Geſchenk an den Kaiſer Rudolph (ſ. S. 73.), beſonders zwei Himmelskugeln, von denen die eine noch in dem Muſeum zu Caſſel, die andere in dem mathematiſch-phyſikaliſchen Cabinet zu Marburg aufbewahrt wird, und die gleichfalls in dem Muſeum befindliche aſtronomiſche Uhr mit der Himmelskugel nach

---

a) Medicinalvorſchrift an den Pfarrer und den Burggrafen zu Spangenberg gegen die ausgebrochene neue Krankheit, bei v. Rommel Buch II. Beil. V., in Bd. V. S. 670. — *b*) Landgraf Wilhelm IV., in v. Zach monatl. Correspondenz z. Beförd. d. Erd- und Himmelsk. Sept. 1805. Bd. VIII. S. 267.

dem System des Ptolemaios. Mit Tycho de Brahe, welcher sich (1575) mehrere Tage in Cassel aufhielt und bald darauf von dem Landgrafen dem Könige Friedrich II. von Dänemark für die Sternwarte in Uranienburg empfohlen wurde, knüpfte Wilhelm bei der Erscheinung eines Kometen einen bis zu seinem Tode fortgesetzten Briefwechsel *a*) an. Das Ergebniß dreißigjähriger Arbeiten war ein handschriftlich auf der Bibliothek zu Cassel aufbewahrtes Sternverzeichniß, in welchem die Orte von 900 Sternen beßer bestimmt werden und ein großer Schatz anderer astronomischer Beobachtungen enthalten ist *b*). Gelehrte aller Fächer aus Deutschen und fremden Landen, darunter Friedrich Sylburg, Franz Hotoman, Hugo Doneau (Donellus) und Hieronymus Zanchi *c*), widmeten ihm ihre Werke. Durch große Bauten zu Cassel, Rotenburg, Melsungen und Schmalkalden schmückte er nicht allein diese Städte, sondern beschäftigte zugleich viele Handwerker auf nützliche Art. Auch die Schlösser zu Ziegenhain, Homberg, Eschwege und Sababurg (mit einem Thiergarten) wurden erneuert und erweitert. In dem von ihm erbauten Kanzleigebäude zu Cassel sieht man noch in dem (20. Nov. 1580 eingeweihten) Sitzungszimmer ein den Landgrafen mit seinem Kanzler und mehr als zwanzig Räthen und Beamten darstellendes Wandgemälde mit beigeschriebenen Namen und der Jahrzahl 1580. Auch das Zeughaus und der Marstall zu Cassel sind Wilhelms Werk.

Seinen ein und sechszigsten Geburtstag feierte der mit mehreren Leibesgebrechen behaftete und erst kürzlich von einer schweren Krankheit genesene Landgraf zu Schmalkalden mit seinem Bruder Ludwig und dessen Gemahlin, ahnend es werde sein letzter sein. Er besah noch die Schlösser Ziegenhain, Homberg und Spangen-

---

a) *Tychonis Brahe* epistt. astronom. lib. I., Uraniburgi 1596. 4. — *b*) Auf Bitten des Abbé de la Caille ließ der damalige Französische Befehlshaber in Cassel Herzog von Broglio (1760) eine Abschrift des Sternverzeichnisses für die Akademie der Wissenschaften zu Paris verfertigen. Vergl. Hist. de l'academie R. des sciences 1761. p. 130. — *c*) *H. Zanchii* ep. ad L. Wilhelmum, Heidelbergae 15. Oct. 1577, in *Kuchenbecker* Anal. Hass. coll. VIII. p. 441.

berg, sagte hier Ludwigen und Morizen, welche zusammen zu einem Taufffeste nach Dessau reisten, das letzte Lebewohl, kehrte nach Cassel zurück, veranstaltete für seinen ihn unerwartet besuchenden Neffen, den Kurfürsten Friedrich IV. von Pfalz, große Jagden bis nach Melsungen hin, erkrankte nach einem gegen ärztlichen Rath gebrauchten Bade und einer Spazierfahrt und starb (25. Aug. 1592 a. St.) noch ehe der zurückberufene Moriz anlangte. Außer diesem seinem Nachfolger überlebten ihn von eilf Kindern, welche seine ihm im Tode vorangegangene Gemahlin Sabine von Würtemberg († 6. Aug. 1581) geboren hatte, vier Töchter, von denen er die älteste Anna Maria (8. Mai 1589) an Ludwig von Nassau vermählte und zu ihrer Hochzeit in Rotenburg (26. Mai, wobei zugleich die des Landgrafen Georg mit Eleonore von Würtemberg gefeiert wurde) seine getreue Landschaft einlud [a]), die zweite Hedwig nachmals (11. Sept. oder Oct. 1597) mit Ernst von Schaumburg und die jüngste Christine (14. Mai 1598) mit Johann Ernst III. von Sachsen Eisenach vermählt und von ihrem Bruder ausgestattet wurden [b]), die dritte Sophia unvermählt (18. Jan. 1616) starb [c]).

Moriz [d]) hatte bei des Vaters Tode bereits das ein und zwanzigste Lebensjahr angetreten. Statthalter und Räthe und der Bürgermeister zu Cassel luden deßhalb, wie ihnen aufgegeben war, (10. Sept. 1592) den Erbmarschall, die Landräthe und einige Abgeordnete der Ritterschaft ein der Eröffnung des Testaments beizuwohnen [e]), auch ertheilte der Bürgermeister (27. Sept.) der

---

a) v. Rommel Bd. V. S. 822 Anmerk. — *b*) Eheliche Verschreibung zwischen H. Johann Ernst zu Sachsen und Frl. Christine geb. Landgr. zu Hessen vom 1. März 1598, nebst dem dazu gehörenden Verzichtbriefe v. 14. Mai 1598, bei v. Rommel Buch V. Hptst. 1. Beil. III., in Bd. VI. S. 361. — *c*) S. Stammtafel VI. — *d*) **Monumentum sepulcrale ad Mauritii Hass. L. mem. erectum, Cassellis, prostat Francofurti 1638. F.** (mit vielen Kupfern und einigen Gedichten Morizens). **Mausolei Mauritiani pars altera, Cass. 1635. F.**, enthält vornehmlich **Oratio hist. *Jo. Crocii*, oratt. duae *Jo. Combachii*, *Jo. Pet Dauberi* exequiae Mauritianae** und **Epicedia Hassorum et exterarum nationum.** — *e*) Convocationsschreiben im landständischen Archive, s. Pfeiffer Gesch. d. landst. Verf. S. 69.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Prinzessin Hedwig einen Auszug daraus; von einer Theilnahme der verordneten Räthe an der Regierung aber konnte keine Rede sein. Der junge Landgraf, welchem man wegen seiner ausgebreiteten und gründlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und hohen ästhetischen Bildung den Beinamen des **Gelehrten** gegeben hat, entwickelte früh ausgezeichnete Talente, wurde sorgfältig erzogen unter Aufsicht seiner Hofmeister Burkard von Calenberg [nachher Oberamtmann zu Rheinfels] und später Hans Ludwig von Harstall [welchen der Zögling zum Dank (1593) mit den Langensteinschen Lehen in der Grafschaft Ziegenhain, einem Burgsitz zu Schwarzenborn, Ländereien bei Neukirchen und dem Kringelshof (Gringelsgut) zu Schrecksbach belehnte und (1. Sept. 1597) zum Landvogt an der Werra ernannte a)] und unterrichtet in der Religion von [dem, als Gegner der Torgauer Concordie, aus Wittenberg vertriebenen und (19. Nov. 1576) aus den sämmtlichen Kursächsischen Staaten verbannten, in Cassel (1578) aufgenommenen und an die Spitze der Niederhessischen Kirche gestellten] Kaspar Cruciger, in den Sprachen und Wissenschaften von seinem Hauptlehrer Tobias Homberg [einem Bürgerssohne aus Homberg, welcher von der Universität zu diesem Amte empfohlen wurde und vor der Uebernahme desselben eine Reise nach Italien zu seiner weiteren Ausbildung machen durfte b)] und von anderen geschickten Lehrmeistern. Die Strenge Hombergs, welcher einst einen Lateinischen Brief seines Zöglings in der Rückantwort (Sept. 1586) einen rohen und mehr als knabenhaften, ungeschickt, in plebeischem Stil geschriebenen eines Deutschen Michels nannte c), nahmen weder Wilhelm noch Moriz übel, vielmehr beschenkte der Erstere den Lehrer seines Sohnes (14. Oct. 1591) zur Hochzeitsgabe mit einem Mannlehn von 2000 Gulden, ernannte der Letztere ihn zu seinem Rath und belehnte ihn (9. Jan. 1596), — nachdem er auch als solcher gute Dieste geleistet, dem Landgrafen durch Unterhandlungen mit dem Abte Joachim

---

a) Kopp v. d. Gerichten in Hessen-Cassel Thl. I. St. 3. Beil. 114. S. 222. — b) Epistola L. Wilhelmi ad T. Homberg, bei v. Rommel Buch II. Beil. XII. in Bd. V. S. 793. — c) Epistola Hombergi ad Mauritium, in Hessische Beitr. zur Gelehrs. Bd. II. S. 539.

zu Hersfeld die Zurückgabe einer Schuldverschreibung seines Vaters über 16000 Gulden, den vollen Besitz des Hessischen Antheils an Treffurt *a*), des Dorfes Wallenburg (Auwallenburg im Amte Brotterode) und des Klosters Frauensee und das schriftliche Versprechen der Verzichtleistung auf das Stift für gewisse Fälle verschafft hatte, — mit 8000 Gulden und dem Dorfe und Hause Vacha (Kleinvach) bei Allendorf an der Werra, als Mannlehn, wornach er und seine Nachkommen (auch die seines Neffen Elias) sich Homberg zu Vach nennen *b*). Die Grundlage des gelehrten Unterrichts bestand in classischer Philologie, woneben der Prinz Spanisch, Italienisch, Französisch, Englisch und Ungarisch lernte, sich mit der Hebräischen Sprache und den verwandten Dialekten bekannt machte, Geschichte, Philosophie, Mathematik, Naturkunde und Staatswissenschaften studirte, seine poetischen und musikalischen Anlagen ausbildete und sich große Gewandheit im Reden und Disputiren erwarb. Kurz vor seinem sechszehnten Geburtstage bestand er (21. u. 22. März 1587) eine Prüfung vor Marburger Professoren, worüber der Decan der philosophischen Facultät Johann Ferinarius (Wildpreter) ein Zeugniß voll Lobeserhebungen *c*) in die akademischen Annalen einrückte und die Professoren der Theologie (24. März) rühmenden Bericht *d*) an den Vater erstatteten. Im achtzehnten Jahre vollendete er eine Lateinische Uebersetzung der Psalmen, welche drei Jahre später (1593) zu Schmalkalden gedruckt wurde. Zahlreiche

---

a) S. §. 22. in Bd. I. S. 165. — *b*) S. die Belehnungsurkunde in Strieder Hess. Gelehrtengesch. Bd. VI. S. 118, und Schreiben L. Ludwigs an L. Moriz, Marburg 15. März 1596, wegen der Gevatterschaft der Königin von England und Ertheilung des Consenses zur Belehnung Tobias Hombergs mit dem erledigten Lehn der von Meter zu Bach und Elias Hombergs, Hauptmanns zu Giessen, (des Anherrn der Homberg zu Schenklengsfeld) mit dem durch das Erlöschen des Geschlechts Metschen anheimgefallenen Hofe Rohn bei Frauensee, (welche letztere Belehnung jedoch nicht zu Stande gekommen zu sein scheint) in Justi Hess. Denkw. Thl. IV. Abthlg. 2. S. 395. — *c*) Abgedruckt aus *Treutleri* orat. in obitum Wilhelmi p. 100, bei Strieder Bd. IX. S. 177. — *d*) Abgedr. bei Winkelmann Thl. IV. Cap. 7. S. 443, Deutsch bei v. Rommel Buch V. Hptst. 1. Beil. IV., in Bd. VI. S. 376.

Schriften desselben in gebundener und ungebundener Rede, in Lateinischer, Deutscher und Französischer Sprache sind auf uns gekommen, andere, besonders dramatische Gedichte, ungedruckt geblieben a). Mit den berühmtesten Gelehrten seiner Zeit, sowohl in, als außer Deutschland, stand er in genauer Verbindung b). Als Mitglied (s. 1623) der zu Hornstein im Weimarischen von mehreren, besonders Sächsischen und Anhaltischen Fürsten und Edelleuten (1617) gestifteten fruchtbringenden Gesellschaft (oder Palmenorden) zur Beförderung der Reinigung der Deutschen Sprache führte er den Namen des Wohlgenannten. Der Alchemie ergab er sich, der väterlichen Warnungen unerachtet, und wechselte Briefe mit fast allen damaligen Adepten.

Dem Kaiser zeigte er den Antritt seiner Regierung mit der Bitte um Belehnung an, nahm jedoch noch vor der Ertheilung (12. Aug. 1593) des Reichslehnbriefs c) die Huldigung in seinem Lande und (23. April 1593) die Mithuldigung der Samtuniversität ein, reiste (April bis 15. Jun.) mit einem Gefolge von 400 Pferden über Marburg nach Mainz, Darmstadt, Heidelberg, Durlach, Stuttgart, Neuburg und Würzburg zu befreundeten und verwandten Fürsten und über Schmalkalden zurück nach Cassel, ließ noch in demselben Jahre den während seines Großvaters Gefangenschaft geschleiften Wall der Hauptstadt herstellen und andere von seinem Vater nicht vollendete Bauten fortsetzen, und vermählte sich (24. Sept.) mit Agnes, der Tochter des Grafen Johann Georg von Solms-Laubach, nach deren frühem Tode (23. Nov. 1602) die noch nicht volle 16 Jahre alte Juliane (geb. 3. Sept. 1587, vermählt 22. Mai 1603, † 15. Febr. 1643), Tochter des Grafen Johann von Nassau-Siegen, seine zweite Gemahlin wurde. Mit beiden zeugte er eine zahlreiche Nachkommenschaft, zehn Söhne und acht Töchter, auf deren

---

a) Ein nicht ganz vollständiges Verzeichniß der gedruckten Werke Morizens giebt Strieder Bd. IX. S. 188. und in den Nachträgen zu dem Artikel Moriz. — b) Verzeichniß der vorzüglichsten Hessischen Gelehrten, Räthe ꝛc. und Künstler, nebst Verz. auswärtiger Gelehrten, bei v. Rommel Buch V. Hptst. 2. Beil. III u. IV., in Bd. VI. S. 472 u. 508. — c) v. Rommel Buch V. Hptst. 8 Beil. I., in Bd. VII. S. 437.

Unterricht in Wissenschaften und Künsten er die größte Sorgfalt verwendete, und unter denen sich insbesondere die älteste Prinzessin Elisabeth (geb. 24. Mai 1596, vermählt 25. März 1618 an Johann Albert II. von Meklenburg, gest. 16. Dec. 1625) als eine der gelehrtesten und gebildetesten Frauen ihrer Zeit auszeichnete a). Der Hof zu Cassel b) wurde einer der glänzendensten, ein wahrer Mittelpunct und eine Pflanzschule feiner Sitte, schöner Kunst und wissenschaftlicher Bildung. Abgesagter Feind der aus der Ritterzeit herstammenden Trinkgelage, stiftete Moriz mit mehreren Fürsten, Grafen und Herrn (14. Dec. 1601) zu Heidelberg einen Orden der Mäßigkeit c), schaffte (1615) die Hofspeisung ab und errichtete ein Commißhaus, in welchem dem mit einem Kostgelde abgefundenen Hofgesinde für einen billigen Preis Speise und Trank verkauft wurde. Oftere Reisen des Landgrafen, später auch der Prinzen, in und außer Deutschland, veranlaßten häufige Gegenbesuche eigends nach Hessen reisender, oder bei der Durchreise, insbesondere nach Bädern, zu Cassel, Rotenburg, Schmalkalden und Rheinfels bewirtheter Fürsten und Fürstinnen. Zu den hohen Tauf- und Vermählungs-Festen, welche, so wie die Reisen, zugleich zur Anknüpfung und Befestigung politischer Verbindungen dienten, wurden zahlreiche Gäste und, außer den Hofbeamten und den vornehmsten Landbeamten und deren Frauen, Abgeordnete der Ritterschaft und der Städte geladen. Gevatter waren gewöhnlich königliche oder fürstliche Personen. So hob ein Gesandter der Königin Elisabeth von England mit mehreren Deutschen Fürsten die älteste Prinzessin aus der Taufe, gehörte der König Christian IV. von Dänemark zu den Pathen des Prinzen Otto (geb. 25. Dec. 1594) und der Kurfürst Friedrich IV.

---

a) S. eine Auswahl von Elisabeths Italienischen Gedichten (aus einer Casselschen Handschrift), bei v. Rommel Buch V. Hptst. 1. Beil. V., in Bd. VI. S. 379. Eine andere Handschrift enthält die Deutsche Uebersetzung eines dramatischen Schäfergedichts des Italieners Contarini. — b) Verzeichniß kleiner Hofausgaben 1597 u. 1598. und Verzeichniß von Hofdienern ꝛc, bei v. Rommel a. a. O. Hptst. 2. Beil. I u. II. S. 444 und 450. — c) Statuten des Ordens der Mäßigkeit, das. Hptst. 1. Beil. II. S. 357.

von Pfalz zu denen Morizens (geb. 14. Jul. 1600), während bei Wilhelm, dem nachherigen Haupterben, (geb. 14. Febr. 1602) die Ritter und Landschaft und der Abt von Hersfeld zu Gevatter standen. Bei der ersten Vermählung Ottos (24. Aug. 1613) mit Catherina Ursula von Baden-Durlach († 15. Febr. 1615) erschienen, außer den fürstlichen Gästen und Hofbeamten, 64 Ritter und Landjunker, die Abgeordneten von 19 Städten und die vornehmsten Landbeamten. Solche Feste a) wurden gefeiert mit Ritterspielen, theatralischen Aufzügen und Aufführung großentheils von dem Landgrafen selbst gedichteter Dramen und musikalischer Compositionen. Zum Behuf der ritterlichen Uebungen wurde (1593) eine Rennbahn und ein Judicirhaus neben dem Schlosse erbaut und unfern davon, da wo jetzt das alte Kunsthaus steht, (1605) zu dramatischen Spielen ein Theater in Gestalt eines Circus mit gemahlten Decken, Ottonium genannt. Die Dramen in verschiedenen Sprachen wurden durch Zöglinge der Hof- und Ritterschule und der Universität und besoldete Schauspieler aus England aufgeführt. Die von Moriz selbst eingeübte Hofkapelle vereinigte die ausgezeichnetesten einheimischen und fremden Künstler, und diente nicht blos zur Verschönerung der Hoffeste, sondern eben so sehr zur Verbesserung der Kirchenmusik, zu welchem Zweck der Landgraf die Kirchen zu Cassel und in anderen Städten mit neuen Orgeln versah, die geschicktesten Orgelbauer zu sich berief, die von seinem Kapellmeister Valentin Geuk in seinem Auftrag begonnenen mehrstimmigen geistlichen Melodien zu den Lateinischen Texten aller Sonn- und Festtage (gedruckt 1604) fortsetzte und zwei vierstimmige Choralbücher für den Deutschen Kirchengesang (1607 und 1612) herausgab. Die anfangs nur zum Unterricht der Zöglinge des Hofs und der Edel- und Kapellknaben in den schönen Wissenschaften und der Musik, unter der persönlichen Mitwirkung des Landgrafen und der Aufsicht der Hofmeister, in dem fürstlichen Schlosse (1595) angelegte Hofschule wurde vier Jahre später zu einem Collegium Mauritianum erhoben, in

a) Beschreibung und Abriß der Ritterspiele 1596 u. 1600, durch Wilhelm Dilich, Cassel 1598 u. 1601. H. F. (mit illuminirten Abbildungen). Zweite Aufl. 1602 (mit schwarzen Abbild.).

das vormalige Carmeliter-Kloster verlegt, (3. Oct. 1599) feierlich durch eine Rede des Stifters eingeweiht und mit vier Hauptlehrern, dreien aus den höheren Facultäten und einem der Mathematik, besetzt. Nach dem Anheimfalle Marburgs (s. §. 40.) wurde zwar das eigentliche Collegium, mit Ausnahme der unreiferen Zöglinge und der Edel- und Kapellknaben, (1605) der Landesuniversität einverleibt; doch blieb die Hofschule, widmete ihr Moriz, bei der steigenden Zahl seiner eigenen Kinder und der ihm anvertrauten fürstlichen und adeligen Zöglinge und bei den Streitigkeiten der Universitäten Marburg und Giessen, bald verdoppelte Sorgfalt und verwandelte sie, unter dem Namen Collegium adelphicum Mauritianum, in eine Ritterakademie, gleich dem Navarresischen Collegium zu Paris, erklärte sie in einer für ganz Deutschland gedruckten Ankündigung für ein Gymnasium zur Erziehung fürstlicher, gräflicher und adeliger Jugend, bestimmte (12. Jan. 1618) durch ein fürstliches Ausschreiben a), wie es darin gehalten werden solle, und eröffnete sie (15. Febr.) in dem geschmackvoll dazu eingerichteten Carmeliterkloster. Vier Facultäts-Professoren, der Theologie, der Ethik und Politik, der Physik, der Logik und Rhetorik, zwei Professoren für die Lateinische, einer für die Griechische und einer für die neueren Sprachen sollten unentgeldliche Vorträge halten und damit monatliche Disputationen verbinden. Für den Unterricht in der Kriegskunst, Mathematik, Astronomie und Geschichte, die gymnastischen und ritterlichen Uebungen, wozu auch Musik gezählt wurde, Wohnung und Kost wurde ein mäßiger Preis bestimmt. Zu Vorstehern (Präfecten und Directoren) wurden die gebildetesten Edelleute des Hofs ausgewählt, zu außerordentlichen Visitatoren die geheimen Räthe, der Hofprediger und der Rector des Casselschen Pädagogiums, zu Professoren der reformirten Lehre zugethane Männer von bewährter sittlicher und wissenschaftlicher Tüchtigkeit. Auch Söhne verdienter Beamten bürgerlichen Standes wurden mit aufgenommen, und alle Zöglinge waren gleicher Aufsicht und Disciplin unterworfen, ja überein gekleidet, nur hinsichtlich des Tisches fand ein dreifacher Unterschied statt. Moriz leitete oft selbst die

a) Casselsche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 601.

Disputationen, oder nahm daran Theil, sah schriftliche Arbeiten durch, bestimmte Belohnungen und unterstützte ausgezeichnete Hofschüler zur Fortsetzung ihrer Studien im Auslande. Ringplatz, Ballhaus, Tanz- und Fechtboden und Reitbahn waren schon mit der Hofschule verbunden gewesen. Selbst unter den Drangsalen des dreißigjährigen Kriegs gieng die Akademie nicht zu Grunde, nahm vielmehr aus Marburg vertriebene Professoren auf, wurde (1634) mit der alten nach Cassel verlegten Universität vereinigt und erst bei der Restauration und Zurückverlegung dieser nach Marburg (1653), als derselben einverleibt, aufgehoben. Gleichzeitig mit der Errichtung der Ritterakademie erließ Moriz (6. Jan. 1618) eine allgemeine Schulordnung a), worin er eine Stufenfolge von acht Classen anordnete, die Unterrichtsgegenstände von den ersten Elementen im richtigen Deutsch schreiben und lesen an bis zur Arithmetik, Logik und dem Erklären Griechischer und Lateinischer Dichter aufzählte und viele andere heilsame Vorschriften über Didaktik und Pädagogik gab. — Noch hatte Cassel keine Buchdruckerei (nur zu Marburg und Schmalkalden bestanden solche), bis Moriz den gelehrten Buchdrucker und Formschneider Wilhelm Wessel, wahrscheinlich aus Bremen, herbeirief und durch Geldvorschüsse und andere Unterstützungen in den Stand setzte, die davon sogenannte typographia Mauritiana in der Au anzulegen, aus welcher als erstes Druckwerk die **Encyclopaedia pr. ill. D. Mauritii H. L. Cassellis excudebat Wilhelmus Wesselius 1597. 4.** und später die oben erwähnten Beschreibungen der Ritterspiele und die Choralbücher hervorgiengen. Von anderen Druckwerken dieser Officin sind besonders merkwürdig die von Georg Schönfeld herausgegebene Deutsche Bibel (1601. F.) zu deren Verlag der Landgraf für Typen und Papier 3104 Thaler vorschoß, Johann Dilichs Hessische Chronik b) und Wessels Hessisches Wappenbuch, sämmtlich mit Holzschnitten und Kupferstichen. — Zur Ausführung der vielen geschmackvollen und nützlichen Bauten in und außer Cassel wurde eine eigene Behörde, die Baustube, errichtet. Die drei älteren Söhne des Landgrafen

---

a) Casselsche Samml. d. L. Ord. Thl. I. S. 593. — b) S. Einleitung in Bd. I. S. 4.

legten (25. Jun. 1606) den Grundstein zu dem fürstlichen Schlosse Weissenstein (Mauritiolum Leucopetraeum, villa Mauritiana), welches mit einem Lustgarten umgeben wurde. Fast alle Schlösser im Niederfürstenthum und der niederen Grafschaft Katzenelnbogen, später auch die in dem Casselschen Antheil des Oberfürstenthums wurden hergestellt und verbessert, die Vogteien und Höfe mit neuen Wirthschaftsgebäuden versehen, auf dem Schlosse zu Homberg ein tiefer Brunnen gegraben, Wanfried zur Stadt erhoben und befestigt, die Fulda bis nach Hersfeld schiffbar gemacht und die Brücke über dieselbe zu Melsungen vollendet, das Schloß zu Marburg erweitert, der Renthof und die Universitätsgebäude verbessert und die Befestigung der Stadt verstärkt, zahlreicher anderer Bauten hier nicht zu gedenken. — Durch solchen Glanz des Hofes, die nach damaliger Sitte üblichen Geschenke und Gegengeschenke bei Besuchen und Familienfesten, erhöhte Besoldungen der vermehrten Dienerschaft, Freigebigkeit gegen reisende Gelehrte und Künstler und anderen Aufwand entstand ein um so größeres Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe, da alle Erzeugnisse theuerer und der Arbeitslohn höher wurde, und obgleich Moriz in späteren Jahren seine Hofhaltung immer mehr einschränkte und minder freigebig war, hatte er doch schon vor der unglücklichen Wendung des Marburgischen Erbfolgestreites eine Schuldenlast von mindestens einer Million Thaler.

Eine der ersten Staatshandlungen Morizens war die Theilnahme an einem (12. April 1594) zu Darmstadt geschlossenen Vertrage des Gesammthauses Hessen mit Kurpfalz wegen der gemeinschaftlichen Ausübung des kirchlichen Aufsichtsrechtes in Umstadt a), worüber es jedoch später zu neuen Streitigkeiten kam. Die Stellung eines protestantischen Fürsten in dem Reiche zu dessen Oberhaupt und den anderen Ständen wurde eine immer schwierigere, insbesondere für Moriz durch seine Hinneigung zu der reformirten Lehre, noch vor der Einführung derselben in seinem Lande. Der in dem Burgundischen Kreise noch fortdauernde

a) Bericht des fürstl. Sammthauses Hessen, wie es um die jurisdictionem ecclesiasticam in Stadt und Amt Umstadt beschaffen ist (1662.) 4. S. 5 ff. Vergl. *Londorp* acta publica T. IX. cap. 179, 187, 197, 263.

Krieg zwischen Spanien und den Utrechter Unirten drohte die benachbarten Rheinlande und Westphalen zu ergreifen. Bei der engen Familien-Verbindung Oestreichs mit Spanien und der Hinneigung der katholischen Stände auf diese Seite und der protestantischen auf die der Niederländer war eine strenge Neutralität schwer zu erhalten, und konnten Maaßregeln, welche zunächst nur die Entfernung fremden Kriegsvolks von Deutschem Boden zum Zweck hatten, als Begünstigung der einen oder der anderen Parthei gemißdeutet werden. Die Türken machten Fortschritte in Ungarn, welche, wie Moriz glaubte, leicht hätten vermieden werden können, wenn die Gründe des Mißvergnügens der Ungarn durch religiöse Duldung hinweggeräumt worden wären. Der Schach Abbas der Große von Persien suchte ein Bündniß gegen den Großsultan Mohammed III., an welchem der Kaiser, England, Frankreich und Venedig Theil nehmen sollten, und schickte zu diesem Zweck eine Gesandtschaft über Rußland und Littauen nach Deutschland, bestehend aus dem bejahrten Sin Ali Bey, dreien anderen Hofbeamten, einem Gottesgelehrten, dem nach Ispahan übergesiedelten Engländer Anton Sherley und einem der Deutschen Sprache kundigen Cyprioten. Die Gesandten verweilten bei ihrer Durchreise von Emden her acht Tage (14. bis 22. Sept. 1600) in Cassel, überreichten dem Landgrafen ein (auf der Bibliothek zu Cassel aufbewahrtes) Beglaubigungsschreiben in Persischer Sprache, von dessen Inhalt Moriz (20. Sept.) dem Kaiser Nachricht gab, und wurden von dem Hessischen Ritter Johann von Bodenhausen über Rotenburg und Naumburg nach Prag geleitet, kehrten jedoch, weil der Kaiser eine Verbindung mit dem mosliminischen Schach gegen die Pforte seiner Stellung nicht angemessen fand, unverrichteter Sache über Italien, wo ihnen Verrath an die Türken und geheime Nachstellungen bereitet wurden, nach dem Orient zurück a). Der Kaiser Rudolph begehrte dagegen von den Deutschen Ständen Türkenhülfe. Zu den drei vornehmlich deßhalb nach Regensburg berufenen Reichstagen

a) Actenstücke der Persischen Gesandtschaft, mitgetheilt von K. W. Justi, in Curiositäten der Vor- und Mitwelt Bd. II. St. 6. S. 493. Vergl. daselbst Bd. III. St. 4. S. 298.

(verabschiedet 19. Aug. 1594, 6. April 1598 und 3. Jul. 1603) sendeten die Hessischen Landgrafen nur Botschafter, deren Gesammtinstruction zu Cassel, zuweilen mit Zuziehung Marburgischer und Darmstädtischer Räthe, abgefaßt und den anderen Landgrafen zur Genehmigung zugesendet wurde. Bei den Verhandlungen kamen wiederholt die Gränzen des Religionsfriedens und die Ausschliessung der Calviniſten zur Sprache. Die Hessischen Gesandten erklärten sich gegen die gefährliche „aus übermäßigem Religionseifer entstandene" Trennung der evangelischen Stände, gegen die einseitigen Hofprocesse und die partheische Justiz des Reichskammergerichts, unter einem katholischen, meist aus dem Prälatenstande ernannten Vorsitzer, und hinsichtlich der Türkenhülfe gegen durch Stimmenmehrheit zu fassende Beschlüsse. Die eifrigen Protestanten wollten die Berathung über Abhülfe der Religionsbeschwerden der über die Steuerbewilligung voranstellen, die Katholischen dagegen der Ordnung der Proposition folgen. Moriz war der Ansicht man könne beide Gegenstände mit einander verknüpfen, erklärte mit Kurpfalz und Brandenburg die Türkenhülfe für eine freiwillige, unter die Controle der Stände zu stellende und zu keinem anderen Zweck zu verwendende Steuer, ermahnte die Evangelischen, mit Beseitigung der theologischen Streitfragen, zur Eintracht in weltlichen Angelegenheiten und drang auf die Pacification der Niederlande, welche eben so wenig als die Abhülfe der Religionsbeschwerden und die Verbesserung der Justiz zu Stande kam. Türkenhülfe wurde bewilligt, aber nur unvollständig geleistet. Auch der Deputationstag zu Speier (verabschiedet 30. Oct. 1600), welchem drei Hessen-Casselsche Bevollmächtigte beiwohnten, besserte wenig in dem Zustande des Reichs. Truppendurchzüge und fremde Einlagerungen erfüllten mit Besorgnissen und forderten zu Gegenmaaßregeln auf. Der Feldobrist Adolph von Schwarzenberg führte (1595) dem kaiserlichen Befehlshaber Karl von Mansfeld über 10000 Wallonen aus den Niederlanden nach Ungarn zu und gestattete Plünderung und Brandschatzung im Paderbornischen und Waldeckischen bis zur Hessischen Gränze hin. Moriz hatte nicht Zeit gehabt die seinen Obersten und Kriegsräthen befohlene Truppenwerbung zu bewerkstelligen, bot seine Ritter, Landsassen und Unterthanen, besonders

an der Diemel, auf (8. Jun.), besetzte die Straße mit Geschütz, empfieng drei Geiseln, verschaffte dem Landvolk die Rückgabe des Raubes und gestattete den Durchzug in drei geordneten Abtheilungen durch die Aemter Wolfhagen, Gudensberg, Felsberg, Borken, Homberg, Ziegenhain und Neukirchen bis zur Fuldaischen Gränze, gegen mäßige Bezahlung der Lebensmittel, jedoch nicht ohne Schaden der Früchte auf dem Felde. Dem Grafen Simon von der Lippe, welcher 500 Reiter für den Kaiser geworben und im Stifte Corvey gemustert hatte, wurde nur der Paß an der Werra gegeben. Andere Durchzüge wußte der Landgraf bis zum Ausbruch des allgemeinen Kriegs abzuwenden, und eben so wenig gestattete er fremde Werbung. Zur regsten Thätigkeit fühlte er sich aufgefordert, als der Admirant von Aragonien Franz Mendoza (Sept. 1598) Spanische Kriegsvölker an den Rhein führte, sich des Clevischen Städtchens Orsoy bemächtigte, den Grafen Wirich von Daun und Falkenstein aus seinem festen Hause lockte und denselben heimlich ermorden ließ, Wesel, Rees und andere Orte sich ihm zu ergeben zwang, Winterquartiere auf Deutschem Boden nahm, Bedrückungen aller Art ausübte und die auf Bitten der in Dortmund versammelten Westphälischen Kreisstände an ihn ergangenen kaiserlichen Abmahnungen unbeachtet ließ. Auf Veranlassung des Kurfürsten Friedrich IV. von Pfalz wurden wegen dieser Einlagerung und anderer Beschwerden Zusammenkünfte evangelischer Stände in Frankfurt (25. Oct. bis 12. Dec. 1598) und Friedberg (22. bis 30. Jul. 1599) gehalten, von den Hessischen Landgrafen beschickt und unter anderen Beschlüssen der einstweiliger Zurückbehaltung der Türkensteuer gefaßt a). Nach mehreren Zusammenkünften der Stände des Westphälischen und der beiden Rheinischen Kreise wurde ein allgemeiner Tag dieser drei Kreise und des Fränkischen und Niedersächsischen zu Coblenz gehalten b) und (9. April 1599 n. St.) beschlossen eine dreifache Hülfe nach der Reichsmatrikel zu der Entfernung der Spanier und Niederländer zu gewähren und dazu auch die Türkensteuer zu verwenden. Moriz zum Obristen des Oberrheinischen

a) *Londorp* Thl. III. S. 511 ff. 520 ff. — b) Moser Samml. der Kreisabschiede Thl. III. S. 368 ff.

Kreiſes erwählt, von ſeinen Weſtphäliſchen Vaſallen um Hülfe angerufen, von dem Franzöſiſchen Könige Heinrich IV. insgeheim ermuntert und von den zu einem allgemeinen Landtage in Melſungen (ſ. §. 36. S. 36.) verſammelten Heſſiſchen Ständen (31. Dec. 1598) mit Verwilligung einer Landrettungsſteuer von 150000 Gulden unterſtützt, ließ ſich weder durch die nicht erfolgte kaiſerliche Beſtätigung des Coblenzer Kreisabſchiedes, noch durch den Rücktritt des Niederrheiniſchen Kreiſes und die Lauigkeit anderer evangeliſcher Fürſten abhalten mit dem Markgrafen Georg Friedrich von Anſpach, dem Herzog Heinrich Julius von Braunſchweig-Wolfenbüttel und dem Grafen Simon von der Lippe, als Obriſten der drei anderen Kreiſe, in Verbindung zu treten, ſtellte 13 Fähnlein Fußvolk und 12 Compagnien Reiter, zuſammen 5000 Mann, zu dem auf 16000 geſchätzten Kreisheere, verſah dieſelben mit Waffen und Rüſtung, ſchoß das Geld zu ihrer Bekleidung, meiſt in rother und weißer Leibfarbe, vor, erließ ſtrenge Kriegsartikel *a*), bot (8. Oct. 1598, 31. Jan. und 13. Febr. 1599) ſeine Ritterſchaft, welche jedoch nur 227 Pferde ſtellte, zur Landesvertheidigung auf *b*) und erhielt zu dieſem Zweck, der Erbeinigung gemäß, von den Sächſiſchen Herzogen 1000 Mann, welche jedoch, nach dem Befehle des Verweſers von Kurſachſen Friedrich Wilhelm von Weimar, nicht aus der Heſſiſchen Gränze ſchreiten durften. Ungern willigte der Landgraf bei einer perſönlichen Zuſammenkunft der Kriegsfürſten in Göttingen (28. Mai 1599) in die Uebertragung des Oberbefehls an den Grafen von Lippe als Obriſten des bedrängten Kreiſes, führte ſelbſt ſeine zwei Monate lang (April und Mai) bei Gudensberg gemuſterten Truppen, an deren Hauptleute er ſtatt der denſelben früher im Namen der Fürſten von Heſſen gegebenen Beſtellungen Kreispatente austheilen mußte, (Jun.) über Soeſt nach dem Rhein, übergab den Befehl über dieſelben den Grafen Eberhard von Solms-Lich und Georg Philipp von Solms-Laubach (der Landgräfin Agnes Bruder) und einen Grafen von Naſſau, und kehrte, mißvergnügt über die Theilnahmloſigkeit anderer

a) Caſſelſche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 472. — *b*) S. die Ausſchreiben in Hofmann Heſſ. Kriegsſtaat Bd. I. S. 160 ff.

Fürsten, selbst seines Oheims Ludwig, und über die Klagen bei dem Durchzug beschädigter Gemeinden, in sein Land zurück. Auf dieser Reise versagte die Kurkölnische Stadt Attendorn dem Landgrafen und einigen Grafen und Herrn trotzig ein Nachtlager und wurde am folgenden Tage, auf dem Wege nach Siegen, ein Schuß aus einer mit zwei Kugeln geladenen Büchse gezielt, wofür zwar der Kurfürst den Thäter einziehen ließ, jedoch weder gegen denselben noch gegen die Stadt Attendorn verfahren wollte, ohne rechtliche Ausführung, welche der Landgraf verschmähte. Das Kreisheer lagerte sich Orsoy gegenüber, setzte (26. Jul.) einige Truppen bei Rheinberg über den Rhein, eroberte, nicht ohne Unterstützung des Prinzen Moriz von Oranien, Orsoy, Emmerich und Genepp und begann (29. Jul.) die Belagerung von Rees, litt aber durch Ausfälle der Spanier, bei deren einem Georg Philipp von Solms (6. Sept.) erschossen wurde, löste sich (13. Sept.) in offene Meuterei auf, lagerte sich zum Theil eigenmächtig in der Grafschaft Rittberg und im Stifte Paderborn ein, brandschatzte und mordete. Moriz bot (19. Sept.) seine säumigen Ritter und Lehnleute auf, mußte mit einem nach Warburg ziehenden Haufen der Meuterer (4. Oct.) in förmliche Unterhandlungen treten, die Hauptleute desselben abbezahlen und seine treugebliebenen Truppen durch den Obristen Hans Heinrich von Siegerode, nicht ohne Gefahr, über Paderborn nach Hause führen lassen, beschwerte sich bitter über die Wortbrüchigkeit der Oberrheinischen Stände, und ließ dennoch dem Westphälischen Kreisobristen drei Fähnlein zur Besetzung der eroberten Rheinfesten, wogegen der am meisten betheiligte Herzog Johann Wilhelm von Cleve protestirte. Die Spanier räumten zwar Rees freiwillig und zogen sich vor Rheinberg, wo zwei Fähnlein Hessen während der Belagerung von Rees eine Schanze anfangs tapfer vertheidigt, nachher aber verlassen hatten. Der Hauptzweck des Feldzuges war jedoch vereitelt, und die unter einander uneinigen Kreisstände beschlossen auf einer Zusammenkunft in Erfurt (24. Oct) der Ermahnung des Kaisers zur Niederlegung der Waffen Folge zu leisten. Morizens Bitte um eine kaiserliche Commission, welche ihm von den Oberrheinischen Ständen den Ersatz der vorgeschossenen 400000 Gulden verschaffe, fand kein Gehör, und der Ersatz

erfolgte nur langsam und unvollständig. Ein Haufen Spanischer und Niederländischer Freibeuter wurde (1600) in Hessen selbst aufgefangen und vor ein peinliches Gericht gestellt. Die ohne Abschied entlaufenen Kreistruppen zog der Kaiser zum Türkenkriege nach Ungarn.

Durch solche Erfahrungen überzeugte sich Moriz von den Uebelständen der Kriegsführung mit geworbenen Söldnerheeren und der ferneren Unzulänglichkeit des bisherigen Aufgebots, und beschloß, wie er selbst sagt, um seinen Pflichten als Landesherr zu genügen, die lange schlafende Deutsche Mannheit bei seinen Unterthanen wieder zu wecken und seinen Nachkommen eine geordnete Kriegsverfassung zu hinterlassen, eine Verbesserung der Volksbewaffnung. Gleich bei dem Antritt seiner Regierung bestellte er einige Haustruppen, Hauptleute der Fußknechte und reisige Diener unter dem Befehl des Obristen zu Cassel, woraus die später (1615) erwähnte Leibgarde hervorgegangen zu sein scheint. Nach dem Feldzuge vor Rees entwarf er den Plan zu der Errichtung einer Landwehr, unter dem Namen Landausschuß, theilte denselben (1600) seinem Oheim Ludwig mit *a*), widerlegte dessen Einwendungen, gab (1. Oct. 1600) den bestellten Kriegsräthen und Dienern eine Instruction *b*) über die Auswahl, Bewaffnung, Bekleidung, sonntägliche und monatliche Uebungen, Musterungen, Dienst und Rechte dieses Ausschusses, zu welchem die waffenfähige Mannschaft vom sechszehnten bis zum fünf und vierzigsten Jahre [mit Ausschluß der Kaufleute, Geistlichen, Schullehrer und Rathspersonen (nicht deren Söhne) der Ackerleute in Städten und Dörfern, Handwerker, welche zur Arckeley erforderlich sind, Hirten, Müller, Metzger, kundlicher Hausarmen und zum größten Theil Taglöhner, deren welche aus fremden Kriegsdiensten keinen Paßport mitgebracht, oder sich schlecht betragen haben, der Untauglichen und Feigen] nach Maaßgabe des Alters zu Schützen (Archebusieren), Musquetieren, Pikenieren und gefreiten Hellebardieren ausgehoben werden sollte, und

a) S. den Auszug aus Morizens eigenhändiger Ludwigen zugesendeten Schrift, bei v. Rommel Buch V. Hptst. 5. Beil. I., in Bd. VI. S. 723. — *b*) Casselsche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 475.

erließ (13. April 1601) eine deßhalbige Ordonnanz a). In Hoffnung die Landgrafen von Marburg und Darmstadt würden beitreten, die Ritterschaft die Reiterei bilden helfen und ihre Hintersassen zum Fußvolk stellen, bestimmte er für ganz Hessen acht Regimenter (Legionen, Phalanxe) nach den Strombezirken der Diemel, Werra, Fulda, Schwalm, Edder, Lahn, Rhein und Main. Die erforderlichen Kosten von 21600 Gulden jährlich sollten durch eine von Fürsten, Prälaten, Adel, Städten und Landesunterthanen verhältnißmäßig zu beschaffende Contribution verschafft und diese Einrichtung „dem Ausschuß der Stände" vorgelegt werden. Der Beitritt der anderen Landgrafen erfolgte aber nicht, die Ritterschaft weigerte sich zur Bildung eines reisigen Ausschusses mit den Hof- und Landdienern in Compagnien nach den Strombezirken unter Anführung wohlgeübter Befehlshaber zu treten, berief sich auf das Herkommen und bestritt dem Landgrafen das Recht der Bestellung von Befehlshabern und der Musterung, und ein Beschluß der gesammten Corporation der Hessischen Landstände wurde bald durch die Streitigkeiten zwischen Cassel und Darmstadt unausführbar. Moriz beschränkte sich daher darauf, alsbald einen fußgehenden Ausschuß von vier Regimentern für Niederhessen und drei Compagnien für die niedere Grafschaft Katzenelnbogen (wozu der Rest aus der Herrschaft Eppstein und Limburg hinzukommen sollte) zu errichten, fügte denselben später ein fünftes Regiment für seinen Antheil an den Stromgebieten der Edder und Lahn hinzu, ordnete dieselben genauer in Fähnlein (Compagnien) und ließ sie fleißig mustern b). Zu Obristen und Hauptleuten wurden, theils um Sold zu ersparen, theils um Collisionen zwischen Militair- und Civilbeamten zu vermeiden, außer den Befehlshabern der beiden Festungen, Landräthe, Landvögte, Amtmänner, Rentmeister und Forstbediente ernannt, zu Lieutenants meist die Burggrafen der fürstlichen Schlösser. Die Ritterschaft leistete nicht allein bei wiederholten Aufgeboten den persönlichen Dienst säumig und unvollständig, sondern sowohl sie als die Prälaten verweigerten großentheils die Stellung ihrer Hintersaßen

a) Casselsche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 489. — b) S. die Musterrolle, bei v. Rommel Buch V. Hptst. 5. Beil. II., in Bd. VI. S. 795.

zur Landmiliz a), deren Hauptlast daher den Landesfürsten und die zugleich durch ein Darlehn für die Pferde und den Unterhalt der geworbenen Landreiter beschwerten Städte traf und vielfältige Verhandlungen mit den Ständen erforderte.

Je weniger Moriz, obgleich er dem Kaiser Rudolph sein Psalterium, einen Quadranten und andere mathematische Werkzeuge zusendete und dafür Danksagungsschreiben (7. Jan. 1594 und 25. Nov. 1604 b)) erhielt, auf die Gunst des kaiserlichen Hofes rechnen konnte, vielmehr mit demselben, schon ehe er öffentliche Beweise der Ungnade erhielt, durch sein ganzes Benehmen in ein gespanntes Verhältniß trat, um so eifriger war er bemüht die von seinem Vater angeknüpften freundschaftlichen Verbindungen mit den protestantischen Fürsten Deutschlands und mit auswärtigen Mächten zu erhalten und zu befestigen, wodurch gerade er einem Kaiser, wie Rudolph II., nur noch verdächtiger werden mußte. Zwar lehnte er (1597) den Antrag zu einem Bündnisse mit England, Frankreich und den Niederlanden gegen Spanien ab, blieb aber fortwährend in gesandtschaftlichem und brieflichem Verkehr mit Elisabeth von England, und brach denselben auch mit deren Nachfolger Jakob I. von Großbritannien nicht ab, wiewohl er sich von diesem weniger für die Sache der Protestanten versprach. In noch innigerer Freundschaft stand er mit Heinrich IV. von Frankreich, reiste (Jul. bis Sept. 1602) durch Süddeutschland und über Genf nach Paris, verweilte daselbst drei Wochen (27. Sept. bis 16. Oct.), pflog Rath mit dem Könige und dessen Minister des Auswärtigen, Nicolaus Neufville de Villeroi, über die wichtigsten Angelegenheiten, namentlich die Wiedererstattung der von den Deutschen Protestanten während der Französischen Religionskriege vorgeschossenen Hülfsgelder, die damalige streitige Bischofswahl zu Straßburg, die künftige Wahl eines Römischen Königs und eine in Deutschland

---

a) S. die urkundlichen Erklärungen Hessischer Prälaten, Ritter und adelicher Landsassen auf die landesfürstliche Aufforderung v. 7. Oct. 1620, bei v. Rommel Buch V. Hptst. 6. Beil. VI., in Bd. VII. S. 137. — b) v. Rommel Buch V. Hptst. 2. Beil. IV., in Bd. VI. S. 525.

zu stiftende Union der Protestanten a), wurde (20. Oct.) zum Generalobristen aller Deutschen Truppen in Frankreich ernannt und unterhielt einen vertrauten Briefwechsel mit Heinrich b) bis zu dessen Tode. Die Niederländer unterstützte er durch Geldhülfen, bis zu den von den Generalstaaten mit den Erzherzogen zu Brüssel und der Krone Spanien (1607) angeknüpften Friedensunterhandlungen, während welcher, bis zu dem Abschluß des zwölfjährigen Waffenstillstandes (9. April 1609), er mit Brandenburg und Pfalz an der von Frankreich und Großbritannien übernommenen Intervention und Garantie Antheil nahm. Schlug er auch die mehrmals erbetene offene Kriegswerbung in seinen Landen ab, so gestattete er jedoch Adelichen sich unter dem Prinzen Moriz von Oranien in der Kriegswissenschaft, besonders der Befestigungskunst, zu vervollkommnen, und ließ es geschehen, daß (1602) mehrere Hundert Hessischer und anderer Deutscher Reiter unter dem Obristen Grafen Friedrich von Solms und dessen Lieutenant Walrabe von Boyneburg nach den Niederlanden zogen und an dem Kriege gegen die Spanier Antheil nahmen. — Auf die Unterhandlungen in Deutschland, aus denen die protestantische Union hervorgieng, werden wir später (§. 41.) zurückkommen.

§. 38. Hessen-Marburg unter Ludwig IV. Testatore).

Der Landgraf von **Hessen-Marburg Ludwig IV.** (III.), zugenannt **der Aeltere**, oder **Testator**, (geb. 27. Mai 1537) hatte seine Jugendbildung durch dieselben Lehrer, wie der ältere Bruder, erhalten, während der durch den Neubau zu Cassel nöthig gewordenen Verlegung der landgräflichen Residenz nach Marburg

---

a) Auszug aus dem Tagebuche des L. Moriz über diese Reise, bei v. Rommel Buch V. Hptst. 8. Beil. II., in Bd. VII. S. 444. — b) Correspondance inédite de *Henri IV.* R. de France avec *Maurice le Savant* L. de Hesse, accompagnée de notes par Mr. *de Rommel*, Paris 1840. 8. Auszüge aus dem Briefwechsel, bei v. Rommel Buch V. Hptst. 8 Beil. III., in Bd. VII. S. 468. — c) *Herm. Vulteji* oratio de vita et morte Ludovici sen., Marburgi 1605. 4.

(1556) daselbst Philosophie und Geschichte unter Justus Vultejus Anleitung studirt, mit väterlicher Bewilligung *a*) vier Jahre (1561 bis 1565) am Hofe zu Stuttgart, wo er sich (10. oder 20. Mai 1563) mit des Herzogs Christoph ältesten Tochter Hedwig vermählte, gelebt und nachher in Darmstadt, wo er neben den Trümmern des im Schmalkaldischen Bundesgenossenkriege zerstörten Schlosses *b*) ein hölzernes Wohnhaus mit nur vier Zimmern bauete, residirt, bis er die Regierung von Oberhessen übernahm und (1568) seinen Sitz in Marburg aufschlug.

Im besten Einverständniß mit seinen Brüdern und späterhin Neffen nahm er an den Reichsverhandlungen und den gemeinschaftlichen Hessischen Angelegenheiten Theil. Seine Landgrafschaft, zu welcher auch die alte, erst 22 Jahre nach seinem Tode wieder eingelöste **Trierische Pfandschaft von Limburg an der Lahn** mit den Schlössern **Brechen** und **Molsberg** *c*) gehörte, vergrößerte er nicht allein durch den ihm zufallenden Theil der **Dietzischen Aemter** (s. §. 35. S. 17.) und die von Wilhelm eingetauschte und durch den Vertrag mit Mainz ganz erworbene **Herrschaft Itter** (s. §. 37. S. 67.), sondern auch durch manche andere bequem gelegene Erwerbungen. Von der sogenannten **Fuldaischen Mark** in der Wetterau gehörte bisher nur der vormals Ribdaische Antheil des Dörfenbezirks zu Hessen. Den anderen Theil, mit dem Schlosse Bingenheim, hatte (1423) der Fuldaische Abt Johann von Merlau für 26500 Gulden an den Grafen Philipp von Nassau-Saarbrück-Weilburg zu Eigenthum verkauft, jedoch mit Vorbehalt eines Hofes in Bingenheim und der Lehnshoheit über den Antheil an den Dörfern Echzell und Reichelsheim *d*). Zwischen Hessen und Nassau seit länger als dreißig Jahren obwaltende Streitigkeiten über Erbhuldigung, Steuer, Bußen und andere Gerechtigkeiten in dieser Mark schlichtete ein Vertrag (7. Mai 1570), durch welchen

a) S. den Brief Philipps an Christoph, Gudensberg 25. März 1561, im Göttingischen hist. Magazin Bd. I. S. 41. — *b*) S. §. 35. in Bd. I. S. 354. — *c*) S. §. 24. in Bd. I. S 214. — *d*) S. den Kaufbrief in *(Harpprecht)* Wetteravia illustrata Beil. J. p. 49. und die Lehnreverse, in *Schannat* client. Fuld. p. 237—238.

die Grafen Albrecht und Philipp das Schloß Bingenheim und ihren Antheil an den Dörfern Bingenheim, (früher ſ. 1357 Stadt mit Friedberger Freiheiten *a*), ſpäter wieder Dorf) Echzell, Berſtadt, Dauernheim, Blofeld, Leidhecken und Gettenau für 121000 Gulden an den dazu von ſeinem Niederheſſiſchen Bruder mit einem unverzinslichen Darlehn von 30000 Gulden unterſtützten *b*) Landgrafen Ludwig verkauften und ſich nur das Dorf Reichelsheim vorbehielten, deſſen andere vormals Falkenſteiniſche Hälfte ihr Anherr Philipp (10. u. 12. Jun. 1417) von ſeinem Vetter dem Kurfürſten Werner von Falkenſtein zu Trier mit lehnsherrlicher Bewilligung gekauft hatte *c*). Der Abt Balthaſar von Dernbach zu Fulda ertheilte (23. April 1572) die Belehnung mit dem halben Dorfe Echzell und dem Hofe zu Bingenheim an Ludwig, deſſen Erben und, in deren Ermangelung, die Landgrafen zu Heſſen *d*). — Mit denſelben Grafen zu Naſſau kam (31. Dec. 1585) ein Vertrag in Gieſſen *e*) zu Stande über die **Theilung der Gemeinſchaft an der Lahn**, welche aus der Merenbergiſchen Hinterlaſſenſchaft *f*) und dem Umtauſch (21. Jul. 1396) der Hälfte an Großenlinden gegen die Hälfte des Gerichts Lollar (Kirchberg) zwiſchen Hermann von Heſſen und Philipp von Naſſau *g*) hervorgegangen war. Heſſen erhielt jetzt das ganze Gericht Lollar (d. i. die Dörfer Lollar, Daubringen, Mainzlar, Kirchberg und Rudertshauſen), die Dörfer Heuchelheim, Rodheim und Fellingshauſen und den Flecken Großenlinden; Naſſau dagegen die Dörfer Wißmar, Launsbach, Kinzenbach, Weidenhauſen, Volprechtshauſen, Reiskirchen, den Hüttenbergiſchen Antheil an Niederwetz und die Wüſtungen Werthshauſen und Gehringshauſen. Von beiden Theilen wurden die Mann- und

---

a) *Schannat* Buchonia vetus p. 386. — *b*) Schreiben Ludwigs an Wilhelm, Marburg 9. Mai 1570, bei v. Rommel Buch III. Hptſt. 1. Beil. IV., in Bd. VI. S. 33. — *c*) *Schannat* client. Fuld. p. 237—238 et 292. — *d*) Ibid. p. 215. — *e*) Abicht der Kreis Wetzlar Thl. I. Beil. 1. S. 202. Vergl. Schreiben Ludwigs an Wilhelm, Romrod 13. Nov. 1585, Wilhelms an Ludwig, Rotenburg 22. Nov. d. J., und Ludwigs an Wilhelm, Wetter 28. Nov. d. J., bei v. Rommel Buch III. Hptſt. 1. Beil. I—III. in Bd. VI. S. 25—33. — *f*) S. §. 9. in Bd. I. S. 65. — *g*) Wenck Bd. II. p. 467.

Erb-Ritter-Lehen und an dem Nassauischen Theil das Hessische Geleit und der Gulden Weinzoll ausgenommen, doch daß beides den Grafen, als freien Reichspersonen, nichts schade und nicht zur landesfürstlichen Obrigkeit gedeutet werde, und daß sie, gleich den anderen Wetterauischen Grafen, unter gewissen Bedingungen der Controle, aus ihren eigenen und in den abgetretenen Dörfern ihren Bedarf an Wein und Früchten zollfrei ein und durchführen dürften. Ein Vertrag zu Marburg [a]) (15. Jun. 1587) schlichtete weitere Streitigkeiten zwischen beiden fürstlichen Häusern über die Wüstungen Werthshausen und Gehringshausen, Gränzen, Triften, Fischereien, Kirchenagenden, Pfarrbestellungen, die Pfarrei Großenlinden und die Capellen im Hüttenberge. Das zu der ehemaligen Grafschaft Gleiberg [b]) gehörende Amt **Hüttenberg** blieb hinsichtlich der landesfürstlichen Obrigkeit in geistlichen und weltlichen Sachen, der Gerichtsbarkeit und der Reichssteuern gemeinschaftlich zwischen Hessen und Nassau. Von beiden Seiten Bevollmächtigte, Beamte aus Giessen und Gleiberg und einige Schultheißen und Feldgeschworene des Hüttenbergs, mußten (1569) die Gränzen begehen und absteinigen, worüber der Notarius Bubius aus Worms eine Urkunde aufnahm [c]). Erst der Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt und der Graf Johann Ernst von Nassau-Weilburg wurden durch Streitigkeiten über die Erhebung der Reichssteuer, welche zu Thätlichkeiten und Einmischung Pfälzischer Kriegstruppen zu Gunsten Nassaus führten, veranlaßt die Gemeinschaft durch den Vertrag zu Langgöns [d]) (16. Jun. 1703) dergestallt zu theilen, daß die Dörfer Langgöns, Leihgestern, Hausen, Allendorf an der Lahn und Annerod (im Kreise Giessen) und Kirch- und Pohlgöns (im K. Friedberg) Hessisch, hingegen Dutenhofen, Lützellinden, Hörnsheim, Hochelheim, Niederkleen, Dornholzhausen, Großenrechtenbach und, weil die an Hessen gekommenen Dörfer mehr betrugen, das nicht zum Hüttenberg gehörende, jedoch gemeinschaftliche Vollenkirchen und das bisher ausschließend Hessische Kleinrechtenbach Nassauisch wurden. Darneben verglichen sich beide Theile

---

a) Abicht a. a. O. Beil. 2. S. 220. — b) S. §. 9. in Bd. I. S. 61. c) Abicht a. a. O. S. 89. — d) Daselbst Beil. 3. S. 226.

Fig. 4 is a horizontal section of the Electro-Chemical Plating Machine, taken on the line 4 4 of Fig. 3. The letters A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, refer to the same parts in all the figures. The cylinder A, is made of wood, and is supported by the frame B, and revolves on the shaft C, which is driven by the pulley D, and the belt E, from the pulley F, on the shaft G, which is driven by the pulley H, and the belt I, from the pulley J, on the shaft K, which is driven by the pulley L, and the belt M, from the pulley N, on the shaft O, which is driven by the pulley P, and the belt Q, from the pulley R, on the shaft S, which is driven by the pulley T, and the belt U, from the pulley V, on the shaft W, which is driven by the pulley X, and the belt Y, from the pulley Z, on the shaft a, which is driven by the pulley b, and the belt c, from the pulley d, on the shaft e, which is driven by the pulley f, and the belt g, from the pulley h, on the shaft i, which is driven by the pulley j, and the belt k, from the pulley l, on the shaft m, which is driven by the pulley n, and the belt o, from the pulley p, on the shaft q, which is driven by the pulley r, and the belt s, from the pulley t, on the shaft u, which is driven by the pulley v, and the belt w, from the pulley x, on the shaft y, which is driven by the pulley z, and the belt a', from the pulley b', on the shaft c', which is driven by the pulley d', and the belt e', from the pulley f', on the shaft g', which is driven by the pulley h', and the belt i', from the pulley j', on the shaft k', which is driven by the pulley l', and the belt m', from the pulley n', on the shaft o', which is driven by the pulley p', and the belt q', from the pulley r', on the shaft s', which is driven by the pulley t', and the belt u', from the pulley v', on the shaft w', which is driven by the pulley x', and the belt y', from the pulley z', on the shaft a², which is driven by the pulley b², and the belt c², from the pulley d², on the shaft e², which is driven by the pulley f², and the belt g², from the pulley h², on the shaft i², which is driven by the pulley j², and the belt k², from the pulley l², on the shaft m², which is driven by the pulley n², and the belt o², from the pulley p², on the shaft q², which is driven by the pulley r², and the belt s², from the pulley t², on the shaft u², which is driven by the pulley v², and the belt w², from the pulley x², on the shaft y², which is driven by the pulley z², and the belt a³, from the pulley b³, on the shaft c³, which is driven by the pulley d³, and the belt e³, from the pulley f³, on the shaft g³, which is driven by the pulley h³, and the belt i³, from the pulley j³, on the shaft k³, which is driven by the pulley l³, and the belt m³, from the pulley n³, on the shaft o³, which is driven by the pulley p³, and the belt q³, from the pulley r³, on the shaft s³, which is driven by the pulley t³, and the belt u³, from the pulley v³, on the shaft w³, which is driven by the pulley x³, and the belt y³, from the pulley z³, on the shaft a⁴, which is driven by the pulley b⁴, and the belt c⁴, from the pulley d⁴, on the shaft e⁴, which is driven by the pulley f⁴, and the belt g⁴, from the pulley h⁴, on the shaft i⁴, which is driven by the pulley j⁴, and the belt k⁴, from the pulley l⁴, on the shaft m⁴, which is driven by the pulley n⁴, and the belt o⁴, from the pulley p⁴, on the shaft q⁴, which is driven by the pulley r⁴, and the belt s⁴, from the pulley t⁴, on the shaft u⁴, which is driven by the pulley v⁴, and the belt w⁴, from the pulley x⁴, on the shaft y⁴, which is driven by the pulley z⁴, and the belt a⁵, from the pulley b⁵, on the shaft c⁵, which is driven by the pulley d⁵, and the belt e⁵, from the pulley f⁵, on the shaft g⁵, which is driven by the pulley h⁵, and the belt i⁵, from the pulley j⁵, on the shaft k⁵, which is driven by the pulley l⁵, and the belt m⁵, from the pulley n⁵, on the shaft o⁵, which is driven by the pulley p⁵, and the belt q⁵, from the pulley r⁵, on the shaft s⁵, which is driven by the pulley t⁵, and the belt u⁵, from the pulley v⁵, on the shaft w⁵, which is driven by the pulley x⁵, and the belt y⁵, from the pulley z⁵, on the shaft a⁶, which is driven by the pulley b⁶, and the belt c⁶, from the pulley d⁶, on the shaft e⁶, which is driven by the pulley f⁶, and the belt g⁶, from the pulley h⁶, on the shaft i⁶, which is driven by the pulley j⁶, and the belt k⁶, from the pulley l⁶, on the shaft m⁶, which is driven by the pulley n⁶, and the belt o⁶, from the pulley p⁶, on the shaft q⁶, which is driven by the pulley r⁶, and the belt s⁶, from the pulley t⁶, on the shaft u⁶, which is driven by the pulley v⁶, and the belt w⁶, from the pulley x⁶, on the shaft y⁶, which is driven by the pulley z⁶, and the belt a⁷, from the pulley b⁷, on the shaft c⁷, which is driven by the pulley d⁷, and the belt e⁷, from the pulley f⁷, on the shaft g⁷, which is driven by the pulley h⁷, and the belt i⁷, from the pulley j⁷, on the shaft k⁷, which is driven by the pulley l⁷, and the belt m⁷, from the pulley n⁷, on the shaft o⁷, which is driven by the pulley p⁷, and the belt q⁷, from the pulley r⁷, on the shaft s⁷, which is driven by the pulley t⁷, and the belt u⁷, from the pulley v⁷, on the shaft w⁷, which is driven by the pulley x⁷, and the belt y⁷, from the pulley z⁷, on the shaft a⁸, which is driven by the pulley b⁸, and the belt c⁸, from the pulley d⁸, on the shaft e⁸, which is driven by the pulley f⁸, and the belt g⁸, from the pulley h⁸, on the shaft i⁸, which is driven by the pulley j⁸, and the belt k⁸, from the pulley l⁸, on the shaft m⁸, which is driven by the pulley n⁸, and the belt o⁸, from the pulley p⁸, on the shaft q⁸, which is driven by the pulley r⁸, and the belt s⁸, from the pulley t⁸, on the shaft u⁸, which is driven by the pulley v⁸, and the belt w⁸, from the pulley x⁸, on the shaft y⁸, which is driven by the pulley z⁸, and the belt a⁹, from the pulley b⁹, on the shaft c⁹, which is driven by the pulley d⁹, and the belt e⁹, from the pulley f⁹, on the shaft g⁹, which is driven by the pulley h⁹, and the belt i⁹, from the pulley j⁹, on the shaft k⁹, which is driven by the pulley l⁹, and the belt m⁹, from the pulley n⁹, on the shaft o⁹, which is driven by the pulley p⁹, and the belt q⁹, from the pulley r⁹, on the shaft s⁹, which is driven by the pulley t⁹, and the belt u⁹, from the pulley v⁹, on the shaft w⁹, which is driven by the pulley x⁹, and the belt y⁹, from the pulley z⁹, on the shaft a¹⁰, which is driven by the pulley b¹⁰, and the belt c¹⁰, from the pulley d¹⁰, on the shaft e¹⁰, which is driven by the pulley f¹⁰, and the belt g¹⁰, from the pulley h¹⁰, on the shaft i¹⁰, which is driven by the pulley j¹⁰, and the belt k¹⁰, from the pulley l¹⁰, on the shaft m¹⁰, which is driven by the pulley n¹⁰, and the belt o¹⁰, from the pulley p¹⁰, on the shaft q¹⁰, which is driven by the pulley r¹⁰, and the belt s¹⁰, from the pulley t¹⁰, on the shaft u¹⁰, which is driven by the pulley v¹⁰, and the belt w¹⁰, from the pulley x¹⁰, on the shaft y¹⁰, which is driven by the pulley z¹⁰, and the belt a¹¹, from the pulley b¹¹, on the shaft c¹¹, which is driven by the pulley d¹¹, and the belt e¹¹, from the pulley f¹¹, on the shaft g¹¹, which is driven by the pulley h¹¹, and the belt i¹¹, from the pulley j¹¹, on the shaft k¹¹, which is driven by the pulley l¹¹, and the belt m¹¹, from the pulley n¹¹, on the shaft o¹¹, which is driven by the pulley p¹¹, and the belt q¹¹, from the pulley r¹¹, on the shaft s¹¹, which is driven by the pulley t¹¹, and the belt u¹¹, from the pulley v¹¹, on the shaft w¹¹, which is driven by the pulley x¹¹, and the belt y¹¹, from the pulley z¹¹, on the shaft a¹², which is driven by the pulley b¹², and the belt c¹², from the pulley d¹², on the shaft e¹², which is driven by the pulley f¹², and the belt g¹², from the pulley h¹², on the shaft i¹², which is driven by the pulley j¹², and the belt k¹², from the pulley l¹², on the shaft m¹², which is driven by the pulley n¹², and the belt o¹², from the pulley p¹², on the shaft q¹², which is driven by the pulley r¹², and the belt s¹², from the pulley t¹², on the shaft u¹², which is driven by the pulley v¹², and the belt w¹², from the pulley x¹², on the shaft y¹², which is driven by the pulley z¹², and the belt a¹³, from the pulley b¹³, on the shaft c¹³, which is driven by the pulley d¹³, and the belt e¹³, from the pulley f¹³, on the shaft g¹³, which is driven by the pulley h¹³, and the belt i¹³, from the pulley j¹³, on the shaft k¹³, which is driven by the pulley l¹³, and the belt m¹³, from the pulley n¹³, on the shaft o¹³, which is driven by the pulley p¹³, and the belt q¹³, from the pulley r¹³, on the shaft s¹³, which is driven by the pulley t¹³, and the belt u¹³, from the pulley v¹³, on the shaft w¹³, which is driven by the pulley x¹³, and the belt y¹³, from the pulley z¹³, on the shaft a¹⁴, which is driven by the pulley b¹⁴, and the belt c¹⁴, from the pulley d¹⁴, on the shaft e¹⁴, which is driven by the pulley f¹⁴, and the belt g¹⁴, from the pulley h¹⁴, on the shaft i¹⁴, which is driven by the pulley j¹⁴, and the belt k¹⁴, from the pulley l¹⁴, on the shaft m¹⁴, which is driven by the pulley n¹⁴, and the belt o¹⁴, from the pulley p¹⁴, on the shaft q¹⁴, which is driven by the pulley r¹⁴, and the belt s¹⁴, from the pulley t¹⁴, on the shaft u¹⁴, which is driven by the pulley v¹⁴, and the belt w¹⁴, from the pulley x¹⁴, on the shaft y¹⁴, which is driven by the pulley z¹⁴, and the belt a¹⁵, from the pulley b¹⁵, on the shaft c¹⁵, which is driven by the pulley d¹⁵, and the belt e¹⁵, from the pulley f¹⁵, on the shaft g¹⁵, which is driven by the pulley h¹⁵, and the belt i¹⁵, from the pulley j¹⁵, on the shaft k¹⁵, which is driven by the pulley l¹⁵, and the belt m¹⁵, from the pulley n¹⁵, on the shaft o¹⁵, which is driven by the pulley p¹⁵, and the belt q¹⁵, from the pulley r¹⁵, on the shaft s¹⁵, which is driven by the pulley t¹⁵, and the belt u¹⁵, from the pulley v¹⁵, on the shaft w¹⁵, which is driven by the pulley x¹⁵, and the belt y¹⁵, from the pulley z¹⁵, on the shaft a¹⁶, which is driven by the pulley b¹⁶, and the belt c¹⁶, from the pulley d¹⁶, on the shaft e¹⁶, which is driven by the pulley f¹⁶, and the belt g¹⁶, from the pulley h¹⁶, on the shaft i¹⁶, which is driven by the pulley j¹⁶, and the belt k¹⁶, from the pulley l¹⁶, on the shaft m¹⁶, which is driven by the pulley n¹⁶, and the belt o¹⁶, from the pulley p¹⁶, on the shaft q¹⁶, which is driven by the pulley r¹⁶, and the belt s¹⁶, from the pulley t¹⁶, on the shaft u¹⁶, which is driven by the pulley v¹⁶, and the belt w¹⁶, from the pulley x¹⁶, on the shaft y¹⁶, which is driven by the pulley z¹⁶, and the belt a¹⁷, from the pulley b¹⁷, on the shaft c¹⁷, which is driven by the pulley d¹⁷, and the belt e¹⁷, from the pulley f¹⁷, on the shaft g¹⁷, which is driven by the pulley h¹⁷, and the belt i¹⁷, from the pulley j¹⁷, on the shaft k¹⁷, which is driven by the pulley l¹⁷, and the belt m¹⁷, from the pulley n¹⁷, on the shaft o¹⁷, which is driven by the pulley p¹⁷, and the belt q¹⁷, from the pulley r¹⁷, on the shaft s¹⁷, which is driven by the pulley t¹⁷, and the belt u¹⁷, from the pulley v¹⁷, on the shaft w¹⁷, which is driven by the pulley x¹⁷, and the belt y¹⁷, from the pulley z¹⁷, on the shaft a¹⁸, which is driven by the pulley b¹⁸, and the belt c¹⁸, from the pulley d¹⁸, on the shaft e¹⁸, which is driven by the pulley f¹⁸, and the belt g¹⁸, from the pulley h¹⁸, on the shaft i¹⁸, which is driven by the pulley j¹⁸, and the belt k¹⁸, from the pulley l¹⁸, on the shaft m¹⁸, which is driven by the pulley n¹⁸, and the belt o¹⁸, from the pulley p¹⁸, on the shaft q¹⁸, which is driven by the pulley r¹⁸, and the belt s¹⁸, from the pulley t¹⁸, on the shaft u¹⁸, which is driven by the pulley v¹⁸, and the belt w¹⁸, from the pulley x¹⁸, on the shaft y¹⁸, which is driven by the pulley z¹⁸, and the belt a¹⁹, from the pulley b¹⁹, on the shaft c¹⁹, which is driven by the pulley d¹⁹, and the belt e¹⁹, from the pulley f¹⁹, on the shaft g¹⁹, which is driven by the pulley h¹⁹, and the belt i¹⁹, from the pulley j¹⁹, on the shaft k¹⁹, which is driven by the pulley l¹⁹, and the belt m¹⁹, from the pulley n¹⁹, on the shaft o¹⁹, which is driven by the pulley p¹⁹, and the belt q¹⁹, from the pulley r¹⁹, on the shaft s¹⁹, which is driven by the pulley t¹⁹, and the belt u¹⁹, from the pulley v¹⁹, on the shaft w¹⁹, which is driven by the pulley x¹⁹, and the belt y¹⁹, from the pulley z¹⁹, on the shaft a²⁰, which is driven by the pulley b²⁰, and the belt c²⁰, from the pulley d²⁰, on the shaft e²⁰, which is driven by the pulley f²⁰, and the belt g²⁰, from the pulley h²⁰, on the shaft i²⁰, which is driven by the pulley j²⁰, and the belt k²⁰, from the pulley l²⁰, on the shaft m²⁰, which is driven by the pulley n²⁰, and the belt o²⁰, from the pulley p²⁰, on the shaft q²⁰, which is driven by the pulley r²⁰, and the belt s²⁰, from the pulley t²⁰, on the shaft u²⁰, which is driven by the pulley v²⁰, and the belt w²⁰, from the pulley x²⁰, on the shaft y²⁰, which is driven by the pulley z²⁰, and the belt a²¹, from the pulley b²¹, on the shaft c²¹, which is driven by the pulley d²¹, and the belt e²¹, from the pulley f²¹, on the shaft g²¹, which is driven by the pulley h²¹, and the belt i²¹, from the pulley j²¹, on the shaft k²¹, which is driven by the pulley l²¹, and the belt m²¹, from the pulley n²¹, on the shaft o²¹, which is driven by the pulley p²¹, and the belt q²¹, from the pulley r²¹, on the shaft s²¹, which is driven by the pulley t²¹, and the belt u²¹, from the pulley v²¹, on the shaft w²¹, which is driven by the pulley x²¹, and the belt y²¹, from the pulley z²¹, on the shaft a²², which is driven by the pulley b²², and the belt c²², from the pulley d²², on the shaft e²², which is driven by the pulley f²², and the belt g²², from the pulley h²², on the shaft i²², which is driven by the pulley j²², and the belt k²², from the pulley l²², on the shaft m²², which is driven by the pulley n²², and the belt o²², from the pulley p²², on the shaft q²², which is driven by the pulley r²², and the belt s²², from the pulley t²², on the shaft u²², which is driven by the pulley v²², and the belt w²², from the pulley x²², on the shaft y²², which is driven by the pulley z²², and the belt a²³, from the pulley b²³, on the shaft c²³, which is driven by the pulley d²³, and the belt e²³, from the pulley f²³, on the shaft g²³, which is driven by the pulley h²³, and the belt i²³, from the pulley j²³, on the shaft k²³, which is driven by the pulley l²³, and the belt m²³, from the pulley n²³, on the shaft o²³, which is driven by the pulley p²³, and the belt q²³, from the pulley r²³, on the shaft s²³, which is driven by the pulley t²³, and the belt u²³, from the pulley v²³, on the shaft w²³, which is driven by the pulley x²³, and the belt y²³, from the pulley z²³, on the shaft a²⁴, which is driven by the pulley b²⁴, and the belt c²⁴, from the pulley d²⁴, on the shaft e²⁴, which is driven by the pulley f²⁴, and the belt g²⁴, from the pulley h²⁴, on the shaft i²⁴, which is driven by the pulley j²⁴, and the belt k²⁴, from the pulley l²⁴, on the shaft m²⁴, which is driven by the pulley n²⁴, and the belt o²⁴, from the pulley p²⁴, on the shaft q²⁴, which is driven by the pulley r²⁴, and the belt s²⁴, from the pulley t²⁴, on the shaft u²⁴, which is driven by the pulley v²⁴, and the belt w²⁴, from the pulley x²⁴, on the shaft y²⁴, which is driven by the pulley z²⁴, and the belt a²⁵, from the pulley b²⁵, on the shaft c²⁵, which is driven by the pulley d²⁵, and the belt e²⁵, from the pulley f²⁵, on the shaft g²⁵, which is driven by the pulley h²⁵, and the belt i²⁵, from the pulley j²⁵, on the shaft k²⁵, which is driven by the pulley l²⁵, and the belt m²⁵, from the pulley n²⁵, on the shaft o²⁵, which is driven by the pulley p²⁵, and the belt q²⁵, from the pulley r²⁵, on the shaft s²⁵, which is driven by the pulley t²⁵, and the belt u²⁵, from the pulley v²⁵, on the shaft w²⁵, which is driven by the pulley x²⁵, and the belt y²⁵, from the pulley z²⁵, on the shaft a²⁶, which is driven by the pulley b²⁶, and the belt c²⁶, from the pulley d²⁶, on the shaft e²⁶, which is driven by the pulley f²⁶, and the belt g²⁶, from the pulley h²⁶, on the shaft i²⁶, which is driven by the pulley j²⁶, and the belt k²⁶, from the pulley l²⁶, on the shaft m²⁶, which is driven by the pulley n²⁶, and the belt o²⁶, from the pulley p²⁶, on the shaft q²⁶, which is driven by the pulley r²⁶, and the belt s²⁶, from the pulley t²⁶, on the shaft u²⁶, which is driven by the pulley v²⁶, and the belt w²⁶, from the pulley x²⁶, on the shaft y²⁶, which is driven by the pulley z²⁶, and the belt a²⁷, from the pulley b²⁷, on the shaft c²⁷, which is driven by the pulley d²⁷, and the belt e²⁷, from the pulley f²⁷, on the shaft g²⁷, which is driven by the pulley h²⁷, and the belt i²⁷, from the pulley j²⁷, on the shaft k²⁷, which is driven by the pulley l²⁷, and the belt m²⁷, from the pulley n²⁷, on the shaft o²⁷, which is driven by the pulley p²⁷, and the belt q²⁷, from the pulley r²⁷, on the shaft s²⁷, which is driven by the pulley t²⁷, and the belt u²⁷, from the pulley v²⁷, on the shaft w²⁷, which is driven by the pulley x²⁷, and the belt y²⁷, from the pulley z²⁷, on the shaft a²⁸, which is driven by the pulley b²⁸, and the belt c²⁸, from the pulley d²⁸, on the shaft e²⁸, which is driven by the pulley f²⁸, and the belt g²⁸, from the pulley h²⁸, on the shaft i²⁸, which is driven by the pulley j²⁸, and the belt k²⁸, from the pulley l²⁸, on the shaft m²⁸, which is driven by the pulley n²⁸, and the belt o²⁸, from the pulley p²⁸, on the shaft q²⁸, which is driven by the pulley r²⁸, and the belt s²⁸, from the pulley t²⁸, on the shaft u²⁸, which is driven by the pulley v²⁸, and the belt w²⁸, from the pulley x²⁸, on the shaft y²⁸, which is driven by the pulley z²⁸, and the belt a²⁹, from the pulley b²⁹, on the shaft c²⁹, which is driven by the pulley d²⁹, and the belt e²⁹, from the pulley f²⁹, on the shaft g²⁹, which is driven by the pulley h²⁹, and the belt i²⁹, from the pulley j²⁹, on the shaft k²⁹, which is driven by the pulley l²⁹, and the belt m²⁹, from the pulley n²⁹, on the shaft o²⁹, which is driven by the pulley p²⁹, and the belt q²⁹, from the pulley r²⁹, on the shaft s²⁹, which is driven by the pulley t²⁹, and the belt u²⁹, from the pulley v²⁹, on the shaft w²⁹, which is driven by the pulley x²⁹, and the belt y²⁹, from the pulley z²⁹, on the shaft a³⁰, which is driven by the pulley b³⁰, and the belt c³⁰, from the pulley d³⁰, on the shaft e³⁰, which is driven by the pulley f³⁰, and the belt g³⁰, from the pulley h³⁰, on the shaft i³⁰, which is driven by the pulley j³⁰, and the belt k³⁰, from the pulley l³⁰, on the shaft m³⁰, which is driven by the pulley n³⁰, and the belt o³⁰, from the pulley p³⁰, on the shaft q³⁰, which is driven by the pulley r³⁰, and the belt s³⁰, from the pulley t³⁰, on the shaft u³⁰, which is driven by the pulley v³⁰, and the belt w³⁰, from the pulley x³⁰, on the shaft y³⁰, which is driven by the pulley z³⁰, and the belt a³¹, from the pulley b³¹, on the shaft c³¹, which is driven by the pulley d³¹, and the belt e³¹, from the pulley f³¹, on the shaft g³¹, which is driven by the pulley h³¹, and the belt i³¹, from the pulley j³¹, on the shaft k³¹, which is driven by the pulley l³¹, and the belt m³¹, from the pulley n³¹, on the shaft o³¹, which is driven by the pulley p³¹, and the belt q³¹, from the pulley r³¹, on the shaft s³¹, which is driven by the pulley t³¹, and the belt u³¹, from the pulley v³¹, on the shaft w³¹, which is driven by the pulley x³¹, and the belt y³¹, from the pulley z³¹, on the shaft a³², which is driven by the pulley b³², and the belt c³², from the pulley d³², on the shaft e³², which is driven by the pulley f³², and the belt g³², from the pulley h³², on the shaft i³², which is driven by the pulley j³², and the belt k³², from the pulley l³², on the shaft m³², which is driven by the pulley n³², and the belt o³², from the pulley p³², on the shaft q³², which is driven by the pulley r³², and the belt s³², from the pulley t³², on the shaft u³², which is driven by the pulley v³², and the belt w³², from the pulley x³², on the shaft y³², which is driven by the pulley z³², and the belt a³³, from the pulley b³³, on the shaft c³³, which is driven by the pulley d³³, and the belt e³³, from the pulley f³³, on the shaft g³³, which is driven by the pulley h³³, and the belt i³³, from the pulley j³³, on the shaft k³³, which is driven by the pulley l³³, and the belt m³³, from the pulley n³³, on the shaft o³³, which is driven by the pulley p³³, and the belt q³³, from the pulley r³³, on the shaft s³³, which is driven by the pulley t³³, and the belt u³³, from the pulley v³³, on the shaft w³³, which is driven by the pulley x³³, and the belt y³³, from the pulley z³³, on the shaft a³⁴, which is driven by the pulley b³⁴, and the belt c³⁴, from the pulley d³⁴, on the shaft e³⁴, which is driven by the pulley f³⁴, and the belt g³⁴, from the pulley h³⁴, on the shaft i³⁴, which is driven by the pulley j³⁴, and the belt k³⁴, from the pulley l³⁴, on the shaft m³⁴, which is driven by the pulley n³⁴, and the belt o³⁴, from the pulley p³⁴, on the shaft q³⁴, which is driven by the pulley r³⁴, and the belt s³⁴, from the pulley t³⁴, on the shaft u³⁴, which is driven by the pulley v³⁴, and the belt w³⁴, from the pulley x³⁴, on the shaft y³⁴, which is driven by the pulley z³⁴, and the belt a³⁵, from the pulley b³⁵, on the shaft c³⁵, which is driven by the pulley d³⁵, and the belt e³⁵, from the pulley f³⁵, on the shaft g³⁵, which is driven by the pulley h³⁵, and the belt i³⁵, from the pulley j³⁵, on the shaft k³⁵, which is driven by the pulley l³⁵, and the belt m³⁵, from the pulley n³⁵, on the shaft o³⁵, which is driven by the pulley p³⁵, and the belt q³⁵, from the pulley r³⁵, on the shaft s³⁵, which is driven by the pulley t³⁵, and the belt u³⁵, from the pulley v³⁵, on the shaft w³⁵, which is driven by the pulley x³⁵, and the belt y³⁵, from the pulley z³⁵, on the shaft a³⁶, which is driven by the pulley b³⁶, and the belt c³⁶, from the pulley d³⁶, on the shaft e³⁶, which is driven by the pulley f³⁶, and the belt g³⁶, from the pulley h³⁶, on the shaft i³⁶, which is driven by the pulley j³⁶, and the belt k³⁶, from the pulley l³⁶, on the shaft m³⁶, which is driven by the pulley n³⁶, and the belt o³⁶, from the pulley p³⁶, on the shaft q³⁶, which is driven by the pulley r³⁶, and the belt s³⁶, from the pulley t³⁶, on the shaft u³⁶, which is driven by the pulley v³⁶, and the belt w³⁶, from the pulley x³⁶, on the shaft y³⁶, which is driven by the pulley z³⁶, and the belt a³⁷, from the pulley b³⁷, on the shaft c³⁷, which is driven by the pulley d³⁷, and the belt e³⁷, from the pulley f³⁷, on the shaft g³⁷, which is driven by the pulley h³⁷, and the belt i³⁷, from the pulley j³⁷, on the shaft k³⁷, which is driven by the pulley l³⁷, and the belt m³⁷, from the pulley n³⁷, on the shaft o³⁷, which is driven by the pulley p³⁷, and the belt q³⁷, from the pulley r³⁷, on the shaft s³⁷, which is driven by the pulley t³⁷, and the belt u³⁷, from the pulley v³⁷, on the shaft w³⁷, which is driven by the pulley x³⁷, and the belt y³⁷, from the pulley z³⁷, on the shaft a³⁸, which is driven by the pulley b³⁸, and the belt c³⁸, from the pulley d³⁸, on the shaft e³⁸, which is driven by the pulley f³⁸, and the belt g³⁸, from the pulley h³⁸, on the shaft i³⁸, which is driven by the pulley j³⁸, and the belt k³⁸, from the pulley l³⁸, on the shaft m³⁸, which is driven by the pulley n³⁸, and the belt o³⁸, from the pulley p³⁸, on the shaft q³⁸, which is driven by the pulley r³⁸, and the belt s³⁸, from the pulley t³⁸, on the shaft u³⁸, which is driven by the pulley v³⁸, and the belt w³⁸, from the pulley x³⁸, on the shaft y³⁸, which is driven by the pulley z³⁸, and the belt a³⁹, from the pulley b³⁹, on the shaft c³⁹, which is driven by the pulley d³⁹, and the belt e³⁹, from the pulley f³⁹, on the shaft g³⁹, which is driven by the pulley h³⁹, and the belt i³⁹, from the pulley j³⁹, on the shaft k³⁹, which is driven by the pulley l³⁹, and the belt m³⁹, from the pulley n³⁹, on the shaft o³⁹, which is driven by the pulley p³⁹, and the belt q³⁹, from the pulley r³⁹, on the shaft s³⁹, which is driven by the pulley t³⁹, and the belt u³⁹, from the pulley v³⁹, on the shaft w³⁹, which is driven by the pulley x³⁹, and the belt y³⁹, from the pulley z³⁹, on the shaft a⁴⁰, which is driven by the pulley b⁴⁰, and the belt c⁴⁰, from the pulley d⁴⁰, on the shaft e⁴⁰, which is driven by the pulley f⁴⁰, and the belt g⁴⁰, from the pulley h⁴⁰, on the shaft i⁴⁰, which is driven by the pulley j⁴⁰, and the belt k⁴⁰, from the pulley l⁴⁰, on the shaft m⁴⁰, which is driven by the pulley n⁴⁰, and the belt o⁴⁰, from the pulley p⁴⁰, on the shaft q⁴⁰, which is driven by the pulley r⁴⁰, and the belt s⁴⁰, from the pulley t⁴⁰, on the shaft u⁴⁰, which is driven by the pulley v⁴⁰, and the belt w⁴⁰, from the pulley x⁴⁰, on the shaft y⁴⁰, which is driven by the pulley z⁴⁰, and the belt a⁴¹, from the pulley b⁴¹, on the shaft c⁴¹, which is driven by the pulley d⁴¹, and the belt e⁴¹, from the pulley f⁴¹, on the shaft g⁴¹, which is driven by the pulley h⁴¹, and the belt i⁴¹, from the pulley j⁴¹, on the shaft k⁴¹, which is driven by the pulley l⁴¹, and the belt m⁴¹, from the pulley n⁴¹, on the shaft o⁴¹, which is driven by the pulley p⁴¹, and the belt q⁴¹, from the pulley r⁴¹, on the shaft s⁴¹, which is driven by the pulley t⁴¹, and the belt u⁴¹, from the pulley v⁴¹, on the shaft w⁴¹, which is driven by the pulley x⁴¹, and the belt y⁴¹, from the pulley z⁴¹, on the shaft a⁴², which is driven by the pulley b⁴², and the belt c⁴², from the pulley d⁴², on the shaft e⁴², which is driven by the pulley f⁴², and the belt g⁴², from the pulley h⁴², on the shaft i⁴², which is driven by the pulley j⁴², and the belt k⁴², from the pulley l⁴², on the shaft m⁴², which is driven by the pulley n⁴², and the belt o⁴², from the pulley p⁴², on the shaft q⁴², which is driven by the pulley r⁴², and the belt s⁴², from the pulley t⁴², on the shaft u⁴², which is driven by the pulley v⁴², and the belt w⁴², from the pulley x⁴², on the shaft y⁴², which is driven by the pulley z⁴², and the belt a⁴³, from the pulley b⁴³, on the shaft c⁴³, which is driven by the pulley d⁴³, and the belt e⁴³, from the pulley f⁴³, on the shaft g⁴³, which is driven by the pulley h⁴³, and the belt i⁴³, from the pulley j⁴³, on the shaft k⁴³, which is driven by the pulley l⁴³, and the belt m⁴³, from the pulley n⁴³, on the shaft o⁴³, which is driven by the pulley p⁴³, and the belt q⁴³, from the pulley r⁴³, on the shaft s⁴³, which is driven by the pulley t⁴³, and the belt u⁴³, from the pulley v⁴³, on the shaft w⁴³, which is driven by the pulley x⁴³, and the belt y⁴³, from the pulley z⁴³, on the shaft a⁴⁴, which is driven by the pulley b⁴⁴, and the belt c⁴⁴, from the pulley d⁴⁴, on the shaft e⁴⁴, which is driven by the pulley f⁴⁴, and the belt g⁴⁴, from the pulley h⁴⁴, on the shaft i⁴⁴, which is driven by the pulley j⁴⁴, and the belt k⁴⁴, from the pulley l⁴⁴, on the shaft m⁴⁴, which is driven by the pulley n⁴⁴, and the belt o⁴⁴, from the pulley p⁴⁴, on the shaft q⁴⁴, which is driven by the pulley r⁴⁴, and the belt s⁴⁴, from the pulley t⁴⁴, on the shaft u⁴⁴, which is driven by the pulley v⁴⁴, and the belt w⁴⁴, from the pulley x⁴⁴, on the shaft y⁴⁴, which is driven by the pulley z⁴⁴, and the belt a⁴⁵, from the pulley b⁴⁵, on the shaft c⁴⁵, which is driven by the pulley d⁴⁵, and the belt e⁴⁵, from the pulley f⁴⁵, on the shaft g⁴⁵, which is driven by the pulley h⁴⁵, and the belt i⁴⁵, from the pulley j⁴⁵, on the shaft k⁴⁵, which is driven by the pulley l⁴⁵, and the belt m⁴⁵, from the pulley n⁴⁵, on the shaft o⁴⁵, which is driven by the pulley p⁴⁵, and the belt q⁴⁵, from the pulley r⁴⁵, on the shaft s⁴⁵, which is driven by the pulley t⁴⁵, and the belt u⁴⁵, from the pulley v⁴⁵, on the shaft w⁴⁵, which is driven by the pulley x⁴⁵, and the belt y⁴⁵, from the pulley z⁴⁵, on the shaft a⁴⁶, which is driven by the pulley b⁴⁶, and the belt c⁴⁶, from the pulley d⁴⁶, on the shaft e⁴⁶, which is driven by the pulley f⁴⁶, and the belt g⁴⁶, from the pulley h⁴⁶, on the shaft i⁴⁶, which is driven by the pulley j⁴⁶, and the belt k⁴⁶, from the pulley l⁴⁶, on the shaft m⁴⁶, which is driven by the pulley n⁴⁶, and the belt o⁴⁶, from the pulley p⁴⁶, on the shaft q⁴⁶, which is driven by the pulley r⁴⁶, and the belt s⁴⁶, from the pulley t⁴⁶, on the shaft u⁴⁶, which is driven by the pulley v⁴⁶, and the belt w⁴⁶, from the pulley x⁴⁶, on the shaft y⁴⁶, which is driven by the pulley z⁴⁶, and the belt a⁴⁷, from the pulley b⁴⁷, on the shaft c⁴⁷, which is driven by the pulley d⁴⁷, and the belt e⁴⁷, from the pulley f⁴⁷, on the shaft g⁴⁷, which is driven by the pulley h⁴⁷, and the belt i⁴⁷, from the pulley j⁴⁷, on the shaft k⁴⁷, which is driven by the pulley l⁴⁷, and the belt m⁴⁷, from the pulley n⁴⁷, on the shaft o⁴⁷, which is driven by the pulley p⁴⁷, and the belt q⁴⁷, from the pulley r⁴⁷, on the shaft s⁴⁷, which is driven by the pulley t⁴⁷, and the belt u⁴⁷, from the pulley v⁴⁷, on the shaft w⁴⁷, which is driven by the pulley x⁴⁷, and the belt y⁴⁷, from the pulley z⁴⁷, on the shaft a⁴⁸, which is driven by the pulley b⁴⁸, and the belt c⁴⁸, from the pulley d⁴⁸, on the shaft e⁴⁸, which is driven by the pulley f⁴⁸, and the belt g⁴⁸, from the pulley h⁴⁸, on the shaft i⁴⁸, which is driven by the pulley j⁴⁸, and the belt k⁴⁸, from the pulley l⁴⁸, on the shaft m⁴⁸, which is driven by the pulley n⁴⁸, and the belt o⁴⁸, from the pulley p⁴⁸, on the shaft q⁴⁸, which is driven by the pulley r⁴⁸, and the belt s⁴⁸, from the pulley t⁴⁸, on the shaft u⁴⁸, which is driven by the pulley v⁴⁸, and the belt w⁴⁸, from the pulley x⁴⁸, on the shaft y⁴⁸, which is driven by the pulley z⁴⁸, and the belt a⁴⁹, from the pulley b⁴⁹, on the shaft c⁴⁹, which is driven by the pulley d⁴⁹, and the belt e⁴⁹, from the pulley f⁴⁹, on the shaft g⁴⁹, which is driven by the pulley h⁴⁹, and the belt i⁴⁹, from the pulley j⁴⁹, on the shaft k⁴⁹, which is driven by the pulley l⁴⁹, and the belt m⁴⁹, from the pulley n⁴⁹, on the shaft o⁴⁹, which is driven by the pulley p⁴⁹, and the belt q⁴⁹, from the pulley r⁴⁹, on the shaft s⁴⁹, which is driven by the pulley t⁴⁹, and the belt u⁴⁹, from the pulley v⁴⁹, on the shaft w⁴⁹, which is driven by the pulley x⁴⁹, and the belt y⁴⁹, from the pulley z⁴⁹, on the shaft a⁵⁰, which is driven by the pulley b⁵⁰, and the belt c⁵⁰, from the pulley d⁵⁰, on the shaft e⁵⁰, which is driven by the pulley f⁵⁰, and the belt g⁵⁰, from the pulley h⁵⁰, on the shaft i⁵⁰, which is driven by the pulley j⁵⁰, and the belt k⁵⁰, from the pulley l⁵⁰, on the shaft m⁵⁰, which is driven by the pulley n⁵⁰, and the belt o⁵⁰, from the pulley p⁵⁰, on the shaft q⁵⁰, which is driven by the pulley r⁵⁰, and the belt s⁵⁰, from the pulley t⁵⁰, on the shaft u⁵⁰, which is driven by the pulley v⁵⁰, and the belt w⁵⁰, from the pulley x⁵⁰, on the shaft y⁵⁰, which is driven by the pulley z⁵⁰, and the belt a⁵¹, from the pulley b⁵¹, on the shaft c⁵¹, which is driven by the pulley d⁵¹, and the belt e⁵¹, from the pulley f⁵¹, on the shaft g⁵¹, which is driven by the pulley h⁵¹, and the belt i⁵¹, from the pulley j⁵¹, on the shaft k⁵¹, which is driven by the pulley l⁵¹, and the belt m⁵¹, from the pulley n⁵¹, on the shaft o⁵¹, which is driven by the pulley p⁵¹, and the belt q⁵¹, from the pulley r⁵¹, on the shaft s⁵¹, which is driven by the pulley t⁵¹, and the belt u⁵¹, from the pulley v⁵¹, on the shaft w⁵¹, which is driven by the pulley x⁵¹, and the belt y⁵¹, from the

jedoch diesen Spruch nicht an, und seine Nachkommen behaupteten sich um so leichter in der Hoheit über den fraglichen Dörferbezirk, da ihnen die Ganerben, als Burgmannen zu Giessen, Grünberg, Staufenberg ꝛc. und wegen in Hessen verliehener Güter und Rechte, vielfach verpflichtet waren, bis der Kaiser Maximilian II. dem Landgrafen Ludwig IV. befahl, denen von Buseck und Trohe als Mitgliedern der reichsfreien und unmittelbaren Ritterschaft das Abgedrungene zu restituiren a). Ein (16. Oct. 1576 abgeschlossener) Vergleich b) schlichtete jedoch den Streit dahin, daß die Ganerben den Landgrafen und dessen Nachfolger als ihre Landesfürsten anerkannten, gebührlichen Gehorsam in Allem, was ein adelicher Landsaß von Recht oder Gewohnheit wegen zu thun schuldig ist, versprachen und sich und ihre Unterthanen der landesfürstlichen Obrigkeit in geistlichen und weltlichen Sachen und was derselben anhängt, namentlich dem Aufgebot zum Kriegsdienste, der von der Hessischen Ritter- und Landschaft zu bewilligenden Reichs-, Türken- und Landsteuer, Zoll und Geleit und der obersten Gerichtsbarkeit unterwarfen, und dagegen das Versprechen landesfürstlichen Schutzes, insbesondere gegen die Beitrag zu der Steuer der reichsunmittelbaren Ritterschaft von ihnen fordernden Ganerben der Burg Friedberg, so wie der Erhaltung bei ihren kaiserlichen Lehen, Begnadigungen, Freiheiten und Burgfrieden, soweit dieselben der landesfürstlichen Ober- und Gerechtigkeit und diesem Vertrage nicht zuwider seien, und für ihre Schwestern und Töchter die Zusicherung der Theilnahme an den Steuern aus den adelichen Stiftern Kaufungen und Wetter, gleich der Hessischen Ritterschaft, erhielten. Mit solcher Nachgiebigkeit der Ganerben scheint schon damals die Reichsritterschaft unzufrieden gewesen zu sein, wenigstens ermahnte der Landgraf zu Cassel, als er erfuhr die Rheinische und Fränkische Ritterschaft habe Zusammenkünfte zu Boppart und Schweinfurt gehalten, (1577) seine Brüder zu Marburg und Darmstadt brieflich c), gut Aufsehn zu haben auf die Conspiration des Rheinischen, Fränkischen, Buchonischen und Wetterauischen

---

a) Wetteravia illustr. Beil. S. 132. — b) Lünig R. A. Forts. d. and. Cont. Abthlg. IV. Abschn. 8. nro. LXII. (Bd. IX.) S. 929. — c) v. Rommel Bd. VI. S. 12.

Adels, besonders im Busecker Thale, der Contribution und Landsässerei halber, denn es sei die Absicht den Adel von den Fürsten abzustricken. Ueber ein Jahrhundert später (1702), nachdem die von Trohe (1641) erloschen waren, brach mit denen von Busek der alte Streit von neuem aus, wurde bei den Reichsgerichten und an dem Reichstage verhandelt und endlich dadurch entschieden, daß der Kaiser Karl VI. dem Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt (19. Jan. 1725) ein Commissorium wegen der Belehnung der Vierer und Ganerben im Busecker Thale ertheilte und denselben kurz darauf (14. März 1726) mit der bestrittenen landesherrlichen Obrigkeit belehnte a). — In dem 21 Dörfer in 6 Gerichten umfassenden **Breidenbacher Grunde** (im Kreise Biedenkopf), welcher seinen Namen von einem Fürstlich Hessischen Schlosse empfieng und seit alten Zeiten unter der Hoheit und Obergerichtsbarkeit der daselbst mit Land und Leuten begüterten Landgrafen stand, bereicherten sich die von Breidenbach und von Breidenbach-Breidenstein durch den Ausgang mehrerer alten Familien mit Stammgütern und Hessischen, Nassauischen und Witgensteinischen Lehen. Die Brüder Gerlach und Johann trugen (8. Jul. 1395) dem Landgrafen Hermann den Hubenberg nebst dem darauf zu erbauenden Schlosse Breidenstein und das die Dörfer (jetzt zum Theil nur Höfe) Melsbach, Gladenbach, Wissenbach (Wiesenbach), Achenbach, Oberdiedenau (Oberdieten), Weissenbach und Wallau umfaßende Gericht Melsbach zu Lehen auf b), und ihre Nachkommen empfiengen dasselbe fortwährend. Der Römische König Wenzel gestattete (8. Jan. 1398) zu der Feste Breidenstein ein Städtlein zu bauen c) und erhob dadurch die von Breidenbach zu Reichsrittern, was jedoch bei der bald darauf erfolgenden Absetzung dieses in Ertheilung von Privilegien freigebigen Königs (20. Aug. 1400) um so wirkungsloser war, da der Bau des Städtchens unterblieb. Von den beiden an Hartmann von Schutzbar genannt Milchling

---

a) Ledderhose kl. Schriften Bd. III. S. 125 u. 126. — b) (*Falcke*) **Deductio causarum restitut. in integr.** in Sachen v. Breidenbach und Breidenstein wider Hessen-Darmstadt (1751. F.) Beil. C. S. 191. — c) **Senckenberg sel. jur. et hist. T. V. p. 556.**

und Hermann von Schenck verheiratheten Töchtern des söhnelos verstorbenen Kaspar von Breidenbach, welchen ein Urtheil des Hofgerichts zu Marburg (1553) die Allodialgüter zugesprochen hatte, kaufte der Landgraf Ludwig (1575) zwei Achtel ihrer Besitzungen in dem Gerichte Melsbach und dazu (1594) ein drittes Achtel von Kaspar dem Jüngeren von Breidenbach, Erwerbungen, welche anderthalb Jahrhunderte später (s. 1738) einen langjährigen Rechtsstreit veranlaßten *a*). — Die Stadt **Butzbach** [welcher der Kaiser Ludwig IV. (10. Aug. 1321) die Rechte von Frankfurt gab, und ihr von dem Kaiser Karl IV. (19. Aug. 1349) mit Zoll und Wegegeld und (10. Jan. 1356) mit Zoll und Geleit beliehener Oberherr Philipp von Falkenstein ein weiteres Privilegium (18. März 1368) ertheilte *b*)], mit dem dazu gehörenden Dörferbezirk, war von den Herrn von Münzenberg (1255) an die von Falkenstein gekommen und von diesen an die von Eppenstein, welche sich (5. Aug. 1433) wieder in die Münzenbergische und Königsteinische Linie theilten. Hessen besaß daran bisher nur das (25. Jul. 1478) durch Philipp von Katzenelnbogen erkaufte eine Eppensteinisch-Münzenbergische Viertel *c*). Das andere Viertel hatte bereits der Graf Otto von Solms, zuerst (15. Nov. 1464 u. J. 1468) als Unterpfand für eine Schuld von 26000 Gulden, und dann (17. Mai 1478) käuflich erworben *d*). Die Königsteinsche Hälfte erbte nach dem Tode Eberhards, des Letzten dieser Linie, (1575) der mit dessen Schwester Anna vermählte Graf Bodo von Stolberg. Nach dem Tode von Annas jüngstem Sohne Christoph (1581) nahm der Kurfürst Daniel von Brendel zu Mainz, gestützt auf eine von dem Kaiser (2. Nov. 1575) ertheilte Anwartschaft *e*), die ganze Königsteinische Erbschaft in Anspruch, kaufte der folgende Kurfürst Wolfgang

---

a) Deductionen in Sachen Breidenbach und Breidenstein wider Hessen-Darmstadt und Rau wider Breidenbach, im 18. Jahrh. Vergl. *Walther* lit. Handbuch S. 131. — *b*) Wenck Bd. II. p. 280. 369. 384 et 436. — *c*) S. §. 26. in Bd. I. S. 243. — *d*) *Senckenberg* sel. T. VI. praef. p. 100. — *e*) Lünig R. A. Forts. d. specil. eccl. 1 Thls (Bd. XVI.) nro. CXXIV. S. 14'.

von Dalberg (3. Febr. 1590) die Stolbergische Familie mit 300000 Gulden, zahlbar in drei jährlichen Zielen, ab *a*), und verkaufte derselbe wiederum (10. April 1595 n. St.), mit Zustimmung des Domcapitels, den Antheil an Butzbach mit allem Zubehör für 26000 in halbjährlichen Zielen zu zahlende Gulden an den Landgrafen Ludwig *b*), dessen Nachfolger durch den später von den Stolbergs gegen Kurmainz anhängig gemachten Rechtsstreit nicht im Besitz gestört wurden. Auch das Solmsische Viertel erkaufte (1714) der Landgraf Ernst Ludwig für Hessen-Darmstadt. — Das Kloster **Georgenberg** bei Frankenberg, welches nachmals (1608) der Landgraf Moriz von Hessen-Cassel ausbauen ließ, wurde nach dem Tode der Aebtissin Ida von Hatzfeld (1567), mit Abfindung der wenigen noch lebenden Nonnen, eingezogen *c*). — Die **Johanniter** verkauften dem Landgrafen (1584) den ihnen von dem Grafen Ludwig II. von Ziegenhain-Nidda (1268) geschenkten Hof **Grungesrode** in der Stadt Nidda *d*). — Die früheren Hauptstreitigkeiten mit dem **Deutschen Orden** legte zwar der, nach Wiederaufnahme des Processes (1581), unter Vermittelung kaiserlicher Commissarien, des Bischofs Julius von Würzburg und des Grafen Heinrich zu Castel, (18. März 1584) abgeschlossene Karlstädtische Vergleich *e*) bei, auch besuchte seitdem der Landcomthur die allgemeinen Hessischen Landtage entweder selbst, oder ließ sich bei denselben durch Zinsmeister und Vögte vertreten; gerade aus diesem Prälaturverhältnisse aber giengen immer neue Mißhelligkeiten über die Huldigung, die Erhebung der Reichs- und Landsteuer und die Gränzen der Gerichtsbarkeit hervor. Ludwig schärfte (6. Mai 1573) das Verbot seines Vaters (von 19. Oct. 1557) wider die Veräußerung von Gütern, Renten und Zinsen an die Comthureien und Häuser zu Marburg, Schiffenberg und an anderen Orten neu ein *f*). Der Landcomthur Alhardt von Hörde

a) Lünig R. A. Forts. d. specil. eccl. 1 Thls. (Bd. XVI.) nro. CXXX S. 146. Vergl. *Joannis rr. Mogunt. T. I. p. 880.* — *b*) Quittung über das bezahlte erste Ziel v. 25. Sept. 1595, in Ledderhose kl. Schriften Bd. III. S. 123. — *c*) Winckelmann Thl. II. Cap. 7. S. 235. — *d*) Daselbst Cap. 5. S. 194. — *e*) S §. 35. in Bd I. S. 389. — *f*) Casselsche Samml. d. L. D. Thl. I. S. 170 u. 370.

(† 5. Aug. 1586) leistete nicht, wie sein Vorgänger Johann von Rehen († 2. Dec. 1570) gethan hatte a), die Huldigung durch Handgelöbniß, zahlte jedoch (20. Mai 1578 u. i. J. 1579 und 1580) die Türkensteuer an die ritterschaftlichen Obereinnehmer b). Georg von Hörde († 6. Febr. 1591) erklärte (26. Dec. 1586) nur mündlich, daß er den Landgrafen Ludwig als Landesfürsten, Schutz- und Schirmherrn anerkennen und bei ihm Leib, Gut und Blut aufsetzen wolle. Wilhelm von Dynhausen († 13. Sept. 1613) leistete (1605) die Huldigung auf dem Schlosse zu Marburg. Friedrich von Hörde († 30. Dec. 1625) that (162¾) Handgelöbniß. Georg Daniel von Habel (1638 bis † 31 Mai 1652) bat (Mai 1648) ihn mit dem Eide zu verschonen und wurde, vorbehaltlich der fürstlichen Rechte, zum Handgelöbniß gelassen, vermittelst welches auch Adolph Eitel von Nordeck zu Rabenau († 9. April 1667) jederzeit getreu zu sein sich (19. Aug. 1663) verpflichtete c). Auch später zu Marburg (½⅛. Jun. 1680) und zu Cassel (¹³⁄₂₃. Oct. 1681) abgeschlossene Recesse d) beugten keineswegs allen Irrungen vor. Dagegen behauptete Ludwig die hergebrachte Landeshoheit über die Commende **Schiffenberg**, deren Schirmgerechtigkeit aus der Merenbergischen und Kleebergischen Erbschaft an die Grafen von Nassau gekommen war e).

Im Inneren seines Landes überließ Ludwig, theils aus Liebe zur Jagd, theils wegen seit seinem fünf und vierzigsten Lebensjahre geschwächter Gesundheit, viele Regierungsgeschäfte dem Statthalter Burkhard von Cramm und den Kanzlern, behielt sich jedoch alle schweren Händel und Fürstensachen selbst vor, und übte strenge Rechtspflege und Sicherheitspolicey. So büßten (29. Mai 1595) zwei adeliche Räuber aus den Niederlanden und zwei Genossen derselben den an zwei aus der Frankfurter Messe heimkehrenden Kaufleuten (16. April d. J.) unweit Marburg verübten Raubmord auf dem Hochgerichte vor der Vorstadt Weidenhausen,

---

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 388. — b) Nachricht v. Teutschen Hause u. L. Commende Marburg Beil. 65. S. 65. — c) Daselbst Beil. 76 u 77. S. 79 u. 80. Nachricht v Schiffenberg Thl. I. Beil. 99. S. 75. — d) Unterricht v. Teut. Orden Beil. 152 u. 153. — e) S. §. 9. in Bd. I. S. 67.

suchten ein andermal ergriffene Landfriedensbrecher vergebens ihre Freiheit um jeden Preis zu erkaufen, und gestattete sich der Landgraf auch bei einem zum Tode verurtheilten Lieblingsdiener keine Einmischung. Außer den allgemeinen, mit seinen Brüdern gemeinschaftlich erlassenen Kirchen- und Policeyordnungen und den durch die Reichs- und Kreis-Beschlüsse veranlaßten Münzedicten (s. § 36. S. 27.), gab Ludwig viele besondere Verordnungen a), welche sowohl die Vermehrung seiner Kammereinkünfte, als die Gewerbs- und Handelspolicey zum Gegenstande hatten, namentlich Vorschriften über Taglöhner und Arbeiter und deren Lohn (24. März 1571), den Viehkauf (6. Oct. d. J.), die wiederkäuflichen Gülten und Fruchtzinsen, auch Klag-, Helfe- und Herrn-Gelder (13. Jul. 1573), den Wollenkauf (7. Dec. d. J.), die Erhebung des Landzolls (14. Febr. 1574), die jährliche Berechnung der fürstlichen eigenen Gewächse Theils- und Zehnt-Früchte (20. April d. J.), eine Fischordnung (21. Aug. 1581) und eine Berg-Ordnung und Freiheit (24. Aug. 1584), auf Veranlassung der in dem Breidenbacher Grunde bei Blankenstein und Achenbach neu entdeckten Silberadern des Gladenbacher Bergwerks, aus dessen Ausbeute er (besonders 1587) Gedächtnißthaler prägen ließ. Als Mitinhaber von Stadt und Amt Butzbach ließ er das sich auch auf die Wetterau und einen Theil Oberhessens erstreckende (zuerst von Fichard zu Frankfurt 1571 herausgegebene) Solmser Landrecht durch den Druck (zu Marburg 1578) bekannt machen. Der Landesuniversität war er ein sorgsamer Mitpfleger, unter denen er nach Wilhelms Tode die ihm von Moriz eingeräumte erste Stelle einnahm. In seiner Residenz versah er (1570) das Bergschloß mit einem Zeug-, Back- und Brau-Haus und einer kunstvollen Wasserleitung aus der Lahn, vermittelst eines Saug- und Druckwerks, und erbauete er das noch zum Geschäftslocale der Oberbehörden dienende Kanzleigebäude, das Hospital St. Jakob und (1582) die große Mühle an der Lahn. Die eine halbe Meile von Marburg entfernte Quelle der heiligen Elisabeth bei dem Dorfe Schröck schmückte er (1596) durch ein Brunnenhaus mit Dorischen und Jonischen Säulen, Lateinischen Inschriften-

a) Casselsche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 335—462. u. 680—688.

tafeln, ſeinem und ſeiner beiden Gemahlinnen Wappen und den Namen und Wappen von vierzehn ſeiner Edlen und zwölf Räthen. Zu Gießen ſtellte er (1569 bis 1571) mit ihm von den Oberheſſiſchen Städten bewilligtem Gelde (ſ §. 36. S. 37.) die Feſtungswerke vollſtändig her und bauete (1586) ein wohlverſehenes Zeughaus. Die Schlöſſer zu Rauſchenberg, Wolkersdorf, Grünberg und beſonders (1583) das nachher zum Witwenſitz ſeiner Gemahlin beſtimmte Merlau (unweit Grünberg) bauete er neu aus, die Trümmer der Burg Romrod wandelte er in ein Jagdſchloß um, zu Grünberg legte er den ſogenannten Waſſerthurm und zu Frankenberg eine der Marburger ähnliche Waſſerkunſt an. In ſeinem Teſtament befahl er unter die Schüler und Hausarmen zu Marburg 400 Gulden und unter die Hausarmen auf dem Lande, in Städten und Dörfern, 4000 Gulden auszutheilen, und dem Hoſpital zu Marburg vermachte er 2000 Gulden.

Weder mit Hedwig († 4. März 1590) noch mit ſeiner zweiten Gemahlin (ſ. 4. Jul. 1591) Maria, der Tochter des Grafen Johann I. von Mansfeld, erzeugte Ludwig Kinder. Seit Jahren litt er an Gicht und Lendenſtein; dennoch begab er ſich (Jul. 1604) zur Jagd in die Herrſchaft Eppſtein, beſuchte den Kurfürſten Johann Scheikard (von Kronenberg) zu Mainz, reiſte nach Emichsburg zu dem Grafen von Leiningen, traf daſelbſt den Kurfürſten Friedrich IV. von Pfalz und wollte der Einladung deſſelben nach Heidelberg folgen, wurde aber durch eine ihn befallende heftige Diarrhöe genöthigt zu ſeinem Neffen Ludwig dem Jüngeren nach Darmſtadt zu eilen, lag daſelbſt mehrere Wochen an ſeiner Krankheit, wozu noch ein Ohrgeſchwür kam, nieder, kehrte ſcheinbar geneſen (29. Sept.) nach Marburg zurück, erkrankte (2. Oct.) heftiger und ſtarb (9. Oct.), mit Hinterlaſſung eines vor länger als neun Jahren (25. April 1595) errichteten **letzten Willen** [a]), welcher von ihm (30. Dec. 1601) durch ein **Codicill** [b]) beſtätigt worden war, jedoch

---

a) Deductionen betreffend die Marburgiſche Succeſſion. Lünig R. A. Fortſ. d. and. Cont. Abthlg. IV. Abſchn. 8. nro. IX. (Bd. IX.) S. 801. v. Rommel Buch III. Hptſt. 2. Beil. VII., in Bd. VI. S. 72. — b) Lünig a. a. O. nro. XIII. S. 808.

statt die Hessische Eintracht zu erhalten zu dem **Marburgischen Erbfolgestreite** (s. §. 40.) Anlaß gab. Seiner Gemahlin hatte er in dem Ehevertrage (30. Mai 1591) und durch weitere Verschreibungen (5. u. 14. Jul. d. J.), außer einer Morgengabe von 5000 Gulden, ein Witthum auf Schloß, Stadt und Amt Grünberg mit einem jährlichen Einkommen von 3000 Gulden zugesichert, diese Verschreibung in dem Testamente bestätigt, durch eine von seinen Neffen Moriz und Ludwig mitbesiegelte Urkunde (17. Sept. 1598) das Schloß Merlau hinzugefügt und in dem Codicill noch weiter das Schloß Bingenheim mit der Fuldaischen Mark, als erbliches Eigenthum, mit dem Vorbehalt des Wiederkaufs durch die Landgrafen binnen Jahresfrist für 121000 Gulden, vermacht. Ein solches Vermächtniß war weder den in dem erblichen Brüdervergleich getroffenen Bestimmungen über die Unveräußerlichkeit von Landestheilen und die Versorgung der Witwen, noch dem Fuldaischen Lehnbriefe über Bingenheim (s. S. 116.) gemäß. Doch weniger aus diesem Grunde, als wegen persönlicher Beschuldigungen, wurde eine Untersuchung gegen die fürstliche Witwe eingeleitet. Sie war schon bei ihres Gemahls Lebzeiten in den Verdacht eines allzuvertrauten Umgangs mit Philipp Ludwig von Baumbach dem Jüngeren gekommen. Reiche Geschenke, welche dieser Günstling des Fürsten und zugleich Hofmeister des Frauenzimmers erhielt, darunter die Lehen des Ritters Hans von Scheuernschloß († 1593), des Letzten seines Stammes, insbesondere ein Haus zu Hachborn, welches er, früher ein unvermögender Edelmann, fast fürstlich einrichten ließ, und viele Kleinodien, erweckten den Neid seiner Feinde und verstärkten den Argwohn. Moriz ließ (Oct. 1604), alsbald nach Ludwigs Tode, ein Verzeichniß der goldenen und silbernen Gefäße und anderen Vorräthe, welche der Hofmeister seinen Aeltern auf ihr Stammschloß Tannenberg (im Amte Nentershausen) geschickt hatte, aufnehmen. Bald darauf wurde der Angeschuldigte in denselben Kerker zu Ziegenhain, in welchen der Graf Christoph Ernst von Dietz gestorben war, geführt und wegen Zauberei, Ehebruchs und Verdachts der Vergiftung und willkührlichen Landesverweisung seiner Mitwisser (Jun. 1605) vor ein peinliches Gericht gestellt, jedoch dem Antrage des als Ankläger auftretenden Fiscals auf

Todesstrafe oder, falls die vorgebrachten Anzeigen nicht genügten, auf Folter, von den unter dem Vorsitz Johann von Schwerzels des Aelteren das Gericht bildenden zwei Rittern und vier Rechtsgelehrten keine Folge gegeben. Die landgräfliche Witwe, deren Diener und Kammerfrauen Moriz, gleich gemeinen Verbrechern, bestricken ließ, wurde unter Aufsicht gestellt, fand Beschützer an den ihr von mütterlicher Seite verwandten Herzogen von Braunschweig, anderen Freunden des Hauses Mansfeld und dem die Landgrafen (2. Mai 1605) durch den Reichshofrath mit Geldstrafen und selbst der Reichsacht bedrohenden Kaiser, hatte jedoch bereits vor dem Erscheinen dieses Strafbefehls Morizen seinen Antheil an ihrem Vermächtniß für 54500 Gulden und einige Mobilien verkauft, und ließ sich darauf zu Cassel (18. Oct.) völlig abfinden, was auch mit Darmstadt, welchem in dem Theilungsanschlag (29. Jan.) die betreffenden Besitzungen zugesprochen worden waren, gleichfalls geschehen sein muß. Sie vermählte sich sechs Jahre später (18. Nov. 1611) mit ihrem katholischen Vetter Philipp V. von Mansfeld zu Vornstädt. Ihr Todesjahr ist unbekannt. Die dem Hofmeister gegebenen Lehen zog der Landgraf Moriz wieder ein.

§. 39. Hessen-Darmstadt.

Georg II. der Fromme a), der Anherr der Linie **Hessen-Darmstadt**, (geb. 10. Sept. 1547) wurde während der Gefangenschaft des Vaters und nach der Mutter Tode von seinem ihn zärtlich liebenden ältesten Bruder seiner Schwester Agnes, Morizens von Sachsen Gemahlin, anvertraut und wuchs daselbst, unter der Aufsicht des zugleich theologisch gebildeten Arztes Joachim Strupp, zu einem bildschönen und munteren

---

a) Handschriftliche Chronik von Wilhelm Buch, dem Erzieher der fürstlichen Kinder zu Darmstadt, vergl. Einleitung in Bd. I. S. 4. — *Jo. Winckelmann* oratio de vita et morte Georgii, Marburgi 1596. 4. — *Herm. Kirchner* parentatio hab. Georgio, ibid. 1596. 4. — Joh. Angelus Leichpredigt, in Hess. Leichpr. Thl. I. Nro. 2. — (Joh. W. Steiner) Georg I. L. v. Hessen-Darmstadt, Darmst. 1828. 8.

Knaben heran. Von dem Vater nach dessen Befreiung zurückberufen, erhielt er, zugleich mit seinem Bruder Philipp, den verdienten Heinrich Hund zum Hofmeister, wurde auf Wilhelms Rath vom neunten bis zum vierzehnten Jahre (1556 bis 1561) zu Ziegenhain, unter Aufsicht des dasigen Hauptmanns Guntram Schenck zu Schweinsberg, gemeinschaftlich mit zehn Edelknaben, erzogen und von Johannes Buch sorgfältig unterrichtet, vornehmlich in der Religion, um so mehr da sein Vater, des geistlichen Vorbehalts unerachtet, ihn mit einem zu reformirenden Hochstifte versorgen zu können hoffte, kam dann an den Hof zu Marburg, setzte daselbst seine Studien fort und blieb unter den Augen des Vaters bis zu dessen Tode.

Die ihm durch das Testament und die Brüdervergleiche zu Theil gewordene, nur sieben Aemter umfassende **obere Grafschaft Katzenelnbogen** war durch die Wetterauischen Grafen von dem übrigen Hessen getrennt, im Süden durch die Schenken von Erbach und andere Pfälzische Vasallen beengt, im Innern umgeben von den Besitzungen reichsunmittelbarer Ritter und alter Burgmannen der Schlösser, von denen die landgräflichen Aemter die Namen trugen, insbesondere der Herrn von Brendel zu Homberg, von und zu Frankenstein und Eberstadt, von Heusenstamm, Mosbach, Rodenstein, Ulner zu Dieburg, Walbrun und Wolfskehlen a). Die aus der Ertrage der Kammergüter, den herkömmlichen Beden und Naturallieferungen und dem Antheil an der Trankſteuer (durchschnittlich 3440 Gulden) und dem Gulden Weinzoll fließenden jährlichen Einkünfte beliefen sich auf nur etwa 40000 Gulden. Georg kaufte seinem Bruder Ludwig dessen Haus in Darmstadt für 7000 Gulden ab, borgte anfangs Hausgeräth, selbst Betten und Tischzeug, von seinen Unterthanen und speiste von Zinn, bis ihm Wilhelm Silbergeschirr zum Hochzeitsgeschenk machte. Außer den Vergrößerungen seines Landes, welche er bei der Theilung der **Dietzischen Aemter** (s. §. 35. S. 17.) und der **Rheinfelsischen Hinterlassenschaft** (s. §. 37. S. 67.) gewann, erwarb er durch Kauf und Tausch mehrere einträgliche Höfe in der Nähe seiner

a) Wenck Bd. I. S. 167.

Hauptstadt, namentlich (1572) durch Kauf von Johann von Rensdorf, gewesenem Amtmann zu Darmstadt, den Hof **Kranichstein** (bei Darmstadt), welchen er zu einem Jagdschloß einrichtete, und (1596) von den Rensdorfischen Erben für 12200 Gulden das Gut und die Mühle zu **Sensfeld** bei Wirhausen. Von dem Kloster Eberbach erlangte er (1578), gegen Erlaß des Einlagerungsrechtes auf dessen Gütern im Oberrheingau, den großen **Gehaborner Hof** (bei Weiterstadt), zwei Güter zu **Leeheim** und 103 Malter **Fruchtgefälle zu Darmstadt** a). Das Erzstift Mainz entschädigte er mit Geld für dessen Ansprüche auf die Hälfte des Dorfes **Bischofsheim** und tauschte von demselben (1579) die Rechte und Gefälle zu **Stockstadt** und **Wolfskehlen** gegen die seinigen zu Astheim und Dudenhofen. Von dem St. Stephansstifte zu Mainz kaufte er den Zehnten und den Pfarrsatz zu **Raunheim**. Die Herrn von Mosbach bewog er ihm das Patronat des Altars St. Mariä zu **Reinheim** abzutreten. Einen schon bei seines Vaters Zeiten anhängigen Rechtsstreit über Steuern und Bußen in dem vormals zwischen Katzenelnbogen und den Herrn von Breuberg, jetzt Darmstadt und den Grafen von Eberstein, Löwenstein, Manderscheid und Erbach, als Inhabern der Herrschaft Breuberg, gemeinschaftlichen Dorfe **Wersau**, schlichtete ein (1. Aug. 1575) zu Darmstadt geschlossener Vertrag b), wornach die Reichs- und Landessteuern und ein neu aufgelegtes Zapfgeld von einem Frankfurter Pfennig auf jedes Maaß Wein getheilt, und den Grafen die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen gelassen, die zu der Centgerichtsbarkeit gehörenden Blutbußen dagegen dem Landgrafen vorbehalten wurden. Die verschuldeten Grafen von Stolberg boten den Verkauf mehrerer Dörfer zwischen Homburg vor der Höhe und dem Schlosse Königstein an. Der damals noch söhneloſe Georg schilderte seinem Bruder Wilhelm die Vortheile dieser Erwerbung für ganz Hessen und begehrte einen Beitrag aus der für Nothfälle aufbewahrten baaren Hinterlassenschaft des Vaters

---

a) Auszug aus einem Briefe Wilhelms an Georg v. 30. Dec. 1578, bei v. Rommel Bd. VI. S. 91. — b) Retter Hessische Nachrichten Samml. III. S. 41.

(s. §. 35. S. 11.), erhielt aber zur Antwort, wenn er Dörfer kaufen wolle, möge er auch sehen, wo er das Geld dazu bekomme, warf im Jähzorn den Tisch mit dem bereits aufgezählten Kaufschilling über den Haufen und entließ den Abgeordneten der Grafen, welche bald einen anderen Käufer an dem Kurfürsten von Mainz (s. §. 38. S. 121.) fanden. Ueber das Pfälzische Geleit an der Bergstraße und auf dem Wege von Oppenheim nach Frankfurt entstand (1583), unerachtet des einst zwischen Philipp dem Großmüthigen und dessen Schwiegersohne Wolfgang von Pfalz abgeschlossenen Vergleichs, ein Proceß am Reichskammergerichte. Die Hoheitsstreitigkeiten mit der im Darmstädtischen angesessenen Rheinischen Reichsritterschaft wurden zwar erst später (unter Georg II.) bei dem Reichsgerichte anhängig, mögen jedoch schon jetzt begonnen haben, wie man aus der von Wilhelm an seine Brüder gerichteten Warnung vor den Conspirationen des Adels (s. §. 38. S. 119.) schließen kann.

Die innere Regierung Georgs war die eines klugen und sparsamen Haushälters. Mit wenigen Räthen, seinem Kanzler (Johann Kleinschmidt 1570 bis 1587), dem Oberamtmann zu Darmstadt (Johann Philipp von Buseck genannt Münch), dem Superintendenten (Johann Angelus), Secretarius, Landschreiber, Baumeister, Küchenmeister und Jägermeister, welche ihm täglich Bericht erstatten und seine Befehle empfangen mußten, leitete er alle Angelegenheiten des Landes und des Hofes. Die Kanzlei besuchte er regelmäßig, nahm, der Lateinischen Sprache und des Rechts nicht unkundig, auch an der Entscheidung der Processe Antheil, sah alle an ihn gerichteten Eingaben selbst durch und gestattete jedem seiner Unterthanen freien Zutritt. Unter ihm wurde das noch gültige, wenn gleich nie förmlich publicirte Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen geordnet. Große Sorgfalt verwendete er auf den Anbau des Landes und die Verbesserung der Kammeraleinkünfte. Zur Verhinderung von Ueberschwemmungen des Rhein und der sich in denselben ergießenden Bäche legte er den Landgraben durch das alte Neckarbett an, zu welchem Zweck ein erfahrener Seegräber alle Aemter bereisen mußte. Viele sumpfige Niederungen wurden ausgetrocknet,

insbesondere (1585) der Gräbenbruch (bei Crumstadt) erst in eine Weide, dann in Fischweiher und zuletzt in ein Gerstenfeld (den Bruchhof, dessen Ertrag in trockenen Jahren bis auf 5000 Gulden stieg) umgewandelt und der gewonnene Wiesengrund zu Lehen unter die Bauern der umliegenden Dorfschaften vertheilt. Zur Verbesserung des sandigen Erdreichs in der Umgegend von Darmstadt rieth Wilhelm von Cassel (29. Jun. 1577) eine Mischung mit Lehm statt mit Mergel an a). Der eingeführte Seidenbau wollte nicht gedeihen; um so beßer gedieh der Weinbau, wobei Georg, welcher für seinen Casselschen Bruder einen besonderen Weinkeller in Rüsselsheim besorgte, durch Ankauf von Most und Wiederverkauf nach der Gährung reichen Gewinn zog. An der Bergstraße wurde ein Marmorbruch entdeckt, auf dem Haselberg bei Oberramstadt ein Kupferbergwerk angelegt und auf dem Burgberg bei Auerbach nach Gold und Silber, jedoch mit wenigem Erfolg, gegraben. Ein auf dem mit neuen Gebäuden versehenen Hofe Lusthausen (bei Biebesheim) angelegter Entenfang lieferte jährlich über 2000 wilde Enten zur Hofküche. Durch solche Mittel, strenge Ordnung des Rechnungswesens und Vermeidung alles unnöthigen Prunks, so daß er einst seinem ältesten Sohne ein Paar seidene Strümpfe, als zu kostbar für einen solchen Prinzen, versagte und ihm zur Reise an einen fremden Hof, damit er demselben Ehre mache, einige Thaler mitgab, wußte Georg ohne Druck seiner Unterthanen sein Einkommen so zu vermehren, daß er viele nützliche Bauten aufführen konnte und dennoch fast eine halbe Million Capitalvermögen hinterließ. Darmstadt verdankt ihm ein neues Schloß mit einer Kirche, ein Kanzleigebäude, einen Marstall, ein Schlacht- und ein Jagdhaus, eine künstliche Mühle, einen Lustgarten, in welchem die bei der Geburt seines Sohnes Ludwig, als ein Sinnbild seines Stammes, eigenhändig gepflanzte Eiche anderthalb Jahrhunderte hindurch (bis 1711) grünte, und den großen Woog, einen fischreichen Wasserbehälter, durch welchen vermittelst einer Schleuse bei Feuersgefahr die halbe Altstadt unter Wasser gesetzt werden kann. Die zum Witwensitz seiner

a) Auszug aus dem Briefe Wilhelms an Georg, bei v. Rommel Bd. V. S. 698.

Gemahlin bestimmte alte Burg Lichtenberg im Odenwalde wandelte er in ein wohlbefestigtes viereckigtes Schloß um und legte einen Thiergarten daneben an. Der Stadt Zwingenberg erneuerte er (1574) das ihr von dem Römischen Könige Rudolph I. verliehene Wochenmarktprivilegium a), welches sein Sohn Ludwig V. (3. März 1609), durch Hinzufügung eines jährlichen Kram- und Viehmarktes erweiterte b). Zur Unterstützung dürftiger Pfarrer und Schullehrer stiftete er 100 Malter Korn aus den durch den Vertrag mit Eberbach gewonnenen Gefällen. Binnen zehn Jahren wurden dreizehn neue Landschulen angelegt, und in der Stadtschule zu Darmstadt empfiengen die Kinder armer Eltern freien Unterricht, Kost und Kleidung. Zweimal wöchentlich wurde aus etlichen Maltern Korn gebackenes Brod vor dem Residenzschlosse an Arme ausgetheilt, und bei kleineren Landreisen erhielt der Kammerdiener jedesmal zehn Gulden zur Vertheilung von Almosen in einzelnen Batzen. Alle Waisen sollten binnen vier Wochen unter Vormundschaft gestellt werden, und der Landgraf selbst betrieb auf seinen Reisen die Abhörung der darüber geführten Rechnungen. In hohem Grade fromm, so daß er keinen Gottesdienst versäumte und die Bibel, welche nicht in der Ursprache lesen zu können er bedauerte, neunmal in der Uebersetzung durchlas, war Georg Gegner aller Calvinistischen Neuerungen; dennoch unterzeichnete er die gemeinschaftliche Hessische Erklärung gegen die Annahme der Concordienformel (s. §. 36. S. 41.). In der Kölnischen Stiftsfehde (s. §. 37. S. 80.) und der Unterstützung der Hugenotten (s. S. 85.), so wie in Reichssachen, schloß er sich seinen älteren Brüdern an. Nicht aus bloser religiöser Unduldsamkeit, sondern zugleich wegen von der Betriebsamkeit der sich unter dem Schutz benachbarter Freiherrn stets mehrenden Juden befürchteter Nachtheile für Handel und Gewerbe seiner Unterthanen hat er, wie sein eifrender Superintendent von ihm rühmt, „die Synagogen des Satans zerstört, indem er die unglaubigen Juden aus dem Lande vertrieben, damit ja keine unschuldige Herzen durch ihre Gotteslästerung von Christo abgewendet würden".

---

a) S. §. 26. in Bd. I. S. 235. — b) Retter Hess. Nachrichten Samml. I. S. 53.

dwig VI.

1. Anna, † 1631. Gem.: Albert Otto von Solms-Laubach.

1. Friedrich I. von Homburg, † 1638. Gem.: Margarethe Elisabeth von Westerburg-Leiningen, † 1667.

2. Heinrich, † 1601.

Zwei Prinzessinnen. Zwei Prinzen.

Elisabeth Magdalene, † 1624. Gem.: Ludwig Friedrich von Würtemberg.

iedrich, G 1682. rdinal, chof zu Weslau. Gem. v. Lü

Drei Prinzessinnen. Ein Prinz.

Wilhelm Christoph von Bingenheim, † 1681. Gem. 1.: Sophie Eleonore von Darmstadt. Gem. 2.: Elisabeth von S. Lauenburg.

Eilf Kinder erster Ehe von denen nur zwei Prinzessinnen den Vater überlebten.

Friedrich II. † 1708. Gem. 1.: Margarethe von Brahe. Gem. 2.: Louise Elisabeth von Kurland. Gem. 3.: Sibylle Sophie von Leiningen-Westerburg. u. s. w.

Ludwig VI., † 1678. Gem. 1.: Marie Elisabeth von Holstein-Gottorp, † 1665. Gem. 2.: Elisabeth Dorothea v. S. Gotha, † 1709. u. s. w.

Geor ig, 30. Gem. Au Holste Gem. Julian Zwei Prinze andere bene

Fünf Prinzessinnen. Ein Prinz.

unhard chsen- gen.

Von zehn mit der ersten Gemahlin Magdalene von Lippe (verm. 18. Aug. 1572, † 26. Febr. 1587) erzeugten Kindern a) überlebten den Vater drei Söhne, Ludwig (geb. 24. Sept. 1577), Philipp (geb. 26. Dec. 1581) und Friedrich (geb. 5. März 1585), und drei Töchter, welche bei ihren Vermählungen in reichsgräfliche Häuser die übliche Fräuleinsteuer von der gesammten Hessischen Landschaft erhielten. Der einzige Sohn der zweiten Gemahlin Eleonore von Würtemberg (verm. 25. Mai 1589, † 12. Jan. 1618), Heinrich (geb. 21. März 1591), starb (9. Jan. 1601) vor erlangter Mündigkeit. Durch Testament (25. Oct. 1593 b)) setzte der Vater diese vier Söhne zu Erben seines Landes ein, ernannte bis zu deren mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre eintretender Mündigkeit die Landgrafen zu Cassel und Marburg und den Herzog Friedrich von Würtemberg, welcher es jedoch ablehnte, zu Vormündern und verordnete eine mindestens zehnjährige gemeinschaftliche Regierung, bei deren Aufhebung eine Theilung zu gleichen Theilen vorgenommen werden, jedoch der älteste Sohn Stadt, Schloß und Amt Darmstadt und 150000 Gulden zum Voraus haben sollte. Aufwallungen von Jähzorn und mehrmalige Schlagflüsse beschleunigten den Tod (7. Febr. 1596) des achtundvierzigjährigen Landgrafen. Der älteste bereits mündige Sohn mußte schnell von einer (Oct. 1595 angetretenen) Italienischen Reise zurückberufen werden. Ludwig von Marburg wohnte der Eröffnung des Testaments persönlich bei, Moriz von Cassel schickte Abgeordnete, und beide führten die Vormundschaft über die jüngeren Söhne, bis Philipp (1599) volljährig und auch Friedrich auf seine und seiner Brüder Bitte noch vor Ablauf des letzten Ziels (1602) mündig erklärt wurde.

Ludwig V., bei Lebzeiten seines gleichnamigen Oheims, **der Jüngere**, später wegen seiner Anhänglichkeit an den Kaiser **der Getreue** genannt, ein talentvoller und unternehmender, in alten und neuen Sprachen, Redekunst, Weltweisheit und Religion wohl unterrichteter Fürst, empfieng (30. April 1597) vom Kaiser Rudolph II. die von ihm und seinen Oheimen

---

a) S. Stammtafel VII. — b) S. den Auszug aus der ungedruckten Urkunde bei v. Rommel Bd. VI. S. 111 ff.

Namens deren Mündel nachgesuchte Gesammtbelehnung a), fand jedoch, sobald **Friedrich** mündig erklärt war, diesen mit einem jährlichen Deputat von 8000 Gulden und **Philipp IIII.** mit 10000 Gulden ab und übernahm die Regierung allein. Nachdem er durch einen Vertrag ($\frac{14}{24}$. April 1599) mit dem Kurfürsten Wolfgang von Mainz b) Irrungen wegen Berechtigungen und Nutzungen in der hohen Mark bei Ursel ausgeglichen hatte, machte er von den Ersparnissen seines Vaters Gebrauch zu einem ansehnlichen Ländererwerb. Der kinderlose Graf Heinrich von Isenburg verkaufte ihm für 356177 Gulden das zu dem ehemaligen Reichsforst Dreieich gehörende Amt **Kelsterbach**, zuerst die Dörfer Langen und Egelsbach, dann (1600) auch Kelsterbach, Mörfelden, Nauheim und Ginsheim c). Der Agnat Wolfgang Ernst widersprach und erhob Klage bei dem Reichskammergericht, welches (21. Jun. 1600) den Verkauf, als den Isenburgischen Hausverträgen zuwider, für ungültig erklärte. Der Landgraf reichte eine Exceptionsschrift ein, setzte sich hinsichtlich des bereits theilweise ausgezahlten Kaufschillings durch eine Eventualassecuration (16. Sept.) in Sicherheit und verwarf die ihm von den Agnaten angetragene, im Contract vorbehaltene Wiedereinlösung. Nach dem Tode des Verkäufers (1601) mischte sich der Reichshofrath in die Sache, erließ (7. Jun. 1602) eine Vorladung an den Landgrafen und beauftragte zugleich den Kurfürsten von Mainz mit dem Versuch der Güte; doch weder diese Vermittelung (1603 bis 1606), noch die von Isenburg erbetene durch Kurpfalz und Baden (Sept. 1607) erreichte ihren Zweck. Das Reichskammergericht befahl dem Landgrafen (14. Sept. 1610) binnen vier Monaten Alles in den vorigen Stand zu setzen, wogegen derselbe die Revision ergriff, welche (12. Mai 1615) angenommen wurde.

---

a) Lünig R. A. Forts. der and. Cont. Abthl. IV. Abs. 8. (Bd. IX.) S. 806. — b) Daselbst specil. eccl. Cont. I. (Bd. XIX.) S 228. — c) Bericht der zwischen Hessen und Isenburg streitigen Alienationssachen, sechs im Drey-Eich gelegene Dorffschafften sampt dem Schloß Kelsterbach betreffend, Franckfurth 1619. F. u. a. Deductionen. Vergl. *Walther* S. 131. Abdruck des zwischen Hessen u. Isenburg aufgerichteten Haubt-Vergleichs, Marpurg 1643. 4.

Wolfgang Ernst und dessen Sohn Wolfgang Heinrich schlossen sich deßhalb an den Kurfürsten Friedrich V. von Pfalz, zogen sich dadurch mit demselben die Reichsacht und (14. April 1623) die Uebertragung aller ihrer Besitzungen im Dreieich a) und (1635) der ganzen Grafschaft an Darmstadt zu, und ihre Nachkommen mußten, nach vergeblichen Vermittelungsversuchen der Kurfürsten zu Nürnberg (1640) und Regensburg (1642), in dem endlich durch die Wetterauischen Grafen vermittelten Vergleich zu Darmstadt (24. Nov. 1642), welchen der Kaiser (31. März 1643) bestätigte, gegen Zurückgabe ihres Landes, mit Ausnahme von drei und ein halb Dörfern, auf das Amt Kelsterbach verzichten und Darmstadt die Eventualerbfolge und Titel und Wappen von Isenburg zugestehen.

Eng befreundete sich Ludwig dem Brandenburgischen Hause durch seine Verlobung (1597) mit Magdalene, der Tochter des Kurfürsten Johann Georg und die Feier der nur durch den Tod des Schwiegervaters (8. Jan. 1598) etwas verschobenen Hochzeit in Berlin (5. Jun. 1598). Dem Bruder dieser seiner Gemahlin, dem Kurfürsten Joachim Friedrich, half er durch den ihm in Gemeinschaft mit Moriz zugesendeten Hermann von Malsburg den Streit wegen der Vormundschaft über den blödsinnigen Herzog Albert Friedrich von Preußen (1603) und die Mitbelehnung Brandenburgs mit diesem Polnischen Lehn vermittlen, zu welchem Zwecke auch Reinhard von Lehrbach, als gemeinschaftlicher Hessischer Abgeordneter, auf dem Polnischen Reichstage (1605) erschien. Nicht minder handelte Ludwig gemeinschaftlich mit seinem Casselschen Vetter und Marburgischen Oheim bei anderen Veranlassungen, namentlich bei der Erklärung über die Türkensteuer und die Abstellung der Religionsbeschwerden auf dem Reichstage zu Regensburg (1598), und bei den Verabredungen der Gegenmaßregeln gegen den über den Rhein vordringenden Spanier Mendoza (s. §. 37. S. 108.); an den weiteren Zusammenkünften protestantischer Fürsten zu Friedberg (Febr. 1602) und Heidelberg (Jan. bis 12. Febr. 1603), aus denen die

a) Häberlin n. teutsche Reichsgesch, fortgef. von v. Senkenberg Bd. XXV. S. 326.

evangelische Union hervorgieng, nahm er eben so wenig Antheil als der seinem Casselschen Neffen jede Kriegsunternehmung und Theilnahme an Bündnissen, so lange nicht Hessen selbst angegriffen werde, abrathende Marburgische Landgraf und das erbverbrüderte Sachsen, welchem er sich immer inniger anschloß. Als bald nach der Mündigkeitserklärung des jüngsten der Darmstädtischen Brüder die davon noch nicht unterrichtete kaiserliche Kanzlei die Einladung zu einem abermaligen Reichstage nach Regensburg (1603) an Moriz, Ludwig den Aelteren, Ludwig den Jüngern und die Vormünder der minderjährigen Söhne Georgs erließ, nahm Ludwig von Darmstadt für seine Linie drei Stimmen in Anspruch, ersuchte seinen Marburgischen Oheim um eine deßhalbige Verwendung, wurde von diesem, nach genommener Rücksprache mit Moriz, belehrt, daß eine solche Forderung weder dem väterlichen Testamente, noch dem bei dem Erlöschen der Rheinfelsischen Linie, wobei ja sogar eine bisher geführte Stimme verloren gegangen sei, beobachteten Verfahren gemäß erhoben werden könne, erfuhr die Casselschen Gesandten seien mit einer eventuellen Protestation versehen, und begnügte sich damit bei dem Reichstage die Abwesenheit seiner Brüder durch seinen Abgeordneten Johann Strupp von Gelnhausen entschuldigen zu lassen; blieb aber bei seiner Ansicht, rieth zu größerer Bereitwilligkeit hinsichtlich der Türkenhülfe, nach dem Beispiele Kursachsens, wollte sich nicht in die Straßburgischen und anderen protestantischen Beschwerden einlassen, hatte für den Fall, daß Kurpfalz seine Reichshülfe zurückziehen wollte, seinem Gesandten besonderen Befehl einzuholen geboten, und näherte sich immer mehr der Oestreichischen Parthei. Die schon dadurch gestörte Eintracht der Hessischen Landgrafen hörte mit dem Tode Ludwigs des Aeltern völlig auf.

Zweites Capitel.

Bis zum Westphälischen Frieden.

§. 40. Marburgischer Erbfolgestreit a).

Das Testament Philipps des Großmüthigen und der erbliche Brüdervergleich hatten zwar die allgemeinen Grundsätze des Hessischen Territorialstaatsrechts über die Vererbung des Landes festgesetzt, jedoch weder eine reine Lineal-Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt, noch bestimmt, ob bei dem Erlöschen einer Linie die Erbfolge der anderen nach Stämmen oder nach Köpfen geschehen solle, mithin sowohl weitere Theilungen und dadurch Vermehrung der Linien, als Streitigkeiten über den Antheil an gemeinschaftlicher Erbschaft möglich, und sowohl letztwillige Verfügungen über Erbtheilung, als Verträge der Erben unter einander zulässig gemacht. So hatte Philipp II. zu Rheinfels (s. §. 37. S. 66.) eine Theilung zu gleichen Theilen verordnet, und war darüber ein Vergleich zwischen den drei überlebenden Brüdern abgeschlossen worden, woraus aber ein Präjudiz für künftige Fälle um so weniger abgeleitet werden konnte, da zu der Zeit als das Testament entworfen wurde unter den drei Brüdern nur Wilhelm und Georg, jeder einen noch minderjährigen Sohn hatte und Ludwig kinderlos war, mithin unentschieden blieb, ob nach Stämmen oder nach Köpfen getheilt werde. **Ludwig IV. der Aeltere zu Marburg** verordnete dagegen bestimmt eine Theilung nach Stämmen durch Testament und Codicill (s. §. 38. S. 125.). In dem Testamente

---

a) Die betreffenden Urkunden sind abgedruckt in den zahlreichen Deductionen wegen der Marburgischen Successsion (s. *Walther* lit. Handbuch S. 96 ff., wo dieselben jedoch nicht ganz vollständig angeführt sind), vornehmlich in: Acta in Sachen die Fürstliche Marpurgische Successsion belangendt, Giessen 1614. F., jetzund widerumb vbersehen, Giessen 1615. F.; — Gründliche, wahrhaffte vnd vollstendige Erzehlung wie es vmb den langwierigen Marpurgischen Successionstreit vnd Process — bewand vnd was dabei allenthalben vorgelauffen (Cassel) 1643. F.; — Acta Marpurgensia, d. i. Schriften, Handel- vnd Jegenhandelungen — wegen der Marpurgischen Succession Sachen, Cassel 1646. 4.

(25. April 1595) ſetzte er ſeinen Bruderſohn **Moriz zu Caſſel** und ſeinen Bruder **Georg I. zu Darmſtadt** „zu wahren vngezweifelten **Universal-Erben** ſeiner Landt vnd Leuth, vnd aller anderer Verlaßenſchafft, liegend vnd fharend, beweglich vnd vnbeweglich“ mit Ausnahme des ſeiner Gemahlin vermachten Witthums und anderer Legate, „zu gleichen Theilen, dergeſtald daß Ihre beide LL. Alles freundtlich vnd eintrechtig mit einander theilen vnd ſich darein vergleichen, vnd was einem Jeden in ſolcher Theilung vnd Vergleichung zukommen wurdt, vor ſich haben vnd behalten“, das Zeughaus zu Gieſſen jedoch gegen angemeſſene Entſchädigung des anderen Erben ungetheilt bei der Feſtung laſſen ſollten, verordnete, wenn Moriz oder Georg vor oder nach ihm mit Tode abgehen würden, „daß deſſelben Abgeſtorbenen eheliche Mannleibs Erben, welche er alßdan verlaßen wurdt, den Ihme hierdurch vermachten halben Theil an Landt vndt Leuthen vnd allem andern haben ſollen“ a), und fügte nicht allein die allgemeine Clauſel hinzu: „Dan welcher vnter ihnen Vnſern Erben gleichwohl vber Zuuerſicht, darwidder thun wurde, derſelb ſoll ſich deßjenigen, ſo ihme in Crafft dieſes **Testaments** verordnet vnd zukomptt vnd ererbt verluſtig gemacht haben“, ſondern gebot den Landgrafen noch insbeſondere, bei Verluſt des Erbtheils, daß ſie alle Unterthanen, Superintendenten, Pfarrer und Prediger, die Univerſität und die Particularſchulen in den Städten „bey Vnſerer wahren **Religion**, dero in Gottes Wortt, den prophetiſchen und apoſtoliſchen Schrifften gegrundten vnd in Anno 1530 zu Augspurg vbergebenen **Confession** vnd deroſelben **Apologi** — pleiben, vnd daruon nicht abweißen oder vertringen laßen, — vnd keine ſolcher **Confession** vnd **Apologi** widdrige oder irrige Meinung, die werd auch gleich genannt wie ſie wolle, im Land eingefhuret vnd vortgepflantzt werde“. Das einige weitere Beſtimmungen hinſichtlich der Vermehrung des Witthums der Landgräfin hinzufügende **Codicill** (30. Dec. 1601) beſtätigte den ganzen übrigen Inhalt des Teſtaments, zu einer Zeit, wo bereits der vorgeſehene Fall des früheren

a) Dieſe Worte ſind im Original unterſtrichen.

Ablebens eines der beiden Universalerben durch den vor fast vollen sechs Jahren erfolgten Tod Georgs eingetreten war und die drei Darmstädtischen Landgrafen, **Ludwig V. der Jüngere, Philipp** und **Friedrich**, die Gesammtbelehnung mit ihren väterlichen Staaten erhalten hatten, wiederholte die Privativclausel und stellte insbesondere das Vermächtniß für die landgräfliche Witwe unter den Schutz des Reichskammergerichs. Dennoch fanden die Erben nicht allein den oben (§. 38. S. 126.) beschriebenen Vorwand zur Beanstandung der Rechte ihrer Tante, sondern geriethen unter einander sebst wegen der Theilung in den heftigen und langwierigen **Marburgischen Erbfolgestreit**, welcher weder durch Sprüche des Austrägalgerichtes und des Reichshofrathes, noch durch Verträge beigelegt werden konnte, vielmehr durch confessionelle Verschiedenheit noch stärker angefacht wurde, mit dem großen Deutschen Kriege verschmolz, die Hessischen Fürsten und ihre Kriegsschaaren in die einander gegenüberstehenden Lager führte, das Land zu einem der Hauptschauplätze des verheerenden Kriegs machte, auf alle inneren, kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse stark einwirkte, mit dem fast völligen Umsturz der Gesammtverfassung, bis auf wenige Reste, endigte und noch lange Zeit nachher beide Hessen einander entfremdete und mit gegenseitiger Eifersucht erfüllte.

Schon vor des Erblassers Tode hatte **Ludwig d. J.** drei seiner Räthe nach Cassel gesendet und durch dieselben in seinem und seiner Brüder Namen mit **Moriz** (14. Jan. 1604) einen sogenannten Anstands-Receß *a*) abgeschlossen, wodurch die beiden Landgrafen sich verpflichteten, im Falle des eintretenden Todes ihres Oheims allerseits still zu stehen und der Besitznahme der Lande desselben Anstand zu geben bis nach vollzogenem fürstlichen Begräbniß und der Eröffnung des Testaments, falls dann Zweifel oder Mißverständnisse vorfallen sollten, sich mit einander freundlich zu vergleichen, und wenn es zu einer rechtlichen Ausführung komme, den Proceß nach Anweisung des Erbvertrags (erblichen Brüdervergleichs) anzustellen und zu vollführen. In

a) Documenta ad deductionem nullitatum sub lit. C., in Acta die F. Marpurgische Successsion betr. (Ausgabe von 1615).

dieſen Stillſtand ſollten Waldeck, Gobelsheim und Grünbeck (ſ. §. 36. S. 28 u. 30.) und die Univerſität zu Marburg, worüber Ludwig d. A. und Moriz eine beſondere Verpflichtung, Hand und Huldigung zuſtehe, nicht mit einbegriffen ſein, jedoch unbeſchadet der Rechte Ludwigs d. J. und ſeiner Brüder an dieſe Lehnſtücke und die Univerſität. Am fünfzehnten Tage nach Ludwigs d. A. Tode (24. Oct. 1604) wurde das Teſtament nebſt Codicill, im Beiſein der vier Landgrafen, des Grafen Hermann Adolph von Solms (für die Landgräfin Wittwe) und der Oberheſſiſchen Kanzler, Statthalter, Räthe, Secretarien und Regiſtratoren, auf dem Schloſſe zu Marburg eröffnet und durch den Kanzler Dr. Siegfried Klotz verleſen, worauf am folgenden Tage Moriz das Vermächtniß unbedingt annahm, die drei Darmſtädtiſchen Brüder aber erklärten daſſelbe nur in ſo weit annehmen zu können, als es den kaiſerlichen Rechten, der Erbverbrüderung und Erbeinigung mit Sachſen und Brandenburg, dem großväterlichen Teſtament und dem Erbvertrag nicht zuwider ſei, und deßhalb die Niederſetzung eines Austrägalgerichts verlangten, was Moriz nicht für nöthig hielt, jedoch (auf Erſuchen der landſtändiſchen Ritterſchaft, wie er in den nachherigen Verhandlungen verſichert) zugab *a*). Die den Beſtimmungen des Brudervergleichs gemäß gewählten und verpflichteten achtzehn Schiedsrichter, unter denen ſich der Erbmarſchall Johann von Riedeſel, welcher die Verhandlungen leitete, befand, traten (2. Nov.) zuſammen *b*) zu Marburg, wo anfangs auch die ſämmtlichen Landgrafen blieben *c*), wählten

---

a) Copia protocolli, in Documenta ad deductionem causae principalis sub lit. O., in Acta d. Marp. Suc. bet. — *b*) Vollmacht die Außträgliche Richter ihrer vorigen Pflicht zu erlaſſen ꝛc., Copia der Niedergeſetzten geleiſtem Eydts, und Copia Protocolli der geweſenen Niedergeſetzten ꝛc., in Doc. ad deduct. nullit. sub lit. F — H. — *c*) Philipp (der mit den krauſen Haaren), welchen neben dem ſchwarzen Engel (Superintendent Angelus) und dem großen Münch (Johann Philipp von Buſeck genannt Münch, Oberamtmann zu Darmſtadt, einem der Schiedsrichter) Moriz (nach Buchs handſchriftlicher Chronik) für einen der Haupturheber des Streits hielt, verließ Marburg zuerſt 8. Nov. 1604. Moriz begab ſich 17. Nov. nach Caſſel. Ludwig und Friedrich reiſten 16. Nov. ab, kamen 18. Dec. zurück und reiſten abermals ab 5. Jan. 1605.

den von Caſſelſcher Seite vorgeſchlagenen Hofgerichtsrath und Profeſſor Dr. Hermann Vultejus zu Obmann, hörten (4. Nov.) die auf die kaiſerliche Verleihung der Regalien, die Erbverbrüderung und den Erbvertrag geſtützten Klagpuncte der Theilung der Erbſchaft zu gleichen Theilen unter die gleich nahen Verwandten verlangenden Darmſtädtiſchen Bevollmächtigten und die Antworten der bei der Gültigkeit des von ihrem Herrn angenommenen Teſtaments beharrenden Caſſelſchen an, und erkannten (14. Nov.) auf vorläufige Einweiſung beider Partheien in die ihnen vermachte Hälfte, jedoch mit Ausnahme der im Anſtandsreceß Caſſel vorbehaltenen Lehnſtücke und der Univerſität. Vergleichsvorſchläge der zuerſt eine Theilung der Lehen nach Köpfen, wenn auch der Allodien nach Stämmen, dann als ihnen zu bewilligende Prärogative die Grafſchaft Nidda und die Herrſchaft Eppſtein und zuletzt die Stadt Marburg zu ihrer Hälfte hinzu verlangenden Darmſtädter wurden verworfen, da Moriz am wenigſten die Stadt, in welcher die unter ſeiner Pflege ſtehende Univerſität ihren Sitz hatte, miſſen wollte, und eben ſo wenig Anklang fanden die Vermittelungsverſuche der Austrägalrichter. Als, nach Einziehung der Anſchläge über Mannſchaft und Einkommen der zu der Erbſchaftsmaſſe gehörenden Aemter und Städte [a]), die ſchiedsrichterliche Theilung vorgenommen werden ſollte, ließen die Darmſtädter Landgrafen (20. Dec.) eine Schrift überreichen, worin ſie die fernere Anerkennung des Austrägalgerichts verweigerten und demſelben jede Befugniß zu einer Theilung abſprachen [b]). Das Gericht aber, von deſſen Mitgliedern nur der Oberamtmann Johann Philipp Münch von Buſeck, als durch ſeines Herrn Erklärung des Schiedsamtes entlaſſen, zurücktrat, erklärte ſich (9. Jan. 1605) einſtimmig, kraft des altväterlichen Teſtaments, des Erbvertrags, der geſchehenen Niederſetzung und der aufgeladenen Eidespflichten, für competent und die Recuſation für ungültig, ſetzte (11. Jan.) einen Endtermin auf (28. Jan.) an, erließ

---

a) Vorſchlag wie das Oberfürſtenthumb Heſſen zu vertheilen ſein möcht, und Theilungsanſchlag, bei v. Rommel Buch IV. Hptſt. 2. Beil. VIII u. IX., in Bd. VI. S. 242 u. 245. — b) Doc. ad deduct. nullit. sub lit. M.

eine Vorladung an die Darmſtädtiſchen Landgrafen, welche zwar einige ihrer Räthe, jedoch nur mit Vergleichsvorſchlägen und der Forderung einer Verlängerung der Friſt zur Aufſtellung des Inventars, ohne Zurücknahme der Recuſation, ſchickten, und ſprach (29. Jan.) das Urtheil aus. In demſelben wurden die Schlöſſer, Städte, Aemter und Vorwerke Marburg, Rauſchenberg, Schönſtein, Wetter, Biedenkopf, Battenberg, Hatzfeld, Königsberg mit den Bellersheimiſchen Lehngütern, Blankenſtein, Viermünden, Itter, Heſſenſtein, Allendorf an der Lumbde, Gemünden an der Wohr, Breidenbacher Grund, Limburg (welche Pfandſchaft der Kurfürſt Philipp Chriſtoph von Sötern zu Trier 1626 für 24000 Gulden wieder einlöſte), Eppſtein, Roſenthal, Wolkersdorf, Frankenberg und Wieſenfeld, mit allem Zubehör, der Caſſelſchen Linie zuerkannt, die andere (im Urtheil nicht einzeln bezeichnete, nach dem Theilungsanſchlag aber aus Nidda, Homberg an der Ohm, Ulrichſtein, Burggemünden, Rosbach, Grebenau, Lisberg, Butzbach, Grünberg mit Merlau, Johanniterhaus, Effolderbach, Gieſſen, Staufenberg, Alsfeld nebſt dem Gericht Schwarz, Romrod mit Storndorf, Bingenheim und den Rechten an Bergen und Gelnhauſen beſtehende) Hälfte offen gelaſſen, mit ausdrücklichem Vorbehalt weiterer Ausgleichung und billigen Erſatzes, wie ſolcher dem einen oder anderen Theil am nächſten und bequemſten gelegen ſei, falls eine Hälfte die andere übertreffen ſollte. Die Caſſelſchen Abgeordneten nahmen das Urtheil an, überreichten ein Geſuch (29. Jan.) um Sequeſtration der anderen Hälfte, bis die Darmſtädter ſich über die Annahme des Teſtaments gerichtlich erklärt haben würden *a*), welches abgeſchlagen wurde, und verkündigten (22. Febr.) den Austrägalrichtern in Morizens Namen die Entlaſſung, jedoch dergeſtalt daß das Gericht in dem Stand wie es bisher geweſen ferner verbleiben, die Richter in Pflichten haften und ſtehen und auf Erfordern ſich wieder einſtellen ſollten. Die Darmſtädtiſchen Räthe proteſtirten (30. Jan.), übergaben eine Schrift unter dem Titel: „Erwiderte Exceptiones et respective Replicae in puncto non competentis et finitae cognitionis sive jurisdictionis et provocationis,

a) Doc. ad deduct. caus. princ. sub lit. S.

cum annexa eventuali recusatione etc., und ertheilten den Richtern (19. Febr.) zwar die erbetene Entlaſſung im Namen ihrer Herrn, jedoch vorbehaltlich deren Rechte gegen ſie, wogegen das Gericht (23. Febr.) eine Vertheidigung und Proteſtation aufſetzte, dieſelbe einem Notar und Zeugen zur Inſinuation an die fürſtliche Kanzlei zu Gieſſen übergab und hierauf nach Unterzeichnung des Protocolls ſich auflöſte. Moriz ließ ſich zu Marburg (30. Jan.) und in den anderen ihm zugeſprochenen Aemtern huldigen und ſchenkte der ihm durch Abgeordnete (2. Febr.) glückwünſchenden Univerſität (7. Febr.) die von ihm für 700 Gulden gekaufte Bibliothek des Grafen Chriſtoph Ernſt von Dietz (ſ. §. 35. S. 17.). Die Darmſtädtiſchen Landgrafen nahmen gleichfalls die Huldigung in der ihnen offen gelaſſenen Hälfte ein; aber Ludwig und Philipp erklärten dabei zu Gieſſen (2. Febr.) in einem offenen Notarialinſtrument a), daß ſie durch ſolche Einnahme der Huldigung das nichtige Urtheil keineswegs ſtillſchweigend anerkennen, vielmehr ſich alle Rechtswohlthaten gegen daſſelbe vorbehalten wollten. Ludwig ließ (26. Febr.) ein zweites Notarialinſtrument b) aufſetzen, in welchem er in ſeinem und ſeiner Brüder Namen gegen das widerrechtliche Verfahren der Austrägalrichter proteſtirte, und war bereits (Jan.?) bei dem Reichshofrathe eingekommen um Verlängerung der Friſt zur Aufſtellung des Inventars auf vierzehn (nachher auf weitere ſechs) Monate. Für den Darmſtädtiſchen Antheil an Oberheſſen wurde eine beſondere Kanzlei zu Gieſſen errichtet.

Weder die perſönliche Anweſenheit des Caſſelſchen Landgrafen bei der Taufe (21. April 1605) des Darmſtädtiſchen Erbprinzen Georg (geb. 17. März), noch eine Zukammenkunft der beiderſeitigen Räthe, führte eine Verſtändigung herbei, und jede Hoffnung auf gütliche Beilegung des Streits mußte verſchwinden, ſeit, wie wir weiter unten (§. 41.) beſchreiben werden, Moriz (Jul.) die Einführung ſeiner kirchlichen Verbeſſerungspuncte zu Marburg begann, und die daſelbſt entlaſſenen Gottesgelehrten in Gieſſen Aufnahme fanden. Ludwig hielt ſich nun für berechtigt,

---

a) Doc. ad deduct. caus. princ. sub lit. Q. — b) Ibid. sub lit. R.

einer schwierigen Lage, in der Philippica 8, 10 einer Gefahr, in der Philippica 13, 1 einer Verlegenheit, in der Philippica 13, 2 einer Gefahr, in der Philippica 13, 3 einer Gefahr, in der Philippica 13, 4 einer Gefahr, in der Philippica 13, 5 einer Gefahr, in der Philippica 13, 6 einer Gefahr, in der Philippica 13,

Schmalkalden ein, und ſchlug (März 1606) vor den beiderſeitigen Räthen die unpartheiiſchen Grafen Johann von Naſſau und Albrecht Otto von Solms beizugeben, zu welchem Zweck der Erbmarſchall (Mai) die Verwahrungsſchrift der Austrägalrichter gegen Darmſtadt dem Grafen von Solms mittheilte und denſelben zu einer Zuſammenkunft der Niedergeſetzten nach Fulda einlud. Keiner dieſer Vorſchläge wurde angenommen; Ludwig ſchrieb vielmehr an Moriz von Eiſenach aus (Jan.), er könne, da die bisherige Tageleiſtung in gütlicher Handlung nichts ausgerichtet habe, andere Mittel anzunehmen vor ſeinen Nachkommen nicht verantworten, und eine Vergleichung werde jetzt, nach hinzugekommenem Mißverſtändniß wegen der Religion, noch ſchwieriger ſein. Auch der Vermittlungsverſuch des Mainzer Kurfürſten Johann Schweikard, in Gemeinſchaft mit Friedrich IV. von Pfalz und Georg Friedrich von Baden-Durlach, blieb vergebens. Ludwig hatte unterdeſſen eine kaiſerliche Commiſſion erbeten, welche (17. März) auf den Burggrafen Johann Eberhard von Kronenberg zu Friedberg und zwei Rechtsgelehrte ertheilt wurde, wogegen Moriz aber (18. Aug.) eine Proteſtationsſchrift eingab [a]). Der Reichshofrath, welchen mindeſtens die unirten evangeliſchen Stände keineswegs als ein in allen Juſtiz- und Religionsſachen zuſtändiges Gericht anerkannten [b]), deſſen Macht aber die katholiſch-kaiſerliche Parthei zur Unterdrückung der proteſtantiſch-ſtändiſchen zu erweitern ſtrebte, erließ ein außergerichtliches Mandat an beide Landgrafen (Prag 11. Febr. 1606), wodurch die Einſendung aller die Marburgiſche Succeſſion betreffenden Acten binnen drei Monaten gefordert wurde. Ludwig überſendete (31. Jul.) Bericht und Documente und überreichte (10. Dec.) eine articulirte Klagſchrift (libellus articulatus) in 503 Artikeln gegen das Teſtament, das Verfahren der Austrägalrichter und die von Moriz vorgenommene Aenderung in Religionsſachen, mit angehängter

---

a) Beide Urkunden beſaß v. Senkenberg handſchriftlich, vergl. Deſſen Fortſ. v. Häberlin n. teut. RGeſch. Bd. XIX. S. 263. und Bd. XXII. S. 317. — b) S. die dem K. Matthias 1613 übergebene Schrift der evangeliſchen unirten Stände, in Khevenhiller annales Ferdinandei. Thl. VIII. S. 561.

Bitte, aus vorgestellten Gründen zu Recht zu erkennen, daß das Urtheil des Austrägalgerichts nichtig sei, Moriz den ihm zukommenden vierten Theil, und was ihm darüber hinaus vermacht gewesen sei, verwirkt habe und dieser Antheil dem Kläger zuwachse. Moriz setzte der Klagschrift eine Exception (exceptiones declinatoriae fori et incompetentiae) entgegen, suchte die alleinige Zuständigkeit des Schiedsgerichts, von welchem nach der Hessischen Hausverfassung keine Berufung stattfinde, zu erweisen und die Behauptung daß er sein Erbrecht verwirkt habe zu widerlegen, und bat um Cassation der per sub et obreptionem erlangten Ladung und um Remission der Sache an den Hessischen Austrag. Dagegen erfolgte von Darmstädtischer Seite eine Replic (replicae et conclusiones eventuales), und auf diese von Casselscher Seite eine Duplic (duplicae et in eventum conclusiones a)). Moriz gehorchte der Aufforderung des von ihm für unzuständig erklärten Reichshofraths wegen Herausgabe der Acten und Documente so wenig, daß er die dreimal (Aug. 1607, J. 1609 und 1610), zuletzt unter geschärfter Androhung einer Strafe von 24 Mark löthigen Goldes, dazu aufgeforderten Austrägalrichter bei dem Kaiser entschuldigte, ihnen (1610) ob der bevorstehenden Gefahr eine Assecuration bei fürstlicher Ehre und Treue und (1612) das Versprechen vollständiger Schadloshaltung gab und dadurch die wirkliche Edition selbst dann noch einige Zeit verhinderte, als das Reichsgericht bereits den Krieg Rechtens für befestigt erklärt hatte. Ludwig dagegen schrieb den Richtern (Dec. 1607), sie würden in dieser Sache auch ohne sein Erinnern ihre Pflicht in Acht zu nehmen wissen, und Münch von Buseck ermahnte seine gewesenen Mitniedergesetzten dem obersten Haupt der Christenheit Folge zu leisten b).

Eifrig bewarben sich die Darmstädtischen Brüder um die Gunst des Kaisers Rudolph II. Nachdem zuerst Philipp (1604) am Hoflager zu Prag erschienen und mit einem Klepper beschenkt worden war, reiste Ludwig (1607) dahin, wurde glänzend (mit acht Kutschen) empfangen, zu den vertraulichen Berathungen des

a) Acta v. Marp. Succ. bei. No. I—IV. — b) Nachrichten aus dem landständischen Archiv zu Cassel, bei v. Rommel Bd. VI. S. 145.

Kaiſers mit mehreren Fürſten wegen des bevorſtehenden Reichstages hinzugezogen, und löſte das ihm, auf Verwendung verſchiedener Kur- und Fürſten, ſowohl der katholiſchen Religion, als Augsburgiſchen Confeſſion, ertheilte kaiſerliche Privilegium a) für die zu einer Univerſität erhobene hohe Schule zu Gieſſen (19. Mai 1607) mit 1030 Goldgulden. Schleunigſt wurde der Grundſtein zu dem akademiſchen Collegialgebäude (am Ludwigstage 25. Aug.) gelegt, die Inauguration der Univerſität durch ein Programm (28. Aug.) angekündigt und (7. Oct.) feierlich vollzogen durch Ernennung des noch nicht volle vierzehn Jahre alten Prinzen Johann Georg von Holſtein-Sonderburg zum Rector, des Profeſſor Primarius Gottfried Anton zum Kanzler und Prorector und der Profeſſoren Johann Winkelmann und Balthaſar Mentzer für Gottesgelahrtheit, Johann Kitzel für Rechtswiſſenſchaften, Johann Münſter und Joſeph Lauterbach für Heilkunde, Konrad Dietrich für Ethik, Kaſpar Finck für Logik und Metaphyſik, Chriſtoph Helwig für Griechiſche und Hebräiſche Sprache, Konrad Bachmann für Poeſie und Geſchichte, Peter Hermann Rigidius für Beredſamkeit und Johann Stumpf für Phyſik. Zur Dotation beſtimmte der Landgraf, außer den Marburg entzogenen Kloſtervogteien und Stipendiatengeldern, ein Capital von 40000 Gulden und 9000 Spaniſchen Thalern. Abgeordnete der Univerſität ſollten auf den Particularlandtagen mit dem Comthur zu Schiffenberg die Prälatenbank einnehmen. Die neue, mit einem botaniſchen Garten, einem anatomiſchen Theater, Lectoren faſt aller neueren Sprachen und einem Italieniſchen Fechtmeiſter verſehene und mit hoher und niederer Jagdgerechtigkeit in der Gieſſener Feldmark begabte Lehranſtalt blühte ſchnell auf und wurde von Holſteinern, Dänen, Schweden, Kurländern, Livländern, Böhmen und Oeſtreichern beſucht, ja ſelbſt ſtreng Lutheriſch geſinnte Eltern aus dem Heſſen-Caſſelſchen ſendeten ihre Söhne dahin. Moriz erließ (25. Sept.) in ſeinem und der Sammt-Landesuniverſität (als einer dritten, in dem fürſtlichen Streite nicht mit einbegriffenen, privilegirten

a) Lünig R. Arch. Fortſ. d. and. Cont. Abthlg. IV. Ab. 8. (Bd. IX.) S. 816. Vergl Nebel Geſch. d. Univ. Gieſſen, in Juſti Vorzeit J. 1828. S. 116.

Körperschaft) Namen eine Protestation an alle Beamte, Bürgermeister und Räthe, Landsassen und Unterthanen a), erklärte darin die Stiftung einer, nur drei kleine Meilen entfernten, neuen oder Nebenschule „zu vnzimlicher Aemulation vnd verkleinerlichem Abbruch bemelter Universitet zu Marpurgk, ja zu Land vnd Leuthen Hochschädlicher Dissension, Spalt- und trennung vff- vnd angerichtet", für rechtswidrige Verletzung der in dem älter-väterlichen Testament und dem brüderlichen Erbvertrag bestätigten und Ritter und Landschaft versicherten Stiftung, die Entziehung von geistlichen Lehen, Beneficien und Stipendien ohne rechtliches Gehör und Erkenntniß für ungültig und den Vorwand, als sei die Universität durch Einführung einer neuen Lehre in einen anderen Stand gerathen, für um so weniger begründet, da er nur Verbesserungen in dem Sinne der eingeführten Reformation vorgenommen habe, hingegen die neue Lehre von der Allenthalbenheit des Leibes Christi nicht in der Augsburgischen Confession und anderen anerkannten symbolischen Büchern enthalten, vielmehr von den Hessischen Synoden und den vier Landgrafen durch verweigerte Unterzeichnung des sogenannten Concordienbuchs verworfen sei, und verbot allen Landeskindern, so wenig er sie an dem Besuche anderer Hochschulen in und außerhalb des Reichs hindern wolle, auf der zu Giessen zu studiren und akademische Grade anzunehmen. Die Lehrer der beiden Nachbaruniversitäten traten in um so schrofferen, zu dem erbittersten Wortkampfe führenden Gegensatz zu einander, da nicht allein die aus zu Marburg wegen Verwerfung der Verbesserungspuncte entlassenen Professoren gebildete theologische Facultät zu Giessen das strenge Lutherthum gegen Calvinistische Ansichten vertheidigte, sondern auch die beiden Juristen, der berühmte Vertheidiger der kaiserlichen Machtvollkommenheit Anton zu Giessen, und der gelehrte Vultejus zu Marburg, von abweichenden staatsrechtlichen Grundsätzen über das Verhältniß der Stände des Reichs zum Kaiser ausgiengen. Zu solchem Streit der Universitäten kamen noch andere Nebenstreitigkeiten über die Particularlandtage, die Gemeinschaft in Braubach und Neuse, die Besetzung der Erbämter, die Lehnshoheit über

a) Casselsche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 495.

Waldeck und das Primogeniturrecht der älteren Linie *a*), worüber die Landgrafen ſich immer mehr entzweiten, ſo daß nicht allein ihre Abgeordneten auf dem ohne Abſchied ſich auflöſenden Reichstag zu Regensburg (28. Nov. 1607 bis 27. April 1608) nur theilweiſe eine Geſammtinſtruction befolgten und die Darmſtädtiſchen ſich bei den Abſtimmungen vorzüglich zu Sachſen hielten, ſondern daß auch die ganze Geſammtlandesverfaſſung zu Grunde zu gehen drohte.

Zur Abwendung dieſer Gefahr kamen die Räthe der beiden Landgrafen zu Kirchhain zuſammen und verabredeten daſelbſt einen Interimsabſchied über gemeinſame Beſchickung und Beſtreitung der Unkoſten der Reichs- und Kreis-Tage, von jeder fürſtlichen Linie zu führende eine Reichsſtimme, gemeinſchaftlichen Empfang aller kaiſerlichen und fürſtlichen Lehen, allgemeine Landtage, Erhebung und Austheilung der Reichs-, Land- und Fräulein-Steuer, Theilung des Rhein- und Gulden-Wein-Zolls, beiderſeitiges Angebühr des gemeinſamen Verlags zum Unterhalt des Reichs- und des Heſſiſchen Hof-Gerichts und zu anderen Reichs- und Landes-Sachen, Wiederherſtellung des zu Caſſel zu haltenden Reviſionsgerichs, Beſetzung des Hofgerichts, ſo daß Moriz in vorkommenden Fällen zwei, Ludwig einen Beiſitzer präſentiren ſolle, gemeinſame Anſtellung und abwechſelnde Präſentation der Obervorſteher und Rechnungsablage der vier Sammthoſpitalien, Communicationen aus dem Sammtarchiv und andere gemeinſame Angelegenheiten *b*). Dieſer Vertrag wurde zwar von beiden Landgrafen ratificirt *c*); jedoch entſpannen ſich bald neue Streitigkeiten, insbeſondere über das Directorium bei den gemeinſchaftlichen Landtagen, hinſichtlich welcher man nur übereingekommen war, daß dieſelben von nun an alterniren, der

---

a) Miſſiven vnnd Schriften zwiſchen H. Ludwigen vnd Moritzen L. zu Heſſen etzlicher hochwichtiger Differentzien halber ergangen, in vier Classes abgetheylet, in Acta die Marp. Succ. bet. (Ausgabe von 1615) No. XI. — *b*) Nachrichten aus dem Staats-, Regierungs- und landſtändiſchen Archive zu Caſſel, bei v. Rommel Bd. VI. S. 154 ff. — *c*) Schreiben L. Moritzen an L. Ludwigen d. d. Caſſel 7. Dec. 1613, in Miſſiven und Schriften S. 49.

erste in Niederhessen oder Oberhessen Casselschen Antheils, der andere in Oberhessen Darmstädtischen Antheils gehalten werden sollte. Schon bei früheren particularen Berufungen hatten die Stände sich gegen eine Trennung ihrer Körperschaft in den beiden Fürstenthümern verwahrt (s. §. 36. S. 37.) und eben deßhalb widersprach auch ein Theil der Darmstädtischen Ritter auf dem Tage zu Gießen (s. S. 144.), welchen Ludwig späterhin a) nicht für einen eigentlichen Landtag angesehen haben wollte, weil derselbe nur die Gießener Schulsache und die dazu bewilligte Steuer betroffen habe. Als nun Moriz in diesen schwierigen Zeiten, wegen androhender Gefahr in und außerhalb des Reichs, besonders den benachbarten Landen, einer durch vielfache Steigerung der Oberrheinischen Gold- und Silber-Münzen nothwendig gewordenen Evalvation und anderer geistlicher und weltlicher Beschwerungen, eine Berathung mit den Landständen für nöthig hielt und, weil die Mißverständnisse des fürstlichen Hauses die Berufung eines allgemeinen Landtages hinderten, den Erbmarschall, zwölf Ritter und zehn Städte zu einem landständischen Ausschuß nach Marburg (1608) berief, ersuchten ihn zuerst die Ritter, dann auch die städtischen Abgeordneten zuvor den Landgrafen Ludwig zu einem verfassungsmäßigen Landtage einzuladen, und erboten sich einige aus ihrer Mitte zur Verständigung über die obwaltenden Mißverständnisse nach Darmstadt zu senden. Ludwig erwiederte, erst müsse die Frage wegen des Directoriums, dessen sich die Casselsche Linie selbst in dem an die Darmstädtische gefallenen Theile Oberhessens anmaße, entschieden sein, worauf Moriz sich auf das Herkommen (s. §. 36. S. 33.), welches er, als sein und der Landstände Recht, zu erhalten verpflichtet sei, stützte, einen allgemeinen Landtag nach Treysa (29. April 1609) ausschrieb und seinen Vetter inständig um dessen Einwilligung bat. Statt dessen aber erließ Ludwig ein Abmahnungsschreiben an sämmtliche Prälaten, Ritter und Landschaft (d. d. Lichtenberg 6. Aug.), worin er dieselben sammt und sonders, allermeist aber die ihm mit Lehns- und anderen Pflichten verwandten,

a) Postscriptum zu dem Schreiben L. Ludwigen an L. Moritzen d. d. Gießen 19. Dec. 1613, in Missiven und Schriften S. 53.

ernſtlich erinnerte „ſich durch ihre Beypflichtung vnd Fortſetzung dieſes Landtags — in einige Wege durch Einführung einer Newerung, Praejudicien, noch deren Inconvenienciен, ſo dahero erwachſen mögten, nicht theilhaftig zu machen". Die (Aug.) verſammelten Stände, unter denen ſich, neben der Ritterſchaft und den Abgeordneten der Städte des Caſſelſchen Antheils, der Landcomthur Wilhelm von Oeynhauſen, zwei Abgeordnete der Univerſität Marburg, die ſämmtlichen Obervorſteher und Erbbeamten, Rudolph Wilhelm Rau von Holzhauſen, beider Landgrafen Landvogt an der Lahn, und der gleichfalls zu den Darmſtädtiſchen Vaſallen gezählte Hans Heinrich von Breidenbach befanden, vernahmen die mündliche und ſchriftliche Propoſition; empfiengen von Moriz die ausdrückliche Verſicherung, „das Sr. Fürſtlichen Gnaden Intention vnd Meinung nicht ſeie, weder hierdurch noch ſonſten von dero altväterlicher disposition vnd darauf erfolgten allerſeits leiblich beſchworenen Erbvertrag abzuweichen, widrige Newerung vnd hochſchädliche Trennung in Dero Fürſtlich Haus einzuführen, ſondern denſelben reciproce ſteiff zu geleben, vnd die beſorgte Sonderung Ihres Theils fürſtlich vnd aufrichtig zu verhüten gedächten", und die wiederholte Erklärung deſſelben in voller Verſammlung (9. Aug.), „das S. F. G. zu Friede vnd Einigkeit vonn Herzen geneigt, auch Ihres Theilß die Sachen in Praelaten, Ritter vnd Landſchafft Handen geſtellt vnd denſelbigen anheim gegeben haben wolten"; bewilligten (14. Aug.) durch Landtagsabſchied a), jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt: „geſtaldt ſie dan auch ſo wenig als J. F. G. hierdurch einige Sonderung oder Trennung nicht eingeführt, ſondern ſich noch zur Zeit derentwegen bedingt haben wollen", eine freiwillige Zulage (Landrettungsſteuer) von 150000 Gulden, welche durch von der Ritter- und Landſchaft dazu verordnete zwei ritterſchaftliche und drei ſtädtiſche Einnehmer zu Caſſel und Treyſa, als dazu benannten Legſtetten, in ſechs jährlichen Terminen auf St. Gallentag erhoben und in eine gemeine Truhen oder Kaſten verwahrlich niedergelegt werden ſolle; ermahnten die Ausgebliebenen (14. Aug.) durch ein an Bürgermeiſter und Rath zu Darmſtadt

a) v. Rommel Buch V. Hptſt. 6. Beil. 1., in Bd. VII. S 101.

gerichtetes Schreiben a), sich mit ihnen zu vereinigen, der Zulage halben demnächst durch einen Ausschuß zu vergleichen und in einen Sammstverstand zu begeben, und gemeinschaftlich mit ihnen bei dem L. Ludwig wegen Herstellung der Eintracht zu verwenden; und ertheilten (15. Aug.) sechs aus ihrer Mitte erwählten Prälaten, Rittern und Städteabgeordneten eine schriftliche Instruction b), wornach dieselben dem L. Ludwig die Nachtheile der durch den Particularlandtag zu Giessen begonnenen Trennung der landständischen Körperschaft vorstellen und unterthänig und flehentlich bitten sollten, daß die Darmstädtische Ritter- und Landschaft sich mit ihnen vereinigen möge, und daß der Streit, über die Direction der Landtage sowohl, als alle andere Irrungen zwischen den beiden fürstlichen Häusern, dem altväterlichen Testament, den Erbeinigungen und Erbverträgen gemäß verglichen und entschieden werde. Solche Maaßregeln erzeugten bei Ludwig, statt Versöhnung zu bewirken, nur größere Erbitterung. Die ständischen Abgeordneten erhielten zu Darmstadt (30. Sept.) eine vorläufige Kanzleiresolution, wornach die Einwilligung zu der einseitig ausgeschriebenen Steuer versagt wurde, und die endliche, bis nach genommener Rücksprache mit L. Philipp vorbehaltene, in einer dem Stadtrath zu Treysa zur Ueberlieferung übersandten Gegenantwort (7. Febr. 1610) ertheilte Erklärung über den Hauptstreit lautete völlig ablehnend. Dennoch erklärten die, um ihnen das errichtete neue Erbstatut, die zu Prag eingereichte Klagschrift gegen Moriz und andere Propositionen vorzulegen, nach Grünberg (Jun.) berufenen Stände Darmstädtischen Antheils, sie könnten in eine Trennung des ganzen wohl unirten Körpers des Fürstenthums Hessen nicht willigen und riethen zu einer gütlichen Vergleichung in dem Erbstreite, da ein ordentlicher Reichsproceß, wenn derselbe auch nicht wider die Erbverträge sei, die Mißverständnisse nur häufen werde. Ludwig aber antworte auf Morizens Beschwerde über diesen absonderlichen Landtag, derselbe sei um so nöthiger gewesen, als das anzügliche Schreiben der Niederhessischen Stände einer Widerlegung bedurft habe.

---

a) v. Rommel Buch IV. Hptst. 2. Beil. X. in Bd. VI. S. 248. — b) Daselbst Beil. XI. S. 257.

Unterdessen hatte der Zwiespalt im ganzen Deutschen Reiche sich auf höchst bedenkliche Weise vergrößert. Aehnliche religiös-politische Streitigkeiten, wie in Hessen, brachen zu derselben Zeit an anderen Orten aus, von denen wir hier nur zwei erwähnen. Ueber die Reichsstadt Donauwerth sprach, wegen Verletzung der Rechte des Klosters zum heiligen Kreuz, der Reichshofrath (3. Aug. 1607) die Acht aus und führte dadurch die Umwandlung derselben in eine Bayerische Landstadt herbei. Der kinderlose Tod des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg (25. März 1609) veranlaßte einen Erbfolgestreit zwischen Sachsen, Brandenburg, Pfalz-Neuburg und mehreren Nebenbewerbern, in welchen sich katholische und protestantische Reichsfürsten, darunter auch die beiden Hessischen Landgrafen, der Kaiser, die Könige von Frankreich und Spanien und die Republik der Niederlande einmischten. Protestantische und katholische Fürsten glaubten sich durch Bündnisse sichern zu müssen, und drohend standen einander die Union der Evangelischen (1608) und die Liga der Katholischen gegenüber. Moriz war Mitglied der Union, während Ludwig fortfuhr sich um die Gunst des Kaisers zu bewerben, an welchen sich auch der Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen wegen der Jülichschen Erbfolge enger anschloß. Der Kaiser Rudolph II. vernachläßigte über mathematischen und astrologischen Studien und alchemischen Arbeiten die Geschäfte der Regierung, ließ sich von Jesuiten leiten und stand unter dem Einfluß des Spanischen Hofs. Die Zahl der Protestanten in Oestreich, Böhmen und Ungarn mehrte sich, und während der Kaiser diesen für unduldsam galt, war er den Katholiken zu unthätig. Sein Bruder, der Erzherzog Matthias, benutzte die Unzufriedenheit beider Partheien, von denen die protestantische bei den Landständen das Uebergewicht hatte, um die Abtretung der Regierung zu erlangen, zuerst (25. Jun. 1608) in Oestreich, Mähren und Ungarn, dann auch (26. April 1611) in dem durch Ertheilung des Majestätsbriefs (11. Jul. u. 20. Aug. 1609) keineswegs zufrieden gestellten Böhmen und Schlesien, wurde nach Rudolphs Tode (20. Jan. 1612) zum Kaiser erwählt (28. Aug.), erfüllte aber die Erwartungen keiner Parthei, am wenigsten die der ihn des Undanks beschuldigenden Protestanten in seinen eignen

Landen, und vermochte den Zustand des Reichs nicht zu bessern. Beide Hessische Landgrafen (Ludwig mit seinen Brüdern, seiner Gemahlin und noch unerwachsenen Söhnen Georg und Johann) wohnten den Feierlichkeiten der Kaiserwahl in Frankfurt bei, umarmten sich öffentlich vor dem Römer und bewirtheten einander gegenseitig, insgeheim aber grollte Moriz um so mehr auf seine Darmstädtischen Vettern, als er Zeuge der hohen Gnade war, in welcher dieselben an dem kaiserlichen Hofe standen, und um so weniger konnte die scheinbare persönliche Annäherung der Landgrafen auf ihre rechtlichen Verhältnisse und ihre Stellung im Reiche Einfluß haben. Wie tief die allgemeine Spaltung unter den Deutschen Ständen bereits eingedrungen sei, zeigte sich sogleich auf dem (13. Aug. 1613 eröffneten) Reichstage zu Regensburg, auf welchem der Kaiser, aber kein protestantischer Fürst, außer Ludwig von Hessen-Darmstadt, persönlich anwesend war, die correspondirenden (d. i. die unirten und die zum Beitritt zu der Union eingeladenen, jedoch noch nicht aufgenommenen) Stände Voranstellung der von ihnen übergebenen Religionsbeschwerden, statt des in der kaiserlichen Proposition zuerst genannten Justizpunctes, forderten, den Vorschlag des L. Ludwig die evangelischen Beschwerden mit der Reform der Reichsjustiz zu verbinden nicht annahmen, sich der Sitzungen enthielten und die Mehrheit der Stimmen verwarfen, der Kaiser und die übrigen Stände dagegen einen einseitigen, Türkensteuer bewilligenden und die übrigen Berathungsgegenstände bis zu einem nächsten (1. Mai k. J. in Regensburg zu eröffnenden) Reichstage verschiebenden Abschied (22. Oct.) entwarfen und zwar, alles Protestirens unerachtet, so als hätten die Correspondirenden, deren Gesandten bereits (die Hessischen 18. Oct.) abgereist waren, denselben mit verfertigen helfen. Kein Reichstag kam bis gegen das Ende des großen Kriegs wieder zu Stande, und damit war die ganze Reichsverfassung der Sache nach aufgelöst. Selbst die in Regensburg nachgesuchte gemeinschaftliche Belehnung der beiden Hessischen Häuser fand Hindernisse, weil Ludwig wegen seiner und seines Bruders Friedrich Gegenwart (Philipp war vertreten) die Präcedenz in Anspruch nahm, die Casselschen Gesandten nicht allein diese verweigerten, sondern auch auf der Nachsetzung der abgetheilten

Brüder Ludwigs „als jüngerer Landgrafen" beſtanden, weßhalb die Belehnung abgeſondert ertheilt wurde, zuerſt (1. Oct.) den Darmſtädtiſchen Landgrafen in Perſon, dann (4. Oct.) den Caſſelſchen Geſandten, welchen der Lehnbrief (17. Oct.) am Tage vor ihrer Abreiſe ausgefertigt wurde.

Am nächſten Tage nach der Verabſchiedung des Reichstags ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Oct.) erließ der Reichshofrath zu Regensburg ein Decret in Sachen L. Ludwigs Kl. gegen L. Moriz Bekl. *a*), worin dem Beklagten, der vorgewandten Einrede der Incompetenz des Gerichtshofs und Bitte um Remiſſion unverhindert, aufgegeben wurde ſich binnen vier Monaten auf das eingebrachte articulirte Klaglibell einzulaſſen, mit dem Anhange, daß wenn er dem alſo nicht nachkommen würde, alsdann der Krieg Rechtens für befeſtigt angenommen und ihm Defensionales fürzubringen hiermit benommen ſein ſolle. Moriz ließ ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Nov.), vor Präſident und Räthen und in Gegenwart von Zeugen, durch den Notar Daniel Aveman ein Appellations-Inſtrument an den beßer zu unterrichtenden Kaiſer und ſämmtliche Stände des Reichs aufnehmen, und bat in einem Schreiben an den Kaiſer ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Jan. 1614) um Zulaſſung der Appellation. Der Notar überreichte die Berufungsſchrift dem Reichsvicekanzler Hans Ludwig von Ulm an einem Ferientage in deſſen Privatwohnung, ſollte, obgleich das Inſtrument angenommen worden war, verhaftet werden und wurde, da man ſeiner und eines der Zeugen nicht habhaft werden konnte, durch ein an das Reichskammergericht und nach Caſſel erlaſſenes Decret ſeines Amtes entſetzt, während der andere eingezogene Zeuge, ein Dr. juris, ſich nur durch Unterſchrift eines beſchwerlichen Reverſes aus der Haft befreite. Vergebens beſchwerte ſich Moriz wiederholt ($\frac{0}{1}\frac{0}{9}$. April u. $\frac{6}{1}\frac{6}{8}$. Jul.) bei dem Kaiſer, und eben ſo vergebens reichten der Kurfürſt Friedrich V. von Pfalz, der Pfalzgraf Johann II. zu Zweibrücken, der Herzog Johann Friedrich von Würtemberg und der Markgraf Georg Friedrich von Baden Durlach eine Verwendungsſchrift (31. Dec. a. St.) ein *b*). Ein weiterer Beſcheid (Linz $\frac{2}{1}\frac{2}{2}$. Sept. 1614)

---

a) Acta d. Marp. Succ. bei No. V. S. 210. — *b*) Erzehlung wie es umb d. Marp. Succ. bewand Beil. XI—XV.

ſetzte dem Caſſelſchen Landgrafen, ſeiner eingewandten prätendirten Appellation und was er derenthalben weiter eingebracht ungehindert, zum Ueberfluß, eine nochmalige Friſt von vier Monaten, bei Strafe der Enthörung, und theilte ihm zu dieſem Zweck zwei von dem klagenden Theil übergebene Schriften (Articuli additionales et in eventum probatorii, tam in causa nullitatis, quam in principali) mit *a*). Dadurch wurde Moriz gezwungen ſich auf den Proceß am Reichshofrathe einzulaſſen.

Beide Landgrafen fuhren indeſſen fort Particular-Communicationstage zu halten. Auf dem wegen der bewilligten Türkenhülfe (14. Dec. 1613) nach Gieſſen berufenen Landtage machte Ludwig Eröffnungen über den Stand des Hausproceſſes, rechtfertigte ſein Verfahren, übergab ein Verzeichniß der Heſſen-Caſſelſchen Contraventionen gegen den Erbvertrag *b*), verſprach die Veröffentlichung eines Berichts über den Erbfolgeſtreit, die Erbverträge und die kaiſerlichen Rechte, ließ einen ſolchen (1614) durch den Druck erſcheinen und fügte einer zweiten Auflage (1615) auch die in den Nebenſtreitigkeiten ergangenen Miſſive und Schriften hinzu. Als Moriz ſich (7. Dec. 1613) über dieſen abermaligen beſonderen Landtag und die Einberufung eines Abgeordneten aus dem gemeinſchaftlichen Amte Braubach beſchwerte, antwortete ihm Ludwig (19. Dec.), er habe ſeine Stände aus dem Reiche ſchuldiger Treue und Gehorſam wegen der bewilligten eilenden Geldhülfe berufen, um ſo mehr da, abgeſehen von der angemaßten Caſſelſchen Prärogative, ein gemeinſamer Landtag nicht beſtehen könne, „wie leider die Sachen jetzt ſtehen, da wir die Regierende Fürſten in zweyen Hauffen traben vnd nicht einerlei vota auffm Reichstag geführet“ *c*). Moriz verſammelte ſeine Landſtände zu Caſſel (8. bis 17. Febr. 1614), erbat ſich von ihnen Rath und Mithülfe zu einer gänzlichen oder einſtweiligen, dem Kirchhainiſchen Abſchiede gemäßen Vergleichung der Fürſten und Stände, und erhielt deren Zuſage Alles zu thun, „damit fernere ſchädliche Trennung und Sonderung dieſes durch den fürſtlichen Erbvertrag

---

a) Acta d. Marp. Succ. bei. No. VI — X. — *b*) Miſſive S. 104. v. Rommel Buch IV. Hptſt. 2. Beil. XII., in Bd. VI. S. 265. — *c*) Miſſive S. 49 und 51.

als das rechte Band zusammenverfaßten Körpers der gesammten Ritter- und Landschaft verhütet werde". Der Erbmarschall und die Obervorsteher übernahmen es die Darmstädtische Ritter- und Landschaft über die angefochtene Wahl des Obervorstehers Karl von Klauern zu belehren und derselben zugleich die Antwort auf die vorgeworfenen Contraventionen a) mitzutheilen. Die vorgeschlagene landständische Conferenz kam jedoch nicht zu Stande, vielmehr wurde von Darmstädtischer Seite der Casselschen Antwort auf die Contraventionen eine weitläufige Ablehnung b) entgegengesetzt. Auch die Hoffnung einer Aussöhnung der einander äußerlich bei Zusammentreffen auf Fürstentagen wieder etwas genäherten Landgrafen, bei Gelegenheit der Erneuerung der Erbeinigung und Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg auf dem Convente zu Naumburg (29. und 30. März 1614) blieb unerfüllt, weil Ludwig, wiewohl vergebens, für seine abgefundenen Brüder einen Platz unter den regierenden Fürsten verlangte, dagegen Morizens ältester, den Vater vertretender, Sohn Otto für sich, kraft der Prärogative der älteren Linie, die Präcedenz in Anspruch nahm, sich weder eine Alternative, noch eine Entscheidung durch das Loos gefallen lassen wollte und von dem Sächsischen Kurfürsten, noch ehe er zu Naumburg ankam, abgewiesen wurde, weßhalb für Hessen-Cassel nur Gesandte (Otto von Starschedel, Hermann von Wersabe und Reinhard Scheffer) die von den anderen Fürsten eigenhändig vollzogene Urkunde c) unterzeichneten. Die abermals zu einem Communicationstage in Cassel (Jan. 1615) versammelten Stände baten ihren Landgrafen nochmals durch billige Mittel die Güte zu versuchen: „ob es wohl auf der Fürstlich Darmstädtischen Seite etwas anstehen und widerhalten möchte, so könnten sie doch die Hoffnung nicht aufgeben, L. Ludwig werde auf solcher Widrigkeit nicht bestehen, sondern sich selbst, die Nachkommenschaft, Land und Leute, ihrer allerseits Wohlfahrt in Acht nehmen und diese allen Privathändeln und Respecten

---

a) Missive S. 108. v. Rommel a. a. O. Beil. XIII. S. 271. — b) Missive S. 117. — c) *Estor* elem. jur. publ. Hassiac p. 73 sqq. *Dumont* corps. dipl. T. V. P. II. p. 237 u. a. a. O.

vorziehen". Moriz aber erfuhr bei dieser Gelegenheit, daß Ludwig die Prälaten, Ritter- und Landschaft in Schriften ermahnt habe, wenn in der Marburgischen Erbsache etwas wider das in den nunmehr gedruckten Schriften vorlaufen sollte, demselben keinen Beifall zu geben, „noch auch icht was, daß der Keyserlichen Approbation, vnd also ihrer Key. May. Jurisdiction vnd Hochheit abbrüchig oder entgegen, verhengen wolten", beschwerte sich sowohl darüber als über den Druck der Secreta des Hauses und das „hin vnd wider spargiren, auch Päpstischen Ständen, die sich mit dieser Dissension vnd Trennung von Hertzen kitzeln vnd belüstigen", in einem Schreiben (7. Jan.) an seinen Vetter, welches dieser (10. Febr.) sich rechtfertigend beantwortete a).

Noch schwebte der Proceß am Reichshofrathe, als durch den Aufstand der ihren Majestätsbrief für verletzt haltenden Böhmen ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Mai 1618) der **große Krieg** ausbrach, welchen man **den dreißigjährigen** zu nennen pflegt. Nach den raschen Schritten der Böhmen, deren Darstellung wir der allgemeinen Deutschen Geschichte überlassen, mußte jede Hoffnung zur friedlichen Beilegung verschwinden, seit nach dem Tode des Kaisers Matthias ($\frac{1}{2}\frac{9}{6}$. März 1619), der durch Familienverträge als dessen Nachfolger in Oestreich und designirter König in Ungarn und Böhmen anerkannte, unternehmende und eifrig katholische Ferdinand II. an die Spitze des Oestreichischen Hauses trat. Die Verbreitung der einmal ausgebrochenen Kriegsflamme nach dem so viel zündbaren Stoff zur Nahrung derselben enthaltenden Deutschen Reiche konnte um so weniger ausbleiben, da einestheils Ferdinand ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Aug.) durch Stimmenmehrheit zum Römischen Kaiser erwählt wurde, anderntheils der Kurfürst Friedrich V. von Pfalz, das Haupt der Union, die ihm ($\frac{1}{2}\frac{7}{7}$. Aug.) von den Böhmen dargebotene Königskrone annahm. Die Union wurde unthätig gemacht, der Herzog Maximilian von Bayern, das Haupt der Liga, bewaffnete sich für den Kaiser und die einzige Schlacht auf dem weißen Berge bei Prag ($\frac{29.\ \text{Oct.}}{8\ \text{Nov.}}$ 1620) entschied über das Schicksal Böhmens. Der Kaiser sprach ($\frac{1}{2}\frac{2}{2}$. Jan. 1621) die Acht über den Pfälzer und dessen vornehmste Anhänger aus, die Union

a) Missive S. 65 und 66.

löſte ſich auf und dankte ihre Truppen ($\frac{4}{14}$. Mai) ab, und Spanier und Bayern beſetzten die Pfalz. Der dem Kurfürſten zu Hülfe kommende Prinz Chriſtian von Braunſchweig zog (Nov. und Dec.) durch Heſſen, und der Landgraf Ludwig fiel durch den Grafen Ernſt von Mansfeld ($\frac{1}{2}\frac{2}{2}$. Mai bis $\frac{1}{2}\frac{7}{7}$. Jun. 1622) in Pfälziſche Gefangenſchaft. Doch der entmuthigte Kurfürſt verabſchiedete ſeine Vertheidiger, der Bayeriſche Feldherr Tilly ſtürmte ($\frac{1}{1}\frac{7}{7}$. Sept.) Heidelberg, vollendete die Eroberung der Pfalz und führte ſeine Truppen in Winterquartiere nach der Wetterau und Heſſen. Der Kaiſer berief zur Entſcheidung über die Geächteten einen Kur- und Fürſtentag nach Regensburg (7. Jan. bis 15. April 1623 n. St.) und lud dazu auch einige proteſtantiſche Fürſten, von denen jedoch nur der Landgraf Ludwig und zwar perſönlich erſchien, ſich als treuen Anhänger des Kaiſers zeigte, der anfangs von Spanien, länger und heftiger von den beiden nur durch Abgeſandte vertretenen Kurfürſten von Sachſen (bis zu der durch Johann Schweikard von Mainz und Ludwig von Heſſen auf einer Zuſammenkunft zu Schleuſingen Jun. und Jul. 1624 vermittelten Anerkennung) und Brandenburg (bis $\frac{1}{2}\frac{2}{2}$. Mai 1627) widerſprochenen feierlichen Belehnung Maximilians mit der Kurwürde ($\frac{1}{2}\frac{5}{5}$. Febr. 1623) beiwohnte und dafür, ſo wie für andere geleiſtete Dienſte, reichen Lohn ärndtete. Solche Ereigniſſe, welche, ſo weit ſie Heſſen betreffen, wir an einem anderen Orte (§. 41 ff.) näher beſchreiben werden, blieben nicht ohne Einfluß auf die Entſcheidungen des, wie der Kaiſer, partheiiſchen Reichshofraths in der Marburgiſchen Erbfolgeſache. Moriz hatte ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Mai 1616) zwei Vertheidigungsſchriften, die eine gegen Ludwig, die andere gegen Philipp und Friedrich [a]), überreichen laſſen, worauf Ludwig ſich eine Commiſſion auf Kurfürſten und Fürſten zur Einſicht der Documente erbat und das mit derſelben Verhandelte, in vier Tomos getheilt, einreichte. Sechs Jahre nachher erließ der Reichshofrath (Wien $\frac{1}{1}\frac{0}{0}$. April 1622) ein Decret, worin dem Beklagten die letzten Schriften des Klägers abſchriftlich mitgetheilt und ihm, bei Strafe der Con-

---

a) Erzehlung ꝛc. Beil. XX. Daſelbſt ſind in den folgenden Beilagen die weiteren im Text angeführten Actenſtücke mit vielen anderen abgedruckt.

tumaz, aufgegeben wurde binnen sechs Monaten, von dem Tage der Insinuation an gerechnet, nicht allein zu handeln und am kaiserlichen Hof einzubringen, sondern auch seine frühere Vertheidigung, soweit der Gegner dieselbe verneint, zu beweisen. Der Geheimerath des bei der Insinuation ($\frac{6}{16}$. Jul.) abwesenden Landgrafen bat alsbald wegen der Kürze der Zeit und der Weitläufigkeit der Acten um eine Verlängerung der Frist auf weitere sechs Monate, erhielt dieselbe aber ($\frac{6}{16}$. Dec.) nur auf vier Monate, durch dem Agenten gegebene Zusage des Präsidenten und Secretars, ohne gerichtliche Bescheinigung. Moriz übergab ($\frac{29}{3}$. März 1623) zwei ausführliche Exceptions- und Deductions-Schriften *a*) und eine kurze summarische Probation, und erbat sich zu vollständiger Beweisführung eine Commission auf die Herzoge von Sachsen-Coburg und Braunschweig-Wolfenbüttel. Nichts desto weniger erfolgte schon zwei Tage nachher ($\frac{22.\ \text{März}}{1.\ \text{April}}$), als man kaum die Schriften gelesen haben konnte, vor deren Eingabe man ein Gutachten der drei geistlichen und des Bayerischen Kurfürsten eingeholt hatte *b*), zu Regensburg, wo Ludwig sich damals noch aufhielt, das Endurtheil des Reichshofraths *c*), wodurch der Beklagte, wegen reichskundiger und genugsam erwiesener Innovationen und Contraventionen gegen das von dem Kläger (welcher mithin während der Verhandlungen den Stand des Streitpuncts verändert hatte) gerichtlich anerkannte und angenommene Testament weiland L. Ludwigs d. J., des ihm vermachten Antheils für verlustig erklärt und verurtheilt wurde, diesen Antheil mit allen seit der Contravention (d. i. der Einführung der Verbesserungs-

---

a) L. Morizen Paritionschrifft, **juncta negativa litis contestatione, reservatione, protestatione et defensionalibus** w. d. L. Ludwig d. J. — und L Morizen **eventualis negativa litis contestatio, cum annexis responsionibus et defensionalibus praetensae nullitatis et restitutionis in integrum** w. L. Philippsen u. L. Friederichen, — angezogen in Erzehlung ꝛc. Beil. XVI u. XVII. — *b*) Daß dies Gutachten eingeholt worden sei, bezeuget der Kurfürst von Sachsen in einem Briefe an L. Ludwig, d. d. Dresden 7. Febr. 1623. Vergl. v. Senkenberg a. a O. Bd. XXV. S. 322. — *c*) Erzehlung ꝛc. Beil. XXIV. Auch in *Londorp* **Acta publica** Buch VI. Cap. 186—191. Thl. II. S. 735 ff., und daraus bei *Dumont* **T. V. P. II. p. 430.** u. bei Anderen.

puncte) davon aufgehobenen Nutzungen dem Kläger abzutreten, einzuräumen und zu erſetzen. Schmerzlich ergriffen von ſolchem, nach ſeiner Anſicht höchſt ungerechten und gewiß von keinem Unpartheiiſchen zu billigenden Spruch, legte Moriz, auf die erſte davon durch ſeinen Agenten erhaltene Nachricht, Berufung an den beſſer zu unterrichtenden Kaiſer durch eine ($\frac{5}{15}$. April) vor Zeugen ausgefertigte Notariatsurkunde ein, ließ dieſelbe, nach ($\frac{9}{18}$. April) geſchehener Inſinuation des Urtheils, durch den Geheimenrath ($\frac{12}{22}$. April) wiederholen und bat den Kaiſer ($\frac{\text{26. Mai}}{\text{5. Jun.}}$) derſelben zu deferiren und mit der Execution inne zu halten. Ferdinand hatte aber bereits, auf inſtändige Bitte Ludwigs um ſchleunige Vollziehung, demſelben ($\frac{\text{26. März}}{\text{5. April}}$) einen Executorialbrief *a*) ertheilt, worin dem L. Moriz, bei Strafe von 1000 Mark löthigen Goldes, aufgegeben wurde binnen ſechs Wochen und drei Tagen dem Urtheil nachzukommen und daß dies geſchehen ſei ſodann binnen 21 Tagen am kaiſerlichen Hofe nachzuweiſen. Ein am vorhergehenden Tage ($\frac{\text{25. März}}{\text{4. April}}$) erlaſſener kaiſerlicher Gebots- und Geheißbrief *b*) befahl allen Grafen, Prälaten, Freiherrn, Rittern, Landſaſſen, Lehnleuten, Beamten, Bürgermeiſtern und Räthen, Bürgern und Unterthanen in dem bisher von Moriz innegehabten Theile des Oberfürſtenthums Heſſen und der dazu gehörenden Grafſchaften und Herrſchaften, bei Verluſt der Ehre, aller Habe und Güter, Lehns und Eigenthums, den zu Vollſtreckern des Urtheils ernannten Kurfürſten Ferdinand von Köln (Maximilians von Bayern Bruder) und Johann Georg von Sachſen allen Gehorſam zu erzeigen, ſich durch dieſelben von der L. Moriz geleiſteten Huldigung entbinden zu laſſen, alle noch rückſtändige und künftig fällige Zinſen, Gülten und Dienſte an den L. Ludwig zu entrichten, dieſen als ihren rechten Herrn und regierenden Landesfürſten anzuerkennen und ihm unverzüglich und ohne Einrede zu huldigen. Moriz, welchem die Commiſſarien ($\frac{13}{23}$. Jul.) den Executorialbrief, mit einem ihn zum Gehorſam ermahnenden gemeinſchaftlichen Schreiben (vom $\frac{5}{15}$. Jun.) behändigen ließen,

a) Erzehlung ꝛc. Beil. XXVIII. Lünig R. Arch. Forts. d. and. Cont. Abthlg. IV. Ab. 8 (Bd. IX.) S. 820. — *b*) Erzehlung ꝛc. Beil. XXXI. Lünig a. a. O. S. 819.

legte ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Jul.) abermalige Berufung vn den Kaiſer und eventuell an Kaiſer und Stände ein, erfuhr die Darmſtädtiſche Kanzlei laſſe in Köln verfertigte Abdrücke des Executorial- und des Geheiß-Briefs *a*) durch Reichskammergerichtsboten nicht allein zu Marburg anſchlagen, wo dieſelben jedoch auf Befehl des Rentmeiſters und des Subſtituten des Schultheißen unter Proteſtation durch ein Notariatsinſtrument ($\frac{1}{2}\frac{5}{5}$. Jul.) wieder abgenommen wurden, ſondern auch an Niederheſſiſche Ritter und Städte *b*) inſinuiren, ſchrieb deßhalb ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Jul.) an beide Executoren gemeinſchaftlich und ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Jul.) an den Kurfürſten von Sachſen (welcher durch vertrauliche Briefe an Ludwig *c*) zu einem gütlichen Vergleich rieth und das weitere gewaltſame Einſchreiten Kurköln allein überließ) abgeſondert, bat den Kaiſer ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Aug.) nochmals um Aufſchub der Execution und mindeſtens Reviſion des Proceſſes und zu dieſem Zweck Geſtattung noch einer Schrift für jede Parthei, appellirte, da die erſte Berufungsſchrift ſeinem Agenten ($\frac{1}{1}\frac{1}{1}$. Jul.) zurückgegeben worden war, von neuem ($\frac{28.\text{ Jul.}}{7.\text{ Aug.}}$) an den Kaiſer und ſämmtliche Stände des Reichs, und ſendete Kaſpar Reich von Roſeneck an den kaiſerlichen Hof nach Wien, um die Appellation mündlich und ſchriftlich zu betreiben und wegen der gewaltſamen Einlagerung ligiſtiſcher Truppen in Niederheſſen Vorſtellungen zu machen. Vergebens intervenirte der junge Landgraf Wilhelm V., für ſich und ſeine minderjährigen Brüder ein Viertheil der Erbſchaft in Anſpruch nehmend, und ſchrieb deßhalb ($\frac{1}{2}\frac{2}{2}$. Aug.) an den Kaiſer und an die Commiſſarien. Ferdinand verwarf ($\frac{6}{1}\frac{6}{6}$. Nov.) die Intervention als unerheblich,

---

a) Ein Exemplar dieſes Abdrucks der **Executoriales**, beglaubigt von *Pe. Hulsman* unter dem Churfſtl. **Secret** Siegell und mit der Inſinuationsbeſcheinigung des Kayſerlich Cammergerichts geſchworenen Cammerbott Hans Aſthan am 13. Jul. 1623, und Abdrücke des Geheißbriefs und des Schreibens der Executoren beſitzt die Marburger Univerſitätsbibliothek, vorgebunden vor **Acta** die Marp. Succ. bet. 1615. — *b*) Darmbſtadtiſches **Memorial** einem Cammerbotten anſtatt **Instruction** bei **insinuation** des Keiſerl. Geheißbriefs mitgegeben 18. Jul. 1623 (unter andern an die von Buttlar und von Keudel, an die Städte Melſungen, Witzenhauſen, Allendorf, Eſchwege, Neukirchen ꝛc., in Erzehlung ꝛc. **No. XXXII.** — *c*) Archiv zu Darmſtadt, ſ. v. Senkenberg Bd. XXV. S. 324.

die Caſſelſchen Prinzen mit etwaigen Klagen gegen L. Ludwig an den gebührenden Ort verweiſend, und ließ das von Roſeneck eingereichte Memorial, articulirte Klaglibell und Supplik um Vorladung der Darmſtädtiſchen Landgrafen unbeachtet. Während der Caſſelſche Abgeordnete durch einzelne Mitglieder des Reichshofraths in der Hoffnung, es werde mit der Execution innegehalten und vorerſt der Weg der Güte verſucht werden, beſtärkt wurde, und deßhalb bat den Kurfürſten von Brandenburg den Commiſſarien beizuordnen, ſtellte der Darmſtädtiſche Geſandte vor, wie Moriz durch Verhandlungen mit ſeinen Landſtänden [a]), weit ausſehende Kriegsverfaſſungen zu Roß und Fuß und Beſteuerung ſeiner Unterthanen ſich zu gewaltſamem Widerſtand gegen die Execution vorbereite. Es erfolgten ($\frac{6}{16}$. Dec.) geſchärftere, die Strafe der Acht androhende Executorialen, welche die Commiſſarien mit einem gemeinſchaftlichen Schreiben (vom $\frac{12}{22}$. Dec.) durch einen Darmſtädtiſchen Kammerboten ($\frac{22\text{ Jan.}}{1.\text{ Febr.}}$ 1624) an die Kanzlei zu Caſſel und ($\frac{3}{13}$. Febr.) an den ſich in Deſſau aufhaltenden Landg. Moriz inſinuiren ließen. Roſeneck erhielt ($\frac{13}{23}$. Nov. 1623) ſeine Abfertigung dahin, der Landgraf möge ſich wegen deſſen, was ſich den Rechten und der Billigkeit gemäß weiter gebühren wolle, von den Commiſſarien beſcheiden laſſen, und hinſichtlich der Abberufung der Truppen, welche der ligiſtiſche General Tilly im Nieder- und Oberfürſtenthum Heſſen in Winterquartiere gelegt habe, ſolle Bericht des Kurfürſten von Bayern eingezogen und darnach auf Befinden verfügt werden.

Jede Hoffnung auf Abänderung des Urtheils, oder gütlichen Vergleich mußte nach ſolchen vergeblichen Verſuchen aufgegeben werden, um ſo mehr da der Landgraf Ludwig einer aus vier

---

a) Wie wenig geneigt die Niederheſſiſchen Landſtände waren ihrem Fürſten zu gewaltſamem Widerſtande Hülfe zu leiſten, ſei es gegen Durchzüge und Einlagerungen ligiſtiſcher Truppen, oder gegen Vollziehung des Gerichtsſpruchs, werden wir weiter unten (§. 41 u. 43) zeigen. Auf dem damaligen Landtage zu Caſſel (5. Oct. 1623) ſtellten ſie den Rechtsgelehrten anheim, wie man ſich gegen die Execution verwahren könne, und beſchloſſen nur, mit landesfürſtlichem Conſens und Ratification, eine Schickung an die Erbverbrüderten wegen Interceſſion zu übernehmen.

Rittern und drei Städteabgeordneten bestehenden Gesandtschaft der Niederhessischen Landstände (Sept.) durch Kanzlei-Resolution eröffnet hatte, er könne von dem erlangten Urtheil nicht weichen, noch sich ferner durch gütliche Tractate aufhalten lassen. Der von Moriz, welcher sich veranlaßt gesehen hatte das Land zu verlassen, ($\frac{9}{19}$. Oct. 1623) zum Generalstatthalter ernannte junge Landgraf Wilhelm erklärte deßhalb dem Kurfürsten von Köln ($\frac{26.\text{ Febr.}}{7.\text{ März}}$ 1624) seines Vaters Bereitwilligkeit sich dem Urtheil zu fügen und bat die Sache zu einem friedlichen Ende bringen zu helfen. Moriz schrieb ($\frac{1}{11}$. März) von Dessau aus an den Kaiser, daß er, in Erwägung der ihm von den Commissarien vorgestellten Gefahr, welcher er sich, die Seinigen und Land und Leute aussetzen werde, und weil er der kaiserlichen Majestät ungern sich widersetze, in diesen schwierigen Zeiten, wo sein Fürstenthum durch das zum Ueberwintern eingelegte Heer dermaßen verderbt und erschöpft sei, daß es bei Menschen Gedenken nicht wieder emporzubringen sein werde, keine fernere Unruhe und Weitläufigkeit im Reiche Deutscher Nation veranlassen, viel lieber von seinen Rechten etwas weichen wolle, im Vertrauen der Kaiser werde ihn mit der angedrohten gewaltsamen Vollziehung verschonen. An demselben Tage erklärte er den Commissarien seine Unterwerfung unter das Urtheil, bat dies dem Kaiser anzuzeigen, Verfügungen zu treffen, daß er nicht mit nun unnöthiger Thätlichkeit belegt werde, Ort und Mallstatt innerhalb des streitigen Oberfürstenthums und Zeit zur Parition zu bestimmen und Subdelegirte dazu abzuordnen, schrieb deßhalb abgesondert an den Kurfürsten von Sachsen und erhielt von diesem ($\frac{1}{21}$. März) die Zusage der Erfüllung seiner Bitte. Wilhelm bat ($\frac{5}{15}$. März) Ludwigen sich mit den Commissarien wegen Tag und Ort der Parition zu vergleichen und inmittelst Verfügung zu treffen, daß alle ferneren Thätlichkeiten unterlassen würden. Dessen ungeachtet kamen ($\frac{1}{21}$. März), also acht Tage vor Ablauf der auf sechs Wochen und drei Tage von der Insinuation der Executorialen an Moriz gestatteten Frist, ein Darmstädtischer Küchenmeister, ein Fourrier und andere Diener in die von ligistischen Truppen besetzte Oberhessische Hauptstadt Marburg, um, unbefragt der von Moriz noch nicht entlassenen Kanzlei und der übrigen Beamten, Quartier für die Subdelegirten zu machen, ergieng ($\frac{13}{23}$. März)

durch gedrucktes Schreiben der Kölniſchen Bevollmächtigten an alle Beamten und Städte des Oberfürſtenthums, auch einige des Niederfürſtenthums (vom $\frac{9}{19}$. März), der Befehl am $\frac{18}{28}$. März Vormittags acht Uhr auf dem Rathhaus zu Marburg zu erſcheinen, um Vorhalt zu vernehmen und demſelben Gehorſam zu leiſten, rückte ($\frac{14}{24}$. März) der ligiſtiſche Oberſt de Mortaigne mit zahlreicher Reiterei in die Stadt ein, langten an demſelben Tage die Kölniſchen Bevollmächtigten und mit ihnen Räthe und Diener des L. Ludwig in großer Zahl an, befahlen ($\frac{15}{25}$. März) den beiden, von Moriz noch nicht entlaſſenen und erſt auf die dritte Aufforderung durch einen Trompeter vor ihnen erſcheinenden, Caſſelſchen Hauptleuten (Werner Winter und Raphael von Rabenau) die Räumung des Schloſſes, zu welchem bereits alle Zugänge durch ligiſtiſche Truppen beſetzt waren, geſtatteten ihnen ($\frac{16}{26}$. März) freien Abzug mit ihren Compagnien, jedoch mit Zurücklaſſung alles Geſchützes, kündigten ($\frac{17}{27}$. März) dem Vicekanzler Jakob Jungmann, den Räthen und Dienern der Kanzlei ihre Entlaſſung an und ſetzten die Darmſtädtiſchen Räthe in Beſitz des Gebäudes, der Acten und Protocolle, entbanden die Profeſſoren und Diener der Univerſität ihrer dem L. Moriz geleiſteten Eide und Pflichten, ließen den nach Ludwigs d. A. Tode angeſtellten Profeſſoren (Joh. Crocius, Ge. Cruciger, Ant. Matthäus, Joh. Molther d. J., Joh. Combach, Ge. Schönfeld d. J., Chriſt. Sturm und Catherin le Dour) die Entlaſſung, den früher angeſtellten (Herm. Bulteſus, Joh. Göddäus, Nic. Braun, Rud. Goclenius und Theodor Vieter) die Beibehaltung durch den Darmſtädtiſchen Vicekanzler Georg Terell ankündigen [a]), ſtellten ihr Verfahren weder auf ein ihnen ($\frac{18}{28}$. März) abſchriftlich mitgetheiltes Schreiben der Landgräfin Juliane (Morizens zweiter Gemahlin) und des L. Wilhelm an die Räthe zu Marburg, worin nochmals Morizens Bereitwilligkeit zur Parition erklärt und um Anberaumung eines Termins gebeten wurde, noch auf die ihnen ($\frac{19}{29}$. März) angezeigte Ernennung

---

a) Album tertium academiae Marpurgensis ad h. a., Handſchrift im Archive der Univerſität.

Cassel'scher Commissarien (vom $\frac{1}{2}\frac{7}{7}$. März) und die wirkliche Ankunft des zu dieser Commission gehörenden Grafen Philipp Reinhard von Solms ($\frac{2}{3}\frac{8}{8}$. März) ein, fertigten (a. d. T.) dem Landgrafen Moriz den auf die Darmstädtische Liquidation der zu ersetzenden, seit der Contravention bezogenen Einkünfte und Nutzungen, sammt Mobilien und Zinsen, im Betrage von 16,080,000 Gulden (etliche dreißig Tonnen Schatz), erfolgten Bescheid (vom $\frac{1}{2}\frac{9}{8}$. März) zu, mit der Auflage darauf binnen sechs Monaten vor der Kurkölnischen Kanzlei schriftlich zu verhandeln, forderten durch Rundschreiben (v. $\frac{2}{3}\frac{8}{8}$. März) die Erbbeamten auf dem L. Ludwig die schuldigen Pflichten zu leisten und reisten ($\frac{3}{4}\frac{1}{1}$. März) ab.

Noch während der Executionshandlung kam Ludwig ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. März) mit zahlreichem Gefolge nach Marburg, wurde von Bürgermeister und Rath am Thore empfangen, nahm seine Wohnung auf dem Schloß und befahl den Predigern der Stadt am morgenden Tage nicht zum Gottesdienst läuten zu lassen, vielmehr sich früh Morgens sieben Uhr auf der Kanzlei einzufinden. Hier lasen ihnen die Darmstädtischen Räthe einen fürstlichen Beschluß vor, des Inhalts: nachdem L. Ludwig d. J. nunmehr die Regierung hiesigen Landes eingeräumt sei, liege demselben kraft des Testamentes Ludwigs d. A. die Pflicht ob den Religionszustand, wie derselbe bis zu dem Tode des Testators bestanden habe, wiederherzustellen, weßhalb ihnen, den vier bisher zu Marburg gewesenen Predigern, welche bekanntermaßen einer anderen Confession zugethan seien, hiermit die Ausübung des Lehramts im Oberfürstenthum Hessen verboten und alle Urkunden, Register und andere Kirchensachen in die Kanzlei abzuliefern befohlen werde, jedoch wolle der Landgraf sie nicht aus dem Lande vertreiben, sondern sie, wofern sie ruhig und ohne Aergerniß leben würden, schützen, wollten sie aber weggehen sie daran nicht hindern. Der Professor und erste Prediger Crocius erwiederte darauf, er und seine Amtsgenossen seien sich bewußt nur nach der Augsburgischen Confession, deren Apologie und Erklärungen und den auch von dem Testator gebilligten Abschieden der Hessischen allgemeinen Synoden gepredigt zu haben, müßten jedoch, wenn der Landgraf sie nicht im Amte behalten wolle, dies Gott befehlen und geduldig ertragen, und baten nur

ſie gegen die Drohungen der Bürger und der Tillyſchen Soldaten zu beſchützen. An demſelben Vormittage huldigten der Adel, die Beamten vom Lande und Bürgermeiſter, Rath und Bürgerſchaft der Stadt dem Landgrafen perſönlich auf dem Schloſſe. Selbſt die entlaſſenen Caſſelſchen Räthe wurden, unerachtet Juliane und Wilhelm dieſelben als ihre Commiſſarien bei der Parition bevollmächtigt hatten und ſich deßhalb (29. März a. St.) für ſie verwendeten, zur Huldigung aufgefordert und durch eine ihnen nur auf acht Tage geſtattete Friſt zur Leiſtung derſelben für die Dauer ihres Aufenthalts gezwungen. Den Univerſitäts-Rector Crocius hatten ſchon die Kölniſchen Bevollmächtigten, zuerſt allein, dann mit dem Ephorus Cruciger, vor ſich beſchieden und ihn, obwohl er einwendete, die Univerſität ſei weder in dem Urtheil noch in den Executorialen genannt, durch Drohungen gezwungen die Scepter und anderen in ſeinem Gewahrſam befindlichen Inſignien und die Schlüſſel abzuliefern. Auf Befehl der Darmſtädtiſchen Räthe mußten Crocius und Cruciger ihre den durch Moriz daraus verdrängten Profeſſoren wieder zu überliefernde Amtswohnungen räumen, wozu und zum Abzuge mit Frau und acht Kindern Cruciger nur zwei Tage Zeit erhielt. Der Bibliothekar Combach wurde angewieſen die durch Geſchenke Morizens beträchtlich vermehrte Bibliothek zu überliefern und ſeine Wohnung gleichfalls zu verlaſſen. Die in ihrem Amte belaſſenen Profeſſoren wurden (27. März) in Ludwigs Pflichten genommen, die entlaſſenen (1. April) angehalten einſtweilen Treue zu geloben, nach vier Wochen aber zu huldigen, und Winckelmann und Mentzer wieder in ihre Stellen eingeſetzt. Nach dem Abzug der ligiſtiſchen Truppen aus Oberheſſen beſchloß Ludwig die Wiedereinrichtung der Univerſität zu Marburg, ſuſpendirte die zu Gieſſen und forderte, als Erbe des dem Oberheſſiſchen Landgrafen zuſtehenden Mitaufſichtsrechts, Morizen durch ein der Kanzlei zu Caſſel inſinuirtes Schreiben (vom 28. Jul.) auf Bevollmächtigte am 16. September nach Marburg zu ſenden, um in Gemeinſchaft mit den dieſſeitigen die Univerſität und das Pädagogium herzuſtellen, die erledigten Profeſſuren zu beſetzen, die Rechnungen abzuhören und ſich überhaupt eines einhelligen Schluſſes zu vergleichen. Moriz deducirte in einer Proteſtation (11. Sept.), daß ihm die

alleinige Aufsicht und Handhabung der Universität vertragsmäßig (extra testamentum ex pacto et conventione majorum) zustehe, und ließ eine doppelte Klage gegen Ludwig, die eine wegen der Universität, die andere wegen Contravention in der Marburgischen Erbfolgesache, mit einem Schreiben an den Kaiser (v. 30. April 1625), überreichen, worauf er jedoch nur ein die Mittheilung der Contraventionsklage an den Beklagten zur Erwiderung binnen zwei Monaten erkennendes Decret des Reichshofraths (v. $\frac{28. \text{ Oct.}}{7. \text{ Nov.}}$) erhielt. Ludwig begab sich abermals nach Marburg a), begleitet von einem Ausschuß seiner Landstände, entließ (21. Mai 1625) den bisherigen Pädagogiarchen, jedoch mit Beibehaltung seiner Professur, und die bisherigen vier Pädagoglehrer, weil dieselben nach dem Heidelberger Katechismus gelehrt hatten, bestellte andere an deren Stelle, veranstaltete (24. Mai) einen feierlichen Act auf dem Schlosse, ernannte den Theologen Balthasar Mentzer zum Rector, den Juristen Helfrich Ulrich Hunnius (des Aegidius Sohn) zum Prorector und außer diesen zu Professoren der Theologie Joh. Winckelmann, Just. Feuerborn und Joh. Steuber, der Rechte Herm. Vultejus, Joh. Goddäus und Joh. Breidenbach, der Medicin Nik. Braun, Joh. Kempf und Jac. Müller, der philosophischen Wissenschaften Rud. Goclenius, Theod. Bietor, Jac. Müller, Joh. Heinr. Tonsor und Joh. Kornmann und der Französischen Sprache Marcellus Oliva, ließ dieselben „zu allem dem Rechten, das der Weyland Herr Ludwig Landgraff zu Hessen ꝛc. der Elter an der hohen Schuel Marpurg gehabt vnd durch Keyserl. Vrtheil an Herrn Ludwig L. z. H. erwachsen", und nach Abgang dessen männlicher Linie an L. Moriz und dessen Leibeserben schwören, bestätigte der Universität ihre Freiheiten, mit Ausnahme der von Moriz aufgerichteten Ordnungen, schenkte ihr ein Capital von 60000 Gulden und befahl (25. Mai) den Städten des Niederfürstenthums Stipendiaten zu präsentiren und deren Beneficien einzusenden. Ein gleichzeitiger, vornehmlich wegen der Erbfolge des ältesten Prinzen Georg und der Abfindung der jüngeren Söhne gehaltener Oberhessischer Particular-Landtag zu

a) Album acad. Marp. ad h. a.

Marburg a) (26. Mai), zu welchem der Landcomthur, die Professoren Hunnius und Winckelmann, zwei Obervorsteher, der Erbmarschall, der Erbschenk, die Ritter von Trohe, Breidenstein, Schäzel, Rabenau und Rau von Holzhausen und die Abgeordneten der Städte, Marburg, Darmstadt, Giessen, Frankenberg, Alsfeld und Grünberg einberufen waren, erklärte zwar (27. Mai) seine Freude über die gelungene Wiedervereinigung des Oberfürstenthums, erinnerte aber den Landgrafen an die verfassungsmäßige Berufung der Gesammtstände des Fürstenthums. Moriz ließ vergebens ein abermaliges Protestationsinstrument an die Kanzlei und an den Rector der Universität (v. 25. Jun.) abgehen; der Kaiser hatte bereits ($\frac{6}{16}$. Jun.) dem L. Ludwig gestattet sich, so lange der deßhalbige Streit dauern werde, der Rechte der Universität allein anzunehmen und alle gebührende Anordnungen zu verfügen, ja befohlen dem L. Moriz von dieser Interimsverfügung Nachricht zu geben, damit derselbe den auf die Gefälle der Universität gelegten Beschlag innerhalb zwei Monaten aufhebe. Alle weiteren Verwahrungen, Berufungen und Bitten Morizens blieben erfolglos.

Noch größere Bedrängniß verursachte der Casselschen Linie, bei fortdauernder Einlagerung fremden Kriegsvolks in ihren Landen, der geforderte Ersatz der (vom August 1605 bis zum 1. April 1624) bezogenen Einkünfte. Juliane und Wilhelm suchten ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. April 1624) bei dem Kurfürsten von Köln nach um eine Verlängerung der kurzen, von den Subdelegirten nur auf sechs Wochen bestimmten Frist in einer so schwierigen und weitläufigen Sache auf drei Monate. Moriz wiederholte ($\frac{30.\ \text{April}}{10.\ \text{Mai}}$) dies Gesuch, nicht ohne bittere Beschwerde über die einseitig und übermäßig vorgenommene Execution, schrieb zugleich an den Kurfürsten von Sachsen und den Kaiser und versäumte in dem ($\frac{21.\ \text{Jun.}}{1.\ \text{Jul.}}$) eröffneten gerichtlichen Verfahren kein zuständiges Rechtsmittel Dennoch publicirte der Reichshofrath ($\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. April 1626) das ihm von den Kölnischen Subdelegirten zur Bestätigung zugesendete Urtheil, wodurch die klare Summe, nach Abzug der Casselschen Gegenliquidation, auf 1,357,154 Gulden 1 Albus festgesetzt wurde, beauftragte der

a) (Buchner) der Landtag im Großherz. Hessen i. d. J. 1832 u. 1833, Darmstadt 1833. 8. Heft 1. S. 15—16. Anmerk.

Kaiser (a. d. T.) den Kurfürsten von Köln mit der Vollziehung, ermächtigte denselben, falls Moriz sich ungehorsam oder säumig zeigen solle, von dessen Land und Leuten, Einkünften und Gerechtigkeiten, soviel als dazu erforderlich, bis zu der vollständigen Befriedigung der Hauptforderung und Zinsen, dem L. Ludwig einzuräumen, und befahl schleuniges durch keine Exceptionen, Provocationen, Appellationen, Revisionen und andere dergleichen Mittel aufzuhaltendes Verfahren a). Als Moriz, welcher unter den damaligen Umständen sich völlig außer Stand sah die Zahlung binnen der ihm abermals nur auf sechs Wochen gesetzten Frist zu leisten, ($\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. Mai) an den Kaiser appellirte, dem Kurfürsten von Köln ($\frac{30.\ \text{Mai}}{9.\ \text{Jun.}}$) den kläglichen Zustand seines durch die bis vor die Thore von Cassel gerückten Tillyschen Truppen mit Plünderung, Raub und Brand so hart heimgesuchten Landes (dessen bisher erlittenen Kriegsschaden er in einem Briefe an den Kaiser auf 120 Tonnen Goldes anschlug) vorstellte und um eine Fristverlängerung von mindestens sechs Monaten bat, schlugen die Kölnischen Subdelegirten ($\frac{1}{1}\frac{7}{7}$. Jul.) dies Gesuch ab und erkannten ($\frac{1}{2}\frac{4}{4}$. Jul.) die Immission des L. Ludwig in die von demselben bezeichneten Pfandstücke, nämlich: Rheinfels mit St. Goar, dem Rheinzoll, dem Salmenfang und aller anderen Nutzung, Neukatzenelnbogen, Goarshausen, Altkatzenelnbogen, Reichenberg, Hohnstein, Vierherrngericht, Hairich, Braubach, Rense, Ems, Langenschwalbach, Nastädten, den Wartpfennig zu Boppard, den Casselschen Antheil an Umstadt, Friedewald, Gericht Heringen, Amt Landeck, die Hessische Erbgemeinschaft an Hersfeld, Bach, Schmalkalden, Herrnbreitungen, Barchfeld, Hauneck, Neukirchen, Ziegenhain, (Spieß-) Cappel und die um Ziegenhain liegenden Höfe, Treysa, Schwarzenborn, Landsberg, Schönstein, Jesberg, Borken, die Herrschaft Plesse, und in dem Niederfürstenthum die Aemter Homberg, Gudensberg, Rotenburg, Spangenberg, Sontra und Eschwege, alle diese Stücke mit den dazu gehörenden Schlössern, Häusern, Städten, Flecken, Dörfern, Höfen, Gütern, Landen, Leuten, Gefällen und Nutzungen jeder Art, Pfandschaften, Lehnschaften, Hoheiten, Oberherrlichkeiten und Rechten, wie sie L.

a) Erzehlung ꝛc. Beil. CII. ꝛꝛ. und CIV.

Moriz bis dahin besessen *a*). Moriz appellirte wieder ($\frac{28.\ \text{Jul.}}{7.\ \text{Aug.}}$) an den Kaiser und an den Kurfürsten von Köln; dennoch wurden die Beamten und Unterthanen zuerst ($\frac{30.\ \text{Jun.}}{10.\ \text{Jul.}}$) in der niederen Grafschaft Katzenelnbogen, dann ($\frac{24.\ \text{Jul.}}{3.\ \text{Aug.}}$) auch in den anderen bezeichneten Aemtern, ja später (nach Ludwigs Tode), wegen weiter zu liquidirender Forderungen, auch in den nicht bezeichneten Aemtern Wanfried, Treffurt und Waldcappel durch Anschlag Kurkölnischer Patente aufgefordert dem L. Ludwig zu huldigen, ja als der Befehlshaber Hans von Uffeln zu Rheinfels die Uebergabe der Feste verweigerte, dem Darmstädtischen Landgrafen in eigener Sache die Vollziehung mit bewaffneter Hand gestattet. Während der Spanische General Verdugo in die Grafschaft einrückte und Geschütz die Mosel, den Main und den Rhein hinabgeschifft wurden, bot Ludwig (Jul.) seinen Landausschuß auf, ließ die Besatzungen seiner Festen ausrücken, befahl Rheinfels und Altkatzenelnbogen (Katz) mit Hessischen Kanonen zu beschießen ($\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. Jul.) und setzte, ungehindert durch Morizens Beschwerde an den Kaiser ($\frac{2}{3}\frac{0}{0}$. Jul.), Protestation gegen die militärische Execution ($\frac{1}{1}\frac{1}{1}$. Aug.) und nochmalige Bitte um Annahme der Appellation ($\frac{1}{2}\frac{0}{0}$. Aug.), die Belagerung fort, bis die sich tapfer vertheidigende Besatzung durch Mangel an Lebensmitteln ($\frac{1}{2}\frac{4}{1}$. Aug) zur Uebergabe gezwungen wurde, jedoch freien Abzug mit Waffen und Wehr, klingendem Spiel, fliegenden Fahnen und brennenden Lunten erhielt *b*).

Achtzehn Tage vorher ($\frac{27.\ \text{Jul.}}{6\ \text{Aug.}}$ 1626) war der Landgraf **Ludwig V.** gestorben. Sein Sohn und Nachfolger **Georg II.**, gereizt durch eine ($\frac{1}{2}\frac{0}{0}$. Aug.) von Moriz erlassene, in gedruckten Exemplaren publicirte und angeschlagene Protestation gegen die Besitznahme der streitigen Erbschaft für den neuen, von den Subdelegirten bereits ($\frac{1}{1}\frac{7}{7}$. Aug.) in die Rechte seines Vaters eingewiesenen Landgrafen, ließ die Casselsche Beileids- und Glückwünschungs-Gesandtschaft ($\frac{29.\ \text{Aug.}}{8.\ \text{Sept.}}$ bis $\frac{2}{1\,2}$. Sept.), welche ihm zugleich Vergleichungsvorschläge überbringen sollte, nicht persönlich

a) Erzehlung ꝛc. Beil. CXIV. bis CXVI. — *b*) Khevenhiller Annales Ferdinandei Thl. X. S. 1263.

vor, und ertheilte derselben eine schriftliche Antwort, worin er die Anträge zur Güte, als zu allgemein, auf keiner Realität beruhend, den Weg Rechtens hindernd und ohne Einwilligung des Kaisers und den Rath treuer Herrn und Freunde nicht annehmbar, verwarf. Noch einmal versuchte Moriz durch Absendung eines Botschafters an den Kaiser die Annahme seiner Berufungen, oder doch Aufschub und eine Commission zum Versuch der Güte zu erwirken, ließ seinen Sohn Wilhelm zu den erbverbrüderten Fürsten reisen, um von denselben Beistand in dieser Sache zu erbitten, und beschickte den Darmstädtischen Landgrafen abermals. Georg aber gab dieser Gesandtschaft nicht einmal ein Rückschreiben mit, sondern setzte, unterstützt durch den ($\frac{3}{13}$. Sept.) das Casselsche Protestationspatent für wiederrechtlich und nichtig erklärenden Kurfürsten von Köln, die Execution fort, forderte ($\frac{13}{23}$. Oct.) Ritter, Beamte, Bürgermeister und Rath aus den Pfandschaften zur Erbhuldigung nach Marburg, sendete seine Räthe zur Beeidigung der Unterthanen in die einzelnen Aemter, setzte den Oberamtmann Urban von Boyneburg zu Schmalkalden ab, verbot ($\frac{27. \text{ Oct.}}{6. \text{ Nov.}}$) daselbst das Kirchengebet für Moriz [a]), entließ ($\frac{30. \text{ Jan}}{9. \text{ Febr.}}$ 1627) die reformirten Prediger, was auch in Niederkatzenelnbogen und sonst hin und wieder geschah, und dehnte die ihm übertragenen oberherrlichen Rechte so weit aus, daß er Abgeordnete der Niederhessischen Pfandstädte und aus jeder dasigen ritterschaftlichen Familie ein Mitglied zu einem Communicationstage nach Rotenburg ($\frac{7}{17}$. bis $\frac{18}{28}$. Jan.) berief, um mit von denselben bewilligtem Gelde den Abzug zweier Tillyscher Regimenter zu erkaufen. Der Kaiser erkannte zwar ($\frac{4}{14}$. Jan.) eine Commission zur Güte auf den Kurfürsten von Köln, den Bischof von Würzburg, den Markgrafen Christian von Culmbach und den Herzog Johann Friedrich von Würtemberg, befahl aber zugleich, als Bedingung, die Uebergabe der Festen Ziegenhain (deren Commandant Otto Reinhard von Dalwigk $\frac{7}{17}$. Nov. 1626 vergebens von Darmstädtischen Bevollmächtigten dazu aufgefordert worden war) und Plesse und beauftragte den Kurfürsten von Köln die Execution

a) Häfner die Hersch. Schmalkalden Bd. IV. S. 39 ff. u. Beil. 1—3. S. 259 ff.

nicht eher einzuſtellen, bis mindeſtens in Ziegenhain eine hinreichende kaiſerliche Beſatzung eingelaſſen ſei. Dadurch wurde **Moriz** in dem bereits gefaßten Entſchluſſe die Regierung niederzulegen beſtärkt, ſetzte den Kaiſer ($\frac{28\text{ Febr.}}{10.\text{ März}}$ 1627) und den Kurfürſten von Köln ($\frac{1}{11}$. März) davon in Kenntniß und vollzog ($\frac{17}{27}$. März) die **Abdankung**.

Wilhelm V. erklärte, noch ehe er die Huldigung einnahm, (20. März a. St.) vor Notar und Zeugen, daß er die ihm von dem Vater abgetretene Regierung, kraft der Erbverbrüderung mit Sachſen und Brandenburg und der ihm ſeit dem erſten Erwerber (ex pacto et providentia majorum) zuſtehenden Wohlthaten (beneficia) und Vortheile der Lehn- und anderen Rechte, nur als lehns- und vertragsmäßiger Nachfolger (successor feudalis et pactitius) annehme, mit Vorbehalt dieſer Rechtswohlthaten, beſonders in Beziehung auf die Marburgiſche Erbfolge- und Liquidations-Sache [a]). Die damalige Uebermacht des Kaiſers und der Liga (nach dem unglücklichen Ausgang des Däniſchen und Niederſächſiſchen Kriegs und der Aufſtellung eines furchtbaren kaiſerlichen Heeres unter dem zum Herzog von Friedland erhobenen Wallenſtein), die gänzlich fehlende Ausſicht auf Hülfe durch andere Reichsſtände oder fremde Mächte, ein neue Execution und Ausſpändung drohender Proceß mit Waldeck (§. 41.), die drückende vom Vater ererbte Schuldenlaſt, (deren Zinſen in den Jahren 1628 bis 1630 auf 100000 Gulden berechnet werden) die geringe, zur Beſtreitung der Reichs-, Kreis- und Landeskoſten, der Beſoldung der Diener und der Zahlung der Unterhaltungsſummen für ſeine Eltern und Geſchwiſter bei weitem nicht hinreichende Einnahme aus den ihm gebliebenen Aemtern, und die Beſorgniß vor Unterdrückung des reformirten Bekenntniſſes in den Pfandſchaften bei verlängertem Darmſtädtiſchen Beſitz, ja, bei fortdauernder Beſetzung der Univerſität mit Lutheranern und dem Mangel einer anderen Bildungsanſtalt, im ganzen Lande; dieſe und andere Gründe, welche er ſelbſt in einer geheimen, in ſeinem Archiv niedergelegten Rechtfertigung [b]) entwickelt hat, beſtimmten

---

a) Erzehlung Beil. CLI. — b) v. Rommel Bd. VIII. S. 28.

jedoch den neuen Landesherrn lieber den Frieden mit, wenn auch schweren, Opfern zu erkaufen, als länger die Last eines Processes zu tragen, unter welcher er zu erliegen besorgte, dessen Ausgang, wenn auch noch mehrere Rechtsmittel offen standen, im günstigsten Falle langwierig und unter den obwaltenden Umständen höchst mißlich war, ja noch größere Uebel nach sich ziehen konnte. Er schickte deßhalb zwei seiner Räthe zu dem auf der Reise zur Hochzeit mit des Sächsischen Kurfürsten Tochter Sophie Eleonore (vermählt 1. April 1627) begriffenen L. Georg nach Schmalkalden, um demselben seinen Regierungsantritt anzuzeigen, zu der bevorstehenden Vermählung Glück zu wünschen, einen gütlichen Vertrag vorzuschlagen und ihn um Stillstand in der Auspfändung zu ersuchen, wiederholte dies Gesuch, noch vor der Rückkehr seines Abgesandten, schriftlich (26. März) und schrieb in ähnlichem Sinne an den Kurfürsten von Köln (a. d. T.) und an den Kaiser (30. März). Georg entschuldigte sich zu Schmalkalden mündlich mit der Eile seiner Reise und der Unmöglichkeit in einer so wichtigen Sache ohne Berathung mit seinen Verwandten und Freunden etwas zu beschließen, soll von seinem Schwiegervater in dem Vorsatze nicht von den ihm zuerkannten Rechten zu weichen bestärkt worden sein, versagte schriftlich von Weissenfels aus (24. März) den Stillstand, erklärte sich jedoch zu gütlichen Unterhandlungen bereit und schlug zu diesem Zweck eine Zusammenkunft beiderseitiger Räthe zu Hersfeld (auf 1. Mai) vor. Unterdessen umlagerte Tilly Plesse, bestimmte der Kurfürst von Köln $\left(\frac{31.\text{ März}}{10.\text{ April}}\right)$ einen Endtermin (auf $\frac{1}{8}$. Mai) zur Aufnahme kaiserlicher Besatzungen in die Festen und instruirte Georg (4. April) seinen Bevollmächtigten in Wien die Uebergabe von Ziegenhain zu betreiben und beigeschlossene Schreiben dem Kaiser und dem Geheimschreiber des Herzogs von Friedland zu behändigen. Wilhelm begab sich (30. April) mit mehreren seiner Räthe und einigen dazu berufenen Mitgliedern der Ritterschaft nach Hersfeld und lud den auf der Durchreise mit seiner Gemahlin nach dem nur zwei Meilen entfernten Rotenburg (1. Mai) gekommenen, aber schon am folgenden Tage weiter nach Romrod reisenden Georg durch einen vom Adel freudlich zu sich ein. Die Verhandlungen der Räthe (s. 2. Mai), welche sich nicht einmal über die Reihenfolge,

in welcher die beiderſeitigen, weit von einander abweichenden Forderungen zu berathen ſeien, vereinigen konnten, blieben ohne Erfolg. Wilhelm erbot ſich (10. Mai) zur Räumung der Pleſſe, unter Bedingung der Ausſetzung der Execution, namentlich gegen Ziegenhain und die beiden Witwenſitze ſeiner Mutter, Rotenburg und Eſchwege, kam zu der von Georg anberaumten perſönlichen Unterredung nach Romrod (21. Mai), willigte in die unbedingte Uebergabe der Pleſſe, die Entſagung ſeiner Rechte auf die Landesuniverſität, gegen Ueberlaſſung der Hälfte der Einkünfte derſelben, die erbliche Abtretung der ganzen Marburgiſchen Landgrafſchaft, mit dem Antheile an Umſtadt, und die zwanzigjährige, alsdann mit 200000 Gulden wieder einzulöſende Verpfändung der niederen Grafſchaft Katzenelnbogen und der Herrſchaft Pleſſe, und erklärte wegen der weiteren Darmſtädtiſchen Forderungen, der erblichen Abtetung der Herrſchaft Schmalkalden und der Aemter Bach, Friedewald, Hauneck, Landeck und Hersfeld, der fünfundzwanzigjährigen, mit 900000 Gulden zu löſenden Pfandſchaft der Aemter Rotenburg, Sontra, Eſchwege, Spangenberg, Treffurt und Wanfried und der Einräumung des Hauſes Pleſſe auf ſechs Jahre und der Feſtung Ziegenhain auf einige Jahre, Rückſprache mit ſeinen Verwandten nehmen zu müſſen. Wilhelms Einladung an Georg und deſſen Gemahlin zu einem Beſuch in Caſſel (4. Jun.) wurde abgelehnt, dagegen die Unterhandlung der Räthe zu Fritzlar (24. Jul.), Nidda (Aug.), Weiſſenſtein bei Caſſel (30. und 31. Aug.) und Frankfurt (ſ. 10. Sept.) fortgeſetzt, bis Wilhelm, welcher inzwiſchen den Rath der ihm noch befreundeten Herzoge von Coburg, Eiſenach und Meklenburg und der Fürſten von Anhalt eingeholt und mit ſeinen Landſtänden zu Caſſel (19. bis 23. Jul.) getagt hatte, des Abrathens ſeiner Stiefmutter Juliane (21. Jul.) und ſeines Vaters noch ernſteren Abmahnungsſchreibens (8. Sept.) und offenen Proteſtation gegen den zu ſchließenden Vergleich (12. Sept.) unerachtet, ſich auf die Einladung des von ihm um Vermittelung angeſprochenen L. Philipp zu Butzbach beſtimmen ließ, perſönlich (15. Sept.) von Frankfurt nach **Darmſtadt** zu kommen und daſelbſt den ſogenannten **Hauptaccord** a)

a) Erzehlung ꝛc. Beil. CXCVII. Lünig R. Arch. Fortſ. d. and.

abzuschließen, welcher (24. Sept.) von ihm und Georg, als contrahirenden Theilen, und von Philipp, als Vermittler, unterzeichnet und besiegelt wurde.

Die Hauptbedingungen des aus 37 Artikeln bestehenden Vergleichs sind folgende:

1) Beide Theile sollen und wollen den Kaiser, als von Gott verordnete höchste Obrigkeit, mit schuldigem Gehorsam verehren, ihm in seinen und des Reichs Nöthen nach allem Vermögen beistehen, redliche und aufrichtige Dienste leisten und gegen ihn allenthalben so bezeigen, wie es getreuen und gehorsamen Fürsten des Reichs gebührt, und nächst dem einander mit ganzer und wahrer Treue lieben, ehren und vertheidigen, und einer des anderen und dessen Land und Leute Nachtheil und Schaden warnen, Frommen und Bestes mit Worten und Werken suchen und fördern.

2) Darmstadt verzichtet unwiederruflich auf die Liquidationssumme mit den darauf gegründeten weiteren Forderungen, namentlich der Einräumung von Ziegenhain und des Ersatzes der Kosten der Execution gegen Rheinfels und Katz, auf die verpfändeten Aemter in Niederhessen, auf die Erstattung des Antheils an dem verbrauchten, aus der Verlassenschaft Philipps des Aelteren herrührenden Sammtschatze zu Ziegenhain (wegen dessen Ergänzung jedoch, sobald beide Linien sich der dermaligen aufgeschwollenen Lasten entledigt haben werden, mit den beiderseitigen Landständen gütlich, ohne den Fürsten, Ständen und Unterthanen gar zu beschwerlich zu fallen, verhandelt werden soll) und auf alle andere, bekannte und unbekannte, oder inskünftige noch erdenkliche Ansprüche, insbesondere gegen Philipps d. A. Testament.

3) Cassel tritt für immer ab alle Ansprüche auf das Oberfürstenthum Hessen und dessen Zubehör, soviel aus Ludwigs d. A. Verlassenschaft herrührt, die Niedergrafschaft Katzenelnbogen, mit Ausnahme des dritten Theils an dem Rheinzoll zu St. Goar, dem Wartpfennig zu Boppard und was von Alters her zum Rheinschliessen gehörig ist, und den Antheil

---

Cont. Abthlg. IV. Ab. 8. (Bd. IX.) S. 827. *Dumont* T. V. P. II. p. 524. Hessisches Staatsrecht Buch II. S. 157. u. a. a. O.

an Umstadt, überläßt Darmstadt pfandweise das Amt Schmalkalden und die Vogteien Herrnbreitungen, Brotterode, Steinbach und Hallenberg, mit aller Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit und allem Zubehör, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Pfandschillings von 100000 Gulden Frankfurter Währung, und verzichtet auf die Mobilien im Oberfürstenthum und der Niedergrafschaft (mit Ausnahme der beiden größten Geschütze zu Marburg und zweier halben Karthaunen und zweier Sturmbüchsen zu Rheinfels, welche in die Zeughäuser zu Ziegenhain und Cassel gehören), auf seine Gegenliquidation und alle weiteren Ansprüche.

4) Die Universität zu Marburg [a]), mit allen ihren dasigen Anstalten und Gebäuden, bleibt der Darmstädtischen Linie allein und erblich. Die Güter und Gefälle derselben und die Capitalien der Stipendiaten und Communitätscasse, wie sie zur Zeit des Todes Ludwigs d. A. gewesen sind, sollen in zwei gleiche Theile getheilt und jeder Linie diejenigen zugewiesen werden, welche in ihren Landen oder sonst am nächsten und bequemsten gelegen sind. Die Stipendiatengelder aus den Städten und Flecken bleiben jeder Linie in ihrem Lande. Georg macht sich anheischig auf eigene Kosten für Wilhelm ein kaiserliches Privilegium für eine neue Universität im Niederfürstenthum, oder mindestens die Uebertragung des suspendirten für Giessen zu erwirken, und wenn dieses alles angewandten Fleißes unerachtet nicht gelingen sollte, statt dessen 10000 Gulden zu zahlen.

5) In jeder Linie soll nur ein Regent sein und von diesen beiden jedesmal der an Lebensjahren älteste die Präcedenz [b]) auf Reichs-, Deputations-, Kreis-, Münz-, Probations- und anderen Tagen haben, die Huldigung in Waldeck einnehmen und

---

a) „Das stattliche seminarium vnnd pflantzhauß religionis in propria conscientia edoctae, die altberühmte Universität Marpurg" sagt Moriz in dem Abmahnungsschreiben an Wilhelm, Erzehlung ꝛc S. 479. — b) „Das güldene jus primogenitorae, welches vns D. L. vnd allen nachkommen dieser Casselischen lini vnsere hochgeehrte Vorfahren auff vnser Seel vnnd gewissen, mit angedeutem schweren fluch, si contraveniatur, Menschvnd müglich zu conserviren anbefohlen". Daselbst.

dieſe Grafſchaft, Grünbeck, Gobelsheim und die Erbämter, jedoch dem Mitregierenden mit zu Gutem, verleihen *a*). Bei anderen Zuſammenkünften hat derjenige Fürſt, in deſſen Landen ſie gehalten werden, den Vorſitz und die Direction. Bei der jährlichen Viſitation und Haltung der Sammtgerichte tritt ein Wechſel ein, ſo daß das eine Jahr die Caſſelſche Linie bei der Viſitation des Hofgerichts, die Darmſtädtiſche bei Haltung des Reviſionsgerichts den Vorſitz führt, das andere Jahr umgekehrt. Die nicht regierenden Herrn beider Linien folgen einander im Range nach dem Lebensalter.

6) Die allgemeinen Landtage ſollen mit beider Regenten gemeinem Schluß und Rath, das einemal im Caſſelſchen, das anderemal im Darmſtädtiſchen Gebiet, und ſofort wechſelsweiſe gehalten werden; jedoch keinem Fürſten benommen ſein in ſeinen Landen nach Gelegenheit und beſonderen Obliegenheiten Particular-Communicationstage zu berufen.

7) Dieſer Vertrag ſoll nicht eher eine kräftige wirkliche Vollziehung erhalten, bis Moriz, Juliane, für ſich, ihre lebenden und etwa noch zu gebährenden Kinder, und deren älteſter Sohn Hermann binnen drei Wochen durch urkundliche Briefe vollkommen, ohne Anhang, oder Auszug, darein eingewilligt haben werden und die kaiſerliche Beſtätigung, um welche beide Fürſten bitten wollen, binnen drei Monaten ertheilt ſein wird, widrigenfalls, wenn auch nur eins dieſer Stücke mangele, Alles wider in den Stand vor dem Vergleich geſetzt werden und Georg bei allen ſeinen innehabenden Pfandſchaften ruhig bleiben ſoll.

Zur Ergänzung des Hauptaccords, Ordnung der Geſammtangelegenheiten des Heſſiſchen Hauſes und Gleichſtellung der Rechte beider Linien wurden, theils gleichzeitig, theils ſpäter, viele **Nebenabſchiede** *b*) abgeſchloſſen, von denen wir nur die wichtigeren hervorheben. In einem derſelben (24. Sept.) erklärte Wilhelm „in ihrem (ſeinem) gantzen Land vberall niemanden der

---

a) In einer beſonderen Nebenerklärung vom 24. Sept. willigte zwar der damals noch kinderloſe Georg ein, daß wenn Wilhelmen ein Sohn geboren werden ſolle, die Präcedenz auf dieſen übergehe, jedoch nur ausnahmsweiſe. — *b*) Erzehlung ꝛc. Beil. **CCVII** ff.

Religion halber, ſo in Herrn Landgraff Georgens Fürſtenthumb itzo getrieben wird, zubeſchweren oder zugraviren, ſondern einem jeden ſein gewiſſen frey, vnbetrangt, noch auch von Gevatterſchafften vnd anderen Chriſtlichen actibus vnd Ehrenämbtern umb ſolcher Religion willen verſtoſſen, oder auch denen verſtorbenen honestam sepulturam verweigern zulaſſen", geſtand in der Herrſchaft Schmalkalden öffentliche Uebung des Lutheriſchen Glaubensbekenntniſſes zu, und zwar während der Verpfändung gänzlich, und mit Einräumung der Schloß- und Hauptkirche, unter der Bedingung, daß den Reformirten („welche Herrn Landgraff Wilhelms Fürſtl. G. Religion zugethan vnd verwand ſeyn") in der Stadt und auf dem Lande freiſtehe an anderen Orten Predigt zu hören und das Abendmahl zu genießen und ihnen Copulation, Kindtaufe, Gevatterſchaft und chriſtliches Begräbniß nicht verweigert werde, nach der Ablöſung, unter Beibehaltung eines von der Kirchengemeinde zu präſentirenden und zu beſoldenden Predigers und mit Einräumung, oder nöthigenfalls Erbauung oder Einrichtung einer anderen Kirche, geſtattete den zu L. Georgs Religion übergetretenen Adelichen in den Niederheſſiſchen Pfandſchaften Privatgottesdienſt, und verſprach die in Treyß-Ziegenhain und unter dem Adel eingeführten Prediger noch ein Jahr (von der kaiſerlichen Beſtätigung des Hauptaccords an zu rechnen) in Dienſt und Beſoldung zu laſſen; Georg hingegen bedang ſich aus, daß der von Darmſtadt zu präſentirende und von Caſſel zu beſtätigende Pfarrer in dem Sammthoſpital Haina der unter Ludwig d. A. in Uebung geweſenen und von Ludwig d. J. wiederhergeſtellten Religion zugethan ſein und die Vorſtellung deſſelben zwar durch die beiderſeitigen Superintendenten, die Kirchenviſitation aber durch den zu Marburg geſchehen ſolle. — Hinſichtlich der Reichsdeputationstage wurde (24. Sept.) feſtgeſetzt, daß derjenige regierende Fürſt, welchem die Präcedenz zuſtehe, dieſelben allein beſuchen und die Koſten derſelben tragen, jedoch zuvor mit dem anderen Regierenden über die abzugebenden Vota communiciren und ſich wo möglich einhelliger Meinung vergleichen, bei Meinungsverſchiedenheit aber die entſcheidende Stimme haben ſolle. — Für den Fall daß in Folge der Erbverbrüderung eine Kurwürde für Heſſen eröffnet würde, kam man (16. Jan. 1628), ohne die

Erbverbrüderten zu befragen, überein, daß dieselbe dem alsdann an Jahren ältesten Regierenden zufallen und in dessen Linie bis zu dem gänzlichen Erlöschen derselben nach dem Rechte der Erstgeburt forterben solle. — Die aus dem Kammergut zu bestreitenden Ausgaben zum Unterhalt des Reichskammergerichts und des Hofgerichts trägt (laut Abschied v. 14. Dec. 1627) jede Linie zur Hälfte, die Kosten der Gesandtschaften jeder Fürst für sich. Die auf den allgemeinen Landtagen zu bewilligenden Reichssteuern läßt jede Linie in ihrem Lande, nach den bisher gebräuchlichen Anschlägen, (welche nur in so fern abgeändert werden dürfen, daß der Abgang in einer Stadt oder in einem Amt anderswo wieder zugelegt und der anderen Linie deßhalb nichts zugewiesen wird) durch Untereinnehmer erheben und an die gemeinschaftlichen Obereinnehmer abliefern. Ein etwaiger Ueberschuß soll zu der Ersetzung des Gesammtschatzes in Ziegenhain verwendet werden. — Die Reichs- und anderen Passivlehen beschloß man (14. Dec.), bei dem Abgange des Lehnsherrn, in einem Sammtschreiben zu muthen, die Belehnung zusammen zu empfangen, die Taxen und Kanzleigebühren dafür gemeinschaftlich zu tragen und in dem Lehnbriefe die Namen der sämmtlichen regierenden und nicht regierenden Herrn nach der Präcedenz-Ordnung eintragen zu lassen. Bei Zögerung eines Regenten und eines oder mehrerer Agnaten sollen zwar die Uebrigen die Lehen für sich muthen und empfangen dürfen, jedoch dabei die Miteinrückung der Namen Aller in den Lehnbrief betreiben. Bei Abgang eines Vasallen sollen die Erben die Lehen für sich muthen und auf ihre Kosten empfangen, jedoch die Agnaten davon in Kenntniß setzen und befragen, ob sie Abgeordnete zu dem Belehnungsact schicken wollen, und die Miteinrückung der Namen derselben nach dem des Neuzubelehnenden bewirken. — Die Belehnung mit Waldeck soll (nach Abschied v. 14. Dec) in Zukunft von dem Fürsten, welchem die Präcedenz zusteht, ertheilt werden, und bei einem Anheimfall dieses Activlehns sollen beide Linien zu gleichen Theilen succediren, weßhalb sich dieselben zu genauerer Wahrung der Hessischen Gerechtigkeiten über diese Grafschaft verbinden und Georg zur Abwendung der Folgen des von den Grafen gegen Moriz angesponnenen und in der Liquidations-Sache noch schwebenden

Proceſſes mitzuwirken verſpricht. — Wegen der allgemeinen Landtage verglich man ſich (14. Dec.) weiter dahin, daß ſo oft ein regierender Fürſt einen ſolchen nöthig finde, derſelbe dem Regierenden der anderen Linie die Urſache mittheile und mit demſelben innerhalb vier Wochen wegen des zu beſtimmenden Tages übereinkomme, der nächſte Landtag, bei Vollziehung des Hauptaccords, im Niederfürſtenthum, der folgende im Darmſtädtiſchen und ſo fernerhin abwechſelnd gehalten werde, jeder Fürſt ſeine Prälaten, Ritter und Landſchaft (jedoch in einem gleichlautenden und deßhalb in der Kanzlei des Vorſitzenden zu entwerfenden Schreiben) einberufe, an die Obervorſteher der adelichen Stifter und der hohen Hoſpitalien ein gemeinſchaftliches Berufungsſchreiben beider Fürſten erlaſſen werde, und derjenige Fürſt, in deſſen Lande die Stände zuſammenkommen, den Ort beſtimme, die Propoſition entwerfe und zur Verſtändigung darüber der anderen Linie mittheile, das Directorium führe und die Koſten trage. — Bei der Theilung der Univerſitätsgüter (14. Dec.) erhielt Caſſel die Vogteien zu Nordshauſen, Singlis, Fritzlar und Homberg, Darmſtadt die zu Marburg, Calbern, Gieſſen, Alsfeld und Grünberg, von der jährlichen Rente aus den Soden bei Allendorf, Caſſel 284, Darmſtadt 116 Kammergulden, und außerdem Caſſel einen der beiden ſilbernen Scepter und, neben Zurückgabe der von Moriz geſchenkten Bücher, die Hälfte der Bibliothek und der Sammlung mathematiſcher Inſtrumente. Wilhelm übernahm die Bezahlung der rückſtändigen Beſoldung der von Ludwig d. J. entlaſſenen Profeſſoren und Pädagoglehrer, Georg die der beibehaltenen und neu angeſtellten. — Andere Nebenabſchiede betrafen die Wiederbeſetzung, Geſchäftsordnung, jährliche Viſitation und Unterhalt des Hofgerichts, die Haltung des Reviſionsgerichts, die Appellationen von den Kanzleien an den Landesfürſten, ein zu entwerfendes gemeines Landrecht, das Sammtarchiv zu Ziegenhain, die Aufſicht über die adelichen Stifter und die hohen Hoſpitalien, den Zollſchluß, die von Kurköln (auf 25. Jul. 1629) begehrte Wiedereinlöſung des (dem letzten Grafen von Katzenelnbogen 25. Jul. 1445 a)) verpfändeten, jetzt mit der Niedergrafſchaft an

a) Wenck Bd. I. Urk. S. 249.

Darmstadt abgetretenen Städtchens Rense, und andere zu vergleichende Angelegenheiten. Zuletzt noch wurde (24. März 1628) durch einen neuen **Erbvertrag** a) der erbliche Brüdervergleich wesentlich abgeändert, insbesondere durch Weglassung der gemeinschaftlichen Kirchenverfassung, der Sammtuniversität und des Austrägalgerichts.

Standhaft verweigerte Moriz, kraft der bei seiner Abdankung vorbehaltenen Rechte eines Familienhauptes, seine Einwilligung. Als nach Wilhelms Rückkehr auch zu Cassel, wie zu Darmstadt (26. Sept. 1627) geschehen war, ein feierlicher Gottesdienst zur Danksagung mit Lobgesang in der Hofkirche (30. Sept.) angesagt wurde, ließ er den Hofprediger abmahnen einen solchen Befehl ihm und seinen Nachkommen zu Schimpf und Ungemach zu befolgen und protestirte dagegen. Seiner Gemahlin, welche ohne Abrede mit ihm zu dem damaligen Kurfürstentage nach Mühlhausen (5. Oct) reiste und in öffentlicher Versammlung für ihre Kinder sprach, schrieb er, als sie ihn durch den Lippischen Landtrost Johann von der Borch um Rath fragen ließ, (Melsungen 19. Oct.) nicht aus Halsstarrigkeit, Zanksucht und Eigensinn versage er seine Zustimmung, sondern aus Liebe und Furcht Gottes und treuer Sorgfalt für seine meist noch unmündige Nachkommenschaft habe er in dieser Sache, jetzt nicht mehr allein gegen Darmstadt, sondern gegen seinen eigenen Sohn Wilhelm, mit redlichem und aufrichtigem fürstlichem Gemüth nicht anders handeln dürfen, könne auch nicht einwilligen, wie Borch vorgeschlagen habe, daß sein mangelnder Consens versteckter Weise (per viam conniventiae, tacite oder per obliquum) durch den seiner Gemahlin ergänzt werde, was eben so unverantwortlich vor dem Allmächtigen sein und offen nichts anderes als einen ewigen Verzicht enthalten würde; vielmehr gebe es noch drei andere Auswege, entweder daß er sich außer dem Zwang des Reichs begebe und, auf fremden Boden und unter fremder Obrigkeit lebend, seine und seiner jüngeren Kinder gemeinschaftliche Rechtsansprüche verfolge, oder daß er, im Vertrauen auf Gott und seine gute Sache, den jetzt 38 Meilen näher (nach Prag) gekommenen Kaiser,

---

a) Erzehlung ꝛc. Beil. CCLXVIII.

nöthigenfalls durch eine Geſandtſchaft oder, wenn es der Koſten wegen möglich ſei, in Perſon um Eröffnung des Rechts und Abſtellung fernerer zu beſorgender Darmſtädtiſcher Eingriffe erſuche, oder daß ſie (Juliane), mit ihm, oder allein, ſich nochmals an die bereits von ihr angegangenen Kurfürſten und Fürſten wende, um durch deren Vermittelung einen billigeren Vergleich zu erlangen. Die feierlichſte Proteſtation und Abmahnung an Wilhelm legte er (Morizau 24. März 1628) ein, als Wilhelm (12. März) das Berufungsſchreiben an ſeine Landſtände zur Vollziehung des Vertrags erließ, und beharrte dabei bis an ſeinen Tod. Unterdeſſen ſuchte man von Darmſtädtiſcher Seite aus nicht blos Julianen durch Vorſtellung der nachtheiligen Folgen, welche die Fortſetzung der Execution für ganz Heſſen und insbeſondere für ſie und ihre Kinder haben könne in Furcht zu ſetzen *a*), ſondern benutzte auch einen erneuerten kaiſerlichen Befehl an den Kurfürſten von Köln wegen zu beſchleunigender Uebergabe der Feſtung Ziegenhain (¼½. Sept. 1627), um auf Wilhelm einzuwirken. Durch ſolche Mittel gelang es den jüngeren Landgrafen Hermann (10. Oct.) und Juliane (18. Oct.) nicht allein zur Ertheilung ihrer Einwilligungsbriefe *b*) zu bewegen, ſondern auch zur Unterſchrift eines (auf den Rath des Darmſtädtiſchen Kanzlers Anton Wolff entworfenen) Schreibens an L. Georg *c*), worin ſie den mangelnden Conſens Morizens, welcher „wegen allerhand perplexiteten des gemüths ſich in dieſen vnd dergleichen wichtigen ſachen nicht finden können", entſchuldigten und, „damit dann eben deßwegen diß erſprießliche compositionswerck nicht behindert noch verzögert werde, ſondern nichts deſto weniger ſeinen kräftigen effect vnd würckliche vollnziehung erreiche", die kaiſerliche Beſtätigung auszuwirken baten. Die nach Caſſel berufenen Niederheſſiſchen Landſtände (10. Oct.) unterzeichneten ein ihnen vorgelegtes, dieſelbe Entſchuldigung und Bitte enthaltendes Schreiben *d*), dankten dem Allmächtigen für die Erhörung der von allen treuen Unterthanen mit vielen

---

a) Schreiben des Darmſtädtiſchen Kanzlers Wolff an Juliane, Darmſtadt 29. Sept. 1627, in Erzehlung ꝛc. Beil. CCXXXII. — *b*) Lünig a. a. O. S. 838–840. *Dumont* l. l. p. 532–533. — *c*) Erzehlung ꝛc. Beil. CXCIX. — *d*) Daſelbſt Beil. CC.

Seufzern und Thränen gethanen Gebete und versprachen für sich und ihre Nachkommen den Vertrag ewig zu halten. Beide Landgrafen unterzeichneten nun (17. Oct.) ein (bereits bei der Zusammenkunft in Darmstadt entworfenes) Gesuch um die den Vertrag zu einer Reichssatzung erhebende kaiserliche Bestätigung *a*), fügten eine Nachschrift hinzu, worin sie, unter Beilage der Einwilligungen Julianens, Hermanns und der Landstände, die mangelnde Morizens entschuldigten, „weil es mit seiner Vätterlichen Gn. wegen bekandter gemüths- vnnd Leibszustände diejenige bewandnuß hat, daß sie zu einer bedächtigen, richtigen resolution in dieser vnnd dergleichen hochwichtigen sachen nicht gelangen können", und baten „in krafft tragender Keyserl. höchsten gewalts, würde vnd hoheit den defectum kräfftiglich zuerfüllen, zuersetzen", sendeten einen Abgeordneten mit diesem Schreiben und einem Bittschreiben der Landstände des Fürstenthums Hessen und der dazu gehörenden Grafschaften und Herrschaften *b*) über Mühlhausen (um die Verwendung der noch daselbst versammelten Kurfürsten nachzusuchen) an den Kaiser und schrieben zugleich an die Kurfürsten, die erbverbrüderten, kreisausschreibenden und andere Fürsten und an den Vorsitzer des kaiserlichen geheimen Raths Fürsten von Eggenberg. Noch vor Ablauf des (28. Jan. 1628) von den beiden Landgrafen auf drei Monate (bis 24. März) verlängerten Termins erfolgte $\left(\frac{22.\ \text{Jan}}{1.\ \text{Febr.}}\right)$ die kaiserliche Bestätigung *a*), mit Ergänzung aller etwaigen Mängel, namentlich des Consenses Morizens, aus höchster Machtvollkommenheit, und wenige Tage nachher $\left(\frac{25.\ \text{Jan}}{4.\ \text{Febr.}}\right)$ der gemeinschaftliche Lehnbrief *d*), ganz in der gewünschten Form (s. S. 180.). Auf einem, nach vorhergegangener Zusammenkunft der Stände Darmstädtischen Antheils zu Marburg *e*) (17. bis 20. Febr.), von den beiden Landgrafen berufenen *f*) gemeinschaftlichen Landtage zu Cassel (27. März), auf welchem 103 Prälaten und Ritter und 39 Abgeordnete der Städte anwesend waren, dem letzten,

---

a) Erzehlung ꝛc. Beil. CCI. u. CCII. — *b*) Daselbst Beil. CCXLV. — *c*) Lünig a. a. O. S. 835. *Dumont* l. l. p. 530. — *d*) Lünig S. 840. — *e*) (Buchner) Der Landtag im G. H. Hessen in d. J. 1832 und 1833. Heft 1. S. 17. Anm. — *f*) Erzehlung ꝛc. Beil. CCLXXIX. II.

welcher gehalten wurde, beſchworen, zuerſt L. Wilhelm, dann L. Georg in die Hände des Erbmarſchalls Volpert von Riedeſel, und darauf ſämmtliche Landſtände in die Hände des Heſſen-Caſſelſchen Kanzlers Heinrich Lersner, die Vergleichung, die kaiſerliche Confirmation und den neu aufgerichteten Erbvertrag, entließ Georg die Stände der zurückgeſtellten Pfandſchaften ihrer bisherigen Pflicht, nahm Wilhelm, unter Verheißung einer vollſtändigen Amneſtie, ihre Erbhuldigung ein und ſchickte darnach Bevollmächtigte zur Abnahme des Eides der Vaſallen und Unterthanen in die ihm wieder eingeräumten Niederheſſiſchen Städte und Aemter a). Moriz ſendete von der Morizau (bei Caſſel) aus Notarien und Zeugen, welche zwar durch heftige Drohungen abgeſchreckt wurden, aber die Proteſtation ihres Herrn zurückließen. Hermann, welcher ſich mit ſeiner Mutter entfernt hatte, verweigerte die auch den jüngeren Fürſten, ſobald ſie das achtzehnte Jahr erreicht hätten, auferlegte Eidesleiſtung, ſchützte ſeine Jugend und die Unkenntniß der vielen Nebenabſchiede vor und ließ die ihm geſtattete Jahresfriſt, während welcher Georgs Brüder, Johann und Heinrich, den Eid leiſteten, verſtreichen.

Von der ihm gegebenen Befugniß eine eigne Hochſchule für ſeinen Landestheil zu errichten, machte Wilhelm bald Gebrauch. Er berief (Jan. 1628) die vor vier Jahren von Marburg entlaſſenen Lehrer Molther und Combach nach Caſſel, um mit Crocius, Johann Hartmann, Nikolaus Krug (Rector an der Schule zu Caſſel) und Kraft Seyler Vorſchläge über den Ort und die Einrichtung zu entwerfen, beauftragte Bevollmächtigte mit der Ordnung der ihm zugetheilten Einkünfte der Marburger Univerſität und mit anderen Vorbereitungen, ernannte zu Profeſſoren Crocius, Cruciger und Combach für Theologie, Johann Matthäus für Rechtswiſſenſchaft, Hartmann († Dec. 1631 und hatte keinen Nachfolger) für Arzneikunde, Seyler († Oct. 1629, welchem Wolfgang Riemenſchneider,

---

a) Hauptvertrag, wie ſolcher zwiſchen H. Wilhelmen und H. Georgen veranlaßt, aufgericht, vollnzogen, leiblich beſchworen, ſehr vielfältig beſtärkt und bekräftigt worden, Marpurg 1633. 4. Beil. 114. Die Eidesformeln ſtehen bei Lünig S. 844 u. 845.

† März 1632, und Johann Peter Dauber folgten) für Beredsamkeit, und Cruciger, Combach und Matthäus zugleich für die philosophischen Wissenschaften, ließ die Vorlesungen (Jul. 1629) eröffnen, weihte die neue **Universität Cassel** (3. Jan. 1633) ein, wieß ihr die Marburgischen Einkünfte in seinem Landestheile an und ließ dem ersten Rector Crocius Scepter, Siegel, Schlüssel, Album und Statuten übergeben.

In solcher Lage blieben die Verhältnisse beider Hessen bis 15 Jahre nach dem Abschluß des Hauptaccords Wilhelms Gemahlin **Amalie Elisabeth**, im Namen ihres unmündigen Sohnes **Wilhelm VI.**, wirksamern Widerspruch erhob, durch welchen der Erbfolgestreit noch einmal erneuert und günstiger für die Casselsche Linie entschieden wurde.

§. 41. Hessen-Cassel bis zu der Abdankung Morizens.

Morizens Zuwiederhandeln gegen das Testament seines Oheims gab nicht allein den Vorwand her um die Casselsche Linie von der Marburgischen Erbschaft auszuschließen, und legte den Grund zu der Auflösung der gemeinsamen Landesverfassung, sondern führte auch eine gänzliche **Trennung der Kirche in beiden Hessen** herbei. Hatte schon Philipp d. Gr. den Streit der Wittenbergischen und der Schweizerischen Reformatoren über die Abendmahlslehre für unwesentlich gehalten, sein ganzes Leben hindurch gestrebt denselben beizulegen, oder doch für die gemeinschaftliche Sache der Evangelischen unschädlich zu machen [a], die Abschaffung der Bilder in Kirchen und Capellen und die Einstellung der Wallfahrten durch Ausschreiben [b] an die weltlichen Räthe zu Cassel (18. Oct. 1527) und an die Geistlichen (21. Oct.) befohlen, den Druck eines gleichzeitig mit der von ihm gegebenen Ordnung der Kirchenübung zu Cassel und Ordnung der christlichen Kirchenzucht im Fürstenthum Hessen (1539) zu Erfurdt erscheinenden, von den Predigern zu Cassel verfaßten Katechismus [c]

---

a) S. §. 31. 32. 34. in Bd. I. S. 315. 337. 338. 395. — b) Casselsche Samml. d. L. Ord. Thl. II. S. 552 u. 553. — c) Der kurtze Catechismus vnn erklerung der XII. stücken Christlichs Glaubens, des Vater vnsers (im

(wovon Moriz ein Exemplar in der Kirche zu Wetter fand) geſtattet, in welchem, abweichend von dem Lutheriſchen, das zweite Gebot Gottes gegen die Bilder hergeſtellt und das neunte und zehnte in eins zuſammengezogen waren, auch zugegeben daß (1545) ein Katechismus des Pfarrer Peter Wertheim zu Wolfhagen, in welchem die Zwingliſche Lehre vom Abendmahl enthalten war, durch den Univerſitätsbuchdrucker Andreas Colbius zu Marburg gedruckt und in Wolfhagen darnach gelehrt wurde a), und hatte er noch in ſeinem letzten Willen ſeine Söhne ermahnt, diejenigen Prediger, welche in dem Abendmahlsſtreite der Buceriſchen Concordie anhiengen, nicht zu verjagen, oder in ſie zu dringen b); hatte ferner Wilhelm d. W., zwar mit großer Mäßigung, doch mit warmem Eifer die Annahme der Concordienformel in Heſſen verhindert (ſ. §. 36. S. 40.), dabei und bei anderen Veranlaſſungen das nur Trennung und Aergerniß veranlaſſende Gezänk über ſpitzfindige, weder im Worte Gottes noch in der Augsburgiſchen Confeſſion begründete Lehren, ſo wie die Beibehaltung papiſtiſcher Gebräuche, als lateiniſche Geſänge, Lichter, Chorröcke, Meßgewande, Feier der Apoſteltage, Beleutung der Todten u. ſ. w., insbeſondere den (ſchon von ſeinem Vater, zugleich mit der Elevation der Hoſtie abgeſchafften) Exorkismus c), laut gemißbilligt und in ſeinem letzten Willen den jungen Landgrafen und die demſelben zugeordneten Räthe bei ihrem Selenheil und Seligkeit ermahnt, ſich „vor dem ſtreidt undt irrigen labyrinth von der allenthalbenheit des Leibes Chriſti, wodurch etliche Nasutuli, ſo in den Dritten Himmel geſtiegen und durch ihre Klugheit undt Magnificat zu reformiren gemeinet, etzlicher maßen trennung anzurichten ſich vnterſtanden, zu hüten, damit die liebe Jugendt

---

Text heißt es: Vnſer Vater ꝛc. und: erlöſe vns vom böſen), vnnd der Zehen gebotten. Für die Schüler vnd andere kinder zu Caſſel. Durch die Prediger daſelbſt geſtellet MDXXXIX. Gedruckt zu Erffurdt durch Melcher Sachſſen inn der Archen Noe. MDXXXIX. 8.

a) Wechſel-Schrifften zwiſchen Wilhelm u. Georgen ꝛc. Caſſel 1632. F. S. 73. 283. — b) *Sekminke* monum. Hass. T. IV. p. 587. Lünig R. Archiv. Fortſ. d. and. Cont. Abthlg. IV. Abſ. 8. (Bd. IX.) S. 778. — c) Auszug aus dem Schreiben Wilhelms an ſeine Schweſter Chriſtine von Holſtein v. J. 1576, bei v. Rommel Bd. V. S. 582. Anmerk.

auch vihl einfältige Leute durch solche und dergleichen paradoxa und Sophisterey, daraus tanquam ex pixide pandorae so vihl den Christlichen Symbolis und H. Schrifft wiedriger absurda herfliessen, nicht verführet", und dagegen befohlen die Hessischen Synodialabschiede steif und fest zu halten *a*): so hatte Moriz den ersten Unterricht in der Religion durch Melanchtons Schüler Kaspar Cruciger erhalten und sich durch biblische und andere Studien tiefe theologische Gelehrsamkeit, wovon seine gedruckten und ungedruckten Schriften zeugen, erworben, zog die mehr exegetischen Werke der Schweitzerischen und Französischen Gottesgelehrten denen der Ultralutheraner vor, war von noch stärkerem Widerwillen gegen die Concordienformel und gegen Ueberreste papistischer Gebräuche bei dem Gottesdienste erfüllt, glaubte der Streit zwischen Lutheranern und Reformirten beruhe auf gegenseitigen falschen Beschuldigungen und lasse sich leicht beilegen, wenn nur beide Partheien sich der früher ungebräuchlichen, von neueren Theologen erfundenen Redensarten über die leibliche Allgegenwart Christi enthalten und mit den Worten der heiligen Schrift begnügen wollten, schrieb (März 1600) in diesem Sinne an den Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg, damaligen Administrator von Kursachsen *b*), hielt sich als Regent für verpflichtet auf dem von seinem Großvater betretenen Wege der Vereinigung der Partheien und der fortgesetzten Reform in der Kirche fortzuschreiten, anerkannte Mißbräuche abzuschaffen, nothwendige Verbesserungen anzuordnen und Gleichförmigkeit des Gottesdienstes in seinem Lande einzuführen, schritt, getrieben von innerer Ueberzeugung, mit aller Heftigkeit seines Characters, ohne die Folgen zu bedenken, welche, zumal in damaliger, durch religiöse Streitigkeiten so stark aufgeregten Zeit, weltliche Einmischung

---

a) Testament Wilhelms §. 16 bis 19., in Kopps Bruchst. d. Teut. Gesch. Thl. II. S. 125 bis 126. — *b*) *Mauritii* de Lutheranorum et Zwinglianorum controversia judicium ad *Fridericum Wilhelmum D. Saxoniae*, Torgae 1600, in Unschuldige Nachrichten v. alten u. neuen theologischen Sachen auf d. J. 1719. S. 772. Fortgesetzte Samml. v. theol. Sachen auf 1721. S. 885. auf 1729. S. 1232. v. Rommel Buch V. Hptst. 3. Beil. III., in Bd. VI. S. 600.

in kirchliche Dinge haben mußte, zu der Verwirklichung dieser Verbesserung, welche er in den ersten Jahren seiner Regierung, wohl nur aus Rücksicht auf seinen Oheim Ludwig verschoben, jedoch vorzubereiten begonnen hatte, und veranlaßte dadurch statt der beabsichtigten Union nur schärfere Trennung der durch ihn reformirten, des Calvinismus beschuldigten Hessen-Casselschen Kirche von der streng Lutherischen.

Des Beistandes der mit ihm übereinstimmenden Niederhessischen Gottesgelehrten gewiß, machte er den ersten Versuch in der Herrschaft Schmalkalden und einigen benachbarten, unter adelichem Patronat und Gerichtsbann stehenden Gemeinden an der Werra, wo (so wie in der niederen Grafschaft Katzenelnbogen) mehrere in Niederhessen abgeschaffte gottesdienstliche Gebräuche beibehalten worden waren. Eine (Ostern a. St. d. i. 24. April 1603 bekannt gemachte) Ermahnung an die Prediger a), solche äußerliche Cerimonien, welche man nicht für gleichgültig (pro adiaphoris) halten könne, [namentlich Bilder Gottes, oder Christi und der Heiligen in den Kirchen, Anbetung der Hostie (adoratio panis) und Kreuzmachen vor der Stirn, unterschiedliche Consecrationen zum Nachtmahl, seltsame Geberden und Kniefalten der Communicanten, Unterhalten der Tüchlein und deren Brauch, choralweises Vorsingen der Gebete und evangelischen Texte, zum Theil Lateinische, zum Theil ungewöhnliche Gesänge und Läuten zum Glaubensgesang auf dem Chor] fein gemach, einen bösen Brauch nach dem anderen, fahren zu lassen, gute, einfältige, in Gottes Wort gegründete Gebräuche an deren Stelle zu setzen, insbesondere das Brechen des Brodes bei dem Abendmahle (fractio panis), als eine von Gott selbst gebotene Cerimonie, ohne Ansehn menschlicher Nachrede mit Bescheidenheit einzuführen, und das Volk zu belehren, daß es die Herzen mehr auf den Glauben und auf göttliche Dinge, als auf äußerliche Gebräuche richte, fand nicht allein bei den Predigern und Gemeinden, sondern auch bei dem Adel Widerspruch. Statt dadurch und durch die auf den wegen der Concordienformel gehaltenen Synoden bewiesene Hinneigung der Oberhessischen Gottesgelehrten zum strengen Lutherthum sich

a) Häfner die Herrschaft Schmalkalden Bd. III. Beil. 18. S. 371.

abschrecken zu lassen, begann Moriz alsbald nach der Besitznahme seines Antheils an der Marburgischen Erbschaft die Reformation der dasigen Kirchen *a*). Durch den Kanzler Siegfried Klotz und die Räthe Rudolph Wilhelm von Rau und Andreas Christiani ließ er (Jul. 1605) den Lehrern der Theologie und den Predigern zu Marburg **drei Verbesserungspuncte** vorlegen, worin er forderte, sie sollten:

1) die zehn Gebote Gottes, wie dieselben in der Bibel stehen, ohne Auslassung des anderen Gebots in der Kirche lehren und darnach mit Abschaffung der Bilder verfahren;

2) bei Ausspendung des Abendmahls das Brod nach dem Exempel Christi brechen;

3) in der Lehre von der Person Christi, den Synodalabschieden gemäß, allein mit der heiligen Schrift in concreto reden und sich der neuen Phrasen und Redensarten enthalten *b*).

Die beiden Hauptprediger, Superintendent Heinrich Leuchter und Archidiakonus Konrad Dietrich, und die beiden Professoren der Theologie, Johann Winckelmann und Balthasar Mentzer, erklärten zuerst vor dem Kanzler Siegfried Klotz und den Räthen, dann (14. Jul.) vor dem in Marburg anwesenden Landgrafen, sie könnten diese Puncte nicht annehmen, beriefen sich auf ihr Gewissen, auf den Katechismus Luthers, die ökumenische Synode zu Ephesus und die allgemeine Lehre der Kirche und auf ihre Bestellung ohne Verpflichtung zu den Hessischen Synodalabschieden, und fügten hinzu, sie dürften zwar das Amt,

---

a) Historischer Bericht von denen neulichen Marburgischen Kirchenhändeln, Marb. 1605; — Nothwendige Erzählung der Ursachen und Motiven, warum die zu Marburg beurlaubte Theologi und Prediger die synodalische Abschiede u. s. w. anzunehmen sich billig verweigert haben, Jena 1606; — Rettung und fernere Ausführung der Ursachen und Motiven warum u. s. w. Giessen 1606. — Vergl. *J. W. Jaegeri* hist. eccl. et polit. saec. XVII. T. I. p. 81. — *b*) In dieser Ordnung enthält das Mandat Morizens v. 27. Dec. 1605 (Casselsche Samml. d. L. Ord. Thl. II. S. 553.) die Verbesserungspuncte. Gewöhnlich trennt man die Vorschrift über den Decalog von dem Verbot der Bilder und zählt vier Puncte.

zu welchem ſie berufen ſeien, nicht freiwillig niederlegen, würden jedoch, wenn ſie entlaſſen werden ſollten, dem Willen Gottes und der Entſcheidung des Fürſten nicht widerſtreben. Sie erhielten (22. Jul.) vor auf dem Schloſſe verſammeltem Hofe, Profeſſoren, Bürgermeiſter und Rath a) ihre Entlaſſung, unter Zuſicherung eines ehrenvollen Zeugniſſes, falls ſie deſſelben bedürfen ſollten, und des landesherrlichen Schutzes, ſo lange ſie die kirchliche und bürgerliche Ruhe nicht ſtören würden, in ſo freundlichen Worten, daß ſie für die bisher genoſſene Gnade dankten und ſpäterhin dieſen Dank in ihrer zu Gieſſen, wo ſie Aufnahme fanden, gedruckten Rechtfertigungsſchrift wiederholten. An ihre Stelle wurden ernannt, zu Superintendenten Gregor Schönfeld von Caſſel und Valentin Schoner von Ziegenhain, zu Predigern Wigand Pfaff von Felsberg und Daniel Cellarius von Borken, zu Profeſſoren Johann Molther d. A., Kaſpar Sturm, Georg Cruciger und Catherin le Dour. Kanzler und Räthe erhielten den Auftrag (23. Jul. u. ff. Tage) dem Stadtrath und den Zünften den Hergang der Sache zu erklären. Moriz ſelbſt hielt (28. Jul.) eine Lateiniſche Rede in dem akademiſchen Hörſaale der juriſtiſchen Facultät (der heutigen Aula) an die Profeſſoren und Studenten, in Gegenwart des Kurbrandenburgiſchen Geſandten Hieronymus von Myſka, und nach geendigtem Nachmittagsgottesdienſte eine Deutſche vor der Stiege der Hauptkirche (der jetzigen Lutheriſchen Pfarrkirche) an die geſammte Bürgerſchaft, ermahnte (3. Aug.) die Stipendiaten, deren einige (23. Jul.) dem neuen Ephorus Sturm den Gehorſam verweigert und ihre Entlaſſung begehrt hatten, im Beiſein des akademiſchen Senats, in Lateiniſcher Sprache, ihrem Vorgeſetzten Folge zu leiſten, ſich über ihre vorgeblichen Gewiſſenszweifel von ihren Lehrern unterrichten zu laſſen und nicht von Verjagung der entlaſſenen Profeſſoren zu reden, verordnete zur Belehrung der, Abſchaffung des Lutheriſchen Katechismus, Hinwegräumung des Altars und des Taufſteins und Einführung eines neuen Tauf- und Abendmahls-Ritus beſorgenden, Einwohner der Stadt, Wochenpredigten über den Sinn der Verbeſſerungspuncte und ließ dieſelben an dem

a) Album acad. Marp. tertium ad h. a.

Lebhaft Klage führt der Abt von Kells über die Verwüstungen, welche die Dänen in seinem Kloster angerichtet haben. Er bittet den König Malachias, ihm zu helfen, damit er die Schäden wieder gut machen könne. Der König Malachias hat sich auch wirklich der Sache angenommen und hat den Dänen das Handwerk gelegt. Er hat sie in Irland nicht mehr aufkommen lassen. Er hat sie vertrieben, wo er sie gefunden hat

den Bürgern, welche unterdessen Waffen putzten und Pulver kauften, Begnadigung aller Reuigen, befahl die Kirchenschlüssel zurückzuliefern, die eigenmächtigen Versammlungen einzustellen, die morgende Wochenpredigt ruhig anzuhören und sich jeder Kränkung der von ihm angestellten Lehrer des Gotteswortes zu enthalten, bot neun Fähnlein des Ausschusses und einen Theil der Ritterschaft auf, ließ (7. und 8. Aug.) durch den Obersten Steuerburg von Löwenstein die Bürgerschaft entwaffnen und den Kirchhof, den Markt und die Stadtthore besetzen, führte (9. Aug.) die noch nicht von ihren Wunden genesenen Prediger an der Hand in die Kirche, erhob sich, nach geendigtem Vortrage Schönfelds über die Feindesliebe, von seinem Stuhle, entschuldigte daß er an diesem heiligen Orte das Wort nehme, sprach seine tiefe Betrübniß über die Entweihung der zu einer Räuberhöhle gemißbrauchten Kirche aus, kündigte den Schuldigen Strafe, den Unschuldigen Gnade an und befahl die Hinwegräumung der Bilder und der Professoren-Bühne, an welcher die Freiheit der Universität verletzt worden sei. Noch an demselben Tage wurde mit der Vollziehung dieses Befehls der Anfang gemacht und eine einrückende Verstärkung von einigen Fähnlein Ausschuß in die Häuser der Bürger gelegt. Als darauf (10. und 11. Aug.) die Untersuchung gegen die Rädelsführer begann, von denen einige sich durch die Flucht gerettet hatten, andere zur Haft gebracht wurden, erschienen (13. Aug.) zwölf Abgeordnete der Stadt auf dem Schlosse, warfen sich unter freiem Himmel im Hofe dem Landgrafen zu Füßen, versprachen Gehorsam und baten, unterstützt von Schönfeld und den anderen mißhandelten Predigern, um Erlaß der Strafen und Abnahme der Einlagerung. Moriz hieß die Knieenden aufstehen, weil solche Ehre nur Gott gebühre, belobte ihre Bitte um Verzeihung, erklärte er habe einige Strenge, doch ohne Blutvergießen, zur Stillung des Aufstandes zeigen müssen, dies jedoch nach Gottes Willen und dem Beispiel vieler Könige und Fürsten gethan, nicht um durch äußere Gewalt und Furcht vor Kriegsvolk zur Religion zu zwingen, sondern um ihren trotzigen Uebermuth zu beugen, sie zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit zurückzuführen und größere Uebel abzuwenden, und versprach Gerechtigkeit zu üben, ohne der Gnade zu vergessen. Am

folgenden Tage zog der größte Theil der Kriegsmannschaft ab. Die Haupträdelsführer wurden mit der Verbannung bestraft, doch später der reuig um Verzeihung bittende Hayer wieder aufgenommen. Am nächsten Sonntage (18. Aug.) genoßen der Landgraf, die Angehörigen des Hofs, die Mitglieder der Universität und des Stadtraths und einige Bürger das Abendmahl mit gebrochenem Brode; andere Bürger communicirten in benachbarten Lutherischen Kirchen und hielten ihre Kinder von dem Besuch der Schulen, in denen die zehn Gebote nach der neuen Vorschrift gelehrt wurden, und des Pädagogiums zurück. Die erneuerte Bitte der Bürgerschaft um Rückgabe der Waffen und völligen Abzug der Truppen (30. Aug.) bewilligte Moriz erst nach bejahender Erklärung auf eine ihnen vorgelegte Versicherung a), worin sie nochmals ihre Schuld bekannten, die vorgeschriebene Zählung der zehn Gebote und das Brodbrechen als christlich und Gottes Wort gemäß anerkannten, den Synodalabschieden sich zu unterwerfen, den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen, die Sacramente zu empfangen, ihre Kinder in die Schule zu schicken und sich mit ihren Hausgenossen aller Schmähungen gegen die angestellten Prediger zu enthalten versprachen und den Ansprüchen auf Eigenthum der Pfarrkirche entsagten.

Ohne Aufsehn und Mühe war die Verbesserung in fast ganz Niederhessen angenommen worden. Als die Gilden und Zünfte zu Cassel (26. Aug. 1605) dem Geheimenrathe ein Bittschreiben um Belassung ihres beliebten und hochgeehrten Superintendenten Schönfeld bei seiner bisherigen Stelle b) durch den Stadtrath überreichen ließen, wendeten sich Bürgermeister und Rath mit derselben Bitte an den Landgrafen, und dankten ihm, „daß er jüngst das christliche Reformationswerk mit dem Catechismo und den Cerimonien, dem Worte Gottes gemäß, in diesem Unterfürstenthum zuerst angefangen habe". In Oberhessen hingegen fanden, auch außer Marburg, die meisten Prediger Anstoß an den ihnen durch die Superintendenten vorgelegten Verbesserungspuncten, in denen sie einen versteckten Uebertritt zum Calvinismus erblickten.

a) v. Rommel Buch V. Hptst. 3. Beil. V., in Bd. VI. S. 604. — b) Daselbst Beil. IV. S. 601.

Moriz versammelte deßhalb seine Hof- und Landräthe, zog neun Gottesgelehrte (darunter, außer Schönfeld und Schoner, den Superintendenten Georg Reimann zu Rotenburg und den Pfarrer Lucas May zu Cassel) hinzu und ließ sich von denselben ein Gutachten a) ertheilen über die Fragen: wie das angefangene christliche Verbesserungswerk fortzusetzen und zu einer Gleichförmigkeit zu bringen sei; ob man die in der Lehre vom Abendmahl anders Glaubenden, wenn sie sich zum Brodbrechen verständen, zum Genuß des Sacraments zulassen solle; wie eine Gleichheit in den Kirchen mit Gebeten, Gesängen und Lehren anzuordnen sei; und ob es rathsam erscheine ein Consistorium in Marburg zu bestellen? Die Befragten bejahten die zweite und die vierte Frage; riethen, in Beziehung auf die erste, zur Belehrung der Prediger durch die Superintendenten auf öfteren Classenconventen, zur Ermahnung der unteren Beamten, Rentmeister, Schultheißen, Bürgermeister und Rath und Förster durch die Oberamtmänner und Landvögte, den Pfarrern die Hand zu bieten und dem Volke mit ihrem Beispiel voranzugehen, zu einem den fürstlichen Willen verkündenden Mandat und zur Entlassung der unmittelbar unter dem Landgrafen stehenden Prediger, welche sich durch beharrliche Weigerung selbst in den Augen ihrer Gemeinden ihres Amtes unwürdig machen würden, und wiesen hinsichtlich der unter dem Adel stehenden Kirchen auf die gegen den Willen derer von Dörnberg (1578) in den Kirchspielen Breitenbach (unter dem Herzberge) und Lingelbach geschehene Einführung der Kirchenordnung der vier Landgrafen hin; und beantragten, die dritte Frage anlangend, Einführung gleichförmiger Gebetformeln, Deutscher Gesänge (die Psalmen Luthers und Lobwassers abwechselnd, in den Städten von Zeit zu Zeit neue Melodien), gleichzeitiger Bettage

a) Fortges. Samml. v. theol. Sachen auf 1721. S. 888. — Planck (Gesch. der protest. Theol. von der Konkordienformel an ꝛc. S. 50. Anmerk.) v. Rommel u. A. lassen dies Gutachten vor der Reform in Marburg ertheilt sein, da aber in demselben Schoner Superintendent zu Marburg genannt wird und von einem Feste, vor welchem das Werk der Verbesserung möglichst gefördert werden müsse, die Rede ist, kann es erst im Herbst 1605, wahrscheinlich kurz vor Weihnachten, ertheilt worden sein.

im ganzen Lande und eines Katechismus, mit Zugrundlegung des Lutherischen und Beibehaltung der Auslegungen desselben, nur mit den nöthigen Aenderungen in Beziehung auf das zweite Gebot und die Erklärung des Sacraments des Altars.

Dem gemäß erschien (27. Dec. 1605) ein fürstliches, allen Beamten und Dienern ernstliche Mitwirkung zur Einführung der Verbesserungspuncte befehlendes Mandat a), erhielten in Oberhessen (Anf. 1606), nachdem sechs und dreißig dasige Prediger unterzeichnet hatten, die übrigen (der größere Theil) ihre Entlassung, wurden Gutachten der Prediger-Classen eingezogen, synodalische Convente zu Eschwege und Marburg (Febr. 1607) und eine allgemeine Synode der vornehmsten Geistlichen, Räthe, Staats- und Hofbeamten zu Cassel (12. bis 23. April) gehalten, welche Moriz in Person eröffnete, die Reformation sanctionirt, ein Katechismus (christliche Fragstück, oder Kinderlehre) abgefaßt und gedruckt, und durch persönliche Unterredungen des Landgrafen mit dem Adel an der Werra und mehreren dasigen in Cassel nicht erschienenen Predigern zu Allendorf, Witzenhausen und Eschwege (April und Mai) auch hier der Widerstand besiegt, wenn gleich nicht ohne einen erst nach vierzehnjähriger Dauer (1608 bis 1622) durch Vergleich beendigten Reichsproceß mit denen von Boyneburg b).

In Schmalkalden ließ Moriz die frühere Ermahnung nochmals (25. Sept. 1605) in seiner Gegenwart bekannt machen und wartete Jahrelang den Erfolg ab, ehe er zu strengeren Maaßregeln schritt, den in Ausführung seiner Befehle säumigen Amtmann Hermann von Wersabe (1608) absetzte und Urban von Boyneburg an dessen Stelle ernannte. Nachdem der älteste Prinz Otto (15 Mai 1608) mit seinem Hofstaate in der Schloßkirche das Abendmahl nach dem abgeänderten Ritus empfangen hatte, ergieng (2. Jul.) ein fürstlicher Befehl c) an den Rentmeister, die Pfarrer und Bürgermeister und Rath, das Vortragen des Kreuzes bei Leichen abzustellen, die gehauenen, geschnitzten

a) Cassel'sche Samml. d. L. Ord. Thl. II. S. 553. — b) Bach Gesch. der kurhess. Kirchenverfassung S. 97. — c) Häfner a. a. O. Beil. 19. S. 373.

und gemalten Götzen und Bilder in den Kirchen, an den Kirchmauern und an anderen Orten wegzunehmen, die gemalten Tafeln aus der Schloßkirche zu entfernen und sicher zu verwahren, den auf der Casselschen Synode verfaßten Katechismus einzuführen und mit ihrem Beispiele voranzugehen, damit allmälig das Brodbrechen bei dem Abendmahle in Gebrauch komme. Als auch dieser Befehl wenig fruchtete, kamen (Nov.) einige Räthe mit dem Superintendenten von Rotenburg nach Schmalkalden, befragten die Zünfte über die Annahme der Verbesserung, suspendirten den das Volk vor der Neuerung warnenden Diakonus Nikolaus Merkel und ließen den Stadtpfarrer Sebastian Herrnschwager (30. Nov.) über die Abschaffung der Bilder predigen und auf künftigen Advent-Sonntag die Austheilung des Abendmahls mit gebrochenem Brod ankündigen. Lärmendes Geschrei und Hinausdrängen Vieler aus der Kirche unterbrach den Prediger. Die Commissarien forderten von den Zünften das nicht ohne Weigerung und tumultuarische Auftritte geleistete Versprechen, bei der Hinwegräumung der Bilder keinen Aufruhr erregen zu wollen, erhielten von dem sich in Bach aufhaltenden Landgrafen 60 Mann zur Bedeckung, stellten, Störungen besorgend, den Gottesdienst in der Stadtkirche ein, ließen die kirchlichen Actus auf dem Schlosse verrichten, schickten (7. Dec.) den abgesetzten Diakonus gefangen nach Cassel (wo er ein volles Jahr in Haft blieb), entwaffneten (8. Dec.) die Geiseln zu stellen sich weigernde Bürgerschaft, vollzogen (9. Dec.) die Wegräumung der Bilder und öffneten (11. Dec.) die Stadtkirche wieder zur Feier des Abendmahls nach reformirtem Ritus. Moriz hatte 2000 Mann mit 6 Stück Geschütz zum Aufbruch gegen die meuterische Stadt befehligt, nahm diesen Befehl zwar zurück, ließ aber die Stadtabgeordneten und -reuigen Bürger, welche um Gnade zu suchen (10. Dec.) nach Bach kamen, erst am dritten Tage vor, bestrafte die Anführer des Tumults, setzte auch auf dem Lande die widerstrebenden Prediger ab, bestimmte (1609) die abzuschaffenden Gebräuche genauer a) und bewirkte (1609 und 1610) die öffentliche Einführung des reformirten Gottesdienstes und des Casselschen Katechismus in der

a) Häfner a. a. O. Beil. 20. S. 376.

ganzen Herrschaft, wenn gleich der bei weitem größte Theil des Volks die Anhänglichkeit an das Lutherthum bewahrte und in ausländischen Kirchen communicirte, bis mit der Verpfändung der Stadt und Aemter an Darmstadt der Lutherische Ritus (s. §. 40. S. 172 u. 179.) wieder eingeführt wurde.

Die versuchte Einführung der Verbesserungspuncte in den Katzenelnbogenschen Ortschaften Braubach und Rense, wovon ein Drittheil der Darmstädtischen Linie gehörte (s. §. 37. S. 67.), veranlaßte einen langjährigen (30. Oct. 1612 bis 6. Febr. 1615) Streit zwischen Moriz und Ludwig d. J., welcher darin um so mehr einen Eingriff in seine Rechte erblickte, da er der Casselschen Linie die alleinige Kirchengewalt in dieser Gemeinschaft bestritt a).

Zur besseren Oberaufsicht über die Kirche bestellte Moriz, nach dem Beispiele anderer Fürsten und auf den Wunsch seiner Prälaten, Ritter und Landschaft, ein Consistorium, als abgesonderten Kirchen-Rath und Gericht für das ganze Land, und erließ (10. Oct. 1610) eine Consistorial-Ordnung b). Diese kirchliche Oberbehörde sollte aus vier Beisitzern, zweien Gottesgelehrten und zweien Rechtsgelehrten, mit jährlich unter denselben wechselndem Vorsitz, und einem Rechts- und Geschäftskundigen, stimmführenden Syndikus (welchem zugleich die Vertretung der Kirchenkasten und Hospitalien vor den Gerichten übertragen wurde) bestehen, bei Erledigung einer dieser Stellen den Vorschlag zur Wiederbesetzung haben, einen Registrator oder Notar und Scribenten und Boten selbst bestellen und Procuratoren, so viel als deren nöthig, zulassen und verpflichten, ihren Sitz in Marburg haben, um in wichtigen Fällen schneller und bequemer Gutachten der theologischen, oder juristischen, oder beider Facultäten einholen zu können, in besonders wichtigen Fällen an den Landesherrn zur Entscheidung berichten und jeden Mitwoch und Sonnabend ordentliche und, so oft es erforderlich sein würde, außerordentliche Sitzungen auf der Kanzlei halten. Zu dem Geschäftskreis derselben sollten gehören: die Gerichtsbarkeit über die Kirchen- und Schuldiener in geistlichen und ihre Amtsführung und sittlichen Wandel

a) Missiven und Schriften. Erste Classis. — b) Cassel'sche Samml. d. L. Ord. Thl. I. S. 500.

anlangenden Sachen (mit Ausnahme der bürgerlichen und peinlichen, welche bei den ordentlichen weltlichen Gerichten belassen wurden); die Besetzung der von dem Landesherrn zu vergebenden Pfarreien und Prüfung und Bestätigung der von den Patronen zu gehöriger Zeit geschehenen Präsentationen (mit Rücksicht auf das den Gemeinden, statt der früher ihnen zugestandenen, doch nie zur vollen Ausübung gekommenen Wahl a), belassene Recht, nach der Probepredigt gegen den Superintendenten zu erklären, ob und wie sie mit der Person und den Gaben des neuen vorgeschlagenen Pfarrers zufrieden seien); die öffentliche Prüfung und Ordination der durch die Superintendenten einzuführenden Geistlichen; die Oberaufsicht über die auf den jährlich, oder so oft es für nöthig und rathsam erachtet werde, von dem Consistorium, mit Bewilligung des Landesherrn, nach Marburg, oder an einen anderen Ort, zu berufenden und in Marburg von sämmtlichen Consistorialen, auswärts von zweien zu dirigirenden Convenien der Superintendenten, Metropolitane und anderen angesehenen Prediger vorzunehmenden synodalischen Visitationen der Kirche und Schule, über die Specialvisitationen durch die Superintendenten und die Classenconvente (wobei, zur Erhaltung der Uebereinstimmung in Lehre und Gebräuchen und Vermeidung einer Spaltung, darauf gesehen werden soll, daß die Prediger sich nach dem Worte Gottes, dem Apostolischen, Nikänischen und Athanasianischen Glaubensbekenntnisse, der Augsburgischen Confession und deren Apologie, den Abschieden der Hessischen Synoden zu Treysa 1577, Marburg 1578 und Cassel 1607, den darnach ausgeführten Verbesserungspuncten und ausgegangenem Katechismus richten), über die Abhörung der Kirchenkasten- und Hospitalien-Rechnungen durch die Superintendenten, mit Hinzuziehung der Beamten, und über die Schulen in den Städten und auf dem Lande; die Censur theologischer Bücher; und die Gerichtsbarkeit in Ehe- und Ehescheidungssachen und in Desorations-, Schwängerungs- und Alimentationsklagen, vorbehaltlich der von der weltlichen Obrigkeit zu erkennenden Strafen. Der Titel von den Kirchen- und dergleichen Gütern erhielt (9. Jun. 1616) eine die

a) S. §. 30. in Bd. I. S. 297.

Gränzen der Consistorialgerichtsbarkeit über Beeinträchtigung in den Nutzungen derselben erweiternde Erläuterung a). Das Consistorium, dessen erster Vorsitzer Schönfeld war, trat sofort in Wirksamkeit und legte, bei aller Sorge für Aufrechterhaltung der Verbesserungspuncte, bald einen Beweis schonender Rücksicht auf Andersgläubende ab, indem es (1611) den wegen verweigerter Einsegnung angehender Eheleute, welche nicht nach reformirtem Ritus communicirt hatten, verklagten Pfarrer Herrnschwager zu Schmalkalden zurechtwies b). Nach der Darmstädtischen Besetzung Marburgs wurde es (9. Jun. 1624) nach Cassel verlegt. Die vollständigere Einrichtung der neben dem Consistorium fortbestehenden, (1621) auch zu Marburg eingeführten Presbyterien brachte erst Wilhelm V. (7. April 1630) durch eine Presbyterial- oder Elteſten-Ordnung c) zu Stande. Auch die zuerst dem Consistorium, dann dem geistlichen Ministerium zu Cassel und zuletzt besonders dazu Deputirten übertragene Bearbeitung einer neuen Kirchenagende (1614 bis 1619), woran Moriz lebhaften Antheil nahm d), blieb unvollendet. Zu der Niederländischen Nationalsynode zu Dordrecht (13. Nov. 1618 bis 9. Mai 1619) wurden zwar (1. Oct. 1618), auf Bitten der Generalstaaten, des Generalcapitains Prinzen Moriz von Oranien und des Westfriesländischen Statthalters Grafen Wilhelm Ludwig von Nassau (Julianens Oheim), vier Hessen-Casselsche Theologen (der Hofprediger Paul Stein, der Universitäts-Rector Georg Cruciger, der Superintendent Daniel Angelocrator zu Marburg und der Professor Rudolph Goclenius) abgeordnet, aber nur zu friedlicher Vermittelung und mit der ausdrücklichen Weisung, zur Vermeidung einer nachtheiligen Rückwirkung des dortigen Streits, nichts gegen die in Hessen eingeführte wahre christliche Religion zu beschließen. Sie mißbilligten zwar die Ausschließung der Arminianer von den

a) Casselsche Samml. d. L. Ord. Thl. I. S. 563. — b) Häfner a. a. O. S. 291. — c) Casselsche Samml. d. L. Ord. Thl. II. S. 45. — d) Eigenhändige Bemerkungen d. H. L. Moriz zu dem Entwurf einer verbesserten Kirchenagende und Kirchenpoliceyordnung v. J. 1614, bei v. Rommel Buch V. Hptst. 3. Beil. VII., in Bd. VI. S. 612.

Berathungen (19. Jan. 1619) und schlugen, mit den Englischen Abgeordneten die Milderung einiger Sätze vor, genehmigten aber die aufgestellten, Calvins Ansichten von der Prädestinationslehre bestätigenden und die entgegengesetzten der Arminianer verdammenden, fünf Hauptsätze und kehrten, obgleich Moriz sie, ihrem Wunsche gemäß, (Febr.) abberief, doch erst später (12. Mai) zurück. Nie sind die Dordrechter Beschlüsse in Hessen als symbolisches Buch anerkannt worden.

Zu dem Reichsprocesse wegen der Marburgischen Erbschaft kam, gerade als der Schauplatz des allgemeinen Kriegs sich nach Hessen zu erweitern begann, ein anderer mit **Waldeck** *a*). Die Grafen von Waldeck hatten, unbeschadet ihrer (schon vor der Hessischen Lehnsauftragung dieser Grafschaft an das Reich *b*) besessenen) Reichsunmittelbarkeit *c*), als Hessische Vasallen, nicht allein an den Landtagen Antheil genommen *d*), sondern auch

---

a) Vergl. Deductio in continenti, daß die Herrn Graven zu Waldeck vhralte ohnmittelbare Reichsgraven jederzeit gewesen ꝛc. Anno 1619. 4.; — Ded. d. G. v. Waldeck contra L. Moriz z. Hessen, der sie beschuldiget, sie hätten sich ihres Lehens verlustig gemacht de Anno 1621, abgedruckt in *Londorp* acta publica Thl. II. S. 340 ff.; — Abdruck der Geschichte was massen Moriz und Wilhelm die Graven zu Waldeck 14. Nov. 1621 überfallen ꝛc. Gedruckt 1622. 4.; — Ausführung daß die Gr. von Waldeck nicht ohnmittelbare Graven des Reichs seirn ꝛc. Cassel 1622. 4.; — Waldeckische Ehrenrettung ꝛc. Frankfurt a. M. 1624. 4.; — Abfertig- und Widerlegung Waldeckscher Ehrenrettung, Cassel 1626. 4.; — Articulata deductio et probatio in continenti, die Hessische Oberherrliche Bottmässigkeit vnd Landsässerey dero Grafschafft Waldeck betreffendt, Marburg 1630. F.; — Gr. Waldeckische Vorstellung die mit Hessen-Cassel habende Differentien betreffend, in Meiern Acta pacis Westphalicae Thl. IV. S. 454. — *b*) S. §. 24. in Bd. I. S. 216. — *c*) Lehnbrief des Röm. Königs Wenzel vom 3. März 1379 über Herrschaft und Lehen, freie Stühle, Straßen, Zölle und Gericht, heimlich, oder offenbar, und Präsentation eines Freigreben, und Lehnbrief des R. Königs Maximilian v. 29. Aug 1495 über Bergwerke und Salzbrunnen, in Lünig R. Archiv spicil. secul. (Bd. XXIII.) S. 1425 u. 1429. — *d*) S. §. 28. in Bd. I. S. 257 ff., wo Z. 2. v. u. nach „Prälaten" (aus der Urkunde bei Lünig Bd. IX. S. 771.) hinzuzufügen ist: „Grafen Philipp (II.) der Aeltere zu Waldeck und Wilhelm zu Sayn Graf zu Witgenstein, für sich und die anderen Grafen.

ihrem Hessischen Lehnsherrn gewisse oberherrliche Rechte eingeräumt. Seit der Gefangenschaft Philipps d. Gr., während welcher der kaiserliche Fiscal (1549) eine Klage gegen Hessen an dem Reichskammergericht angestellt hatte, unterblieb zwar der Besuch der Landtage, bestanden jedoch die oberherrlichen Rechte der Landgrafen fort, sowohl unter Philipp a), als unter dessen Söhnen, unterzeichnete der Graf Philipp IV. den erblichen Brüdervergleich (s. §. 36. S. 19.), leisteten die Waldeckischen Ritter und Städte (4. Aug. 1568) dem L. Wilhelm den Erbhuldigungseid b), trat dieser Landgraf (29. Jun. 1568) als Vermittler auf in einem vor ihn, als den Landesfürsten, gelangten Streite des Grafen Franz II. mit dessen Bruders Johann Witwe Anna c) und in anderen Familienstreitigkeiten d), ließ derselbe die Gräfin Anna Maria (Samuels zu Wildungen Witwe) wegen ihres ärgerlichen Lebenswandels und ihrer heimlichen Ehe mit dem Secretar M. Johann Rabe (Oct. 1571) zu Altwildungen, als in seiner Jurisdiction gelegen, verhaften und wurde von dem Grafen selbst dazu aufgefordert die ungerathene Person in dem Kloster Höpfeld zu verwahren und ihren Buhlen, als Landesfürst von Amts und Obrigkeit wegen, zu bestrafen e), und nahmen nicht allein Waldeckische Unterthanen, sondern die gräfliche Familie selbst Recht von der Kanzelei zu Cassel und dem Samminhofgerichte zu Marburg f). Dieselben Rechte

a) S. §. 31. in Bd. I. S. 382. — b) Lünig R. Archiv. Part spec. cont. II. Abthl. 6. Abs. 25. (Bd. XI.) S. 369. — c) Lünig a. a. O. S. 367. — d) Verträge zwischen den Grafen Daniel, Heinrich und Wolthers v. 8. Jun. und 28. März 1575, abgeschlossen unter Vermittelung des L. Wilhelm „als des Lands- und Lehnsfürsten der Grafschafften Waldecken" und anstatt dessen Eckbrechts von Malsburg und Heinrich Hunds; Widthumsverschreibung des G. Daniel an seine Gemahlin Barbara von Hessen v. 10. Dec. 1575; Vertrag zwischen G. Günther und Anna, Heinrichs Witwe, v. 7. Dec. 1577; Abschied, die Vormundschaft über G. Günthers Sohn Wilhelm Ernst betreffend, v. 27. Aug. 1585, bei Lünig a. a. O. S. 370 ff. — e) Articulata deductio Beil. 388 bis 390. — f) S. z. B. die G. Anna zu Arolsen gegen G. Philipp IV., Nov. 1571 (Art. deduct. Beil. 394 bis 396), die von Meysenbug und Gemeinde Züschen gegen G. Wolrad II., 25. Jun.

übte L. Moritz anfangs ohne Widerspruch aus, stiftete (18. Nov. 1604) den Ehevertrag *a*) zwischen dem auf der Hofschule zu Cassel erzogenen G. Christian zu Eisenberg und Elisabeth von Nassau (der Juliane Schwester), ertheilte (2. Mai 1606) diesem Christian und dessen Bruder Wolrad IV. zu Wildungen (Söhnen des G. Josias und durch das Aussterben zweier Linien Erben der ganzen Grafschaft) den wegen des Anheimfalls Oberhessens erneuerten Lehnbrief *b*), und stellte (7. Mai 1610) der Waldeckischen Landschaft, nach von derselben geleisteten Erbhuldigung, eine Versicherungsurkunde *c*) aus. Später aber benutzten die Grafen die Gunst des kaiserlichen Hofes, welcher sich vornehmlich Christian erfreute, um bei der Erneuerung der Reichslehnbriefe (1612 u. 1619) die Einrückung der verliehenen Privilegien (freie Stühle, Straßen, Zölle und Gericht, Berg- und Salzwerke) zu erwirken, suchten sich dem Hessischen Gerichtsstand durch Austrägalentscheidungen und Appellationen an die Reichsgerichte zu entziehen und fiengen an Hessische Vasallen vor ihr Gericht zu laden, so z. B. (20. Mai 1614) die Gaugreben wegen verübter Thätlichkeiten gegen die Einwohner des Dorfes Sibenbruch, obgleich diese Sache bereits bei der Kanzlei zu Cassel anhängig war *d*). Die Einwohner der Waldeckischen Stadt Freienhagen *e*) waren mit denen von Malsburg auf Elnarshausen wegen Hutegerechtigkeiten in Streit, zogen (22. Mai 1613) um gepfändetes Vieh mit Gewalt zurückzufordern, in einzelnen Haufen von fünf zu zehn (zusammen etwa 50 bis 60, nach Angabe der von Malsburg bei 100 Mann stark), den Richter an ihrer Spitze, mit Schießgewehr und Rappieren bewaffnet, ohne sich durch den ihnen begegnenden, sie zur Rede stellenden und mit amtlichem

---

1574 und 4. Jul. 1575. (Das. B. 294 und 295.) u. v. a. m. Insbesondere die Gaugreben wendeten sich in ihren Streitigkeiten mit den Grafen häufig an die Landgrafen (Das. B. 367 ff.).

a) Lünig R. Arch. spic. sec. (Bd. XXIII.) S. 1436. — *b*) Lünig R. Arch. Part. spec. cont. II. (Bd. XI.) S. 383. — *c*) Daselbst S. 384. — *d*) Art. deduct. Beil. 696 bis 709. — *e*) Daselbst Beil. 713 bis 749. Vergl. Anonymi (*Prasser*) chronicon Waldeccense, in *Hahnii* collectio monumentorum T. I. p. 859 sqq.

Einschreiten drohenden Hessischen Amtmann Barthol Hund von Wolfhagen abnahmen zu lassen, vor Elmarshausen, verwundeten fünf der Edelleute und führten einen derselben gefangen hinweg. Der Amtmann ließ zu Wolfhagen die Sturmglocke läuten, kam zwar zu spät um die Thäter abzuhalten, verfolgte dieselben aber bis zur Gränze, befreite den gefangenen Edelmann und ließ zwei Freienhagener ergreifen. Der Landgraf forderte auf Bericht des Amtmanns Genugthuung, überzog Freienhagen mit 1500 Mann, nahm 22 Bürger gefangen, stellte dieselben vor Gericht und entließ sie (23. Oct.) nur gegen Ausstellung der Urfehde und Bürgschaft wegen Zahlung der zuerkannten Strafe von 500 Thaler. Die Grafen hatten nicht allein die Stellung der Thäter verweigert, sondern wendeten sich an das Reichskammergericht und erwirkten (1618) ein Restitutionsedict. Noch schwebte dieser Proceß ob, als die Stadt Corbach [a]) ihren Streit mit den Grafen wegen Gerichtsbarkeit, Geleit, Münzrecht und Freiheit von außerordentlichen Abgaben (1617) an das Gesammthofgericht zu Marburg brachte, dieses Vorladungen und Strafandrohungen an die Beklagten erließ, und von den beiden (anfangs, bis Ludwig d. J. sich zurückzog, gemeinschaftlich handelnden) Landgrafen zur Fortsetzung des Verfahrens ernstlich ermahnt wurde, die Grafen dagegen Schutz bei dem Reichskammergerichte suchten und von demselben ($\frac{12}{22}$. April 1619) ein mandatum cassatorium et inhibitorium [b]) erlangten. Moriz befragte seine Landstände, welche zwar gewaltsames Einschreiten widerriethen, jedoch durch Abgeordnete aus ihrer Mitte ($\frac{28}{18}$. Jul. 1619) die Grafen ermahnten sich der Hessischen Oberherrlichkeit nicht zu entziehen. Christian reiste zu dem Wahltage nach Frankfurt, erlangte ($\frac{6}{16}$. Sept. 1619) von dem eben erwählten Kaiser Ferdinand II. einen Schutz- und Schirmbrief [c]), setzte den Widerspruch gegen die Hessischen Gerichte fort, bedrohte die den Landgrafen zu dem in den Lehnbriefen versprochenen Schutz und zur Vermittelung auffordernde Stadt Corbach mit von seinem Schwiegervater Johann von Nassau angeführtem Kriegsvolk und zwang dieselbe ($\frac{18}{28}$. Nov. 1621) zu

---

a) Art. deductio, Beil. 750 ff. — b) *Londorp* acta publica Thl. II. S. 551. — c) Lünig R. Arch. Part. spec. cont. II. (Bd. XI.) S. 385.

einem Vertrag a). Moritz, welchen seine Landstände ($\frac{1}{12}$. Dec. 1620) für berechtigt erklärt hatten, Corbach zu beschützen und die Instanz des Sammthofgerichts aufrecht zu erhalten, zog, eines Reichskammergerichts-Mandats de non offendendo b) ($\frac{1}{10}$. März 1621) unerachtet, ($\frac{1}{21}$. Nov.) mit seinem Sohne Wilhelm und 8000 Mann, theils geworbene Truppen, theils Landausschuß, nach Corbach, erklärte den abgedrungenen Vertrag für nichtig, besetzte die ganze Grafschaft, mit Ausnahme der Schlösser Waldeck und Arolsen, nicht ohne grobe Ausschweifungen seines ungebundeten Kriegsvolks (wegen welcher er einen Lieutenant und einen Soldaten aufhängen ließ), berief die Waldeckischen Stände nach Corbach und ließ sich von denselben versprechen, daß sie den Grafen, welche durch Felonie ihre Lehen verwirkt hätten, weder gegen Corbach noch gegen Hessen beistehen wollten. Christian reiste wieder an den kaiserlichen Hof, blieb ein ganzes Jahr daselbst, wurde zum Kammerherrn ernannt und erlangte von dem Reichsgerichte wiederholte Avocatorien an den Landgrafen und (1622) ein Restitutionsedict, bei Strafe der Reichsacht. Moritz zog zwar (Jun. 1622) seine Truppen allmälig aus der Grafschaft, weigerte sich aber die geforderte Entschädigung zu zahlen, mußte Deductionen und Rechtfertigungen erwiedern und sah sich in einen bedenklichen Reichsproceß verwickelt, dessen Durchführung er seinem Nachfolger hinterließ. Tilly sendete, nach der Einlagerung in Hessen, dem Grafen Christian, seinem Gevatersmann, Hilfsvölker unter dem Grafen de Mortaigne, welche (in der Christnacht 1623) Corbach überfielen und, nach Besiegung der Widerstand leistenden Bürger, plünderten. Die zu kaiserlichen Commissarien ernannten Herzoge Johann Casimir von Sachsen-Coburg und Friedrich Ulrich und Christian von Braunschweig versuchten auf Tagefahrten zu Fritzlar, Münden, Göttingen und an anderen Orten vergebens die Gütte, ließen durch ihre Subdelegirten Zeugen abhören und Augenscheine einnehmen und erstatteten gutachtlichen Bericht an den Kaiser. Der durch Spruch des Reichshofraths ($\frac{30.\text{ Nov.}}{10.\text{ Dec.}}$ 1630) zu einer Entschädigung von

a) Lünig R. Arch. Part. spec. cont. II. (Bd. XI.) S. 383. —
b) Londorp acta publ. Thl. II. S. 549.

95479 Thaler 6 Groschen verurtheilte Landgraf Wilhelm V. erklärte ($\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. Sept. 1631) auf die erlassenen Executorialien seine Bereitwilligkeit zur Parition, leitete einen Vergleich *a*) ($\frac{1}{2}\frac{5}{5}$. Mai 1632) ein, welchen er, da Georg II. von Darmstadt [des in dem betreffenden Nebenabschiede zu dem Hauptaccord (s. §. 40. S. 180.) geleisteten und zwei Jahre später ($\frac{3}{1}\frac{3}{3}$. Aug. 1629 *b*)) wiederholten Versprechens, in dieser Angelegenheit gemeinschaftlich mit Cassel handeln zu wollen, unerachtet] nur unter der Casselschen Linie nachtheiligen Bedingungen [Entsagung auf die (s. §. 40. S. 181.) versprochene Entschädigung für das Privilegium der Universität] beitreten wollte, ($\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. April 1635) für sich allein abschloß, Darmstadt nach geschehener Ratification zu Cassel ($\frac{3}{1}\frac{3}{3}$. April 1647), in dem Friedens- und Einigkeits-Receß und dem demselben beigefügten Nebenreceß *c*) ($\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. April 1648) genehmigte und der Westphälische Friede bestätigte. Kraft dieser Verträge soll die Belehnung über Waldeck von dem jedesmaligen ältesten regierenden Hessischen Herrn für beide Linien gemeinschaftlich ertheilt und im Falle einer Erledigung das Lehn zu zwei gleichen Theilen getheilt werden; erkennt Hessen die Grafen als unmittelbare Reichsgrafen an, entsagt aller Landesobrigkeit, Superiorität, Hoheit, Oberbotmäßigkeit und Gerichtsbarkeit, sowohl über die Grafen selbst, als deren Landsassen und Unterthanen, insbesondere der Instanzenfolge, Evocation der Zeugen, Beschreibung und Besuchung der Landtage den Steuern und der Bestätigung der gräflichen Vormünder, begiebt sich der Geleitsgerechtigkeit und verzichtet auf die Klage wegen Felonie und alle anderen Forderungen ꝛc.; entsagt dagegen Waldeck auf allen Ersatz des wegen der Freienhagenschen und Corbachischen Streitigkeiten zugefügten Schadens und verzichtet auf die Pfandeinlösung des Dorfes Ehringen (im Amte Wolfhagen, jetzt Volkmarsen). — Die Erhebung der Grafen Georg Friedrich ($\frac{1}{1}\frac{7}{7}$. Jun. 1682) und Friedrich Anton Ulrich (6. Jan. 1712) zur Fürstenwürde *d*) befestigte die Reichsunmittel-

---

a) Lünig R. Arch. spicil. sec. (Bd. XXIII.) S. 1885. — *b*) v. Rommel Bd. VIII. S. 73. Anmerk. — *c*) *Meiern* act. pac. Westph. Thl. V. S. 681. — *d*) Lünig R. Arch. spic. sec. (Bd. XXIII.) S. 1890 und 1909.

Stammtafel VIII. zu §. 41. S. 207.

rt.

E Walpurgis, † 1586.

Gem. 1.: Anno III. von Ostfriesland, † 1625.

Gem. 2.: Agnes, † 1616.

Gundacar von Liechtenstein.

Ferdinar Hartmann, † 1686.

Philipp Erasmus, † 1704. — Hartmann.

Friedrich †

Joseph Wenzel, † 1772. — Emanuel, † 1771.

Franz Joseph, † 1781.

Aloys Joseph, † 1805. — Johann Joseph, † 1836.

Aloys Joseph, geb. 1796.

Hat zahlreiche männliche Erben.

[illegible] Vergebens verlangten die beiden [illegible] (1742), dass, wie die particulären Reichslehn (s. S. 201. Anmerk. c. und S. 203.) bereits im Hessischen Lehnbriefe enthalten seien, die Fürsten entweder fernerhin nicht weiter im Reichsbelehnung gelassen, oder mindestens die von den Landgrafen damit eingelegte Protestation und Reservation zu den Acten genommen werde. Beide Gesuche wurden (12. Dec. 1712) durch Reichshofrathsconclusum a) abgeschlagen. Der Kaiser Karl VII. ertheilte (4. Jul. 1742) dafür dem Cassel'schen Landgrafen König Friedrich I. von Schweden die Anwartschaft auf diese Lehen b), und Darmstadt behielt sich (10. Jan. 1747) alle deßhalbige Bemühungen vor.

Auch wegen der **Grafschaft Nittberg** c) wurde Moritz in einen Reichsproceß verwickelt. Philipp der Großmüthige hatte die Wiederanerkennung seiner lehnsherrlichen Rechte über diese seinem Unterm Ludwig I. in Erbmannlehn aufgetragene, von dem Kaiser Karl V. zu Gunsten des Grafen Johann II. in ein Reichslehn verwandelte Grafschaft von dem Kaiser Ferdinand I. (14. Aug. 1559) erlangt, nach dem Aussterben des Nittbergischen Mannsstammes (mit dem als Landfriedensbrecher geächteten, von den die Acht vollziehenden Westphälischen Kreistruppen (2. Juni 1557) gefangenen und zu lebenslänglicher Haft verurtheilten Johann II., † 9. Dec. 1562) dieselbe (1. März 1563) [illegible] aufgetragen d) und die kaiserliche Belehnung (20. März) empfangen e), verafterlehnte sie jedoch (7. Mai 1565) auf Bitten der Gräfin Witwe Agnes (geborene von Bentheim und Steinfurt), an deren und Johanns Töchter Ermgard und [illegible] und deren Leibes-Lehns-Erben, Söhne, oder da deren nicht wären, Töchter von ihrem Leibe geboren f).

[illegible]

[illegible] Hessen gegen Kaiser [illegible] Schriften Bd. 3. S. 117. — b) Daselbst Beil. 11. [illegible] S. 217 u. 383. Vergl. Letter [illegible] über die Grafschaft [illegible]

[illegible]

barkeit derselben noch mehr. Vergebens verlangten die beiden Hessischen Linien (1712), daß, weil die particularen Reichslehn (s. S. 201. Anmerk. c. und S. 203.) bereits im Hessischen Lehnbriefe enthalten seien, die Fürsten entweder fernerhin nicht weiter zur Reichsbelehnung gelassen, oder mindestens die von den Landgrafen dawider eingelegte Protestation und Reservation zu den Acten genommen werde. Beide Gesuche wurden (12. Dec. 1712) durch Reichshofraths-Conclusum *a*) abgeschlagen. Der Kaiser Karl VII. ertheilte (4. Jul. 1742) dafür dem Casselschen Landgrafen König Friedrich I. von Schweden die Anwartschaft auf diese Lehen *b*), und Darmstadt behielt sich (10. Jan. 1747) alle deßhalbige Befugnisse vor.

Auch wegen der **Grafschaft Rittberg** *c*) wurde Moriz in einen Reichsproceß verwickelt. Philipp der Großmüthige hatte die Wiederanerkennung seiner lehnsherrlichen Rechte über diese seinem Anherrn Ludwig I. zu Erbmannlehn aufgetragene, von dem Kaiser Karl V. zu Gunsten des Grafen Johann II. in ein Reichslehn verwandelte Grafschaft von dem Kaiser Ferdinand I. (14. Aug. 1559) erlangt, nach dem Aussterben des Rittbergischen Mannsstammes [mit dem als Landfriedensbrecher geächteten, von den die Acht vollziehenden Westphälischen Kreistruppen (2. Jun. 1557) gefangenen und zu lebenslänglicher Haft verurtheilten Johann II., † 9. Dec. 1562] dieselbe (1. März 1563) dem Reiche zu Lehn aufgetragen *d*) und die kaiserliche Belehnung (20. März) empfangen *e*), verafterlehnte sie jedoch (7. Mai 1565), auf Bitten der Gräfin Witwe Agnes (geborene von Bentheim und Steinfurt), an deren und Johanns Töchter Ermgard und Walpurgis und deren Leibes-Lehns-Erben, Söhne, oder da deren nicht wären, Töchter von ihrem Leibe geboren *f*).

---

a) Ledderhose v. d. Lehnsverbindlichkeit d. LL. v. Hessen gegen Kaiser und Reich Beil. I, in kl. Schriften Bd. 3. S. 117. — *b*) Daselbst Beil. II. S. 118. — *c*) S. §. 24. u. 34. in Bd. I. S. 217 u. 383. Vergl. Ledderhose von den Gerechtsamen des Fürstl. Hauses Hessen über die Grafschaft Rittberg, in Hanauisches Magazin v. J. 1781. St. 25 und 26. in Bd. IV. S. 203. S. Stammtafel VIII. — *d*) Lünig R. Arch. spic. secul. (Bd. XXIII.) S. 958. — *e*) Daselbst S. 959. — *f*) Das. S. 960 und 962.

Ermgard, welche der Landgraf zuerst einem seiner Söhne aus der Nebenehe, dann dem Prinzen Philipp dem Jüngeren zur Gemahlin bestimmt hatte, vermählte sich mit dem Grafen Erich von Hoja, welchen von dem L. Wilhelm IV. (1568) die Mitbelehnung, als Ehevogt, empfieng, jedoch kinderlos (1575) starb. Durch Vergleich zwischen beiden Schwestern (27. Sept. 1576) erhielt Ermgard die Grafschaft Rittberg, Walpurgis die Geldernschen Lehen, Esens, Stedesdorf und Wittmund (das Harlinger Land), mit Versicherung gegenseitiger Erbfolge durch einen besonderen Nebenvertrag *a*). Da auch die zweite Ehe Ermgards († 30. Jul. 1583) mit dem Gr. Simon von der Lippe kinderlos blieb, fiel Rittberg an Walpurgis († 26. Mai 1586) und deren Gemahl, den Gr. Enno III. von Ostfriesland († 19. Aug. 1625), welchem der L. Wilhelm (9. Sept. 1585) die Mitbelehnung ertheilte *b*). Aus dieser Ehe entsprossen zwei Töchter, Sabine Catherine und Agnes, welchen Wilhelm, nach ihrer Mutter Tode, die Belehnung zu ertheilen bereit war, jedoch nur für ihre Person und ihre männlichen Leibeserben, während Enno die Lehen für männliche und, in deren Ermangelung, weibliche Erben (nach der bisherigen Formel) muthete, den beschränkten Lehnbrief *c*) nicht annahm; seine Töchter (1593) emancipirte und einen gleichen Erbtheilungs- und Erbfolge-Vertrag wie zwischen ihrer Mutter und Tante (28. Jan. 1600) aufrichtete *d*), wodurch Agnes das Harlinger Land erhielt. Die Belehnung mit Rittberg blieb ausgesetzt und veranlaßte unter L. Moriz einen doppelten Proceß, den einen gegen Sabine Catherine, welcher die Belehnung verweigert wurde wegen blutschänderischer Ehe (s. 1601) mit ihres Vaters leiblichem Bruder, dem zum Katholicismus übergetretenen Grafen Johann, wozu der Papst die Dispensation (1600) und der Kaiser den Consens ertheilt hatte, und wegen der Lehnsformel, den anderen gegen Agnes und deren Gemahl Gundacar (s. 1623 Fürsten) von Liechtenstein, wegen der Lehnsformel allein. Ein aus acht, von beiden Theilen gewählten Lehnsgleichen bestehendes, (26. Aug. 1603) zu Cassel niedergesetztes

---

a) Lünig R. Arch. spic. secul. (Bd. XXIII.) S. 964 und 967. — *b*) Das. S. 969. — *c*) Das. S. 972. — *d*) Das. S. 970.

Mannengericht, sollte entscheiden, eröffnete zwar (12. Oct.) seine Sitzungen, gerieth aber bald durch Verwerfung einiger von dem Landgrafen vorgeschlagenen Mannen, Weigerung des Grafen Ernst von Schaumburg in Person und mehr als einmal zu solcher Tagfahrt zu kommen und andere Hindernisse in Verzögerung und verfehlte seinen Zweck gänzlich, da zuerst (20. Aug. 1606) Sabine Catherine, dann auch Agnes an das Reichskammergericht appellirte, an welchem beide Processe noch schwebten, als der große Deutsche Krieg ausbrach. Gundacar muthete nach seiner Gemahlin Tode (1616) die Lehen; Moriz aber verweigerte die Belehnung wegen des noch unentschiedenen Streits über die Formel und behielt sich sein Recht vor. Sabine Catherinens Gemahl befestigte sich als Johann III. im Besitz der Grafschaft Rittberg, umgab das Schloß mit Gräben, Wällen und Gegenwällen, nahm Spanisches und Welsches Kriegsvolk als Besatzung ein, stand anfangs im Solde des Königs Heinrich IV. von Frankreich, dann im Dienste des Kaisers, des Königs von Spanien, welchem er Emden überliefern wollte, und der Liga, nahm an allen katholischen Reactionen gegen die Hessischen Schutzverwandten in Westphalen Antheil, drückte seine Unterthanen mit Frohndiensten und Abgaben, vertrieb zuerst (1607) den Stadtpfarrer Jakob Sartorius, einen eifrigen Anhänger Morizens und der von demselben eingeführten Verbesserungspuncte, dann die anderen evangelischen Prediger aus der Stadt und dem Lande, berief (1610) den Rector des Jesuitercollegiums aus Paderborn zu sich und vollendete die Wiedereinführung des Katholicismus in der seit zwei vollen Menschenaltern protestantischen Grafschaft. Moriz verwies dem Stadtrath die unterlassene Protestation gegen die Absetzung des Stadtpfarrers, ermahnte die Bürger sich der Theilnahme an dem papistischen Gottesdienste zu enthalten und die zum Behuf des Festungsbaus geforderten Beisteuern und Dienste, bis auf weitere Anordnung, vorzuenthalten, warnte die Stände des Westphälischen Kreises, welche (1605) den Grafen zu ihrem Obersten wählen wollten, die protestantischen Erben der Jülich-Cleveschen Lande und die Union, machte mehrere vergebliche Versuche sich der Feste Rittberg heimlich zu bemächtigen, suchte bei dem Ausbruch des Jülichschen Erbfolgestreits (1610) und während des nach des Kaisers

Rudolph II. Tode eintretenden Zwischenreichs (März 1612) den Prinzen von Oranien und die Generalstaaten zur Vertreibung des bösen Nachbarn zu bewegen, wurde deßhalb von den beiden Reichsvicaren ernstlich verwarnt und von dem Kurfürsten Johann Schweikard zu Mainz, als Erzkanzler, mit herben Worten, die er eben so derb erwiederte a), abgemahnt, und hoffte noch zuletzt der Prinz Christian von Braunschweig werde bei seinem Westphälischen Streifzuge (Nov. 1621) Rittberg angreifen und dadurch eine Aenderung der Verhältnisse herbeiführen. Die weiteren Ereignisse des großen Kriegs schützten den Hessischerseits, zumal nach dem Tode seiner Gemahlin († um 1618), als unrechtmäßig betrachteten Inhaber im Besitz, so lange die kaiserlichen und ligistischen Waffen das Uebergewicht hatten, als aber Hessische Truppen, unterstützt durch Schweden und Frankreich, Eroberungen in Westphalen machten und Lippstadt besetzten, verstanden sich Johanns und Sabine Catherinens nachgelassene Söhne Ferdinand Franz und Johann IV. ($\frac{10}{20}$. Nov. 1645) zu einem Vertrage mit der Landgräfin Amalie Elisabeth, als Vormünderin ihres Sohnes Wilhelm VI. b), wornach sie, gegen Zahlung einer Summe von 16000 Thaler baar, halb sogleich, halb binnen Jahresfrist, oder 18000 Thaler halb baar, halb in Pfandverschreibungen, die Belehnung mit Schloß, Stadt und Grafschaft Rittberg, nach der verabredeten Formel, für sich und ihre männlichen und in deren Ermangelung weiblichen Leibeserben und so fort in absteigender Linie, erhielten, verwahrten jedoch dabei ($\frac{6}{16}$. Nov.) durch Protestation vor Notar und Zeugen c) die Rechte der nachgelassenen Kinder ihrer Schwester und ihrer Base, der Fürstin von Liechtenstein. Ferdinand Franz starb (1660) kinderlos. Johann († 1661) hinterließ drei Söhne, Friedrich Wilhelm († 1667), Franz Adolph Wilhelm († 1690) und Ferdinand Maximilian († $\frac{1}{11}$. Jul. 1687), mit deren mittlerem der Ostfriesisch Rittbergische Mannsstamm erlosch, und zwei Töchter. Ein neuer verwickelter Erbfolgestreit entspann sich zwischen: 1) Marie Ernestine Franziske († 1. Jan. 1758), der Tochter

---

a) Auszug des Briefwechsels bei v. Rommel Bd. VII. S. 191 u. 192 — b) Lünig a. a. O. S. 973. — c) Daselbst S. 974.

des Grafen Ferdinand Maximilian; 2) Marie Leopoldine, vermählten Gräfin von Bergen, und Bernhardine Sophie, Aebtissin zu Essen, Töchtern des Grafen Johann IV.; und 3) den Fürsten von Liechtenstein, Enkeln der Gräfin Agnes. Der damalige Landgraf Karl versuchte die Grafschaft, als erledigtes Lehn, einzuziehen, wurde daran durch einen kaiserlichen Sequestrationsbefehl ($\frac{3}{8}$. März 1690) verhindert, schloß einen Vertrag mit der Gräfin Witwe Johannette Franziske (geborenen Gr. von Manderscheid) und ertheilte ($\frac{1}{14}$. März 1692) derselben (gegen Zahlung von 4000 Thaler) ex nova gratia die Belehnung nach der üblichen Formel, für ihre minderjährige Tochter Marie Ernestine Franziske a), welche sich (6. Aug. 1699) mit dem Grafen Maximilian Ulrich von Kaunitz († 10. Sept. 1746) vermählte, von dem Kaiser (4. Sept. 1702) durch Aufhebung der Sequestration b) in dem Besitz der Grafschaft geschützt wurde und dieselbe auf ihre (s. 8. April 1764 fürstliche) Nachkommen, mit Reichs- und Kreis-Standschaft, später (s. 8. Jun. 1815) als Standesherrschaft unter Preußischer Staatshoheit, vererbte. Die anderen von dem Casselschen Lehnhof wegen der, sowohl bei dem Vergleich mit der Sabinischen Linie, als bei späteren Lehnfällen, unterlassenen Muthung abgewiesenen Prätendenten wendeten sich (s. 1693) an den Kaiser, den Reichshofrath und die Reichsversammlung, und die Liechtensteiner setzten den Rechtsstreit gegen Kaunitz und Hessen fort, bis (28. Febr. 1726) ein Vergleich c) zu Stande kam, durch welchen, für den Fall des Erlöschens des Kaunitzischen Mannsstammes, dem noch fortdauerenden Liechtensteinischen die Nachfolge vor den mit 100,000 Thalern abzufindenden Kaunitzischen weiblichen Nachkommen zugesichert wurde. Der Landgraf Karl bestätigte (7. Jun. 1728) diesen Vertrag und ertheilte (3. Jul.) den Fürsten von Liechtenstein die eventuelle Mitbelehnung, gegen Entrichtung der für die in zehn Lehnfällen unterlassene Erneuerung rückständigen Laudeminalgelder und das Versprechen der Zahlung von 40000 Thalern bei einem Anfall

---

a) *Lünig* Corp. jur. feud. T. II. S. 1745. — b) Lünig R. Arch. a. a. O. S. 976 u. 977. — c) Ledderhose a. a. O. S. 213.

des Lehns an die Eventualbelehnten. Seitdem haben, sowohl die Fürsten von Kaunitz, als die von Liechtenstein, in vorkommenden Fällen das Lehn empfangen, die Unterthanen in der Grafschaft Rittberg den Landgrafen von Hessen-Cassel die Erbhuldigung geleistet und gegen Ausstellung eines Reverses den Schutzbrief erhalten. Der noch lebende Fürst, Aloys von Kaunitz, ohne männliche Nachkommen, verkaufte (um 1823) Rittberg, oder den dazu gehörenden Waldomanialbezirk, an den Gutsbesitzer Tenge zu Niederbarkhausen im Fürstenthum Lippe, wogegen die Fürsten von Liechtenstein einen Rechtsstreit erhoben, aber in zwei Instanzen verloren haben.

Glücklicher erreichte Moriz seinen Zweck im Stifte **Hersfeld** (s. §. 37. S. 69.), wenn gleich auch hier später Störung des bereits erworbenen Besitzes erfolgte. Um die längst vorbereitete Erwerbung dieser Reichsabtei, deren damaliges Einkommen man auf kaum 20000 Gulden anschlug, seinen Nachkommen zu sichern, beschloß der Landgraf seinen erstgeborenen neunjährigen Sohn **Otto** zum Coadjutor und demnächstigen Administrator wählen zu lassen, erlangte (Oct. 1603) die Zustimmung seines Marburgischen Oheims, fand den, deßhalb durch den Vicekanzler Johann Antrecht befragten Abt Joachim nicht abgeneigt, und veranlaßte denselben (7. März 1604), die drei damaligen Capitularen, die Pröpste Constantin Schmidt (Faber) zu St. Johann, Berthold Rüdiger zu Gellingen und Nikolaus Selig (Beatus) zu St. Peter, zusammen zu berufen und ihnen, in Gegenwart des Vicekanzlers und des Amtmanns Urban von Boyneburg zu Homberg und Borken, als landgräflicher Abgeordneten, und des Hersfeldischen Kanzlers Heinrich Lersner, den Wunsch des Schutzherrn vorzutragen. Das Capitel erklärte (8. März), in dankbarer Erinnerung an die Verdienste der Landgrafen um das Stift, seine Bereitwilligkeit zu der Wahl, knüpfte daran jedoch die Bedingung, daß die abgesonderte Verfassung nicht allein bei Lebzeiten des Abtes fortbestehe, sondern auch in der Folge nicht ganz aufgehoben werde. Dem gemäß wurde die Postulation von dem Abte und den Capitularen (9. März), die Capitulation von Moriz und Otto (a. d. T.) und der Revers von

den Capitularen (10. März) ausgestellt a). Beide Landgrafen versprachen das Stift bei seinem fürstlichen Stand, Ehren und Würden zu erhalten und vertheidigen zu helfen und die zwischen demselben und dem Hause Hessen errichteten Verträge unverbrüchlich zu halten; der Coadjutor insbesondere verpflichtete sich zu Handhabung und Schutz der Gerechtigkeiten und Freiheiten der Capitularen, der Städte, Schlösser und anderen Ortschaften, der Klöster, der Unterthanen und der Klosterschule zu Hersfeld, verzichtete während der Lebzeiten des Abtes auf alle Einkünfte und jede Theilnahme an der Gerichtsbarkeit und der Regierung, übernahm alle Reichs- und Kreislasten, während dem Abt das Recht der Beschickung der Reichs- und anderen Tage blieb, und versicherte den Capitularen den lebenslänglichen Genuß ihrer Pfründen; die Capitularen gelobten eidlich, in dem in der Postulation bedingten Fall, Niemanden als den Landgrafen Otto für einen regierenden Herrn des Stifts halten zu wollen. Auf die Nachricht von Joachims Tode († 24. Febr. 1606) schickte Moriz den Geheimenrath Otto von Starschedel und Antrecht nach Hersfeld, ließ den erst eilf Jahre alten Administrator durch den Stiftsmarschall Reinhard von Baumbach (4. März) in das Stift einführen, wo derselbe freudig aufgenommen wurde und in der Stadt und den Aemtern die Huldigung empfieng, und sendete Lersner und Starschedel (Jun.) nach Prag an den kaiserlichen Hof, um die Investitur, oder doch ein Lehnsindult nachzusuchen. Der Kaiser Rudolph II. verweigerte beides, weil die päpstliche Bestätigung mangele und der Gewählte nicht regulären geistlichen Standes sei. Der Papst Paul V., dessen Vorgänger Clemens VIII. noch bei Lebzeiten Joachims, auf dessen, des Abts Balthasar von Dernbach zu Fulda und des Cardinal Bellarmin Verwendung, dem Propst Selig eine geheime Anwartschaft ertheilt haben soll, befahl dem Abt zu Fulda Sorge für das Stift Hersfeld zu tragen. Balthasars Tod (15. März) und seines Nachfolgers Johann Friedrich von Schwalbach freundschaftliche Gesinnungen gegen Hessen verhinderten ein Einschreiten

a) *Ledderhose* jur. Hass. princ. in abb. Hersfeld. adi. XXVII et XXVIII. p. 242—255.

von dieser Seite. Otto, für welchen der Decan Schmidt, als in spiritualibus Vicarius generalis, die geistlichen Rechte ausübte *a*), blieb in ruhigem Besitz, vollendete seine früh begonnenen Studien in Marburg, worüber ihm seine Lehrer (4. Oct. 1606) ein höchst günstiges Prüfungszeugniß *b*) ausstellten, und bildete sich weiter auf Reisen (1608 u. 1609) nach Straßburg, Basel und Genf und an die Süddeutschen Höfe, an welche ihn sein Vater sendete, um sich des Beistandes der protestantischen Fürsten, besonders des Kurfürsten von Pfalz, zu versichern, und später (1611) zu dem Prinzen Moriz von Oranien, dem Könige Jakob I. von Großbritannien, mit dessen Sohne dem Prinzen Heinrich von Wales, er in Briefwechsel stand, und zu den Erzherzogen Albert und Isabella in Brüssel. Sein Vater ordnete indessen die Verwaltung des Stifts, welches seine eigene Kanzlei, Marschall und anderen höheren Beamten behielt, ließ (1608) durch den Superintendenten Georg Reinman von Rotenburg und eine Commission von Geheimenräthen und Rittern die kirchlichen Verbesserungspuncte einführen, nahm die Abdankung der beiden Prediger Georg Veit (Vitus) und Abraham Raid, welche schon auf der Synode zu Cassel ihre unbedingte Zustimmung verweigert hatten, und jetzt der erstere mit seinem Gewissen, der andere mit seinem vorgerückten Alter sich entschuldigten, an und versetzte den Pfarrer Heinrich Klebe von Braach (im Amte Rotenburg II.) nach Hersfeld, wo derselbe (25. März 1609) das Abendmahl nach dem neuen Ritus austheilte. Um jede Einmischung während Ottos Abwesenheit, oder im Falle dessen Todes, zu verhindern, veranstaltete der Landgraf (Aug. 1608) die Coadjutorwahl seines zweiten Sohnes **Moriz** und, nach dessen († 12. Aug. 1612) frühzeitigem Tode, (11. Sept. d. J.) die des dritten Sohnes **Wilhelm**, welchem für den Fall des Todes oder der Abdankung der (damals) jüngste Bruder **Hermann** (geb. 15. Aug. 1607) substituirt wurde. Selig entzog sich durch Nichtanwesenheit der Theilnahme an diesen Wahlen und unterzeichnete

a) Als solcher ertheilte er 18. Sept. 1611 dem Prinzen Philipp (geb. 26 Nov. 1604) die Subdiaconatsweihe. S. *Leddorhose* l. l. adi. XXIX. p. 256. — *b*) v. Rommel Bd. V. Hptst. 1. Beil. IV., in Bd. VI. S. 376.

weder die Postulationen noch die Reverse. Otto wurde nach der Rückkehr von seinen Reisen (1612) von seinem Vater, welcher (1611) eine Anleitung zur Regierungskunst *a*) für ihn entwarf, wehrbar gemacht, dem eben gewählten Kaiser Matthias, welchen er in einer zierlichen Rede beglückwünschte, zu Frankfurt vorgestellt, zum Obersten der Festung und des Schlosses zu Cassel, dann zum Amtmann an der Diemel und zuletzt (Febr. 1613) zum Statthalter des Oberfürstenthums ernannt und zu wichtigen Sendungen, wie zu der Erneuerung der Erbverbrüderung nach Naumburg (s. §. 40. S. 157.) und (Nov. 1614) zur Beglückwünschung des mündig gewordenen Königs Ludwig XIII. von Frankreich (und mit dem geheimen Auftrag, den befremdeten Monarchen von dem Verfahren des Reichshofraths in dem Marburgischen Proceß und der Furcht vor Spanischer Execution in Kenntniß zu setzen *b*)) nach Paris, gebraucht, verlor seine erste Gemahlin Catherine Ursula von Baden (s. §. 37. S. 102.) im Wochenbett mit einer ungebornen Tochter, vermählte sich zum zweitenmale (14. Jun. 1617) mit Agnes Magdalene von Anhalt-Dessau († 1626), erkrankte anderhalb Monate nachher zu Hersfeld an den Röthteln und tödtete sich selbst (7. Aug. 1617) durch Unvorsichtigkeit mit einem Gewehr, welches er in der Fieberhitze ergriffen haben soll, um nach einem ihn durch Gebell am frühen Morgen ärgernden Hund zu schießen.

Wilhelm hatte auf die Nachricht von seines Bruders Krankheit, für den etwa eintretenden Todesfall, den Stiftsmarschall Asmus von Baumbach (3. Aug.) mit schleuniger Besitznahme beauftragt, und dieser traf, in Gemeinschaft mit dem Kanzler Lersner und dem Kanzleirath Hermann Thalmüller seine Maaßregeln so geschickt, daß binnen zwei Tagen (7. u. 8. Aug.) die Huldigung in der Stadt und den umliegenden Aemtern ein-

---

a) Isagoge ad bene regendum primogenito nostro Ottoni, inter venandum loco exercitii scholastici, bei v. Rommel Buch. V. Hptst. 4. Beil. I., in Bd. VI. S. 689. — *b*) S. den Auszug aus der Instruction für Otto, welchen Asmus von Baumbach, Philipp von Schollei und der Oberst Kasper von Widemarkter begleiteten, bei v. Rommel Bd. VI. S. 330. Anmerk.

genommen war und nur hinsichtlich des mit Sachsen gemeinschaftlichen Amtes Breitenbach und der Einkünfte in Thüringen von den Sächsischen Beamten Schwierigkeiten in den Weg gelegt, jedoch durch Unterhandlungen mit dem Herzog Johann Ernst von Eisenach gütlich beigelegt wurden. Bald aber wurde der Propst Selig durch geheime Zusammenkünfte mit seinem Bruder Ambrosius, Kanonikus zu Erfurt, und dem Mainzischen Weihbischof Christoph Weber und durch einen aufgefangenen Brief verdächtig, gestand im Verhör (27. Aug.), daß er durch ein bisher geheim gehaltenes päpstliches Breve zum Coadjutor und Nachfolger Joachims ernannt sei, und erklärte, daß er, als alter schwacher Mann, nach solcher Würde keineswegs strebe und nur deßhalb Unterhandlungen mit Mainz angeknüpft habe, um zu erfahren, ob er von der ihm in dem Expectanzbriefe für den Fall der Nichtvollziehung angedrohten Strafe der Excommunication befreit werden könne. Der Kaiser Matthias hatte auf die durch den Mainzer Erzbischof erhaltene Nachricht von Ottos Tode seinen Geheimenrath von Strahlendorf beauftragt, sich nach Hersfeld zu begeben, die Stiftskanzlei zu versiegeln und die wichtigsten Urkunden, nach Wien zu senden, und erließ, als er die Besitzergreifung für Wilhelm erfuhr, (Prag 2. Sept.) ein scharfes Mandat an die angeblichen Capitularen, die Lehnleute, Ritterschaft, Adelichen, Zugehörigen und Unterthanen des Stifts und Bürgermeister, Rath und gesammte Bürgerschaft der Stadt Hersfeld *a*), wodurch die im J. 1604 geschehene und nachmals wiederholte gesetzwidrige Postulation und darauf erfolgte Occupation und Detention für null und nichtig erklärt, Widerherstellung in den vorigen Stand geboten und weitere Verordnung und die Versehung des Stifts mit einem kraft der Stiftung, dem Herkommen und dem Religionsfrieden geeigenschafteten Haupt und Abt in Ruhe und Geduld zu erwarten befohlen wurde. Ein Reichskammergerichtsbote insinuirte dies Mandat (24. Sept.) dem Propst Selig und dem von Moriz zum Propst zu Blankenheim ernannten Johann Christoph Scheffer, und (25. Sept.) dem Bürgermeister und Rath der Stadt Hersfeld, welche die begehrte Zusammenberufung der Bürgerschaft ver-

a) *Ledderhose* l. l. adi. XXX. p. 257.

weigerten und zu Protocoll erklärten, daß sie durch Annahme dieses Mandats den Rechten Wilhelms und der Hersfeldischen Kirche nichts vergeben wollten, überbrachte dasselbe dem Marschall nach dessen Wohnorte Kirchheim und reiste zurück ohne Insinuation an den Landgrafen, den Coadjutor (welche auch in dem Mandat nicht genannt waren), die Kanzlei und die Aemter. Wilhelm eilte (27. Sept.) nach Hersfeld, versammelte (28. Sept.) den Stadtrath, empfieng von demselben die Zusicherung unverbrüchlicher Treue, wurde in der ganzen Abtei anerkannt und blieb sechs Jahre in ungestörtem Besitz derselben. Selig wurde zwar von einem päpstlichen Nuntius ermuntert sein Recht zu verfolgen, zog sich aber in seine Propstei zurück und lebte in derselben noch gegen fünf Jahre († 1622). An seine Stelle wurde Prinz Hermann Propst auf dem St. Petersberge und in der Würde eines Coadjutors bestätigt.

Kaum aber war der ligistische Feldherr Tilly (28. Mai 1623) in Hersfeld eingerückt, als die katholische Parthei anfieng thätig zu werden, um die Abtei wieder an sich zu bringen. Auf das Betreiben des apostolischen Nuntius, Bischofs Carlo Caraffa von Aversa, übertrug der Papst Gregor XV. dem Mainzer Kurfürsten Johann Schweikard von Kronenberg die Administration, und ernannte Urban VIII. den Erzherzog Karl (des Kaisers Bruder) und nach dessen baldigem Tode († 26. Dec. 1625) des Kaisers unmündigen Sohn Leopold Wilhelm (8. März 1626) zum Coadjutor und Nachfolger. Für diesen beauftragte der Kaiser (2. Aug. 1627) den Nachfolger Johann Schweikards († 17. Sept. 1626), Georg Friedrich von Greifenklau, mit der Besitznahme. Die alsbald dazu ernannten Mainzischen Bevollmächtigten [Friedrich von Westphal, Statthalter auf dem Eichsfelde, Gernand von Schwalbach, Fuldaischer Marschall, Jornandes (Gerhard) von Jugsterode, Mainzischer Rath und Amtmann zu Duderstadt, und Georg Schaumburg, Doctor der Rechte] beraumten einen Tag (auf $\frac{5}{13}$. Mai 1628) an und gaben der Casselschen Kanzlei Nachricht davon, wenn dieselbe Abgeordnete dazu schicken wolle. Wilhelm war gerade damals an den kaiserlichen Hof gereist; seine Räthe ersuchten deßhalb in ihrem Anwortschreiben ($\frac{1}{11}$. Mai) um Aufschub bis zu eingeholten

Verhaltungsbefehlen, berichteten an ihren Herrn, fragten bei dem Landgrafen Georg II. von Darmstadt an, ob derselbe Abgeordnete senden wolle, um mit ihnen Nachtheile für das Haus Hessen zu verhüten, erhielten zur Antwort, der Landgraf habe von einem der Commissarien und dem Kurfürsten selbst erfahren, daß Nichts den Hessischen Rechten zuwider beabsichtigt werde, und schickten ($\frac{11}{21}$. Mai) zwei aus ihrer Mitte (Justus Jungmann und Konrad Statius, für welchen Letzteren der Amtmann Siegmund von Petterswald zu Friedewald substituirt wurde) nach Hersfeld, wo sie von den an dem bestimmten Tage eintreffenden Mainzischen Bevollmächtigten vergebens Aufschub begehrten, Wilhelms Wahl zum Coadjutor durch ein von dem Papste Clemens VIII. anerkanntes Capitel als gesetzlich darzustellen versuchten, die durch alte Verträge, hundertjährige Uebung des evangelischen Gottesdienstes, Theilnahme an den Hessischen Synoden, Berufung zu den Landtagen und gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit in der Stadt, dem Amte Landeck und an anderen Orten a) begründeten Schutz- und landesherrlichen Rechte Hessens über die Abtei auseinandersetzten und ihre Verwahrung zu Protocoll gaben, jedoch nur die Versicherung erhielten, daß die Besitzergreifung unbeschadet der Rechte jedes Dritten, namentlich des Landgrafen, geschehen solle. Die Mainzischen Bevollmächtigten nahmen hierauf ($\frac{16}{26}$. Mai) die drei Kanzleiräthe (der Kanzler Lersner war abwesend) und ($\frac{17}{27}$. Mai) die anderen geistlichen und weltlichen Diener des Stifts in Pflichten des Administrators Leopold Wilhelm, wobei der Stadtpfarrer Peter Zimmerman sich standhaft weigerte und der Sammtschultheiß Joachim Raid sich nur insoweit verpflichtete, als er Beamter des Abtes sei, mit Vorbehalt seiner Obliegenheiten gegen Hessen, ließen ($\frac{19}{29}$. Mai) Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft der Stadt und (an den folgenden Tagen) die Unterthanen in den Aemtern die Huldigung auf die dem Abte zustehenden Rechte leisten und setzten Ingsterode zum einstweiligen Statthalter ein. Dieser ließ das bald darauf ($\frac{1}{11}\frac{2}{12}$. Jun.) eintretende Frohnleichnamsfest, unter dem Schutz einer aufgenommenen kaiserlichen Besatzung, nicht allein durch feierliche Procession

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 385. u. §. 37. in Bd. II. S. 69.

in die Stiftskirche begehen, sondern auch die Thüren der Stadtkirche gewaltsam öffnen und einen Mönch die Kanzel besteigen. Die Casselschen Räthe beschwerten sich darüber, sowohl bei dem Kurfürsten, als bei dessen Statthalter, erhielten von dem Ersteren eine ausweichende, von dem Anderen eine stolze, fast höhnische Antwort, und berichteten auch nach Darmstadt. Die beiden Landgrafen sendeten (Aug.) Abgeordnete (Lersner und den Darmstädtischen Vicekanzler Johann Faber) an den Kurfürsten nach Aschaffenburg, erhielten aber zur Antwort, die Besitzergreifung sei auf Befehl des Kaisers geschehen, welcher nächstens einen Statthalter ernennen werde. Dieses Amt wurde (1/11. Oct.) dem Fuldaischen Abte Johann Bernhard Schenck zu Schweinsberg übertragen, welcher, sobald der Kaiser durch ein allgemeines Edict ($\frac{24.\ \text{Febr.}}{6.\ \text{März}}$ 1629) die Restitution aller seit dem Passauer Vertrag eingezogenen geistlichen Güter befohlen hatte, (1/5. März) mit zahlreichem Gefolge von Franziskanern und Jesuiten in Hersfeld einzog, ohne auf die Protestation der landgräflichen Abgeordneten (Lersner, Jungmann und Peterswald) zu achten, (1/8. März) die Bürgerschaft auf dem Markte zur Huldigung aufforderte, (1/11. März) Bürgermeister und Rath in die nach katholischem Gebrauch ausgeschmückte Stadtkirche vorbeschied, die eben dahin berufenen Prediger und Schullehrer ihres Amtes entließ, den katholischen Priester Jakob Lieb zum Stadtpfarrer und Rector der Stiftsschule und Jesuiten zu Lehrern ernannte, die Stiftswohnung Franziskanermönchen einräumte, den Jesuiten Gerhard Coccius (Febr. 1629 bis 2. Dec. 1634) zum Pfarrer in Frielingen (im Amte Niederaula) ernannte a) und Jugsterode als seinen Stellvertreter zurückließ, mit dem Auftrage Stadt und Land von der Ketzerei zu säubern, zu welchem Zweck alle sich zu der evangelischen Lehre bekennenden Beamten, Schultheißen, Prediger und Lehrer abgesetzt und eine Zuflucht in Friedewald zu suchen genöthigt wurden. Vergebens bat Wilhelm den Kaiser um Ernennung des Kurfürsten von Mainz und des Herzogs Georg von Braunschweig Lüneburg zu Commissarien, und ver-

a) Bach Kirchenstatistik von Kurhessen S. 521, aus dem Frielinger Kirchenbuche.

wendeten sich Georg von Darmstadt und Johann Georg von Kursachsen für ihn; auf Antrag des Abts von Fulda wurde vielmehr ein Proceß gegen Hessen auf Zurückgabe der Schutzgerechtigkeit über Hersfeld und der die ganze Grafschaft Ziegenhain miteinbegreifenden Stiftslehen am Reichshofrathe anhängig gemacht und schwebte, nach eingereichter Vertheidigungsschrift Wilhelms, noch ob, als der Schwedenkönig sich für die Sache der Deutschen Protestanten bewaffnete.

Von dem Abte Johann Friedrich von Schwalbach zu **Fulda** (s. §. 37. S. 78.) erwarb L. Moriz (31. Oct. 1611) die vor zwei Jahrhunderten an Hessen verpfändeten zwei Drittheile von Burg, Stadt und Amt **Bach** *a*) erblich und unablösbar, so lange der Hessische Mannsstamm blühe, mit aller landesfürstlichen Obrigkeit, gegen Vermehrung der ursprünglichen Pfandsumme von 12000 wichtigen Gulden um 9696 Gulden, (den Betrag von zwölf Römermonaten) welche der Landgraf als Beitrag zu den Kosten des Zuges vor Rees (s. §. 37. S. 108.) forderte. Dem von dem Capitel mitunterstegeltem Vertrage *b*) mangelte die nach strengem Rechte zur Veräußerung unbeweglichen Kirchenguts erforderliche Einwilligung des Papstes und des Kaisers. Auf diesen Mangel und den des Consenses zu der Verpfändung gründete der nachfolgende, unter dem Einfluß eines kaiserlichen Abgeordneten ($\frac{3}{12}$. Jan. 1623) gewählte Abt Johann Bernhard Schenk zu Schweinsberg, welcher schon als Decan des Capitels bei dem den Würzburgischen Truppen zur Verstärkung Tillys gestattetem Durchmarsch sich als einen Gegner Hessens bewiesen hatte, eine Klage an dem Reichshofrathe (1630), zu deren Unterstützung er außergerichtlich anführte, die Zustimmung der Capitularen sei nicht einhellig gewesen und der Abt habe mit Widerwillen des Capitels das Siegel desselben im Beisein der Hessischen Abgeordneten der Urkunde angehängt. Nach Johann Bernhards Tode in der Schlacht

a) S. §. 23 in Bd. I. S 204. — *b*) S. den Auszug aus der Urkunde im Cassel'schen Staatsarchive, bei v. Rommel Bd. VII. S. 156. Der die Befugniß zur Wiedereinlösung im Falle des Erlöschens des Hessischen Mannsstammes betreffende Theil des Vertrags ist abgedruckt in *Schannat* **Buchonia** vetus p. 415.

bei Lützen ($\frac{6}{16}$. Nov. 1632) blieb der Proceß liegen, und Hessen kaufte (1618) auch das noch fehlende Drittheil von Bach an sich.

In den von Hessischen Besitzungen umgebenen **Mainzischen Aemtern Amöneburg, Neustadt, Naumburg** und **Fritzlar** hatte der Protestantismus schon zu den Zeiten des L. Philipps d. Gr. Eingang gefunden, insbesondere als L. Wilhelm IV. bei der verzögerten Befreiung seines Vaters Fritzlar (16. Aug. 1552) einnahm, auch die anderen Aemter besetzte und, eines die Unterthanen an ihren Kurfürsten verweisenden und von den gegen Hessen eingegangenen Pflichten entbindenden Befehls (20. Aug.) unerachtet, bis nach dem Augsburgischen Religionsfrieden (25. Sept 1555) inne behielt. In Amöneburg scheint der (1552) bestellte evangelische Prediger Kaspar Tholde alsbald nach der Zurückgabe der Stadt an den Kurfürsten vertrieben worden zu sein. In Neustadt und dem dazu gehörenden Filial Momberg dauerte dagegen der protestantische Gottesdienst fort, bis der Kurfürst Johann Wolfgang von Dalberg ($\frac{15}{25}$. März 1597) eine Beschwerde der beiden Gemeinden gegen das St. Johannesstift in Amöneburg wegen Präsentation eines katholischen Pfarrers zurückwies und die Berufung auf den Religionsfrieden für unstatthaft erklärte *a*); jedoch war während der Kriegsjahre (1631 bis 1636) der reformirte Pfarrer zu Mengsberg zugleich Seelsorger in Momberg. Das Patronat über die in dem Amte Amöneburg gelegenen Gemeinden Schröck, Himmelsberg und Bauerbach, wo einige Zeit (1573 und 1575) lutherische Prediger bestellt waren, vertauschte L. Moriz ($\frac{19}{29}$. Oct. 1608) an den Kurfürsten Johann Schweikard gegen das über die Gemeinden Eppstein, Nordenstadt und Oberliederbach in der Herrschaft Eppstein *b*). In der Stadt Naumburg wurde der letzte bekannte protestantische Pfarrer Johann Coriarius (1624) seines Amtes entsetzt; die beiden benachbarten Dorfgemeinden Altenstädt und Altendorf aber, Patronate des Klosters Merrhausen, blieben protestantisch und wurden (noch vor dem Normaljahr 1624) mit Hessischen Muttergemeinden als Filiale verbunden. In und vor

---

a) Bach Gesch. d. kurhess. Kirchenverfassung S. 119. vergl. S. 70 ff. —
b) *Wuerdtwein* dioecesis Moguntina T. III. p. 262.

der Stadt Fritzlar a) predigte bald nach dem ersten Auftreten Luthers (um 1522) Jost Nuncke die evangelische Lehre, und bildete sich (vor 1542) eine ansehnliche protestantische Gemeinde, welche ihre gottesdienstlichen Versammlungen in der an der Gränze zwischen dem Mainzischen und Hessischen Gebiet gelegenen, baufälligen Frauenmünsterkirche hielt und deren Prediger und Schullehrer der Landgraf aus den dazu (30. Oct. 1542 und 2. Sept. 1543) in Beschlag genommenen Stiftszehnten in seinem Lande besoldete. Die Mainzischen Beamten untersagten den Besuch dieser Kirche, hinderten denselben durch Sperren der Thore an Sonn- und Festtagen, bestraften die Theilnehmer daran mit Geld- und Gefängnißstrafen und gestatteten Störungen des Gottesdienstes durch Lärm vor der Kirche. Bei der Hessischen Besetzung der Stadt ernannte der L. Wilhelm einen Schultheißen (Wolf Diede), räumte der protestantischen Gemeinde die an die Stadtmauer gelehnte Hospitalskirche ein und übertrug dem Casselschen Superintendenten die Aufsicht. Die Gemeinde mehrte sich und genoß Duldung bis der Kurfürst Daniel von Brendel (11. Nov. 1573) dem Amtmann wiederholt aufgab den aufrührerischen, gotteslästerliche Predigten haltenden Prädicanten sofort abzuschaffen, jedoch auf Bitten des Stadtraths, welcher einstimmig die Beibehaltung des Predigers wünschte, nach dem feierlichen ihm von der Bürgerschaft bei einem Besuche ihrer Stadt (27. Jul. 1574) bereiteten Empfang, den Befehl zurücknahm. Sein Nachfolger Johann Wolfgang aber untersagte nicht nur (1588) den evangelischen Gottesdienst in der Hospitalskirche, sondern auch (Dec. 1594 und Jan. 1596) den Besuch der Frauenmünsterkirche und den Empfang der Sacramente der Taufe und des Abendmahls in derselben, strafte die Uebertreter mit Geldbußen, Gefängniß und Landesverweisung, schlug die von L. Moriz unterstützte Bitte um Einräumung der von den Franziscanern verlassenen Klosterkirche ab, befahl der Stadt die Entfernung des abgesetzten Predigers, bei

---

a) Ledderhose v. d. Schutzgerechtigkeit des Fürstl. Hauses Hessen-Cassel über das St. Petersstift zu Fritzlar, in Hessische Nachrichten Bd. II. St. 2. S. 215. Falckenheiner Gesch. Hessischer Städte und Stifter Bd. I. S. 192 ff. 270 ff.

Verlust aller Privilegien und Strafe von 1000 Thalern, und ahndete einen (um Pfingsten, d. i. Anf. Jun. 1596) erregten Auflauf gegen die Stiftsherrn auf das strengste. Sein zweiter Nachfolger, Johann Schweikard (17. Febr. 1604 bis † 7. Sept. 1626), welcher (14. April 1618) zu Erfurt die Ausübung des evangelischen Gottesdienstes (nach Lutherischem Ritus) in elf Kirchen der Stadt und in denen aller protestantischen Dorfgemeinden gestattete, setzte in Fritzlar die Religionsbedrückungen fort, hob die dasige von der evangelischen Gemeinde unterhaltene Lateinische Stadtschule auf, untersagte (1605) den Besuch des Gottesdienstes in der von Moriz (1603) hergestellten Frauenmünsterkirche, in welcher der Hessische Pfarrer von Obermöllrich sonntäglich predigte, wegen der „in Hessen eingeführten Calvinisterei" gänzlich, ließ (1617) einige Jesuiten (welche nach vierzehn Jahren sich wieder entfernten) aus Heiligenstadt kommen, räumte denselben eine Kirche ein und erlaubte ihnen eine Schule anzulegen. Dennoch zogen an Sonntagen und Festtagen Bürger mit Frauen und Kindern und die Schüler unter Anführung ihres Deutschen Magisters hinaus zu dem verbotenen Gottesdienst, dessen Feier oft (besonders 1613 und 1614) durch den Gränzstreit der Beamten, welche, bald das Mainzische, bald das Hessische Wappen anschlugen oder abrissen, gestört wurde. In den Zeiten des großen Kriegs wechselte die Lage der Protestanten mit der Besetzung der Stadt durch Hessische oder kaiserliche Truppen, bis in dem Vertrage zwischen Mainz und Hessen-Cassel (14. Sept. 1648) bestimmt wurde, die evangelischen Bürger sollten der Religion halber nicht beschwert, zur katholischen Religion nicht gezwungen, noch ihnen außer der Stadt an benachbarten Orten ihren Gottesdienst abzuwarten verwehrt werden. — Ueber das St. Petersstift zu Fritzlar hatten wohl die Thüringischen Landgrafen (Ludwig II. 1171 und Ludwig III. 1189) die Schirmvogtei besessen und durch einen Untervogt verwalten lassen, nicht aber ihre nächsten Hessischen Nachfolger. Der Niederhessische Landgraf Ludwig II. nahm, so weit wir wissen, zuerst (29. Jun. 1465) das Stift auf sechs Jahre in Schutz, worauf seine Söhne Wilhelm I. und Wilhelm II. (1489) dies Versprechen auf ein Jahr erneuerten und der Letztere (27. Mai 1490), gegen ein jährliches Verspruchsgeld von 40 Rhei-

nischen Gulden, einen Schutzbrief auf Lebenszeit („Vunser Lebenlangk") ausstellte a). Der Schutz wurde während der Minderjährigkeit Philipps des Gr. (1509) auf vier Jahre und später (3. Nov. 1513) ohne Zeitbestimmung erneuert, von Philipp (22. Jun. 1518) aufgekündigt, jedoch (15. Jun. 1519) wieder auf Lebenszeit übernommen und, gegen Erhöhung des Versprechsgeldes um 10 Gulden, auf die Stiftsdörfer Ungedanken und (im Concept der Urkunde am Rande nachgetragen, nicht im Original) Rothhelmshausen ausgedehnt. Wilhelm IV. (26. Jan. 1568, mit Erwähnung von Rothhelmshausen im Original), Moriz (14. April 1593) und Wilhelm V. (30. Aug. 1628) stellten Schutzbriefe gleichen Inhalts aus. Als daher bei dem Ausbruch des Kriegs in Deutschland Christian von Braunschweig seine Rüstungen für den geächteten Kurfürsten von Pfalz begann, durch Hessen zog, sich Amöneburgs (18. Nov. 1621) durch nächtlichen Ueberfall bemächtigte, die Unterwerfung Neustadts annahm und nach seiner Niederlage im Busecker Thale (20. Dec.) die Besorgniß erweckte, er möge seinen Rückzug nach Westphalen über Fritzlar und Naumburg nehmen und ihm verfolgendes ligistisches Kriegsvolk nach sich ziehen, bat das Stift (22. Nov.) die Räthe des Landgrafen um eilenden möglichen Schutz und Schirm und erhielt (30. Nov.) die Zusage, daß nöthigenfalls so viel Musketirer, als das Stift begehren würde, in der Nähe bereit gehalten und auf Verlangen Sicherheitsbriefe (Salvaguardia's) ausgestellt werden sollten. Die Stadt bat (7. Dec.) um gleichen Schutz, und Moriz sagte ihr (12. Dec.) denselben zu, jedoch, dem Gutachten der in Cassel versammelten Landstände und seiner Räthe gemäß, nicht als Erbschutz, sondern „vff begebende nothfälle" b), stellte dem Kurfürsten von Mainz die Gefahr der Aufnahme einer ligistischen Besatzung, welche wahrscheinlich einen neuen Einbruch Christians zur Folge haben werde, vor, benachrichtigte denselben (Febr. 1622) von einem mißlungenen Plan der Jesuiten in der Nähe befindliche Bayern durch einen heimlichen Gang in die Stadt einzulassen und gestattete, daß der Bürgermeister, nicht ohne großen Unwillen eines

a) S. §. 27. in Bd. I. S. 218, welche Stelle hiernach zu ergänzen ist. — b) Falckenheiner a. a. O. S. 205.

Theils der Bürgerschaft zu erregen und sich persönliche Mißhandlungen zuzuziehen, eine Besatzung Hessischer Musketirer in Gudensberg und Felsberg abholte, zu derselben Zeit, in welcher die Stadt Volkmarsen drei Fähnlein Landausschuß von der Diemel aufnahm, und Moriz den Schutz über Corvey auch auf Stadtberg und andere an Köln verpfändete Orte auszudehnen wünschte. Im Fortgange des Kriegs blieb der größere Theil der Bürgerschaft von Fritzlar freundlich, das Stift feindlich gegen Hessen gesinnt, woraus mancherlei Reibungen zwischen Hessen und Mainz entstanden, welche die Eroberung $\left(\frac{30.\ \text{Aug.}}{9\ \text{Sept.}}\ 1631\right)$ und Besitznahme der Stadt durch Wilhelm V. zur Folge hatten, auch nach der vorläufigen Wiedereinräumung an Mainz (29. April 1638) fortdauerten und erst kurz vor dem allgemeinen Frieden durch den oben (S. 223.) erwähnten Vertrag beigelegt wurden. Hessen-Cassel behielt die Schutzgerechtigkeit über das Stift, welche von der Landgräfin Hedwig Sophie für ihren Sohn Wilhelm VII. (23. Jun. 1664) und eben so von den folgenden Landgrafen, mit Erhöhung des Verspruchsgeldes (s. 1650) auf Goldgulden (125 harte Reichsgulden und 6 Thaler für die Ausfertigung), erneuert und bis zur Säcularisation des Stifts (1803) ausgeübt wurde.

Alte Streitigkeiten mit **Paderborn**, wegen dessen Forderungen an die Stadt Helmarshausen mit dem Krukenberge, die Herrschaft Schonenberg, die Schlösser und Städte Trendelnburg und Liebenau und den Reinhardswald, wegen der Hessischen Ansprüche auf einige Lehnsstücke des vormaligen Stifts Helmarshausen, die Corveyischen Pfandschaften Schwalenberg und Beverungen und die Aemter Kalenberg und Altenburg a), und über die Gränzdörfer Wettesingen (im heutigen Amte Volkmarsen) und Herlinghausen, worüber es, nach vergeblichen Unterhandlungen des L. Philipp d. Gr. mit dem Bischof Rembert von Kerssenbrock (zu Warburg 1554), zu Beschwerden am Reichstage und Klagen an den Reichsgerichten gekommen war, legte ein Vertrag zwischen L. Moriz und dem B. Theodor (Dietrich) von Fürstenberg ($\frac{5}{15}$. Jan. 1597) bei, wodurch beide Theile ihren gegenseitigen Ansprüchen entsagten, die Gränze genauer bestimmt wurde, Hessen

a) S. §. 20. 22. 25. u. 30. in Bd. I. S. 150. 171. 225. u. 308.

the Committee have not yet been able to make any experiments on the subject.

Report of the Committee, consisting of Professor Sir William Thomson, Professor Balfour Stewart, Professor Fleeming Jenkin, Professor Chrystal, and Professor Tait (Secretary), appointed for the purpose of considering the Question of Standards of Electrical Resistance.

The Committee have to report that they have had under consideration the question of the best method of obtaining a practical unit of electrical resistance, and that they have come to the conclusion that the most satisfactory method is to adopt a unit which is as nearly as possible equal to a million times the absolute unit of resistance, and to make a number of coils of wire having this resistance, as nearly as can be ascertained by the best methods of measurement. The Committee have also had under consideration the question of the best material for the wire of these coils, and have come to the conclusion that platinum-silver alloy is the most suitable material. They have also had under consideration the question of the best method of comparing the coils with the absolute unit, and have come to the conclusion that the most satisfactory method is to compare them with the electromagnetic unit of resistance, and to determine the ratio of the electromagnetic unit to the absolute unit of resistance. The Committee have also had under consideration the question of the best method of comparing the coils with the electromagnetic unit of resistance, and have come to the conclusion that the most satisfactory method is to compare them with the electromagnetic unit of resistance, and to determine the ratio of the electromagnetic unit to the absolute unit of resistance. The Committee have also had under consideration the question of the best method of comparing the coils with the electromagnetic unit of resistance, and have come to the conclusion that the most satisfactory method is to compare them with the electromagnetic unit of resistance, and to determine the ratio of the electromagnetic unit to the absolute unit of resistance.

Streitigkeiten, einzig und allein wider ausländische Gewalt, erhielten ($\frac{23.\ \text{April}}{3\ \text{Mai}}$) einen Schutzbrief auf sechs Jahre und verpflichteten sich dagegen zu vierzehntägiger freien Verköstigung und, wenn der Aufenthalt länger dauern sollte, Besoldung der nöthigenfalls zu ihrem Schutz zu sendenden Reiter und Fußgänger, Versehung derselben mit Munition und Vereinigung ihres Kriegsvolks mit denselben *a*). Moriz erklärte hierauf dem Bischof, daß er, als Oberster des Oberrheinischen Kreises, so lange in Rüstung bleiben müsse, bis gemeinsame Friedensmaaßregeln verabredet, oder das gegentheilige Kriegsvolk entlassen sei, und verwarnte den Grafen von Rinberg vor jeder Unternehmung gegen die Hessischen Schutzgenossen, bei Vermeidung thätlicher Ahndung. Da aber der Bischof und das Capitel den Schutzvertrag nicht anerkannten und der Kaiser einen solchen nur für Stifter und Klöster, nicht für mittelbare Städte und Ritter zulässig erklärte, sah sich die bei dem Reichsgerichte verklagte Ritterschaft (10. Jun. 1608) zu einem ihr Bündnisse mit Reichsständen ohne Zustimmung des Bischofs, des Capitels und der Landstände untersagenden Vertrage *b*) genöthigt. Erst eilf Jahre später (1. Febr. 1619) erhielt die Stadt Paderborn theilweise Wiederherstellung der Privilegien durch eine den Katholicismus als alleinige Religion einführende und die Rechte der Stadt näher bestimmende bischöfliche Ordnung *c*). Vergebens suchten die Anhänger des Landgrafen (1611) die Wahl des bereits mit einem Kanonikat in Bremen versehenen Hessischen Prinzen Philipp (geb. 26. Nov. 1604) zum Coadjutor einzuleiten; Moriz selbst wollte zu einem Gewaltstreich sich nicht verstehen, und der Kurfürst Ernst von Köln setzte mit Hülfe des Domdechanten und des päpstlichen Nuntius die Wahl seines Neffen Ferdinand von Bayern durch, welcher bereits Coadjutor in Köln, Lüttich, Münster und Hildesheim war und in diesen Bisthümern auf seinen Oheim († 7. Febr. 1612) und in Paderborn auf Theodor († 4. Dec. 1618) folgte.

Die zu dem Stifte **Corvey** gehörende und mit demselben

---

a) Kopp Beiträge zum Territorialstaatsrecht des Hochstifts Paderborn, in Dessen Bruchstücke z. Erläut. d. Teutschen Gesch. Thl. I. S. 15. — *b*) Daselbst S. 19. — *c*) Daselbst S. 22.

unter Heſſiſchem Erbſchutz a) ſtehende Stadt **Höxter**, in welcher der Herzog von Braunſchweig, als erblich belehnter Stiftsamtmann, von alten Zeiten her die peinliche Gerichtsbarkeit ausübte, gerieth mit dem Abte Dietrich von Beringhauſen wegen Ausübung des ſeit geraumer Zeit (1540) eingeführten evangeliſchen Glaubensbekenntniſſes und Aenderung des Stadtrathes in einen Streit, welcher (1603) die Ernennung des Biſchofs Theodor von Paderborn und des Herzogs Heinrich Julius von Braunſchweig-Wolfenbüttel zu kaiſerlichen Commiſſarien zur Folge hatte. Moriz, um Schutz angerufen, proteſtirte bei dem Abte gegen die gewaltſame Verſperrung der evangeliſchen Kirchen, ermahnte die Stadt dem kaiſerlichen Befehl wegen Wiedereinſetzung des verdrängten Stadtraths nachzukommen und begehrte von den Commiſſarien die Aufhebung der Straßenſperre und die Abberufung der eingelegten Beſatzung, ohne ſich ein weiteres, ihm durch den Erbſchutzbrief nicht geſtattetes Einſchreiten in die inneren Angelegenheiten zu erlauben. Bei dem drohenden Ausbruch des allgemeinen Kriegs bekam Hörter wegen des Paſſes an der Weſer doppeltes Gewicht und wünſchte der Schutzherr um ſo mehr ſich, oder doch ſeiner Partei, die Adminiſtration der Abtei Corvey zu verſchaffen. Das Capitel wählte nach Dietrichs Tode (1616), dem Herkommen gemäß, aus dem niederen Adel, den jüngſten Capitularen Heinrich von Aſchenbröck, welcher nach vierjähriger Regierung durch ſittenloſes Leben und frevelhafte Entweihung ſeines geiſtlichen Standes das Capitel zu dem Entſchluß brachte ihn zu degradiren und, als der von ihm beleidigte Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel ihn mit gewaffneter Hand vertreiben wollte, zu dem mit dem Grafen Johann von Rittberg zum kaiſerlichen Commiſſarius ernannten Kurfürſten Ferdinand von Köln entfloh. Moriz ſendete (Mai 1620) auf Anſuchen der Ritterſchaft eine Abtheilung Musketirer in das Stift, begab ſich ſelbſt (Jun.) nach Hörter, um die Poſtulation ſeines Sohnes Philipp zu bewirken, ſchlug dem Herzog von Braunſchweig eine Alternative

a) S. §. 24. in Bd. I. S. 244. Vergl. Ledderhoſe v. d. Schutzgerechtigkeit d. Fürſtl. Hauſes Heſſen-Caſſel über das Stift Corvei, in Hanauer Magazin v. J. 1782. St. 16 u. 17, in Bd. V. S. 129.

in der Adminiſtration vor, fand dieſen aber unentſchloſſen und das Capitel abgeneigt ein fürſtliches, oder evangeliſches Oberhaupt zu wählen. Im Einverſtändniſſe mit der Commiſſion wurde der Capitular Johann Chriſtoph von Brambach zum einſtweiligen Adminiſtrator, unter Kölniſcher Oberaufſicht, ernannt und gab (1621) den Schutzfürſten die Verſicherung, ihre Rechte nicht beeinträchtigen und kein fremdes Kriegsvolk aufnehmen zu wollen. Bald nachher (Nov.) erzwang Chriſtian von Braunſchweig (des Herzogs Bruder) mit ſeinen, zum Schutz des Pfälzers geworbenen Truppen den Paß bei Hörter und drangen nach deſſen Niederlage ligiſtiſche Kriegsvölker bis an die Gränze Weſtphalens vor. Die ſchon einmal (1621) überfallene Stadt Hörter erhielt (1622) auf ihre Bitte 100 Heſſiſche Musketirer zum Schutz und (1623) auch eine Braunſchweigiſche Beſatzung; der Adminiſtrator aber verweigerte die Aufnahme kriegsgeübter Truppen in das neutrale Stift, und während die Schutzfürſten ſich über den Vorzug des Schutzes nicht vereinigen konnten, bemächtigte ſich Tilly (Mai 1623) Hörters, wo nun die Ausrottung des Proteſtantismus eifrig betrieben wurde.

Die Gränz- und Hoheitsſtreitigkeiten mit **Braunſchweig-Wolfenbüttel** über die Herrſchaft Pleſſe (ſ. §. 37. S. 35.) drohten noch bedenklicher zu werden, ſeit Moriz als Vermittler in den (ſ. 16. Oct. 1605) zu offenem Kriege führenden Händeln des Herzogs Heinrich Julius († 20. Jul. 1613) und deſſen Sohnes Friedrich Ulrich mit der freien, urſprünglich nur dem Geſammthauſe der Herzoge verpflichteten und mit der Hanſa verbündeten Stadt Braunſchweig auftrat, ſich den Reichsſtänden anſchloß, welche Aufhebung der auf des Herzogs Betreiben über die Stadt ausgeſprochenen kaiſerlichen Acht verlangten, darnach (23. Dec. 1607) ſeine Geſandten zum Regensburger Reichstag (1608) inſtruirte und das Vermittlungsgeſchäft fortſetzte, bis, unter Mitwirkung ſeiner Abgeordneten mit kaiſerlichen Bevollmächtigten und Geſandten von Kurpfalz, den Generalſtaaten und mehreren Reichsſtädten, der Steterburgiſche Vertrag (21. Dec. 1615) zu Stande kam, wornach die Stadt gegen Beſtätigung aller ihrer Freiheiten dem Herzoge die Erbhuldigung leiſtete. Nach mehrmaligen Zuſammenkünften zu Göttingen, kamen Moriz und Friedrich Ulrich (1616)

überein, mit Einstellung der Processe an dem Reichsgerichte ihre nachbarlichen Irrungen, mit Ausnahme deren über Radolphshausen, wobei zunächst die Lüneburgische Linie betheiligt war, dem schiedsrichterlichen Exkenntniß (Compromiß) des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz zu übertragen, verglichen sich hinsichtlich der vier Compromißdörfer, Niedergandern, Reckershausen, Märzhausen und halb Mollenfelde dahin, daß einstweilen das kirchliche Aufsichtsrecht und die Steuer in den beiden ersteren bei Braunschweig in den anderen bei Hessen bleiben solle, bestätigten diesen Interimsreceß (16 Febr. 1618) und dehnten denselben auf mehrere andere streitige Gerechtsame aus, wobei es, da der Pfälzische Spruch durch den Ausbruch des allgemeinen Kriegs verhindert wurde, blieb. Beide Fürsten schlossen hierauf (19. Dec. 1618) einen neunjährigen Vertheidigungsbund wider landfriedensbrecherische einheimische und fremde Gewalt, wogegen sie einander mit 500 Reitern und 2000 Fußgängern beizustehen versprachen, und verglichen sich (1620) über noch andere Streitigkeiten, so daß hauptsächlich nur die über Radolphshausen mit der nach Friedrich Ulrichs Tode (11. Aug. 1634) Wolfenbüttel erbenden Lüneburgischen Linie, neben denen über Auburg (s. §. 37. S. 58.) fortdauerten, bis sie durch die Abtretung der Herrschaft Plesse mit den Aemtern Neuengleichen und Auburg an Hannover (16. Oct. 1815) und den weiteren Tauschvertrag (23. Dec. 1831) ganz ausgeglichen wurden.

Ueber solchen, ihn vielfach beschäftigenden besonderen Hessischen **Angelegenheiten der deutschen Protestanten**, nahm vielmehr eifrigen Antheil an den seit dem Spanischen Ueberfall auf die Rheinlande (s. §. 37. S. 108.) häufiger gewordenen Berathungen glaubensverwandter Fürsten über zu treffende gemeinsame Schutzmaaßregeln gegen die immer weiter um sich greifende katholische Reaction, die Verkümmerung der Wohlthaten des Religionsfriedens für die Reformirten und die widerwärtigen Processe an dem Reichshofrathe, beschickte die deßhalbigen Tage zu Frankfurt, Friedberg und an anderen Orten, reiste selbst zu dem Französischen Könige Heinrich IV. (s. §. 37. S. 113.), kam persönlich zu der Zusammenkunft in Heidelberg, unterzeichnete mit Kurpfalz, Brandenburg-Anspach und Baden-Durlach (12. Febr. 1603)

den Abschied *a*), durch welchen der nähere Grund zu einer, nicht lange geheim bleibenden förmlichen Verbindung evangelischer Stände gelegt wurde, machte sich zu einem Geldbeitrag von 3000 Gulden anheischig, übernahm die Unterhandlungen mit Sachsen-Weimar, Würtemberg und Frankreich, während der Marburgische Landgraf durch Kurpfalz und Kurbrandenburg (dessen Beitritt man voraussetzte) und der Herzog von Sachsen-Coburg durch Ansbach eingeladen werden sollte, und schloß zu gleicher Zeit mit dem Kurfürsten Friedrich IV. von Pfalz, dem Markgrafen Georg Friedrich zu Brandenburg-Ansbach und Ernst Friedrich zu Baden-Durlach und den Wetterauischen Grafen ein besonderes vorläufiges Schutzbündniß, nicht zur Widersetzlichkeit gegen das Oberhaupt des Reichs, sondern zu etwaiger Vertheidigung gegen Gewalt, besonders von Seiten papistischer Stände. Wie hieraus die (4. Mai 1608) zu Ahausen (im Ansbachischen), zur Aufrechterhaltung der gefährdeten Ordnungen des Reichs, Besserung des Landfriedens und der Einigkeit, gemeinschaftlicher Betreibung der Religions- und anderen Beschwerden auf Reichs- und Kreistagen und Vertheidigung bei einem Angriff mit gewaffneter Hand abgeschlossene **evangelische Union** hervorgieng, welche Stände dieselbe zuerst abschlossen und später derselben beitraten, wie eine allgemeine Vereinigung durch den Glaubenszwiespalt der Lutheraner und Reformirten und durch Einzelrücksichten verhindert wurde, in welche Stellung dadurch die Unirten zu Kaiser und Reich, den katholischen und den nicht unirten protestantischen Ständen traten, und wie die Verbindungen der eifrigen Katholiken zu dem Abschluß der **Liga** (1609?) führten, dies Alles näher zu beschreiben und die innere Einrichtung beider Bündnisse, an deren Spitze die stammverwandten Wittelsbachischen Häuser, das reformirte Kurpfälzische und das katholische Bayerische, traten, darzustellen, müssen wir der allgemeinen Deutschen Geschichte überlassen, uns hier auf den Antheil, welchen Hessen-Cassel an den dadurch herbeigeführten Begebenheiten nahm, beschränkend. Moriz

---

a) *Londorp* acta publica Thl. III. S. 586. — *b*) Sattler Gesch. v. Würtemberg unter den Herzogen Thl. VI. Beil. 4. Spieß archivalische Nebenarbeiten Thl. I. S. 72.

trat der einseitig von Kurpfalz, Pfalz-Zweibrücken, Brandenburg-Baireuth und Anspach, Würtemberg und Baden-Durlach abgeschlossenen Union nicht sofort bei, sei es, daß er besorgte, die noch nicht genug vorbereitete Vereinigung aller Protestanten möge durch ein formelles Bündniß Einzelner erschwert werden, oder daß der entstandene Marburgische Erbfolgestreit, Rücksichten auf das erbverbrüderte Kursachsen und die Abneigung seiner Landstände gegen auswärtige und kostspielige Verbindungen ihn abhielten, oder daß es ihm in einer so bedenklichen Sache an Entschlossenheit zum Handeln gebrach. Seine Räthe riethen ihm sogar dem (Sept. 1608) zu beschreibenden Ausschuß der Ritter- und Landschaft keine Mittheilung zu machen über das ihm selbst nur noch unvollständig bekannte Geheimniß der Union und den Pfälzischen Antrag, sondern nur die allgemeine Gefahr, besonders die Donauwerthische Sache, vorzustellen. Der Landtag zu Treysa (s. §. 40. S. 150.) bewilligte zwar (14. Aug. 1609) eine freiwillige Zulage, aber nur im Allgemeinen zur Rettung des Vaterlandes und Abwendung zu besorgender Gefahr und anderer Beschwerlichkeiten, und der zusammenberufene landständische Ausschuß a) gestand wohl (29. Nov. 1609) die vorschußweise Verwendung der bereits erhobenen zwei Schreckenberger zu nothwendigen Ausgaben zu, lehnte aber die Bürgschaft für eine aufzuborgende größere Summe ab und bat den Landgrafen dringend, nicht durch andere als zur Herstellung des Friedens dienende Einmischung in die Jülichschen Händel die höchste kaiserliche Obrigkeit und den erbverbrüderten Kurfürsten von Sachsen zu beleidigen und Land und Leute dadurch in Gefahr zu bringen und mit Schulden zu beschweren. Die Ritterschaft, an deren Spitze der Obervorsteher Georg Milchling von Schönstädt stand, erklärte sich noch insbesondere gegen eine dem Herkommen nicht gemäße Verbesserung in dem Ritterdienste und gegen den reisigen Landausschuß (s. §. 37. S. 112.), als eine unerträgliche und verderbliche Last. Der Anfang zu Streitigkeiten des Landgrafen mit seinen Ständen, vornehmlich der Ritterschaft, war gemacht.

a) S. die landständische Erklärung bei v. Rommel Buch V. Hptst. 6. Beil. I., in Bd. VII. S. 106. Vergl. das. S. 26. und 294.

Dennoch wurde Moriz vornehmlich durch den Jülichschen Erbfolgestreit bewogen der Union beizutreten. Die seit Jahren erwartete Erledigung der reichen, wegen ihrer Lage nach den durch einen zwölfjährigen Waffenstillstand (9. April 1609) nur vorläufig beruhigten Niederlanden hin doppelt wichtigen, theils katholischen, theils protestantischen Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, mit den Grafschaften Mark und Ravensberg und der Herrschaft Ravenstein, trat ein mit dem Tode des kinderlosen, an Geist und Körper schwachen Herzogs Johann Wilhelm (25. März 1609), welcher die Regierung nur unter dem Beistande seiner Gemahlin Antonie von Lothringen und einer kaiserlichen sich der Hauptfeste Jülich versichernden Commission geführt hatte. Ein höchst verwickelter Erbfolgestreit entstand, in welchem, besonders wegen Unbestimmtheit des in den Verträgen, auf welche man sich berief, gebrauchten Ausdrucks „Leibeserben", schwer zu entscheiden ist, auf wessen Seite das größere Recht war. Gestützt auf das in diesen schon mehrmals darnach vererbten und zusammengebrachten Landschaften herkömmliche und von dem Kaiser Karl V. (19. Jul. 1546) für die Schwestern des letzten Herzogs bestätigte Recht der weiblichen Erbfolge und auf Verträge über den Vorzug der älteren Schwester vor der jüngeren, nahmen das Ganze in Anspruch der Kurfürst Johann Sigmund von Brandenburg, wegen seiner Gemahlin Anna von Preußen, der ältesten Tochter von des Erblassers kurz vorher (1608) verstorbenen ältesten Schwester Marie Eleonore, und der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, als Gemahl der zweiten noch lebenden Schwester Anna, für deren Sohn Wolfgang Wilhelm. Das Gesammthaus Sachsen berief sich, von Seiten der Albertinischen Linie, auf eine von dem Kaiser Friedrich III. (26. Jun. 1483) ertheilte Anwartschaft, von Ernestinischer Seite auf den Ehevertrag (8. Aug. 1526) zwischen Sibylle von Cleve und dem unglücklichen Kurfürsten Johann Friedrich, und verlangte gleichfalls das Ganze. Den jeder von ihnen gebührenden Antheil eines Drittheils forderten die jüngeren noch lebenden Schwestern des Erblassers, Magdalene und Sibylle, erstere für ihren Sohn, den Pfalzgrafen Johann II. von Zweibrücken, letztere für ihren Gemahl, den Oestreichischen Prinzen Markgrafen Karl von Burgau. Andere Nebenbewerber

fanden wenige oder keine Berücksichtigung. Der kaiserliche mit den katholischen Räthen in Jülich einverstandene Hof erregte wenigstens den Verdacht, als hege er die Hoffnung die erledigten Lande als anheimgefallenes Lehen einziehen oder dieselben dem Erzherzog Leopold, Bischof von Straßburg und Passau, zuwenden zu können. Wolfgang Wilhelm von Neuburg und der von seinem Bruder zum Statthalter ernannte Markgraf Ernst von Brandenburg eilten herbei, ergriffen Besitz, setzten in weitläufigen Patenten ihre Rechtsansprüche auseinander und achteten nicht auf die Abmahnung des Kaisers ($\frac{14}{24}$. Mai 1609), welcher sämmtliche Partheien zu rechtlichem Erkenntniß binnen vier Wochen bei seinem Hof zu erscheinen vorlud und alle Gewaltthätigkeiten untersagte. Dem von ihnen und den Jülichschen Landständen zum Vermittler erkorenen Landgrafen Moriz gelang es auf persönlichen Zusammenkünften zu Homberg bei Sirgen ($\frac{22. \text{ Mai}}{1. \text{ Jun.}}$) und zu Dortmund ($\frac{31. \text{ Mai}}{10. \text{ Jun.}}$) den vorläufigen Dortmunder Vergleich a) zu Stande zu bringen, wornach Kurbrandenburg und Pfalzneuburg (die possidirenden Fürsten), vorbehaltlich der besonderen Rechte, so wie auch der Zweibrückischen und Burgauischen Ansprüche, bis zu gütlichem oder rechtlichem Austrag des Streits sich gemeinschaftlich in dem Besitz der Lande behaupten, die Regierung derselben durch die Räthe des verstorbenen Herzogs, unter Zuziehung der Stände, verwalten und die Huldigung für denjenigen Herrn einnehmen wollten, welcher unter ihnen beiden als der rechtmäßige Erbe anerkannt werden würde. Dem gemäß hielten die Fürsten Landtage zu Düsseldorf und Duisburg, empfiengen die Huldigung der Stände und fast aller Städte außer Jülich, stellten ($\frac{1}{11}$. Jul.) eine Versicherung der bestehenden Religionsübung und der Privilegien b) aus, benachrichtigten den Kaiser ($\frac{18}{28}$. Jun. und $\frac{1}{11}$. Jul.) von dem Geschehenen und baten um Bestätigung. Der Kaiser aber hatte bereits Commissarien nach Jülich abgeordnet und erließ jetzt Mandate an die Stände, Diener und Unterthanen und Schreiben an die beiden Fürsten ($\frac{27. \text{ Jun.}}{7. \text{ Jul.}}$, $\frac{1}{11}$. Jul. u. $\frac{11}{21}$. Jul.),

a) *Dumont corps. dipl. T. V. P. II. p. 103.* Auch bei Lünig u. a. a. O. — b) *Dumont T. V. P. II. p. 108.*

in denen er den Dortmundischen Vertrag für ungültig erklärte, die rechtliche Entscheidung abzuwarten und bis dahin keinen der Betheiligten als rechtlichen Oberherrn anzuerkennen bei Strafe der Acht gebot, und alle in die Jülichschen Lande gebrachten oder daselbst geworbenen Obersten, Hauptleute und Kriegsleute mit der Acht und Aberacht für Reichsangehörige und Leibesstrafen für Ausländer bedrohte. Kurz darauf erschien der Erzherzog Leopold als kaiserlicher Principal-Commissarius zur Sequestration mit ausgedehnter Vollmacht (v. $\frac{1}{11}$. Jul.), wurde von dem Befehlshaber Rauschenberger in Jülich eingelassen, befestigte die Stadt noch stärker, brachte Geschütz von Köln in dieselbe und zog von seinem Vetter Albrecht in den Spanischen Niederlanden verabschiedete Truppen an sich. Die possidirenden Fürsten reichten dagegen ein Appellations- und Provocations-Instrument an den Kaiser ($\frac{1}{11}$. Aug.) ein und bewarben sich um die Freundschaft des Königs von Frankreich und der Generalstaaten der Niederlande. Das Gesammthaus Sachsen, besonders der Kurfürst Christian II., setzte seine ganze Hoffnung auf den Kaiser, ließ durch Abgeordnete zu dem Landtage in Düsseldorf ($\frac{1}{11}$. Jul.) gegen die Besitznahme protestiren, hielt Berathungen zu Naumburg ($\frac{20}{30}$. Aug.) und zu Torgau ($\frac{6}{16}$. Sept.), schickte ($\frac{8}{18}$. Sept.) fünf Räthe nach Prag, um die Belehnung zu suchen, und ordnete Gesandte ab nach den Niederlanden, Frankreich, England u. s. w. Der L. Moritz bemühte sich eine Erneuerung der Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen und die Aufnahme Sachsens in den Mitbesitz der Jülichschen Lande zu bewirken; da aber Christian und dessen in Torgau versammelter landständischer Ausschuß diesen Antrag ($\frac{13}{23}$. Sept.) verwarfen, hielt er Zusammenkünfte mit Johann Siegmund zu Halle und Köln an der Spree (Aug. u. Sept.), in Folge deren Kurbrandenburg ($\frac{8}{18}$. Oct.) und Hessen-Cassel ($\frac{31.\ \text{Oct.}}{10.\ \text{Nov.}}$) ihren Beitritt zu der Union erklärten, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Erbverbrüderung mit Sachsen. Im Jülich-Clevischen brachen, nach einer vergeblichen Zusammenkunft des Markgrafen Ernst und des Pfalzgrafen mit Leopold zu Köln, erneuerten kaiserlichen Mandaten, Citationen und Decreten des Reichshofraths und denselben entgegengesetzten Protestationen und Appellationen, (Dec.) offene Feindseligkeiten aus. Die Possidirenden

sprachen die in Stuttgart zur Hochzeit des Herzogs Johann Friedrich mit Barbara Sophia von Brandenburg (Dec.) versammelten Unionsfürsten um Hülfe an und erhielten die Zusage eines Beitrags von 35 Römermonaten. Auf dem Unionstage zu Schwäbisch Hall, auf welchem Johann Siegmund persönlich erschien, Moriz sich durch Abgeordnete vertreten ließ, schloß der Französische Gesandte Thumery de Boissise ($\frac{11}{21}$. Febr. 1610) ein förmliches Bündniß mit den unirten Fürsten von Pfalz, Brandenburg, Würtemberg, Baden und Anhalt zum Schutz der Possidirenden *a*). Die großen Französischen Entwürfe, zu deren Ausführung durch dies Bündniß der Weg gebahnt werden sollte, wurden zwar durch die Ermordung des Königs Heinrich IV. ($\frac{14}{24}$. Mai 1610) vereitelt; dennoch kam ein Französisches Heer unter dem Marschall de Chastre den Possidirenden zu Hülfe, führte der Prinz Moriz von Oranien 138 Fähnlein Fußvolk und 3000 Reiter herbei, wurde die Feste Jülich nach hartnäckiger Gegenwehr ($\frac{22. \text{ Aug.}}{1. \text{ Sept.}}$) erobert und erfochten die Unirten Vortheile über die in dem Bisthum Straßburg zusammengezogenen Truppen des Erzherzogs Leopold, bis der Vertrag zu Willstätt ($\frac{14}{24}$. Aug. *b*)) hier den Feindseligkeiten ein Ende machte. Der Landgraf Moriz zahlte anfangs seinen Antheil zu den Unterstützungsgeldern und warb vier Fähnlein Reiterei für die Union, welche der Markgraf von Baden zu den Truppen im Elsaß stoßen ließ, stellte aber nachher [wie er (April) an den Kurfürsten von Pfalz schrieb], aus Rücksicht auf den Kaiser, Sachsen und Hessen-Darmstadt und auf seine eigenen hierin sehr schwierigen Landstände, und um nicht durch thätige Unterstützung der Possidirenden seiner neutralen Stellung als Vermittler zu schaden, die Zahlungen ein, verbot ($\frac{18}{28}$. April und wiederholt in den folgenden Jahren) allen seinen Landsassen und Unterthanen, ohne besondere Erlaubniß, in Kriegsdienste zu treten *c*) und befahl nur dem Oberamtmann in Rheinfels, bei dem etwaigen Heranzuge Spanisch-Niederländischer Truppen unter Spinola, mit dem Landausschusse der niederen Grafschaft Katzenelnbogen die Gränzen zu wahren und jede

a) *Dumont* T. V. P. II. p. 135. — *b*) Ibid. p. 147. — *c*) S. unten Casselsche Samml. d. Landesv. Thl. I. S. 498.

Beschwerung der Unterthanen zu verhüten. Der Kaiser berieth mit den zu einem Kur- und Fürstentage in Prag (April bis Sept.) versammelten Fürsten, unter denen sich Ludwig V. von Hessen-Darmstadt befand, neben anderen Angelegenheiten des Reichs und der Oestreichischen Erblande, auch die Jülichsche Sache, ertheilte ($\frac{27.\ \text{Jun.}}{7.\ \text{Jul.}}$) dem Kurfürsten Christian persönlich die Belehnung mit den erledigten Landen für das Gesammthaus Sachsen *a*) und beauftragte den Kurfürsten von Trier und den Reichshofrathspräsidenten Grafen von Hohenzollern mit Vergleichsverhandlungen, welche, unter Vermittelung des persönlich erscheinenden Landgrafen von Darmstadt und Kurmainzischer und Braunschweigischer Gesandten, zwei Monate lang (Sept. u. Oct.) zu Köln mit Brandenburgischen, Neuburgischen, Französischen und Niederländischen Abgeordneten gepflogen wurden, ohne zu einem Ergebniß zu führen. Mehr Hoffnung zu einer Versöhnung gab die Zusammenkunft in Jüterbock (14. Febr. 1611), wo eilf Fürsten, fünf Sächsische und drei Brandenburgische, als Betheiligte, die beiden Landgrafen von Hessen und Christian von Anspach-Baireuth, als Vermittler, zusammenkamen, der Pfalzgraf von Neuburg jedoch nur Abgeordnete sendete. Man kam (Donnerst. vor Ostern a. St., d. i. $\frac{21}{31}$. März) überein, daß Sachsen, gegen Erstattung eines Drittheils der aufgewendeten Kosten, in den Mitbesitz der bis zum Austrag des Rechtsstreits durch einen gemeinschaftlichen Rath zu regierenden Jülich-Clevischen Lande aufgenommen, der Proceß vor dem Kaiser in Schriften geführt und der Spruch durch von jeder Parthei zu wählende zwei kurfürstliche oder fürstliche Urtheiler gefällt werden solle *b*). Eine Verwahrung, welche die Kurfürstin von Brandenburg, die eigentliche Erbin, hinsichtlich ihrer und ihrer Nachfolger Rechte ($\frac{27.\ \text{März}}{5.\ \text{April}}$) einlegte, erkannten die Vermittler für unschädlich; aber Wolfgang Wilhelm von Neuburg protestirte förmlich gegen den Vertrag, welcher deßhalb nicht zur Vollziehung kam, ob ihn gleich der Kaiser ($\frac{25.\ \text{Nov.}}{5.\ \text{Dec.}}$) bestätigte, jedoch die Mitbelehnung des auf Sächsische Verwendung ($\frac{14}{24}$. Jun.) wieder zu Gnaden aufgenom-

a) *Dumont* T. V. P. II. p. 144. — *b*) Ibid. p. 160.

menen Brandenburger Kurfürsten noch beanstandete. Eine nochmalige von den Vermittlern, welchen der nach Rudolphs II. Tode zum Kaiser gewählte Matthias (s. §. 40. S. 153.), als seine Bevollmächtigten, den Herzog Maximilian von Bayern (welcher sich jedoch durch Gesandte vertreten ließ) und den Grafen von Hohenzollern beigesellte, nach Erfurt anberaumte Tagfahrt blieb ohne allen Erfolg, weil von den Betheiligten nur der junge Pfalzgraf in Person erschien und vor der persönlichen Ankunft der Vermittler (auf welche der Graf von Hohenzollern zwei volle Monate wartete) und vor der ersten Sitzung (am Palmsonntage a. St. $\frac{28.\ \text{März}}{7.\ \text{April}}$ 1613) sich wieder entfernte, die Sächsischen Häuser nur Bevollmächtigte schickten, und der durch die dem Sächsischen Kurfürsten Johann Georg I. (Christians, † $\frac{23.\ \text{Jun.}}{3.\ \text{Jul.}}$ 1611, Sohn) erneuerte Belehnung ($\frac{16}{26}$. Febr. 1613) beleidigte Brandenburger Kurfürst sich gar nicht vertreten ließ. Die letzte Hoffnung auf friedliche Ausgleichung verschwand seit der Auflösung des Reichstags zu Regensburg (s. §. 40. S. 154.), auf welchem der Kaiser neben so vielen anderen Zwistigkeiten im Reiche auch die Jülichsche zur Sprache zu bringen beabsichtigt hatte. Zwischen den possidirenden Fürsten selbst brach über angebliche Verletzung des Dortmundischen Vergleichs durch Religionsbedrückungen von Neuburgischer Seite und über den Anschlag eines einseitigen Patents der Brandenburgischen Räthe während der Abwesenheit des Pfalzgrafen zur Erfurter Tagsatzung Streit aus, welcher durch den Tod des Markgrafen Ernst ($\frac{18}{28}$. Sept. 1613) und die Ernennung des Kurprinzen Georg Wilhelm zu dessen Nachfolger in der Statthalterschaft ($\frac{11}{21}$. Oct.) vermehrt wurde. Wolfgang Wilhelm, erbittert, wie man sagt, durch eine ihm von Johann Siegmund, in heftigem Wortwechsel bei der Tafel, gegebene Ohrfeige, kündigte seine Verlobung mit des Beleidigers Tochter, vermählte sich dagegen ($\frac{31.\ \text{Oct.}}{10.\ \text{Nov.}}$) mit Magdalene von Bayern (der Schwester des an der Spitze der Liga stehenden Herzogs Maximilian und des Kurfürsten Ferdinand von Köln) und nahm ($\frac{13}{23}$. Mai 1614) öffentlich zu Düsseldorf den katholischen Glauben an, zum großen Verdruß seines wenige Monate nachher ($\frac{2}{12}$. Aug.) sterbenden Vaters, während der Kurfürst von Brandenburg zu dem reformirten Bekenntniß übertrat und

deßhalbige Edicte ($\frac{21.\ Febr.}{6.\ März}$ und $\frac{28.\ März}{7.\ April}$) erließ. Nun so sicherer durfte der Pfalzgraf auf den Beistand Spaniens rechnen, der Kurfürst dagegen auf die Hülfe der Generalstaaten, mit denen die Union ($\frac{6}{16}$. Mai 1613) ein förmliches Vertheidigungsbündniß zu Gravenhaag auf 15 Jahre a) abschloß. Schon hatte der Kurfürst, mit Hülfe von den Generalstaaten erhaltener Truppen (März 1614) Jülich, der Pfalzgraf dagegen Düsseldorf besetzt, als der mit Vollziehung der Achtserklärung gegen die Städte Aachen und Mühlheim beauftragte Spanisch-Niederländische Feldherr Ambrosio Spinola über die Maas setzte, Aachen ($\frac{20.\ Mai}{5.\ Sept.}$) zur Uebergabe brachte, in die Jülichschen Lande einbrach, sich bei Mühlheim mit dem Pfalzgrafen vereinigte, die Stadt schleifte, Rheinbergen, Duisburg und andere Orte besetzte und ($\frac{31.\ Aug.}{10.\ Sept.}$) Wesel einnahm, und auf der anderen Seite der Graf Moritz von Nassau mit Truppen der Generalstaaten Emmerich, Rees, Goch, Calcar und andere Orte für den Kurfürsten besetzte und sich bei Rees verschanzte, wobei jedoch beide Feldherrn, um nicht den Niederländischen Waffenstillstand zu brechen, einander sorgfältig auswichen. Unter Französischer und Englischer Vermittlung kam ($\frac{2}{12}$. Nov.) ein vorläufiger Vergleich zu Xanten b) zu Stande, wornach die streitigen Lande, unbeschadet der früheren Verträge, in zwei Theile getheilt und jedem der possidirenden Fürsten der seinige zur Regierung in gemeinschaftlichem Namen durch das Loos zugetheilt werden sollte. Die Possidirenden ließen sich diesen Vertrag gefallen; aber weder der Erzherzog Albrecht, als Oberherr der Spanischen Niederlande, noch die Generalstaaten, nahmen denselben an, behielten vielmehr Wesel und Jülich besetzt und führten ihre Truppen selbst dann nicht ab, als durch den auf dringendes Anliegen der Landstände ($\frac{14}{24}$ Mai 1624) abgeschlossenen Vergleich zu Düsseldorf c) Cleve, Mark und Ravensberg dem Kurfürsten, Jülich, Berg und Ravenstein dem Pfalzgrafen zugetheilt worden waren. Der (1621) wieder ausgebrochene Spanisch-Niederländische Krieg verschmolz dadurch noch inniger mit dem Deutschen.

---

a) *Dumont* T. V. P. II. p. 226. — b) Daselbst p. 259. — c) Daselbst p. 446.

Die Union hatte unterdessen häufige Zusammenkünfte gehalten, sich durch den Beitritt neuer Mitglieder verstärkt, jedoch weder Sachsen noch Hessen-Darmstadt gewinnen können, und eben so wenig ihre innere Verfassung zu verbessern und ihren Maaßregeln mehr Einheit zu geben vermocht. Sie litt an allen Gebrechen, welche von solchen Verbindungen, deren Theilnehmer mehr ihren eigenen Vortheil als den des Ganzen im Auge haben, unzertrennlich sind. Dies zeigte sich insbesondere in dem Streit wegen der Vormundschaft über den vierzehnjährigen Kurfürsten Friedrich V. von Pfalz, welche dessen Vater Friedrich IV. († 9. Sept. 1610), das Haupt der Union, aus Sorge für das reformirte Bekenntniß, nicht dem nächsten Agnaten, dem Lutherischen Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg, sondern dem reformirten Johann II. von Zweibrücken übertragen hatte und der Kaiser, wegen der Neuburgischen Ansprüche an Jülich, auf dem Kurfürstentage zu Nürnberg (1. Oct. bis 7. Nov. 1611) bestätigte. Die Union fuhr fort mit auswärtigen Mächten zu unterhandeln, woran insbesondere L. Moriz eifrigen Antheil nahm und dabei seinen erstgeborenen Sohn Otto zu wichtigen Sendungen gebrauchte (s. S. 215.). Der junge Kurfürst von Pfalz vermählte sich (14. Febr. 1613) mit Elisabeth, der Tochter des Königs Jakob I. von Großbritannien, trat (Aug. 1614) die Selbstregierung an und übernahm die Leitung der Angelegenheiten der Union. Sein Vetter Johann Casimir von Zweibrücken vermählte sich (1615) mit Catherine von Schweden, der Halbschwester des Königs Gustav Adolph.

Der einzige wesentliche Vortheil, welchen Hessen von allen solchen Bemühungen, des sich dadurch bei seiner Parthei und an fremden Höfen großen Ruhm verdienenden L. Moriz ärntete, war die auf dem Tage zu Jüterbock beschlossene, aber wegen des Todes des Kurfürsten Christian II. erst drei Jahre später zu Naumburg ausgeführte Erneuerung der Erbverbrüderung (s. §. 40. S. 157); aber wie gering war dieser Vortheil unter den damaligen Verhältnissen gegen die Ungunst des Kaisers, die durch Beistandszur Union, kostspielige Reisen und auswärtige Gesandtschaften herbeigeführte Schuldenlast und den vermehrten Streit mit den Landständen.

Act, 1925, the Court may, if it thinks fit, on the application of the executor, make an order for the payment of the costs of the executor of such proceedings out of the estate of the deceased, and may tax such costs and direct the manner in which they shall be paid.

(2) Where any proceedings are taken by the executor of a deceased person for the purpose of obtaining payment of any duty payable in respect of any property passing on the death of the deceased, the Court may, if it thinks fit, on the application of the executor, make an order for the payment of the costs of the executor of such proceedings out of the property in respect of which the duty is payable, and may tax such costs and direct the manner in which they shall be paid.

(3) Where any proceedings are taken by the executor of a deceased person for the purpose of obtaining payment of any duty payable in respect of any property passing on the death of the deceased, and the Court is of opinion that the executor has acted unreasonably in taking the proceedings, the Court may, if it thinks fit, on the application of any person interested in the property, make an order for the payment of the costs of such person of such proceedings out of the estate of the executor, and may tax such costs and direct the manner in which they shall be paid.

(4) Where any proceedings are taken by the executor of a deceased person for the purpose of obtaining payment of any duty payable in respect of any property passing on the death of the deceased, and the Court is of opinion that the executor has acted unreasonably in taking the proceedings, the Court may, if it thinks fit, on the application of any person interested in the property, make an order for the payment of the costs of such person of such proceedings out of the estate of the executor, and may tax such costs and direct the manner in which they shall be paid.

hofrathsdecrets und kaiserlicher Autorität und Gerichtsbarkeit, vorsichtig zu sein, nichts Widriges zu beschließen und ihm Bericht von den Verhandlungen dieses Landtags zukommen zu lassen, damit er zuvor gehört und vernommen werde. Die Versammlung war von 88 Adelspersonen und 96 aus den Städten besucht. Was dieselbe hinsichtlich des Hauszwistes beschloß, haben wir anderwärts (§. 40. S. 156.) erzählt. Die Beendigung der Vorarbeiten zu der Landordnung behielt man einem besonderen Ausschusse vor, wozu die Ritterschaft zehn ihrer Mitglieder wählen, die Städte drei Abgeordnete vorschlagen und der Landgraf zwei Rechtsgelehrte der Universität ernennen solle. Zu des Landgrafen Obliegenheiten und des Landes Bestem, „nicht zur Offension, sondern zu etwa genothdrängter Defension", bewilligten die Stände in dem Abschiede (17. Febr.), „aus unterthäniger und gehorsamer treuherziger Gut- und Freiwilligkeit", zu dem von der vorigen Steuer (vom J. 1609, s. §. 40. S. 151.) noch vorhandenen geringen Vorrathe eine abermalige Steuer von sieben Simplen (sechs zu 100000 Gulden, also zusammen 116666⅔ Gulden), zahlbar in fünf Zielen binnen fünf Jahren aus der landständischen Truhe, nach Abzug einer von Vergleichung mit dem Kaiser abhängigen Reichssteuer. Die Ritterschaft steuerte mit bei und erkannte in ihrer Ausschußversammlung (2. März 1614) die fortdauernde Verpflichtung zur Leistung der Ritterdienste an, knüpfte aber das geforderte Zugeständniß einer schnelleren Erhebung der bewilligten Summe und Ueberlieferung derselben an den Landgrafen zu verantwortlicher Verwendung an die Bedingung der Ausstellung einer auch auf die Landschaft auszudehnenden Versicherung, wie einst (1532) Philipp d. Gr. eine solche ausgestellt hatte *a*), daß aus dieser Besteuerung keine Folgerung gegen das Herkommen solle gezogen werden können. Klug erwiederte Moriz, eine solche einseitige Erklärung, ohne Zuziehung des L. Ludwig, werde nur die Trennung beider Linien vermehren, und beschwichtigte die Stände durch bereitwillige Erledigung der meisten ihrer allgemeinen Beschwerungen und Verweisung der besonderen an die deßhalb beauftragten Kanzleien zu Cassel und Marburg. Auf einem abermaligen Landtage zu

a) S. §. 31. in Bd. I. S. 322.

Johann d Stormarn, † um 1282.

Mit [illegible] † 1315.

1404.

† 1464.

Heinrich I. von Stormarn, † 1310.

Holsteinische, seit 1386 herzoglich Schleswig-Holsteinische Linie, erloschen mit Adolph XII. 1459.

Weibliche Nachkommen die Oldenburger.

Otto V., † 1576.

Adolph XV., † 1601.

von Lin

He

Justus II. zu Gehmen, † 1581.

Heinrich VIII.

Justus Hermann von Schaumburg und Gehmen, † 1635.

Georg Hermann.

Gem.: Elisabeth von Lippe.

Otto VI., † 1640.

Letzter seines Stammes.

Simon Ludwig,

Gem.: Catherine v

Simon Philipp, † 1650.

Cassel (2. bis 12. Jan. 1615) erlaubten ihnen die Stände, „da die Gemüter mehr schlecht noch Neigung sei, die Verbindungen einer Assecuration des gemeinen evangelischen Religionswesens", jedoch nur von Zeit, unter Zeichnung eines Reichnisses für den Unterhalt von 2000 Reitern und 1000 Fußknechten auf acht Monate (1–2536 Gulden), proponirten Gleichheit des indecenten Anschlages (d. i. Milderungsziehung der Hinterlassenen der Minderjährigen) und einer rechtlichen Verfassung der Weiterei (des reichen Anschlages) und der Mitverlehnung des Hauses Hessen, „damit denn die hochlöblichen Fürsten zu Hessen dar noch ansehen", entgegen, beriefen sich auf die Verpflichtung der Mitverlehnten ersten in solchen Fällen der Kunkerauf noch Beschwerung der Minder bekannten, schützten die Gleichmessung der Stärke mit dem jüngeren Hause vor und sie großen Kosten einer richtigen Musterung [illegible] der Minderjährigen nur den Verfall des Hauses Hessen, und begehrten nur den Verschub für in diesem Jahre fälligen beiden Termine der ausgeschriebenen Kunkserer und die Erlassung der fest ablesenn noch rückständigen auf eine binnen drei Jahren rückstare Summe von 100000 Gulden. Auch die mit Hessen-Marburg, zusammenung unter des Kunkgrafen Vorsitz in Siegen (Juni–Sept. 1615) gehaltene endere und dergleine Friedenserhaltung [illegible] neuen Streit, nur Marburg in jährlichen Beiträgen [illegible] Hessen-Darmstadt (13. März) die Abfindung, um den ultimativen Anspruch, daß [illegible] Hessen zu kommen", blieb dem Volke unerklärlich. Auf dem nächsten Kunkstage in Treysa (März 1617), [illegible] die Einnahmen der Krieg Ordnung für seinen Sohn [illegible], daß [illegible] (28. März), [illegible] der Hauptproposition, „Errichtung einer vollständigen Assemblé und Anlage eines gemeinen Gelddepots (aerarium communis) und Fruchtmorratdes (granarium)", nichts weiter an Allgemeinheit, Gelt- und Früchten bewilligen zu können, zumal da die Einbringung der anderen laufenden Gülter und dem Zusammenfallenden Anstoß machte, vielen eine aufschnliche Gefahrlichkeit des ganzen landständischen Herkens in dieser Kunkgrafen [illegible] [illegible] [illegible]

Cassel (2. bis 12. Jan. 1615) erkannten zwar die Stände, „da die Gefahr nicht schlecht noch gering sei, die Nothwendigkeit einer Mitvertretung des gesammten evangelischen Defensionswesens", setzten aber der von Moriz, unter Beifügung eines Kostenüberschlags für den Unterhalt von 2000 Reitern und 4000 Fußgängern auf acht Monate (482636 Gulden), proponirten Gleichheit des fußgehenden Ausschusses (d. i. Mitheranziehung der Hintersassen der Ritterschaft) und einer rechtschaffenen Verfassung der Reiterei (des reisigen Ausschusses) und der Ritterschaft das Herkommen, „damit denn die hochlöblichen Fürsten zu Hessen gar wohl zufrieden gewesen", entgegen, beriefen sich auf die Verpflichtung der Ritterschaft (deren zu stellende Dienstpferde der Landgraf nach Beschaffenheit der Güter bestimmen möge) in Nothfällen das Aeußerste aufzusetzen, schützten die Beschwerung der Städte mit dem fußgehenden Ausschuß und die großen Kosten einer reisigen Ausrüstung vor, und bewilligten nur den Vorschuß der in diesem Jahre fälligen beiden Simplen der ausgeschriebenen Landsteuer und die Erhöhung der drei alsdann noch rückständigen auf eine binnen drei Jahren zahlbare Summe von 100000 Gulden. Auch die mit ständischer Zustimmung unter des Landgrafen Vorsitz zu Ziegenhain (Febr. 1615) gehaltene engere und geheime Kriegsberathung verfehlte ihren Zweck, und Morizens in schönen Lateinischen Versen abgefaßter Aufruf (19. März) zur Rüstung, um den altväterlichen Namen treuer Hessen zu bewahren [a]), blieb dem Volke unverständlich. Auf dem nächsten Landtage zu Treysa (März 1617), dessen Verhandlungen der Prinz Otto für seinen Vater leitete, erklärten die Stände, erst mündlich, dann schriftlich (28. März), hinsichtlich der Hauptproposition, Errichtung einer vollständigen Landmiliz und Anlage eines gemeinen Geldschatzes (aerarium commune) und Fruchtvorrathes (granarium), nichts weiter an Mannschaft, Geld und Früchten bewilligen zu können, zumal da die Genehmigung der anderen landständischen Glieder aus dem Darmstädtischen Antheil mangele, riethen eine ansehnliche Gesandtschaft des ganzen landständischen Körpers in beider Landgrafen Namen an etliche Reichsfürsten zu senden, um eine Vergleichs-

a) v. Rommel Buch V. Hptst. 4. Beil. II., in Bd. VI. S. 697.

handlung wegen der Marburgischen Erbfolge einzuleiten, die Streitigkeiten mit Braunschweig (s. S. 229.) durch ein Schiedsgericht zu schlichten und in denen mit Waldeck (s. S. 201.) sich nach dem Beispiel der früheren Landgrafen zu richten, und giengen auf die Mahnung, sie möchten sich eines gewissen und patriotischen Schlusses vereinigen, ohne Entlassung und Abschied auseinander. Zwei Jahre später, bei dem ersten Schrecken über den Ausbruch des Kriegs in Böhmen, bewilligte der in Marburg versammelte Landtag (21. Jul. 1619), „damit der Landgraf in den Stand gesetzt werde, die bei gegenwärtigem Zustande hochnöthige evangelische Union zufrieden zu stellen und sie, so lange die Noth es gebiete, fortsetzen könne", eine freiwillige und allgemeine Steuer von 300000 Gulden, wovon ein Drittheil alsbald, theils durch Erhebung zweier Simplen, theils durch Anleihe, aufgebracht, „die andern zwei Drittheile nach Maaßgabe der Noth im Credit, oder in der landständischen Casse bereit stehen und die ganze aufzuborgende Summe durch jährliche zwei Simpeln getilgt werden sollte. Dagegen willigte Moriz ein, „jene Geldsteuer solle der Landstände eigen Gut bleiben, so lange es nicht zu seiner, ihrer, oder der evangelischen Stände Rettung nöthig sei", und gab, außer der Erhebung und Verwahrung durch acht landständische Einnehmer, einen Assistenzrath der Prälaten, Ritter- und Landschaft zu, welcher in Cassel dem Geheimenrath bei allen finanziellen Berathschlagungen beiwohnen sollte. Als aber die Frage aufgeworfen wurde, wie die zwei geworbenen, jetzt mit Bewilligung der Stände besoldeten und der Union zugesendeten Compagnien Reiter durch eine gleiche Anzahl Truppen zur Landesvertheidigung ersetzt werden sollten, zogen die Stände (20. Jul.) auswärtige Werbung, womit jedoch die Beförderung tauglicher Landsassen und Unterthanen verbunden werden möge, vor „damit des Landes Einwohner desto ruhiger bei ihrem Beruf und Gewerbe bleiben, und man ihrer im äußersten Nothfall desto beßer mächtig sei". Gieng hieraus die Abneigung gegen eine allgemeine Landesbewaffnung hervor; so erklärte die zu einer besonderen Versammlung nach Cassel entbotene Ritterschaft (28. Nov.) offen, eine Veränderung des Ritterdienstes sei bei der kundlichen Beschaffenheit der mit Schulden und, wegen schlechter Beschaffenheit der Münze, mit doppelten Zinsen

belasteten Lehn- und Erbgüter und bei den Lehnspflichten der Hessischen Vasallen zu anderen Fürsten und Herrn, weder möglich noch nützlich. Auf dem nächsten Landtage zu Cassel (Aug. 1620), unter des jungen Landgrafen Wilhelm Leitung, antworteten die Stände auf den ihnen vorgelegten Plan einer vollständigen Landesvertheidigung ausweichend und ungenügend, berief sich die Ritterschaft abermals auf das Herkommen, verweigerte die Landschaft jeden fernern Unterhalt des reisigen Ausschusses, dafür nach Abwendung der Gefahr zurückzugebende Pferde darbietend, wurde zwar „zum Behuf der Union und zu etlicher Gefaßthaltung gegen feindliche Einfälle und Plünderung" eine Vermehrung der vorigen Steuer mit 100000 Gulden bewilligt, aber nicht, wie Moriz verlangt hatte, als regelmäßiges Deputat (monatliche Contribution), sondern ein für allemal, und schob der Landtagsabschied (22. Aug.) alle weiteren Propositionen wegen der Landeskriegsverfassung auf fernere Handlung hinaus. Einem an sämmtliche Geschlechter der Ritterschaft (7. Oct.) erlassenen Befehl, sich binnen acht Tagen bestimmt zu erklären, wie stark und in welcher Rüstung sie mit ihren Lehn- und Ritterpferden und mit ihren Hintersassen zur schuldigen Folge bereit seien, versäumten mehr als zwanzig Geschlechter nachzukommen, und die Antworten vieler anderen lauteten so unbefriedigend, daß Moriz (10. Nov.) im Unwillen an seinen Sohn und seine Räthe schrieb, „bei so scandalöser Verfassung" könne er kaum auf 100 tüchtig bewehrte Pferde rechnen, und sich bitter über die Anmaßungen der Vasallen, Verletzung der fürstlichen Hoheitsrechte und Vernichtung seiner langjährigen landesväterlichen Vorsorge beklagte. Als der Krieg sich nach Deutschland verbreitete und der Spanisch-Niederländische Feldherr Spinola bei dem Zuge nach der Pfalz die Hessischen Besitzungen am Rhein nicht verschonte, stellte Moriz seinen (13. bis 22. Jan. 1621) in Cassel versammelten Ständen die drohende Gefahr vor und fragte sie, ob die von dem Oberamtmann von Katzenelnbogen, Erich Volkmar von Berlepsch, durch eine Unterredung mit dem Spanischen Unterfeldherrn Don Pedro d'Alzamora ohne Auftrag angefangenen Unterhandlungen wegen des Rheinpasses und einer Hessischen Neutralität fortzusetzen und der dazu (auf 24. Jan.) anberaumte Tag in Bingen zu beschicken sei, ob es

Bd. XXXIII. Heft 1.

Ist $\varphi(x)$ eine ganze Function n^{ten} Grades, so ist $\varphi(x+1)$ eine ganze Function n^{ten} Grades, deren Coefficient von x^n gleich dem Coefficienten von x^n in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function n^{ten} Grades, deren Coefficient von x^n gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-1)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-1} gleich dem Coefficienten von x^{n-1} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-1)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-1} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-2)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-2} gleich dem Coefficienten von x^{n-2} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-2)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-2} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-3)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-3} gleich dem Coefficienten von x^{n-3} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-3)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-3} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-4)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-4} gleich dem Coefficienten von x^{n-4} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-4)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-4} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-5)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-5} gleich dem Coefficienten von x^{n-5} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-5)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-5} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-6)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-6} gleich dem Coefficienten von x^{n-6} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-6)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-6} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-7)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-7} gleich dem Coefficienten von x^{n-7} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-7)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-7} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-8)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-8} gleich dem Coefficienten von x^{n-8} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-8)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-8} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-9)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-9} gleich dem Coefficienten von x^{n-9} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-9)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-9} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-10)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-10} gleich dem Coefficienten von x^{n-10} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-10)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-10} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-11)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-11} gleich dem Coefficienten von x^{n-11} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-11)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-11} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-12)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-12} gleich dem Coefficienten von x^{n-12} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-12)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-12} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-13)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-13} gleich dem Coefficienten von x^{n-13} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-13)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-13} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-14)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-14} gleich dem Coefficienten von x^{n-14} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-14)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-14} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-15)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-15} gleich dem Coefficienten von x^{n-15} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-15)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-15} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-16)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-16} gleich dem Coefficienten von x^{n-16} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-16)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-16} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-17)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-17} gleich dem Coefficienten von x^{n-17} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-17)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-17} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-18)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-18} gleich dem Coefficienten von x^{n-18} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-18)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-18} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-19)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-19} gleich dem Coefficienten von x^{n-19} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-19)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-19} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-20)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-20} gleich dem Coefficienten von x^{n-20} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-20)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-20} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-21)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-21} gleich dem Coefficienten von x^{n-21} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-21)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-21} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-22)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-22} gleich dem Coefficienten von x^{n-22} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-22)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-22} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-23)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-23} gleich dem Coefficienten von x^{n-23} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-23)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-23} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-24)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-24} gleich dem Coefficienten von x^{n-24} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-24)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-24} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-25)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-25} gleich dem Coefficienten von x^{n-25} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-25)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-25} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-26)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-26} gleich dem Coefficienten von x^{n-26} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-26)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-26} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-27)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-27} gleich dem Coefficienten von x^{n-27} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-27)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-27} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-28)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-28} gleich dem Coefficienten von x^{n-28} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-28)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-28} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-29)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-29} gleich dem Coefficienten von x^{n-29} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-29)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-29} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-30)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-30} gleich dem Coefficienten von x^{n-30} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-30)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-30} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-31)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-31} gleich dem Coefficienten von x^{n-31} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-31)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-31} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-32)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-32} gleich dem Coefficienten von x^{n-32} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-32)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-32} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-33)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-33} gleich dem Coefficienten von x^{n-33} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-33)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-33} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-34)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-34} gleich dem Coefficienten von x^{n-34} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-34)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-34} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-35)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-35} gleich dem Coefficienten von x^{n-35} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-35)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-35} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-36)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-36} gleich dem Coefficienten von x^{n-36} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-36)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-36} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-37)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-37} gleich dem Coefficienten von x^{n-37} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-37)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-37} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-38)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-38} gleich dem Coefficienten von x^{n-38} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-38)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-38} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-39)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-39} gleich dem Coefficienten von x^{n-39} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-39)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-39} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-40)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-40} gleich dem Coefficienten von x^{n-40} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-40)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-40} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-41)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-41} gleich dem Coefficienten von x^{n-41} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-41)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-41} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-42)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-42} gleich dem Coefficienten von x^{n-42} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-42)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-42} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-43)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-43} gleich dem Coefficienten von x^{n-43} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-43)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-43} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-44)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-44} gleich dem Coefficienten von x^{n-44} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-44)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-44} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-45)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-45} gleich dem Coefficienten von x^{n-45} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-45)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-45} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-46)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-46} gleich dem Coefficienten von x^{n-46} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-46)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-46} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-47)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-47} gleich dem Coefficienten von x^{n-47} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-47)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-47} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-48)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-48} gleich dem Coefficienten von x^{n-48} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-48)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-48} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-49)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-49} gleich dem Coefficienten von x^{n-49} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-49)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-49} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-50)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-50} gleich dem Coefficienten von x^{n-50} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-50)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-50} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-51)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-51} gleich dem Coefficienten von x^{n-51} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-51)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-51} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-52)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-52} gleich dem Coefficienten von x^{n-52} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-52)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-52} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-53)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-53} gleich dem Coefficienten von x^{n-53} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-53)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-53} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-54)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-54} gleich dem Coefficienten von x^{n-54} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-54)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-54} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-55)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-55} gleich dem Coefficienten von x^{n-55} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-55)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-55} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-56)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-56} gleich dem Coefficienten von x^{n-56} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-56)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-56} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-57)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-57} gleich dem Coefficienten von x^{n-57} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-57)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-57} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-58)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-58} gleich dem Coefficienten von x^{n-58} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-58)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-58} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-59)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-59} gleich dem Coefficienten von x^{n-59} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-59)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-59} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-60)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-60} gleich dem Coefficienten von x^{n-60} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-60)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-60} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-61)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-61} gleich dem Coefficienten von x^{n-61} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-61)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-61} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-62)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-62} gleich dem Coefficienten von x^{n-62} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-62)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-62} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-63)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-63} gleich dem Coefficienten von x^{n-63} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-63)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-63} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-64)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-64} gleich dem Coefficienten von x^{n-64} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-64)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-64} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-65)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-65} gleich dem Coefficienten von x^{n-65} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-65)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-65} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-66)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-66} gleich dem Coefficienten von x^{n-66} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-66)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-66} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-67)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-67} gleich dem Coefficienten von x^{n-67} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-67)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-67} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-68)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-68} gleich dem Coefficienten von x^{n-68} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-68)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-68} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-69)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-69} gleich dem Coefficienten von x^{n-69} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-69)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-69} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-70)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-70} gleich dem Coefficienten von x^{n-70} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-70)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-70} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-71)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-71} gleich dem Coefficienten von x^{n-71} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-71)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-71} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-72)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-72} gleich dem Coefficienten von x^{n-72} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-72)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-72} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-73)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-73} gleich dem Coefficienten von x^{n-73} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-73)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-73} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-74)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-74} gleich dem Coefficienten von x^{n-74} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-74)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-74} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-75)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-75} gleich dem Coefficienten von x^{n-75} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-75)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-75} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-76)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-76} gleich dem Coefficienten von x^{n-76} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-76)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-76} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-77)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-77} gleich dem Coefficienten von x^{n-77} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-77)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-77} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-78)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-78} gleich dem Coefficienten von x^{n-78} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-78)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-78} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-79)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-79} gleich dem Coefficienten von x^{n-79} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-79)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-79} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-80)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-80} gleich dem Coefficienten von x^{n-80} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-80)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-80} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-81)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-81} gleich dem Coefficienten von x^{n-81} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-81)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-81} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-82)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-82} gleich dem Coefficienten von x^{n-82} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-82)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-82} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-83)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-83} gleich dem Coefficienten von x^{n-83} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-83)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-83} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-84)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-84} gleich dem Coefficienten von x^{n-84} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-84)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-84} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-85)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-85} gleich dem Coefficienten von x^{n-85} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-85)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-85} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-86)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-86} gleich dem Coefficienten von x^{n-86} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-86)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-86} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-87)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-87} gleich dem Coefficienten von x^{n-87} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-87)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-87} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-88)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-88} gleich dem Coefficienten von x^{n-88} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-88)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-88} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-89)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-89} gleich dem Coefficienten von x^{n-89} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-89)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-89} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-90)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-90} gleich dem Coefficienten von x^{n-90} in $\varphi(x)$ ist. Ist also $\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-90)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-90} gleich 1 ist, so ist $\varphi(x+1)-\varphi(x)$ eine ganze Function $(n-91)^{\text{ten}}$ Grades, deren Coefficient von x^{n-91} gleich dem Coefficienten von $x^{

...
...
...

zugleich die Gründe vorzulegen, weßhalb der Landgraf den von seinen Bevollmächtigten a) mit Verletzung ihrer Instruction, (26. März / 5. April) abgeschlossenen Trennung von der Union und gänzliches Aufgeben der Sache des Pfälzers als Bedingung einer Friedensversicherung fordernden, Bingenschen Vertrag nicht genehmigen könne und deßhalb Beibehaltung und Unterhalt der geworbenen Truppen fordern müsse. Die Abgeordneten erwiederten, sie könnten weder verwerfen, was in voller Versammlung wegen Fortsetzung der Friedensunterhandlungen beschlossen worden sei, noch der bewilligten Geldsumme etwas hinzufügen. Eben so verlangte ein in Cassel versammelter Ausschuß die Berufung eines vollständigeren Landtags, durch welchen (Dec.) eine Verlängerung der Tranksteuer auf zehn Jahre und eine weitere im nächsten Jahre zahlbare Zulage von 60000 Gulden bewilligt wurde. Schon hatte Christian von Braunschweig das Hessen-Casselsche Gebiet durchzogen, war an der Gränze desselben mit ligistischen Truppen zusammengetroffen (s. S. 224) und begehrten der denselben verfolgende Bayerische Oberst Johann Jakob von Anholt und der sich für den Pfälzer rüstende Herzog Wilhelm von Weimar den Durchzug. Auf dem deßhalbigen abermaligen Landtage zu Cassel wurde (5. März 1622) die zuletzt bewilligte Steuer auf 200000 Gulden, zahlbar binnen drei Jahren, erhöht, die Verstärkung der geworbenen Truppen auf 8 Compagnien Reiter (800 Pferde) und 17 Compagnien Fußvolk (3400 Knechte) genehmigt, auch „wie und welchergestalt solch Kriegsvolk" und zwar „unter was für Häuptern und Befehlshabern" zu Besatzungen der Hauptfestungen und anderer Städte, Plätze und Gränzen auszutheilen sein wolle, gemeinschaftlich beschlossen und für einstweilige Bereitschaft des Kriegssoldes durch Erborgung einer Geldsumme und Vorauserhebung der Steuer zu sorgen versprochen; jedoch die Forderung eines monatlichen Soldes für die Landmiliz zu Roß und Fuß abgelehnt. Den gesuchten Durchzug, Einlage-

a) Am härtesten empfand den Unwillen Morizens der auf Anrathen der Stände der Gesandtschaft beigegebene Professor Christoph Deichmann, welcher (1. Mai 1621) suspendirt wurde und noch in demselben Jahre in Lippische Dienste trat. S. Strieder Hessische Gelehrtengeschichte Bd. III. S. 2.

rung und Eventualtreue mit den Stände allerseits Partieen gänzlich abzuschlagen, bei gewaltsamem Versuch so gut man könne, zurückzutreiben, und erboten sich dazu ihrem Fürsten mit allem ihrem Vermögen, Leib und Gut hülfreicher Hand bis auf das Aeußerste zu leisten. Diesen Landtagsabschied unterzeichneten aber nur die beiden Abgeordneten der Landesuniversität und vier von den Städten, nachdem die anwesenden Ritter, vierzehn an der Zahl (bis septemviri relictam von Moritz genannt), sich eigenmächtig nach Hause begeben hatten. Moritz forderte die Ritterschaft durch ein gedrucktes Ausschreiben (8. März) nach Cassel zur Vollziehung des Landtagsabschiedes, stellte die sich mit Berufung auf verletztes Herkommen und allerlei Vorwänden entschuldigenden Refractarier vor ein förmliches Verhör und forderte von ihnen einen Revers, solchen [illegible] consiliis, welche man für eine widersetzliche Verknüpfung halten könne, nicht mehr anzuhangen, ihre anderen Mitschuldigen davon abzumahnen, außerdem den Abschied zu unterschreiben, begnügte sich jedoch, da die Ritterschaft ihre Zustimmung zu dem landständischen Beschlusse mit Vorbehalte wegen der Rechte ihrer Corporation und die Bedingung, daß es bei dieser Steuer zur Landesdefension ein für allemal sein Bewenden habe, knüpfte, mit dem Beitritt der meisten Einzelnen. Nicht minder unbefriedigend fielen von Wilhelm und drei fürstlichen Räthen und Kriegsobersten (Mai und Juni) geleitete Unterhandlungen wegen der Lehn- und Ritterdienste in einzelnen Strombezirken aus, und eine angestellte Musterung ergab nur 300 Lehn- und Ritterpferde, so daß Moritz erklärte, Ritter und Vasallen möchten lieber, so lange kein allgemeines Aufgebot ergehe, auf ihre Kosten eine Anzahl Reisiger werben und ihren Beitrag zu einem Monatssold der geworbenen Truppen und der Landmiliz leisten. Weitere Verhandlungen auf einem engeren Landtage zu Cassel (7. bis 13. Aug.), mit einzelnen Städten (Sept. bis Nov.) und auserlesenen nach Cassel berufenen Ständemitgliedern lieferten nur neue Beweise von der Entmuthigung der durch die Uebermacht des Kaisers und der Liga eingeschüchterten, und nur in Friedensunterhandlungen und Fürsprache befreundeter Fürsten Heil suchenden Volksvertreter und der Abneigung der Ritterschaft gegen eine Reform ihres Dienstes.

Eine auf dem Landtage zu Treysa (14. bis 23. Dec.) der vorigen Steuer hinzugefügte Vermehrung von 60000 Gulden, womit der Gesammtbetrag aller Bewilligungen zur Landesrettung (seit 1609) auf noch nicht ganz eine Million Gulden stieg, setzte den Landgrafen keineswegs in den Stand zur Vertheidigung seines Landes gegen den nun bald erfolgenden feindlichen Einbruch, welchen, so wie die weiteren dadurch veranlaßten Regierungshandlungen Morizens, wir im Zusammenhange mit der Geschichte des großen Kriegs (§. 43.) erzählen werden.

Bedrängt von allen Seiten, in ein Labyrinth von Schwierigkeiten verwickelt, faßte Moriz, welcher schon (9. Febr. 1621) während der ihm aufgedrungenen Unterhandlungen mit Spinola (s. S. 245.) in einer Antwort auf ein Bedenken seines Sohnes Wilhelm und des Grafen von Solms a) geäußert hatte, daß er unter solchen Umständen die Regierung länger nicht führen könne und wolle, den Entschluß abzudanken, befragte (10. Jun. 1626) deßhalb die Casselschen Gottesgelehrten, setzte seine Söhne Wilhelm und Hermann und die vornehmsten Räthe davon in Kenntniß, widerlegte die Einwendungen derselben, führte als Beweggründe, die er selbst seinem Sohne nicht alle mittheilen könne, vornehmlich an, einen ihm von Tilly im Einverständniß mit der Ritterschaft abgedrungenen schimpflichen Revers (s. §. 43.), und daß er „weder bei den Gliedern seines Landes (den Landständen) noch bei seinen eigenen Dienern Respect, Gehorsam und Affection verspüre", und traf Vorbereitungs-Anstalten. Dazu gehörten insbesondere Anordnungen über die Erbfolge, aus denen die **Hessische Quart** und die 207 Jahre fortdauernde (12. Nov. 1834 erloschene) **Nebenlinie Hessen-Rotenburg-Rheinfels** hervorgegangen sind b). Von der ersten Gemahlin (s. §. 37. S. 100.)

a) v. Rommel Buch V. Hptst. 6. Beil. VII. in Bd. VII. S. 141. — b) Abdruck derer zwischen dem regierenden Haus Hessen-Cassel und der abgetheilten Rotenburgischen Linie wegen der Quart errichteten Verträge. 1725. Cassel 1746. Daselbst 1762 F. und vermehrter Abdruck von Seiten Rotenburgs unter dem Titel: Verträge und zugehörige Nachrichten ꝛc. 1774. — Vergl. Abgenöthigter Gegenbericht auff den im Nahmen Friedrichs und Ernsts, Landgraffen zu Hessen in Truck außgelassenen Bericht

Agnes hatte Moriz drei Söhne und eine Tochter, die zweite Juliane gebar ihm sieben Söhne und sieben Töchter. Minder durch Schönheit, welche Agnes in hohem Grade geschmückt hatte, als durch gebieterische Gestalt, durchdringenden Verstand, gelehrte Bildung (sie verstand Griechisch, Lateinisch, Französisch, Italienisch und selbst etwas Hebräisch, und nahm Unterricht in den mathematischen Wissenschaften) und Gewandtheit in körperlichen Uebungen (Jagd und Reitkunst) erwarb sich Juliane großen Einfluß auf ihren Gemahl, welchen sie auf den meisten seiner Reisen begleitete und in den wichtigsten Angelegenheiten (zu Darmstadt glaubte man besonders bei den ersten Maaßregeln in der Marburgischen Erbsache) mit Rath, später auch mit der That, unterstützte, von dessen Freigebigkeit sie, außer einem reichen Witthum, theils lebenslängliche, theils erbliche Vergabungen mit fürstlichen Kammergütern (darunter Heida, Kornberg u. a.), anheimgefallenen Lehen (insbesondere Thomasbrück, Rückerode und Falkenberg) und einträgliche Nutzungen zu erhalten wußte, und dessen väterliche Liebe zum Vortheil ihrer Kinder zu benutzen sie unaufhörlich strebte. Wohl erkannte der Landgraf die Nachtheile weiterer Landestheilungen, erwog jedoch auf der anderen Seite die bei einem strengen Erstgeburtsrechte zu besorgenden Gefahren minderjähriger oder untüchtiger Nachfolger, langer Regentschaften und Streites um dieselben, und verordnete deßhalb in seinem ersten Testamente (3. Febr. 1608 a)) eine Regierungsfolge nach dem Vorzug des Alters, wornach ihm sein Erstgeborener, als allein regierender Herr und Obervormund der ganzen Familie, nachfolgen sollte, diesem aber und

gegen Wilhelmen L. z. H. in puncto juris primogeniturae 1652. 4. (enthält zugleich den Bericht); — Kurze Widerlegung deren vermeinten Gründen, welche von L. Ernst zu Hessen gegen das im Fürstl. Haus Hessen-Cassel eingeführte primogenitur Recht erhoben werden wollen, 1652. 4; — Kurzgefaßter doch standhafter Beweiß des dem Hause Hessen-Cassel vermöge allein habender Landeshoheit und Regierung allein zustehenden Erbfolg-Rechts nach Ordnung der Erstgeburth, der Hessen Rheinfels-Rothenburgischen ohnlängst zum Druck gegebenen, so betitelten unpartheyischen in facto et jure vest gegründeten Vertheidigung entgegengesetzt, Cassel 1752. F. — u. a. Deductionen.

a) Gegenbericht Beil. 2.

sofort nicht der Sohn, sondern der älteste Agnat aus der Casselschen Linie. Die Schwierigkeit der Ausführung einer solchen Seniorats- oder Majoratsordnung einsehend, nahm er jedoch dieselbe drei Jahre später (24. Jan. 1611) in einem Codicill a) wieder zurück, ernannte in seinem zweiten Testamente (15. April 1612 b)) den ältesten Prinzen Otto zum Universalerben und setzte jedem der vier jüngeren, Moriz, Wilhelm, Philipp (geb. 26. Nov. 1604) und Hermann (s. S. 214.) eine jährliche Unterhaltungssumme von 15000 Gulden aus. Binnen den nächsten acht Jahren starben Otto und Moriz, wurden Moriz d. J. (13. Jun. 1614) und Friedrich (9. Mai 1617) geboren, verlangte die noch weiteren Zuwachs ihrer Familie hoffende Juliane, nicht blos Vermehrung der Unterhaltungssumme für ihre Kinder und Versicherung eines unbelasteten Pflichttheils an Land und Leuten für ihre jetzigen und künftigen Söhne (nach Maaßgabe der Anzahl derselben ein Drittheil, oder die Hälfte des Landes), sondern eine förmliche Theilung zwischen den Söhnen erster und zweiter Ehe in zwei Linien mit abgesonderter Reichsstimme und Landesregierung, und brachte dadurch ihren Gemahl in Collision der Pflichten gegen das Land und gegen die Familie, zu deren Lösung er (15. Jul. 1620) ein drittes Testament c) errichtete. In demselben ernannte er seinen jetzt ältesten Sohn Wilhelm, Administrator von Hersfeld, für sich und seine männliche Nachkommen in gerader Linie zum Universalerben und allein regierenden Fürsten aller seiner Lande und Leute des Ober- und Niederfürstenthums, sammt allen jetzt und künftig dabei befindenen Graf- und Herrschaften (nach dem in Rechten und Herkommen wohlbegründeten jure principatus regali, individuitatis et primogeniturae)", vermachte demselben den ungetheilten Besitz der Landeshoheit, sammt allen Pflichten und Lasten der Regierung, den Hausschatz, das Silbergeschirr, die Rüstkammer, den Marstall, die vornehmsten Mobilien der Residenzschlösser und die Zeughäuser mit ihren Vorräthen, jedoch nicht ohne eine billige Entschädigung

a) Gegenbericht Beil. 3. — b) Daselbst Beil. 4. — c) Daselbst Beil. 5.

für die jüngeren Brüder, welche auch eine Viertheil von der geringen Verlassenschaft an Geld erhalten sollten, verordnete, daß erledigte gräfliche und andere geringere Lehen dem „Corpori" und also dem jederzeit regierenden Fürsten anfallen sollten, und bestimmte hinsichtlich der Abfindung der jungen Herrn, daß dieselben bis zum vierzehnten Lebensjahre am Hofe des regierenden Fürsten erzogen, dann bis zum vier und zwanzigsten zur Bestreitung der Kosten ihrer Universitätsstudien und Reisen jeder jährlich 3000 Gulden erhalten und mit Lehrern, Hofmeistern und Dienern versehen und erst bei dem mit ihrer Verheirathung oder aus anderen wichtigen Gründen erfolgenden Austritt aus dem Haushalte des regierenden Fürsten in den Besitz der ihnen angewiesenen, zu je einer jährlichen Rente von 15000 Gulden berechneten Erbportionen (für den ältesten die niedere Grafschaft Katzenelnbogen, für den zweiten Plesse und Gleichen, für den dritten Eppstein und den Antheil an Umstadt und Lindburg, und für den vierten Itter und Hessenstein), zwar ohne Landeshoheit, jedoch mit allen Gerechtigkeiten des dominii utilis und mit wechselseitigem Erbrecht bis zum letzten männlichen Sprößling, gesetzt werden sollten. Als Juliane zwei Jahre später (4. Febr. 1622) einen fünften Sohn Christian (welchem noch zwei andere Ernst, geb. 9. Dec. 1623, der nachherige Stammvater der Linie Rheinfels-Rotenburg, und Philipp d. J., geb. 28. Sept. 1627, † 8. Jul. 1629 folgten) gebar, setzte der Vater diesem und jedem noch weiter folgenden männlichen Sprößling durch ein Codicill (27. März 1623), neben der Substitution in das Erbe seiner Brüder, eine jährliche Unterhaltssumme von 8000 Gulden aus. Die Entscheidung des Reichshofraths in dem Processe mit Darmstadt, die ligistische Einlagerung und die Unmöglichkeit unter den obwaltenden Umständen die Bestimmungen seines noch uneröffneten letzten Willens zu vollziehen, vielleicht auch die Besorgniß Juliane möge sich, wie sie bereits zur Sicherung ihres Wittums (zu Rotenburg, Wildeck und Reichshausen) gethan hatte, an den Kaiser wenden, um das nach den damaligen Ansichten ohne Einwilligung der Nachgeborenen und reichsoberhauptliche Bestätigung nicht sicher gestellte Vorrecht der Erstgeburt umzustoßen, bestimmten jedoch den Landgrafen, ehe er die Regierung niederlegte, einen friedlichen

Familienvertrag a) zu vermitteln, welchen, nachdem beide Theile darüber mit einander unterhandelt und ihre gegenseitigen Forderungen herabgestimmt hatten, zu Cassel (12. Febr. 1627) von Wilhelm, Hermann und Balthasar, als Vormündern ihrer unmündigen Kinder, unterzeichnet und von Moritz (a. d. T.) ratificirt b) wurde, und in 20 Artikeln folgende Bedingungen enthält:

1) Die durch Gottes Gnade in dem ganzen Fürstenthum angenommene Lehre des heiligen Evangeliums nach den prophetischen und apostolischen Schriften, auch der Augsburgischen Confession, soll rein und lauter geübt und gepredigt werden, es bleibt also bei den wohlangeordneten Kirchen- und Schulordnungen verbleiben, tüchtige Lehrer und Prediger befördert, die Gotteskasten, Hospitäler, Stipendien und Anderes in Ordnung und gutem Wesen erhalten werden, und so wenig der regierende Fürst, als die jungen Herrn und allerseits Nachkommen etwas darin abschaffen oder ändern.

2) Der Administrator von Hersfeld, Landgraf Wilhelm, soll allein regierender Herr sein und bleiben und dagegen alle Lasten der fürstlichen Regierung, als Witthumsgebührnisse, Unterhalt, Kleiderschmuck und Ausstattung der fürstlichen Fräulein, Beschickung der Reichs-, Kreis-, Visitations-, Legations- und Deputationstage, Unterhalt der Kammer und andere dergleichen Regierungskosten, allein tragen.

3) Sobald Wilhelm zu der Regierung gelangt, soll den jungen Herrn Gebrüdern der vierte Theil (sive quarta pars tam praesentium quam futurorum bonorum, absque omni onere), ohne einige Schuldenlast (gemäß einer darüber von Wilhelm schon ausgefertigten Schadlosverschreibung) übergeben werden, dergestalt, daß sie einander gegenseitig zu Erben substituirt werden und die Quart erst nach dem gänzlichen Ausgang ihrer männlichen Leibeserben an den Regierenden zurückfallen soll. Diese Quart, in welcher auch der Rheinzoll mit einbegriffen ist, wird also alles dasjenige ausgedehnt, was mit Gottes Hülfe aus der Darmstädtischen Creation an Grafschaften, Herrschaften, Schlössern, Aemtern und Städten wieder zu erlangen sein wird, und soll

a) Abdruck nro. I. Gegenbericht Beil. 8. — b) Gegenbericht Beil. 9.

deshalb die Recuperations-Sache zu gleicher Hand [illegible] Last und Gewinn davon nach Verhältniß des vierten Theils getheilt werden. Zu dem Antheil des jungen Herrn, dessen Anschlag nach den Jahreseinkünften zu machen ist, sollen einige wohlerbaute Residenzhäuser, namentlich Schmalkalden und Herrenbreitungen, und eventuell Rotenburg mit eingeschlossen werden. Die Mobilien bleiben bei jedem Hause und Vorwerke, dergestalt daß davon entblößte Häuser, welchen etwas den jungen Herrn zufallen, vorher nothdürftig damit versehen werden. Von den Silbergeräthen, der Bibliothek, der Rüstkammer und dem Jagdzeug erhalten die jüngeren Herrn nach des Vaters Tode den vierten Theil, welchen jedoch der Regierende nach der Schätzung von sechs ehrlichen Räthen und Dienern einlösen kann. Artillerie, Munition und was sonst zu den Festungen und dem Landesvertheidigungswesen gehört, behält Wilhelm allein, verspricht jedoch etwas davon, wo nöthig, seinen Brüdern zu verwilligen, ihnen und der Landgräfin bei Kriegszeiten, Pest u. dgl. die Festungen zu öffnen, und, wenn einer der Brüder sich zum Krieg gebrauchen lassen wolle, demselben zu einer angemessenen Rüstung zu verhelfen. Wenn Kriegsdrangsale und Einlagerungen die Quart insbesondere betreffen, sollen den verschonten Oertern des Regierenden eines Schadens ausgleichungsweise geleistet werden. Bei mangelnder Schweinemast in der Quart verspricht der Regierende billige Mitbenutzung seiner Gehölze, so wie er auch von Zeit zu Zeit auf freundliches Ersuchen seine jüngeren Brüder mit einem Stück Wild aus seinen Bahnen versehen will.

4) Der regierende Herr soll die landesherrliche und richterliche Hoheit und Gerichtsbarkeit in geistlichen und weltlichen Sachen, als Visitationen, Geleit, Folge, Reichs- und Landsteuer allein haben und ausüben, den jüngeren Herrn aber in den ihnen überwiesenen Oertern alle Hulden, Dominien und Gerechtigkeiten, als Collaturen, Peinlichkeit (mit Ausnahme der Straßenfälle), Civilgerichte, Jagden, Landzölle u. dgl., vorbehalten sein, und sollen ihnen deshalb ihre Unterthanen die vollkommene Huldigung leisten, jedoch mit Ausnahme der Regierung, der Regalien und der Superioritätsrechte, und sie von den Unterthanen in des Regierenden Landen, so wie dieser von den ihrigen, die eventuelle Huldigung erhalten.

5) Wenn Landtage zur Berathung gemeiner Noth ausgeschrieben, oder Sachen vorgenommen werden, welche dem ganzen Lande zum Vortheil oder Nachtheil gereichen und die Erhaltung des fürstlichen Hauses betreffen, wie Verträge mit ausländischen Ständen und Personen, zu tragende oder abzuwendende Kriegscontributionen, sollen die jungen Herrn vor Ausschreibung der Landtage oder dergleichen Verhandlungen zu Rathe gezogen werden, ob, was, wann, wie und wo zu proponiren, zu handeln und insgesammt zu des gemeinen Vaterlandes Besten zu schließen sei. Wofern der regierende Fürst noch die junge Herrschaft soll Macht haben, ihre Lande und Schulden zu belasten, ohne sämmtlicher Herren Zustimmung, den Fall äußerster Noth und der Ehrenpflicht (extremitatis et honestae necessitatis) ausgenommen. Bei Empfangung und Austheilung der Lehen sollen die jungen Herrn und deren Nachkommen, wie es bei der Darmstädtischen Linie herkommlich ist, namentlich mit aufgeführt werden. Die Aufwartung adelicher Vasallen und Landsassen außerhalb der Landtage und bei anderen nothwendigen Sachen sollen den jungen Herrn als Ehrendienst (honorarius et non onerosus), in der Landeshuldigung ausdrücklich vorbehalten werden.

6) Den drei noch ledigen fürstlichen Fräulein oder so deren noch mehr geboren werden sollten, versichert Wilhelm zum Unterhalte bis zur Verheirathung die Gesammtsumme von 4000 Gulden, und einer jeden zur Ausstattung, neben der von der Landschaft zu bezahlenden Aussteuer, 10000 Gulden. Fürstliche Fräulein der jungen Herrn sollen die Aussteuer von der Landschaft erhalten; Ausstattung und Witthum derselben aber auf jedes Herrn Antheil haften.

Durch einen anderen Vertrag (27. Febr. 1627) machte sich Wilhelm verbindlich, sobald er zur Regierung über Hessen gelangt sein werde, die Abtei Hersfeld mit allen Rechten und Nutzungen an Hermann abzutreten. Moritz überwies (17. März) in demselben Abschiede, durch welchen er die Regierung

---

a) Verträge und zugehörige Nachrichten, was nach der in Hessen-Cassel'schen Linie unter L. Moritz Nachkommenschaft verglichener Landestheilung zu der jüngeren Herren-Portion angewiesen ꝛc. S. 18.

niederlegte a), seinen jüngeren Söhnen die Aemter, Städte und Schlösser Melsungen, Felsberg, Lichtenau und Witzenhausen, den Ludwigstein nebst Zubehör und die Vogteien Breidenau und Karthause nebst dem Weimarhof, mit dem Vorbehalt des Ersatzes eines etwaigen Minderbetrags auf einer oder der anderen Seite (entweder durch Abzug an den von Wilhelm übernommenen Unterhaltsgeldern für Juliane, oder durch eine Zulage aus dessen Einkünften), des „mit Zuziehung der Ritter- und Landständen" zu bestimmenden Zusatzes eines Viertentheils aus den von Darmstadt mit zu der Execution gezogenen Oertern Plesse, Gleichen, Höckelheim und Vogtei Germerode, so fern die Execution gehindert werden sollte, und einer anderweitigen Abtheilung der Quart und erblichen brüderlichen Abfindung, wenn man nach göttlichem Willen die entzogenen Lande wiedererlangt haben werde, oder Wilhelmen oder den jüngern Herrn etwas an den jetzt vertheilten Landen entzogen werden sollte. Für die an Moriz baar oder, falls er sich im Auslande aufhalten sollte, in Wechseln von Messe zu Messe zu zahlende Unterhaltungssumme (von jährlich 20000 Gulden), so wie für das auf das Allendorfer Salzwerk angewiesene Deputat Julianens und ihrer Töchter (8000 Gulden jährlich), haftet Wilhelm mit allen Einkünften seines Landes, und setzt wegen eines von seinem Vater eventuell begehrten Nachschusses das Silbergeschirr als Unterpfand ein. Der Landgräfin soll, wenn sie ihrem Gemahl nicht außer Land folgen will, es frei stehen ihren Aufenthalt zu Cassel (in dem Nassauischen Hofe) oder sonst wo im Lande zu nehmen, bis die (in die Darmstädtische Execution gezogene) Residenz Rotenburg wieder erlangt sein wird. — Die feierliche **Abdankung** geschah (17. März) im goldenen Saale des Schlosses zu Cassel, nicht durch Moriz selbst, welcher sich zu Melsungen aufhielt, sondern durch von ihm (14. März) besonders dazu Bevollmächtigte (die Obersten Jakob Hille und Kurt Heinrich von Uffeln, den Hofmarschall Hippolyt a Castiglione, den Geheimenrath, Kanzleidirector und Generalauditor

a) S. die Urkunden über die Abdication in Gegenbericht Beil. 10 bis 15. und Wilhelms Brief an Moriz v. 2. März 1627, bei v. Rommel Bd. VII. S. 671.

die Lehre von der Wirkung, und die Wirkung als Gegenstand der Erfahrung. Wir haben gesehen, daß die Wirkung, als Begriff, nur durch die Kategorie der Kausalität möglich ist. Diese Kategorie ist eine Verstandesform, die a priori im Subjekt liegt. Sie ist also nicht Gegenstand der Erfahrung, sondern Bedingung derselben. Sie ist nicht von der Erfahrung gelernt, sondern sie ist es, die uns die Erfahrung lehrt. Sie ist nicht Gegenstand der Anschauung, sondern sie ist es, die uns die Anschauung erst möglich macht. Sie ist nicht Gegenstand der Sinne, sondern sie ist es, die uns die Sinne erst zu Sinnen macht. Sie ist nicht Gegenstand der Empfindung, sondern sie ist es, die uns die Empfindung erst zu Empfindungen macht. Sie ist nicht Gegenstand der Wahrnehmung, sondern sie ist es, die uns die Wahrnehmung erst zu Wahrnehmungen macht. Sie ist nicht Gegenstand der Beobachtung, sondern sie ist es, die uns die Beobachtung erst zu Beobachtungen macht. Sie ist nicht Gegenstand der Erkenntnis, sondern sie ist es, die uns die Erkenntnis erst zu Erkenntnissen macht.

Und nun behauptet der Materialismus, er begründe sich auf Erfahrung, auf Beobachtung, auf Wahrnehmung, auf Empfindung, auf Anschauung, auf Sinne, auf Erkenntnis, auf Wirkung, auf Kausalität, auf Verstandesform, auf Kategorie, auf Bedingung der Erfahrung, auf Bedingung der Beobachtung, auf Bedingung der Wahrnehmung, auf Bedingung der Empfindung, auf Bedingung der Anschauung, auf Bedingung der Sinne, auf Bedingung der Erkenntnis, auf Bedingung der Wirkung, auf Bedingung der Kausalität, auf Bedingung der Verstandesform, auf Bedingung der Kategorie, auf Bedingung der Bedingung der Erfahrung, auf Bedingung der Bedingung der Beobachtung, auf Bedingung der Bedingung der Wahrnehmung, auf Bedingung der Bedingung der Empfindung, auf Bedingung der Bedingung der Anschauung, auf Bedingung der Bedingung der Sinne, auf Bedingung der Bedingung der Erkenntnis, auf Bedingung der Bedingung der Wirkung, auf Bedingung der Bedingung der Kausalität, auf Bedingung der Bedingung der Verstandesform, auf Bedingung der Bedingung der Kategorie, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Erfahrung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Beobachtung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Wahrnehmung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Empfindung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Anschauung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Sinne, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Erkenntnis, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Wirkung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Kausalität, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Verstandesform, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Kategorie, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Erfahrung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Beobachtung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Wahrnehmung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Empfindung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Anschauung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Sinne, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Erkenntnis, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Wirkung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Kausalität, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Verstandesform, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Kategorie, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Erfahrung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Beobachtung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Wahrnehmung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Empfindung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Anschauung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Sinne, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Erkenntnis, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Wirkung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Kausalität, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Verstandesform, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Kategorie, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Erfahrung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Beobachtung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Wahrnehmung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Empfindung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Anschauung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Sinne, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Erkenntnis, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Wirkung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Kausalität, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Verstandesform, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Kategorie, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Erfahrung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Beobachtung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Wahrnehmung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Empfindung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Anschauung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Sinne, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Erkenntnis, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Wirkung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Kausalität, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Verstandesform, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Kategorie, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Erfahrung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Beobachtung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Wahrnehmung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Empfindung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Anschauung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Sinne, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Erkenntnis, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Wirkung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Kausalität, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Verstandesform, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Kategorie, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Erfahrung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Beobachtung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Wahrnehmung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Empfindung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Anschauung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Sinne, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Erkenntnis, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Wirkung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Kausalität, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Verstandesform, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Kategorie, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Erfahrung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Beobachtung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Wahrnehmung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Empfindung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Anschauung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Sinne, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Erkenntnis, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Wirkung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Kausalität, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Verstandesform, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Kategorie, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Erfahrung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Beobachtung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Wahrnehmung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Empfindung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Anschauung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Sinne, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Erkenntnis, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Wirkung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Kausalität, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Verstandesform, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Kategorie, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Erfahrung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Beobachtung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Wahrnehmung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Empfindung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Anschauung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Sinne, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Erkenntnis, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Wirkung, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Kausalität, auf Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Bedingung der Verstandesform, auf Bedingung der

Vertrags mit seinen Brüdern, sondern auch (29. Mai / 8. Jun.) ein **kaiserliches Statut über das Primogenitalrecht in der fürstlich Hessen-Casselschen Linie** a), wornach „jederzeit der elteste, vnd des Elteſten Lini Manleib Lehens Erb, zu einziger administration vnd vnverschiedener Landts Regierung vnd Succession in allen Landt vnd Leuthen vnd allen dauon dependirenden rechten vnd Gerechtigkeiten, so Seine Landgrave Wilhelms Lbdl. jetzo haben, oder sie oder ihre nachkommen Fürsten zu Hessen künftig vberkommen mögen, zugelaſſen vnd verſtattet werden soll, Doch mit dieſer beſcheidenhiit, daß ſolcher des juris primogenilurae Vehiger Fürſt, die anderen Fürſten nach billigen dingen vnd ermeſſung des Erſtgebohrenen, mit zuziehung Ritter vnd Landſchafft, vnd wie es bey anderen Fürſtlichen Heuſſern im heyligen Reich, ſo das recht der Erſten geburth haben, gebreuchlich iſt, ablege vnd ſich mit denſelben abfinde, Es ſollen auch gedachts Landtgraven Wilhelm Ldl. gebrüder, So bald ſie zu ihren Mündigen Jahren kommen, zu dieſer obgeſetzten Primogenitur vnd derſelben ſteiff vnd veſter haltung vnd handhabung ſich mit einem Cörperlichen Aydt für ſich vnd ihre Erben vnd nachkommen zuuerbinden ſchuldig ſeyn".

Wilhelm ſchloß nun (ohne daß die kaiſerlichen Bevollmächtigten, denen an die Stelle der zurücktretenden Darmſtädtiſchen Landgrafen der Kurfürſt Johann Georg I. von Sachſen beigeordnet worden war, dazu nöthig wurden), den **zweiten Vertrag** b) mit ſeiner Stiefmutter und ſeinen Brüdern **zu Caſſel** (1. Sept.) ab und übergab dadurch ſeinen „itzigen und künfftigen Herrn Gebrüdern und deren Manlichen Leibes Lehns Erben zu einer beſtendigen Residentz und deren allerſeits verwilligten Quarten — und zu Contentirung ihres ganzen Viertentheils am Nieder Fürſtenthumb und deſſen Zubehörungen (jedoch deren alleintzigen Landes-Fürſtlicher Regierung ohnabbrüchig und unnachtheilig)", vorbehaltlich jeder etwa nöthigen Ausgleichung, ſobald durch beiderſeitige Kammerbeamte die Anſchläge berichtigt

a) Gegenbericht Beil. 17. Beweiß Beil. 3. Lünig R. Arch. Fortſ. d. and. Cont. Abthl. IV. Abſ. 8. (Bd. IX.) S. 846. — b) Abdruck nro. II. Lünig a. a. O. S. 848. *Dumont* T. V. P. II. p. 351.

Geraldine, St Helens, Lancs. Mary Newton, widow of Thomas Newton, late of Ashton-in-Makerfield, Lancs. Thomas Newton, late of Ashton-in-Makerfield, Lancs. Thomas Newton, late of Ashton-in-Makerfield, Lancs.

Bestimmungen über die Verwendung der Mittel, welche für die Zwecke der Gemeinde-Krankenversicherung bestimmt sind, sowie über die Verwaltung dieser Mittel, über die Rechnungsführung und Rechnungsprüfung, über die Aufsicht der Gemeinde-Behörde und über die Auflösung der Gemeinde-Krankenversicherung.

Die Gemeinde-Krankenversicherung ist aufzulösen, wenn die Gemeinde-Vertretung es beschließt, oder wenn die Zahl der Mitglieder unter 100 sinkt und nicht binnen Jahresfrist wieder auf 100 steigt.

Die Gemeinde-Vertretung kann beschließen, daß die Gemeinde-Krankenversicherung mit einer Ortskrankenkasse vereinigt werde, wenn diese sich damit einverstanden erklärt.

Die Gemeinde-Vertretung kann beschließen, daß die Gemeinde-Krankenversicherung mit einer Betriebskrankenkasse vereinigt werde, wenn diese sich damit einverstanden erklärt und wenn die Mehrheit der Mitglieder der Betriebskrankenkasse in einer Gemeinde wohnt.

Die Gemeinde-Vertretung kann beschließen, daß die Gemeinde-Krankenversicherung mit einer Innungskrankenkasse vereinigt werde, wenn diese sich damit einverstanden erklärt und wenn die Mehrheit der Mitglieder der Innungskrankenkasse in einer Gemeinde wohnt.

Die Gemeinde-Vertretung kann beschließen, daß die Gemeinde-Krankenversicherung mit einer Knappschaftskasse vereinigt werde, wenn diese sich damit einverstanden erklärt und wenn die Mehrheit der Mitglieder der Knappschaftskasse in einer Gemeinde wohnt.

Die Gemeinde-Vertretung kann beschließen, daß die Gemeinde-Krankenversicherung mit einer Baukrankenkasse vereinigt werde, wenn diese sich damit einverstanden erklärt und wenn die Mehrheit der Mitglieder der Baukrankenkasse in einer Gemeinde wohnt.

Die Gemeinde-Vertretung kann beschließen, daß die Gemeinde-Krankenversicherung mit einer Eisenbahnkrankenkasse vereinigt werde, wenn diese sich damit einverstanden erklärt und wenn die Mehrheit der Mitglieder der Eisenbahnkrankenkasse in einer Gemeinde wohnt.

Die Gemeinde-Vertretung kann beschließen, daß die Gemeinde-Krankenversicherung mit einer Seekrankenkasse vereinigt werde, wenn diese sich damit einverstanden erklärt und wenn die Mehrheit der Mitglieder der Seekrankenkasse in einer Gemeinde wohnt.

Die Gemeinde-Vertretung kann beschließen, daß die Gemeinde-Krankenversicherung mit einer Hilfskasse vereinigt werde, wenn diese sich damit einverstanden erklärt und wenn die Mehrheit der Mitglieder der Hilfskasse in einer Gemeinde wohnt.

Die Gemeinde-Vertretung kann beschließen, daß die Gemeinde-Krankenversicherung mit einer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigt werde, wenn diese sich damit einverstanden erklärt und wenn die Mehrheit der Mitglieder der Gemeinde-Krankenversicherung in einer Gemeinde wohnt.

Die Gemeinde-Vertretung kann beschließen, daß die Gemeinde-Krankenversicherung mit einer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigt werde, wenn diese sich damit einverstanden erklärt und wenn die Mehrheit der Mitglieder der Gemeinde-Krankenversicherung in einer Gemeinde wohnt.

Die Gemeinde-Vertretung kann beschließen, daß die Gemeinde-Krankenversicherung mit einer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigt werde, wenn diese sich damit einverstanden erklärt und wenn die Mehrheit der Mitglieder der Gemeinde-Krankenversicherung in einer Gemeinde wohnt.

Die Gemeinde-Vertretung kann beschließen, daß die Gemeinde-Krankenversicherung mit einer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigt werde, wenn diese sich damit einverstanden erklärt und wenn die Mehrheit der Mitglieder der Gemeinde-Krankenversicherung in einer Gemeinde wohnt.

in Melsungen oder Rotenburg, bis Juliane daselbst mit Hermann ihren Hof aufschlug, und zuletzt in Eschwege, erlebte noch den Sieg der Schweden bei Breitenfeld, wurde durch Armuth und körperliche Schwäche (Hüftgicht und einen auf der letzten Reise, 1631, nach Gotha erlittenen Beinschaden) verhindert, den König Gustav Adolph bei dessen Zuge nach der Wetterau persönlich zu bewillkommnen, erfuhr aber dessen Versicherung (zu Frankfurt am Main, Febr. 1632) das dem Hause Hessen Cassel zugefügte Unrecht rächen zu wollen, versöhnte sich völlig mit dem (19. Jan. 1632) zu ihm reisenden Wilhelm, Juliane und den übrigen Kindern und starb (15. März) zu Eschwege. Seine irdische Hülle wurde von Wilhelm, dessen Brüdern, den Landesbehörden und den Zünften in feierlichem Zuge nach Cassel gebracht und zugleich mit der seines Enkels Adolph (Wilhelms noch nicht ein Jahr alten Sohnes, † 17. März) in der Fürstengruft der St. Martinskirche (3. Mai) beigesetzt.

§. 42. Hessen-Darmstadt bis zu dem Tode Ludwigs V.

Früher als in der älteren Linie wurde in der jüngeren zu **Hessen-Darmstadt** das Recht der Erstgeburt eingeführt, durch ein von den Landgrafen **Ludwig V., Philipp (IIII.)** und **Friedrich II.** ($\frac{13}{23}$. Aug. 1606) entworfenes, von dem Kaiser Rudolph II. ($\frac{19}{29}$. Mai 1608 und wiederholt unter dessen Nachfolgern) bestätigtes **Erbstatut** oder **Primogenitur-Ordnung** a). Zur Abwendung der Gefahren, welche für Land und Leute und Ansehn und Macht der fürstlichen Häuser aus den Theilungen der Fürstenthümer und der Menge der Regierungen hervorgehen, verabreden und beschließen darin die Brüder für sich und ihre Nachkommen, daß fortan in ihrer Linie nur ein regierender Herr sein, die anderen aber, nach Gelegenheit der Lande und Leute, sich mit Geld oder in anderem Wege ablegen lassen sollen, treten demnach Philipp und Friedrich alle von ihrem Vater

a) Lünig R. Arch. Forts. d. and. Cont. Abthlg. IV. Abs. 8. (Bd. IX.) S. 812. *Dumont* T. V. P. II. p. 73. Hessisches Staatsrecht Buch II. Heft 1, S. 123.

ererbte und aus der Verlassenschaft ihres Oheims gegenwärtig erlangte, oder durch rechtliche oder gütliche Erörterung künftig zu erlangende Lande und Leute, liegende und fahrende Habe und Güter erblich an ihren Vetter Ludwig und dessen männliche Leibes-Lehnserben ab, verpflichtet sich dagegen dieser an Philipp 24000 und an Friedrich 20000 Gulden, als jährliches Deputat, in zwei Zielen zu den Frankfurter Meßzeiten, auszahlen zu lassen und haftet dafür mit seinem ganzen Lande. Die jüngeren Brüder sollen dem älteren in der Marburgischen Erbschaftssache treulich beispringen und mit ihm für einen Mann stehen, an dessen Hofhaltung ab und zu reiten, auch nach Belieben sich ein viertel, halbes, oder ganzes Jahr aufhalten dürfen, ohne Verkürzung ihres Deputats, die Oeffnung in allen Häusern haben und bei etwaiger Kriegsgefangenschaft mit Auslage und aller sonstigen Beförderung zur Erledigung unterstützt werden. Im Falle des Todes eines der abgefundenen Brüder ohne männliche Nachkommen, soll aus dessen Deputat das des überlebenden bis auf 30000 Gulden erhöht werden, in Ermangelung von Leibeserben Ludwigs, Philipp in der Regierung folgen und sein Deputat an Friedrich abtreten, und wenn auch Philipp ohne männliche Nachkommen sterben sollte, das ganze Land an Friedrich und dessen Mannes-Leibes-Lehnserben fallen. Fürstliche Fräulein erhalten die herkömmliche Aussteuer von dem Regierenden und der Landschaft. Dieses Statut wurde auf dem Landtage zu Grünberg (Jun. 1610, s. §. 40. S. 132.) vorgelegt, und darauf von Prälaten, Ritter- und Landschaft und im ganzen Lande die Huldigung geleistet.

Spätere Verträge wiesen einen Theil des Deputats auf bestimmte Schlösser (gegen Verzichtleistung auf den freien Aufenthalt an der Hofhaltung des Regierenden) und Aemter an. Philipp erhielt (durch Vertrag vom 20. März 1609) den Hessischen Antheil an Butzbach, wozu (3. März 1624) auch das Solmsische Viertel kam, schlug seinen Sitz daselbst auf, stellte (1610) das dasige, durch eine Feuersbrunst (1603) zerstörte Schloß (welches späterhin zu einem Witwensitz der Landgräfinnen bestimmt und in neuern Zeiten in eine Cavallerie-Caserne umgewandelt wurde) wieder her, bauete (1628) das stark befestigte (150 Jahre später zerstörte) Philippseck auf der Anhöhe bei dem Dorfe Münster,

nahm an den Angelegenheiten seines Hauses thätigen Antheil und beschäftigte sich daneben viel mit gelehrten Studien, Verfertigung von mathematischen und ökonomischen Werkzeugen, Beförderung des Ackerbaus und Anlage von Weinbergen. Er starb (28. April 1613) eines traurigen Todes durch Verbrennen in einem Schwitzbade, in welchem der dazu gebrauchte Weingeist sich entzündete, und hinterließ von zwei Gemahlinnen keine Kinder. — An Friedrich wurde (durch Vertrag vom 6. März 1622 a)) das zu 5000 Gulden jährlicher Einnahme (obwohl es nach dem Durchschnitte der letzten neun Jahre über 7000 eingebracht hatte) veranschlagte Schloß, Stadt und Amt Homburg an der Höhe, mit Bürgerschaft, Stadtmauern, gemeinen Bäuen, Zwingern, Gräben, Rathaus ꝛc., Dörfern, Höfen, Gütern, Wildbahnen ꝛc., Gülten, Renten ꝛc., Nutzungen, Diensten, Gerechtigkeiten, Hoch- und Obrigkeit in peinlichen, bürgerlichen, wie auch Ehe-Sachen, Gebot, Verbot, Strafe ꝛc., Angriff und was dazu gehörig, abgetreten, jedoch unter Verpflichtung zu den dem Kurpfälzischen Lehnsherrn desselben zu leistenden Lehndiensten, und mit dem Vorbehalte, daß dadurch eben so wenig, als zuvor bei der Einräumung von Butzbach an Philipp geschehen sei, von dem Erbstatut abgewichen und mehr als eine einzige Regierung in dem Fürstenthum eingeführt werden solle, und mit weiterem Vorbehalt des kirchlichen Aufsichtsrechtes (durch Berufung der Homburgischen Prediger zu den Synoden, Prüfung der Kirchen- und Schuldiener durch die verordneten Superintendenten und andere Geistlichen und gemeinschaftliche Bestellung derselben, mit Ausnahme des Hofpredigers), so lange nicht, was Gott verhüten wolle, in Ludwigs Landen eine Aenderung der Religion halber, über kurz oder lang, eingeführt werde, Berufung der Stadt Homburg zu den Landtagen (jedoch nach vorgängiger Berathung mit dem Landgrafen und unter Bedingung der Mittheilung der Abschiede in Steuersachen), der Einlieferung der erhobenen Steuer, des Gulden Weinzolls, der Oeffnung des Durchzugs und der Einlagerung des lebendigen Geleits, aller weltlichen Lehnschaften, der an beide Fürsten gemeinschaftlich ergehenden Appellationen, des Rechtes Jemanden

a) *Estor* elementa jur. publ. Hassiaci pag. 191.

auf oder anhalten und verfolgen zu lassen, des Zugs und Folge der Unterthanen zu dem Wetterauischen Geleit und der Huldigung auf diese Gerechtsame, zu deren Wahrung ein nur dem regierenden Herrn verpflichteter Diener (Reservaten-Amtmann) in Homburg bestellt werden soll. Den Land- und Wollenzoll, so wie auch die Trank- und Soldatensteuer soll der jüngere Landgraf so lange beziehen, bis ihm dafür andere gleich viel eintragende Gefälle werden überwiesen sein. Friedrich († 9. Mai 1638) wurde der Ahnherr der **Neben-** (seit 29. Jul. 1819 **souveränen**) **Linie Hessen-Homburg**. Sein Sohn Wilhelm Christoph († 27. Aug. 1681) erhielt (1648) Vermehrung der Abfindungssumme auf 30000 Gulden und dafür das Amt Bingenheim und einen Theil des Amtes Butzbach (Schloß Philippseck und die Dörfer Münster, Lißberg, Bodenrod und Maibach), unter Bedingung des Rückfalls an die Hauptlinie im Falle seines Todes ohne männliche Nachkommen, wurde darnach gewöhnlich der Landgraf von Bingenheim genannt und schloß (8. Febr. 1668) einen zweiten in den beiderseitigen Verhältnissen nichts Wesentliches ändernden Vertrag mit dem regierenden Landgrafen a). Seine acht Söhne starben vor ihm. Die mit seinem Bruder und Nachfolger Friedrich II. mit dem silbernen Bein, einem der berühmtesten Kriegshelden seiner Zeit († 24. Jan. 1708), entstehenden Streitigkeiten wegen Bingenheim wurden (8. Nov. 1681), unter Brandenburgischer und Hessen-Casselscher Vermittelung, zu Gunsten Darmstadts, gegen Erhöhung der Abfindungssumme, um 14000 Gulden (wofür später das erkaufte Amt Hötensleben im Magdeburgischen subrogirt wurde), ausgeglichen; die über das Besatzungsrecht in Homburg hingegen dauerten bis in das folgende Jahrhundert fort. Friedrich kaufte beträchtliche Besitzungen in auswärtigen Landen an, verschönerte Homburg durch Anlage der Neustadt und den Bau des Schlosses und der reformirten Kirche, zu welcher Konfession er übergetreten war, ohne die des Landes zu ändern, und nahm (1686) Französische Refugies in den neuen Dörfern Friedrichsdorf und Dornholzhausen auf.

Mit der Stadt **Wetzlar** entstanden heftige Streitigkeiten

a) *Estor* l. l. pag. 207.

über die aus der Marburgischen Erbschaft an Darmstadt gefallenen Erbschutz- und Vogteigerechtigkeiten a). Ludwig verlangte (1605) vor Ertheilung des Schutzbriefs zu dem jährlichen Schutzgelde von 600 Gulden einen früher nur auf gewisse Jahre ausbedungenen Zuschuß von 100 Gulden, die Geldstrafe wegen gewisser Frevel und gewisse Gerechtsame in dem der Stadt gehörigen Dahlheimer Holz, und verweigerte den Bürgern die Zollfreiheit im Hüttenberg, die Geleitsfreiheit zur Frankfurter Messe und die Benutzung des Steinbruchs am Kalsmund, wogegen die Stadt sich über dem Kurfürsten von Pfalz gegebenes Geleit Hessischer Bewaffneter durch ihr Gebiet und andere Eingriffe in ihre Privilegien beschwerte. Eine dem Fuldaischen Abte Johann Friedrich von Schwalbach und der Reichsstadt Gelnhausen (1609) ertheilte kaiserliche Commission verfehlte ihren Zweck, weil der Stadtrath die Vorlage der Urkunden, Stadtbücher und Zunftordnungen verweigerte. Die Einziehung zweier Wetzlarischen Rathsglieder zu zehntägiger Haft in Gießen (1612), die Ablehnung der angebotenen Vermittelung des Kurfürsten Lothar (von Metternich) von Trier und weitere Reibungen des Trierischen Propsteischultheißen und des Hessischen Vogts mit dem städtischen Schöffengerichte führten zu solcher Erbitterung, daß der Stadtrath erklärte, er werde, da der Schutzherr sich mehr wider als für die Stadt wende, genöthigt sein, sich nach einem anderen Schutz umzusehen, der Landgraf dagegen, während des damaligen Zwischenreichs, Gewalt gebrauchte (1. Febr. 1613), begleitet von seinen beiden Brüdern und dem Darmstädtischen Statthalter Grafen Wolf von Mannsfeld, mit 3500 Kriegern, 7 Feldstücken und zwei Karthaunen von Gießen aus vor Wetzlar rückte, im Einverständniß mit dem Trierischen Schultheißen und dreißig Bürgern, den angebotenen

a) Vergl. **Memoriale**, mit beygefügter **specie facti** und gründlichen Deductionen vor dem H. F. Hause Hessen-Darmstadt bey und in der Reichsstadt Wetzlar zustehenden Regalien (o. O. u. J. F.) und andere bei *Walther* S. 130. angeführte Deductionen; — *Andr. Pet. Hesse* de superioritate territoriali in civ. Wetzlariam atque de juribus in castrum Carlsmund Landgr. Hasso-Darmst. competentibus, Gottingae 1752. 4. (zuerst 1751 als diss. inaug. unter etwas verändertem Titel erschienen.)

Einlaß mit 100 Pferden abschlug, das Geschütz aufrichten ließ, die Thore sprengte, sein Kriegsvolk in die Stadt vertheilte, den Vogt in seine Rechte einsetzte, die den zurückgebliebenen Rathsherrn vorgeschriebene Aussöhnung (3. Febr.) mit dem Becher in der Hand zu Stande brachte und Abgeordnete nach Gießen forderte, um mit denselben die Angelegenheiten völlig zu ordnen. Die Partheiung unter der Bürgerschaft nahm zu. Ein eigenmächtiger, von dem Trierischen Schultheißen aufgereizter Bürgerausschuß lehnte sich auf gegen den Stadtrath, welcher Schutz bei dem Reichskammergerichte suchte, und sich von allen Reichsstädten ein Gutachten über die Beschwerden gegen den Schutzherrn erhat. Der Kaiser Matthias aber befahl ($\frac{23.\ \text{Aug.}}{2.\ \text{Sept.}}$ 1613) dem Landgrafen, als „ohne das über gemelte Stadt Wetzlar Kaiserl. und des heiligen Reichs rechten Vogt und Ambtmann", gütliche Beilegung der Irrungen. Ludwig sendete den Kanzler Johann Stroupp und drei Räthe der Kanzlei zu Gießen nach Wetzlar, begab sich selbst dahin und vermittelte ($\frac{13}{23}$. Febr. 1614) einen Vergleich *a*), welchen der Kaiser ($\frac{8}{18}$. Jul.) bestätigte, wodurch ein Ausschuß der Eilfer aus den Zünften zur Einsicht der Privilegien und Aufbewahrung beglaubigter Abschriften derselben dem Stadtrath beigeordnet, die Justizverfassung verbessert und die schutzherrlichen Gerechtsame bestätigt wurden. Dennoch dauerten die Reibungen fort, wie insbesondere aus einer Protestation *b*) des Schultheißen und des Vogts gegen, ohne ihr Vorwissen und Zuziehung, von den Schöffen gehaltene Gerichte ($\frac{19.\ \text{Febr.}}{1.\ \text{März}}$ 1619) hervorgeht, und späterhin brachen neue Streitigkeiten zwischen der Stadt und ihrem Schutzherrn aus.

Auch in den **Unruhen zu Frankfurt am Main** *c*)

---

a) Memoriale ꝛc. Beil. 26. Lünig R. Arch. Part. spec. cont. IV. P. II. (Bd. XIV.) S. 635. *Ludolf* observatt. contin. appendic. II. adj. VIII. et IX. — *b*) Lünig a. a. O. S. 641. — *c*) Die wichtigsten der betreffenden Urkunden sind abgedruckt in Lünig R. Arch. Part. spec. cont. IV. P. I. (Bd. XIII.) S. 680 ff. — Vergl. Diarium historicum von dem Frankfurtischen Aufstand, Frankfurt 1615 und 1616. Lersner Frankfurtische Chronica Thl. I. S. 392. Thl. II. S. 511. Wagenaer Niederländische Historien Buch 31 und 33.

war Ludwig als kaiserlicher Bevollmächtigter auf. Die durch den Rath und die alten Familien zurückgesetzte gemeine Bürgerschaft dieser freien Reichsstadt hat bei Gelegenheit der Kaiserwahl und der Huldigung durch Gesuche an den Kaiser und die Kurfürsten um Einsicht der Privilegien, Abstellung mehrerer Gebrechen in der Justiz und neu aufgelegter Abgaben, Beschränkung des Judenwuchers, Einrichtung eines Kornmarktes u. dgl. m., wurde an den Rath verwiesen, von diesem zwar gehört aber nicht zufrieden gestellt, hielt Berathungen der Zünfte, wählte einen Bürgerausschuß, rottete sich mehrmals, während ihre Abgeordneten Bescheid von dem Rath forderten, zu Hunderten auf dem Platze vor dem Römer zusammen, wendete sich an die Reichsstädte Speier und Straßburg, welche ihr durch Abgeordnete Beistand zusagten, und begehrte auswärtige Rechtsgelehrte. Die von dem Kaiser (15. Juli 1612) ernannten Commissarien, der Kurfürst Johann Schweikard von Mainz und der Landgraf von Hessen-Darmstadt, brachten durch ihre Räthe und durch persönliche Drohungen einen Abschied (Bürgervertrag) in 71 Artikeln zu Stande (24. Dec. 1612 / 3. Jan. 1613), vom Kaiser bestätigt (13. Mai 1613), wornach der Rath durch achtzehn neue Mitglieder aus der Bürgerschaft verstärkt und allmälig durch Nichtwiederbesetzung der erledigten Stellen auf die alte Zahl von drei und vierzig zurückgebracht werden sollte, die Verlegung der Privilegien und Urkunden an eine Commission von sieben Bürgern bewilligt, mehreren Beschwerden über Justizsachen und Auflagen abgeholfen, eine feste Ordnung über die Zahl der Zünfte versprochen und der Zinsfuß auf die kaufmännischen nicht von dem Hundert beschränkt wurde. Wenige Tage nachher begehrte der Ausschuß (15. Jan. 1613) Einsicht der Judenstättigkeit und, als diese gewährt wurde, Vorlage der Rechnungen und, nach Prüfung derselben durch dazu ernannte Neuner (18. April), die Wahl des mit dem Monat Mai antretenden Bürgermeisters und der neuen Rathsglieder. Zwar vereinigten sich Rath und Ausschuß über ein Compromiß (17. Dec.), wornach sieben rechtschaffene Männer (drei aus dem Rath, drei aus den Zünften, einer gemeinschaftlich) gewählt werden sollten, um die gegenseitigen Beschwerden zu sammlen, an drei Juristen-Facultäten zu versenden und nach dem Urtheil der Mehrzahl derselben, wofern nicht

Einhelligkeit stattfinde, den Spruch zu fällen; aber die Bewegung unter der Bürgerschaft mehrte sich mit jedem Tage. Der Lebkuchenbecker Vincenz Fettmilch, der Schreiner Konrad Gerngroß und der Schneider Konrad Schopp traten an die Spitze der Mißvergnügten, stärkten sich durch die Zünfte, wiegelten den Pöbel auf, erregten einen Zusammenlauf ($\frac{1}{13}$. Mai 1614), schlossen den alten Rath in dem Römer ein und zwangen denselben ($\frac{1}{13}$. Mai) vor einem Notar und zwei Zeugen (Hector Baumann, Buchdruckergesell aus Hanau, und Konrad Schneider, Bierbrauer aus Bockenheim) abzudanken. Der neue Rath verkündigte ($\frac{17}{27}$. Jun.) allen Reisenden, Kauf- und Handelsleuten, welche zur Messe, oder sonst in die Stadt kommen würden, sicheres Geleit und sattsamen Schutz, da die obwaltenden Mißhelligkeiten nur den alten Rath beträfen und Bürgerschaft und Zünfte mit Niemanden sonst etwas in Ungutem zu schaffen hätten. Der Kaiser erneuerte durch ein Mandat ($\frac{29.\ \text{Mai}}{8.\ \text{Jun}}$) die Vollmacht der Commissarien, befahl den alten Rath wieder einzusetzen, demselben in Gemeinschaft mit dem neuen Gehorsam zu leisten und sich alles Zusammenrottens zu enthalten, behielt den Rädelsführern Untersuchung und Bestrafung vor und bedrohte jede fernere Widersetzlichkeit mit der Reichsacht. Mainzische und Hessische Subdelegirte fanden sich ($\frac{11}{21}$. und $\frac{12}{22}$. Aug.) wieder in Frankfurt ein; aber während die Bürgerschaft Abgeordnete an den Kaiser nach Linz sendete und die Parition bis zur Rückkehr derselben zu verschieben bat, vermehrte ein Auszug vieler, wahrscheinlich bei den Unruhen betheiligter, Handwerksburschen aus der Stadt ($\frac{21}{31}$. Aug.) die Aufregung, rottete sich ($\frac{22.\ \text{Aug.}}{1.\ \text{Sept.}}$) ein Pöbelhaufen zusammen, drang in die Judengasse ein, plünderte die Häuser und zwang die Einwohner auf ihren Gottesacker zu flüchten, von wo sie am folgenden Tage durch bewaffnete Bürger abgeholt und, bei 1400 Köpfe stark, mit dem was sie von ihrer fahrenden Habe gerettet hatten, auf Schiffe zur Flucht geleitet wurden. Die Subdelegirten mußten sogar ($\frac{27.\ \text{Aug.}}{6\ \text{Sept.}}$) die Wahl eines Interimsrathes der Städte Frankfurt und Sachsenhausen von 43 Mitgliedern, darunter jedoch einige der abgesetzten, zugeben und entfernten sich wieder. Der Kaiser aber ächtete durch ein Mandat ($\frac{23.\ \text{Aug.}}{4.\ \text{Sept.}}$), welches ein Herold

($\frac{17}{18}$. Sept.) bekannt machte, die drei Rädelsführer, und die Commissarien verlangten ($\frac{19}{29}$. Sept.) die Auslieferung derselben. Ludwig, welchen die Aufrührer einen Pfaffenknecht schimpften und des Uebertritts zu dem Papismus und der Aufnahme dreier Jesuiten in Darmstadt beschuldigten, wollte anfangs Gewalt brauchen, ließ sich davon jedoch durch gleichzeitige Unruhen in Worms und Speier und durch Besorgnisse vor Einmischung der Union abhalten. Erst als der Kurfürst von Pfalz und die Wetterauischen Grafen die Stadt zur Befolgung der kaiserlichen Befehle ermahnten, erlangten die Commissarien die Wiedereinsetzung des alten Raths und der vertriebenen Bürger, nicht aber die Auslieferung der Geächteten, welche kaiserliche Privilegien gegen fremde Gerichte und gerichtliche Achtsbriefe vorschützten. Ein deßhalb von dem Rath eingeholtes Gutachten der Marburger Juristenfacultät erklärte jedoch diese Einrede für unstatthaft; Mainz und Darmstadt schnitten die Getraide- und Holz-Zufuhren ab, verhörten in ihrem Gebiete ergriffene Bürger peinlich (wobei Einer vorgab, man habe die Stadt der Schutzherrschaft von Pfalz und Hessen-Cassel übergeben wollen, dessen diese Fürsten aber unwissend waren) und der Rath ermahnte die Bürgerschaft zur Ruhe. Die Geächteten sahen sich von ihren Zunftgenossen verlassen, Gerngroß ergab sich ($\frac{27. \text{ Nov}}{7. \text{ Dec.}}$) freiwillig an den Landgrafen, Fettmilch wurde, nachdem er aus der ersten Haft von seinen Anhängern unter den jungen Burschen befreit worden war, von Stadtsoldaten und bewaffneten Bürgern in seinem Hause, zugleich mit Schopp, gewaltsam ergriffen ($\frac{28 \text{ Nov}}{8 \text{ Dec}}$), nach Höchst ausgeliefert und von da nach Aschaffenburg gebracht. Die Commissarien stellten zu Frankfurt und Höchst peinliche Untersuchungen an und ließen das im Namen des Kaisers gefällte Urtheil (das Transfix), im Beisein ihrer Subdelegirten und unter Bedeckung von Mainz und Darmstadt geschickter 2000 Fußgänger und 300 Reiter und Aufführung von Geschütz aus dem Zeughause, ($\frac{28 \text{ Febr}}{10 \text{ März}}$ 1616) auf dem Roßmarkte zu Frankfurt vollziehen. Die drei Rädelsführer und einer ihrer Hauptgenossen, Georg Ebalt (Eberlein), wurden nach Abhauung der beiden Vorderfinger geköpft, Fettmilchs Körper geviertheilt und an vier Landstraßen aufgehängt, sein dreistöckiges Haus in der Töngesgasse

niedergerissen und eine Schandsäule o) auf dem Platz aufgerichtet, sein Weib und seine Kinder mit Verlust aller ihrer Habe aus dem Frankfurtischen, Mainzischen und Hessen-Darmstädtischen Gebiet verbannt, noch drei andere Aufrührer gelöpft, die Köpfe sämmtlicher Hingerichteten an dem Brückenthurm aufgesteckt und die Körper unter dem Galgen begraben, neun Minderschuldige mit Ruthen gestrichen und nach Beschwörung der Urphede aus den drei Gebieten verbannt, acht andere theils auf immer, theils auf bestimmte Zeit und Meilen verwiesen, den Entwichenen die Rückkehr auf immer untersagt und ein gewisser Hartmann Gaisselbach geächtet. Eine Abtheilung Reiter und Fußvolk führte hierauf die vor dem Galgenthor versammelten Juden wieder in ihre Gasse ein, wo die neue von dem Kaiser $\left(\frac{24\ \text{Dec. } 1616}{3\ \text{Jan. } 1617}\right)$ bestätigte bis aus die neueste Zeit gültige **Judenstättigkeit** verlesen und das Reichswappen, mit der Ueberschrift: „Römisch kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs Schutz!" angeschlagen wurde. Ein weiteres Erkenntniß legte 225 benannten Personen eine Geldstrafe von 25000 Gulden für den kaiserlichen Schatz und Bezahlung der Hälfte der Commissionskosten auf und verurtheilte die Zünfte, neben Auflösung derselben, in gleiche Strafe und die andere Hälfte der Kosten. Den beiden adelichen Gesellschaften von den Häusern **Limburg** und **Frauenstein** blieben ihre Vorrechte, und die Schatzung wurde bei dem Alten belassen, außerdem aber der Bürgervertrag in den meisten Puncten bestätigt und die Bürgerschaft wieder zu kaiserlichen Gnaden angenommen.

Die Vollziehung der dem K. Ludwig in dem **Jülichschen Erbfolgestreite** gewordenen kaiserlichen Aufträge haben wir bereits oben (§. 41, S. 237.) beschrieben, und auf die Verhältnisse desselben zu der **evangelischen Union** werden wir später (§. 43.) zurückkommen. Zog er sich durch seine Anhänglichkeit an das Haus Oestreich gleich bei der Verbreitung des großen Kriegs nach Deutschland einen feindlichen Einbruch in seine Staaten und seine eigene Gefangennehmung (s. §. 40, S. 159.) zu, so lohnte

o) Bei dem großen Brande 26. Jun. 1719 wurde die Schandsäule durch die einstürzenden Häuser in drei Stücke zerschlagen, welche man im Zeughaus aufbewahrte.

ihm dafür reichlich die Gunst des Kaisers Ferdinand II., nicht allein in dem **Processe mit Hessen-Cassel**, sondern auch durch ein **Majorennitäts-Privilegium** (5/15. Nov. 1625), welches den jedesmaligen Regierungsnachfolger für volljährig mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre erklärte a), und durch ein Decret (4/14. April 1623) über Schenkung eingezogener Besitzungen der Anhänger des Pfälzers b), welche jedoch im Westphälischen Frieden sämmtlich zurückgegeben werden mußten, namentlich der Rechte der Grafen von Isenburg an dem **Dreieich** (s. §. 39. S. 135.), des Löwensteinischen Schlosses **Habitzheim** (welches jedoch dem früher damit beschenkten Reichshofraths-Vicepräsidenten von Stralendorf für 24000 Thaler abgekauft werden mußte) und des Solmsischen Viertheils an Stadt und Amt **Butzbach** (worüber 8/18. Jun. 1629 ein besonderer Schenkungsbrief für Georg II. ausgefertigt wurde) und Erspectanz auf den Pfälzischen Antheil an **Umstadt** nebst dem Gerichte **Otzberg**, wofern nicht von den Agnaten gütlich oder rechtlich ein Anderes erhalten werde, (geschenkt 1/11. April 1626), so wie auf einige Rheininseln an der Pfälzisch-Hessischen Gränze und das Geleit durch die obere Grafschaft Katzenelnbogen und den Dreieich.

Der Tod seiner Gemahlin Magdalene (4. Mai 1616) und seiner Stiefmutter Eleonore (s. §. 39. S. 133.) und andere Vorfälle versetzten Ludwig in eine so trübe Stimmung, daß er seinen Schmerz am Grabe des Erlösers ausweinen wollte, nach einem Besuche bei dem (s. 14. Dec. 1617 mit seiner zweiten Tochter Anna Eleonore vermählten) Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg (1. Aug. 1618) die Reise antrat, sich über Mümpelgard (wo er den s. 13. Jul. 1617 mit seiner ältesten Tochter Elisabeth Magdalene vermählten Herzog Ludwig Friedrich besuchte), Lyon und Marseille zu Schiff nach Spanien und von da nach Malta begab, auf den Rath des Großmeisters der Johanniter die Fahrt nach Palästina unterließ und über Neapel, Rom, Florenz, Venedig, Inspruck und München nach dreiviertel-

a) v. Rommel Buch IV. Hptst. 2. Beil. XIV. Bd. VI. S. 289. —
b) Häberlin's Deutsche R. Gesch. fortges. v. Senkenberg Bd. XXV. S. 326.

jähriger Abwesenheit (7. Mai 1619) in seine Residenz zurückkehrte. Die ehrenvolle Aufnahme, welche er sowohl bei dem Spanischen Könige Philipp III., als bei dem Papste Paul V. gefunden hatte, vermehrte den Argwohn der protestantischen Fürsten gegen ihn und veranlaßte das Gerücht, er wolle zu dem katholischen Glauben übertreten, um so mehr da er die Schmähreden und den Artikel der Kirchenagende wider den Antichrist verbot. Wie sehr man ihm hierin unrecht that und er hingegen fest an der strengen Lutherischen Lehre hieng, beweist seine eifrige Theilnahme an dem Streite der Theologen zu Giessen und Tübingen über die Frage, ob Christus seine göttlichen Eigenschaften auf Erden nur verborgen (κρύψις) oder sich derselben ganz entäußert (κένωσις) habe, (s. 1616) und die Einführung der von den Sächsischen Theologen zu Gunsten der durch den Landgrafen beschützten Giessener Mentzer und Feuerborn gegebenen Entscheidung in seinen Kirchen und Schulen (1624), durch eine Ordnung und Befehl, wie hinfort etlicher Puncte christlicher Religion ꝛc. soll gelehrt werden.

Durch Kauf erwarb Ludwig von Mainz (1608) den Wald **Münchsbruch** bei Haßloch im Amte Dornberg, gegen die vormals Bickenbachischen und Erbachischen Garben in der Geinsheimer Gemarkung und 2000 Gulden; von den Grafen von Erbach (1621) das Dorf **Langwaden** im Bezirk von Bensheim, für 20000 Gulden; von der adelichen Familie der Knebel von Katzenelnbogen (1624) die Hälfte der **Knoblauchsau**, einer Rheininsel in der vormals Poppenheimer, nunmehr Erfelder Gemarkung, wozu L. Georg II. (1642) noch ein Achtel (die drei übrigen sind an Kurpfalz gekommen) von einem Herrn von Frankenstein kaufte. Ein der Familie von Wallbrun (1624) abgekauftes Reichslehn innerhalb der Ringmauern von Frankfurt, das sogenannte Klapperfeld, vertauschte Georg II. an die Stadt gegen Häuser und Gärten auf der Zeil, mit gleichen Freiheiten. Durch Ausrodung eines wilden Gebüsches wurde (1608) der beträchtliche Hof Rheinfelden im Amte Dornberg angelegt, dessen Befestigungen im großen Kriege den Nachbarn eine Zuflucht gewährten. Zu Jägersburg, zwei Meilen von Darmstadt, wurde ein Jagdhaus und ein Thiergarten angelegt. Grebenau erhielt (1605) Stadtgerechtigkeit, und Zwingenberg, nach früherer

treulichem Halten zu dem Kaiser und dessen Erzhaus „mit Worten, Hertzen und in der That, zu allen und jeden Occasionen" — auch wider J. K. Majestät und dero durchlauchtigstes Hauß Oesterreich sich nimmer mehr in einiger Kriegs-Expedition gebrauchen lassen sollen", und verpflichtete seinen Nachfolger ausdrücklich „vf den gemeinen Landtägen — L. Moritzen, und den Seinigen, des Directorii halben, keinen Vorzugk darauf (zu) gestatten, sondern allen Fleiß an(zu)kehren, daß es sowohl mit den Landtägen wechselsweise, und ein Landtag umb den anderen, als auch in yedes fürstlichen Theils Landschaft mit dem Directorio gehalten und alternirt werde", und mit Zuthun Moritzens das Hofgericht zu Marburg zu bestellen „es were dann Sach, daß L. Moritz an die gebürliche Wiederbestellung nicht recht wollte, oder wir bey unserem Leben noch ein anderes verordneten" a). Nicht ein volles Jahr nachher starb er (27. Jul. 1626) an einem Schlagflusse.

§. 43. Weitere Theilnahme Hessens am Kriege bis auf die Landung des Schwedenkönigs.

Sobald der in Böhmen ausgebrochene **große Krieg** sich nach Deutschland verbreitete (s. §. 40. S. 158.), mußte Hessen in denselben verwickelt werden, schon wegen seiner geographischen Lage, mehr noch wegen der Stellung der beiden Landgrafen zu den streitenden Partheien, Moritzens zu der Union, Ludwigs zu dem Kaiser. Die Ursachen, den ganzen Verlauf des durch die widerstreitenden Interessen des Kaisers, der katholischen und der protestantischen Stände des Reichs, die Theilnahme fremder Mächte und die Verschmelzung anderer Kriege mit demselben so verwickelten und einen vielfach revolutionairen Character annehmenden Kampfes um religiöse und bürgerliche Rechte, Erhaltung und Erweiterung bestehender Herrschaft und Begründung neuer, bei welchem Fürsten und Völker in gleichem Grade betheiligt waren,

a) Jeder seiner vier noch lebenden Töchter setzte er ein Legat von 500 Gulden Frankfurter Währung aus, um sich dafür goldene Ketten, oder was dergleichen ihnen beliebe, zu seinem Gedächtniß zu tragen, machen zu lassen.

und die Folgen deſſelben in ihrem Zuſammenhange darzuſtellen, iſt zwar nicht Aufgabe des Heſſiſchen Specialgeſchichtſchreibers; jedoch muß derſelbe um des Einfluſſes willen, welchen dieſer Krieg auf kein beſonderes, mehr als andere davon ergriffenes Land, namentlich die Verhältniſſe der beiden Fürſtenthümer zu einander, die endliche Entſcheidung des Marburgiſchen Erbfolgeſtreits und die Fortbildung der Landesverfaſſung gehabt hat, und wegen der thätigen Theilnahme vornehmlich Heſſen-Caſſels an demſelben, den allgemeineren Hauptereigniſſen folgen und daran die nähere Erörterung der Heſſen insbeſondere betreffenden knüpfen.

Der Sache nach war die Deutſche Reichsverfaſſung ſeit der Sonderung der katholiſchen und evangeliſchen Stände auf dem Reichstage zu Regensburg (ſ. §. 40. S. 154.) aufgelöſt und thätlich der Frieden gebrochen durch die Unterdrückung der Reichsſtadt Donauwerth (ſ. §. 40. S. 153.) und den Jülich-Cleviſchen Erbfolgeſtreit (ſ. §. 41. S. 233.). Sprach man auch noch von gütlicher Beilegung der vielfachen gegenſeitigen Religionsbeſchwerden, deren Nichterledigung jede Parthei der anderen Schuld gab, ſo ſtanden doch die Schutzbündniſſe der Katholiſchen und Evangeliſchen (ſ. §. 41. S. 230.) bereit zur Abwehr eines Angriffs, einander gegenüber drohender als zuvor zu der Zeit, wo wegen des **Böhmiſchen Krieges** Rüſtungen und Durchzüge in Deutſchland begannen und das Haupt der Union, der Kurfürſt Friedrich V. von Pfalz, die Wahl zum Böhmenkönige annahm und ſich bemühte ſeine Sache zugleich zu der ſeiner Glaubensgenoſſen zu machen. Die Unirten hielten (²⁄₁₂ Nov. bis ⁶⁄₁₆ Dec. 1619) einen Unions- und Correſpondenztag zu Nürnberg[a], zu welchem alle proteſtantiſche Stände (die Correſpondirenden) eingeladen waren, und auf welchem auch ein kaiſerlicher Abgeordneter, der Graf Johann Georg von Hohenzollern, erſchien, um Abſtellung der Beſchwerden zu verſprechen und von der Unterſtützung der Böhmen abzumahnen. Die theils in Perſon (darunter Moriz von Heſſen-Caſſel) anweſenden, theils durch Geſandte vertretenen unirten Stände und die Abgeordneten

a) S. die betreffenden Actenſtücke in Londorp. acta publica Thl. I. S. 886 bis 899.

mehrerer correspondirenden erklärten, auch sie wünschten Erhaltung des Friedens und Beilegung der Religionsstreitigkeiten, wozu vor allen Dingen erforderlich sei, daß keine deshalbigen Processe an dem Reichshofrath angenommen, von dem Reichskammergericht abgerufen und statt den Austrägalinstanzen kaiserlichen Commissionen übertragen würden, und daß die Katholischen die zuerst ergriffenen Waffen niederlegten und ihre Werbungen und Einrichtungen fremden Kriegsvolks einstellten, wodurch auch die Evangelischen gezwungen worden seien, sich in Vertheidigungsstand zu setzen. Sie hätten den Anfang und Fortgang der Böhmischen Sache ungern gesehen, jedoch, da zu besorgen stehe, daß der Krieg sich in das Reich verbreite, beschlossen, falls einer oder der andere von ihnen, zumal der jetzige König von Böhmen, in seinen Erblanden angegriffen werden sollte, denselben mit erlaubter Vertheidigung beizustehen. Im Abschiede beschlossen die Unirten, sich in gute Kriegsverfassung zu setzen, die ausschreibenden Fürsten des Ober- und Niedersächsischen Kreises um Berufung von Kreistagen zu ersuchen, bei dem Kaiser den versprochenen Convocationstag in Erinnerung zu bringen, von dem Herzog Maximilian von Bayern, als Haupt der Liga, durch eine Gesandtschaft ($\frac{11}{21}$. Dec.) kategorische Antwort binnen zwei Monaten zu fordern, ob die Katholischen bereit seien zur Niederlegung der Waffen, zur Abstellung der keiner weiteren Erörterung bedürfenden Beschwerden und zu einer Tagsatzung mit den Evangelischen, und die Böhmische Sache in guter Obacht zu behalten. Maximilian antwortete ($\frac{19}{29}$. Dec.) auf diese herausfordernde Anfrage in noch provocirender Art, die Katholischen trügen keine Schuld an dem Nichtzustandekommen der Vergleichshandlungen, hätten vielmehr Grund zu größerem Mißtrauen, und ihre Rüstungen seien nur zum Zweck der Vertheidigung, nicht des Angriffs gegen die der Augsburgischen Confession zugethanen und unirten Stände geschehen. Die Forderung einer kategorischen Antwort wegen Niederlegung der Waffen müsse ihn um so mehr befremden, da dies eine allgemeine, nicht die Katholischen allein, sondern auch den Kaiser und das Reich angehende Sache sei, welche er jedoch seinen Mitständen zu einer förderlichen bestimmten Antwort mittheilen wolle. Auf einer zu diesem Zweck in Würzburg gehaltenen Zusammenkunft

rechtfertigten die Katholischen (23. Febr. / 5. März 1620) durch ein ausführliches Schreiben ihr Benehmen, waren alle Schuld der begonnenen Rüstungen auf die Gegenpartei und erklärten die Forderungen derselben nicht erfüllen zu können. Selbst protestantische Stände zeigten sich auf die Seite des Kaisers. Der Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen warb nicht nur Truppen und bewirkte auf einem Kreistage zu Leipzig einen Beschluß der Obersächsischen Stände (13. Febr.), durch welchen diese sich zu der Neutralität in dem Böhmischen Kriege verpflichteten und zur Behauptung derselben 3000 Fußgänger und 1000 Reiter unter die Direction ihres Kreisobersten stellten, sondern fand sich auch auf Einladung des Kurfürsten Johann Schweikard von Mainz mit diesem, dem Kurfürsten Ferdinand von Köln, dem Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt und den Gesandten von (Kurtrier? und) Bayern zu der Zusammenkunft in Mühlhausen c) (6. bis 13. März) ein, auf welcher beschlossen wurde, dem Kaiser hülfreiche Hand zu bieten, damit derselbe bei seinem rechtmäßig erlangten Kaiserthum und Königreich erhalten werde. Vergebens hatte Moriz von Hessen-Cassel, nach einer persönlichen Unterredung mit dem Mainzer Kurfürsten zu Eisenach, seinen Geheimenrath und Hofmarschall Dietrich von Werder nach Mühlhausen geschickt, um den Kurfürsten von einem solchen Bündniß abzumahnen, welches auch der König Christian IV. von Dänemark widerrieth. Johann Georg erklärte in seinem Antwortschreiben an den Landgrafen (15. März) dessen Ermahnungen für unzeitig und unnöthig, ließ sich durch eine von Mainz, Köln und Bayern ausgestellte Versicherung (Sincération und Assecuration) des Fortbestandes der säcularisirten geistlichen Güter in den beiden Sächsischen Kreisen (18. März) beschwichtigen, trat den gefaßten Beschlüssen bei und genehmigte die entworfenen Schreiben an den Kaiser, den Pfälzer, die Unirten, die Böhmen, die Stände von Ungarn, das Reichsstädtische Directorium und die Wetterauischen, Fränkischen und Schwäbischen Grafen. Der

a) *Londorp* Thl. II. S. 7. — b) *Meier* Londorp cont. Thl. I. S. 228. Moser Sächsische Kreisabschiede S. 222. — c) *Londorp* Thl. II. S. 11 bis 25.

Landgraf von Darmstadt übernahm die Verhandlungen mit der Stadt Frankfurt und vollzog diesen Auftrag, von dessen Erfolg wir jedoch nicht unterrichtet sind a). Alle übrigen Abmahnungen und Drohungen, sowohl der Mühlhäuser Verbündeten, als des Kaisers b), verfehlten ihre Wirkung. Beide Parthoien setzten ihre Rüstungen fort. Das Heer der Unirten, unter dem Markgrafen Joachim Ernst von Anspach, lagerte sich bei Ulm, das der Ligisten, unter dem nachmals als Graf Tilly so berühmt werdenden General Johann Tserklaes, bei Donauwerth. Täglich erwartete man eine Schlacht, als der Führer des Unionsheeres, der Herzog Johann Friedrich von Würtemberg, der Prinz Wilhelm von Hessen-Cassel und Gesandte der anderen unirten Stände (26. Mai / 5. Jun.) zu einem Tage in Ulm zusammentraten, unter Französischer Vermittelung Unterhandlungen angeknüpft und (23. Jun. / 3. Jul.) zwischen Maximilian von Bayern und Joachim Ernst von Anspach, im Namen der katholischen und der evangelischen Stände des Reichs, ein Vertrag c) abgeschlossen wurde, kraft dessen kein Mitglied des einen Bundes ein solches des anderen in seinen Staaten angreifen sollte, rechtmäßiger Durchzug auf zeitiges Ersuchen und genügende Versicherung gegenseitig gestattet, Böhmen ausgenommen und künftige gütliche Verhandlung wegen der Religionsbeschwerden und verursachten Kriegsschäden vorbehalten wurde. Das Heer der Unirten zog ab nach Oppenheim zum Schutz der Pfalz gegen etwaigen Angriff. Bayern und Sachsen halfen die kaiserlichen Erblande wieder unterwerfen.

Noch ehe dies geschah, hatte der **Pfälzische Krieg** begonnen. Der Oestreichische Gesandte am Madriter Hofe, Graf Franz Christoph von Khevenhiller, bewirkte, daß der König Philipp III. von Spanien, durch den damaligen Besitzer der Burgundischen Lande, den Erzherzog Albrecht, dem Marchese Ambrosio Spinola (18. Jun. 1620) den Befehl zugehen ließ, mit der Hälfte der in den Niederlanden stehenden Spanischen und

---

a) Häberlin n. Teutsche R. Gesch. fortges. von v. Senkenberg Bd. 24. S. 498. Anmerk. — b) Londorp Thl. II. S. 27 bis 32. — c) Daselbst S. 48.

Italienischen Kriegsvölker, 2000 zu Fuß und 4000 zu Roß, durch die geistlichen Kurfürstenthümer in die Pfalz einzubrechen, dieselbe zu sequestriren und sich dann mit dem kaiserlichen Heere in Böhmen zu vereinigen. Die durch den Prinzen Moriz von Oranien (Friedrichs von Pfalz Oheim von mütterlicher Seite) gewarnten Unirten befragten sich deshalb (23. Jun.) bei dem Kurfürsten von Sachsen und baten denselben seinen Einfluß zur Erhaltung des Friedens in dem Reiche anzuwenden, erhielten aber (2 3. Jul.) zur Antwort, ihm sei von diesen Rüstungen nichts weiter bekannt, als was die Zeitungen darüber meldeten, er vermuthe daher, der Erzherzog wolle dem Kaiser zur Wiederunterwerfung seiner Erblande verstehen, seinerseits sei alles Mögliche geschehen um den Krieg von dem Vaterlande abzuwenden, und habe er dafür nur schlechten Dank geärndtet. Dem Landgrafen Moriz schrieb der Erzherzog Albrecht (1/11. Aug.), er hoffe, da der Zug nur dem Kaiser zu Hülfe gegen Kurpfalz und die Rebellen geschehe, daß der Landgraf, welchem das Haus Oestreich zu keiner Offension Ursach noch Anlaß gegeben, der königlich Spanischen Majestät gutwillig assistiren und beyspringen, oder sich ja neutral erzeigen werde, wogegen er demselben in des Königs von Spanien und eigenem Namen die Versicherung gebe, daß ihm und seinen Landen und Unterthanen kein Schaden zugefügt, vielmehr das bisherige freundliche Verhältniß befestigt werden solle. Aehnliche Versicherungen stellten der Kaiser, der Erzherzog und Spinola anderen Ständen aus, namentlich der Stadt Frankfurt a). Auch der Sächsische Kurfürst suchte den (1/11. Aug.) bei ihm anfragenden Casselschen Landgrafen dadurch zu beruhigen, daß er demselben (25. Aug. / 4. Sept.) antwortete, nur Widersetzlichkeit gegen Spinola werde Ungelegenheiten für Hessen zur Folge haben, bei Vermeidung aller Ursache zu Thätlichkeiten dagegen Kursachsen sich der Erbverbrüderung und Einigung gemäß so bezeigen, wie Zeit und Gelegenheit es zulassen würden b). Bei Spinolas Heranrücken lagerte sich das 18600 Fußgänger und 5680 Reiter zählende Unionsheer (1 3/4. Aug.) bei Frankfurt, zog sich aber, als die unweit Coblenz auf das rechte Rheinufer übergesetzten Spanier bei Mainz wieder auf das linke

a) *Londorp* Thl. II. S. 170 bis 177. — b) Daselbst S. 191.

hinübergiengen, nach Oppenheim und von da in die Gegend von Worms zurück und bei Flesch [illegible] schwachen Widerstande, daß Spinola, Cronzieh, Aytz, Oppenheim (nach kurzer Gegenwehr der Besatzung), Simmern und Sobernheim besetzte und auch durch die von dem Grafen Friedrich Heinrich von Nassau (Moriz des von Oranien Bruder) [illegible] englischen und niederländischen Hülfsvölker nicht an weiteren Fortschritten gehindert wurde, der Landgraf Moriz dem König einen Raubkrieg nannte und den Markgrafen zu Ansbach [illegible] jedoch wahrscheinlich ungegründeten, Verdacht [illegible] zu haben, nicht eigentlichen Verrath, wohl aber Unentschlossenheit und Mangel an Übereinstimmung hätten die Maßregeln der Union, der Kaiser suchte einzelne Mitglieder von dem Bunde abzuziehen und bediente sich dabei insbesondere des Landgrafen Ludwig, welcher zu diesem Zweck (seit Jul.) durch seinen Schwiegersohn Ludwig Friedrich von Württemberg-Mömpelgard (s. §. 42. S. 272.) auf dessen Brüder den Herzog Johann Friedrich von Württemberg zu wirken beflissen war, zu Spitzbod nach [illegible] reiner, zuvörderst ($\frac{31. \text{ Oct.}}{10. \text{ Nov.}}$ und $\frac{1}{11}$ Dec. 1620), mit kaiserlichen Vollmachtsbriefen nach Worms kam, wo gerade die Unterredungen mit den allein persönlich anwesenden Räthen von Württemberg und Ansbach pflogen, dieselben unter Hinzufügung der kaiserlichen Befehle, jeden Widerstand gegen Spinola als seitens Böhmens geleisteten Vorschub und Einmischung, die Böhmische Sache betrachten, zur Annahme eines Waffenstillstandes ermahnte, abschlägliche Antwort (s. Doc.) erhielt, und dennoch sein Vorhaben nicht aufgab. Der Landgraf Moriz hingegen hatte gleich nach dem Ulmer Vertrage seine durch [illegible] auf fast 12000 gebrachten Truppen angemustert, die Festungen in den Stand gesetzt, Befehlshaber in der niederen Grafschaft Katzenelnbogen und der Herrschaft Eppstein ernannt, die alte Einigung mit der Stadt Oberursel a) erneuert, die Stände des Oberrheinischen

a) Sattler Gesch. d. Herz. Würtemberg Thl. VI. Beil. 41 bis 46. S. 135 bis 152. Vergl. den aus dem Darmstädtischen Archive [illegible] v. Senkenberg in Forts. von Häberlin n. Teut. R. Gesch. Bd. XXIV. S. 552 ff. — b) S. 226 in Bd. I. S. 235.

Coalitionirten Kriegsvölker, 20000 zu Fuß und 4000 zu Roß, durch die geistlichen Kurfürstenthümer in die Pfalz einzubrechen, dieselbe zu occupiren und sich dann mit dem kaiserlichen Heere in Böhmen zu vereinigen. Die durch den Prinzen Moritz und Oranien Friedrichs von Pfalz-Ohmen nach deutscher Sitte gewonnenen Anhänger befragten sich deshalb auf Juni bei den Kurfürsten von Sachsen und Baiern, denselben ihren Einfluß zur Erhaltung des Friedens in Deutschland anwendend, erhielten aber zur Antwort, daß ihnen selbst von dieser Rüstungen nichts weiter bekannt, als was die Zeitungen darüber meldeten, sie vermuthe daher, der Erzherzog wolle dem Kaiser zu Wiederunterwerfung seiner Erblande behilflich sein, seinerseits sei alles Mögliche geschehen, den Krieg von dem Vaterlande abzuwenden, und habe er dafür nur schlechten Dank geerndtet. Vom Landgrafen Moritz schrieb der Erzherzog Albrecht (Aug. 12), er hoffe, die Jagd nur dem Kaiser zu Hülfe gegen Kurpfalz und die Rebellen geschehe, daß der Landgraf, welchem das Haus Oestreich zu keiner Offension Ursach noch Anlaß gegeben, der königlich Spanischen Majestät gutwillig assistiren und beispringen, oder sich zu neutral erzeigen werde, wogegen er denselben im des Königs von Spanien und eigenem Namen die Versicherung gebe, daß ihm und seinen Landen und Unterthanen kein Schaden zugefügt, vielmehr das bisherige freundliche Verhältniß befestigt werden solle. Aehnliche Versicherungen stellten der Kaiser, der Erzherzog und Spinola anderen Ständen und namentlich der Stadt Frankfurt. Auch der Sächsische Kurfürst suchte (Aug. 11) bei ihm anfragenden Casselschen Beigesandten dadurch zu beruhigen, daß er demselben (25. Aug. / 4. Sept.) zum Vortheile, nur Widersetzlichkeit gegen Spinola werde Ungelegenheiten für Hessen zur Folge haben, bei Vermeidung aller Ursache zu Thätlichkeiten dagegen Kursachsen sich der Eroberbrüderung und Einigung gemäß so bezeigen, wie Zeit und Gelegenheit es zulassen würden. Bei Spinolas Heranziehen lagerte sich das 18600 Fußgänger und 5680 Reiter zählende Unionsheer (1½. Aug.) bei Frankfurt, wo sich aber, als die unweit Coblenz auf das rechte Rheinufer übergesetzten Spanier bei Mainz wieder auf das linke

a) *Londorp* Thl. II. S. 179 ff. 177. b) Daselbst (S. 191

hinübergiengen, nach Oppenheim und von da in die Gegend von Worms zurück und leisteten so schwachen Widerstand, daß Spinola Kreuznach, Alzei, Oppenheim (nach kurzer Gegenwehr der Besatzung), Simmern und Sobernheim besetzte und auch durch die von dem Grafen Friedrich Heinrich von Nassau (Moriz von Oranien Bruder) (Oct.) herbeiführten Englischen und Niederländischen Hülfsvölker nicht an weiteren Fortschritten gehindert wurde, der Landgraf Moriz den Krieg einen Traubenkrieg nannte und der Markgraf von Anspach in den, jedoch wahrscheinlich ungegründeten, Verdacht fiel bestochen zu sein. Nicht eigentlicher Verrath, wohl aber Unentschlossenheit und Mangel an Uebereinstimmung lähmten die Maaßregeln der Unirten. Der Kaiser suchte einzelne Mitglieder von dem Bunde abzuziehen und bediente sich dabei insbesondere des Landgrafen Ludwig, welcher zu diesem Zweck (seit Jul.) durch seinen Schwiegersohn Ludwig Friedrich von Würtemberg-Rümpelgard (s. §. 42. S. 272.) auf dessen Bruder den Herzog Johann Friedrich von Würtemberg zu wirken bemüht war a), zu Spinola nach Kreuznach reiste, zweimal ($\frac{31.\ \text{Oct.}}{10.\ \text{Nov.}}$ und $\frac{10}{20}$ Dec. 1620) mit kaiserlichen Vollmachtsbriefen nach Worms kam, wo gerade die Unirten tagten, Unterredungen mit den allein persönlich anwesenden Fürsten von Würtemberg und Anspach pflog, dieselben, unter hinzugefügter Drohung, der Kaiser werde jeden Widerstand gegen Spinola als seinen Feinden geleisteten Vorschub und Einmischung in die Böhmische Sache betrachten, zur Annahme eines Waffenstillstandes ermahnte, abschlägliche Antwort ($\frac{13}{23}$ Dec.) erhielt und dennoch sein Vorhaben nicht aufgab. Der Landgraf Moriz hingegen hatte gleich nach dem Ulmer Vertrage seine durch den Landausschuß bis auf fast 12000 gebrachten Truppen gemustert, die Festungen in den Stand gesetzt, Befehlshaber in der niederen Grafschaft Katzenelnbogen und der Herrschaft Eppstein ernannt, die alte Einigung mit der Stadt Oberwesel b) erneuert, die Stände des Oberrheinischen

a) Sattler Gesch. des Herz. Würtemberg Thl. VI. Beil. 41 bis 46. S. 135 bis 152. Vergl. den aus dem Darmstädtischen Archive schöpfenden v. Senkenberg in Forts. von Häberlin n. Teut. R. Gesch. Bd. XXIV. S. 552 ff. — b) S. §. 26 in Bd. I. S. 235.

Kreises durch seinen Sohn Wilhelm beschickt, den Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel zur Vereinhaltung der Niedersächsischen Kreishülfe aufgefordert und den Prinzen von Oranien an die der Union gegebenen Versprechungen erinnert, fand jedoch bei seinen Landständen (s. §. 41. S. 244.) nicht hinreichende Unterstützung, mußte einen Theil der bewilligten Steuer an die Union einsenden, statt von derselben die gehoffte Zulage zu der Landesvertheidigung zu erhalten, und sah seinen Rheinischen Landausschuß durch den Ueberfall eines Spanischen Streifcorps auf Oppenheim (Oct.) so entmuthigt, daß ihn (½. Nov.) die Besatzungen in Braubach, Marrburg und Philippsburg baten, sie zu ihrer Feldarbeit zu entlassen und aus dem Ertrag der Steuer Soldaten zu bestellen, und ernste Zurückweisung verdienten. Die Grafen und Reichsstädte des Oberrheinischen Kreises blieben unthätig, der Herzog von Wolfenbüttel entschuldigte die nicht geleistete Hülfe mit dem Beschluß eines Kreistages zu Lüneburg und der großen Entfernung des Unionsheeres, der Herzog Franz Karl von Sachsen-Lauenburg wurde verhindert mit seinem für die Union geworbenen Fußregiment zu dem Markgraf von Anspach zu stoßen und trat einstweilen in Hessen-Casselsche Dienste, der Graf von Nassau zog sich wegen des herannahenden Winters und des (nach Ablauf des zwölfjährigen Waffenstillstandes) bevorstehenden Wiederausbruchs des Spanisch-Niederländischen Kriegs in die Heimath zurück, und die Spanier besetzten nicht allein den größten Theil der Unterpfalz, sondern schonten auch die benachbarten Lande anderer unirter und nicht unirter evangelischen Stände nicht, breiteten sich über den Hundsrück nach der Mosel zu und durch die Nahe- und Lahngegenden nach der Wetterau aus und brachten Kaub, Bacharach, Rödelheim, Friedberg, Gelnhausen, Braunfels, Wetzlar und andere Städte zur Unterwerfung. Spinola verbot zwar jede Beeinträchtigung Hessischer Unterthanen bei Todesstrafe, ja ließ einen Spanischen Soldaten, welcher sich vor Rheinfels eines falschen Paßzettels bedient hatte, erschießen, konnte jedoch nicht hindern, daß streifende Partheien, welche sich bei Langen, Arheilgen und an anderen Orten trafen, selbst das Darmstädtische Gebiet verletzten.

Schon war der Kampf in Böhmen durch die Schlacht auf

dem weißen Berge bei Prag (8. Nov.) entschieden, der Pfälzer Friedrich (13. Jan. 1621) geächtet und über Breslau, Berlin und Küstrin nach Wolfenbüttel geflüchtet. Moritz stellte zu Cassel die sonst bei dem Wechsel des Jahres üblichen Festlichkeiten, mit Ausnahme der Bewirthung des Stadtraths, ein und ordnete außerordentliche Gebete zur Abwendung der päpstlichen Tyrannei und der Verfolgung der wahren christlichen und evangelischen Kirche an, gab aber dennoch den Ermahnungen seiner Gemahlin Juliane zur Aussöhnung mit dem Kaiser kein Gehör, antwortete seiner mit ihm deßhalb (Jan. und Febr.) Briefe wechselnden Schwester Christine (Gemahlin des Herzogs Johann Ernst von Sachsen-Eisenach) „jetzt sei nicht Abfall, sondern Standhaftigkeit Pflicht, der Kaiser handle nicht als Kaiser, sondern als ein von den Papisten verführter Gewalthaber", und reiste insgeheim (10. Febr.) nach Wolfenbüttel zu dem Pfälzer a). Auf Verlangen seiner Landstände willigte er zwar in die Fortsetzung der ohne sein Vorwissen mit dem Spanischen Unterfeldherrn d'Alzamora begonnenen Unterhandlungen zu Biygen wegen Freistellung des Rheinpasses bei St. Goar und einer Hessischen Neutralität (s. §. 41. S. 245.), verweigerte aber die Genehmigung des von seinen ihre Instruction auf eine strafwürdige Art überschreitenden Bevollmächtigten mit denen Spinolas (28. März) abgeschlossenen und von dem Kaiser und dem Erzherzog Albrecht ratificirten Biygenschen Vertrages und setzte die Unirten, den Kurfürsten von Pfalz, Spinola und Tilly davon in Kenntniß b). Der Landgraf Ludwig dagegen fuhr fort mit Würtemberg wegen der Trennung von der Union zu unterhandeln und schickte dem Markgrafen von Anspach Abschrift eines Schreibens an den Herzog (22. Febr.), in welchem er diesen auf die Gefahr aufmerksam machte, bei fortgesetzter Unterstützung des Pfälzers als ein Feind des Kaisers und Theilnehmer der Böhmischen Sache behandelt zu werden c). Die zu einem Unionstage in Heilbronn (28. Jan. / 7. Febr.) versammelten Fürsten und Abgeordneten beschlossen deßhalb eine Gesandtschaft an den

a) v. Rommel Bd. VII. S. 401. — b) Daselbst S. 408. — c) v. Senkenberg a. a. O. Bd. XXV. S. 18 ff.

Kaiser zu schicken, entwarfen (14/24. Febr.) eine Instruction für dieselbe a), ersuchten den Landgrafen (8/18. Febr.) durch ein gemeinschaftliches Schreiben und ein besonderes des Markgrafen, sich dahin zu verwenden, daß die fernere Vollziehung der Acht eingestellt werde, und gaben (9/19. Febr.) dem in Worms befehligenden Obristen Grafen Friedrich von Solms zu mündlicher Unterhandlung Vollmacht und Instruction, welche derselbe statt selbst zu überbringen im Original einsendete. Der Markgraf schloß sein Schreiben mit der Versicherung „wie er lieber in des Kaisers Diensten eine Pike tragen, als anderer Orten commandiren wolle". Ludwig berichtete sofort (13/23. Febr.) an den Kaiser, gab Spinola Nachricht und brachte, nach persönlichen Unterredungen mit dem Markgrafen und dem Grafen von Solms zu Zwingenberg (26. Febr./8. März) und mit dem Markgrafen und dem Herzog von Würtemberg zu Weinheim (5/15. März) und Bensheim (23. März/2. April) und gepflogenen Verhandlungen mit Kurmainz und Kursachsen, auf einer abermalien Zusammenkunft in Mainz mit Spinola, dem Kurfürsten von Mainz, dem Markgrafen von Brandenburg und dem Herzog von Würtemberg (13/23. April), einen Vertrag b) zu Stande, kraft dessen alle Feindseligkeiten zwischen Spinola und den Unirten aufhören, die Unirten dem Kurfürsten von Pfalz, welchem auf Bitten Englands ein (nachmals auf weitere sechs Wochen verlängerter) zwei und dreißigtägiger Waffenstillstand (bis 1/11. Mai) zugestanden wurde, weder unmittelbar, noch mittelbar, durch Mannschaft oder Geld, Beistand leisten, ihre ohnehin (1/11. Mai) ablaufende Union weder verlängern, noch eine neue schließen, alle ihre Truppen aus der Pfalz und anderen zu deren Vertheidigung eingenommenen Orten abberufen und dem Kaiser gehorsam sein, und alle katholische und evangelische Stände, nur mit Ausnahme der Pfalz und der Jülich-Clevischen Lande, mit einbegriffen sein sollten. Der Kaiser genehmigte diesen Vertrag (12/22. April) und entließ die an ihn abgeordnete Gesandtschaft der Unirten mit der Schlußantwort (30. April/10. Mai), daß ihm hinsichtlich

a) Sattler a. a. O. Bd. VI. Beil. 47. S. 132. — b) Der Vertrag steht Lateinisch bei Sattler Bd. VI. Beil. 48. S. 159, Französisch bei Dumont T. V. P. II. p. 304.

des Pfalzgrafen, eines erklärten Aechters, nichts zugemuthet werden könne, bis derselbe sich ganz unterworfen, um Gnade gebeten und die Böhmischen (auf 100 Millionen berechneten) Kosten ersetzt habe, wovor nicht einmal eine Fürbitte für denselben einzulegen nach den Reichsgesetzen erlaubt sei, weßhalb die Unirten am sichersten die Räumung der sogenannten neutralen Plätze beschleunigen würden, wenn sie selbst Vorschub thäten, daß die kaiserliche Execution baldigst vollzogen werde. Die Union, von welcher sich bereits Straßburg durch den von Mainz und Darmstadt vermittelten Aschaffenburger Vertrag a) ($\frac{14}{24}$. März) und die anderen demselben binnen der dazu gestatteten sechswöchentlichen Frist beitretenden Reichsstädte getrennt hatten, hielt ihren letzten Tag in Heilbronn ($\frac{23.\ \text{April}}{4.\ \text{Mai}}$ bis $\frac{4}{14}$. Mai), vertheilte die Beiträge zur Abbezahlung ihrer eine Million rückständigen Soldes fordernden Truppen, löste sich förmlich auf und beschloß nur eine fernere vertrauliche Correspondenz zwischen den evangelischen Ständen zu unterhalten.

Verlassen von der Union, rechnete Friedrich zunächst noch auf die Hülfe des Niedersächsischen Kreises b). Er begab sich von Wolfenbüttel aus zu dem von dem Dänischen Könige Christian IV. ausgeschriebenen Kreistage zu Segeberg ($\frac{11}{21}$. März), auf welchem auch Gesandte des Königs von England (Jakob I., des Schwiegervaters von Friedrich), und der Generalstaaten von Niederland erschienen. Die Versammlung erließ ein Schreiben an Spinola ($\frac{5}{15}$. März) wegen Einstellung der Feindseligkeiten in dem Reiche und Zurückgabe der besetzten neutralen Plätze, und beschloß wahrscheinlich auch eine Gesandtschaft an den Kaiser. Spinola antwortete von Kreuznach aus, der Krieg sei angefangen worden wegen der Vergehen des Pfalzgrafen, nicht wegen der gehorsamen Stände; wo Schlösser und andere Orte eingenommen worden seien, gehörten dieselben Verbündeten des Pfalzgrafen; er begehre nicht die von dem Reiche zugelassenen Bündnisse, sondern die gegen den Kaiser gerichteten aufzulösen, und sei nicht weniger, als der König von Dänemark und die anderen Kreisstände zum Frieden geneigt. Auf die Nachricht von großen Rüstungen in

a) *Dumont* T. V. P. II. p. 387. — b) *Londo* p. Th. III. S. 366 bis 404.

Niedersachsen schrieben der Kaiser (1. April) und der Kurfürst von Mainz (1. d. M.) an den Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, wie unnöthig und Gefahr drohend solche Maasregeln seien, nach bereits geschehener Abstellung der Excesse am Rhein und in der Wetterau und geschlossenem Vertrage mit den Unirten. Die Dänische sich für den (11. April) nach dem Haag entsendeten Rüter verwendende und um Einstellung der Achtsvollstreckung bittende Gesandtschaft an den Kaiser (Ebm.) erhielt eine ähnliche Antwort, als die der Unirten.

Bayerische, Würzburgische und Bambergische Truppen unter Tilly rückten, nach Ablauf des bewilligten Waffenstillstandes in die Oberpfalz ein und eroberten Cham, Amberg und andere Städte. Als Vertheidiger des Kurfürsten trat der Graf Ernst von Mansfeld auf. Dieser kühne Führer einer sich durch erzwungene Lieferungen, Brandschatzungen und Plünderungen den Unterhalt verschaffenden Freischaar war bei dem Ausbruch des Kriegs in Böhmische Dienste getreten, vertheidigte sich durch ein Schreiben Friedrichs a) von Wolfenbüttel aus (2. Febr.) zur Fortsetzung des Kampfes ermahnt, in Pilsen, bis einst, in seiner Abwesenheit, (16. März) die Besatzung gegen Zahlung ihres rückständigen Soldes die Feste an Tilly überlieferte, legte darauf Werbeplätze in der Oberpfalz an, brachte bei 20000 Streiter, meist verabschiedete Söldner der Union, zusammen, verschanzte sich bei Windhausen, täuschte Tilly durch Unterhandlungen, zog in Eilmärschen nach der Unterpfalz, vereinigte sich mit den Kurfürstlichen Truppen unter Obentraut und den Englischen Hülfsvölkern unter Horaz von Vere, nöthigte den von Spinola bei seiner Abberufung nach den Niederlanden, als Befehlshaber des Burgundischen Heeres zurückgelassenen Gonçalo Fernandez de Cordova (14. Oct.) zur Aufhebung der Belagerung von Frankenthal, brandschatzte im Bisthum Speier, wendete sich dann (im Dec.) nach dem Elsaß gegen den Bischof von Straßburg, Erzherzog Leopold, des Kaisers Bruder, warf eine Besatzung in Hagenau und überwinterte in der Umgegend.

Ein zweiter Vertheidiger der Pfälzischen Sache trat auf in

a) *Londorp* Thl. II. S. 337.

dem Herzog Christian von Braunschweig-Wolfenbüttel (Friedrich Ulrichs jüngerem Bruder). Beleidigt durch die ihm vorenthaltene Belehnung mit dem Bisthum Halberstadt, zu dessen Administrator er erwählt worden war, lernte dieser einundzwanzigjährige Fürst Friedrichs schöne Gemahlin Elisabeth auf ihrer Flucht kennen, hob einen derselben entfallenen Handschuh auf, steckte denselben an seinen Hut und gelobte, nach alter Ritter Weise, dieses Pfand nicht eher abzulegen, bis er die Eigenthümerin in das Schloß zu Heidelberg zurückgeführt habe, brachte in Westphalen und Niedersachsen etwa 10000 Streiter zusammen, brandschatzte geistliche Stifter, wurde zwar durch Truppen seines eigenen Bruders und anderer benachbarten Fürsten aus dem Stiftsgebiete zurückgetrieben, drang aber durch den Paß an der Weser bei Höxter zur Hessischen Gränze vor, erhielt von dem nothdürftig gerüsteten an der Spitze von 20000 Mann, theils Soldner, theils Landausschuß, stehenden Landgrafen Moritz a), gegen feierliche verfassungsmäßige Versicherung, freien Durchzug durch dessen Lande, bemächtigte sich durch nächtlichen Ueberfall ($\frac{14}{24}$. Nov.) der Mainzischen Bergfeste Amöneburg, nahm die Unterwerfung Neustadts an und suchte durch das zu dem Darmstädtischen Antheil Oberhessens gehörende Busecker Thal nach dem Main hin vorzudringen. Der Landgraf Ludwig ließ ihn ($\frac{23.\ \text{Nov.}}{2.\ \text{Dec.}}$) durch Gesandte ersuchen, er möge das Darmstädtische Gebiet mit solchem der Reichsordnung nicht gemäßen Durchzug und Einlagerung verschonen. Christian antwortete ($\frac{24.\ \text{Nov.}}{4.\ \text{Dec.}}$) von Marburg (im Amte Amöneburg) aus, er wünsche friedlichen Durchzug, werde aber, falls ihm der Paß verweigert und seine Truppen angegriffen werden sollten, sich widersetzen. Als Ludwig ihm nochmals ($\frac{26.\ \text{Nov.}}{6.\ \text{Dec.}}$) von seinem Vorhaben abzustehen rieth, zumal da bereits Burgundische und Bayerische Truppen im Anzug seien, und Untersuchung und Bestrafung wegen gewaltsamen Einbruchs Braunschweigischer Reiter, Niederschießen und Niederhauen einiger Unterthanen und Plün-

a) Relation, Tractation und Schreiben zwischen Landgr. Ludwigen und Herz. Christian, ingleichen Landgr. Moritzen vorgegangen ꝛc. (Darmstadt?) 1622. 4. — *Londorp* Thl. II. S. 529 bis 539.

Kaiser und Reich, Ferdinand III. (1637—1657).

Ferdinand III. war ein Sohn Ferdinands II. und Maria Annas von Spanien, ein gebildeter und milder Fürst, der sich durch Sanftmuth und Leutseligkeit die Liebe seiner Unterthanen erwarb. Er war ein Freund der Künste und Wissenschaften, selbst ein Tonkünstler und Componist, und ein Beförderer der Musik. Er hatte sich mit Maria Anna, einer Tochter Philipps III. von Spanien, vermählt, und diese Ehe war mit drei Söhnen und einer Tochter gesegnet. Ferdinand III. hatte bei seinem Regierungsantritte den Krieg mit Schweden und Frankreich vorgefunden, und er setzte ihn fort, weil er nicht anders konnte, weil er sich nicht zu einem Frieden verstehen wollte, der seinen Ländern und Völkern Schande und Verderben brachte. Er war ein Fürst, der sich nicht durch Leidenschaften, sondern durch Vernunft und Einsicht leiten ließ. Er war ein Fürst, der sich nicht durch Siege, sondern durch Unglück zum Frieden bewegen ließ. Er war ein Fürst, der sich nicht durch Ehrgeiz, sondern durch Pflichtgefühl bestimmen ließ. Er war ein Fürst, der sich nicht durch Eroberungssucht, sondern durch Gerechtigkeitsliebe zum Frieden geneigt machte. Er war ein Fürst, der sich nicht durch Ruhmbegierde, sondern durch Menschenliebe zum Frieden bewegen ließ. Er war ein Fürst, der sich nicht durch Rachsucht, sondern durch Großmuth zum Frieden bewegen ließ. Er war ein Fürst, der sich nicht durch Stolz, sondern durch Demuth zum Frieden bewegen ließ. Er war ein Fürst, der sich nicht durch Hochmuth, sondern durch Bescheidenheit zum Frieden bewegen ließ. Er war ein Fürst, der sich nicht durch Uebermuth, sondern durch Sanftmuth zum Frieden bewegen ließ. Er war ein Fürst, der sich nicht durch Grausamkeit, sondern durch Barmherzigkeit zum Frieden bewegen ließ. Er war ein Fürst, der sich nicht durch Unbarmherzigkeit, sondern durch Mitleid zum Frieden bewegen ließ. Er war ein Fürst, der sich nicht durch Unmenschlichkeit, sondern durch Menschenliebe

Abtragen schon Spinola gefordert, oder sie aufzuheben gedroht haben soll) überfallen, einige Musketenschüsse aus derselben auf die Feste gerichtet, diese bei Tagesanbruch im Namen des Königs von Spanien zur Uebergabe aufgefordert und der Besatzung unter dem Hauptmann von Harstall freien Abzug mit Waffen und Gepäck angeboten; Harstall hatte jedoch, noch ehe ihm der in St. Goar befehligende Hans von Ilsel mit dem in der Nähe liegenden Landausschußregiment zu Hülfe kommen konnte, die Schanze wieder eingenommen, wobei, ohne Verlust auf Hessischer Seite, einige der Feinde erschlagen, andere gefangen genommen wurden. Ludwig erwiederte (17. Dec.) auf Moritzens Schreiben: „dasselbe sei ihm zu spät zugekommen, um seine Räthe zu der gewünschten Zusammenkunft senden zu können, er wolle über genaue Erkundigungen über den ihm bisher nur durch die Zeitungen bekannt gewordenen Vorfall bei Rheinfels einziehen und werde sich nach Befinden der Sache so erweisen, wie es die Schuldigkeit und die beschworenen Erbverträge erforderten, habe auch in verdächtiger Absicht, sondern aus getreuer Sorgfalt für das ganze fürstliche Haus Hessen und denselben angehörende Lande und Leute, Moritzen ersucht den demselben befreundeten und persönlich von ihm besuchten Herzog Christian in Güte und Ernst zum Abzug aus den Gränzen des Oberrheinischen Kreises zu ermahnen, vermöge seiner Belehrung über seine Lehnspflichten, mit welchen er ebenfalls dem Kaiser, Mainz, Würzburg und Fulda, als der Pfalz verwandt sei, und halte es für unnöthig, seine längst bisher wider Land verderbliche Durchzüge und Vergewaltigungen mit katholischen und evangelischen Ständen geschlossene Reichsordnungen gemäße Bündnisse zu rechtfertigen, zumal da Moriz mehr als einmal sich so erklärt habe, daß man sich auf sein Kreisobristenamt nicht zu verlassen gehabt, und müße er deshalb sein Gesuch ihm mit Rath und That beizuspringen nochmals wiederholen." Die weiteren Schreiben Moritzens an Ludwig (24. Dec.) und dieses an jenen (28. Dec.) zeigten nur von der gereizten Stimmung beider, welche sich gegenseitig Vorwürfe über alte und neue Vorfälle, insbesondere den Zug vor Neuß (s. §. 37. S. 108), den Marburgischen Erbstreit und die Theilnahme an der Union machten und einander die Schuld zuschrieben, daß das Land des Krieges

nach Hessen hereingezogen worden sei. Der Briefwechsel endigte damit, daß Ludwig, nachdem er Friedberg oder Wetzlar als Orte der Zusammenkunft der Räthe wegen des Ueberfalls auf die Rheinschanze vorgeschlagen hatte, Moritzen ($\frac{26.\ Dec.\ 1621}{5.\ Jan.\ 1622}$) Abschriften zweier Briefe Cordovas (v. $\frac{1}{2}\frac{4}{4}$. und $\frac{1}{2}\frac{5}{5}$. Dec. 1621) sendete, in denen dieser betheuerte, daß die Verletzung des Hessischen Gebiets durch Montoja gegen seinen Willen (contra mi voluntad y contra mi intention) geschehen sei, er davon dem Landgrafen Moritz in einem noch nicht beantworteten Schreiben Nachricht gegeben habe und mit demselben in freundlicher Correspondenz zu bleiben wünsche, unter der Bedingung, daß dem Herzog von Braunschweig der Rheinpaß nicht geöffnet werde. In gleichem Sinne schrieb Cordova selbst, nachdem er auf seinen ersten in Lateinischer Sprache abgefaßten Brief Antwort erhalten hatte, einen zweiten ($\frac{1}{2}\frac{5}{5}$. Dec.) Französischen *a*), lehnte jedoch die geforderte Auslieferung des Hauptmanns, welchen er selbst bestrafen werde, ab. Auch Tilly wechselte mehrere Briefe mit dem Casselschen Landgrafen *b*), welcher den, durch einen ihm von Christian abgestatteten Besuch in Corbach (während der Besetzung der Waldeckischen Lande, s. §. 41. S. 205.) und ein nachheriges Zusammentreffen mit demselben auf dem Durchzuge verstärkten, Verdacht eines Einverständnisses nicht zu entfernen vermochte, und in einem Schreiben des Kaisers an ihn ($\frac{1}{2}\frac{5}{5}$. Jan. 1622) geradezu beschuldigt wurde, sich als ein Helfer der Rebellen gezeigt zu haben.

Christian hatte unterdessen begonnen das Darmstädtische Gebiet feindlich zu behandeln, die Städte Alsfeld und Homberg an der Ohm ($\frac{1}{1}\frac{6}{6}$. Dec. 1621) zur Unterwerfung aufgefordert und sich im Busecker Thal gelagert, wurde hier durch den von Tilly zu seiner Vertreibung abgesendeten und durch Mainzische und Darmstädtische Truppen verstärkten Obristen Grafen von Anholt ($\frac{2}{1}\frac{8}{8}$. Dec.) aus seiner Wagenburg gelockt und geschlagen und zog sich längst der Waldeckisch-Hessischen Gränze, an Fritzlar und Naumburg vorbei, nach Westphalen zurück. Hier stellte er ($\frac{1}{1}\frac{8}{8}$. Jan. 1622) eine Versicherung aus, Hessen nicht weiter mit seiner Kriegsmacht berühren zu wollen, jedoch unter der Bedingung, daß seinen

a) v. Rommel Bd. VII. S. 417. — *b*) Daselbst S. 415.

Feinden gleichfalls der Durchzug verweigert werde, und fügte ($\frac{2}{12}$. Febr.) hinzu, er hoffe Moriz werde ihm den Paß verstatten, um dem Grafen von Anholt den Weg durch Hessen zu versperren. Tilly verlangte in wiederholten Briefen an Moriz nicht nur ungehinderten Durchzug, sondern thätige Hülfe zur Bekämpfung der Feinde des Kaisers. Der in der Umgegend von Amöneburg (im Ebsdörfer Grunde) gelagerte Anholt gab zwar den landgräflichen Abgeordneten (Johann von Linsingen und Daniel von Breidenstein) die Versicherung, er habe noch zur Zeit keinen Auftrag die Hessen-Casselschen Lande anzufechten, lehnte aber den für beide Theile vorgeschlagenen Waffenstillstand ab und verlangte ($\frac{8}{18}$. Jan.) wiederholt Gestattung des Durchzugs. Auf der anderen Seite begehrte auch der Herzog Wilhelm von Weimar den Paß für seine zum Dienste des Pfälzers geworbenen Truppen. Moriz setzte ($\frac{9}{19}$. Jan.) seinem Sohne Wilhelm in einem ausführlichen Bedenken *a*) die Gründe auseinander, welche ihn bestimmten, der oft geäußerten Ansicht der Mehrzahl seiner für unbedingtes Nachgeben stimmenden Stände und Räthe zuwider, Anholts Forderung im äußersten Falle nur unter solchen Versicherungsbedingungen zu bewilligen, welche derselbe schwerlich eingehen werde, sendete Dietrich von Werder an die erbverbrüderten Fürsten, um denselben Kunde von seiner Bedrängniß zu geben, forderte die Grafen von Nassau und im Westerwalde auf sich in Kriegsverfassung zu setzen, entbot seine Ritterschaft, den Ausschuß und die Soldtruppen zur Landesvertheidigung, gab ($\frac{2}{12}$. Febr.) Befehle *b*) zur Deckung der Oberhessischen und Waldeckischen Gränze gegen „ein Bayrisch, Bäpstisch, Ligisch, Spagnolisirtes Volk, so dem Kayser zu aller Verfolgung der Evangelischen gewertig und bereit ist, es treffe gleich die Böhmische Sache ahn oder nicht", und bewilligte den Städten Fritzlar und Volkmarsen die erbetenen Besatzungen (s. §. 41. S. 224.). Anholt brach ($\frac{1}{11}$. Febr.) mit seinen 17 Reiter- und 10 Fußfähnlein zählenden Truppen auf, gieng über die Lahn und Dill und zog in Eilmärschen an der Hessischen Westgränze vorbei, über Schmalenberg, Brilon und Stadtberg,

---

a) v. Rommel Buch V. Hpst. 8. Beil. VIII. A., in Bd. VII. S. 514. — *b*) Daselbst Beil. VIII. B. S. 522.

nach Arnsberg und Werl. Christian brachte im Paderbörnischen und Münsterischen 12500 Fußgänger und 8000 Reiter zusammen, eroberte Lippstadt und Soest, schrieb hohe Brandsteuern aus, plünderte den bischöflichen Schatz zu Paderborn und ließ aus der Bildsäule des hl. Liborius die bekannten Thaler mit der Umschrift „Gottes Freund, der Pfaffen Feind" prägen, setzte dann bei Hörter über die Weser, zog (Mai), ungehindert durch die Braunschweigischen Herzoge und den gerüstet bei Langensalza stehenden Sächsischen Kurfürsten, von Moriz [welcher, wäre er nicht durch den Abschied des Landtages zu Cassel (s. §. 41. S. 248.) gehindert gewesen, ihm gern noch größeren Vorschub geleistet hätte] mit Futter und Mahl unterstützt, an der Weser und Werra hinauf, nach dem Eichsfelde und von da, mit Vermeidung des Casselschen und Hersfeldischen Gebiets, durch das Fuldaische und die Wetterau, nach dem Main. Anholt eilte ihm (Jun.) nach, mitten durch die Hessen-Casselschen Lande, über Zierenberg, Wolfhagen, Gudensberg, Borken, Homberg, Ziegenhain, Rauschenberg, Kirchhain und Königsberg. Moriz entbot ($\frac{17}{27}$. Mai) die Ritterschaft, in Person, spätestens bis zum Donnerstag $\frac{23.\ \text{Mai}}{2.\ \text{Jun.}}$ „auffs stärckest ihr werden könt, vnd nicht eben auff die Lehnpferde, damit man vns nun zum öffteren vnverantwortlich abschütteln wollen", mit Waffen zum Ernst zu Cassel zu erscheinen a), stellte (Anf. Jun.) 10000 Mann Landrettungstruppen an der Gränze seiner und der Darmstädtischen Lande, von Neukirchen bis nach Marburg hin, auf b), nahm sein Hauptquartier zu Treis an der Lumbde im Ebsdorfer Grunde, und sendete Abgeordnete, um Beschwerde zu führen über den die Neutralität verletzenden und mit Raub und Plünderung verbundenen Durchzug, an den Kurfürsten von Mainz, welcher sich damit entschuldigte, daß Anholt nicht in seiner Bestallung und Verpflichtung stehe. Unterdessen war der Kurfürst Friedrich (April) in sein Land zurückgekehrt, hatte Mansfeld einen Sieg über Tilly bei Mingelsheim ohnweit Wiesloch im Speierschen ($\frac{19}{29}$. April) erfochten, dagegen der sich gleichfalls für die Pfälzische Sache

a) Hofmann Hess. Kriegsstaat Bd. I. S. 177. Casselsche Samml. d. L. Ord. Thl. II. Vorbericht §. 105. — b) S. den Quartierzettel bei v. Rommel Bd. VII. S. 80. Anmerk.

bewaffnete Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach durch die vereinigten Heere Tillys und Cordovas eine Niederlage bei Wimpfen ($\frac{26.\text{ April}}{6.\text{ Mai}}$) erlitten und sich mit den Ueberreste der Seinigen zu Mansfeld geflüchtet. Die ganze Pfälzische Kriegsmacht, verstärkt durch Isenburgische Truppen, der Kurfürst selbst mit an der Spitze, brach, um sich mit Christian von Braunschweig zu vereinigen, von Mannheim auf, erschien plötzlich vor Darmstadt a), bemächtigte sich ($\frac{12}{22}$. Mai) der Stadt, sperrte die Straßen nach Frankfurt, Mainz und Oppenheim, zwang den Landgrafen Ludwig zu der Ausstellung einer Neutralitätserklärung, nahm ihn, als er sich weigerte die Feste Rüsselsheim zum Unterpfand einzuräumen und verkleidet mit seinem Sohne Johann und zwei Dienern nach Mainz zu entkommen suchte, bei Büttelborn (ohnweit Dornheim) gefangen und führte ihn erst in seinem eigenen Lande mit umher, dann nach Mannheim. Christian hatte Königstein, Niederweisel, Höchst und andere Orte besetzt und eine Schiffbrücke über den Main geschlagen, wurde aber ($\frac{19}{29}$. Jun.) bei Höchst von Tilly geschlagen und entkam kaum mit der Hälfte seiner Truppen zu Mansfeld. Ludwig, für welchen sich Dänemark, Kursachsen und Würtemberg verwendeten, wurde in seiner Gefangenschaft von dem Kurfürsten auf das freundlichste behandelt, erlangte die Freilassung seines Sohnes, versprach ($\frac{13}{23}$. Jun.) durch einen Revers, einen allgemeinen Frieden und die Wiedereinsetzung Friedrichs in dessen Erblande, so viel ihm möglich, bewirken zu helfen, sich, gegen gleiche Versicherung seines Landes, aller Feindseligkeiten gegen Kurpfalz zu enthalten und wegen des Vorgefallenen keine Rache zu nehmen, jedoch vorbehaltlich seiner mit anderen Kurfürsten und Fürsten bestehenden Verträge und Vergleichungen, und erhielt alsbald seine Freiheit, noch vor der Ankunft der Gesandtschaft des von seinen Ständen und Räthen und seinem Nassauischen Schwiegervater zur Fürsprache ermahnten und von dem ($\frac{3}{13}$. Jun.) zu ihm nach Treis an der Lumbe reisenden Landgrafen Philipp von Butzbach aufgeforderten Moritz. Mansfeld und Christian zogen wieder nach dem Elsaß und belagerten

a) Erzehlung durch die Isenburgische, Mansfeldische und Halberstädische Soldaten im Hessen-Darmbstadischen verübter Grausamkeiten, Marpurg 1633 f.

Zabern. Friedrich aber suchte durch Englische, Dänische und Kursächsische Vermittelung Aussöhnung mit dem Kaiser zu erlangen, verabschiedete, auf den Rath seines auf einem Congreß zu Brüssel Friedensunterhandlungen anknüpfenden Schwiegervaters, ($\frac{13}{23}$. Jul.) seine sich durch einen Sieg über Cordova bei Fleurus ($\frac{18}{28}$. Aug.) den Weg nach den Niederlanden zu dem Prinzen von Oranien bahnenden Vertheidiger, und begab sich wieder nach dem Haag. Während der Erzherzog Leopold die Pfälzischen Besatzungen aus Hagenau, Germersheim, Speier und anderen Städten vertrieb, stürmte Tilly ($\frac{17}{7}$. Sept.) Heidelberg, eroberte ($\frac{18}{28}$. Oct.) Mannheim, schloß die sich bis in das folgende Jahr vertheidigende Feste Frankenthal ein, nahm Winterquartiere in der Wetterau und dem Darmstädtischen Theile Oberhessens und beschwerte die Grafen von Hanau und Isenburg und die Reichsstädte Worms, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar mit Einquartierungen und anderen Kriegslasten. Die Unterhandlungen in Brüssel zerschlugen sich. Der Kaiser verschob die Entscheidung der Pfälzischen Sache auf den **Kur- und Fürstentag zu Regensburg** (s. §. 40. S. 159.), zu welchem sich persönlich einzufinden und ihn ($\frac{14}{24}$. Nov.) empfangen zu helfen er den Landgrafen Ludwig durch Cassation des von demselben ausgestellten Reverses bewogen hatte, und belohnte den Herzog Maximilian von Bayern für die geleisteten Dienste mit der Pfälzischen Kurwürde.

Das südliche Deutschland war der Willkür des Kaisers und der Liga preißgegeben. Der Landgraf Moriz fürchtete nicht ohne Grund stärkere Beeinträchtigungen seiner zweideutigen Neutralität, schickte seinen Sohn Philipp an die Könige von Frankreich und Großbritannien und an die Generalstaaten des Niederlandes, in deren Dienste derselbe trat, suchte bei dem Kaiser, welcher ihm den Lehnbrief noch nicht erneuert hatte, sein Benehmen zu rechtfertigen, verfehlte diesen Zweck so sehr, daß er vielmehr ($\frac{30.\ \text{Jul}}{9.\ \text{Aug.}}$) in dem Antwortschreiben ernstliche Ermahnungen zur Entlassung seines Kriegsvolks erhielt, erfuhr der Geheimerath in Wien habe Beschwerungspuncte gegen ihn bei dem Reichshofrathe eingegeben, ersuchte den Kurfürsten von Sachsen und den Herzog von Wolfenbüttel um Vermittelung, wendete sich selbst an den Reichsvicekanzler Hans von Ulm und sendete (Dec.) seine Räthe Philipp

von Scholley und Burkhard von Rau an Tilly in dessen Hauptquartier zu Assenheim (am Zusammenfluß der Nidda und Wetter, im Kreise Friedberg), empfieng aber nur unbestimmte Zusicherungen. Auch von Westphalen und Niedersachsen her erweiterte sich der Kriegsschauplatz nach Hessen zu. Cordova und Anholt rückten in das Bisthum Münster, die Grafschaft Mark, das Herzogthum Berg und die angränzenden Landschaften und gestatteten Streifereien durch das Paderbörnische bis in die Diemelgegenden, wo (Ende 1622) Bayerische Soldaten den Kruckenberg bei Helmarshausen überfielen, einige Pferde wegnahmen, die Malsburgischen Dörfer plünderten, den Schultheiß zu Trendelnburg mißhandelten und das unter Paderbörnischer Hoheit stehende Dorf Herlinghausen, in welchem zwei der Freibeuter von Hessischen Bauern erschlagen worden waren, anzuzünden drohten. Mansfeld führte seine Truppen (Nov.) aus den Niederlanden nach Ostfriesland, forderte eine Brandsteuer von 300000 Gulden, besetzte, da die Landstände und der Graf Enno III. (s. §. 41. S. 208.) die Zahlung weder leisten konnten noch mochten, die meisten haltbaren Orte, verstärkte sich durch 6000 ihm von dem Französischen Könige zugesendete Söldner bis auf 25000 Mann und plünderte bis in das Münsterische herein. Christian von Braunschweig zog durch Westphalen nach dem Hildesheimischen und Halberstädtischen und wurde von den sich zur Abwehr gewaltsamer Einbrüche rüstenden Niedersächsischen Kreisständen auf drei Monate in Dienst genommen, gegen Ausstellung einer schriftlichen Verpflichtung ($\frac{24.\ \text{Febr.}}{6.\ \text{März}}$ 1623), daß er während dieser Zeit nur nach den Befehlen seines Bruders (als Zugeordneten des Kreisobristen) handeln, Niemanden, insbesondere den Kaiser nicht, beleidigen und nach Ablauf seiner Bestallung die Truppen abdanken und ruhig auseinandergehen lassen wolle. Versprechungen des päpstlichen Nuntius Carlo Caraffa und Zureden des neuen Pfalzbayerischen Kurfürsten auf dem Regensburger Tage bestimmten den Kaiser zur Fortsetzung des Kriegs. Tilly erhielt Befehl zum Aufbruch nach Norddeutschland, wohin der nächste Weg durch Hessen führte.

Moriz [a]) hatte, soviel ihm die Verhältnisse gestatteten, für

---

a) Vergl. v. Rommel Bd. VII. S. 535 ff., aus archivalischen Nach-

die Landesvertheidigung gesorgt, zwar noch nicht seinen ganzen Landausschuß und alle geworbenen Truppen zusammengezogen, jedoch Abtheilungen derselben an den am meisten bedrohten Gränzorten, in der Herrschaft Eppstein, im Amte Königsberg und an der Diemel, aufgestellt, die Festen verwahrt, die fürstlichen Burgen und Häuser, wie Plesse, Spangenberg, Homberg, Falkenberg, die Kalbsburg (in der Nähe von Fritzlar) und die Karthause, mit Besatzungen versehen, die Städte zu ihrer Vertheidigung angewiesen und den Beamten die erforderlichen Befehle ertheilt. Auf das Gerücht, Tilly wolle sein ganzes Heer bei und um Fritzlar versammeln, berief der Landgraf eiligst einen landständischen Ausschuß (24. März 1623) und eröffnete seinen Entschluß, wenn die Stände ihn unterstützten, nach dem Beispiele seines Vaters, welcher mit einem kleinen Hessen-Haufen Philipp den Großmüthigen habe befreien und den jetzt gefährdeten Religionsfrieden erkämpfen helfen, der Niederländer, des Niedersächsischen Kreises und der Patrioten zu allen Zeiten, irdisches Leben gegen die ewige Glückseeligkeit zu setzen und, so groß auch die Uebermacht sei, nicht dem Kaiser, sondern dessen tyrannischen Kriegsmännern, welche mehr als einen bloßen Durchzug beabsichtigten, Widerstand zu leisten. Die Landesvertreter aber meinten, Widerstand sei unmöglich und es daher am rathsamsten eine Botschaft an Tilly zu senden, mit dem Erbieten zu nothdürftiger Darreichung von Futter und Mahl gegen übliche Bezahlung, damit das Land nicht allzusehr beschwert werde. Moriz sah sich genöthigt in diesen Beschluß zu willigen. Tilly gab den (1/11. April) zu ihm nach Assenheim kommenden, die Erschöpfung des Landes vorstellenden und über frühere Verletzungen der Neutralität durch Anholt und auch jetzt schon gemachte Versuche zum Eindringen in die niedere Grafschaft Katzenelnbogen klagenden Hessischen Abgesandten zur Antwort: „ihr Herr selbst, nicht Anholt, welcher Tag und Nacht durchgeeilt sei, werde sein Land mit seinem eigenen Kriegsvolk verderbt haben; nicht von Neutralität, sondern von Gehorsam der Fürsten und Stände des Reichs gegen ihren Kaiser sei die

richten. Fr. Rebelthau Beiträge zur Geschichte Deutscher Landstände, in Rechtsfreund, eine Zeitschrift, Jahrg. 4. Cassel 1839. No. 12—16.

Rede; die Zeit seines eigenen Aufbruchs werde er melden. Gleich darauf erklärte sich der den Weserpaß besetzt haltende Herzog Christian bereit zum Entsatz Hessens und begehrte Unterstützung durch Futter und Mahl. Moriz war abwesend, auf einer eiligen Reise nach Dessau, zur Feier der Vermählung seiner Tochter Agnes mit dem Fürsten Johann Casimir von Anhalt (½8. Mai), und nach Jüterbock und Wolfenbüttel, zur Besprechung mit Fürsten der beiden Sächsischen Kreise, wegen seiner durch das eben ergangene Endurtheil des Reichshofraths in der Marburgischen Sache und dem kaiserlichen Executorialbrief (s. §. 40. S. 160.) doppelt bedrängten Lage. Die vom Rathe zu einem engeren Landtage in Cassel (½8. April bis 2/3. Mai) berufenen Stände erklärten: „nur wenn Tilly die Zusage, das Land in guter Ordnung zu durchziehen, breche, wolle man eine benachbarte Hülfe, der Reichsverfassung unbeschadet, annehmen; jedoch sähen sie sich außer Stand, Futter und Mahl für solche Truppen und Geld zu neuen Werbungen zu bewilligen", gaben den um Zahlung ihres seit zehn Monaten rückständigen Soldes bittenden fünf Fähnlein geworbener Cuirassiere abschlaglichen Bescheid, antworteten auf die Vorlage der Marburgischen Sache mit den Worten aus Terentius: „Omnia prius jure quam armis experiri oportet", und baten um Entlassung zu ihrem Beruf und Haushalt. Tilly ließ, ohne auf die begehrten landgräflichen Commissarien länger zu warten und unangemeldet, (im Mai) einen seiner Obristen (den Prinzen Adolph von Holstein) nach der Gegend von Marburg und Kirchhain, den anderen (Grafen Philipp von Fürstenberg) nach der Ziegenhainischen Gränze im Amte Neukirchen hin aufbrechen, zog selbst, über Ulrichstein, Grebenau und Niederaula, nach der damals von dem jüngeren Landgrafen Wilhelm verwalteten, vom Kaiser aber bereits einem anderen Verweser insgeheim bestimmten Abtei Hersfeld (s. §. 41. S. 217.), ließ durch seinen Generalquartiermeister Beherbergung und Futter und Mahl in des Kaisers Namen fordern, rückte an demselben Tage (2/12. Mai) mit seinem Kriegsstabe und drei Compagnien Fußvolk in die Stadt ein, erklärte die von der Kanzlei im Namen des abwesenden Erbschutzherrn und des Administrators eingelegte Verwahrung für unwirksam in einem unmittelbaren

kaiserlichen Stifte, erließ eine Vorschrift über die Verpflegung der Truppen a), verlegte dieselben an der Fulda hinab über Rotenburg bis nach Connefeld und Morschen (im Amte Spangenberg), erzwang den Einlaß in die zugleich durch Ligisten vom Eichsfelde her bedrohten Städte an der Werra (in Wanfried und Allendorf nicht ohne Widerstand), nöthigte den Stiftskanzler Heinrich Lersner mit dem Stadtschultheiß, Bürgermeister und Rath zu Hersfeld ihm (14. Jun.) eine schriftliche Versicherung über fortan zu leistenden ungehinderten Durchzug für alles kaiserliche Volk, Munition und Proviant auszustellen, verlegte sein Hauptquartier nach Eschwege, stellte mehreren Adeligen an der Werra Sicherheitsbriefe (Salvagardien) aus, brachte Schiffe und Flöße zusammen und führte ($\frac{24.\ \text{Jun.}}{4.\ \text{Jul.}}$) sein ganzes Heer, mit Zurücklassung einiger Besatzungen zwischen Allendorf und Witzenhausen über die Werra. Moriz hatte schon von Wolfenbüttel aus ($\frac{28.\ \text{Mai}}{7.\ \text{Jun.}}$) seinen Räthen bittere Vorwürfe gemacht b), stellte nach seiner Rückkehr (14. Jun.) Untersuchung wegen des letzten Landtags an, belegte den Casselschen Bürgermeister Hieronymus Jungmann, welcher dabei nach einer einseitigen ihm und seinem nach Göttingen entflohenen Mitabgeordneten, dem Stadtschreiber Johann Fischer, von dem Stadtrathe, ohne Zuziehung der Zünfte und Gilden, ertheilten Instruction gehandelt hatte und sich weigerte öffentliche Abbitte zu thun und eine Buße von 4000 Thalern zu zahlen, mit Hausarrest, bestrafte die Mitglieder des Stadtraths mit einem Verweis, nahm das Erbieten der Stadtvorsteher zu einem Geldvorschuß an, zog seine Truppen in der Nähe der Hauptstadt zusammen, entbot (23. Jun.) Ritter und Vasallen durch ein gedrucktes Ausschreiben c) eben dahin, begehrte von seinen zu einem Landtage ($\frac{26.\ \text{bis}}{6.\ \text{bis}}\ \frac{29.\ \text{Jun.}}{9.\ \text{Jul.}}$) unter freiem Himmel auf dem Monschein bei Harleshausen (ohnweit Cassel) versammelten Ständen mannhafte und standhafte Mitwirkung zur aufgedrungenen Nothwehr und genügende Vollmachten für einen landständischen Ausschuß, und erhielt von der Ritterschaft die Zusage

a) Hersfelder Kurhess. Magazin v. J. 1804. — b) v. Rommel Bd. VII. S. 516. — c) Hofmann Hess. Kriegsstaat Bd. I. S. 180.

persönlicher Hülfe und von der Landschaft das Versprechen der Aufborgung einer Geldsumme. Inzwischen hatte sich Christian von Braunschweig in der Gegend von Göttingen und Nordheim aufgestellt, sendete ($\frac{28.\ \text{Jun.}}{8.\ \text{Jul.}}$) aus dem Schlosse Plesse Botschaft an Moriz, mit der Nachricht von seinem Entschluß, Tilly durch einen Einbruch in das Eichsfeld aus Hessen hinwegzuziehen, und der Aufforderung zum Beistande durch Vertreibung der Tillyschen Besatzungen aus den Städten an der Werra und Verwahrung der dasigen Pässe. Von der kaiserlichen Seite wurde dagegen Gestattung des Durchzugs für das Anholtische Heer begehrt. Bei Befragung des in Cassel ($\frac{1}{11}$. Jul.) versammelten landständischen Ausschusses über dies doppelte Ansinnen, erklärten sich die städtischen Abgeordneten und der der Universität (Conrad Matthäus) einhellig für die Selbstvertheidigung; die Mehrzahl der ritterschaftlichen aber schützte die nicht hinreichenden Mittel und die zur Erklärung einer gegenseitigen Hülfsleistung nothwendige Garantie der beiderseitigen Landstände von Hessen und Braunschweig vor, verlangte daß ihre Protestation mit in den Abschied eingerückt werde, berief sich, als der Landgraf den Protestirenden die Thore verschloß und Futter und Mahl entzog und die beiden Wortführer, Asmus von Baumbach und den Oberpfarrer Burkhard von Stockhausen, mit Haft bedrohte, auf das Recht der freien Abstimmung und wurde $6\frac{1}{2}$ Jul. ohne Abschied entlassen a). Zehn Tage nachher zeigte Tilly dem Landgrafen die Abberufung der Besatzungen in den Werrastädten an, fügte jedoch das Ersuchen hinzu, anderen kaiserlichen Truppen ungehinderten Durchzug und Beherbergung gegen ihren Bedarf zu gestatten; Moriz aber gab dem Amtmann Urban von Boyneburg zu Schmalkalden und dem Obristen Volprecht von Riedesel Befehl die Pässe an der oberen Werra zu besetzen, gegen den mit 8000 Mann aus Böhmen durch das Würzburgische bis in die Nähe von Herrnbreitungen vorgerückten kaiserlichen Obristen Grafen von Colalto, welcher sich jedoch nach Meiningen und Eisenach wendete. Der Kaiser forderte den Land-

a) Rebelthau im Rechtsfreund 1839 No. 12 und 13.

grafen ($\frac{28.\ \text{Jul.}}{7.\ \text{Aug.}}$) auf, den Anholtischen Truppen Einlagerung zu gestatten und allen möglichen Vorschub zu leisten, und fügte eine Ermahnung an die Hessischen Ritter und Landsassen hinzu, sich von dem Gehorsam gegen das Oberhaupt des Reichs, unbeschadet der Pflichten gegen ihren Landesfürsten, nicht abwendig machen zu lassen. Unterdessen hatten bereits die zu einem Kreistage in Lüneburg versammelten Niedersächsischen Stände dem Herzog Christian a), nach vergeblichen Versuchen denselben mit dem Kaiser auszusöhnen, ($\frac{3}{13}$. Jul.) den Dienst aufgekündigt. Christian erklärte sich ($\frac{11}{21}$. Jul.) bereit, sein Heer binnen drei Tagen nicht allein aus dem Niedersächsischen Kreis, sondern ganz und gar von dem Boden des Römischen Reichs abzuführen und allda abzudanken, oder andere ausländische Dienste anzunehmen, und nicht weiter als mit dem blosen Durchzug einen Reichsstand zu berühren und beleidigen, wofern auch Tilly seine Armada aus dem Niedersächsischen Kreis zurückführen und das Fürstenthum Braunschweig und die Wahlländer unangefeindet lassen werde, setzte ohnweit Bodenwerder über die Weser, zog sich durch das Osnabrückische und Münsterische nach dem Rhein zu zurück, wurde von dem ihm über Hörter ($\frac{20}{30}$. Jul.) nacheilenden und sich ($\frac{25.\ \text{Jul.}}{4.\ \text{Aug.}}$) mit Anholt vereinigenden Tilly ($\frac{27.\ \text{Jul.}}{6.\ \text{Aug.}}$) bei Stadt Loen im Münsterischen erreicht, erlitt eine blutige Niederlage (in welcher die Herzoge Friedrich Wilhelm II. von Sachsen-Altenburg und Wilhelm von Sachsen-Weimar gefangen wurden) und rettete sich mit dem geringen Rest seiner wieder gesammelten Flüchtlinge zu Mansfeld. Dieser zog bei dem Heranrücken des kaiserlichen Heeres seine in die Münsterische Stadt Meppen gelegte Besatzung zurück und durchstach, um sich leichter gegen einen etwaigen Angriff zu vertheidigen, viele Deiche in Ostfriesland. Tilly nahm sein Hauptquartier in Meppen, ließ durch den Grafen Johann III. von Rittberg (Ennos Bruder und Schwiegersohn, s. §. 41. S. 208.) Lippstadt, wo noch eine Braunschweigische Besatzung lag, belagern, forderte die von den Generalstaaten 1600 Mann

a) S. die Christian v. Braunschweig betreffenden Actenstücke in *Londorp* acta publ. Thl. II. S. 757 bis 777.

Hülfstruppen erhaltende Stadt Emden vergebens zur Uebergabe auf und zog sich wieder nach der Hessischen Gränze hin zurück. Mansfeld behauptete sich in Ostfriesland, bis (gegen Ende des Jahres) die Generalstaaten, gegen Einräumung der von ihm besetzten Plätze, die geforderte Brandschatzungssumme vorschossen, dankte den Ueberrest seiner schon großentheils auseinander gelaufenen Truppen ab und begab sich, auf Veranlassung zu neuer Thätigkeit harrend, nach dem Haag.

Tilly begehrte ($\frac{20}{30}$. Sept.) die Aufnahme einiger kaiserlichen Regimenter in Niederhessen. Moriz antwortete ($\frac{25.\ Sept.}{5.\ Oct.}$): er habe seine Gesandtschaft in Wien (s. §. 40. S. 162.) beauftragt, den Kaiser um Schonung seines armen und schon auf das äußerste erschöpften Landes zu bitten, und hoffe auf Gewährung". Die Stände schlugen auf einem Landtage zu Cassel (4. Oct.) vor, den Feldherrn zu beschicken, alle nicht zur Besetzung der Hauptfestungen nöthigen Truppen abzudanken und wegen der Marburgischen Sache die Erbverbrüderten um Verwendung zu bitten, und tageten noch, als Tilly, wie im Abschiede selbst (5. Oct.) gesagt wird, „inzwischen mit seinem ganzen Heer in die Nähe und endlich gar in das Fürstenthum zu eigenthätiger Einlagerung eingerückt war". Sieben (später noch um zwei vermehrte) Regimenter zogen über Paderborn und Warburg heran, zerstreuten die Landmiliz am Diemelstrom, plünderten Gieselwerder und Sababurg und verbreiteten sich von der Diemel und Fulda bis zur Werra und Lahn, über das ganze Land, nur mit Ausnahme des Amtes Cassel und derjenigen adelichen Dörfer, deren Herrn sich Freibriefe zu verschaffen gewußt hatten. Tilly nahm sein Hauptquartier wieder in Hersfeld. Der Spanier Felipe Arezzago de Avantano drang ($\frac{14}{24}$. Oct.) mit zwei aus Italienern, Franzosen, Wallonen, Polen, Böhmen, Ungarn, Kroaten, Türken und Tataren (d. i. Kosacken) zusammengesetzten Fähnlein Reiterei in die Vorstädte von Marburg ein und forderte von der Stadt zu seinem Unterhalt wöchentlich 150 Thaler, wozu auch die Mitglieder der Universität bis zu dem Abzuge dieser Besatzung ($\frac{3}{13}$. Nov.) freiwillig beitrugen, unerachtet der ihr und ihren Vogteien, so wie

a) v. Rommel Bd. VII. S. 564.

den hohen Sammthospitalien, von Tilly, auf Verwendung des Hersfeldischen Kanzlers Lersner, ertheilten Befreiung von allen Kriegslasten. Zwei von Hersfeld angekommene Compagnien Westphälischen Fußvolks lagerten sich (½ 3. Nov.) in die Stadt selbst ein, mit Verschonung der Gebäude der Universität und der Privatwohnungen ihrer Mitglieder, und nöthigten den Hessischen Commandanten Winter sich auf das Schloß zurückzuziehen a). Obgleich Tilly strenge Mannszucht hielt, und von Hessischer Seite aus dem Ritterstande für jedes Amt und jede Stadt ernannte Kriegscommissarien die Verpflegung der Truppen überwachten, fehlte es doch nicht an Beschwerden über den Druck der Einquartierung und das Uebermaaß der Lieferungen, nicht allein an gewöhnlichen Lebensmitteln, sondern auch an Wein, Fastenspeise u. dgl. Die Städte Hersfeld, Eschwege und Hofgeismar und das Amt Landeck erklärten sich unfähig zur Zahlung des Rückstandes der Landrettungssteuer, und die Bauern zu Gieselwerder zu der Entrichtung des Rott- und Wiesenzinses und der Forst- und Mastgelder. Vor anderen Befehlshabern betrugen sich die Prinzen Adolph von Holstein und (Franz Karl?) von Sachsen-Lauenburg eigenmächtig, jener in der Gegend von Waldeappel (später im Schmalkaldischen), dieser an der unteren Schwalm. Von der anderen Seite gaben auch Hessische Unterthanen durch Widersetzlichkeit, ja hin und wieder Thätlichkeiten, Veranlassung zu Unordnungen, so daß Tilly die Klagen nicht mehr hören wollte, mehrere Kriegscommissare sich, unter dem Vorwande ihrem Amte nicht länger gewachsen zu sein, zurückzogen, und der **Landgraf Wilhelm** (½ 3. Nov.) ein Edict erlassen mußte, worin er jeden Angriff, Mord und Plünderung gegen mit Paßzetteln versehene, sich der freien Straße und des Markts bedienende und die Einwohner nicht verletzende fremde Kriegsleute bei Lebensstrafe verbot. Moritz hatte schon auf dem letzten Landtage erklärt, das Benehmen der Stände nöthige ihn das Fürstenthum zu verlassen, ernannte (1. Oct.) seinen Sohn Wilhelm zum Generalstatthalter, mit Beiordnung der Geheimenräthe Johann Episcopius (Bischoff) und Nikolaus Sixtinus, des Obristen von Cassel Kurt Hein-

a) Album academiae Marpurgensis tertium ad h. a.

rich von Uffeln und des Generalkriegscommissars Friedrich von Weiters, und trat, nach kurzem Aufenthalt auf der Plesse, eine Reise zu Fürsten und Reichsstädten in Ober- und Niedersachsen an, von welcher er erst nach Jahresfrist auf die Plesse zurückkehrte. Wilhelm sah sich in freier Wirksamkeit gehemmt, theils durch den Briefwechsel mit seinem Vater, theils durch das Zerwürfniß mit der Ritterschaft, welche die Landtage nachlässig besuchte, dem Kaiser ihre Devotion bezeugte und, durch ein förmliches Schreiben Tillys an Prälaten, Ritter und Landschaft $\left(\frac{24.\ \text{Oct.}}{3\ \text{Nov.}}\right)$ dazu aufgefordert, ihre Mitwirkung zur Abdankung des gesammten geworbenen Hessischen Kriegsvolks versprach. Gleichen Antrag stellten die fast allein zu dem abermaligen Landtage in Cassel (Ende Oct.) gekommenen städtischen Abgeordneten, weil es an Geld und Lebensmitteln fehlte. Tilly antwortete (Dec.) auf die ihm durch die Kriegscommissarien in Wilhelms Namen gemachten ernsten Vorstellungen gegen das, statt des vom Kaiser begehrten Durchzugs und kurzen Aufenthalts einiger Regimenter, genommene Winterlager des ganzen Heeres, mit Vorwürfen über Morizens perfide Neutralität, fortgesetzte Practicken und Abreise aus dem Lande, erklärte die kostspielige Unterhaltung eines so starken Hessischen Heeres für unnöthig, da er zu seiner Feindseligkeit beauftragt sei und der Landgraf nur der Besatzung in Rheinfels und höchstens eines Regiments zum Schutz seiner Hauptfesten bedürfe, und bestand vor allen Dingen auf der Entlassung des heimlich mit Mansfeld einverstandenen Obristen Lippe, welchen er sonst selbst aufsuchen und aus dem Lande jagen werde. Wilhelm beschwerte sich zwar öffentlich über solche Zumuthungen, schrieb aber dennoch an seinen Vater, welcher, wiewohl ungern, in die Entlassung seiner Söldner willigte, dankte sechs Fähnlein des schon zum Theil entlaufenen Lippeschen Regiments ab, behielt fünf zur Besetzung von Cassel bei, reiste selbst (Jan. 1624) zu Tilly, um den Abzug wenigstens einiger Regimenter zu erlangen, verfehlte seinen Zweck und zog sich neue Vorwürfe seines Vaters (12. Febr.) zu. Schwieriger noch wurde die Lage des jungen Landgrafen durch die Insinuation $\left(\frac{22.\ \text{Jan.}}{1.\ \text{Febr.}}\right)$ der geschärften Executorialen in der Marburgischen Sache, bei deren Vollziehung ligistische Truppen Hülfe leisteten (s. §. 40. S. 163.).

Die Ritterschaft führte in einem weitläufigen Schreiben an Moriz a) ($\frac{1}{11}$. Jul.) bittere Beschwerden gegen den aus Paderbörnischen Diensten (s. §. 41. S. 226.) in Hessische getretenen und bei dem Landgrafen viel geltenden General-Auditor Wolfgang Günther, welcher bei einer Kriegsberathung in Ziegenhain die Eingesessenen vom Adel, in Gegenwart mehrerer derselben, gleichsam die Brücke, über welche Tilly in das Fürstenthum gezogen sei, genannt habe, verlangte peinliche Bestrafung des Verläumders, berief sich auf ihre bewährte Treue, welche sie unverbrüchlich zu halten gesonnen sei, schilderte die Noth des Landes mit grellen Farben und sah keine andere Hülfe, als daß der Fürst sich selbst überwinde, die Erleichterung seiner unter schweren Bürden seufzenden Unterthanen höher achte als sein verhofftes Recht, sich dem lieben Gott und dessen Schickung geduldig unterwerfe und einer gebührenden Accommodation bei dem Kaiser füge, ohne welche, wie verlaute, eine Totalerledigung nicht geschehen dürfte. Moriz übertrug ($\frac{3}{13}$. Aug.) von Wolfenbüttel aus die Beantwortung dieses Schreibens seinen Räthen, mit der Erklärung, er werde nicht in das rachgierige Suchen der Factionisten willigen, vielmehr Günthern, welcher ihm jene Worte aus dem Sinn und Munde ausgesprochen habe, schützen. Der Bruch mit der Niederhessischen Ritterschaft, welche vergebens die Oberhessische zu bewegen suchte mit ihr in der Verfolgung Günthers gemeinschaftliche Sache zu machen, wurde immer stärker. Die wenigen sich auf dem wegen der Marburgischen Liquidationssache einberufenen Landtage zu Cassel einfindenden Abgeordneten riethen ($\frac{31. \text{ Aug.}}{10. \text{ Sept.}}$) gleichfalls zu einer vollkommeneren Accommodation gegen den Kaiser, und setzten alle Hoffnung auf Fürbitten der Verwandten des fürstlichen Hauses. Die Landtagscommissarien theilten dagegen ($\frac{14}{24}$. Sept.) eine vertrauliche Propositon mit, worin vorgeschlagen wurde, man solle die Erbverbrüderten und Erbvereinigten des Hauses, mit Ausnahme des Landgrafen Ludwig, um eine schleunige Zusammenkunft in Mühlhausen oder Erfurt ersuchen und ihnen verkündigen, daß der Landgraf und die Stände nach göttlichem

a) v. Rommel Buch V. Hptst. 9. Beil. I. A. und Resolution des L. Moriz unter B., in Bd. VII. S. 682.

oft auf weitere Kreise sich ausdehnende Folgen, welche Schuld-
bewußte sind, vor sich sieht und sich vor ihnen scheut, ist
ein Zeichen, daß er sich noch nicht in seiner Schuld ver-
loren hat, sondern noch ein Gefühl für sie und ihre Folgen
hat. Wer sich in seiner Schuld verliert, der verliert auch
den Blick für die Folgen seiner Schuld. Er ist dann
schon ganz in sich selbst versunken, ganz mit sich selbst
beschäftigt, ganz mit sich selbst und seiner Schuld fertig
geworden, und darum ist er auch ganz fertig mit allen
und allem Andern und Anderen.

Wie sehr Schuld und Schuldgefühl in der Seele des Schuld-
bewußten wirken, das hat Rudolf Kögel in seiner Predigt
über die Worte des Psalmisten Ps. 4, 5: Ich bin krumm und
sehr gebeugt, ich gehe traurig den ganzen Tag, in einer
Weise dort anschaulich gemacht, die deutlichen Eindruck
auf seine Zuhörer machte. Er sagt: Wenn ein Mensch
sich selbst verurteilt, wenn er sich selbst sagt, daß er sich
schlechten Handlungen schuldig gemacht hat, daß er
Gottes Gebote übertreten hat, daß er Gott beleidigt hat,
so ist das ein Zustand, der sich nicht nur auf einzelne
Momente seines Lebens bezieht, sondern der sich auf das
ganze Leben erstreckt, weil er sich auf die Gesinnung
bezieht, aus der heraus die Handlungen fließen. Wenn
ich das so sage, so werden viele, wie ich weiß, sagen,
sie haben sich in der Jugend, solange sie noch Leichtsinn
hatten, nicht viel darum gekümmert, aber jetzt, wo sie
älter geworden sind, wo sie mehr Ernst haben, wo sie
Ernst auf ihre Lebensführung verwenden, jetzt sind sie
ganz gut, jetzt sind sie ganz brave Leute, jetzt haben sie
nichts mehr auf dem Gewissen, jetzt sind sie ganz gute
Christen. Aber, meine Freunde, wenn ihr so redet, so
beweist ihr damit, daß ihr noch nicht wißt, was Sünde
ist. Sünde ist nicht nur das, was wir in einzelnen Fällen
tun, sondern Sünde ist unser ganzes Wesen, unser ganzes
Leben, unser ganzes Denken, unser ganzes Trachten,
unser ganzes Streben, unser ganzes Tun, auch wenn
wir es nicht wissen, auch wenn wir es nicht wollen, auch
wenn wir es nicht bemerken, auch wenn wir es vielleicht
gar nicht einmal ahnen. Sünde ist unser ganzes Wesen,
unser ganzes Leben, unser ganzes Denken, unser ganzes
Trachten, unser ganzes Streben, unser ganzes Tun, auch
wenn wir es nicht wissen, auch wenn wir es nicht wollen,
auch wenn wir es nicht bemerken, auch wenn wir es
vielleicht gar nicht einmal ahnen. Sünde ist unser ganzes
Wesen, unser ganzes Leben, unser ganzes Denken, unser
ganzes Trachten, unser ganzes Streben, unser ganzes
Tun, auch wenn wir es nicht wissen, auch wenn wir es
nicht wollen, auch wenn wir es nicht bemerken, auch
wenn wir es vielleicht gar nicht einmal ahnen. Sünde
ist unser ganzes Wesen, unser ganzes Leben, unser
ganzes Denken, unser ganzes Trachten, unser ganzes
Streben, unser ganzes Tun, auch wenn wir es nicht
wissen, auch wenn wir es nicht wollen, auch wenn wir
es nicht bemerken, auch wenn wir es vielleicht gar nicht
einmal ahnen. Sünde ist unser ganzes Wesen, unser
ganzes Leben, unser ganzes Denken, unser ganzes
Trachten, unser ganzes Streben, unser ganzes Tun,
auch wenn wir es nicht wissen, auch wenn wir es nicht
wollen, auch wenn wir es nicht bemerken, auch wenn
wir es vielleicht gar nicht einmal ahnen. Sünde ist
unser ganzes Wesen, unser ganzes Leben, unser ganzes
Denken, unser ganzes Trachten, unser ganzes Streben,
unser ganzes Tun, auch wenn wir es nicht wissen, auch
wenn wir es nicht wollen, auch wenn wir es nicht
bemerken, auch wenn wir es vielleicht gar nicht einmal
ahnen. Sünde ist unser ganzes Wesen, unser ganzes
Leben, unser ganzes Denken, unser ganzes Trachten,
unser ganzes Streben, unser ganzes Tun, auch wenn
wir es nicht wissen, auch wenn wir es nicht wollen,
auch wenn wir es nicht bemerken, auch wenn wir es
vielleicht gar nicht einmal ahnen. Sünde ist unser
ganzes Wesen, unser ganzes Leben, unser ganzes
Denken, unser ganzes Trachten, unser ganzes Streben,
unser ganzes Tun, auch wenn wir es nicht wissen,
auch wenn wir es nicht wollen, auch wenn wir es
nicht bemerken, auch wenn wir es vielleicht gar nicht
einmal ahnen. Sünde ist unser ganzes Wesen, unser
ganzes Leben, unser ganzes Denken, unser ganzes
Trachten, unser ganzes Streben, unser ganzes Tun,
auch wenn wir es nicht wissen, auch wenn wir es
nicht wollen, auch wenn wir es nicht bemerken, auch
wenn wir es vielleicht gar nicht einmal ahnen. Sünde
ist unser ganzes Wesen, unser ganzes Leben, unser
ganzes Denken, unser ganzes Trachten, unser ganzes
Streben, unser ganzes Tun, auch wenn wir es nicht
wissen, auch wenn wir es nicht wollen, auch wenn
wir es nicht bemerken, auch wenn wir es vielleicht
gar nicht einmal ahnen. Sünde ist unser ganzes
Wesen, unser ganzes Leben, unser ganzes Denken,
unser ganzes Trachten, unser ganzes Streben, unser
ganzes Tun, auch wenn wir es nicht wissen, auch
wenn wir es nicht wollen, auch wenn wir es nicht

Spanisch-Oestreichische Uebermacht schien zu Stande kommen zu sollen. Die Vermählung des Prinzen von Wales mit Ludwigs XIII. Schwester Henriette befestigte die Freundschaft der Höfe von London und Paris; die Republik der Niederlande erlangte (5. Jun. 1624) ein Schutzbündniß mit England und (10. Jun.) ein Geldbarlehn von Frankreich; Venedig und Savoyen vereinigten sich (11. Jul.) mit Frankreich zur Vertreibung der Spanier aus dem Veltelin, und die Könige von Schweden und Dänemark trugen dem von Großbritannien ihre Hülfe zur Bekämpfung des Kaisers und der Liga in Deutschland und zur Pfälzischen Wiedereinsetzung an. Der mit dem Pfälzischen, Brandenburgischen und Hessischen Hause nahe verwandte, den eigenen Thron (von welchem die ältere, um der Polnischen Krone willen zum Katholicismus übergetretene, Linie seines Hauses verdrängt worden war) dem Protestantismus verdankende König Gustav Adolph von Schweden hatte schon früher gewünscht der evangelischen Union beizutreten, darüber insbesondere mit dem Landgrafen Moriz (Jan. 1613) unterhandelt, den zu einem Unionstage in Heilbronn versammelten Unirten diesen Wunsch durch den Pfalzgrafen Johann Casimir zu erkennen gegeben und auf deren ihn nöthigenfalls um Hülfe ersuchendes Schreiben (v. $\frac{25.\text{ Sept.}}{5.\text{ Oct.}}$ 1614) geantwortet ($\frac{2}{12}$. März 1615), er wolle, sobald sein Krieg mit Polen beendigt sei, den unirten Ständen „in Ansehung der gemeinen Gefahr assistiren und sie bey der Evangelischen Religion zu erhalten höchstes fleisses verhelfen" a), ließ jetzt (Jan. 1625) im Einverständnisse mit seinem Schwager Johann Georg von Kurbrandenburg, dem Könige Jakob durch den Pfälzischen Gesandten Johann Joachim von Rußdorf eine Verbindung antragen, welcher beizutreten der König von Dänemark, die Generalstaaten und die Deutschen evangelischen Fürsten eingeladen werden sollten, und legte einen großartigen Plan vor, zu dem unter seiner Direction zu machenden Angriff, zugleich gegen das ligistische Heer und die kaiserlichen Erblande. Zu gleichem Zweck unterhandelte der Brandenburgische Gesandte von Bellin mit Frankreich. Eifersucht und Mißtrauen gegen Schweden veranlaßten

a) Sattler Gesch. Würtembergs Thl. VI. Beil. 28. S. 101.

den König Christian IV. von Dänemark minder weit aussehende und weniger kostspielige Anträge zu machen, welche bei Jakob und mehr noch nach dessen Tode ($\frac{27.\ März}{6.\ April}$) bei seinem Sohne und Nachfolger Karl I. Eingang fanden. Schweden und Brandenburg zogen sich darüber von den weiteren Verhandlungen auf dem Congreß im Haag zurück und nahmen keinen Antheil an dem Bündnisse, welches ($\frac{9}{19}$. Dec.) zwischen Großbritannien, Dänemark und der Republik der Niederlande a) abgeschlossen wurde. Die Stände des Niedersächsischen Kreises, bei welchen das fortdauernd an ihren Gränzen lagerende ligistische Heer und die Besetzung des Bisthums Halberstadt durch dasselbe Besorgnisse erweckten, beschlossen, noch ehe das Bündniß zu Stande kam, auf einem Kreistage zu Lauenburg b) ($\frac{25.\ März}{4.\ April}$), mit Widerspruch mehrerer Mitglieder, durch eine sogar zweifelhafte Majorität, sich zur Selbstvertheidigung zu bewaffnen, bewilligten das Neunfache des ordentlichen Beitrags, wählten den Dänenkönig, als Herzog von Holstein, statt des dieses Amt bisher begleitenden Herzogs Christian von Braunschweig-Lüneburg, zum Obristen und sendeten Abschrift des Kreisabschiedes mit einem ausführlichen Schreiben an den Kaiser. Dieser hatte, sobald er Kunde von den angeknüpften Unterhandlungen und von Mansfelds neuen Werbungen erhielt ($\frac{25.\ Nov.}{5.\ Dec.}$ 1624) den Ständen des Oberrheinischen Kreises und dem Casselschen Landgrafen insbesondere befohlen, sich jenem geächteten Friedensstörer, wo nöthig, mit Hülfe kaiserlicher Truppen zu widersetzen, und ($\frac{12}{22}$. Dec.) den Kurfürsten von Sachsen aufgefordert, dem Vorhaben Morizens, welcher seine Festen Cassel und Ziegenhain den durch das Jülichsche vorzudringen beabsichtigenden Truppen der Generalstaaten einräumen wolle, zuvorzukommen und, als Erbverbrüderter, durch die Hessischen Landstände oder den Landgrafen Wilhelm zu bewirken, daß diese Plätze den Landständen unter kaiserlichem Namen eingegeben, oder doch Tilly geöffnet würden. Als der Kurfürst diesen Auftrag unerfüllt ließ,

---

a) *Londorp* a. a. O. S. 802. *Dumont* T. V. P. II. p. 482. — b) *Londorp* a. a. O. S. 923.

erhielt Tilly ($\frac{1}{2}\frac{5}{8}$. Jan. 1625) Vollmacht denſelben zu vollziehen, machte den kaiſerlichen Befehl durch Anſchlag bekannt und berief, der Proteſtation Wilhelms und der Räthe unerachtet, die Landſtände nach Hersfeld. Acht Ritter und drei Städteabgeordnete erſchienen, vernahmen die (vom $\frac{26. \text{ Jan.}}{5. \text{ Febr.}}$ datirte) Propoſition und erklärten, ſie müßten dieſelbe, vor einer Antwort darauf, ihren ſämmtlichen Mitſtänden und dem Landesfürſten mittheilen. Moriz, damals bei ſeiner Tochter Eliſabeth in Güſtrow (ſ. §. 37. S. 101.), erwiederte auf die Bitten ſeines Sohnes, ſeiner Gemahlin Juliane und der Räthe um ſchleunige Rückkehr, ſeine verlängerte Abweſenheit ſei dem Lande erſprießlicher als ſeine Gegenwart. Die von Wilhelm zu einem vollſtändigen Landtage nach Caſſel berufenen Prälaten, Ritter und Landſchaft hielten ſich ($\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. März) nicht für ermächtigt zu der Annahme der von Tilly vorgeſchlagenen Bedingungen, baten ihr Landesfürſt möge durch hinlängliche Verſicherung ſeines Gehorſams gegen den Kaiſer die Kriegslaſt von dem Lande abwenden, verweigerten ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. März) die Verwilligung einer Steuer zum Unterhalt der Beſatzungen und die Bildung eines bleibenden Ausſchuſſes, erklärten ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. März) den beiden anweſenden Tillyſchen Bevollmächtigten, daß ſie, die Hauptſache der Entſchlieſſung ihres Fürſten anheimſtellend, Alles, was ihnen der landesherrlichen Gerechtſame unbeſchadet zuſtehe, leiſten würden, berichteten an Moriz und giengen ohne förmlichen Abſchied auseinander. Der Kaiſer hatte aber bereits ein anderes Mittel ſeinen Hauptzweck zu erreichen, gefunden, indem er „ſeinen und des Reichs lieben Getreuen, der im Niederfürſtenthum Heſſen geſeſſenen Ritterſchaft und Adel, ſammt ihren Oertern, Gütern, Hinterſaſſen, Leuten, auch Freiheiten und Immunitäten" einen förmlichen Reichsſchutzbrief ($\frac{2}{1}\frac{2}{1}$. März) ertheilte, ſie dagegen zu reichsverfaſſungsmäßiger Unterſtützung ſeines und der gehorſamen Reichsſtände Kriegsvolks durch freien Paß und Zuführung von Lebensmitteln verpflichtete, an den L. Moriz ein mandatum de non offendendo erließ und beide Landgrafen durch Mandate ($\frac{1}{2}\frac{5}{5}$. April), unter Androhung einer „ſchweren in den Reichsſatzungen begriffenen Strafe", aufforderte, dem General Tilly in ſeiner Commiſſion beizuſtehen. Die Ritterſchaft kam zu Altmorſchen

(im Amte Spangenberg), Ulfen (im A. Sontra), Herleshausen (im A. Netra) und an anderen Orten zusammen und schrieb Schatzungen ihrer Mitglieder zum Behuf einer engeren ritterschaftlichen Verfassung, unter dem Titel einer freiwilligen Zulage, aus. Die abermals nach Hersfeld berufenen Prälaten, Ritter und Landschaft unterzeichneten ($\frac{31.\text{ Mai}}{10.\text{ Jun.}}$ und $\frac{1}{11}$. Jun.) zwei von Tilly geforderte Reverse, wodurch sie sich verpflichteten, den kaiserlichen Heeren freien Durchzug hin und her und freien Verkehr zu gestatten, kein anderes fremdes Kriegsvolk einzunehmen, falls der Landgraf sie dazu drängen sollte, sich der Eide gegen denselben entbunden zu achten und jede auswärtige Truppenwerbung möglichst zu hindern. Unter dem Hessischen Volke steigerte der mehrmals angekündigte, aber noch immer verzögerte Abzug des Heeres den Unwillen in solchem Grade, daß, als endlich die Truppen (Mai und Jun.) zu dem **Niedersächsisch-Dänischen Kriege** aufbrachen, der Begleitung derselben durch Commissarien und berittene Landknechte, Förster und Greben unerachtet, an den verschiedensten Orten grobe Excesse und Gewaltthätigkeiten verübt wurden. Moriz, welcher (März) durch den Englischen Gesandten Robert Anstruther Kunde von den mit Dänemark angeknüpften Unterhandlungen erhalten hatte, erklärte ($\frac{1}{2}\frac{0}{0}$. Jun.), gleich nach der Rückkehr ($\frac{16}{8}$. Jun.) in seine Hauptstadt, die Reverse für Verletzung seiner Rechte, berief die getreuen Stände der Landschaft nach Cassel ($\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. Jul.) und erlangte von ihnen die Zusicherung treuer Anhänglichkeit und, außer der Bewilligung der Fräulein-Steuer für die Herzogin von Anhalt Dessau (s. S. 297.), einen monatlichen Unterhalt und landschaftliche Steuer **(Contribution)** für 4 Compagnien, von je 250 Mann, zur Besatzung von Cassel und Ziegenhain, Verlag zur Beschickung des nach Ulm ausgeschriebenen, aber wegen der Kriegsunruhen nicht zu Stande kommenden Reichsdeputationstags und eine geheime Summe zu einer Gesandtschaft an den König von Dänemark. Das auf diesem Landtage, zum Behuf einer Ausgleichung nach der Grundlage der Steuerregister, zusammengestellte Verzeichniß aller Lieferungen der Unterthanen an das ligistische Heer betrug im Geldanschlage 4,981991 Gulden 11 Batzen 3 Kreuzer.

Mittlerweile hatte Christian von Dänemark ein Heer von 25000 Mann ($\frac{8}{18}$. März) bei Itzehoe gemustert und an der Weser hinauf bis in die Gegend von Hörter geführt. Mansfeld (jetzt in Englischen Diensten) und Christian von Braunschweig (der Neffe des Dänenkönigs von Mutterseite) zogen mit ihren Schaaren aus den Niederlanden nach Westphalen, wurden jedoch durch Anholt an der Vereinigung mit den Dänen verhindert und in das Münsterische und Osnabrückische zurückgedrängt. Tilly bemächtigte sich des Weserpasses bei Hörter und Holzminden, befragte ($\frac{28}{18}$. Jun.) den sich in seiner Antwort ($\frac{3}{13}$. Jul.) auf den dem Kaiser mitgetheilten Kreisabschied berufenden König um die Absicht der Rüstungen, nöthigte denselben, welcher in Hameln ($\frac{28}{18}$. Jul.) mit seinem durch einen Kanonenschuß erschreckten Pferde vom Wall hinab in den Graben stürzte und zwei Tage sprachlos lag, zum Rückzuge bis nach Verden, belagerte Nienburg (s. $\frac{14}{4}$. Aug.) vergebens und konnte die Vereinigung Mansfelds und des Herzogs Christian mit dem Dänischen Heere nicht hindern, besiegte dagegen ($\frac{25.\ \text{Oct.}}{4.\ \text{Nov.}}$) in der Nähe von Hannover eine in das Calenbergische eindringende Heerabtheilung, deren beide Führer, der Prinz Friedrich von Sachsen-Altenburg und der vormalige Pfälzische General Obentraut selbst dabei das Leben verloren. Auch mit den ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises hatte er ($\frac{18}{8}$. Jul.) einen Schriftenwechsel *a*) angeknüpft, welcher einen Waffenstillstand und vergebliche, an der Forderung der Auflösung der Liga scheiternde Friedensunterhandlungen, unter Vermittelung der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, auf einem Kreistage zu Braunschweig ($\frac{2}{12}$. Nov. 1625 bis $\frac{28.\ \text{Febr.}}{8.\ \text{März}}$ 1626) zur Folge hatte. Schon stand der Feldherr der Liga nicht mehr allein den Feinden des Kaisers gegenüber, sondern war sein glücklicherer Nebenbuhler Wallenstein aufgetreten. Albrecht Wenceslav Eusebius von Waldstein Herzog von Friedland (dem auch wir den gebräuchlichen Namen Wallenstein geben) führte sein aus eigenen Mitteln für den Kaiser in Böhmen geworbenes und, gleich dem Mansfeldischen, auf Kosten der Länder,

a) *Londorp* a. a. O. S. 812 ff. Khevenhiller ann. Ferdinandei Thl. X. S. 778 ff.

die es durchzog, unterhaltenes Heer (Jul. 1625) in den Fränkischen Kreis und nahm seinen Weg aus dem Maingrunde bei Schweinfurt, ohne auf die Abmahnungen zweier Hessen-Casselschen Gesandten zu achten, durch die Herrschaft Schmalkalden an der Werra hinauf, über Vach, Eschwege, Allendorf und Witzenhausen und durch die Aemter und Städte Hersfeld, Rotenburg, Sontra und Lichtenau, nach Göttingen und von da durch das Grubenhagensche nach den zu Winterquartieren ausersehenen Stiftern Halberstadt und Magdeburg. Der Feldherr selbst hielt sich (Sept.) mehrere Wochen in Eschwege auf, wartete vergebens auf landgräfliche Kriegscommissarien, berief Bürgermeister und Beamte aus den landgräflichen Städten und Aemtern bis in die Nähe von Cassel hin zu sich und forderte starke Lieferungen an Korn und Hafer, während er, auf Verwendung ($\frac{1}{2}\frac{5}{5}$. Aug.) des von der Ritterschaft darum ($\frac{1}{11}$. Aug.) ersuchten Tilly, schon von Schweinfurt aus $\left(\frac{30.\ \text{Aug.}}{9.\ \text{Sept.}}\right)$ durch ein allgemeines Patent an alle seine Befehlhaber Schonung der Besitzungen des Adels befohlen hatte und zu Vach ($\frac{1}{13}$. und $\frac{1}{16}$. Sept.) einzelnen ritterschaftlichen Familien und Gerichten besondere Schutzbriefe ertheilte. An Reibungen und blutigen Händeln zwischen den sich manche Unbill erlaubenden und, wenn das frische Korn noch in den Garben stand, es selbst ausdreschenden Soldaten und dem gereizten Landvolk fehlte es auch diesmal nicht, und besonders klagten die Städte, in denen sich die Truppen vorzugsweise einlagerten. Kaum war Wallenstein abgezogen, als der Graf Johann von Merode, welcher in der Gegend von Treffurt einen Sammelplatz für die Nachzügler anlegen sollte, (Nov. u. Dec.) mit 6000 Mann heranrückte, in Hersfeld und Witzenhausen zwar zurückgewiesen wurde, in Eschwege und Allendorf aber und in Melsungen gar mit stürmender Hand Einlaß erzwang. Wohl fühlten die von Moriz zu einem Landtage in Melsungen einberufenen Stände, unter denen sich sechs Ritter befanden, die Billigkeit der Gleichstellung der Ritterschaft und ihrer Hintersassen mit den übrigen Unterthanen, erklärten aber in dem Abschiede $\left(\frac{27.\ \text{Nov.}}{7.\ \text{Dec.}}\right)$ sich noch nicht zu einer in den natürlichen Rechten wohlbegründeten Selbstvertheidigung entschließen zu können. Während des ganzen Winter-

lagers (bis im März und April 1626) übten Tillysche Truppen Feindseligkeiten an der Hessischen Nordgränze, plünderten in der Herrschaft Plesse, griffen die Stadt Grebenstein, deren Bewohner die Soldaten Pfaffenknechte geschimpft und einen an den Landgrafen abgesendeten Trompeter angehalten hatten, vergebens mit 1000 Cuirassiren an, hieben in Gieselwerder einen Lieutenant mit 20 Soldaten nieder, nahmen den Amtmann zu Sababurg gefangen, beschädigten den dasigen Thiergarten und führten Pferde aus dem Gestüt hinweg. Vornehmlich der in Schmalkalden zurückgebliebene Prinz Adolph von Holstein betrug sich eigenmächtig, entwaffnete die Bürgerschaft, besetzte die Wilhelmsburg und brandschatzte bis in die Aemter Rotenburg und Lichtenau, wo der Hessische Befehlshaber zwei Officiere durch den Landausschuß gefangen nehmen ließ und an den Landgrafen schickte, welcher sie, als nach der peinlichen Halsgerichtsordnung zu bestrafende Verbrecher, bei Wasser und Brod einsperrte. Auf Günthers Rath wendete sich Moriz an die Landschaft und berief einen Städtetag nach Cassel ($\frac{30.\ \text{März}}{9.\ \text{April}}$ 1626), welcher einen Ausschuß von je zwei Abgeordneten aus jedem der vier Quartiere (Stromgebiete der Diemel, Werra, Fulda und Schwalm) niedersetzte und zur Verhandlung und Abfassung eines Abschieds a) ($\frac{4}{14}$. April) bevollmächtigte, in welchem die Fortdauer des monatlichen Soldes für die vier durch neue Werbungen zu ergänzenden Compagnien (s. S. 309.), so lange es nöthig sein werde, die Herstellung des Landausschusses zu 1500 Mann für den Diemel, 1300 für den Werra, 1200 für den Fulda und 1300 für den Schwalmstrom, Sold für dieselben und Werbung und Unterhalt von mindestens 400 Reitern bewilligt, die schleunige Entrichtung des Steuerrückstandes von den letzten acht Monaten angeordnet, die Ausfuhr des in Festungen und sicheren Plätzen zu verwahrenden Getraides verboten und weiter beschlossen wurde, in einer gedruckten, an den Kaiser und alle Stände des Reichs gerichteten Apologie die Gründe auseinander zu setzen, weßhalb man die bisher geübte und noch fortdauernde Tyrannei nicht länger ertragen und den Unterthanen die naturrechtliche Vertheidigung, jedoch ohne Verletzung der

a) v. Rommel Buch V. Hptst. 9. Beil. II., in Bd. VII. S. 693.

Majestät des Kaisers und des Reichs, nicht verbieten könne, die Braunschweigischen Kreistruppen durch ein Patent von der Verletzung der Hessischen Neutralität abzumahnen, dasselbe Wallenstein, Tilly, Holstein und den anderen Obristen zu insinuiren und die Ritterschaft zu berufen, dieselbe zu einer billigen Gleichstellung der Kriegslasten aufzufordern und nöthigenfalls durch Zwangsmittel anzuhalten. Eine zweite vollständigere Versammlung der Landschaft ($\frac{1}{11}$. Mai) bestätigte diese Beschlüsse, bewilligte als Werbegeld und Sold für den ersten Monat 26000 Thaler, wovon die Stadt Cassel 9000 vorschoß, wieß den weiteren Sold auf die einzelnen Quartiere, mit Einschluß der adeligen Dörfer, an, versagte zahlreichen dem Wallensteinischen Heere zuziehenden Compagnien Reiter und Fußgänger die Aufnahme und legte die Leitung aller Landrettungsanstalten in die Hände des Landgrafen „als Hochverständigen". Daneben fuhr Moriz, welcher eine förmliche Einladung zu dem Congreß im Haag (s. S. 307.) erhalten und auch an den Braunschweigischen Friedensunterhandlungen (s. S. 310.) Antheil genommen hatte, fort die Verwendung und Hülfe auswärtiger Mächte zu suchen, sendete seinen Sohn Philipp an den Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien (Morizens, † $\frac{23. \text{ April}}{3. \text{ Mai}}$ 1625, Bruder) und Gesandte und Briefe an die Könige von Frankreich (auch an den Principalminister Cardinal Richelieu $\frac{20. \text{ Febr.}}{2. \text{ März}}$ 1626) Großbritannien und Dänemark, und setzte den ständischen Ausschuß von den Dänischen Anerbietungen in Kenntniß. Ludwig XIII. versprach ($\frac{1}{11}$. Mai) die Hessische Restitution in allen seinen das Deutsche Reich betreffenden Unterhandlungen mit zu bedingen. Karl wurde durch Streitigkeiten mit dem Parlament verhindert selbst die Bedingungen des Vertrags mit Dänemark zu erfüllen.

Nach Ablauf des Winters stellte der Dänenkönig ein ansehnliches Heer in Niedersachsen auf und zogen Mansfeld und Christian von Braunschweig auf besondere Unternehmungen aus. Mansfeld rückte an der Elbe hinauf, griff die von Wallenstein an der Brücke bei Dessau aufgeworfenen Schanzen zweimal vergebens an, erlitt bei dem dritten Angriff ($\frac{1}{11}$. April 1626) eine blutige Niederlage, zog sich in das Brandenburgische zurück, machte sein Heer durch neue Werbungen, Schottische, Dänische und andere ihm von dem

Herzog Johann Ernst von Sachsen-Weimar zugeführte Verstärkungen wieder vollzählig, brach, verfolgt von Wallenstein, durch Schlesien in Ungarn ein, wurde durch einen Waffenstillstand, welchen der an der Spitze der mißvergnügten Ungarn stehende Fürst Bethlen Gabor von Siebenbürgen schloß, genöthigt, sich in die Gebürge zurückzuziehen, verließ sein Heer und suchte durch das Türkische Gebiet nach Venedig, wo er sich nach England einschiffen wollte, zu kommen, erkrankte aber unterwegs und starb (30. Nov.) zu Urakowiz, einem Dorfe in Bosnien. Wenige Tage nachher (4. Dec.) verschied auch sein Waffengefährte, der in Schlesien zurückgebliebene und von da aus nach Mähren und Ungarn streifende Johann Ernst von Weimar, zu St. Martin in Niederungarn. Die unter dem Grafen von Thurn und dem Administrator von Magdeburg, Christian Wilhelm von Brandenburg, noch einige Zeit Schlesien beunruhigenden Reste der Mansfeldischen Truppen wurden im folgenden Jahre (Jun. und Jul. 1627) durch Wallenstein vertrieben. Der Dänenkönig hatte die Entfernung des kaiserlichen Heeres benutzt, um Christian von Braunschweig nach Westphalen zu senden und dadurch den Aufbruch des ligistischen Heeres nach dem Paderbörnischen zu veranlassen, darauf denselben die Lande seines sich auswärts begebenden Bruders Friedrich Ulrich besetzen und die Sammelplätze des für die kaiserliche Parthei werbenden (s. $\frac{1}{4}$. Dec. 1617 mit Ludwigs von Hessen-Darmstadt Tochter Anna Eleonore vermählten) Herzogs Georg von Lüneburg überfallen lassen. Nach einem vergeblichen Angriff auf Goslar, gieng der Herzog Christian (Anf. April 1626) mit 6000 Mann, meist Reiterei, bei Hameln auf das linke Weserufer über, näherte sich durch das Paderbörnische der Hessischen Gränze an der Diemel, wo der Landgraf Moriz, welchem er sich als den von seinem Dänischen Oheim gesendeten Helfer ankündigte, ihn zwar mit Lebensmitteln und Schießpulver unterstützte und freie Werbung gestattete, jedoch weder in die Einräumung der Landschaft an der Werra und die Oeffnung der Landesfesten, noch in andere Forderungen willigte, zog, um den Hersfeld bedrohenden Merode zu überfallen, an Cassel vorbei, die Fulda hinauf bis nach Morschen, wurde durch das Einrücken ligistischer Truppen in Hersfeld ($\frac{28. \text{ April}}{8. \text{ Mai}}$) und die

Herannäherung Tillys, welcher bei Allendorf und Witzenhausen über die Werra setzte und sein Hauptquartier zu Vebra und Breitenbach an der Fulda (zwischen Hersfeld und Rotenburg) aufschlug, zu eiligem Rückzuge, abermals an Cassel vorbei ($\frac{3}{13}$. Mai), genöthigt, versah die Städte Münden, Göttingen und Nordheim mit auf dem Eichsfelde zusammengebrachten Lebensmitteln und mit Schießbedarf, ließ sich, schwer erkrankt, nach Wolfenbüttel tragen und starb daselbst ($\frac{6}{16}$. Jun.) im sieben und zwanzigsten Lebensjahre. Tilly besetzte die Städte an der Werra und Fulda, nahm was er an Getraide vorräthig fand hinweg, führte ($\frac{26.\ \text{Mai}}{5.\ \text{Jun.}}$) einen Theil seines Heeres von Grebenstein aus vor Münden, erstürmte (am dritten Pfingsttage, $\frac{23.\ \text{Mai}}{2.\ \text{Jun.}}$) die von 800 Dänen und den Bürgern tapfer vertheidigte Stadt und gestattete ein gräßliches Blutbad in derselben. Von hier aus verlangte er, gestützt auf die kaiserlichen Befehle an den Kurfürsten von Bayern und den Herzog von Friedland ($\frac{12}{22}$. und $\frac{17}{27}$. März) zu der Entwaffnung des Landgrafen von Hessen Cassel und auf eine Ermahnung des Kaisers an die Ritterschaft ($\frac{27.\ \text{Mai}}{6.\ \text{Jun.}}$) sich unter den Schutz seiner Generale zu stellen, ($\frac{4}{14}$. Jun.) die Aufnahme von drei bis vier Compagnien in Cassel und die Ueberlieferung anderer Pässe und Städte a), entließ die ihm Gegenvorstellungen machenden Abgesandten mit bedrohlicher Antwort und berief Prälaten, Ritter und Städte nach Gudensberg (auf $\frac{17}{27}$. Jun.), wohin die Ritter bereitwillig sich begaben, die Abgeordneten der meisten Städte erst nach Befragen bei dem Landgrafen kamen und Moriz selbst drei seiner Räthe (Deinhard, Kalkhof und Sirtinus), als Bevollmächtigte, sendete. Während man hier, nach ausdrücklicher Erklärung, daß diese „zum Besten des Landgrafen und des Landes, nicht zur Verletzung landesfürstlicher Obrigkeit angestellte Versammlung" kein Landtag sei, noch berathschlagte, Tillys Commissare (der Obrist Graf Jobst Maximilian von Gronsfeld und der Generalcommissar Ruppe), außer der Aufnahme einer Besatzung in Cassel, die Entfernung einiger übelgesinnten

a) Khevenhiller ann. Ferdinandei Thl. X. S. 1259. v. Rommel Bd. VII. S. 630.

Räthe und die Abtretung der Landesregierung an Wilhelm forderten, die Ritterschaft, nicht zufrieden mit einer ihr von Moriz versprochenen Amnestie, auf Eröffnung des Rechtswegs gegen Günther bestand und ein landständischer Ausschuß von acht Rittern und acht Städteabgeordneten sich ($\frac{2}{3}\frac{8}{8}$. Jun.) nach Cassel begab, um mit Wilhelm wegen der Bedingungen der Unterwerfung seines Vaters zu verhandeln, besetzte Tilly die Anhöhen über dem Casseler Thale bei den Dörfern Sandershausen und Heiligenrode, traf Moriz Anstalten zur Abwehr einer Belagerung und unterhandelte mit Tilly selbst, bis dieser, wahrscheinlich durch das Vorrücken des Dänischen Heeres bis in die Nähe von Göttingen, zu größerer Nachgiebigkeit bestimmt, ($\frac{1}{1}\frac{8}{8}$. Jul.) eine gemilderte Versicherungsurkunde a) annahm, in welcher Moriz sich verpflichtete in des Kaisers und des Reichs Devotion und Gehorsam zu verbleiben, seine Festungen Cassel, Ziegenhain und Rheinfels in keine fremden Hände kommen zu lassen, des Kaisers Feinden keinen Vorschub und keinerlei öffentliche oder heimliche Hülfe zu leisten, alle Kaiser und Reich zuwiderlaufende auswärtige Correspondenzen gänzlich zu vermeiden, gleich anderen treu gehorsamen Kurfürsten und Ständen den kaiserlichen Truppen Paß und Rückpaß und Einlagerung und den Commissarien freien Ankauf und Ausfuhr von Lebensmitteln zu gestatten, und sich ehestens mit seiner Ritterschaft und Landschaft zu vergleichen und hinsichtlich der Befolgung kaiserlicher Mandate und Commissionen und der erlangten Schutzbriefe auszusöhnen. Die Urkunde wurde im Lager vor Cassel unter Trompetenschall verlesen, nach Gudensberg geschickt und im ganzen Lande durch Anschlag veröffentlicht. Die von den landgräflichen Räthen begehrte schriftliche Gegenversicherung des Abzugs des Heeres aus dem ganzen Lande, der Wiedererstattung des aus Spangenberg und Sababurg „verrückten" Geschützes, der aus den Kirchen geraubten Glocken und der mitgenommenen Viehheerden und Pferde, Freilassung der vor Cassel weggeführten Männer und Weiber und Einstellung aller Beschädigung und Schatzung der

---

a) *Londorp* acta publ. Thl. III. S. 872. Lünig R. Arch Forts. d. and. Cont. Abthl. IV. Abs. 8. (Bd. IX.) S. 821. *Dumont* T. V. P. II. p. 497.

Unterthanen wurde nicht ertheilt; doch zogen die Truppen ab und ließen die mitgenommenen Sachen, mit Ausnahme einer zu längerem Gebrauch entliehenen Kanone, in Münden zurück. Drei Wochen nachher begann Ludwig von Darmstadt die gewaltsame Vollziehung des in der Marburgischen Liquidationssache ergangenen Urtheils mit der Belagerung von Rheinfels (s. §. 40. S. 171.). Tilly brach mit seinem ganzen Heere nach Niedersachsen auf, erließ aus dem Feldlager vor Göttingen ($\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. Jul.) ein die Hessischen Beamten zur Verhaftung aller plündernden oder andere Gewaltthätigkeiten übenden Soldaten ermächtigendes Patent, zwang ($\frac{1}{1}\frac{1}{1}$. Aug.) das seit sechs Wochen belagerte Göttingen zur Uebergabe, stieß ($\frac{2}{1}\frac{4}{2}$. Aug.) bei Nordheim auf das Dänische Heer, schnitt demselben den Weg nach dem Eichsfelde ab, zog die zurückgelassenen Wallensteinischen Regimenter an sich und besiegte den König in entscheidender Schlacht bei Lutter am Barenberge ($\frac{2}{1}\frac{7}{2}$. Aug.), in welcher, unter anderen Tapferen, der drei Dänische Reiterregimenter befehligende älteste Sohn Morizens und Julianens, der noch nicht volle 22 Jahre alte Philipp (s. §. 41. S. 252.) fiel. Die Leiche sendete der Feldherr mit einem höflichen Schreiben nach Cassel. Der Dänenkönig floh nach Wolfenbüttel, von da nach Stade und (Dec.) nach Holstein, und Tilly unterwarf sich ganz Niedersachsen bis nach Holstein hin, mit Ausnahme weniger noch von den Dänen besetzten festen Plätze. Georg von Lüneburg durchzog mit für den Kaiser in der Wetterau geworbenen Truppen Hessen von der oberen Schwalm bis zur Weser, gab dem ($\frac{2}{1}\frac{2}{2}$. Sept.) Ersatz des in der Gegend von Eschwege weggenommenen Zugviehs und Getraides fordernden Landgrafen ($\frac{4}{1}\frac{4}{2}$. Sept.) zur Antwort, er habe nur zwei Nächte in dessen Gebiet zugebracht, und eilte zu dem Tillyschen Heer. Zu gleicher Zeit setzte der Landgraf **Georg II. von Darmstadt** die Besitznahme der ihm als Pfandschaft zuerkannten Niederhessischen Aemter fort (s. §. 40. S. 171.), erklärten ($\frac{2}{3}\frac{1}{1}$. Aug.) die in denselben angesessenen Ritter, daß sie die von ihnen geforderte Huldigung nicht länger verweigern könnten, und erhielten kaiserliche Truppen in der Grafschaft Hanau und drei bei Nordheim und Haldensleben stehende ligistische Regimenter Befehl die auch auf die Feste Ziegenhain und das Haus Plesse ausgedehnte Execution zu unterstützen.

Moriz berief, dem in der Versicherungsurkunde gegebenen Versprechen gemäß, ($\frac{4}{14}$. Nov.) einen Landtag zu Felsberg, auf welchem nur sechs Ritter und sieben Städteabgeordnete erschienen, den Rath gaben, Tilly durch eine Getraidezufuhr und Georg durch eine „Realofferte" zu beschwichtigen, den Erfolg von Wilhelms Reise zu den Erbverbrüderten abzuwarten und inzwischen Ziegenhain zu behaupten, Beschwerden wegen Verstopfung des Rechts (die Ritterschaft insbesondere in Hinsicht auf Günther) erhoben und, nach Anhörung der schriftlichen Antwort (v. $\frac{9}{19}$. Nov.) des sich zu Melsungen aufhaltenden Landgrafen, ohne Abschied auseinander giengen. Zwei Regimenter Fußvolk und ein Regiment Reiterei rückten aus dem Braunschweigischen in Niederhessen ein, vertheilten sich in Winterquartiere durch das ganze mit Mißwachs und pestartigen Krankheiten heimgesuchte Land, bis in die Herrschaft Schmalkalden und die Grafschaft Ziegenhain hin (das Fußvolk in den verpfändeten, die Reiterei in den übrigen Städten und Aemtern), nur mit Ausnahme der Festungen Cassel und Ziegenhain, forderten durch eine Ordonnanz Tillys vorgeschriebene wöchentliche Lieferungen an Geld und Hafer (für einen Obristen 76 Thaler und 123 Maaß Hafer, für einen gemeinen Reiter $2\frac{1}{2}$ Thaler 7 Maaß Hafer) und brauchten, wo sie nicht befriedigt wurden, Gewalt und Mißhandlung der Unterthanen, selbst im Amte Cassel, worüber der dasige Commandant Kurt Heinrich von Uffeln ($\frac{27. \text{ Dec. } 1626}{6. \text{ Jan. } 1627}$) ernste Beschwerden bei dem in Zierenberg befehligenden Rittmeister Dietrich von Dietrichstein führte [a]). Der Landgraf Georg erkaufte (Jan. 1627) den Abzug der Fußregimenter aus den Pfandämtern (s. §. 40. S. 172.). Im übrigen Lande lag noch die Reiterei, als Moriz ($\frac{17}{27}$. März) die Regierung niederlegte (s. §. 41. S. 257.). Den verhaßten Wolfgang Günther schützte weder ein ihm von dem abge-

---

a) S. Bairisch-Liguistisches Winterquartier im J. 1626, Verzeichniß der nach des Gr. v. Tilly Ordonnanz dessen Officiren und Reitern wöchentlich gelieferten Contribution (Dec. 1626) und Schreiben des v. Uffeln an v. Dietrichstein, bei v. Rommel Buch V. Hptst. 9. Beil. III. A—C., in Bd. VII. S. 699.

dankten Fürsten ausgestelltes Zeugniß treuer und redlicher Dienste, noch das Versprechen des neuen Landesherrn sich seines Raths und seiner Erfahrung ferner bedienen zu wollen. Er wurde schon am dritten Tage nach der Abdankungsfeierlichkeit im Beisein Wilhelms verhört, bald darauf vor ein peinliches Gericht gestellt, in Ketten nach Ziegenhain geführt und ($\frac{1}{11}\frac{2}{12}$. Dec. 1628) enthauptet.

Wilhelm V. von Hessen-Cassel, schwächlich an Körper und minder unbeugsamen Sinnes als sein Vater, verband mit fester Anhänglichkeit an die evangelische Sache, wodurch er sich den Beinamen **des Standhaften** erworben hat, besonnene Vorsicht, mit welcher er sich in ungünstige Verhältnisse zu fügen und, statt Alles auf das Spiel zu stellen, durch Nachgiebigkeit größere Gefahr abzuwenden und einen Theil des Bestrittenen zu retten wußte *a*). Ihm zur Seite stand seine mit den reichsten Vorzügen des Körpers und Geistes begabte Gemahlin (s. $\frac{21.\ \text{Nov.}}{1.\ \text{Dec.}}$ 1619) Amalie Elisabeth *b*) (geboren $\frac{29.\ \text{Jan.}}{8.\ \text{Febr.}}$ 1602), Tochter des Grafen Philipp Ludwig II. von Hanau Münzenberg († $\frac{5}{15}$. Aug. 1612) und durch ihre Mutter, Catherine Belgica, Enkelin Wilhelms von Oranien. Seine erste Sorge war auf den Abschluß des Hauptaccords mit Darmstadt (s. §. 40. S. 175.) und die Erlangung des kaiserlichen Lehnbriefs (s. S. 180.) und der Bestätigung des Statuts über das Primogeniturrecht in der Casselschen Linie (s. §. 41. S. 259.) gerichtet. Der acht Monate früher als Wilhelm ($\frac{27.\ \text{Jul.}}{6.\ \text{Aug.}}$ 1626) zur Regierung gelangte, drei Jahre jüngere, erst zwei und zwanzigjährige **Georg II. von Hessen-Darmstadt** *c*) blieb der Politik und den letztwilligen Ermahnungen seines Vaters (s. §. 42. S. 275.) getreu und schloß sich durch seine Vermählung mit Sophie Eleonore von Kursachsen (s. §. 40. S. 174.) innig an deren

---

a) K. W. Justi Wilhelm V. der Beständige, Landgr. von Hessen-Cassel, in Vorzeit J. 1828. S. 1. — *b*) K. W. Justi Amalie Elisabeth, Landgr. von Hessen, Giessen 1812. 8. — *c*) *Jo. Balth. Schuppius* Hercules togatus, s. oratio de Georgio II. Cattorum Landgr., Marpurgi 1640. 4. — Mausoleum, oder unverweslicher Ceder-Baum zum Andenken Georgen II., L. z. H., im Namen der Univ. Giessen gesetzt durch Johann Tacken (o. O. u. J.) F.

Vater, dem Kurfürsten Johann Georg, sorgte für Erhaltung der symbolischen Lehre auf der ihm allein zuerkannten Universität Marburg, deren ersten Jubelfeier ($\frac{31}{11}$. bis $\frac{4}{14}$. Jun. 1627) er mit seinen beiden Brüdern Heinrich und Friedrich beiwohnte *a*), ernannte streng Lutherische Professoren und Hofprediger, ließ (1629) durch vier geistliche und weltliche Räthe (den Superintendenten Tobias Plaustrarius, den Hofprediger Johann Leisring, den Kanzleirath Jesaias Fabritius und den Pfarrer Georg Leuchter zu Dreburk) eine allgemeine Kirchenvisitation halten und dabei 53 Vorschriften über Lehre und Leben der Geistlichen, kirchliche Amtsverrichtungen, Visitationen, Predigerconvente u. s. w. entwerfen, welche durch den Druck bekannt gemacht und später der Agende einverleibt wurden *b*), ordnete sechs Fast-, Buß- und Bettage an, führte das tägliche Geläut zum Gebet um 10 Uhr Vormittags und 5 Uhr Nachmittags ein, vollendete die von seinem Vater begonnene Errichtung eines Pädagogiums zu Darmstadt, sammelte sorgfältig die Urkunden seines Hauses und beauftragte Gelehrte mit der Bearbeitung der Geschichte desselben *c*). Auch Wilhelm besaß, wenn gleich nicht in dem Grade wie sein Vater, gelehrte Bildung, arbeitete, als Mitglied der fruchtbringenden Gesellschaft, mit an der Reinigung der Deutschen Sprache, übersetzte Schriften französischer Sittenlehrer und liebte vornehmlich geistliche Musik; aber die ernsten Sorgen der Regierung ließen ihm wenig Zeit zur Beschäftigung mit Wissenschaft und Kunst und der Jagd, an welcher er großes Vergnügen fand. Tillys Forderung einer wöchentlichen Kriegssteuer von mindestens 2000 Thaler für die um Göttingen herum lagernden Truppen unter dem Obristen Blankhard machten einen Landtag zu Cassel ($\frac{1}{2}\frac{2}{3}$. Jul. 1627) nöthig, zu welchem sich 14 Ritter und die Abgeordneten von 16 Städten einfanden. Die Stände riethen statt des Geldes ein

a) Album acad. Marpurg. tertium ad h. a. — *b*) Erklärung über die bei jüngst gehaltener Kirchenvisitation zu einer allgemeinen durchgehenden Anstalt und Verbesserung ausgesetzte Puncte (Marburg 1629). — Hessen-Darmstädtische Kirchenordnung v. J. 1724. S. 463. Vergl. Joh. Dan. Wenck Erzehlung desjenigen, so sich sonderlich um Lichtenberg von 1442 bis 1682 zugetragen, in Retter Hessische Nachrichten Samml. 1, S. 105. — *c*) S. Einleitung in Bd. I. S. 5.

für allemal 2000 Viertel Korn aus der bevorstehenden Erndte anzubieten; die Ritterschaft aber wollte diese Kriegslast nur für ihre Hintersassen, nicht für ihre eigenen Güter, übernehmen und ebensowenig zu dem ($\frac{23.\ \text{Jul.}}{2.\ \text{Aug.}}$) von den Städten bewilligten ferneren dreimonatlichen Unterhalt der Besatzungen in den Festungen beitragen und versprach nur hinsichtlich der Uebernahme gemeinsamer Lasten sich nach dem Beispiel der Hessen-Darmstädtischen Stände zu richten. Außerdem wurden 20000 Gulden verwilligt und bei einer abermaligen Zusammenkunft ($\frac{1}{11}$. Oct.) noch 10000 hinzugelegt zu einer Reise des Landgrafen nach Prag (s. §. 41. S. 258.), um eine kaiserliche Versicherung des Landes gegen fernere Kriegsbedrückungen zu erlangen, ein Zweck, welchen Wilhelm minder glücklich, als die anderen von ihm beabsichtigten, erreichte. Zwar hatte der Kaiser bereits (Anf. 1628) von seinem mit drei Feldbannern in Oberhessen gelagerten General Grafen von Colalto und von Tilly durch den Kurfürsten von Bayern die Erleichterung der Hessischen Lande, „wo möglich, begehrt", und versicherte den Cassel'schen Landgraf bei dessen Abschiedsaudienz ($\frac{3}{13}$. Jul.) seiner freundschaftlichen Gewogenheit; aber die Bitte ($\frac{4}{14}$. Mai) um eine entscheidende Maaßregel zu Gunsten Niederhessens, welchem die fremde Einlagerung bereits 70 Tonnen Goldes gekostet habe, wurde thatsächlich so wenig erfüllt, daß vielmehr während Wilhelms Aufenthalt am kaiserlichen Hofe Kurmainzische Bevollmächtigte die Abtei Hersfeld für den Erzherzog Leopold Wilhelm in Besitz nahmen (s. §. 41. S. 217.). Der in Prag anwesende Wallenstein legte in Wilhelms Beisein Fürsprache bei Colalto ein und ertheilte dem in seinen Diensten stehenden Grafen Wolf von Mansfeld ($\frac{1}{11}$. Mai) den schriftlichen Befehl, etwa nöthige Durchzüge zuvor anzukündigen und dabei strenge Mannszucht zu halten. Der von Wilhelm auf der Rückreise in München besuchte Kurfürst von Bayern befahl die gänzliche Räumung der Aemter Cassel, Ziegenhain und Melsungen; die anderen Niederhessischen Aemter aber, die Herrschaft Schmalkalden und das Stift Hersfeld behielten fortwährend, theils kaiserliche, theils ligistische Einquartierung, deren durch Ueberschreitung der Verpflegungsordnungen und allerlei Mißbräuche

planting and cultivation. Some of the Indian varieties are very prolific, but the seed is small and the plant is not a strong grower. The Cuban varieties are large and strong growers, but not prolific. The Porto Rican varieties are large and prolific, and are the best for general planting. Some of the Porto Rican varieties are very large, and the seed is large. The Cuban varieties are small and prolific, and are the best for planting in small fields. The Indian varieties are small and prolific, and are the best for planting in small fields. The Porto Rican varieties are large and prolific, and are the best for general planting. Some of the Porto Rican varieties are very large, and the seed is large. The Cuban varieties are small and prolific, and are the best for planting in small fields. The Indian varieties are small and prolific, and are the best for planting in small fields.

12 Schreckenbergern für die beiden nächsten Jahre a), so daß Georg nicht allein seine Schulden tilgen, sondern auch in demselben Jahre (1629), in welchem ihn eine ansteckende Krankheit mit seinem Hofstaat und der Kanzlei nach Lichtenberg zu flüchten bewog, den Bau eines neuen Residenzschlosses beginnen konnte, und selbst gesagt haben soll, eine solche Verwilligung auf einmal, wie die des Landtags zu Marburg, sei noch keinem Fürsten von Hessen geschehen. Jedoch gerieth er zu derselben Zeit in einen Streit über Landeshoheit und Steuer mit der Rheinischen und Wetterauischen Reichsritterschaft. Wilhelm konnte von seinen, eben so wie er, mit Schulden belasteten Ständen nicht ähnliche Bewilligungen erwarten, zumal da auf dem gemeinschaftlichen Landtage zu Cassel ($\frac{27.\text{ März}}{6.\text{ April}}$ 1628, s. §. 40. S. 184.), wohl die Stände des bisher Casselschen Antheils von Oberhessen, und der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, nicht aber die des Darmstädtischen Antheils und der Obergrafschaft, zur Zahlung der Steuerrückstände aus Morizens Zeit schuldig erkannt wurden, und die Niederhessischen wegen der Verarmung des Landes nur zwei Kopfstücke jährlich vom Hundert des Steuercapitals verwilligten. Auf einem Landcommunicationstage zu Cassel ($\frac{7.}{17.}$ Jun. 1629) verstanden sich zwar die Städte zur Entrichtung von 26000 Gulden und der Verlängerung der Trankſteuer auf 12 Jahre, und einige Monate später ($\frac{1}{11}$. Oct.) vereinigte sich die Ritterschaft mit einem Ausschusse der Landschaft zur Zahlung einer Summe von 50000 Thalern in 4 Zielen; die Zünfte der Stadt Cassel aber, welche mit dem zu ihr gehörenden Amte eine ganze Hälfte übernehmen sollte, erhoben solche Beschwerden über ungleiche Vertheilung, daß Wilhelm bis zu der Verbindung mit dem Schwedenkönige keinen weiteren Landtag berief, und, unter der Schuldenlast fast erliegend, den Räthen ($\frac{28.\text{ Mai}}{7.\text{ Jun.}}$ 1630) sein Vorhaben die Regierung niederzulegen mittheilte, von diesen jedoch ($\frac{1}{11}$. Jun.) zur Standhaftigkeit und sparsameren Einrichtung der Hofhaltung ermahnt wurde.

Der Dänisch-Niedersächsische Krieg war beendigt. Tilly eroberte ($\frac{1}{11}$. Mai 1628) Stade, nach einer hartnäckigen Belage-

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 60. Anmerk. Nachricht von Schiffenberg Thl. I. Beil 97. S. 91 u. 92.

rung, und drang in die Staaten des Dänenkönigs ein, während seine Unterbefehlshaber, die Grafen von Fürstenberg, Anholt und Pappenheim, die Städte Nordheim, Nienburg und ($\frac{19}{29}$. Dec. 1627) Wolfenbüttel eroberten. Wallenstein eilte (Aug. 1627) aus Schlesien herbei, brach durch das Mecklenburgische in Holstein ein, kaufte von dem Kaiser ($\frac{12}{22}$. Jan. 1628) die Länder der geächteten Herzoge von Mecklenburg a), wurde ($\frac{7}{17}$. April) zum „General des Oceanischen und Baltischen Meeres" ernannt, belagerte, kaiserlicher Verschonungsbefehle ungeachtet, das von dem Dänenkönige unterstützte und sich in Schwedischen Schutz begebende Stralsund (Febr. bis $\frac{22. \text{ Jul.}}{1. \text{ Aug.}}$) vergebens, eroberte dafür ($\frac{4}{14}$. Nov.) Krempe, zwang den König Christian, welchem auf dem Festlande nur noch Glückstadt blieb, zur Flucht auf die Dänischen Inseln und erhielt, gemeinschaftlich mit Tilly, Vollmacht einen **Frieden** zwischen dem Kaiser, den demselben assistirenden getreuen Ständen des Reichs und anderen Verbündeten (den Kronen Spanien und Polen und der Infantin zu Brüssel) einerseits und dem Könige von Dänemark und dessen Verbündeten (den Kronen Frankreich, Großbritannien und Schweden und den Staaten der vereinigten Niederlande) andererseits zu unterhandeln, welcher ($\frac{4}{14}$. Mai 1629) **zu Lübeck** abgeschlossen wurde b) und dem Könige von Dänemark, gegen das Versprechen, sich der Reichssachen nicht weiter, als es ihm in seiner Eigenschaft eines Reichsstandes, wegen des Herzogthums Holstein, gebühre, anzumaßen, und gegen Entsagung auf die von ihm und seinen Söhnen in Anspruch genommenen Erzbisthümer und Bisthümer, die Zurückgabe aller seiner Länder verschaffte. Von dem Kaiser förmlich ($\frac{6}{16}$. Jun.) mit Mecklenburg belehnt c), nahm der bisherige Herzog von Friedland dagegen den Titel Herzog von Mecklenburg an, vermehrte, obgleich kein Feind mehr in Deutschland zu bekämpfen war, sein Heer fortwährend, betrug sich immer eigenmächtiger und drängte Tillyn in einen Winkel Niedersachsens zurück. Pommern und Mecklenburg und die Mark Brandenburg blieben besetzt, Friedrich Ulrich von Braunschweig

---

a) F. Förster Wallensteins Proceß (Leipzig 1844. 8.) Urkundenbuch No. 15. S. 91. — b) *Londorp* acta publ. Thl. III. S. 1081. *Dumont* T. V. P. II. p. 561 et 584. — c) Förster a. a. O. No 16. S. 93.

sah sich mit Verlust an Ländern bedroht, Magdeburg wurde (März bis Sept. 1629) belagert und der Graf Philipp Moriz von Hanau (Amalie Elisabeths Bruder) durch Einschließung seiner Stadt a) zu einem von Kurmainz und Hessen-Darmstadt vermittelten Vertrage (11. März 1630) gezwungen, wornach die zu werbende Besatzung und die Bürgerschaft neben ihrem Herrn zugleich dem Kaiser huldigen und die Stadt gegen alle dessen und des Reichs Feinde zu vertheidigen gelobt sollte.

Der Kaiser befragte die (Oct. 1627) zu einem Kurfürstentage in Mühlhausen b) berufenen Kurfürsten, wie der Friede herzustellen sei, woran er sich für seine gehabten Unkosten entschädigen solle und wodurch, wenn der Krieg sich verlängern sollte, die Mittel zur Fortsetzung desselben beschafft werden könnten, empfieng ein Gutachten der katholischen Kurfürsten über die Zurückforderung der säcularisirten geistlichen Güter, erließ, als er durch Wallensteins Siege auf dem Gipfel seiner Macht stand, das **Restitutionsedict** c) ($\frac{24 \text{ Febr.}}{6. \text{ März}}$ 1629), durch welches „zu würklicher Handhabung beydes des Religion und Prophan-Friedens" den Evangelischen der Besitz aller seit dem Passauer Vertrage d) eingezogenen mittelbaren Klöster und anderen geistlichen Stiftungen abgesprochen, die Wiederbesetzung aller, dem geistlichen Vorbehalt entgegen, in protestantische Hände gekommenen unmittelbaren Stifter mit katholischen Prälaten angeordnet, den katholischen Ständen das Recht, ihre Unterthanen zu ihrer Religion anzuhalten (zu reformiren) und die Widerspenstigen gegen gebührliches Abzugsgeld und Nachsteuer auszuweisen, bestätigt, das Reichskammergericht hiernach in allen Processen zu erkennen angewiesen und die Beschränkung des Religionsfriedens auf die Katholischen und die Anhänger der unveränderten Augsburgischen Confession, mit Ausschluß aller anderen widrigen Lehren und Secten, ausgesprochen wurde, gebot bei Strafe der ohne Weiteres zu vollziehenden Acht und Oberacht dies durch die Kreisausschreibenden Fürsten zu veröffentlichende Edict zu halten und

a) Khevenhiller ann. Ferd. Thl. XI. S. 1275. — b) Londorp acta publ. Thl. III. S. 994. — c) Daselbst S. 1048. — d) S. §. 33. in Bd. I. S. 369.

ernannte für jeden Kreis Bevollmächtigte a) zur Vollziehung, nöthigenfalls mit Hülfe kaiserlicher und ligistischer Truppen. Auf die längst von dem Passauer Vertrage säculariſirten Kirchengüter im eigentlichen Hessen litt das Edict keine Anwendung; um so mehr aber auf die Abtei Hersfeld, und gegen Hessen-Cassel konnte die durch Moritzens Verbesserungspuncte eingeführte Abweichung von dem Augsburgischen Bekenntniß geltend gemacht werden. Der Abt des Paderbörnischen Benedictinerklosters Marienmünster forderte das ehemals seinem Orden gehörende Kloster Lippoldsberg b) zurück, und in Hofgeismar erschienen (Febr. 1630) einige Franziscaner und drohten, als der Oberschultheiß von Cassel auf landgräflichen Befehl sie ausweisen ließ, mit kaiserlichen Commissarien, welche um die Zeit der Mittfasten ankommen würden, jedoch sich nicht einfanden. Wilhelm bat deßhalb ($\frac{9}{19}$. Febr. 1630) Georg und dessen Oheime, die Landgrafen Philipp zu Butzbach und Friedrich zu Homburg, um ihr Gutachten in dieser wichtigen Sache, erhielt von denselben ($\frac{13}{23}$. März) den Rath, dem drohenden Sturm dadurch zu begegnen, daß er die ungeänderte Confession in seinem Lande wieder einführe, suchte in einem zweiten ausführlichen Schreiben ($\frac{13}{23}$. April) zu zeigen, daß in seinem Lande keine andere als die unter Philipp dem Aelteren eingeführte Religion geübt werde, und veranstaltete, zum Beweis, eine kirchliche Feier ($\frac{25. \text{ Jun.}}{5. \text{ Jul.}}$) des Säcularfestes der Uebergabe des Bekenntnisses auf dem Reichstage zu Augsburg. Die Darmstädtischen Landgrafen wiederholten ($\frac{30. \text{ Jun}}{10. \text{ Jul.}}$) ihren Rath und übersendeten eine von ihren Gottesgelehrten abgefaßte Widerlegung des Casselschen Schreibens, den Anfang der die religiös-bürgerliche Spaltung zwischen beiden Hessen vergrößerenden sogenannten Wechselschriften c). Dennoch blieben selbst die unter Darm-

a) *Londorp* acta publ. Thl IV. S. 1. — b) S. § 30. in Bd. I. S. 307. — c) Wechselschrifften, Bff das i. J. 1629 wegen der Geistlichen Güter außgelassene kayserliche Edict ergangen, zwischen Wilhelmen vnd Georgen, Philipsen und Friederichen L z H., Cassel 1632. F. (worin auch der vorhergegangene vertrauliche Briefwechsel der Fürsten enthalten ist); — Außführung wider die Wechselschrifften ꝛc., Marpurg 1636. F. — und Widerlegung deren Wechselschrifften ꝛc., Giessen 1647. F.

städtischer Hoheit stehenden Gerichtstheile nicht verschont mit Restitutionsversuchen. In dem Oberhessischen Dorfe Rauisch-Holzhausen (im Amte Amöneburg), wo schon unter Moritz die das Patronatrecht besitzenden Mainzischen Vasallen von Rau, gestützt auf einen Befehl des Kurfürsten Johann Schweikard (v. $\frac{27. \text{ Febr.}}{9. \text{ März}}$ 1619), der Ernennung des reformirten Predigers Heinrich Mardorff widersprochen hatten, ließ der geistliche Commissarius zu Amöneburg, Stiftsdechant Peter Museulus, angeblich auf kaiserlichen Befehl und unter dem Schutz einiger Soldaten von der Besatzung in Amöneburg, eine Ankündigung des päpstlichen Jubiläums in der Kirche anschlagen, die Marburger Kanzlei aber ($\frac{13}{23}$. Febr. 1630) diesen Anschlag in Gegenwart von Notar und Zeugen abnehmen, eine deßhalbige Protestation dem geistlichen Commissar und den weltlichen Beamten insinuiren und eine Beschwerdeschrift nach Mainz abgehen, ohne daß dadurch der (noch mehrmals, besonders stark im J. 1641, wiederauflebende) Streit wegen der Hoheit in Holzhausen beigelegt wurde a). Der Deutsch-Ordens-Meister Johann Caspar von Stadion hatte schon vor dem Erscheinen des Edicts eine Commission zur Entscheidung neuer Streitigkeiten wegen der Commende zu Marburg auf den Kurfürsten Georg Friedrich (von Greifenklau) zu Mainz ($\frac{13}{23}$. Sept. 1628) ausgewirkt, wovon der Kaiser (a. d. T.) den Landgrafen Georg in Kenntniß setzte und denselben, unter Hinweisung auf die ihm in der Marburgischen Executionssache bewiesene Gunst, zu gleicher Treue, wie sein Vater solche geleistet habe, ermahnte. Der Kurfürst ernannte Bevollmächtigte und bestimmte einen Tag nach Frankfurt (auf $\frac{26. \text{ Dec. } 1628}{5. \text{ Jan. } 1629}$). Der Landgraf verlangte Mittheilung der Beschwerden und Aufschub der Handlung, um sich beßer unterrichten und mit den Erbverbrüderten benehmen zu können, und erlangte eine zweimalige Fristerstreckung (auf $\frac{13}{23}$. April und $\frac{13}{23}$. Jul.). Der kaiserliche Auftrag wurde nach Georg Friedrichs Tode († $\frac{26. \text{ Jun.}}{6. \text{ Jul.}}$) auf dessen Nachfolger Anselm Casimir (von

a) F. B. Nieß Bemerkungen über die Aemter Amöneburg und Neustadt, in Justi Hess. Denkw. Bd. IV. Abthl. 1. S. 105 ff.

Wambold) übertragen, und von diesem eine Tagfahrt nach Frankfurt (auf $\frac{26. \text{ Jan.}}{5. \text{ Febr.}}$ 1630) ausgeschrieben. Die Deutschmeisterischen Abgeordneten brachten, neben den anderen, Heranziehung der Ballei Hessen zu Landeslasten, Behandlung des Landcomthur als Landsasse, Eingriffe in die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit des Ordens u. dgl. m. betreffenden Beschwerden, die Wiedereinführung der katholischen Religion in allen zur Ballei gehörenden Häusern, Dörfern und wo sonst der Orden Patronatrecht, Vogtei und Gerichtsbarkeit habe, zur Sprache und erklärten, über den jetzigen Landcomthur und die, als der Augsburgischen Confession zugethan, des Ordens unfähigen Ritter in Hessen sei bereits Beschluß gefaßt. Die Darmstädtischen Abgeordneten beriefen sich auf den Passauer Vertrag und den Karlstädtischen Vergleich *a*), verlangten Verweisung der Sache vor einen gemeinen Reichstag und wurden, da die Deutschmeisterischen auf Herstellung des Vertrags zu Dudenarde *b*) bestanden, ($\frac{24. \text{ Febr.}}{6 \text{ März}}$) abgerufen. Die anderen Prälaten, die Ritter und die Landschaft baten ihren Fürsten, den Hessischen Adel bei der Theilnahme an den Beneficien des Ordens und den Landcomthur bei der Erfüllung seiner landständischen Pflichten zu erhalten. Die Darmstädtischen Abgesandten zu dem Kurtage in Regensburg ließen sich auf den Mainzischen Antrag der Gestattung katholischen Privatgottesdienstes in der Capelle des Deutschen Hauses zu Marburg ($\frac{2}{12}$. Oct.) nicht ein, erklärten jedoch die Bereitwilligkeit ihres Herrn zur Fortsetzung der gütlichen Verhandlungen in Frankfurt. Georg selbst gab dem ihm, in kaiserlichem Auftrag, deßhalb zuredenden Tilly zur Antwort, der Privatgottesdienst könne um so weniger gestattet werden, da der Orden denselben als ein Recht fordere *c*). In Schmalkalden verlangten zwei von dem Abte Johann Bernhard (von Schweinsberg) zu Fulda unterstützte Augustiner-

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 389. — *b*) S. §. 33. in Bd. I. S. 362. — *c*) Species facti mit rechtl. Deduction der von den Landgr. zu Hessen über die in ihrem Fürstenthum befindliche dem Teutschen Orden zugehörige Güter und darauf wohnenden Personen hergebrachten Superiorität ꝛc, Giessen 1726. F. S. 67. Beil. 23. Unterricht vom Teutschen Orden Beil. 149 und 150. Nachricht v. Schiffenberg Thl. I. S. 151 ff. Beil. 116 bis 118.

Mönche die Herstellung des vormals ihrem Orden gehörenden Klosters, und verbot der kaiserliche Obrist Wahl das Singen der beiden Lieder Luthers: „Eine feste Burg ist unser Gott" und „Erhalt uns Herr bei deinem Wort". Stärkere Forderungen machten die Katholischen in anderen Deutschen Ländern und setzten dieselben an vielen Orten durch, so große Schwierigkeiten ihnen auch die Protestanten in den Weg zu legen suchten. Die Erbitterung über das selbst von kaiserlichen Feldherrn widerrathene Edict und die gewaltsame Vollziehung, mit Hülfe der sich über das ganze Reich verbreitenden Executionstruppen, wurde noch vermehrt durch die Einräumung mancher zurückgeforderter Klosterstiftung an die Gesellschaft Jesu, statt an den sie früher besitzenden Mönchsorden, und durch die Begünstigung des Erzherzogs Leopold Wilhelm, welcher zu den Bisthümern Passau und Straßburg, in denen er auf seinen (1626) in die Ehe tretenden Oheim Leopold gefolgt war, das Bisthum Halberstadt (1627), die Abtei Hersfeld (s. §. 41. S. 217.) und (1629) die Erzbisthümer Magdeburg und Bremen erhielt. Vergebens schickten die evangelischen Stände des Schwäbischen und Fränkischen Kreises eine Botschaft nach Wien, mit der Bitte um Einstellung der Execution *a*); selbst der Kurfürst von Sachsen, dessen Sohn August das Magdeburger Domcapitel (1628) zum Administrator postulirt hatte, erlangte durch seine Remonstration nur die Bestätigung der ihm einst zu Mühlhausen (s. S. 278.) ertheilten Sinceration *b*). Auch katholische Fürsten fühlten den Druck der kaiserlichen Uebermacht und wurden durch den trotzigen Hochmuth des neuen Herzogs von Mecklenburg beleidigt. Maximilian von Bayern verwendete sich für Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel, dessen Länder Wallenstein zu Belohnungen für Tilly und Pappenheim bestimmt hatte, und rettete denselben wenigstens von der Acht. Die ligistischen Stände hielten (Anf. 1629) eine Zusammenkunft zu Heidelberg und beschlossen, den Kaiser um die Berufung eines Kurfürstentags zu ersuchen. Ferdinand, welchen die schlaue Politik Frankreichs in einen Krieg wegen der Mantuanischen Erbfolge verwickelt und (Mai 1629) Truppen nach Italien abzusenden genöthigt hatte,

a) *Londorp* acta publ. Thl. IV. S. 2. — *b*) Daselbst S. 6.

entsprach nach einigem Zaudern dem Begehren der Ligisten und eröffnete ($\frac{23.\ \text{Jun.}}{3.\ \text{Jul.}}$ 1630) den Kurfürstentag zu Regensburg a), auf welchem auch Abgeordnete anderer Stände und in der letzten Zeit der Landgraf Georg und dessen Bruder Johann persönlich erschienen. Die Kurfürsten übergaben ($\frac{6}{16}$. Jul.) eine beredte Darstellung des traurigen Zustandes leiblicher Noth und religiös-sittlicher Verwilderung, in welchen das Reich durch die unter christlichen Völkern kaum erhörten, in allen Rechten und Reichssatzungen verbotenen Bedrückungen des kaiserlichen Heeres versetzt worden sei, bewiesen dieselbe besonders mit dem Beispiele der Kurbrandenburgischen Lande, rechtfertigten sie in weiteren Eingaben gegen die Einwendungen des Kaisers und machten dadurch den Gesandten anderer Stände, insbesondere des Herzogs Bogislav XIV. von Pommern b), des Landgrafen Wilhelm, welcher seine geleisteten Zahlungen auf sieben Millionen anschlug c), und des Schwäbischen Kreises, Muth mit ihren mehr in das Einzelne gehenden Beschwerden hervorzutreten. Als Hauptürheber der Drangsale bezeichneten die Kurfürsten den Herzog von Friedland und Mecklenburg, ohne dessen Entfernung von dem Heere alle anderen Maaßregeln vergebens sein würden. Der Kaiser, sei es daß er selbst die Klagen als begründet erkannte, oder daß er die Freundschaft der Kurfürsten um jeden Preis erkaufen zu müssen glaubte, oder daß andere Gründe ihn bestimmten, willigte in die Absetzung seines Feldherrn und in die Verminderung seines Heeres bis auf 39000 Mann, welche gemeinschaftlich mit den 30600 Streitern der Liga unter Tillys Oberbefehl gestellt wurden, und entließ ($\frac{13}{23}$ Nov.) den Kurtag nach langen Berathungen über vielerlei Gegenstände, ohne dem Reiche den Frieden wiedergegeben und auch nur eine Ursache des Kriegs in Deutschland hinweggeräumt zu haben. Fügsamer, als man erwartet hatte, nahm Wallenstein die ihm durch zwei befreundete kaiserliche Abgeordnete zu Memmingen (im Sept.), unter Versicherung der fortdauernden kaiserlichen Gnade, bekannt gemachte Entlassung an und zog sich

a) *Londorp* acta publ. Thl. IV. S. 45—73. Khevenhiller ann. Ferd. Thl. XI. S. 1014 ff. — b) Khevenhiller a. a. O. S. 1016. — c) Daselbst S. 1063.

nach seiner Residenz Gitschin in Böhmen zurück. Den Mantuanischen Krieg beendigte der Vertrag zu Chierasco ($\frac{27.\text{ März}}{6.\text{ April}}$ 1631); in Deutschland selbst aber trat noch während des Kurtages ein neuer Feind der kaiserlich-ligistischen Parthei auf.

§. 44. Bis zu dem Prager Frieden.

Treue Anhänglichkeit an den evangelischen Glauben, Theilnahme an dem Schicksal der unterdrückten Deutschen Fürsten, das Hülfsgesuch von Stralsund, Groll auf den Kaiser wegen Einmischung in den Polnischen Krieg, Besorgnisse vor der kaiserlichen, oder eigentlich Friedländisch-Meklenburgischen Herrschaft auf der Ostsee, dagegen von eigener Festsetzung in Pommern zu erwartende Vortheile und andere religiöse und politische Beweggründe bestimmten den König **Gustav Adolph von Schweden**, den Tochtersohn von Philipps des Großmüthigen Tochter Christine *a*), als Gegner des Kaisers in Deutschland aufzutreten. Nachdem er, unter Französischer, Großbritannischer und Kurbrandenburgischer Vermittelung, ($\frac{1}{11}$. Sept. 1629) einen (nachmals verlängerten) Waffenstillstand mit Polen auf sechs Jahre abgeschlossen hatte, landete er, auf den Beistand der Deutschen Protestanten rechnend, mit einem auserlesenen und kampfgeübten Heere von 15000 Mann ($\frac{24.\text{ Jun.}}{4.\text{ Jul.}}$ 1630) auf dem Ruden an der Mündung der Peene in Pommern, erließ ein Manifest in Lateinischer und Deutscher Sprache *b*), bemächtigte sich der Inseln Usedom und Wollin, eroberte ($\frac{5}{15}$. Jul.) die Stadt Wolgast, deren kaiserliche Besatzung sich in das Schloß zurückzog und dasselbe bis in den folgenden Monat vertheidigte, erlangte durch Vertrag mit dem kinderlosen Herzog Bogislav XIV. von Pommern ($\frac{19}{29}$. Jul.) die Einräumung der Feste Stettin, machte dieselbe zu seinem Waffenplatz und fieng an die kaiserlichen Truppen aus dem Pommernschen und Meklenburgischen zu vertreiben.

Wilhelm von Hessen-Cassel hatte schon im vorhergehenden Jahre Briefe mit Gustav Adolph gewechselt *c*) und auf

---

a) S. § 34. in Bd. I. S. 392. — *b*) v. Senkenberg n. Teut. R. Gesch. Bd. XXVI. Anl I. S. 691. — *c*) v. Rommel Bd. VIII. S. 80.

einer Reise nach dem Haag zu Lager Friedrich Heinrichs von Oranien den Schwedischen Obristen Dietrich von Falkenstein gewiesen, an welchen auch die Landgräfin Juliane (Nov. 1629) ihren vertrauten Rathgeber Hermann Wolf sendete, um dem Könige die Sache ihrer Söhne zu empfehlen. Der Kaiser erließ ($\frac{3}{13}$. Jan. 1631) ein Warnungsschreiben an Wilhelm, welcher in dem Verdacht stehe, er wolle Niederländische Besatzungen in seine Festen aufnehmen; aber kaum hatte der Landgraf durch den insgeheim nach Weimar und nach Cassel reisenden Falkenberg die Landung der Schweden erfahren, als er, gemeinschaftlich mit seiner Stiefmutter und seinem Stiefbruder, den treuen Hermann Wolf nach Stralsund sendete, von wo derselbe einen mit dem Könige verabredeten Entwurf zu einem Bündnisse zwischen Schweden und Hessen-Cassel ($\frac{8}{18}$. Nov. *a*)) und eine Vollmacht für den Landgrafen zu Unterhandlungen mit anderen gleichgesinnten evangelischen Ständen ($\frac{11}{21}$. Nov.) mitbrachte. Nach einer zu Rotenburg (Nov.) gehaltenen Berathung mit Juliane und deren Sohn Hermann, zu welcher Gottesgelehrte und Kriegsverständige mit hinzugezogen wurden, meldete Wilhelm dem Könige seinen Entschluß sich zu rüsten; aber Julianens zum Katholicismus übergetretener Bruder Johann der Jüngere von Nassau-Siegen führte 10000 Mann kaiserlicher Truppen in die Nähe von Cassel, die Herzoge von Sachsen ließen sich durch den Kurfürsten Johann Georg auf die von demselben beabsichtigte Zusammenkunft der Protestanten in Leipzig vertrösten, andere evangelische Fürsten rechneten auf einen Compositionstag, zu welchem zwar, nach langer Zögerung, kaiserliche Commissarien und Abgeordnete katholischer und evangelischer Stände in Frankfurt ($\frac{21.\ \text{Jul.}}{3.\ \text{Aug.}}$ 1631) zusammentraten, jedoch bald ($\frac{4}{14}$. Oct.) durch das Vorrücken der Schweden auseinander geschreckt wurden *b*), und selbst Wilhelm wagte noch nicht das Bündniß mit Schweden öffentlich zu vollziehen. **Georg von Hessen-Darmstadt** legte auf einem Landtage zu Darmstadt ($\frac{5}{15}$. Jan. 1631)

a) v. Senkenberg u. Text. R. Gesch. Bd. XXVI. Beil. III. S. 707 ff. Auszug aus Wolfs Denkschrift bei v. Rommel Bd. VIII. S. 89 ff. — *b*) *Londorp* acta publ. Thl. IV. S. 220 ff.

seinen letzten Willen über etwaige Vormundschaft, nebst einer Educations-Ordnung für seinen erstgebornen Sohn Ludwig (geb. $\frac{25.\ \text{Jan.}}{4.\ \text{Febr.}}$ 1630) und einer Geheimenraths- und Sparungs-Ordnung, und Rechnungen über von Solms und Nassau gekaufte Güter und andere Ausgaben vor, setzte sich ($\frac{1}{11}$. März) in Besitz der ihm von dem Kaiser geschenkten Länder des (durch Urtheil v. $\frac{30.\ \text{Oct.}}{9.\ \text{Nov.}}$ 1630) wegen der Theilnahme an dem Ueberfall auf Darmstadt (s. §. 43. S. 293.) geächteten Grafen Wolfgang Heinrich von Isenburg, wodurch er reichlich entschädigt wurde für die ihm durch ein doppeltes Mandat ($\frac{1}{21}$. Jan. 1630) untersagte Mitheranziehung der Reichsritterschaft am Rheinstrom, in der Wetterau, der Grafschaft Katzenelnbogen, der Fuldischen Mark und dem Busecker Thal zur Besteuerung *a*), und nahm eifrigen Antheil an dem Compositionswerk, folgte aber nicht der Einladung seines Kursächsischen Schwiegervaters zu der Zusammenkunft der Protestanten zu Leipzig *b*). Auf diesem Convente ($\frac{1}{21}$. Febr. 1631) erschienen die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, vier Herzoge von Sachsen, der Landgraf Wilhelm und mehrere andere Fürsten und Grafen in Person, und wegen die meisten anderen eingeladenen Stände sich durch Abgeordnete vertreten. In dem Abschiede *c*) ($\frac{1}{12}$. April) wurde der Beschluß gefaßt, die Bemühungen zu gütlicher Handlung mit den Katholischen zwar fortzusetzen (weßhalb auch die beiden Kurfürsten und andere Leipziger Schlußverwandte den Frankfurter Tag beschickten, Wilhelm aber nicht), jedoch die Kriegsbedrückungen nicht länger zu dulden, vielmehr die Unterthanen gegen solche in den Reichsgesetzen und dem Landfrieden verbotene Gewalt zu beschützen, zu diesem Zweck sich nach Maaßgabe der Kreisordnung in Verfassung zu setzen, die Ritterschaft und den Ausschuß des Landvolks bereit zu halten und, wenn wider Verhoffen ein Kreis ohne Ursache vergewaltigt werden sollte, demselben nach Kräften beizustehen,

a) Lünig R. Arch. Part. spec. cont. III. Abschn. 3. (Bd. XII.) S. 92. Anzeige und Bitte der Vierer und Gauerben des Busecker Thals Anl. 30. — *b*) *Londorp* acta publ. Thl. IV. S. 130 ff. Khevenhiller ann. (Ferd. Thl. XI. S. 1518 ff. — *c*) *Londorp* a. a. O. S. 141. *Dumont* VI Vd. P. I. p. 6.

jedoch unbeschadet des Gehorsams gegen den Kaiser, welchem, so wie den katholischen Kurfürsten, man von diesem Beschlusse Nachricht geben wolle. Zur Beschleunigung etwa weiter nöthiger Berathungen bevollmächtigte man einen Ausschuß, welchem auch Wilhelm angehörte a). Der Kaiser sendete ($\frac{28.\text{ April}}{8.\text{ Mai}}$) den Geheimenrath Hegenmüller von Dubenweiler nach Dresden, um dem Kurfürsten ernste Gegenvorstellungen zu machen und erließ ($\frac{4}{14}$. Mai) Abmahnungs- und Abberufungsbefehle (mandata monitoria et avocatoria), worin er den ohne sein Vorwissen und seine Genehmigung abgeschlossenen Leipziger Bund für rechtswidrig erklärte, allen Theilnehmern desselben davon abzustehen und ihren Lehnleuten, Landsassen und Unterthanen keine Werbungen und Steuern aufzuladen gebot, allen anderen Ständen dem Kriegsvolk des Bundes keinen Sammelplatz und Paß zu gestatten befahl und die bestellten Officiere und Soldaten, wenn sie dem Reiche verwandt, bei Strafe des Verlusts ihrer Freiheiten, Rechte und Lehen, andere bei Leibes- und Lebensstrafen abberief. In einem anderen Mandate ($\frac{14}{24}$. Jun.) wurden die Lehnleute der zu Leipzig versammelt gewesenen Stände, bei Vermeidung der in den Reichssatzungen angedrohten Strafen, abgemahnt, sich nicht auf die unter dem Schein der Lehnspflicht und dem Vorwande der Landesvertheidigung geforderte Rüstung einzulassen, vielmehr auf den Kaiser, als den Oberlehnsherrn, mit aller Bereitschaft zu warten. Die katholischen Kurfürsten hielten eine Zusammenkunft mit anderen ligistischen Ständen in Dinkelsbühl und ermahnten in ihrem Antwortschreiben ($\frac{24.\text{ Mai}}{3.\text{ Jun.}}$) die Leipziger Schlußverwandten von ihrem gefährlichen Vorhaben abzustehen, vielmehr dem Kaiser gegen dessen und des Reichs Feind, den König von

a) Auf diesem Convent wurde auch ein nochmaliger vergeblicher Versuch zur Beilegung der Religionsstreitigkeiten der Evangelischen gemacht, durch Unterredungen zwischen den Kursächsischen Gottesgelehrten Matthias Hoe von Hönegg, Polycarp Leyser und Heinrich Höpfner, dem Kulbrandenburgischen Hofprediger Johann Berg und dem Hessischen Professor Johann Crocius und dem Hofprediger Theophilus Neuberger zu Cassel. Vergl. J. Berg Relation der Privat-Conferentz, welche 1631 im Martio zu Leipzig gehalten, 1635 und 1653.

Schweden, Hülfe zu leisten und an dem deßhalb weiter hinausgeschobenen Frankfurter Compositionstage Antheil zu nehmen. Der Kurfürst von Sachsen rechtfertigte zwar den Bund in einer dem kaiserlichen Abgeordneten übergebenen ausführlichen Erklärung (¾. Mai) und stellte 18000 Bewaffnete auf, wollte jedoch den Schlußverwandten zu keiner „verantwortlichen" Hülfe verpflichtet sein. Um so thätiger war Wilhelm. Schon von Leipzig aus beauftragte er den Obristen von Schlammersdorf in Nürnberg ein für den Oberrheinischen Kreis gerüstetes Banner durch die Wetterau an die Hessische Gränze zu führen, und gleich nachher schlossen er und die Herzoge Wilhelm und Bernhard von Weimar ($\frac{22.\text{ April}}{2.\text{ Mai}}$) bei einer persönlichen Zusammenkunft zu Cassel, auf der Grundlage der Erbeinigung, ein Schutzbündniß a) ab und schickten eine gemeinschaftliche Gesandtschaft an Gustav Adolph. Am Osterfeste (¼. April) kündigte der Casselsche Landgraf den noch in seinem Lande gelagerten kaiserlichen und ligistischen Truppen und dem Oberfeldherrn Tilly die Quartiere und die bisher gezahlte Contribution auf, versah, bei allen seinen Rüstungen von Bernhard unterstützt, die Festungen, vertrieb mit 5000 Mann Landausschuß und einer von dem Obristen Berghöfer geworbenen Freischaar die fremden Besatzungen, verwahrte die Gränzpässe, begab sich (¼. Mai) nach Frankfurt, und als Kreisobrister die Oberrheinischen Stände zu Rüstungen zu ermahnen, achtete weder auf die Warnungen seines Vetters Georg, noch auf die Beschwerden der Kurfürsten von Mainz und Köln über Beeinträchtigungen ihres Gebiets und gab Tilly zur Antwort, die von demselben ($\frac{22.\text{ u. }29\text{ April}}{2.\text{ u. }9.\text{ Mai}}$) zugleich an die Hessischen Landstände gerichteten Abmahnungen giengen diese nichts an. Der Feldherr des Kaisers und der Liga suchte vergebens die sich immer mehr in Pommern und Meklenburg festsetzenden und in die Mark Brandenburg eindringenden Schweden zu vertreiben, wendete sich nach der Elbe und vereinigte sich mit Pappenheim zur Züchtigung des voreiligen Magdeburg, welches den ehemaligen Administrator Christian Wilhelm von Brandenburg und den Schwedischen Commandanten Falkenberg aufgenommen hatte,

a) Röse Bernhard von Weimar Bd. I. Anhang. Nro. 11. S. 400.

nach der tapfersten Gegenwehr, unter furchtbarem Blutvergießen, nachdem Falkenberg gefallen war, ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Mai) erstürmt wurde und dabei in Flammen auflohderte. Pappenheim zur Bewachung der Schweden zurücklassend, führte Tilly sein wilde Gräuel verübendes Heer durch den Harz nach Thüringen, zwang den Herzog Wilhelm von Weimar eine Zuflucht in Leipzig zu suchen, wiederholte ($\frac{1}{1}\frac{2}{2}$. Jun.) die schon früher ($\frac{1}{1}\frac{5}{5}$. Mai) an die Hessische Ritter- und Landschaft gemachte Anforderung, ihren Fürsten von seinen Rüstungen abzuhalten, rückte mit acht Regimentern bis an die Werra vor, nahm sein Hauptlager zu Mühlhausen, ließ bis nach Wanfried, Sontra und Bach hin streifen und bestellte Quartiere in Eschwege, während andere kaiserliche und ligistische Truppen, unter Fürstenberg (welcher die Leipziger Schlußverwandten in Süddeutschland dem Bunde zu entsagen zwang), Fugger und Johann Aldringer, aus Schwaben und Franken heranrückten. Die zu einem Landtage auf der Maderheide ($\frac{1}{1}\frac{9}{9}$. Jun.) versammelten Ritter und Landschaft waren zwar der Ansicht, daß man von dem Leipziger Schluß nicht abgehen solle und die bisherige Contribution zum Unterhalt der eigenen Landestruppen nicht entbehren könne, riethen aber zu Unterhandlungen mit Tilly wegen der Versicherung der Religion und des Landes und giengen ($\frac{2}{2}\frac{1}{1}$. Jun.) ohne Abschied auseinander. Die wenigen dem Landgrafen nach Cassel folgenden Bevollmächtigten drangen auf eine Botschaft an den Oberfeldherrn, von welchem sich sogar die eigenmächtig zu Rotenburg versammelte Ritterschaft Schutzbriefe ausbat und ($\frac{1}{1}\frac{1}{1}$. Jul.) angewiesen wurde, zuvor ihren Fürsten zu bewegen, daß er sich in die kaiserlichen Befehle füge. Wilhelm gab dem an ihn abgesendeten General-Quartiermeister Lorenz Münch von Steinach, welcher ihn aufforderte, seine geworbenen Truppen zu entlassen, fünf kaiserliche Regimenter in sein Land und zu Besetzung der Festungen aufzunehmen, die Contribution zu entrichten und zu erklären, ob er Freund oder Feind sei, zur Antwort *a*): er sei weder Feind noch Freund und nicht gesonnen alte Tillysche Truppen, welche sich mit seinen neuangeworbenen übel vertragen würden, in sein Land, viel weniger in seine Residenz, aufzunehmen,

a) Khevenhiller Thl. XI. S. 1841.

habe sein Kriegsvolk selbst nöthig, werde sich gegen Gewalt bestens vertheidigen und rathe Tilly, wenn derselbe für sein Volk Unterhalt und Contribution haben wolle, nach München zu ziehen, wo ein großer ersparter Vorrath sei. Tilly schickte den Obristen Cratz mit sechs Compagnien zu Fuß nach Schmalkalden und Bach, ließ den Obristen Colloredo über Salzungen und Kreuzburg nach der Hessischen Gränze aufbrechen und zerstreute zwei Meilen von Mühlhausen zwei Compagnien Hessischer Fußgänger, wogegen bei Rotenburg sieben seiner Reiter, darunter zwei Fähnriche, niedergeschossen und über 24000 Thaler Werth bei denselben gefunden wurde. Die Bewohner an der Werra flohen in das Innere des Landes und ließen die Dörfer auf sechs bis sieben Meilen weit leer stehen. Wilhelm forderte alle seine Unterthanen „ohne Unterschied des Standes, des Vermögens und der Verwandtschaft" zur Vertheidigung des Vaterlandes auf, ordnete ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Jul.) einen Fast-, Buß- und Bettag an, bot ($\frac{26.\ \text{Jul.}}{5.\ \text{Aug.}}$) die Lehnmannen auf, sich in Bereitschaft zu halten [a]), eilte dem vorausgegangenen, zum Obristen des reitenden Leibregiments des Schwedenkönigs ernannten und mit der Werbung von drei Regimentern zur Unterstützung Hessen-Cassels beauftragten Bernhard von Weimar nach in Gustav Adolphs Lager bei **Werben** an der Elbe und schloß daselbst ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Aug.) ein förmliches **Bündniß mit Schweden** [b]), durch welches der König sich verpflichtete alle, welche dem Landgrafen Leid, Schaden oder Krieg zufügen würden, für seine Feinde zu halten, wenn demselben etwas entzogen, oder dessen Festungen, Städte und Schlösser belagert werden sollten, sich seiner mit äußerster Macht und Fleiß anzunehmen und keinen Frieden einzugehen, ehe das Haus Hessen-Cassel wieder in den Stand wie vor den Böhmischen und Pfälzischen Unruhen eingesetzt sei; der Landgraf dagegen sich verbindlich machte mit dem Könige für einen Mann zu stehen, auf keinerlei Weise von demselben abzuweichen, oder ohne dessen Wissen und Willen einen Vertrag einzugehen, vielmehr ihm mit Volk und Geld nach Vermögen zur Vollführung des Kriegs beizustehen, seine Festungen

a) Hofmann Hessischer Kriegsstaat Bd. I. S. 203. — b) *Londorp* acta publ. Thl. IV. S. 216.

zu öffnen, 10000 Mann auf eigene Kosten zusammenzubringen, seine Lehnleute, so oft es erforderlich sein sollte, aufzubieten ꝛc.; dem Könige die oberste Leitung des Kriegs (directorium absolutum) zugestanden wurde, jedoch dergestallt, daß, wenn derselbe nicht selbst gegenwärtig sein würde, dem landgräflichen Heere ein tüchtiger und angenehmer Stellvertreter beigegeben werden solle, wozu der König den Landgrafen selbst ernannte.

Gustav Adolph hatte mittlerweile ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Jan. 1631) ein Bündniß mit Frankreich zu Bernwalde *a*) auf sechs Jahre (von 1630 bis 1. März a. St. 1636) abgeschlossen, wodurch er sich verbindlich machte, gegen ein Hülfsgeld von 400000 Reichsthalern, ein Heer von 30000 zu Fuß und 6000 zu Roß in Deutschland aufzustellen, zur Vertheidigung der beiderseitigen Freunde, zur Erhaltung der Sicherheit der Ostsee und des Oceans und der Freiheit des Handels, zur Herstellung der unterdrückten Stände des Deutschen Reichs und zur Wegräumung der neuen Schanzen und Befestigungen an der Ostsee und in Graubünden, gegen den Kaiser und dessen Verbündete, mit Ausnahme des Kurfürsten von Bayern und der Liga, mit denen man, falls sie ihrerseits dasselbe leisteten, Freundschaft, oder doch Neutralität halten wolle, und mit jedem anderen Regenten oder Stand in und außer Deutschland gestattetem Beitritt, und unter der Bedingung der Erhaltung der katholischen Religionsübung in eroberten Orten, wo dieselbe eingeführt sei. Magdeburg hatte zwar der König nicht retten können, dafür aber ($\frac{3}{1}\frac{0}{3}$. April 1631) das von den Kaiserlichen besetzte Frankfurt an der Oder erstürmt, den Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg ($\frac{4}{1}\frac{4}{1}$. Mai) zur Einräumung von Spandau *b*) und ($\frac{1}{2}\frac{4}{1}$. Jun.) zur Oeffnung von Küstrin und dem Versprechen eines monatlichen Hülfsgeldes von 30000 Thalern gezwungen, mit der Uebergabe von Greifswalde ($\frac{1}{2}\frac{6}{2}$. Jun.) die Befreiung Pommerns vollendet, dem Wiedereinzuge der Herzoge Adolph Friedrich und Johann Albrecht von Meklenburg in Güstrow ($\frac{1}{1}\frac{5}{5}$. Jul.) beigewohnt, ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Jul.) das verschanzte

a) *Londorp* acta publ. Thl. IV. S. 214. v. Moser patriot. Archiv Bd. VI. S. 163. *Dumont* T. VI. P. I. p. 1. — *b*) v. Senkenberg n. Teut. R. Gesch. Bd. XXVI. Beil. IV. S. 724.

Lager bei Werben bezogen und andere Heerabtheilungen bei Altbrandenburg und Rathenau an der Havel aufgestellt. Dadurch wurde Tilly genöthigt Pappenheim zu Hülfe zu kommen, brach ($\frac{2}{12}$. Jul.) von Mühlhausen auf nach der Elbe, suchte vergebens den König aus seinen Schanzen zu locken, zog sich wegen Mangel an Lebensmitteln in das Magdeburgische zurück, erhielt Verstärkungen durch Fürstenberg, rückte an die Gränze von Kursachsen, forderte den Kurfürsten auf dem Leipziger Bunde zu entsagen, schrieb Lieferungen aus, brach, als solche nicht alsbald erfolgten, feindlich ein, und bemächtigte sich ($\frac{6}{16}$. Sept.) Leipzigs. Der mit seinem Heere bei Torgau stehende Kurfürst Johann Georg von Sachsen schickte den General Johann Georg von Arnheim (Arnimb) in das Schwedische Lager und schloß ($\frac{1}{11}$. Sept.) ein Bündniß mit Gustav Adolph a), welcher darauf, begleitet von dem Brandenburger Kurfürsten, bei Wittenberg auf das linke Elbufer übersetzte, sich ($\frac{5}{15}$. Sept.) zu Düben mit den Sachsen vereinigte, bei Breitenfeld unweit Leipzig ($\frac{7}{17}$. Sept.) einen entscheidenden Sieg über die beiden dabei schwer verwundeten Heerführer Tilly und Pappenheim erfocht, die fliehenden Feinde noch einmal ($\frac{8}{18}$. Sept.) bei Merseburg schlug, Halle ($\frac{11}{21}$. Sept.) einnahm, den Kurfürsten von Sachsen, dessen ganzes Land mit der Uebergabe Leipzigs ($\frac{12}{22}$. Sept.) befreit war, in Schlesien und Böhmen einzudringen beauftragte und selbst ($\frac{17}{27}$. Sept.) nach Thüringen und den vorderen Kreisen des Reichs aufbrach.

Wilhelm hatte von dem Könige, welchem er auf der Heimreise von Leipzig aus schrieb, er wünsche selbst den Oberbefehl über das in beiderseitigem Namen aufzustellende Heer zu übernehmen, einen Bestallungsbrief ($\frac{17}{27}$. Aug.) als „General über die in den Rheinischen Kreisen und Oberlanden geworbenen Heerschaaren" erhalten. Tilly dagegen hatte ($\frac{18}{28}$. Aug.) die Ritterschaft und Unterthanen im Hessen-Casselischen aufgefordert, den Landgrafen, welcher für einen offenen Feind des Kaisers und des Reichs zu achten sei, nicht wieder an und aufzunehmen, vielmehr

a) *Londorp* acta publ. Thl. IV. S. 206. *Dumont* T. VI. P. I. p. 18 et 19.

ſich deſſen Perſon gänzlich zu entäußern und ſeinen Geboten und Verboten nicht weiter zu gehorchen *a*). Der ſich mit zehn neugeworbenen Regimentern in und um Bach lagernde kaiſerliche General-Wachtmeiſter Graf Otto Heinrich von Fugger verlangte ($\frac{29.\ \text{Aug.}}{8.\ \text{Sept.}}$) von dem „Landesausſchuß“ beſtimmte Antwort binnen drei Tagen, ob derſelbe das landverderbliche Verfahren des Fürſten billige und ſich der geworbenen Truppen bedienen wolle, um das angefangene Spiel auszuſpielen, oder bereit ſei, dem kaiſerlichen Volk gutwillig Quartier zu geben, das geworbene Volk zu verabſchieden und ſich der Aufwiegler und Friedensſtörer zu bemächtigen *b*). Werner von Trott zu Sols beſcheinigte ($\frac{31.\ \text{Aug.}}{10.\ \text{Sept.}}$) den Empfang dieſes Schreibens, mit der Bemerkung, es gebe in Heſſen keinen Landes- (d. i. landſtändiſchen) Ausſchuß, und binnen drei Tagen die geforderte Antwort zu geben ſei unmöglich; andere Mitglieder der Ritterſchaft aber hielten geheime Zuſammenkünfte zu Neuwallenſtein (Neuenſtein im Amte Rabolshauſen) und Naſſenerfurt (im A. Borken), baten Fugger ſie als dem Kaiſer treu ergebene Unſchuldige zu verſchonen, verſprachen, ihrem Fürſten die Gefahr des Landes vorzuſtellen und begehrten von dem Erbmarſchall Volpert von Riedeſel die Zuſammenberufung einer ritterſchaftlichen Verſammlung in der Darmſtädtiſchen Stadt Alsfeld. Riedeſel antwortete ($\frac{14}{14}$. Sept.), das von ihm dem Statthalter Hermann von der Malsburg zu Caſſel mitgetheilte Schreiben gehöre nicht vor die ohnehin ſchon in und außer Land verdächtige Ritterſchaft allein, ſondern vor die geſammten Stände, und durch eine außerhalb L. Wilhelms Gebiet veranſtaltete Zuſammenkunft werde er ſchwere Verantwortung auf ſich laden, reiſte ſelbſt zu dem Landgrafen nach Heidau (bei Morſchen) und überbrachte demſelben die Aufforderung des feindlichen Generals *c*). Um dieſelbe Zeit ſtreiften vier Fähnlein Kroaten vom Vortrabe Fuggers, welcher ſich Friedewalds bemächtigt hatte, bis in das Amt Rotenburg und plünderten das Riedeſeliſche Haus Ludwigseck, wurden aber von Wilhelm und Bernhard mit Verluſt der gemachten Beute zerſprengt. Wilhelm errichtete, mit von dem

a) *Meyer* Londorpius suppletus Thl. III. Buch 2. Nr. 37. S. 462. — *b*) Daſelbſt Nr. 38. S. 462 u. 463. — *c*) v. Rommel Bd. VIII. S. 137.

Krieg erhoben wird, und von einer gerechten entgegenstehen, so ist Gehorsam gegen die Obrigkeit und Pflicht, sich zum guten Streiter und für die Sache, wozu andere streiten, kommandiret und Eid und Pflicht geleistet haben, zu stellen, Gewissenszwang, Furcht, Leibes- und Lebensgefahr, Hoffnung, Ehre, Ruhm und Reichthum setzen das Gewissen in Ruhe, und wo dieses ist, da ist Gott, und wo Gott ist, da ist Friede, und wo Friede ist, da ist Seligkeit. Wenn nun Gott, der Herr, Friede und Seligkeit will, so will er auch Krieg, Unruhe und Unseligkeit. Wenn jemand sagt, ich will nicht, so will ich doch, und wenn ich will, so will ich nicht, so ist er ein Lügner, und die Wahrheit ist nicht in ihm. Wenn Gott sagt, ich will Krieg, so will er Krieg, und wenn er sagt, ich will Friede, so will er Friede. Wenn er sagt, ich will Krieg und Friede, so will er Krieg und

Einräumung der Abtei; Wilhelm aber gründete seinen nunmehrigen Besitz auf das Recht der Eroberung und verglich sich ($\frac{15}{25}$. Jul. 1634) dahin, daß er Hermann und dessen Nachkommen und in deren Ermangelung jüngeren Brüdern die Klöster Petersberg und Frauensee abtrat, welche nach Hermanns und dessen jüngsten Bruders Ernst Tode der Landgraf Karl wieder einzog a)]. Um die Plünderung zweier Dörfer bei Gudensberg und von dem Mainzischen Oberamtmann Christoph Heinrich von Griesheim ausgestoßene Schmähreden zu bestrafen, führte Wilhelm 3600 Fußgänger, 1000 Reiter, 3 Compagnien Jäger und einige Abtheilungen Landausschuß ($\frac{30.\ \text{Aug.}}{9.\ \text{Sept.}}$ 1631) vor Fritzlar, sprengte, nachdem seine Aufforderung zur Uebergabe mit Schüßen aus Doppelhacken erwiedert worden war, das Thor, bemächtigte sich der Stadt, von deren Vertheidigern 28, theils Bürger, theils Söldner, niedergestreckt wurden, stillte die Plünderung nach etwa zweistündiger Dauer, leerte das Zeughaus, führte Griesheim als Gefangenen mit hinweg, ließ zwei Compagnien zur Besatzung zurück, legte eine monatliche Contribution von 600 Thalern auf, bestellte einen Hessischen Amtmann (Johann von Meysenbug), änderte den Stadtrath, räumte den Evangelischen die Kirche der Jesuiten ein und blieb, der von dem Mainzer Kurfürsten erhobenen Anklage auf Landfriedensbruch unerachtet, im Besitz (s. §. 41. S. 225.). Der, nach Fuggers Abzug durch das Hersfeldische, mit einigen Compagnien Fußvolk und Reiterei und der Leibcompagnie des Fuldaer Abtes in Bach zurückgelassene Obrist von Köberitz wurde von Hessischen Truppen überfallen und mit 140 Gefangenen, einem Jesuiten, der Fuldaischen Leibfahne und einer Kanone nach Cassel geführt. Diesen Sieg, welchem bald darauf die Gefangennehmung von zwei feindlichen Compagnien in der Gegend um Witzenhausen folgte, ließ der Landgraf ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Sept.) zugleich

---

a) Verträge und Nachrichten — was zu der jüngeren Herrn Portion angewiesen S. 40. Büsching Mag. für Geogr. und Gesch. Bd. XVIII. S. 150. Vergl. Lebderhose von Abtretung der Aemter Frauensee und Petersberg an den L. Hermann v. H. Rotenburg u. d. Rückfall an das reg. Fürstl. H. Casselsche Haus, im Hanauischen Mag. Bd. V. S. 50.

mit der Nachricht von der Leipziger Schlacht, durch den Druck bekannt machen.

Während Gustav Adolph seine Siegerbahn über Erfurt ($\frac{22.\ \text{Sept.}}{2.\ \text{Oct.}}$), wo er ein Bündniß mit den Herzogen von Weimar abschloß und der tapfere Bernhard in seine Dienste trat, nach Franken fortsetzte, die Citadelle der sich nach kurzem Widerstand ergebenden Stadt Würzburg ($\frac{8.}{18.}$ Oct.) mit Sturm nahm und ($\frac{26.\ \text{Oct.}}{5.\ \text{Nov.}}$) eine aus katholischen und evangelischen Mitgliedern in gleicher Zahl zusammengesetzte Landesregierung für das Bisthum Würzburg und das Herzogthum Franken *a*) bestellte, zog sich Aldringer aus Thüringen in das Hennebergische und Schmalkaldische zurück, in der Absicht sich in Hessen mit Fugger zu vereinigen und heranrückende Lothringische Truppen (denen jedoch der Kaiser den Fränkischen Kreis zum Sammelplatz anwies) an sich zu ziehen *b*). Tilly sammelte in Niedersachsen, wo Pappenheim zurückblieb, seine Flüchtlinge, zog Besatzungen aus den Städten an sich, schlug bei Corvey eine Brücke über die Weser, vertraute dem Grafen Jobst Maximilian von Gronsfeld die Bewachung dieses Passes an, brach über Warburg ($\frac{29.\ \text{Sept.}}{9.\ \text{Oct.}}$) in Hessen ein, zündete die Kirche und das Pfarrhaus zu Niedenstein an, raubte daselbst vier Thurmglocken (welche der Landgraf nachmals durch die der Fritzlarischen Kirche auf Burgburg entnommenen ersetzte), nahm sein Hauptlager ($\frac{30.\ \text{Sept.}}{10.\ \text{Oct.}}$ bis $\frac{2}{12}$. Oct.) in Fritzlar, schickte eine Streifpartei nach Ziegenhain, aus dessen brennender Vorstadt Weichhaus dieselbe in einem heftigen Gefecht ($\frac{2}{12}$. Oct.) von der Hessischen Besatzung herausgetrieben wurde, vereinigte sich ($\frac{3}{13}$. Oct.) im Fuldaischen mit Aldinger und ($\frac{12}{22}$. Oct.) bei Aschaffenburg mit dem Herzog Karl von Lothringen und setzte seinen Rückzug nach Süddeutschland fort. Vergebens hoffte Wilhelm bei diesem Durchzuge auf Schwedischen Ersatz. Der König hatte ihn zwar (von Erfurt aus, $\frac{23.\ \text{Sept.}}{3.\ \text{Oct.}}$) aufgefordert Lebens-

---

a) Meyer Londorpius suppl. Thl. III. S. 463. — *b*) Briefe Aldringers an den Kaiser, Tennstädt $\frac{8}{18}$. Sept. und Ilmenau $\frac{12}{22}$. Sept. und Antwort des Kaisers, Wien $\frac{21.\ \text{Sept.}}{1.\ \text{Oct.}}$, in Förster Wallensteins Briefe Thl. II. S. 109 bis 118.

mittel für 30000 Mann bereit zu halten, benachrichtigte ihn aber (aus Ilmenau, $\frac{27. \text{ Sept.}}{7. \text{ Oct.}}$) von seinem verändertem Operationsplan, wieß ihm als Quartiere für die von ihm aufzustellenden acht Fußregimenter (von je acht Compagnien zu 150 Mann) und 3000 Reiter ganz Hessen (mit Einschluß der Länder Georgs, in deren „Staat" er jedoch nichts ändern sollte), Waldeck, die Stifter Fulda, Hersfeld, Corvey und Osnabrück und die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen an, erhöhte (von Würzburg aus, $\frac{17.}{27.}$ Oct.) die Truppenzahl auf 15000 zu Fuß und 6000 zu Pferd und fügte zu den Quartieren zwischen Weser und Rhein (in welchen der Landgraf Brandschatzungen und Contributionen erheben und in das unter dem gemeinschaftlichen Geheimenkriegsrath Hermann Wolf stehende Kriegszahlamt liefern sollte) noch hinzu die Stifter Paderborn und Münster, die Grafschaft Arnsberg, die Länder der Westphälischen und Wetteranischen Grafen, die Mainzischen Besitzungen in und um Hessen und soweit sich der Landgraf in Westphalen ausdehnen könne *a*). Gestützt auf die ihm zugleich ertheilte Befugniß alle gräfliche, adeliche und andere Vasallen von ganz Hessen dem evangelischen Wesen zum Besten zu beschreiben, erließ Wilhelm ($\frac{11.}{11.}$ Nov.) eine gedruckte Aufforderung „an alle Vasallen und Unterthanen des Sammthauses Hessen, auch alle zwischen Rhein und Weser angesessene, besonders Hessische Lehngrafen und Herrn", das Heer der Ligisten binnen sechs Wochen zu verlassen, und beschrieb die gesammte Ritterschaft (die Darmstädtische, ohne Präjudiz seines Vetters Georg) Abgeordnete zu einem Tage in Cassel ($\frac{17.}{27.}$ Nov.) zu senden, um mit Hermann Wolf über die Lehndienste und andere Mittel zur Kriegshülfe zu berathen und beschließen *b*). Nur 16 Niederhessische Ritter erschienen und erwieberten in dem Relationsabschiede ($\frac{21. \text{ Nov.}}{1. \text{ Dec.}}$) auf die Proposition, daß sie anstatt ihrer schuldigen Lehnpferde und Assistenz ein Regiment zu Pferd von 8 Compagnien, jede 125 Pferde stark, auf ihre Kosten werben, richten und bewehren möchten: es solle ihnen zwar am liebsten sein, wenn sie dem Herkommen gemäß zu den schuldigen Lehndiensten erfordert würden, sie wollten jedoch, wenn

a) Auszüge aus Briefen Gustav Adolphs, bei v. Rommel Bd. VIII. S. 153 ff. — *b*) Rebelthau im Rechtsfreunde 1839. No. 13.

J. F. Gn. es für beßer hielten, daß dagegen eine Anzahl Reiter geworben würden, dazu 6000 Thaler, aber ohne Consequenz, bestimmen *a*). Ein Landtag (Jan. 1632), auf welchem Hülfe zu dem Bau der Festungen Cassel und Spangenberg und zu der Errichtung eines besonderen Fußregiments für die Landesvertheidigung und ein Gutachten über die Bedingungen eines sicheren Religions- und Profan-Friedens gefordert wurde, gieng ohne landesfürstlichen Abschied auseinander.

Wilhelm mußte sich die Mittel zur Kriegführung aus den überwiesenen Quartieren verschaffen, nahm 4000 Maaß Getraide, welche für Tilly nach Corbach und Wildungen geliefert worden waren, zur Versorgung von Cassel und Ziegenhain in Beschlag, rückte ($\frac{7}{17}$. Oct. 1631) mit 8000 Fußgängern, 10 Fähnlein Reiter und 14 Stück Geschütz vor Münden, gestattete der ligistischen Besatzung ehrenvollen Abzug, nahm die Stadt, mit welcher Hessen alte Streitigkeiten über das Stapelrecht hatte *b*), in Besitz und behielt sie, den Protestationen des Herzogs Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel unerachtet, ein Jahr hindurch, schloß Warburg ein, besetzte Volkmarsen und Stadt Berg, brachte ($\frac{1}{2}\frac{2}{2}$. Oct.) Paderborn zur Uebergabe, legte eine Besatzung hinein, schrieb eine Brandschatzung von 15000 Thalern aus und forderte in dem ganzen Stift eine Lieferung von Rindern, Schafen und Schweinen zur Entschädigung der Hessischen Unterthanen für den von Tilly verübten Raub. Die vier nach der Weser entsendeten Obristen erlitten zwar eine Niederlage durch Gronsfeld, eroberten aber dennoch ($\frac{25.\ \text{Oct.}}{4.\ \text{Nov.}}$) Hörter und besetzten Brakel, Salzkotten und Lippstadt. Fuldaische Abgeordnete versprachen 6000 Thaler zu zahlen und haten die für Schweden und Hessen geforderte Huldigung (d. h. das Versprechen nichts gegen die Garnison zu unternehmen, vielmehr Schweden und dessen Verbündeten bis zum Austrag der Sache getreulich an die Hand zu gehen) für Hessen allein leisten zu dürfen. Abgeordnete der Westphälischen Stände erhielten (Nov.)

---

a) Pfeiffer Gesch. der landständ Verf. S 78. — *b*) S. §. 21. in Bd. I. S. 157, wo die Bestätigungs- und Erweiterungs-Urkunde v. K. Ludwig IV. v. 7. Dec. 1336 in Kuchenbecker Erbhofämter Beweißt. p. 21 hinzuzufügen ist.

zur Antwort, es ſolle an ihnen nicht das Vergeltungsrecht geübt werden, wenn der Landdroſt Friedrich von Fürſtenberg und einige Bevollmächtigte der Grafſchaft Arnsberg ſich binnen acht Tagen mit den Heſſiſchen Kriegscommiſſarien wegen Einlagerung und Verpflegung der Truppen in beſtimmten Städten vereinigen würden. Der Obriſtlieutenant Ries führte ein Regiment und fünf Compagnien in Winterquartiere in das Erzſtift Köln. Der Landgraf nahm ſein Hauptquartier in Volkmarſen und wollte ſchweres Geſchütz aus Caſſel zum Beſchießen Warburgs herbeiſchaffen laſſen, als ihn der Schwedenkönig vorerſt auf einen anderen Schauplatz berief.

Guſtav Adolph brach mit dem größten Theile ſeines Heeres auf von Würzburg, wo er den Feldmarſchall Guſtav Horn zurückließ, zog am Main hinab, über Aſchaffenburg und Seligenſtadt, nach dem kurz zuvor ($\frac{1}{11}$. Nov.) durch den Schwediſchen Obriſt Haubold befreiten Hanau ($\frac{1}{12}$. Nov.), beſchenkte den ihn freudig empfangenden Grafen Philipp Moriz, deſſen Mutter und Bruder, auf Unkoſten des Erzſtifts Mainz, zwang die kaiſerliche Beſatzung in dem gegenüber liegenden Steinheim zur Capitulation, rückte über Offenbach vor Frankfurt, erlangte ($\frac{1}{12}$. Nov.) den Durchzug, entwaffnete ($\frac{1}{12}$. Nov.) die größtentheils in ſeine Dienſte tretende Beſatzung von Höchſt, kehrte ($\frac{2}{12}$. Nov.) nach Frankfurt zurück, nahm ſein Hauptquartier daſelbſt im Braunfels und beſchloß die Belagerung des von 2000 Spaniern mit 80 Kanonen vertheidigten Mainz. Durch wiederholte Schreiben (aus Würzburg, $\frac{1}{12}$. Oct., und aus Steinheim, $\frac{1}{12}$. Nov.) herbeigerufen, führte Wilhelm faſt 10000 Streiter durch das Waldeckiſche und Oberheſſiſche, an Friedberg (wo er dem Commandanten eine achttägige Bedenkzeit zu der, nachher an Haubold erfolgten, Uebergabe der Burg geſtattete) vorbei, nach Kronenberg, kam ($\frac{2}{12}$. Nov.) zu dem Könige nach Frankfurt, vertrieb die Spanier aus Reifenſtein und Falkenberg, unterſtützte die Eroberung von Mainz ($\frac{1}{12}$. Dec.) durch die Einnahme mehrerer Ortſchaften und Vorwerke auf dem rechten Rheinufer, brachte ($\frac{24.\ \text{Dec.}\ 1631}{3.\ \text{Jan.}\ 1632}$) die Feſte Königſtein zur Uebergabe und übertrug, als ſeine Rückkehr nach Caſſel dringend nothwendig wurde, den Befehl über zwei bei dem Heere bleibende Regimenter den Obriſten Kurt von Uffeln und Tilo Albrecht

von Uslar, welche Kaub und (⅘. Jan. 1632) die Schlösser Guttenfels und Pfalz eroberten. Bernhard von Weimar bemächtigte sich (Dec. 1631) Mannheims durch Handstreich.

Georg von Darmstadt hatte noch nach der Leipziger Schlacht den Friedensvermittler, insbesondere zwischen seinem Kursächsischen Schwiegervater und den Kaiser, zu machen versucht *a*), hoffte von dem Schwedenkönige, dessen anfänglicher Weigerung ungeachtet, Anerkennung seiner Neutralität zu erhalten, wurde durch die Erklärung der seine bisherigen Maaßregeln auf einem Landtage zu Gieſſen (½⅔. Nov. bis ½⅘. Dec. 1631) billigenden Stände in diesem Vorhaben bestärkt, begab sich, begleitet von seinem Oheim Philipp, seinen Räthen und zwei ritterschaftlichen Landtagsabgeordneten, zu dem Könige nach **Höchst** und schloß mit demselben (½⅘. Nov.) eine den Verhältnissen nach günstige **Capitulation** ab, in welcher er sich ausdrücklich vorbehielt „in der Röm. kaiserl. Majestät, dero allergnädigsten Herrns, Devotion beständigst zu verharren und sich darvon nichts abwenden zu lassen", ihm, damit die vorgeschlagene Friedensunterhandlung desto mehr gefördert werde und er dazu freie Hand behalte, eine vollständige Neutralität zugestanden, bis zur Beendigung jener Unterhandlungen, oder deren Zerschlagen, seine und seiner beiden Oheime zu Butzbach und Homburg Lande von allen Kriegssteuern, Einquartierungen, Besatzungen, Lauf-, Sammel- und Musterplätzen und eigenwilligen Durchzügen befreit und ihnen ein offener Schutzbrief $\left(\frac{27.\ \text{Nov.}}{7.\ \text{Dec.}}\right)$ ertheilt wurde; er dagegen sich verpflichtete, weder selbst, noch durch Andere, der Schwedischen Armee Schaden zuzufügen und seine Festung Rüsselsheim öffnete, unter gewissen seine Hoheitsrechte und Einkünfte und die Verpflichtung der Besatzung in gemeinschaftlichem Namen sichernden Bedingungen und gegen Ausstellung eines Reverses $\left(\frac{22.\ \text{Nov.}}{2\ \text{Dec.}}\right)$ über die unverzügliche Zurückgabe nach Beendigung des Krieges *b*). Die Landstände genehmigten diesen Vertrag und bewilligten zum Zweck neuer Werbungen weitere neun in drei jährlichen Zielen zu erhebende

---

a) Förster Wallensteins Briefe Thl. II. S. 242. — *b*) Lünig R. Arch. Forts. d. and. Cont. Abthlg. IV. Ab. 8. (Bd. IX.) S. 852. *Dumont* T. VI. P. I. p. 21.

Schreckenberger. Georg gab seinem Landausschuß eine bessere Einrichtung a) und erlaubte seinem Bruder Johann in Schwedische Dienste unter Bernhard von Weimar zu treten. Die Friedenspläne, über welche Wilhelm dem Könige ($\frac{23.\ \text{Dec.}\ 1631}{2.\ \text{Jan.}\ 1632}$) ein Gutachten ertheilte und mit seinen Ständen berieth (s. S. 345.), zeigten sich, bei den hochgespannten Forderungen der evangelischen Parthei, eben so unausführbar, als die Französischen Versuche, den Kurfürsten von Bayern und die Liga von dem Kaiser zu trennen; vielmehr nahm der Krieg durch Gustav Adolphs Vorhaben seine Anhänger durch einzuziehende geistliche Stifter zu entschädigen und zu belohnen, abgesehen von anderen Planen, welche er zur Begründung eines dauernden Schwedischen Einflusses in Deutschland gehabt haben mag, einen noch mehr revolutionären Character an. So bestimmte der König die Bisthümer Würzburg und Bamberg zu einem Herzogthum Franken für Bernhard von Weimar, und dem **Hessen-Casselschen Landgrafen schenkte** er (durch eine Resolution $\frac{28.\ \text{Febr.}}{9.\ \text{März}}$ 1632, welche später, $\frac{17}{27}$. Mai 1633, in einen förmlichen Schenkungsbrief umgewandelt wurde) „wegen dessen so zeitlich und am ersten gefaßten hochrühmlichen fürstlichen und tapferen Entschließung" und ihm von dem Feinde zugefügten großen Schadens, die Stifter **Fulda, Paderborn** und **Corvey**, eigenthümlich und erblich, unter Vorbehalt des Rückfalls an Schweden, bei dem Ausgange des Mannsstammes von Hessen-Cassel, und versprach ihm das Stift **Münster** (für dessen oberen Theil später die Grafschaft **Arnsberg** substituirt wurde), wenn er für sich und seine Brüder, zu Gunsten Georgs, auf die Zurückgabe der Marburgischen Erbschaft verzichten wolle.

Schon vor der Schenkung hatte ($\frac{15}{25}$. Febr. 1632) der Statthalter Hermann Wolf, mit anderen Bevollmächtigten, die Fuldaischen Unterthanen dem Könige und dem Landgrafen huldigen lassen, das Handgelöbniß der Capitularen angenommen, die bisherige Religionsübung versichert und nur einen evangelischen Hausprediger bestellt, jedoch die Jesuiten ausgewiesen, und die wöchent-

a) Landausschußordnung v. J. 1631, in Hild Militärchronik des Großh. Hessen S. 28.

liche, halb in Getraide zu entrichtende Contribution auf 4000 Gulden bestimmt. Die Buchonische Ritterschaft und die Stadt Hamelburg verweigerten, als zum Fränkischen Kreise gehörend, jede Steuer. In Niedersachsen und Westphalen hatten Wilhelm und die anderen mit Schweden verbündeten Fürsten, zu denen jetzt auch der Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg gehörte, einen schweren Kampf gegen Pappenheim zu bestehen. Zwar erstürmte ($\frac{6.}{16.}$ Jan.) der Hessische Oberst Jakob Mercier (der kleine Jakob genannt) Warburg, nahmen die abgefallenen Städte Volkmarsen und Stadt Berg ($\frac{28.\text{ Febr.}}{9.\text{ März}}$) wieder Besatzungen ein, ergab sich (um dieselbe Zeit) auch Amöneburg und drang der Landgraf über Dransfeld, Dassel und Höxter bis nach Paderborn vor; aber Wilhelm von Weimar und der Feldmarschall Johann Bauer zogen auf Befehl des Königs aus Niedersachsen zu dem Hauptheere (über Schmalkalden $\frac{1}{11}$. März) nach Franken, wo Tilly den Marschall Horn ($\frac{28.\text{ Febr.}}{9.\text{ März}}$) aus Bamberg vertrieben, sich jedoch bald weiter nach der Donau hin zurückgezogen hatte. Pappenheim erlangte das Uebergewicht in den Wesergegenden, vereinigte sich mit dem von Westphalen her nach Minden rückenden Gronsfeld, verhinderte dagegen Wilhelms Vereinigung mit Georg von Lüneburg, dessen kleine den bei Göttingen stehenden Hessen zu Hülfe ziehende Schaar zwei Meilen von Hannover ($\frac{15.}{25.}$ März) eine Niederlage erlitt, eroberte ($\frac{22.\text{ März}}{1.\text{ April}}$) Eimbeck, überfiel und schlug den Schwedischen Obrist Reinhold Rosen und die demselben zu Hülfe kommenden zwei Hessischen Regimenter in der Nähe von Höxter, zwang den Landgrafen, mit Zurücklassung von vier Stück Geschütz, vielen Musketen und Pulver und Versenkung eines großen Feuermörsers und zwei der besten Kanonen in die Weser (aus welcher der Sieger sie wieder herauswinden ließ), den Paß zu räumen, zog sich zurück nach Stade, überfiel das Erzstift Bremen, täuschte durch seine Streifzüge den Herzog Georg, den Schwedischen General Grafen Heinrich von Bandissin und den mit Hessischen Truppen bis nach Salzgitter im Wolfenbüttelschen vorgedrungenen Generalmajor von Uslar, zog mit 15000 Mann über Nienburg und Hameln an die Hessische Gränze, nöthigte die Besatzungen von Warburg und Volkmarsen zum Rückzüge, plünderte

Helmarshauſen und Trendelenburg und rückte bis vor Caſſel (wo kurz vorher die Leiche des Landgrafen Moriz beigeſetzt worden war, ſ. §. 41. S. 262.), während eine Schaar Kroaten in Allendorf und Witzenhauſen gemachte Beute nach Hameln ſendete und die Stadt Eſchwege Geiſeln (zu deren Auslöſung die Landgräfin Juliane einen Theil ihres Geſchmeides hergab) für eine geforderte Brandſchatzung zu ſtellen zwang. Wilhelm ſchlug ($\frac{28.\ \text{Mai}}{7.\ \text{Jun.}}$) den feindlichen Vortrab in der Nähe von Caſſel, und Heſſiſche Reiter hieben bei Witzenhauſen 200 Kroaten nieder und nahmen ihnen 400 Pferde ab. Pappenheim wendete ſich nach dem Eichsfelde und von da nach Hameln, ſetzte bei Polle über die Weſer, überfiel, vereinigt mit Gronsfeld, ($\frac{13.}{23.}$ Jun.) ſechs unter Uslar zur Wiedereroberung von Volkmarſen ausgezogene Heſſiſche Regimenter unter dem Plündern der Stadt und brachte denſelben eine empfindliche Niederlage bei, wofür der Anführer mit Dienſtentſetzung büßen mußte, verließ jedoch bald darauf Niederſachſen, um der Erzherzogin Infantin von Brüſſel Hülfe bei dem Entſatz von Maſtricht zu leiſten. Der Obriſt Mercier ſtillte einen Aufruhr der Fuldaiſchen Bauern und führte darauf mit Kurt von Dalwigk das bewaffnete Weimariſche, Erfurtiſche, Coburgiſche und Eiſenachiſche Landvolk gegen die Eichsfeldiſchen Bauern, welche unter dem Schutz Pappenheimiſcher Reiter von Duderſtadt bis nach Mühlhauſen und an die Heſſiſche Gränze hin plünderten. Georg von Lüneburg und Baudiſſin eroberten ($\frac{27.\ \text{Jul.}}{6.\ \text{Aug.}}$) Duderſtadt und vertrieben damit die Pappenheimer ganz von dem Eichsfelde. Zwei Heſſiſche Regimenter unter Mercier und Georg von Seekirch zogen mit Baudiſſin nach Weſtphalen, halfen Volkmarſen (wo Heſſiſche Jäger die Thore und Mauern erbrachen und die Häuſer der geflüchteten Bewohner plünderten und großentheils verbrannten) und Warburg wieder beſetzen und Paderborn belagern. Mit ſeinen anderen in fünf Brigaden geordneten Truppen folgte Wilhelm abermals dem Hülferuf des Königs.

Dieſer war über Nürnberg, wo er ($\frac{3}{13}$. März) mit Jubel empfangen wurde, bis an die Donau vorgedrungen, hatte ($\frac{27.\ \text{März}}{6.\ \text{April}}$) Donauwerth erobert, durch die Kanonade bei Rain ($\frac{5}{15}$. April), in welcher Tilly († $\frac{8}{18}$. April) tödtlich verwundet

schenkt hat, den Vertrag über den Kauf der Sache ... Vertrag (§§. 42, 43.) und Obligat. (§. 1.) Man setzt mit den deutschen Rechtslehrern noch Handlung und Unterlassung hinzu, obgleich Handlungen, die auf den Kauf oder auf Sachen, deren Besitz, Nutzung, oder Eigenthum, Gegenstand des Kaufes ist, Beziehung haben, Unterlassungen, die Gegenstände des Kaufes sind, Gegenstände des Kaufvertrages sind, und Obligat. V. aus Kaufvertrag ist der Inhalt solcher, (§. 1.) entstandener, zu erzeugt und ihre Leistung soll in Sachen und Rechten bestehen, weniger, weil sie mit den Begriffen Handlung und Sache nicht genau bestimmt werden können, als weil Handlungen, Sachen und Rechte,

Brakel erfochtenen Sieges über Gronsfeld unerachtet, die feste Stellung bei Hörter aufzugeben und sich bis nach Münden zurückzuziehen, ließ das von dem Herzog Georg belagerte Wolfenbüttel durch Gronsfeld ($\frac{25.\ \text{Sept.}}{5.\ \text{Oct.}}$) entsetzen, brachte ($\frac{29.\ \text{Sept.}}{9.\ \text{Oct.}}$) Hildesheim zur Uebergabe und rückte gegen Hannover an, als Wallenstein ihn nach Sachsen rief. Obgleich Gronsfeld wieder von der Diemel her in Hessen einzubrechen drohte, beschränkte sich Wilhelm doch darauf Mercier zurückzuberufen, sammelte seinen Landausschuß bei Melsungen und Spangenberg und sendete dem zur Befreiung Kursachsens heranziehenden Könige zwei Fußregimenter und einige Schwadronen Reiter, unter dem Grafen Kaspar von Eberstein, zur Mitwirkung an dem Siege bei Lützen ($\frac{6}{16}$. Nov.), welcher Gustav Adolph und Pappenheim das Leben und Wallenstein den Ruhm des Unüberwindlichen kostete.

Der Tod ihres Vorkämpfers bedrohte die Deutschen Protestanten mit neuen Gefahren. Zwar zog sich Wallenstein nach Böhmen zurück und hielt zu Prag strenges Kriegsgericht, reinigte Bernhard von Weimar Sachsen von Feinden und gaben tapfere, aus Gustav Adolphs Schule hervorgegangene Feldherrn der Hoffnung Raum, daß sie auch fernerhin die Heere zu Siegen führen würden; aber die nur durch des Königs überlegenen Geist zu Stande gebrachte Verbindung der mehr ihre besonderen, als die allgemeinen Zwecke im Auge habenden Evangelischen mit Schweden wurde lockerer. Während die unter sich selbst nicht ganz einige Parthei der früher unterdrückten Fürsten, der kaiserlichen gegenüber, nicht blos Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sondern Belohnung ihrer Anstrengungen forderte, der König von Großbritannien auf die Zurückgabe der Pfälzischen Lande und der Kurwürde an Friedrichs V. († $\frac{13}{23}$. Nov. 1632) unmündigen Sohn Karl Ludwig und Anerkennung dessen Oheims Ludwig Philipp von Simmern als Administrators drang, und Schweden mindestens volle Entschädigung für seine aufgewendeten Kosten (Satisfaction), welche kaum anders als durch Landbesitz in Deutschland und daran geknüpfte reichsständische Rechte gewährt werden konnte, in Anspruch nahm, wünschten andere den Druck der Schwedischen Uebermacht fühlende, oder doch eifersüchtige, oder entmuthigte Stände Herstellung des Friedens, erwachten bei dem

Kurfürsten von Sachsen, als Haupt des Leipziger Bundes und, so lange Pfalz nicht hergestellt war, Erstem unter den evangelischen Ständen des Reichs, die alten Neutralitätspläne, und bildete sich dadurch eine dritte Parthei. Die Schwedischen Angelegenheiten in Deutschland leitete, im Namen der unmündigen Königin Christine (geb. $\frac{8}{18}$. Dec. 1626) und mit unumschränkter Vollmacht des Reichsraths, als Legat im Römisch-Deutschen Reiche und bei den auswärtigen Mächten, der Kanzler Axel Oxenstierna, ein durch Talent, Festigkeit des Characters und vielseitige Kenntnisse ausgezeichneter Staatsmann. Der König hatte bereits gewünscht die Deutschen Protestanten durch einen förmlichen Bund *a*) mit Schweden zu vereinigen und zu diesem Zweck den Kanzler ($\frac{24. \text{ Oct.}}{3. \text{ Nov.}}$ 1632) beauftragt, die Stände der vier vorderen Kreise (d. i. des Schwäbischen, Fränkischen und der beiden Rheinischen) in Ulm zu versammeln. Oxenstierna wünschte eine allgemeine Zusammenkunft der evangelischen Stände und begab sich deßhalb (Dec. 1632) zu dem Kurfürsten von Sachsen und (Jan. 1633) zu dem von Brandenburg, mit welchem der Sächsische zuvor Rücksprache nehmen zu müssen behauptete. Georg Wilhelm von Brandenburg erklärte nicht allein seinerseits fest an der Verbindung mit Schweden halten zu wollen und ermahnte ($\frac{4}{14}$. Febr.) die Stände der vier oberen Kreise schriftlich zu gleichem einträchtigen Entschluß *b*); sondern reiste selbst ($\frac{8}{18}$. Febr.) nach Dresden, um in vierwöchentlichen Berathungen, an denen auch der Französische Gesandte Marquis de Feuquieres Antheil nahm, die Bedenken seines Mitkurfürsten zu beseitigen. Johann Georg wollte zwar gegen den gemeinschaftlichen Feind unter den Waffen bleiben, jedoch das Directorium des Bundes weder Schweden allein überlassen, noch gemeinschaftlich mit demselben führen, und lieber friedliche Ausgleichung versuchen, wozu der König von Dänemark sich als Vermittler angeboten hatte. Im Einverständniß mit dem Darmstädtischen Kanzler Anton Wolff von Todenwarth, kamen der kaiserliche Hofgerichtsrath von Questenberg und der Wiener Bischof Anton nach Leitmeritz, wohin auch der

a) *Londorp* acta publ. Thl. IV. Buch 2. Cap. 27. S. 292 bis 334. — *b*) *Londorp* a. a. O. S. 299.

Landgraf Georg, nachdem er an der Dresdner Conferenz Antheil genommen hatte, sich begab, wie man argwöhnte, um den kaiserlichen Räthen die Verabredungen der beiden Kurfürsten zu verrathen, wie er versicherte, um von Separatunterhandlungen abzurathen und Entschädigung der Krone Schweden, Herstellung der Pfalz und andere Zugeständnisse, als nothwendige Bedingungen eines allgemeinen Friedens, zu bezeichnen. Der Kaiser nahm die Dänische Vermittlung an, welche zwar Oxenstierna nicht ganz von der Hand wieß, jedoch ohne sich näher auf die besonders durch den Kurfürsten von Sachsen betriebenen (bis in das Jahr 1634 fortgesetzten) Unterhandlungen einzulassen, welche vornehmlich durch Wallenstein und dessen früheren Unterbefehlshaber und Vertrauten, jetzt Sächsischen Feldmarschall, von Arnheim geführt wurden *a*). Der Landgraf Wilhelm antwortete ($\frac{30.\text{ April}}{10.\text{ Mai}}$ 1633) auf die Kursächsische Einladung (v. $\frac{26.\text{ März}}{5.\text{ April}}$) zum Anschluß, er müsse sich vorher mit Oxenstierna besprechen, da es unmöglich sei ohne die Krone Schweden, welche ihren theuern unsterblichen König für die Rettung der evangelischen Fürsten hingegeben habe, einen Frieden zu schließen, und bat ($\frac{2}{12}$. Jun.) den Kurfürsten von Brandenburg inständigst, dahin zu wirken, daß diese Unterhandlung nicht zur Trennung der Evangelischen gemißbraucht werde *b*). Oxenstierna eröffnete ($\frac{8}{18}$. März) die nach Heilbronn verlegte Zusammenkunft, erneuerte daselbst ($\frac{9}{19}$. April) den Hülfsvertrag mit Frankreich *c*), schloß ($\frac{12}{22}$. April) den **Heilbronner Bund** mit den Ständen der vier vorderen Kreise und ($\frac{13}{23}$. April) einen Nebenreceß mit der Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom *d*), und setzte ($\frac{14}{24}$. April) Kurpfalz wieder in alle seine Rechte, schon eroberte und noch zu eroberende Lande (mit Ausschluß der vorläufig noch in Schwedischem Besitz bleibenden Feste Mannheim) und den Vorsitz bei Berathungen der evangelischen Stände ein. Die Verbündeten

---

a) *Londorp* a. a. O. Cap. 28. 29 u. 65. S. 334 bis 335. u. 392 bis 402. Förster Wallensteins Briefe Thl. III. S. 53 ff. Desselben Wallensteins Proceß S. 98. — *b*) v. Rommel Bd. VIII. S. 228 und 229. Anmerk. — *c*) *Londorp* Thl. IV. S. 313. *Dumont* T. VI. P. I. p. 49. — *d*) *Londorp* S. 314. *Dumont* p. 50.

verpflichteten sich beständig und treulich bei einander zu halten und sich, ohne des ganzen Bundes Vorwissen, in keine Friedensunterhandlungen, oder auch nur auf eine Neutralität einzulassen, so lange bis die Deutsche Freiheit und Reichsverfassung hergestellt, die Wiedereinsetzung der evangelischen Stände erlangt, ein sicherer Religions- und Profan-Frieden geschlossen und der Krone Schweden die gebührende Satisfaction gewährt worden sei. Zu diesem Zweck versprachen sie Leib, Leben und Vermögen einzusetzen, die nöthige, der Krone Schweden und dem Bunde verpflichtete Kriegsmacht aufzustellen, mit Sold, Lebensmitteln und Schießbedarf zu versehen und deren Heerordnung und Mannszucht zu verbessern, und zu der Bundescasse und den Magazinen Beiträge, nach dem Verhältniß der Reichsmatrikel, zu entrichten. Die Leitung der Bundesangelegenheiten wurde dem Director Oxenstierna übertragen, jedoch mit einem ihm zur Seite stehenden (in Frankfurt seinen Sitz habenden) Bundesrathe (consilium formatum, von zehn Mitgliedern), wobei der Director in Kriegssachen die entscheidende Stimme führen solle, und einem untergeordneten Rathe (von vier Personen) in jedem Kreise. Die früher geschlossenen besonderen Bündnisse der Krone Schweden mit Ständen der vier Kreise sollten neben dem allgemeinen, ohne dasselbe zu beeinträchtigen, fortbestehen. Schließlich erklärten die Verbündeten, daß dieser ihnen durch den Uebermuth der Gegner abgedrungene Bund nur zur erlaubten Vertheidigung und Erhaltung, dem Römischen Reiche, dessen Grundgesetzen, Reichs- und Kreisverfassung unabbrüchig, und gegen keinen friedliebenden Stand abgeschlossen sei. Abschriften der Bundesurkunde wurden den Königen von Frankreich und Großbritannien, dem Doge von Venedig, den Herzogen von Savoyen und Mantua, den Generalstaaten der Niederlande, den Eidgenossen, den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, mehreren Ständen Ober- und Niedersachsens und den beiden Landgrafen von Hessen zugefertigt, und zu fernerer Berathung und Heranziehung der beiden Sächsischen Kreise anderweitige Zusammenkünfte anberaumt. Kursachsen, durch den Pfalz eingeräumten Vorsitz auf das neue beleidigt, beharrte bei seiner Weigerung und verhinderte dadurch den Abschluß eines allgemeinen Bundes. Wilhelm von Hessen-Cassel ließ sich zu Frankfurt die königliche

Schenkung durch Oxenstierna in Christinens Namen verbrieſen (ſ. S. 348.), erneuerte dabei den beſonderen Bund mit Schweden, unter gegenſeitiger Bürgſchaft für den Beſitz der zu machenden Eroberungen, bis zu dem nicht ohne Entſchädigung der Krone Schweden abzuſchließenden Frieden, und unter dem Verſprechen des Beiſtandes zum Beſten des Staats und der Würden Heſſen-Caſſels und zu der Aufnahme Schwedens unter die Stände des Deutſchen Reichs. Kurz darauf erhielt der Landgraf den Auftrag die Beiträge der Reichsſtände in ſeinen Quartieren (namentlich Waldecks) zu der Bundescaſſe zu erheben, und trat dadurch, ſo wie durch Beſchickung ($\frac{22.\ \text{Jul.}}{1.\ \text{Aug.}}$) der Zuſammenkunft zu Frankfurt dem Heilbronner Bunde förmlich bei. Georg von Darmſtadt erſuchte ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Mai) den Director um Fortdauer der Neutralität, wogegen er eine Kriegsſteuer entrichten, dem Bunde jede Freundſchaft erweiſen und im Nothfalle deſſen Hülfe gegen die katholiſche Parthei annehmen wollte, knüpfte dieſe Zugeſtändniſſe aber an Bedingungen, welche der Bund nicht eingehen konnte, und mußte, um den in ſeinem Solde ſtehenden Regensburgiſchen Syndikus Johann Jakob Wolff von Todenwarth (des Kanzlers Bruder), welcher Nürnberg und andere Städte für den Kaiſer zu gewinnen verſucht hatte und darüber in Schwediſche Gefangenſchaft gefallen war, zu befreien, ſich damit begnügen, daß ihm, auf Verwendung ſeines Kurſächſiſchen Schwiegervaters, ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Sept.) der förmliche Beitritt zu dem Bunde erlaſſen und die Feſte Rüſſelsheim wieder zugeſtellt wurde, wogegen er ſein fürſtliches Wort gab, daß er zu Allem, was der Bund an Contributionen, Zehnten, Mannſchaft und anderen Laſten beſchloſſen habe, oder noch beſchließen werde, ſeinen Antheil beitragen wolle. Abſchiede der Landtage zu Marburg ($\frac{26.\ \text{Jun.}}{6.\ \text{Jul.}}$) und Gieſſen ($\frac{28.\ \text{Nov.}}{8.\ \text{Dec.}}$) ſetzten ihn in den Stand eine ſiebenmonatliche Contribution mit 71500 Gulden ſofort abzutragen. In weitläufige zu keinem Ende führende Verhandlungen verwickelten ihn die von Kurpfalz und den Wetterauiſchen Grafen geſtellte und vom Bunde unterſtützte Zurückforderung der ſeinem Vater von dem Kaiſer gemachten Schenkungen (ſ. §. 42. S. 272.) und die von Caſſelſcher

Seite geforderte Muthung der Fuldaischen Lehen a). Die von den nach Köln geflüchteten Capitularen ($\frac{2}{12}$. März) vorgenommene zwistige Wahl eines neuen Abts von Fulda, an die Stelle des bei Lützen von einem Schwedischen Reiter erschossenen Johann Bernhard (s. S. 341.), entschied der Papst Urban VIII. ($\frac{17}{7}$. Mai) zu Gunsten des Propstes zu St. Peter, Johann Adolph von Hoheneck, welcher zwar die kaiserliche Belehnung und ($\frac{3}{13}$. Mai 1634) die päpstliche Bestätigung erlangte, jedoch erst nach neuem Wechsel des Kriegsglücks auf kurze Zeit in das Stift kam, bald wieder nach Würzburg entfliehen mußte und auf der Rückreise zu Hamelburg ($\frac{5}{15}$. Febr. 1635) starb. Auch der von der Mehrzahl des Capitels zu seinem Nachfolger ($\frac{14}{4}$. Febr. 1635) gewählte und vom Papste ($\frac{1}{11}$. Oct. 1638) bestätigte Hermann Georg von Neuhof irrte meist unstät umher bis an seinen Tod ($\frac{13}{3}$. Jan. 1644), und erst (der $\frac{23.\ \text{März}}{2.\ \text{April}}$ 1644 gewählte und $\frac{26.\ \text{April}}{6.\ \text{Mai}}$ bestätigte) Joachim Graf von Grafeneck († $\frac{25.\ \text{Dec. } 1670}{4.\ \text{Jan. } 1671}$) gelangte durch den allgemeinen Frieden zum ruhigen Besitz. Im Auftrage Oxenstiernas übergab Hermann Wolf ($\frac{2}{12}$. Jun. 1633) das Fuldaische Land den Bevollmächtigten des Landgrafen Wilhelm, welcher den Titel eines „Fürsten in Buchen" annahm, von der Ritterschaft, den Beamten und den Unterthanen die Huldigung, von den Stiftsgeistlichen Handgelöbniß empfieng, Urban von Boyneburg zum Statthalter, Johann Bernhard von Dalwigk zu dessen Stellvertreter und Wilhelm Burkhard Sixtinus zum Kanzler ernannte, freie Ausübung der katholischen Religion zusicherte, alle Vasallen zur Muthung der Lehen aufforderte und ($\frac{26.\ \text{Jun.}}{6.\ \text{Jul.}}$) einen Abberufungsbefehl an sämmtliche in feindlichen Diensten stehende Eingeborene und Ansäßige der Stifter Fulda und Hersfeld erließ. Auf gleiche Weise wurde Hessen-Cassel in den Besitz des von Wolfenbüttelschen Truppen wiedereroberten Stiftes Corvey gesetzt, der Administrator Johann Christoph von Brambach (s. §. 41. S. 229.) zur Entsagung gezwungen und der Streit über die Braunschweigischen Rechte an Höxter von Oxenstierna durch eine

a) *Meyer* Londorpius suppl. Thl. III. S. 492—553. u. 575—601.

Anweisung des Herzogs Georg auf Minden und Eichsfeld geschlichtet. Einige Wochen nachher erfolgte auch die Hessische Besitzergreifung des zuvor durch die Waffen (s. S. 360.) eroberten Stifts Paderborn. Einen Theil der Einkünfte des wegen standhafter Huldigungsverweigerung der Capitularen einzuziehenden St. Petersstiftes zu Fritzlar (500 Viertel Korn und 300 Viertel Gerste) bestimmte Wilhelm (in seinem letzten Willen, $\frac{2}{12}$. März 1633) zur Vergabung der Universität zu Cassel, einen anderen (700 Viertel, halb Roggen, halb Hafer), unter dem Namen „Prädicanten-Steuer", ($\frac{1}{24}$. Febr. 1634) zur Verbesserung der Gehalte von Predigern und Schullehrern, und Gefälle des Deutschen Ordens zu Fritzlar und Felsberg und des Stiftes Großenbursla (in dem damals Hessischen, jetzt Preußischen Antheil am Amte Treffurt) zu Stipendien für 24 Studirende und Pädagogschüler, welche Stiftungen a) jedoch nach des Landgrafen Tode und im Frieden zurückgegeben werden mußten.

Mittlerweile war der Krieg auf mehreren Schauplätzen fortgesetzt worden. Bernhard von Weimar stritt an der Spitze des Schwedisch-Deutschen Hauptheeres in Franken und Bayern gegen den Kurfürsten Maximilian und Aldringer. Horn sollte aus dem Elsaß nach der Donau ziehen und sich daselbst mit Bernhard vereinigen. Der Rheingraf Otto Ludwig befehligte am Oberrhein, Baudissin und nach dessen Abgang der Pfalzgraf Christian von Birkenfeld am Niederrhein und der Lahn. Wilhelm von Hessen und Georg von Lüneburg, deren Quartiere eine zwischen Oxenstierna und dem Landgrafen ($\frac{1}{17}$. Mai 1633 zu Frankfurt) getroffene Uebereinkunft näher bestimmte, kämpften in Westphalen und Niedersachsen gegen Gronsfeld. Baner sollte in Thüringen und um Magdeburg eine Reserve bilden. In Böhmen, Schlesien und Sachsen wechselten Unterhandlungen und Waffenstillstände mit Kämpfen Wallensteins gegen die Sachsen und Schweden. Man stritt in vereinzelten Unternehmungen, von denen wir nur die wichtigern erwähnen, an welchen entweder die Hessen Theil nahmen, oder welche für den ganzen Krieg von entscheidendem Einfluß waren.

---

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 267. Anmerk.

Die Heſſiſchen Krieger, welche mit bei Lützen gefochten hatten, kehrten erſt gegen Ende des Jahres (1632) in die Heimath zurück. Wilhelm hatte unterdeſſen alle entbehrlichen Beſatzungstruppen an ſich gezogen, die Bewachung der Feſte Ziegenhain dem Landausſchuß der Städte Treyſa und Neukirchen anvertraut und die Niederheſſiſche, von ihm ($\frac{18}{28}$. Dec.) „wegen ihres vaterländiſchen Eifers" belobte Landmiliz bei Caſſel verſammelt und war bis nach Volkmarſen vorgedrungen. Baudiſſin ſchickte nach der Eroberung der Kölniſchen Stadt Deutz (Dec.) 1000 Reiter in die Gegend von Siegburg, während andere Schwediſche Truppen von Mainz bis nach Gieſſen vordrangen. Dadurch wurde der mit acht Regimentern an der Waldeckiſchen Gränze ſtehende Gronsfeld zum Rückzuge über Corbach, Stadtberg und Brilon nach Meſchede an der Ruhr genöthigt, nicht ohne Verluſte gegen den von der Edder und Diemel bis zur Weſer hin ſtreifenden Mercier. Die dabei von den Kaiſerlichen für den nächtlichen Ueberfall dreier Reiterſchwadronen in einem in Brand geſteckten Dorfe genommene Rache durch Anzünden mehrerer Dörfer im Amte Zierenberg veranlaßte wohl vornehmlich die Erneuerung ($\frac{17}{27}$. Jan. 1633) eines ſchon früher mit Pappenheim abgeſchloſſenen Vertrags zwiſchen Wilhelm und Gronsfeld gegen ſolche Brandſtiftungen, Gefangennehmung und Mißhandlung der Weiber und Unbewaffneten und über die Auswechſelung und Löſung der Kriegsgefangenen (mit Ausnahme der fürſtlichen Perſonen und der oberſten Befehlshaber) gegen eine dem Monatsſolde gleichkommende Summe *a*). Während Georg von Lüneburg, jetzt beſtellter General der Krone Schweden, mit dem Schwediſchen Feldmarſchall Dodo von Knyphauſen ($\frac{1}{11}$. Febr.) bei Bremen über die Weſer ſetzte, bis nach Vechta und Meppen vordrang, Contributionen in den Stiftern Münſter, Minden und Osnabrück ($\frac{7}{17}$. Febr.) ausſchrieb *b*), die Grafſchaften Ravensberg und Lippe durchzog, bei Rinteln ($\frac{2}{12}$. März) die Kaiſerlichen ſchlug und über die Weſer zurückgieng, brach Wilhelm (Febr.) von Frankenberg aus, über Medebach und Stadtberg, in Weſtphalen ein, durchzog das Paderbörniſche, zwang Dortmund,

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 239. Anmerk. — *b*) Khevenhiller Thl. XII. S. 699.

Recklinghausen, Dorsten, Coesfeld und Borken zur Uebergabe, legte Besatzungen hinein, nahm die Unterwerfung anderer Städte an, schickte dem bis nach Dillenburg vorgedrungenen Baudissin einige Regimenter zu Hülfe, umlagerte ($\frac{20}{30}$. März) Paderborn und zwang die Stadt ($\frac{28.\ \text{März}}{7.\ \text{April}}$) zu einem Vertrage, wodurch dieselbe sich verpflichtete, sogleich 8000 Thaler zu zahlen, eine monatliche Kriegssteuer von 1000 Thaler zu entrichten, den Hessischen Truppen freien Paß und Rückpaß zu gestatten, dieselben mit Lebensmitteln zu versorgen und kein kaiserliches, Kölnisches oder ligistisches Kriegsvolk einzulassen, wogegen ihr Befreiung von Einlagerung zugestanden wurde, bis ($\frac{2}{12}$. Aug.) die förmliche Uebergabe des Hochstifts durch Hermann Wolf erfolgte, die Jesuiten ($\frac{6}{16}$. Aug.), mit einem Reisegelde versehen, ausgewiesen, ihr Gymnasium den Benedictinern eingeräumt, die Huldigung in der Stadt und Landschaft eingenommen, Heidenreich von Calenberg zum Statthalter ernannt und ein allgemeiner Landtag, welcher jedoch nur unvollständig zu Stande kam, (auf Nov.) ausgeschrieben wurde. Mercier verlor bei einem Versuche sich Lippstadts durch einen Handstreich zu bemächtigen ($\frac{11}{21}$. April) das Leben. Sein Regiment erhielt der vor Kurzem in Hessische Dienste, als Stellvertreter des Landgrafen (General-Lieutenant), Obrister zu Roß und Fuß und geheimer Rath, getretene, unter Moriz von Oranien gebildete und bereits durch manche Waffenthat, besonders im Mantuanischen Erbfolgekriege, ausgezeichnete Peter Holzapfel, genannt Melander (aus Hadamar). Wilhelm reiste ab nach Cassel, Melander ließ die Reiterei zur Beobachtung des Feindes in Neuhaus bei Paderborn zurück und unterstützte mit dem Fußvolk (s. $\frac{21.\ \text{April}}{1.\ \text{Mai}}$) die von dem Herzog unternommene Belagerung von Hameln, des Hauptwaffenplatzes der Kaiserlichen und Ligisten an der Weser. Hessische und Schwedische Truppen unter dem Grafen Jakob von Hanau schlugen den Obristen von Asseburg bei Wellingholthausen (in der Nähe von Herford), und vornehmlich Melanders Tapferkeit und Klugheit entschied den großen Sieg der vereinigten Truppen ($\frac{28.\ \text{Jun.}}{8.\ \text{Jul.}}$) bei Oldendorf über den mit Merode und dem ligistischen Obristen von Böninghausen zum Entsatz heranrückenden Gronsfeld. Merode wurde

tödtlich verwundet. Gronsfeld und Böninghausen flohen nach Minden. Hameln mußte sich ($\frac{1}{21}$. Jul.) ergeben. Melander zog wieder nach dem Münsterischen, nahm Rheina ein und vertrieb, mit Hülfe des das weiße Hessische Fußregiment befehligenden tapferen Johann von Geiso, die zerstreuten Feinde aus der Landschaft an der Lippe. Der Herzog Georg und Kniphausen wohnten dem Tauffeste des Prinzen Karl in Cassel ($\frac{1}{23}$. Jul.) bei, auf welchem auch ein Gesandter der Generalstaaten, Cornelius de Pau, erschien und der weitere Feldzugsplan verabredet wurde. Melander und der Schwedische Obrist Stälhandske (Stahlhans) führten dem Prinzen von Oranien die erbetene Hülfsschaar zu, bei welcher sich vier Hessische Reiterregimenter befanden. Georg belagerte die noch vom Feinde besetzten Städte in Niedersachsen, insbesondere Hildesheim. Wilhelm setzte den Kampf in Westphalen fort, eroberte Gesecke, Lüdinghausen und Schönvliet, nahm das abgefallene Rheina ($\frac{24.\ \text{Aug.}}{3.\ \text{Sept.}}$) wieder ein und brachte ($\frac{4}{14}$. Sept.) Ahaus zur Uebergabe. Unterdessen hatte Böninghausen seine Flüchtlinge im Kölnischen wieder gesammelt, unternahm einen Streifzug nach Hessen, überfiel ($\frac{9}{19}$. Sept.) zwei neugeworbene Compagnien in Corbach, brandschatzte die Grafschaft Waldeck, zog über Fritzlar, den Löwensteinischen Grund plündernd, nach Frankenberg und Wetter, folgte einer Einladung der Geistlichen und Bürger zu Amöneburg, erstieg ($\frac{21.\ \text{Sept.}}{1.\ \text{Oct}}$) die nur von Landmiliz vertheidigte Feste, legte eine Schwadron Reiter und eine Compagnie Fußgänger hinein und nahm, bei der eiligen Herannäherung des ($\frac{28.\ \text{Sept.}}{8.\ \text{Oct.}}$) mit einem starken Reiterhaufen in Cassel anlangenden Landgrafen, seinen Rückweg über Frankenberg und Attendorn. Amöneburg hielt eine hartnäckige Belagerung aus, bis Hunger die Bürgerschaft zwang ($\frac{9}{19}$. Nov.) in eine der Besatzung freien Abzug gestattende Capitulation zu willigen. Zu gleicher Zeit hatten die Kölnischen Obristen Eremite und Schellhammer, verstärkt durch die Besatzung von Münster, Schönvliet wieder eingenommen, Melanders Pfälzisches Regiment in Ahlen überfallen und näherten sich schon Lüdinghausen, als Wilhelm ($\frac{5}{15}$. Oct.) wieder bei seinem Heere ankam, mit Hülfe Kniphausens die Feinde vertrieb, die Stadt Werl ($\frac{1}{11}$. Oct.), mit Ausnahme des Schlosses,

(welches sich erst einige Wochen später ergab) eroberte, sich mit der aus den Niederlanden zurückkehrenden Hülfsschaar vereinigte, in das Bergische eindrang, um den unter dem Schein der Neutralität die Katholischen begünstigenden Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg (Inhaber von Jülich und Berg, s. §. 41. S. 239.) zu entwaffnen, und ($\frac{25.\ \text{Oct.}}{4.\ \text{Nov.}}$) Solingen und Elberfeld besetzte, jedoch durch die Flüsse anschwellendes Regenwetter und die dadurch verspätete Ankunft Kniphausens an der Ausführung seines Vorhabens gehindert wurde. Während er zu Oxenstierna nach Frankfurt reiste, entsetzten Eremite und Schellhammer das umlagerte Brakel, vertrieben die Besatzung aus Salzkotten und fügten den Hessischen und Schwedischen Truppen im Paderbörnischen und im Herzogthum Westphalen andere Nachtheile zu. Kniphausen belagerte Salzkotten, und schon unterhandelte der Commandant mit dem zurückgekehrten Landgrafen wegen der Uebergabe, als die durch einen verrätherischen Ueberfall erbitterten Krieger ($\frac{1}{2}\frac{2}{2}$. Dec.) stürmten, die Stadt in Brand schossen und Bürger und Soldaten ohne Unterschied niederhieben, worauf Lippstadt ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Dec.), Lünen, Soest, Hamm und andere Städte der Grafschaft Mark sich freiwillig unterwarfen, eine Besatzung aufnahmen, welche sich selbst verköstigen und durch eine bürgerliche Beiwacht verstärkt werden sollte, und dagegen, als dem Kurfürsten von Brandenburg gehörend (s. §. 41. S. 239.), Befreiung von jeder Kriegssteuer, Bestätigung ihrer Obrigkeiten und Schutz der Person und des Eigenthums erlangten.

Nach auf solche Weise siegreich beendigtem Feldzuge kehrte Wilhelm in seine Residenz zurück. Hier erschien ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Jan. 1634) der Französische Gesandte Feuquieres mit zwei offenen (schon im Anfange des vorigen Jahres, $\frac{2}{3}\frac{1}{1}$. Jan. u. $\frac{24.\ \text{Jan.}}{3.\ \text{Febr.}}$, ausgefertigten) Briefen seines Königs Ludwig XIII., durch welche dem Landgrafen der dessen Vater von dem Könige ausgesetzte Jahrgehalt von 36000 Livres (12000 Kronen) erneuert und die Bestallung als General über alle in und außerhalb Frankreich zu errichtende Deutsche Truppen ertheilt wurde. Wilhelm, dessen sich Frankreich bedienen wollte, um größeren Einfluß auf die Führung des Deutschen Kriegs zu erlangen, nahm die Bestallung an, jedoch

mit Vorbehalt der Pflichten gegen das Reich, die Evangelischen, die Verbündeten und die Krone Schweden, und wußte die Billigung Oxenstiernas zu erlangen. Der Jahrgehalt kam ihm in seiner großen Geldverlegenheit um so mehr zu statten, da bei einem Landtage zu Cassel (Jul. 1634) die Ritterschaft die Entrichtung eines Zehntens von allen besaamten Aeckern ablehnte, die Landschaft sich zwar ein für allemal und ohne Consequenz dazu verstand, den Abschied jedoch nicht unterschrieb und besiegelte a). Der (Anf. d. J.) mit sieben kaiserlichen und spanischen Regimentern aus Luxemburg ausziehende und bei Bonn und Andernach über den Rhein setzende, Altenwied und andere Orte plündernde und Hachenburg bedrohende Marchese de la Celada wurde durch das Vorrücken Schwedischer und Hessischer Truppen in den Westerwald, eine Diversion des Prinzen von Oranien, Anschwellen der Ströme und Ausbleiben der erwarteten Kölnischen Hülfsschaar zum Rückzug genöthigt. In Westphalen aber hatte Melander einen harten Stand. Erschwerte der Mangel an Zusammenwirken der beiden fürstlichen Anführer in Norddeutschland, von denen jeder zunächst seine Quartiere zu behaupten strebte, schon das Gelingen des ersten Feldzuges, so war dies bei dem zweiten noch weit mehr der Fall. Mitten im Winter (Jan.) bedrängte der durch Kölnische Truppen, unter dem Obristen Metternich, und durch berittene Bauern anführende Partheigänger (darunter ein Sohn des Grafen Johann von Rittberg, s. §. 41. S. 208.) verstärkte Böninghausen die Hessischen Lehngrafen von Waldeck, Bentheim und Lippe, nahm Lüdinghausen durch Ueberfall, stritt in vielen einzelnen Gefechten mit Jakob von Hanau und anderen Hessischen Anführern, drang über Rheda in das Osnabrückische und vereinigte sich mit dem von Nienburg und Minden her vorrückenden, bei Salzkotten ($\frac{1}{11}$. April) ein Heer von 10000 Streitern musternden und dasselbe nach dem Weserpaß bei Hörter führenden ligistischen Feldmarschall Gottfried Huyn von Geleen (Gleen). Ermuthigt durch ein glückliches Gefecht, welches der von dem Herzog Georg mit dem Leibregiment zu Pferd und 500 Dragonern vorausgesendete Obrist King der auf

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 292. Anmerk.

das rechte Weserufer übergesetzten Böninghausenschen und Metternichschen Reiterei bei Bevern lieferte, verwarf der mit vier Schwedischen und Hessischen Compagnien in Hörter liegende Obristlieutenant Krug die angebotene Capitulation und schlug mehrere Angriffe zurück; Geleen aber stürmte ($\frac{1}{2}\frac{8}{6}$. April), übte das Vergeltungsrecht für Salzkotten, ließ 1500 Leichen in die Weser werfen und gestattete dreitägige Plünderung, wobei selbst aus dem Kloster Corvey Reliquien, Kleinodien und Handschriften geraubt wurden *a*). Melander mußte sich, nach einer Niederlage der von ihm vorausgesendeten zwei Regimenter und zwei Compagnien ($\frac{1}{2}\frac{2}{2}$. April) bei Nieheim, nach Lemgo, Bielefeld und ($\frac{1}{2}\frac{5}{5}$. April) Herford zurückziehen, während in seinem Rücken die Besatzung von Münster drei in Beckum liegende Hessische Compagnien ($\frac{1}{2}\frac{4}{4}$. April) überfiel und größtentheils niederhieb. Die Vereinigung des nur Reiterei herbeiführenden Herzogs Georg mit dem Hessischen General ($\frac{25.\text{ April}}{5.\text{ Mai}}$) bei Varntrupp im Lippischen hinderte die Ligisten nicht Hamm, Lünen und Unna wegzunehmen und Coesfeld zu bedrohen. Da erst erfolgte, auf wiederholte Aufforderung Oxenstiernas ($\frac{25.\text{ April}}{5.\text{ Mai}}$ und $\frac{3}{1}\frac{}{3}$. Mai) und Wilhelms, der Heranzug aller bei der Belagerung von Hildesheim entbehrlichen Truppen und die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Heeres, welches, mit der durch den Obristlieutenant Daniel de St. André aus Cassel herbeigeführten Verstärkung, in der Musterung bei Soest ($\frac{1}{1}\frac{}{1}$. Mai) 120 Schwadronen Reiter und 12000 Fußgänger zählte, Coesfeld ($\frac{1}{1}\frac{7}{7}$. Mai) entsetzte, Lünen ($\frac{1}{1}\frac{9}{9}$. Mai), Hamm ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Mai) und Lüdinghausen ($\frac{25.\text{ Mai}}{4.\text{ Jun.}}$) wiedereroberte, Geleen bis unter die Mauern von Münster verfolgte und Böninghausen in das Kölnische zurücktrieb. Oxenstierna ließ drei bisher im Nassauischen und in der Wetterau stehende Regimenter nach Westphalen ziehen, und der Prinz von Oranien sendete eine Hülfsschaar von 4500 Mann, unter dem Obristen Pinsen, welcher ($\frac{1}{2}\frac{7}{7}$. Jun.) Borken eroberte. Der Herzog Georg aber führte (Jul.) nicht allein seine Truppen ab, unter dem Vorwande einem drohenden Entsatz

a) P. Wigand Gemälde einer deutschen Stadt im dreißigjährigen Kriege, in Justi Vorzeit 1825. S. 1.

Hildesheims zuvorkommen zu müssen, sondern nahm auch die drei neu angekommenen Regimenter mit. Wilhelm, erbittert über die Vereitelung seiner Plane zur Eroberung von Münster und Festsetzung am Unterrhein und von neuem beunruhigt durch Streifzüge Böninghausens und anderer Partheigänger aus dem Kölnischen in das Herzogthum Westphalen und das Paderbörnische, welche jedoch von seinen Obristen Eberstein, Dalwigk und Geiso bei Medebach, Stadtbergen und anderen Orten zurückgeschlagen wurden, schrieb ($\frac{9}{19}$. Jul.) an Oxenstierna, er müsse sich auf die Behauptung seiner Garnisonen beschränken und Neutralität mit Köln schließen, wurde jedoch durch die Zurückstellung der drei Regimenter, alsbald nach der Uebergabe von Hildesheim ($\frac{1}{2}\frac{3}{2}$. Jul.), beschwichtigt, begab sich selbst zu dem Heere an der Ruhr und bereitete (Aug.) einen Zug an den Rhein zur Vereinigung mit dem Prinzen von Oranien vor, als abermals seine Hülfe auf einem anderen Schauplatze nöthig wurde.

In Süddeutschland hatten die Waffen der Schweden und ihrer Verbündeten anfangs glücklichen Erfolg gehabt. Die Spanische Besatzung in Frankenthal ($\frac{26.\ \text{Nov.}}{6.\ \text{Dec.}}$ 1632) und die Bayerische in Heidelberg ($\frac{26.\ \text{Mai}}{5.\ \text{Jun.}}$ 1633) bedangen sich freien Abzug aus, und die ganze Unterpfalz wurde von Feinden gereinigt. Bernhard von Weimar besetzte ($\frac{30.\ \text{Jan.}}{9.\ \text{Febr.}}$) Bamberg, vereinigte sich (März) bei Augsburg mit Horn, drang in Bayern ein und brachte ($\frac{5}{1}\frac{5}{3}$. Nov.) Regensburg zur Uebergabe. Das eigenmächtige und zweideutige Benehmen Wallensteins, welcher, gestützt auf die Eifersucht Sachsens gegen Schweden, den Bund der Evangelischen zu trennen und sich zum Vermittler eines von ihm vorzuschreibenden Friedens aufzuwerfen hoffte, erregte Mißtrauen bei Freund und Feind und diente insbesondere dazu ihn am Wiener Hofe zu verdächtigen. Auf falsche, oder doch unerwiesene Beschuldigungen hin und ungehört, wurde er ($\frac{2}{1}\frac{4}{4}$. Jan. 1634) des Oberbefehls entsetzt, ($\frac{1}{1}\frac{8}{8}$. Febr.) für einen Verräther an dem Kaiser erklärt, ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Febr.) zum Verlust seiner Güter verurtheilt und, als seine Freunde für ihn, welchen Krankheit verhinderte selbst zu handeln, Schutz vor Haft und Tod bei den Schweden suchten, von Verschworenen zu Eger ($\frac{2}{1}\frac{5}{5}$. Febr.) ermordet. Des Kaisers Sohn,

der König Ferdinand von Ungarn und Böhmen, erhielt den Oberbefehl über das jetzt erst recht eigentliche kaiserliche Heer, welches aus Böhmen aufbrach, die Schweden aus der Oberpfalz vertrieb, Regensburg nach einer hartnäckigen Belagerung ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Jul.) wiedereroberte, sich mit den Bayern unter Johann von Werth, mit dem Herzog Karl von Lothringen und dem etwa 12000 Mann Spanischer Truppen aus Italien nach den Niederlanden durchführenden Cardinal Infanten Ferdinand (des Königs Philipp IV. von Spanien Bruder und des Königs von Ungarn Schwager) vereinigte und ($\frac{27.\ \text{Aug.}}{6.\ \text{Sept.}}$) den das Uebergewicht der kaiserlichen Waffen wiederherstellenden Sieg bei Nördlingen über Bernhard von Weimar und den dabei in Gefangenschaft fallenden Horn erfocht. Den Sieg verfolgend, drang der König von Ungarn in Schwaben ein, wo der Herzog Eberhard II. von Würtemberg entfloh und die meisten Städte sich freiwillig ergaben, und bemächtigte sich Octavio Piccolomini der wichtigsten Plätze in Franken, während der Cardinal Infant seinen Zug nach den Niederlanden fortsetzte.

Mit unermüdlicher Thätigkeit hatte Oxenstierna den Bund der Evangelischen zu befestigen und zu erweitern gestrebt und deßhalb Zusammenkünfte zu Heidelberg (Jun. 1633) und Frankfurt (Aug. bis Sept.) gehalten, auf welchem letzteren insbesondere Feuquieres wegen des Beitritts der vier vorderen Kreise zu dem Bündnisse zwischen Frankreich und Schweden unterhandelte und ($\frac{5}{1}\frac{}{3}$. Sept.) einen vorläufigen Vertrag a) zu Stande brachte. Zwar wurden die Unterhandlungen sehr erschwert durch Vorbehalte wegen der katholischen Religionsübung (welche durch eine Erläuterung des betreffenden Artikels auf die Orte, wo sie vor dem Anfang des Krieges stattgefunden hatte, beschränkt wurde) und der Neutralität der katholischen Kurfürsten, insbesondere des zu Trier, und des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm und durch die von Frankreich geforderte Einräumung der Feste Philippsburg; dennoch aber schickte der Bund zwei Gesandte (den Würtembergischen Kanzler und Schwedischen Vicekanzler Jakob Löffler von und zu

a) Theatrum Europaeum Bd. III. S. 47. *Londorp* acta publ. Thl. IV. S. 327. *Dumont* T. VI. P. I. p. 56.

Reiblingen und den Pfalz-Zweibrückischen Geheimenrath Philipp Streif von Lauenstein) nach Frankreich a) und ratificirte Ludwig XIII. ($\frac{6}{16}$. Nov.) den Vertrag, welchen die Gesandten für den ihnen ertheilten Aufträgen entsprechend erklärten. Die von dem Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel zu einem Kreistage in Halberstadt ($\frac{4}{14}$. bis $\frac{17}{27}$. Febr. 1634, auf welchem jedoch weder Abgeordnete der Hansestädte, noch des mit eingeladenen Westphälischen Kreises erschienen) berufenen Niedersächsischen Stände b) beschlossen dem Heilbronner Bunde beizutreten, übertrugen Oxenstierna das Directorium und ernannten auf dessen Rath den Herzog Georg zum General und Baner zum Feldmarschall. Der Director reiste selbst nach Berlin ($\frac{20. \text{ Febr.}}{2. \text{ März}}$) und bestimmte nicht allein den Brandenburgischen, sondern durch diesen auch den den Sächsischen Kurfürsten zu der Beschickung der abermaligen Bundesversammlung in Frankfurt c) ($\frac{28. \text{ März}}{7. \text{ April}}$ bis $\frac{6}{16}$. Sept), auf welcher ($\frac{3}{13}$. Sept.) die beiden Sächsischen Kreise sich unter einander, mit den vier vorderen Kreisen und der Krone Schweden in ein Bündniß zur Erhaltung der evangelischen Religion und der Reichsverfassung bis zur Erlangung eines sicheren Friedens in Religions- und Profan-Sachen vereinigten, der vorläufige Vertrag mit Frankreich ($\frac{7}{17}$. Jun.) ratificirt, ein Uebereinkommen ($\frac{26. \text{ Aug.}}{5. \text{ Sept.}}$) über die Besetzung von Philippsburg d) getroffen und dem gemäß diese Feste ($\frac{27. \text{ Sept.}}{7. \text{ Oct.}}$) den Franzosen eingeräumt wurde. Die beiden Bundesgesandten reisten abermals nach Paris e) und verabredeten daselbst ($\frac{21. \text{ Oct.}}{1. \text{ Nov.}}$) die Bedingungen eines

---

a) Vergl. Literae *Oxenstirnii* ad Card. *de Richelieu* pro admittendis legatis confoederatorum statuum et coronae Suecine, Moguntiae 23. Sept. 1633, in Sattler Gesch. des Herz. Würtemberg Bd. VII. Beil. 23. S. 95. Auszug aus einem Bericht Lauensteins an L. Wilhelm, Metz 20. Nov. 1633, bei v. Rommel Bd. VIII. S. 286. Anmerk. — b) *Londorp* a. a. O. S. 371–374. *Dumont* l. l. p. 58. — c) *Londorp* a. a. O. S. 375—444. *Dumont* l. l. p. 75—79. Sattler a. a. O. Beil. 24. S. 96. — d) *Dumont* l. l. p. 74. — e) Vergl. die von dem Bunde $\frac{13}{23}$. Sept. den Gesandten ertheilte Instruction und Oxenstiernas geheime Instruction für Löffler v. $\frac{13}{23}$. d. M., bei Sattler a. a. O. Beil. 27 u. 28. S. 111 u. 116.

Bündnisses a), wodurch Frankreich sich anheischig machte, 12000 Mann zu Fuß in Deutschland zu unterhalten, welche dem Könige und den Verbündeten schwören und nach dem Rath des Directoriums, unter den Befehlen eines der verbündeten Fürsten und eines Französischen Untergenerals, zu dem gemeinschaftlichen Kriege verwendet werden sollten, ein starkes Heer jenseits des Rheins zum Angriff und zur Vertheidigung bereit zu stellen und 500000 Livres zur Befriedigung der Bundestruppen zu zahlen, wogegen ihm Sitz und Stimme in dem Bundesrathe gegeben, für den Fall eines offenen Bruchs mit dem Kaiser, der Elsaß als Unterpfand eingeräumt, Besatzungen in das zu erobernde Breisach und die benachbarten Städte am Oberrhein nach Kostnitz hin zu legen und, bis dies geschehen sein würde, freier Paß und Rückpaß über die Brücke zu Straßburg gestattet werden sollte. Nicht ohne einiges Bedenken unterzeichneten die zu einem abermaligen (dem letzten) Bundestage in Worms ($\frac{14}{24}$. Nov. 1634 bis $\frac{24}{31}$. März 1635) versammelten Stände der vier vorderen Kreise ($\frac{18}{28}$. Dec. 1634) diesen Vertrag. Oxenstierna dagegen sah eine solche, den Schwedischen Einfluß vermindernde und die bisherige Geldhülfe in eine bewaffnete umwandelnde Verbindung ungern, sendete, statt Löfflers, den berühmten Gelehrten und Staatsmann Hugo Grotius nach Paris und reiste, nach geendigtem Bundestage, selbst dahin ab, ohne seinen Zweck einer Abänderung des Bündnisses zu erreichen und etwas Weiteres zu erlangen, als das Versprechen, daß kein Friede oder Stillstand ohne die Einwilligung beider Kronen geschlossen werden solle. Frankreich nahm jedoch von jetzt an thätigen Antheil an dem Deutschen Kriege, schloß ($\frac{29. \text{ Jan.}}{8. \text{ Febr.}}$ 1635) einen Bund mit der Republik der Niederlande zur Eroberung und Theilung Belgiens b) und erklärte $\left(\frac{30. \text{ Mai}}{9. \text{ Jun.}}\right)$ den Krieg direct, zunächst an Spanien c).

Schon vor der Niederlage bei Nördlingen forderte der Director die Führer der Heere in Norddeutschland zur Verstärkung des im Oberlande auf. Wilhelm von Weimar zögerte, Georg

a) *Londorp* a. a. O. S. 444. *Dumont* l. l. p. 79. — b) *Londorp* a. a. O. S. 449. *Dumont* l. l. p. 80. — c) *Dumont* l. l. p. 105.

von Lüneburg umlagerte Minden, und Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel (der Letzte seiner Linie) lag an einem Beinbruch darnieder und starb ($\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. Aug 1634). Wilhelm von Hessen entsagte zwar ungern den mit dem Prinzen von Oranien verabredeten Planen, erklärte sich aber ($\frac{22.\ \text{Aug.}}{1.\ \text{Sept.}}$), auf Oxenstiernas erste Aufforderung zur Heranannäherung nach dem Westerwald und der Wetterau, bereit Folge zu leisten und hatte schon Befehl zum Aufbruch gegeben, als dringendere Einladungen ($\frac{31.\ \text{Aug.}}{10.\ \text{Sept.}}$ und $\frac{2}{1}\frac{3}{3}$. Sept.), denen die Nachricht von der verlorenen Schlacht beigefügt war, ihn zur Eile mahnten. Melander führte die Hessischen Truppen, zu denen unterwegs einige Schwedische, Nassauische und zuletzt auch Lüneburgische Regimenter stießen, aus Westphalen, wo nur Besatzungen in den eroberten Städten zurückblieben, über Fredeburg, Corbach und Frankenberg nach Friedberg. Bernhard sammelte, unterstützt von dem zur Schlacht zu spät gekommenen Rheingrafen, die Reste seines Heeres bei Heilbronn, erwartete vergebens Verstärkungen von seinem Bruder und von Baner, wurde auch von dem zur Deckung des Passes bei Kehl über den Rhein zurückgehenden und ($\frac{2}{1}\frac{7}{7}$. Oct.) zu Speyer sterbenden Rheingrafen Otto Ludwig verlassen, rückte ($\frac{2}{1}\frac{2}{2}$. Sept.) in die Gegend von Frankfurt, lagerte sich bei Friedberg und Usingen, näherte sich dann wieder dem Rhein, half den Franzosen das schon zum zweitenmale von den Kaiserlichen bedrohte Heidelberg ($\frac{1}{2}\frac{2}{2}$. bis $\frac{1}{2}\frac{4}{4}$. Nov.) entsetzen, zog darauf wieder dem von Niederrhein her anrückenden ligistischen Heere entgegen an den Main und die Kinzig und wurde von dem Bunde ($\frac{2}{1}\frac{2}{2}$. März 1635) zum Obergeneral der vier vorderen Kreise ernannt. Der Graf Philipp von Mansfeld brachte in und um Köln, mit Hülfe Böninghausens, Gronsfelds, Rittbergs und anderer ligistischer Partheigänger, etwa 15000 Streiter zusammen, setzte (um $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Nov. 1634) bei Andernach über den Rhein, drang an der Lahn hinauf durch das Nassauische in die Wetterau vor, brachte die Burg Friedberg ($\frac{28.\ \text{Nov.}}{8.\ \text{Dec.}}$) zur Uebergabe und breitete sich bis an den Main hin aus. Die durch zwei Hessische Reiterschwadronen unter dem Obristen Engelbrecht Thylli verstärkte Besatzung von Hanau, deren tapferer Commandant, der Schwedische General Jakob Ramsay, den feigen

Ueberlieferer Friedbergs ($\frac{4}{14}$ Dec.) erschießen ließ, überfiel den Grafen von Wartenberg, Mansfelds Schwager, in dem Dorfe Michelbach und rieb mehrere Regimenter desselben fast gänzlich auf. Auch die Hanau-Lichtenbergische Hauptstadt Babenhausen verweigerte die Uebergabe. Dagegen wurden (Jan. u. Feb. 1635) Gelnhausen und Wächtersbach von Mansfeld, Homburg, Kronenberg, Reifenstein, Falkenstein und Höchst von Böninghausen besetzt, Philippsburg ($\frac{14}{24}$. Jan.) von dem früheren dasigen Kurtrierischen Befehlshaber Kaspar Bamberger durch List erobert, das Schloß ($\frac{15}{25}$. Jan.) erstürmt und 128 Stück Geschütz, ein großer Vorrath an Lebensmitteln und viel Geld und Kostbarkeiten erbeutet. Durch das Heranrücken des Bayerischen General Werth gegen Speyer (Febr.) und später (Jun.) des kaiserlichen Generallieutenants Grafen Matthias von Gallas gegen Heidelberg und Worms geriethen Bernhard und die Franzosen so in das Gedränge, daß sie sich auf das linke Rheinufer zurückziehen mußten. Im Rücken der Franzosen überfiel ($\frac{13}{23}$. März) der Graf von Rittberg Trier und nahm den Kurfürsten Philipp Christoph von Sötern, welcher sich in Französischen Schutz begeben und Besatzungen in Trier und Ehrenbreitstein aufgenommen hatte, gefangen.

Melander hatte die Hessischen Truppen, nach einer geheimen Besprechung des Landgrafen mit Oxenstierna ($\frac{28}{18}$. Sept. bis 25. Sept. / 5. Oct. 1634), aus der Wetterau nach Rohden im Waldeckischen ($\frac{4}{14}$. Nov.) geführt, sendete einen Theil derselben nach Hessen zurück, setzte mit den übrigen ($\frac{11}{21}$. Nov.) den Zug nach Westphalen fort, vertrieb die Ligisten aus dem (Sept.) von denselben eroberten Lünen und nahm Camen und Unna ein. Minden ergab sich ($\frac{18}{28}$. Nov.) an den Herzog Georg. Gegen die von dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, dessen Neutralität der Bund anerkannt hatte, geforderte Abberufung der Hessischen Besatzungen in Cleve, Berg und Mark protestirte der Landgraf. Auf der anderen Seite drang Piccolomini, mit kaiserlichen Truppen, beutegierigen Kroaten unter Isolani, Polacken und anderem Volk, aus Franken in das Hennebergische und die Herrschaft Schmalkalden ein. Vergebens suchte der Landgraf Wilhelm eine Vereinigung gegen diese Thüringen und Hessen bedrohenden Feinde zu Stande zu bringen, reiste

deßhalb selbst zu dem Herzog Wilhelm nach Eisenach und zu Baner nach Sangerhausen und beschickte den Herzog Georg, Bernhard und Oxenstierna; die 4 Hessischen Reiterregimenter und 400 Fußgänger, welche, nachdem sie einen Haufen Kroaten bei Hünfeld auseinander gesprengt hatten, bis nach Bach vorrückten, warteten drei Tage lang auf die versprochenen Schwedischen und Sächsischen Hülfsvölker, mußten sich (17. Nov.) nach Hersfeld zurückziehen, wurden, während eines dichten Nebels, von 8 Reiterregimentern und 400 Dragonern unter Isolani, Hatzfeld und Breda überfallen, gegen 1500 niedergehauen, ihr Anführer Kurt von Dalwigk (welcher in der Gefangenschaft starb) mit 35 Officieren und 700 Soldaten gefangen, der Ueberrest nach Cassel, Spangenberg und Ziegenhain versprengt, durch Breda bis nach Treysa verfolgt und hier noch einmal geschlagen *a*). Isolani rückte in das Meiningensche, Breda in das auf kurze Zeit dem Abte wiedergegebene Fuldaische (s. S. 357.) und Marko von Korpes besetzte das Stift Hersfeld für den Erzherzog Leopold Wilhelm. Melander kam zum Schutz der Städte an der Werra aus Westphalen herbei und der Herzog Georg sendete (um 12. Dec.) 4000 Mann zu Hülfe; doch kam auch diesmal keine allgemeine Truppenvereinigung („rechtschaffene Conjunction") zu Stande. Piccolomini nahm zwar (Jan. 1635) den in Westphalen geschlossenen, und durch neue Verabredungen zu Dülmen (Jun. 1634) erweiterten Cartellvertrag (s. S. 359.) an; aber die Unterbefehlshaber, insbesondere die Führer streifender Kroatenhaufen, setzten sich oft darüber hinaus *b*). Einzelne glückliche Unternehmungen, wie

a) Auszug aus dem Schreiben L. Wilhelms an Johann Bultefus, Cassel 18. Nov., bei v. Rommel Bd. VIII. S. 325. — *b*) Ueber die Wegführung des Kirchenvorstehers Georg Fabricius zu Wildeck, die Ermordung Ernsts von Linsingen, Johann Reinhards Schenken zu Schweinsberg und des Pfarrers Hermann Waldmeister zu Jesberg und die lebensgefährliche Mißhandlung dessen Nachfolgers Samuel Krebs, vergl.: Bach Kirchenstatistik §. 479; Schneider Buchonia IV, 2, S. 123; Kulenkamp Gesch. v. Treysa S. 205; Justi Hess. Denkw. IV, 2, S. 407; Bach Nachrichten v. Jesberg S. 120—121. An die Städte Sontra und Waldkappel schrieb der Husaren-Obrist Stephan Horwath aus Kleinensee, 13. März 1635: „Wo ihr die Contribution nicht liefert, will ich

Ueberlieferer Friedbergs (¼ Dec.) erschießen ließ, überfiel den Grafen von Wartenberg, Mansfelds Schwager, in dem Dorfe Michelbach und rieb mehrere Regimenter desselben fast gänzlich auf. Auch die Hanau-Lichtenbergische Hauptstadt Babenhausen verweigerte die Uebergabe. Dagegen wurden (Jan. u. Feb. 1635) Gelnhausen und Wächtersbach von Mansfeld, Homburg, Kronenberg, Reifenstein, Falkenstein und Höchst von Böninghausen besetzt, Philippsburg (¼ Jan.) von dem früheren dasigen Kurtrierischen Befehlshaber Kaspar Bamberger durch List erobert, das Schloß (½ Jan.) erstürmt und 128 Stück Geschütz, ein großer Vorrath an Lebensmitteln und viel Geld und Kostbarkeiten erbeutet. Durch das Heranrücken des Bayerischen General Werth gegen Speyer (Febr.) und später (Jun.) des kaiserlichen General-Lieutenants Grafen Matthias von Gallas gegen Heidelberg und Worms geriethen Bernhard und die Franzosen so in das Gedränge, daß sie sich auf das linke Rheinufer zurückziehen mußten. Im Rücken der Franzosen überfiel (½ März) der Graf von Rittberg Trier und nahm den Kurfürsten Philipp Christoph von Sötern, welcher sich in Französischen Schutz begeben und Besatzungen in Trier und Ehrenbreitstein aufgenommen hatte, gefangen.

Melander hatte die Hessischen Truppen, nach einer geheimen Besprechung des Landgrafen mit Oxenstierna (⅓ Sept. bis 25. Sept. / 5. Oct. 1634), aus der Wetterau nach Rohden im Waldeckischen (¼ Nov.) geführt, sendete einen Theil derselben nach Hessen zurück, setzte mit den übrigen (½ Nov.) den Zug nach Westphalen fort, vertrieb die Ligisten aus dem (Sept.) von denselben eroberten Lünen und nahm Camen und Unna ein. Minden ergab sich (½ Nov.) an den Herzog Georg. Gegen die von dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, dessen Neutralität der Bund anerkannt hatte, geforderte Abberufung der Hessischen Besatzungen in Cleve, Berg und Mark protestirte der Landgraf. Auf der anderen Seite drang Piccolomini, mit kaiserlichen Truppen, beutegierigen Kroaten unter Isolani, Polacken und anderem Volk, aus Franken in das Hennebergische und die Herrschaft Schmalkalden ein. Vergebens suchte der Landgraf Wilhelm eine Vereinigung gegen diese Thüringen und Hessen bedrohenden Feinde zu Stande zu bringen, reiste

deßhalb selbst zu dem Herzog Wilhelm nach Eisenach und zu Baner nach Sangerhausen und beschickte den Herzog Georg, Bernhard und Oxenstierna; die 4 Hessischen Reiterregimenter und 400 Fußgänger, welche, nachdem sie einen Haufen Kroaten bei Hünfeld auseinander gesprengt hatten, bis nach Vach vorrückten, warteten drei Tage lang auf die versprochenen Schwedischen und Sächsischen Hülfsvölker, mußten sich (17. Nov.) nach Hersfeld zurückziehen, wurden, während eines dichten Nebels, von 8 Reiterregimentern und 400 Dragonern unter Isolani, Hatzfeld und Breda überfallen, gegen 1500 niedergehauen, ihr Anführer Kurt von Dalwigk (welcher in der Gefangenschaft starb) mit 35 Officieren und 700 Soldaten gefangen, der Ueberrest nach Cassel, Spangenberg und Ziegenhain versprengt, durch Breda bis nach Treysa verfolgt und hier noch einmal geschlagen *a*). Isolani rückte in das Meiningensche, Breda in das auf kurze Zeit dem Abte wiedergegebene Fuldaische (s. S. 357.) und Marko von Korpes besetzte das Stift Hersfeld für den Erzherzog Leopold Wilhelm. Melander kam zum Schutz der Städte an der Werra aus Westphalen herbei und der Herzog Georg sendete (um 12. Dec.) 4000 Mann zu Hülfe; doch kam auch diesmal keine allgemeine Truppenvereinigung („rechtschaffene Conjunction") zu Stande. Piccolomini nahm zwar (Jan. 1635) den in Westphalen geschlossenen und durch neue Verabredungen zu Dülmen (Jun. 1634) erweiterten Cartellvertrag (s. S. 359.) an; aber die Unterbefehlshaber, insbesondere die Führer streifender Kroatenhaufen, setzten sich oft darüber hinaus *b*). Einzelne glückliche Unternehmungen, wie

a) Auszug aus dem Schreiben L. Wilhelms an Johann Bultefus, Cassel 18. Nov., bei v. Rommel Bd. VIII. S. 325. — *b*) Ueber die Wegführung des Kirchenvorstehers Georg Fabricius zu Windecken, die Ermordung Ernsts von Linsingen, Johann Reinhards Schenken zu Schweinsberg und des Pfarrers Hermann Wallmeister zu Jesberg und die lebensgefährliche Mißhandlung dessen Nachfolgers Samuel Krebs, vergl.: Bach Kirchenstatistik §. 479; Schneider Buchonia IV, 2. S. 123; Kulenkamp Gesch. v. Treysa S. 205; Justi Hess. Denkw. IV, 2. S. 407; Bach Nachrichten v. Jesberg S. 120—121. An die Städte Sontra und Waldkappel schrieb der Husaren-Obrist Stephan Horwath aus Kleinensee, 13. März 1635: „Wo ihr die Contribution nicht liefert, will ich

der Behörde und Gerichtsbarkeit, Verfassungsrechte in Ansehung der Kirchen und Religionsgesellschaften, Rechte der Unterthanen und Verpflichtungen derselben, §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

und drei Schilder, Wappen und Fahnen mit Farbe, Kleidung und Helm, um die Feinde in Furcht zu setzen. Und wenn sie [illegible] die Feinde [illegible] Feinde [illegible] [illegible] [illegible]

§. 45. Bis zum Tode Wilhelms V.

Zu erneuerter Thätigkeit forderten den Landgrafen Georg die wiederangeknüpften **Friedensunterhandlungen** seines Kursächsischen Schwiegervaters auf. Zwar antwortete Johann Georg, als ihn zuerst (Anf. 1634) der Spanische Gesandte Paradis in Dresden zur Herstellung des früheren guten Einverständnisses mit dem Habsburgischen Hause ermahnte, er bedauere sehr bei den Feinden zur Gegenwehr genöthigt worden zu sein, könne jedoch jetzt ohne seine Verbündeten, mit denen er deßhalb Rücksprache zu nehmen bereit sei, keinen Frieden eingehen; als aber der König von Ungarn, sogleich nach der Uebernahme des Oberbefehls, eine Zusammenkunft beiderseitiger Bevollmächtigter zu Leitmeritz anbot, sendete der Kurfürst den Geheimenrathspräsidenten von Miltitz und zwei andere Räthe, welche mit den drei kaiserlichen Bevollmächtigten, an deren Spitze der Graf Maximilian von Trautmannsdorf stand, die Unterhandlungen eröffneten und, weil Baner mit einem Angriff auf Leitmeritz drohte und ansteckende Krankheiten daselbst ausbrachen, ($\frac{7}{17}$. Sept.) nach Pirna verlegten. Georg eilte nach Dresden und von da nach Pirna und überbrachte seinem Schwiegervater ($\frac{14}{24}$. Nov.) die Nachricht von dem Abschluß eines Vertrags, welchen die deßhalb an den Wiener Hof reisenden, von dem Darmstädtischen Geheimerath Christian von Liebethal bis nach Prag begleiteten, kaiserlichen Abgeordneten zur Prüfung und Genehmigung vorlegten. Am nächstfolgenden Sonntage ($\frac{15}{25}$. Nov.) hielt der Hofprediger Matthias Hoe von Hoenegg, welcher beschuldigt wird mit 100000 Thaler für Oestreich erkauft gewesen zu sein, in der Schloßkirche zu Dresden eine Danksagungspredigt. Obgleich die Kaiserlichen unter Colloredo kurz vorher ($\frac{11}{21}$. Nov.) vier Sächsische Regimenter in Tschoppau überfallen, die Stadt geplündert und in Brand gesteckt hatten, und in Chemnitz liegende Kroaten vierzig mit Getraide beladene Wagen wegnahmen, wurde doch die letzte Sächsische Besatzung in Böhmen aus dem Städtchen Tetschen zurückgezogen. Die Bedingungen des Vertrags hielt man anfangs so geheim, daß nicht allein der in sein Land zurückgekehrte Georg sich weigerte dem Bunde, welchen er dem Frieden beizutreten ermahnte, dem

Director und dem Landgrafen Wilhelm darüber nähere Auskunft zu geben, sondern auch der, mit einem Brandenburgisch-Culmbachischen Abgeordneten, im Namen des Bundes, nach Dresden gesendete Hessen-Cassel'sche Bevollmächtigte Nikolaus Sirtinus nur eine vorläufige, unvollständige Mittheilung, im strengsten Vertrauen, erlangte. Die auf (¾. Dec.) nach Dresden berufenen Kursächsischen Landstände, äußerten ihre Bedenken *a*) gegen mehrere der ihnen im tiefsten Geheim (¼. Jan. 1635) mitgetheilten Artikel (insbesondere die Schwedische Entschädigung, die Pfälzische Wiedereinsetzung und die geistlichen Güter betreffend), und auch die sich ebenfalls in Dresden einfindenden Kurbrandenburgischen, Herzoglich Sächsischen, Braunschweigischen und anderer evangelischen Stände Abgeordneten, insbesondere der Cassel'sche Hofmarschall Hans Heinrich von Günderode, stellten dem Kurfürsten die Nachtheile eines einseitigen Friedensschlusses auf solchen Grundlagen vor; Johann Georg aber erklärte eine allgemeine Zusammenkunft der evangelischen Stände sei jetzt unmöglich und vom Kaiser abgewiesen, und die Herbeiziehung auswärtiger Mächte zu den Unterhandlungen vertrage sich nicht mit der beabsichtigten Herstellung der Einigkeit zwischen dem Haupt und den Gliedern *b*). Bauer erhielt auf seine Bitte (¼. Mai) nur gründliche Nachricht über die im Werk seienden Unterhandlungen und um Resolution über den Beistand, welchen die Krone Schweden und deren Verbündete von Kursachsen zu erwarten hätten, zur Antwort (½. Mai), „er möge dieser Sache von großer Importanz einen kleinen Anstand geben" *c*). Unterdessen kamen die Friedensgesandten verabredetermaßen wieder zusammen, erst zu Aussig (¾. Jan.), dann zu Laun, schlossen hier, da die kaiserliche Ratification (was der Darmstädtische Gesandte in Wien, unter Versicherung der friedfertigen Gesinnungen des Kaisers, entschuldigte) sich verzögerte, (½. Febr.) einen Waffenstillstand *d*), in welchen nun Wilhelm von Weimar und Georg von Lüneburg mit einbegriffen wurden,

a) Theatrum Europaeum Thl. III. S. 389 u. 411. — *b*) v. Rommel Bd. VIII. S. 355. aus archivalischen Nachrichten. — *c*) *Londorp* acta publ. Thl. IV. S. 457 u. 458. — *d*) *Londorp* a. a. O. S. 456. *Dumont* T. VI. P. I. p. 85.

begaben sich ($\frac{17}{27}$ März) nach Prag, schickten einige aus ihrer Mitte nach Dresden, um den Kurfürsten wegen der von dem Kaiser beliebten Abänderungen in den Präliminarien zu befragen, und unterzeichneten, nach deren Rückkehr ($\frac{26.\ \text{April}}{6.\ \text{Mai}}$), mit dem Darmstädtischen Kanzler Wolff von Todenwarth ($\frac{28}{30}$. Mai) den **Prager Frieden zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten von Sachsen** a).

Aus den 33 Artikeln der zuvor mit einem geistlichen Gewissensrathe in Wien berathenen und in 62 Stellen zu Gunsten der Katholischen von dem Pirnaischen Entwurfe abweichenden Urkunde heben wir nur die allgemeineren und die Kursachsen und Hessen insbesondere betreffenden hervor. Den **Augsburgischen Confessionsverwandten** wird der Besitz der vor und nach dem Passauer Vertrag bis zum $\frac{2}{12}$. Nov. 1627 säcularisirten mittelbaren und unmittelbaren geistlichen Güter (mit Ausnahme der streitigen, den Katholischen durch Submission beider Theile und rechtskräftige Urtheile des Reichshofraths und Reichskammergerichts zuerkannten) auf fernere 40 Jahre zugestanden, jedoch ohne Sitz und Stimme dafür auf Reichs- und Deputationstagen, unter Bedingung der Erhaltung und beziehungsweise Herstellung des Religionszustandes, wie derselbe an dem genannten Tage war, und mit Wiedereintritt in den vorigen Rechtszustand, wenn binnen der gesetzten Frist eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande kommen sollte. Die Herstellung der Religionsgleichheit bei dem Personale des Reichskammergerichts wird bis zum nächsten Reichstage ausgesetzt, und die Zuständigkeit des Reichshofraths in den geistliche Güter betreffenden Processen anerkannt, jedoch sollen dabei einige Räthe der Kurfürsten und anderen Stände des Reichs beider Confessionen in gleicher Zahl zugezogen werden. — Der Kursächsische Prinz August soll das Erzstift Magdeburg lebenslänglich behalten, und der Kurfürst die Aemter Querfurt, Borch, Jüterbock und Dahm (das Fürstenthum Querfurt) von dem Erzstifte, bis zur Auswechselung durch einen annehm-

a) Pirnische und Pragische Friedenspackten, zusammt angestellter Collation u. s. w. 1636. 4. *Londorp* a. a. O. S. 458. *Dumont* l. l. p. 88. N. Samml. d. R. Abschiede Thl. III. S. 534.

baren Gegenwerth, zu Lehn empfangen, erblich für seinen Mannsstamm, in dessen Ermangelung den von Sachsen-Altenburg, und falls dieser erlöschen sollte, (mit Uebergehung der anderen herzoglichen Linien) für seine jetzt lebenden Töchter und deren männliche Nachkommen a). Unter denselben Bedingungen der Vererbung, jedoch mit Vorbehalt des Rechtes der Wiedereinlösung bei eintretender Erbfolge der weiblichen Nachkommen des ersten Erwerbers, verleiht der Kaiser (durch einen Nebenreceß b), vollzogen 27. April 1636) dem Kurfürsten die bisher zum Unterpfande der bei den Böhmischen Unruhen angewendeten 72 Tonnen Goldes eingesetzte Ober- und Niederlausitz, als Böhmisches Lehn. Der frühere Administrator von Magdeburg, Christian Wilhelm von Brandenburg, erhält ein Jahrgeld von 12000 Thalern, welche durch eine Steuer im Erzstift aufzubringen sind. Dem Erzherzog Leopold Wilhelm wird der Besitz des Bisthums Halberstadt versichert. — In der Pfälzischen Sache bleibt es bei dem was der Kaiser angeordnet hat, jedoch soll der Witwe Friedrichs ihr Leibgeding wieder zugestellt und den Kindern desselben, wenn sie sich der Kaiserlichen Majestät unterwerfen, ein fürstlicher Unterhalt gereicht werden. — Dem Kaiser, den ihm anhängenden Ständen und denjenigen Augsburgischen Confessionsverwandten, welche binnen zehn Tagen dem Frieden beitreten, soll Alles ihnen seit der Ankunft des Königs von Schweden Entrissene zurückerstattet werden. — Von der Amnestie ausgeschlossen sind die Böhmischen und Pfälzischen Händel und die in einem Nebenreceß c) genannten Personen (die Lehnsleute, Diener und Unterthanen des Kaisers, die Beisitzer des consilii formati, der Herzog von Würtemberg, der Markgraf von Baden-Durlach, die Grafen von Isenburg-Büdingen, Eberstein, Nassau, Hanau beider Linien u. a. m.). Wilhelm, Bernhard und Ernst zu Weimar sollen in die Amnestie aufgenommen werden,

a) Die Ueberlieferung dieser Acten geschah durch den zugleich den Prager Nebenreceß mitenthaltenden Calvischen Receß v. 24. Febr./6. März 1638, abgedruckt in v. Senkenberg n. Teut. R. Gesch. Bd. XXVII. Vorrede S. XLI. — b) *Dumont* l. l. p. 101. — c) *Londorp* a. a. O. S. 470. *Dumont* l. l. p. 99.

wenn sie innerhalb der bestimmten Zeit sich zu dem Friedensschluß bequemen und ihr Kriegsvolk mit der kaiserlichen Armee, oder dem Kursächsischen Corps vereinigen. „Und ob zwar Ihr. Kayſ. Maj. auff erfolgte Annehmung deß Frieden-Schlusses, Ihre Fürstl. Gn. **Landgraff Wilhelm zu Hessen** auß der Amnestia zu schließen nicht gemeynt, wollen sie doch sehen, wie er sich Ihrer Majest. vorhero accommodiren werde, und sich alsdann mit deß Hochlöbl. Churfürstl. Collegii Rath und Gutbefinden darüber weiter resolviren". — Alle **ausländische**, dem einen oder dem anderen Theil beistehende **Mächte** sind in diesem Frieden mit eingeschlossen, falls sie sich demselben fügen wollen, widrigenfalls sie dazu mit gesammter Hand gezwungen werden sollen, zu welchem Zweck der Kaiser und alle den Frieden annehmende Stände unter den Waffen bleiben und zusammen „d. Röm. **Kayserlichen Majestät und des H. Röm. Reichs Kriegsheer**" bilden, welches dem Kaiser schwören, von dem Könige von Ungarn, und ein Corps von dem Sächsischen Kurfürsten angeführt, und aus einer in sechs dreimonatlichen Zielen (ohne reichsständische Bewilligung) zu erlegenden **Reichssteuer** von 120 Römermonaten unterhalten werden soll. — Alle **Verbindungen der Stände** unter einander sind aufgehoben, mit Ausnahme des Kurvereins und der von dem Kaiser bestätigten Erbeinigungen, namentlich der zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen. — Sobald dieser Friedensschluß von der Mehrzahl der Stände bekräftigt worden ist, soll derselbe als eine **Reichsbewilligung** gelten, jedoch durch diese Art der Friedensstiftung, ohne Berufung eines Reichs- oder Deputationstags, dem Herkommen und den Gesetzen des Reichs kein Abbruch geschehen.

Der Kaiser befahl (7/17. Jun.) durch ein Patent a) allen Ständen des Reichs den Frieden bekannt zu machen und binnen zehn Tagen anzunehmen. Laut sprach sich, besonders in heftigen Schmähschriften gegen den Kurfürsten von Sachsen, der Unwille über einen solchen Vertrag aus, welcher selbst der streng katholischen Parthei und dem Papste, als eine halbe Maaßregel, mißfiel, die wichtigsten gemeinsamen Interessen der Protestanten dem

a) *Londorp* a. a. O. S. 473. *Dumont* l. l. p. 108.

Privatvortheil opferte, den Anhängern des Hauses Oestreich Lohn, den Gegnern Verlust bereitete, die Reformirten, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, doch stillschweigend, durch die überall gebrauchte Bezeichnung „Augsburgische Confessionsverwandten", mit Ausschließung bedrohte und, wäre sie auch allgemein angenommen worden und hätte nicht erst jetzt recht eigentlich den Deutschen Krieg in einen Europäischen verwandelt, doch keine der Ursachen des inneren Zwistes hinweggeräumt und, wo nicht vor, doch nach Ablauf der vierzigjährigen Frist denselben Streit wieder hervorgerufen haben würde, deßhalb auch von dem billigsten Beurtheiler nur als ein die Protestanten benachtheiligender und (wie der Kaiser selbst seinen Gesandten in Rom dem Papste vorzustellen beauftragte) durch das Normaljahr (1627) die hundertjährige Verjährung des Gebrauchs der Augsburgischen Confession (s. 1530) unterbrechender Waffenstillstand betrachtet werden konnte. Dennoch nahmen denselben die meisten evangelischen Stände an, theils aus Furcht vor der Uebermacht des Kaisers, welcher sie bei der gänzlichen Erschöpfung ihrer Kräfte nicht länger widerstehen zu können glaubten, theils aus von dem Sächsischen Kurfürsten geschickt genährter Eifersucht gegen Schweden und Mißtrauen gegen Frankreich, theils aus Rücksicht auf ihnen gebotene Vortheile. Solche ärndtete in reichem Maaße der Landgraf von **Hessen-Darmstadt**, welchem nicht allein der Kaiser, zum Lohn für die eifrige Beförderung der Friedensunterhandlungen, ($\frac{27.\ \text{Jun.}}{7.\ \text{Jul.}}$ 1635) die Grafschaft **Isenburg-Büdingen**, als erbliches Reichslehn, mit Entbindung der Unterthanen von den Pflichten gegen ihre bisherige Oberherrn a) verlieh und die Grafschaft **Oberstein** und das Kurpfälzische Amt **Kaub**, mit den Schlössern **Guttenfels** und **Pfalz** hinzufügte; sondern welchem auch die Aussicht auf mögliche Erbfolge seiner Gemahlin, oder deren Nachkommen, in Lausitz und Querfurt eröffnet wurde.

Wilhelm von Hessen-Cassel, Wilhelm von Weimar und Georg von Lüneburg kamen an demselben Tage, an welchem der Friede zu Prag unterzeichnet wurde, in Nordhausen zusammen,

a) *Londorp* a. a. O. S. 474 u. 475. Lünig R. Archiv. Part. spec. Thl. 1. (Bd. V.) S. 124 u. 126.

verabredeten die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Heeres von 16000 Mann an der Werra und Leine und auf dem Eichsfelde, und schickten Gesandte an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, den Herzog Bernhard und den Rheingrafen Otto, welchen Oxenstierna in seiner Abwesenheit zum Vicedirector des Bundes ernannt hatte. Der nach Dresden gesendete Günderode erhielt, nachdem bereits die Friedensurkunde gedruckt war, zur Antwort ($\frac{1}{11}$. Jun.), der Kurfürst hoffe noch eine den Landgrafen einschließende Amnestie zu erhalten. In Berlin mußte der Cassel'sche Abgeordnete Wasserhuhn Vorwürfe wegen der Besetzung der Grafschaft Mark (s. S. 44. S. 362.) hören. Bernhard schrieb von Worms aus, er könne sich kaum, bis Französische Hülfe ankomme, gegen Gallas, Piccolomini und Mansfeld halten. Der Rheingraf forderte ($\frac{14}{24}$. Jun.) die Verbündeten auf, eine Diversion zu Gunsten der oberen Kreise zu unternehmen. Der Landgraf Wilhelm begab sich deßhalb zu Oxenstierna nach Magdeburg und verabredete mit demselben ($\frac{14}{24}$. Jul.) einen Kriegsplan, wornach Schwedische Regimenter aus Westphalen und Weimarische aus dem Eichsfelde sich mit den Hessischen Truppen zu einem Zuge in die Main- und Rheingegenden vereinigen sollten, um den Abfall von Frankfurt, wo noch die Bundesräthe sich aufhielten, zu verhindern, und nöthigenfalls Hülfe durch Baner und Georg von Lüneburg in Aussicht gestellt wurde. Wilhelm und Ernst von Weimar aber nahmen ($\frac{28}{38}$. Jul.) den Frieden an und ertheilten ihren schon aufgebrochenen Truppen Gegenbefehl, so daß statt der erwarteten 5000 nur 300 nach Hessen kamen; auch Georg von Lüneburg fiel ($\frac{31. \text{ Jul.}}{10. \text{ Aug.}}$) von dem Bunde ab, und Baner, von den die Räumung Magdeburgs verlangenden Kursachsen bedrängt, zog einen Theil der Schwedischen Truppen aus Westphalen an sich, so daß der ungern sich unter die Befehle des Landgrafen stellende Klaus Dietrich von Sperreuter mit nur 3000 Mann ($\frac{30. \text{ Jul.}}{9. \text{ Aug.}}$) in Cassel anlangte und das ganze Heer kaum 7000 Streiter zählte. Böninghausen hatte einen Streifzug nach Hessen unternommen, Wildungen ($\frac{1}{11}$. Jul.) erobert, die Dörfer Großen- und Kleinen-Englis, Kerstenhausen, Zwesten, Bischhausen, Ober- und Niederurf, Gilsa und Waltersbrück (im sogenannten Löwen-

steinischen Gründe) verbrannt, bei Hanau einigen Verlust erlitten, die Besatzung aus Amöneburg vertrieben, Schweinsberg ($\frac{15}{25}$. Jul.) angezündet, sich dann bei Hersfeld gelagert und, als Melander ($\frac{17}{27}$. Jul.) Truppen in der Gegend von Melsungen und Rotenburg zusammenzog, seinen Rückzug nach Buchonien genommen, um sich mit dem bei Lauterbach stehenden Marchese de Caretto (de Grana) zu vereinigen. Von Bernhard, dem Rheingrafen und dem Französischen Heerführer Cardinal de la Valette dringend um Hülfe ersucht, ließ Wilhelm seine Truppen nach Homberg an der Ohm und Burggemünden aufbrechen, rückte selbst ($\frac{17}{27}$. Aug.) mit der Reiterei bis nach Butzbach vor, erfuhr aber, der Schwedische General Bitzthum, welcher, nachdem Frankfurt bereits ($\frac{4}{14}$. Jul.) den Frieden angenommen und der Bundesrath sich ($\frac{18}{28}$. Jul.) aufgelöst hatte, Sachsenhausen noch behauptete, sei durch den kaiserlichen General Wilhelm von Lamboi ($\frac{18}{28}$. Aug.) zur Capitulation gezwungen worden, gerieth mit seinem Vetter Georg wegen Gebietsverletzung in einen heftigen Briefwechsel, besorgte Mangel an Lebensmitteln und zog sich aus diesen und anderen Gründen, welche er den Führern des verbündeten Heeres durch den ($\frac{24.\text{ Aug.}}{3.\text{ Sept.}}$) an dieselben abgesendeten Obristen Geiso auseinandersetzen ließ, nach Bach und Mühlhausen zurück, in der Absicht sich mit Baner zu vereinigen. Auf diesem Rückzuge entsetzte Sperreuter die belagerte Würzburgische Feste Königshofen, kehrte aber bald darauf zu Oxenstierna und von diesem nach Westphalen zurück, wo er verrätherischen Briefwechsel mit Georg von Darmstadt und Caretto anknüpfte, jedoch vergebens sein Regiment zu verführen strebte, den Abschied aus Schwedischen Diensten nahm und in kaiserliche übertrat. Melander wurde nach Westphalen geschickt, wo die Feinde Neuhaus erobert hatten und (s. $\frac{29.\text{ Aug.}}{8.\text{ Sept.}}$) Coesfeld, mit 3000 Soldaten und 7000 Bauern, belagerten, bei der Ankunft des Hessischen Generals aber die Flucht ergriffen. Bernhard von Weimar wich der Uebermacht der ihn bedrängenden Feinde, führte seinen Rückzug nach Metz aus, verhinderte die Vereinigung des Herzogs von Lothringen mit Gallas, schloß ($\frac{18}{28}$. Oct.) den Vertrag zu St. Germain mit

Frankreich a), durch welchen er sich verpflichtete, gegen ein jährliches Hülfsgeld von vier Millionen Livres, 12000 Mann zu Fuß und 6000 zu Pferd zu unterhalten, und ließ sich durch Separatartikel (12. Oct.) den Besitz der Landgrafschaft Elsaß zusichern. Mainz ergab sich, nach einer hartnäckigen Belagerung, (17. Dec.) den Kaiserlichen durch eine zugleich Bingen, Lahnstein und Ehrenbreitstein (Hermannstein) mit einschließende Capitulation. Frankenthal war bereits (Oct.) übergegangen, und auch Königshofen ergab sich (3. Dec.); nur das von Lamboi belagerte und von Rantzau tapfer vertheidigte Hanau und das die Capitulation nicht annehmende Ehrenbreitstein hielten sich noch. Oxenstierna unterhandelte mit dem Kurfürsten von Sachsen b), welcher Räumung aller von den Schweden besetzten Plätze und Rückzug bis nach Stralsund forderte, statt einer Entschädigung in Land und Leuten eine solche in Geld auszuwirken versprach und, bei fortgesetzter Verweigerung der Annahme dieser Bedingungen, dem in seine Dienste getretenen und an Arnheims Stelle zum Feldmarschall ernannten Banditsin (16. Oct.) Befehl zur Eröffnung der Feindseligkeiten gab. Baner mußte bis in das Mecklenburgische zurückweichen, schlug jedoch die Sachsen ($\frac{22. \text{ Oct.}}{1. \text{ Nov.}}$) bei Dömitz, erhielt Verstärkungen, welche Leonhard Torstenson aus Polnisch-Preußen (nach unter Französischer und Großbritannischer Vermittelung 12. Sept. auf 26 Jahre verlängertem Waffenstillstande mit Polen) herbeiführte, drang wieder an der Elbe hinauf vor und eroberte (12. Dec.) Havelberg.

Von jeder Hülfe abgeschnitten, ließ sich der Casselsche Landgraf auf Unterhandlungen wegen Annahme des Friedens ein, wozu er sich, bei der Zusammenkunft mit Oxenstierna, für den äußersten Fall freie Hand vorbehalten hatte. Den Trompeter, durch welchen ihm (29. Jul.) der Bischof von Worms, als ausschreibender Fürst des Oberrheinischen Kreises, die gedruckte Friedensurkunde zur Veröffentlichung und Nachachtung zusendete, beschenkte er mit acht Goldgulden und gab demselben (31. Jul.) die

a) *Dumont* l. l. p. 118 und mit den Separatartikeln, in Lünig R. Arch. Forts. d. and. Cont. Abthlg. IV. Abs. 2. (Bd. VIII.) S. 430 u. 432. — b) *Londorp* a. a. O. S. 486 bis 565.

Rückantwort mit, er begehre vorerst Mittheilung des Nebenrecesses, Frist zur Ueberlegung und Einstellung der Feindseligkeiten. Der vormalige Mainzische Oberamtmann von Griesheim (s. §. 44. S. 342.), jetzt kaiserlicher und kurfürstlicher Rath, übernahm die Einleitung der Unterhandlungen und kam nach Weissenstein zu einer Berathung mit den Casselschen Räthen, welche, im Auftrage des Landgrafen, eine bestimmte Versicherung der Amnestie, des Religionszustandes, der Aufhebung aller Ansprüche, insbesondere der Neutralen, auf Ersatz erlittenen Kriegsschadens und der Gleichstellung mit anderen Ständen bei Durchzügen und Einlagerungen, so wie die Anerkennung des rechtlichen Besitzes der Abtei Hersfeld forderten und hinsichtlich der Ueberlassung des Hessischen Kriegsvolkes an des Kaisers und des Reichs Heer erklärten, dies stehe nicht in ihres Herrn Macht. Auf den hierüber von Stadtberg aus ($\frac{29.\ Jul.}{8.\ Aug.}$) an den König von Ungarn nach Heilbronn erstatteten Bericht, sendete dieser ($\frac{6}{16}$. Aug.) dem Unterhändler eine Versicherung des Einschlusses des Landgrafen in die Amnestie, unter Bedingung der einfachen Annahme und Befolgung des Friedens, und einen schriftlichen Auftrag zu weiteren Erklärungen a), welche im Wesentlichen dahin lauteten: Der übrigen begehrten Versicherungen bedürfe es nicht, weil solche schon in der Annahme des Friedens miteinbegriffen seien, das Stift Hersfeld möge der Landgraf zu des Kaisers Verfügung stellen, sein Kriegsvolk, dessen Ausreißen und Uebertritt in andere Dienste er möglichst zu verhindern suchen werde, solle zu dem Sächsischen Corps, wenn dieses noch nicht vollständig sei, treten dürfen, zur Einstellung der Feindseligkeiten sei bereits dem Marchese de Caretto der Befehl zugegangen, wogegen Gleiches von Hessischer Seite erwartet werde, und zugleich wünsche der König zu wissen, durch welche Mittel der Landgraf hoffe die Schweden, vermöge des Ansehns in welchem er bei ihnen stehe, zum Abzug aus dem Reiche, ohne Entgeld der katholischen Stände, zu bewegen. Wilhelm wurde durch diese Vorschläge keineswegs befriedigt, bestand vielmehr in seiner Antwort ($\frac{8}{18}$. Sept.) auf Ausdehnung der Amnestie über alle seine

a) Theatrum Europaeum Thl. III. S. 536. v. Rommel Bd. VIII. S. 379 ff., aus den Acten der Griesheimischen Verhandlung.

Lehnleute jeden Standes, Kriegsbefehlshaber und Soldaten, Räthe, Beamte und Diener, insbesondere den Mitglied des Bundesraths gewesenen Obristen Otto Heinrich von Calenberg, und auf der Versicherung der bisherigen (reformirten) Religionsübung in seinem Lande, suchte sein Recht an das Stift Hersfeld darzuthun, erklärte noch zur Zeit seine Truppen zur Vertheidigung nicht entbehren zu können, nach der Aufnahme in den Frieden die überflüssigen abdanken und ihren Uebertritt nicht hindern zu wollen, eine Verpflichtung sie dem Könige oder dem Kurfürsten zuzuführen jedoch nicht übernehmen zu können, und erwiederte hinsichtlich der Schweden, daß Oxenstierna, wenn der Kaiser directe Unterhandlungen anknüpfen wolle, zu einem sicheren und ehrbaren Frieden bereit sein werde. Griesheim versprach die Begnadigung der Grafen Johann von Wittgenstein und Albrecht Otto von Solms und Calenbergs, so wie die Gleichstellung des Landgrafen in der Religion mit anderen reformirten Ständen, namentlich Kurbrandenburg und Anhalt, auszuwirken und den Erzherzog Leopold Wilhelm zu dem Verzicht auf Hersfeld zu bewegen, und reiste selbst zu dem Könige nach Horneck. Dennoch verzögerte sich der Abschluß, und mitten im Lauf der Unterhandlungen erstieg ($\frac{1}{2}\frac{9}{8}$. Sept.) ein streifender Haufe aus Westphalen die Mauern von Liebenau und führte eine Edelfrau und einen Schultheißen, welche Griesheim vergebens zu befreien suchte, gefangen hinweg. Der Kurfürst von Sachsen ließ dem Landgrafen durch Bodo von Bodenhausen ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Sept.) seinen Beistand in dem Friedenswerke zusagen, und wurde dagegen ermahnt die Genugthuung Schwedens zu bewirken. Wilhelm befragte seine Gottesgelehrten, welche für die Annahme des Friedens stimmten, sobald die reformirte Religion versichert sei, und die Räthe, welche der Meinung waren, man solle durch einstweilige Nachgiebigkeit sich zu erhalten suchen. Die ($\frac{21.\text{ bis }25.\text{ Sept.}}{1.\text{ bis }5.\text{ Oct.}}$) zu Cassel versammelten Landstände a) empfahlen den Abschluß auf die ihnen vorgelegten, dem Könige von Ungarn gestellten Bedingungen,

a) S. die Propositon, Sababurg 18. Sept., in Rechtsfreund 1839. Nr. 14., und den Auszug aus der ständischen Antwort, bei v. Rommel Bd. VIII. S. 387. Vergl. Pfeiffer Gesch. der landst. Verfassung S. 128.

Gebäude, das Verwandte und Freundschaftliche, das Gastliche, Gastfreundschaft, das Gemeinde-Gebäude, Gemeindewesen, das Gemeinde-Haus, Gemeinde-Versammlung, das Gemeindewesen durchdringen, sich mit ihm durchdringen, das Gemeinde-Wesen, das Gemeinwesen, das Gemeinwohl, das Gemeinwohl befördern, das Gemeinwohl befördernd, das Gemeinwohl befördernde, das Gemeinwohl befördernde Gesetz, das Gemeinwohl befördernde Gesetz, das sich durchdringen, sich durchdringende, sich durchdringende Gesetz, das sich durchdringende Gesetz, das sich durchdringende Gesetz, das

der Griesheimischen Zusagen, (½⅞. Jan.) dem Bischof Franz von Hatzfeld zu Würzburg und Bamberg den Auftrag zu neuen Unterhandlungen wegen der noch unentschiedenen Puncte, unter denen jetzt auch eine von dem Landgrafen Georg geltend gemachte Entschädigungsforderung von 25 Tonnen Goldes vorkam. Wilhelm sendete zwar Abgeordnete zu der Tagfahrt nach Würzburg, beharrte aber bei den von ihm gestellten Bedingungen, und forderte jetzt nicht allein von Mainz und Köln, sondern auch von Brandenburg, Neuburg und vorzüglich Darmstadt, ausdrücklichen Verzicht auf Schadensersatz. Georg berief seine Landstände und befragte dieselben, ob er seine Truppen mit dem kaiserlichen Heere vereinigen solle, oder wie das deßhalbige Aufgebot abzulehnen sei. Die Stände erklärten in ihrer Antwort a) (½½. April) die Vereinigung für allzugefährlich, der Sieg möge sich auf die eine oder andere Seite neigen, sie riethen deßhalb, hochbefugter Ansprüche ungeachtet, eine vetterliche Aussöhnung mit Wilhelm, etwa durch beiderseits Fürstenthums Landstände, vermitteln zu lassen, Verwendung bei dem Kaiser einzulegen und diesem, welcher gewiß wünschen werde eine ruhige Regierung auf seinen Sohn zu vererben, und anderen Fürsten mit einem guten Beispiel billiger Nachgiebigkeit voranzugehen; lehne aber Wilhelm die Friedensmittel ab, so müsse man sich an die Reichssatzungen halten und, soweit diese es erforderten, die Truppen zu dem kaiserlichen Heere stoßen lassen, selbst für den Fall, daß dieselben mit gegen Hessen-Cassel gebraucht werden sollten. Statt auf diesen Antrag einzugehen, stellte Georg sechs Regimenter zum Dienste des Kaisers und des Reichs, schrieb die zu Prag verwilligten Römermonate aus, legte Kriegscontributionen auf, unterstützte die Belagerer von Hanau mit Lebensmitteln und unterhandelte (⅗½. Jan., $\frac{26.\text{ Febr.}}{7.\text{ März}}$ und ½¼. bis ½⅞. März) mit Ramsay und den Räthen des nach Metz geflüchteten Grafen, welcher sich durch Unterwerfung Amnestie zu erkaufen hoffte, wegen Uebergabe der Stadt. Caretto rückte, verstärkt durch Lothringische Truppen, in Westphalen ein, überwinterte im Münsterischen, Osnabrückischen und Lippischen und begehrte (März) Quartier für fünf Regimenter im Paderbörnischen. Zu

a) Rechtsfreund 1839. Nr 15.

gleicher Zeit zog der kaiserliche General Graf Melchior von Hatzfeld (des Bischofs von Würzburg Bruder) von Waldeck her durch Niederhessen nach der Sächsischen Gränze, ohne auf Wilhelms Gegenvorstellungen zu achten, und wurde sogar beschuldigt Plünderungen in der Gegend von Eschwege gestattet zu haben. Dagegen erhielt, nachdem Kniphausen in einem siegreichen Gefecht bei Haselünen ($\frac{1}{11}$. Jan) gefallen war, Alexander Lesly den Oberbefehl über die Schwedischen Truppen in Westphalen, setzte ($\frac{4}{14}$. April) über die Weser, schlug die Kaiserlichen ($\frac{1}{11}$. April) bei Wittlage, versicherte sich des dem Herzog Georg von Lüneburg entzogenen Besitzes von Minden, rückte bis nach Herford vor und forderte den fortwährend durch Briefe und Botschafter Wolfs zum Standhalten ermahnten Landgrafen Wilhelm auf, sich mit ihm zu vereinigen. Da siegte endlich zu Cassel die, durch die Landgräfin Amalie Elisabeth (welche die Rettung ihrer Vaterstadt Hanau wünschte) verstärkte und durch den (zu Weimar $\frac{7}{17}$. März abgeschlossenen und zu St. Germain $\frac{5}{15}$. April ratificirten) Bund zwischen Schweden und Frankreich zur Herstellung des Zustandes von dem Jahre 1618 in Deutschland a) ermuthigte, kriegerische Parthei. Wilhelm rief ($\frac{6}{16}$. Mai) seine Gesandten von Würzburg ab, kündigte den Waffenstillstand in Westphalen, sendete ($\frac{1}{11}$. Mai) Calenberg mit 2000 Reitern voraus, zog selbst mit 3000 Mann Fußvolk und dem Geschütz, über Trendelnburg, nach Driburg und Paderborn, vermied die Theilnahme an dem Kampf bis zum Ablauf des Waffenstillstandes ($\frac{1}{11}$. Mai), gab dadurch den Feinden Zeit zum Rückzuge über Warendorf nach Münster hin, wurde durch Bedenken des von einer Sendung nach dem Haag zurückkehrenden Melander und eine wiederholte Einladung des Würzburger Bischofs zur Tagfahrt nach Neustadt an der Sale von neuem unschlüssig, legte den Unterhandlungen mit dem Französischen Botschafter St. Chaumont zu Minden durch seine Entfernung Schwierigkeiten in den Weg und gestattete nur auf dringende Bitten Amalie Elisabeths, daß seine Räthe einen vorläufigen Vertrag ($\frac{3}{13}$. Jun.) abschlossen, durch

a) *Pufendorp* de rebus Succicis p. 318. *Londorp* a. a. O. S. 566. *Dumont* l. l. p. 123.

welchen er versprach bis zu einem allgemeinen Frieden eine Anzahl Truppen zu unterhalten und alsbald, vereint mit den Schweden, Hanau und Ehrenbreitstein zu entsetzen.

Zu dieser Unternehmung brach Wilhelm mit 3000 Reitern und 500 Musketieren, über Frankenberg, Rauschenberg und Kirchhain ($\frac{3}{13}$. bis $\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. Jun.), nach Windecken auf, wohin Lesly ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Jun.) mit 5000 Schweden nachfolgte. Feuerzeichen verkündigten in der Nacht den Belagerten in Hanau die Ankunft ihrer Befreier, welche am folgenden Morgen ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Jun.) mit solcher Heftigkeit angriffen, daß Lamboi mit 1000 Mann über den Main nach Steinheim entfloh, die rings um die Stadt aufgeworfenen Schanzen erstiegen wurden, die Sieger nach vierstündigem Kampfe durch das Nürnberger Thor einzogen, das auf etlichen hundert Wagen mitgebrachte Getraide, Mehl und Schlachtvieh vertheilten und am anderen Tage die hartnäckig vertheidigte Hauptschanze bei dem Dorfe Kesselstadt, nicht ohne beträchtlichen Verlust, erstürmten *a*). Schrecken verbreitete sich in der Umgegend, so daß Lamboi Steinheim den Räthen des (selbst die Flucht ergreifenden) Kurfürsten von Mainz übergab und zu dem Hauptheere stieß, und der kaiserliche Befehlshaber der Burg Friedberg, einen Angriff besorgend, die Vorstädte niederbrannte; doch wagten die Schweden und Hessen weder den Zug nach Ehrenbreitstein fortzusetzen, noch konnten sie sich in der ausgesogenen Wetterau behaupten, giengen vielmehr nach Oberhessen zurück. Die vereinzelte glückliche Waffenthat hatte um so geringeren Einfluß auf den allgemeinen Gang des Kriegs, da die beiden Hauptheere der Verbündeten fern waren, indem Bernhard von Weimar, noch mit der Belagerung von Elsaß-Zabern beschäftigt, nach der Eroberung dieser Stadt ($\frac{4}{1}\frac{4}{1}$. Jul.) die Straßburger vergebens um Oeffnung ihrer Brücke zum Rheinübergang und Unterstützung mit Lebensmitteln und Kriegsbedarf ansprach und sich, um den durch Gallas und Werth bedrängten Franzosen näher zu kommen, nach Lothringen wendete; Baner durch die Uebergabe Magdeburgs an das durch den Zuzug anderer

---

a) L. Weinrich die Aufhebung der Blokade der Stadt Hanau im J. 1636 und der Anfall der Gr. Hanau an Hessen-Cassel im J. 1736, Hanau 1836. 8. u. a. Denkschriften von Hundeshagen (1812) und Wachs (1825)

Deutschen Truppen, darunter die Darmstädtischen, verstärkte Kursächsische Heer ($\frac{3}{13}$. Jul.) weiter an der Elbe hinab zurückzuweichen genöthigt wurde. Wilhelm, welchem ($\frac{22. \text{ Jn}}{2. \text{ Jul.}}$) Amöneburg die Thore öffnete, verbot auf dem Hin- und Herzuge durch das Darmstädtische, bei Leibes- und Lebensstrafe, auch nur ein Huhn zu scheuchen und vollzog diese Drohung an einigen zu Wetter frevlenden Soldaten; die Schweden aber nannten die Unterthanen Georgs „abgefallene kaiserliche Schelmen" und verübten schauderhafte Gräuel an Männern und Frauen, öffentlichem, selbst kirchlichem, und Privateigenthum in Wetter, Rauschenberg, Battenberg und den umliegenden Dörfern bis nach Frankenberg und in das Wittgensteinische und Berleburgische hin *a*). Lesly empfieng die ohne Geleit zu ihm nach Frankenberg kommenden Abgeordneten der Stadt und Universität Marburg mit harten Worten und erfüllte ihre Bitte um eine Sicherheitswache nur auf Verwendung Wilhelms und des mit demselben nach Kirchhain gekommenen, erst vor Kurzem aus seinen Schwedischen Dienstverhältnissen ausgetretenen Darmstädtischen Prinzen Johann (s. §. 44. S. 348.), durch dessen Vermittelung auch die geforderte Brandschatzung von 200000 Thalern auf die Hälfte herabgesetzt wurde. Nur ein Theil dieser Summe konnte sogleich in baarem Gelde, Leder und anderen Stoffen zur Bekleidung entrichtet werden; für den Rest stellten sich der Erbschenk Reinhard zu Schweinsberg und der Erbküchenmeister Georg Bernhard von Hertingshausen, wurden mit hinweggeführt und blieben geraume Zeit gefangen, da Georg jede Zahlung an Schweden verbot und eine von dem Landcomthur Konrad Kloß beabsichtigte Zusammenkunft der Prälaten und Ritter nicht zu Stande kam. Die Schwedischen und Hessischen Truppen zogen wieder nach Westphalen, belagerten ($\frac{1}{11}$. bis $\frac{5}{15}$. Jul.) Stadtberg vergebens und rückten nach Paderborn. Hier empfieng Wilhelm neue durch Griesheim und Würzburgische Bevollmächtigte ($\frac{5}{15}$. Jul.) nach Cassel überbrachte, sehr günstige, selbst den Grafen von Hanau mit einschließende, Friedensvorschläge *b*),

---

a) Im Knopf des Kirchthurms zu Hohenwiesel gefundene amtliche Berichte, herausgegeben von Rebel in Justi und Hartmann Hessische Denkw. Thl. II. S. 60. — *b*) v. Rommel Bd. VIII. S. 420. Anmerk.

vertheilte seine Truppen in die Quartiere und ließ nur 600 Reiter bei Lesly, welcher bald darauf zu Baner berufen wurde. Zu derselben Zeit aber führte der zum Katholicismus übergetretene und zum Reichsgrafen erhobene kaiserliche Generalfeldmarschall Johann von Götz 25 Regimenter von Ehrenbreitstein her durch die Wetterau nach Hessen a), nahm Amöneburg wieder ein, plünderte Treysa, brannte den Schafhof bei Ziegenhain nieder, sendete seinen Bruder Peter, welcher unterwegs Neukirchen ausplünderte und Schwarzenborn anzündete, nach Hersfeld und zog selbst vor Homberg. Die Stadt wurde ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Jul.) erstiegen und das Schloß berannt. Der tapfere Befehlshaber Engelhard Breul schlug, mit nur 80 Fußknechten und 3000 hier eine Zuflucht suchenden Landedelleuten, Bürgern und Bauern, einen allgemeinen Sturm ($\frac{1}{1}\frac{8}{8}$. Jul.) zurück, wobei 200 Kaiserliche, darunter der durch den Steinwurf einer Frau an den Kopf getroffene Obrist Reinacker, fielen, wurde aber durch Abschneiden des Wassers ($\frac{31.\ \text{Jul.}}{10.\ \text{Aug.}}$) zur Uebergabe genöthigt. Der, als kaiserlicher Commandat, mit einem Regiment Irländer zurückbleibende Obrist Hugo Tirell forderte eine wöchentliche Kriegssteuer von 1800 Thalern, warf, da die wohlhabenderen Einwohner großentheils flüchteten, den Schultheißen und einige Mitglieder des Stadtraths in Bande und führte sie mit fort, als er nach vier Monaten abzog, nachdem er die Gebäude des Schlosses und das Rathhaus den Flammen übergeben hatte. In Hersfeld blieb Peter Götz zurück. Vergebens berief sich der Landgraf ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Jul.) auf die Friedensunterhandlungen und begehrte Waffenstillstand; der feindliche General antwortete, die Verhältnisse hätten sich durch den Entsatz von Hanau verändert und ihm sei von dem Könige von Ungarn die Verfolgung des Hessisch-Schwedischen Heeres befohlen, bedrohte Cassel, dessen wachsame Besatzung nächtliche Ueberfälle verhinderte, brannte

a) Von Casselscher Seite wurde behauptet, der L. Georg habe den kaiserlichen Feldherrn allen möglichen Vorschub geleistet, namentlich Geschütz zur Belagerung von Homberg geliehen, was man jedoch von Darmstädtischer Seite in Abrede stellte und sich dagegen über Gebietsverletzungen durch Casselsche und mit denselben verbündete fremde Truppen beschwerte. S. Acta Marpurgensia S. 7 u. 706 ff.

mehrere Dörfer nieder, raubte die Glocken, nahm besonders Landgeistliche gefangen und suchte von denselben durch Mißhandlungen hohes Lösegeld zu erpressen, zog darauf nach Westphalen und vereinigte sich mit Geleen. Melander wagte keinen entscheidenden Schritt zur Rettung der bedrohten Festen, sammelte zwar einmal 5000 Mann auf der Soester Börde, nahm aber, nach einem unglücklichen Vorpostengefecht, seinen Rückzug von Hamm nach Wesel. Paderborn mußte sich, nach zehntägiger tapferer Vertheidigung durch Johann Geiso, ($\frac{13}{23}$. Aug.) auf Gnade und Ungnade ergeben; Soest ($\frac{17}{27}$. Sept.), Dortmund ($\frac{25.\ \text{Sept.}}{5.\ \text{Oct.}}$), Werl und Hamm ($\frac{22.\ \text{Oct.}}{1.\ \text{Nov.}}$, nach vierzehntägiger, dem Feinde größeren Verlust, als der ganze übrige Feldzug, zufügender Gegenwehr durch Calenberg) capitulirten, und nur Lippstadt, Dorsten und Coesfeld blieben von Hessen besetzt. Wilhelm schickte Unterhändler nach Stockholm (wohin Oxenstierna abgereist war), London und Paris, reiste selbst ($\frac{24.\ \text{Aug.}}{3\ \text{Sept.}}$ bis $\frac{26.\ \text{Sept.}}{6.\ \text{Oct.}}$) nach dem Haag und schloß ($\frac{11}{21}$. Oct.) zu Wesel, auf der Grundlage des Mindener Vertrags (s. S. 387.) ein förmliches Bündniß mit Frankreich[a], durch welches er sich anheischig machte, gegen ein jährliches Hülfsgeld von 200000 Reichsthalern, 7000 Mann zu Fuß und 3000 zu Roß bis zu dem Ende des Kriegs zu unterhalten, den Französischen Truppen nöthigenfalls den Durchzug durch sein Land zu gestatten und, sobald als möglich, Ehrenbreitstein zu entsetzen, ihm, wenn er sein Heer verlieren sollte, Unterstützung zur Herstellung desselben und, falls er sein Land verlassen müßte, für sich und seine Familie freundschaftliche Aufnahme und standesmäßiger Unterhalt in Frankreich zugesagt wurde, und beide Theile sich verpflichteten keinen einseitigen Frieden zu schließen. Von Wesel reiste der Landgraf durch die Niederlande und Ostfriesland nach Hamburg, wo damals (Nov.) Unterhandlungen wegen eines allgemeinen Friedens mit Schweden, unter Dänischer, so wie gleichzeitig zu Köln mit Frankreich, unter päpstlicher Vermittelung, angeknüpft wurden, welche um so mehr vergeblich bleiben mußten,

---

a) Lünig R. Arch. Fortf. d. and. Cont. Abthlg. IV. Abf. 8. (Bd. IX.) S. 857. *Dumont* T. VI. P. I. p. 128.

da der Kaiser den mit beiden Kronen verbündeten Reichsfürsten Geleitsbriefe verweigerte. Erst gegen Ende des Jahres (30. Dec. a. St.) kehrte Wilhelm, welchem eine kaiserliche Streifpartei den kürzeren Weg über Lüneburg versperrte, über Bremen, an der Weser herauf, nach Cassel zurück.

Mittlerweile hatte Baner bei Wittstock ($\frac{24.\ \text{Sept.}}{4.\ \text{Oct.}}$) über den Kurfürsten von Sachsen und den Grafen von Hatzfeld gesiegt und dadurch den gesunkenen Muth der Anhänger Schwedens wieder einigermaßen gehoben. Kurz zuvor hatte ein, in Wilhelms Abwesenheit, von dessen Räthen nach Cassel a) berufener Ausschuß der Prälaten, Ritter und Städte ($\frac{8}{18}$. Sept.) beschlossen, den König von Ungarn durch eine Gesandtschaft zu befragen, ob die kaiserliche Bestätigung des Griesheimischen Vertrags zu erwarten sei, die Kurfürsten von Mainz, Sachsen und Brandenburg und den Bischof von Würzburg um Schutz zu bitten und die Stände des Oberfürstenthums zu einer gemeinschaftlichen Berathung über die Mittel der Aussöhnung der beiden Landesfürsten nach Treysa oder Ziegenhain einzuladen. Die Räthe willigten nicht allein in diese Beschlüsse, sondern baten auch den Landgrafen ($\frac{18}{28}$. Sept.) einen Vertrauten zu den Friedensunterhandlungen in Köln zu senden (wozu sicher Geleit auswirken zu wollen Frankreich in dem Weseler Vertrage versprach). Als aber nach der Schlacht bei Wittstock der aus Westphalen herbeigerufene Götz sich ($\frac{18}{28}$. Nov.) zu Kreuzburg mit Hatzfeld vereinigte und beide ihren Rückzug durch Niederhessen nahmen, wurde der von Eisenach herbeirückende Baner als Befreier empfangen, ihm der kürzere Weg über Eschwege und Witzenhausen gezeigt und eine Brücke bei Cassel bereit gehalten. Dennoch gewann der Schwedische Feldherr den sich eilig über Rotenburg nach Warburg und Stadtberg zurückziehenden Kaiserlichen keinen Vorsprung ab, schickte Lesly mit einer kleinen Heerschaar an die Weser, gieng selbst

---

a) Das *Theatrum Europ.* Thl. III. S. 717 redet von landständischen Zusammenkünften zu Cassel und Alendorf; *Pufendorf* l. l. p. 262 nur von einem conventus *Altendorfi*. Deßhalb vermuthet v. Rommel Bd. VIII. S. 442. Anmerk., die in landständischen Acten nicht erwähnte Zusammenkunft in Allendorf sei nur von einigen Rittern gehalten worden.

zurück nach Thüringen, brachte ($\frac{22.\ \text{Dec. } 1636}{1.\ \text{Jan. } 1637}$) Erfurt zur Uebergabe, schlug ($\frac{3}{13}$. Jan. 1637) die Sachsen bei Eulenburg, eroberte ($\frac{5}{15}$. Jan.) Torgau, belagerte ($\frac{13}{23}$. Jan. bis $\frac{7}{17}$. Febr.) Leipzig vergebens und behauptete sich mehrere Monate lang bei Torgau gegen das den Sachsen zu Hülfe kommende kaiserliche Heer unter Hatzfeld und Götz, bei welchem sich auch die Darmstädtischen, von dem Landgrafen Johann angeführten, 5500 Streiter zählenden, und die Lüneburgischen Truppen befanden, bis er, der Uebermacht weichend, ($\frac{19}{29}$. Jun.) seinen Rückzug zu dem in Pommern befehligenden Hermann Wrangel antrat und mit großem Geschick ausführte.

Der Kaiser hatte einen Kurfürstentag nach Regensburg [a]) ausgeschrieben, sich selbst ($\frac{28.\ \text{Jul.}}{7.\ \text{Aug.}}$ 1636) dahin begeben, sobald die katholischen Kurfürsten von Bayern, Mainz und Köln (der von Trier war noch gefangen, s. §. 44. S. 370.) und Gesandte von Brandenburg und Sachsen angelangt waren, die Versammlung ($\frac{5}{15}$. Sept.) eröffnet und als Hauptgegenstände der Berathung die Wahl seines Nachfolgers und die Friedensunterhandlungen bezeichnet. Der erstere Gegenstand fand seine Erledigung durch die **Wahl** ($\frac{13}{23}$. Dec.) **Ferdinands III. von Ungarn und Böhmen zum Römischen Könige**; hinsichtlich des anderen aber erklärte der Kaiser ($\frac{29.\ \text{Nov.}}{9.\ \text{Dec.}}$) auf das von dem Sächsischen und anfangs auch dem Brandenburgischen Kurfürsten gestellte Begehren einer allgemeinen Amnestie, er lasse es deßhalb bei dem Prager Frieden bewenden und wolle nur den Herzog von Würtemberg unter gewissen Bedingungen mit einschließen [b]). Ohne Zuziehung der Kurfürsten, erklärte der Kaiser ($\frac{9}{19}$. Aug.) den Landgrafen Wilhelm für einen Feind des Reichs und verordnete, daß einem hohen Potentaten, mit Uebergehung aller Fürsten zu Hessen und deren Erbverbrüderten, die Huldigung in Niederhessen geleistet werden solle [c]), ernannte jedoch, auf Landgraf Georgs Intervention, denselben ($\frac{21.\ \text{Nov.}}{1.\ \text{Dec.}}$) zum

---

a) *Londorp* Buch III. Cap. 89. in Thl. IV. S. 576 ff. — b) Daselbst S. 605. Sattler Bd. VII. Beil. 46. S. 183. — c) H. Darmbstädtische Marginales auff die H. Cassellische kurtze Anzeig, in Acta Marpurg. S. 714.

Administrator des Fürstenthums Niederhessen und aller anderen Casselschen Patrimonial-Lande und Güter, entband die Landstände, Lehnleute und Unterthanen ihrer Eide und Pflichten und ließ Patente darüber ausfertigen, welche jedoch „aus eingefallenen erheblichen Ursachen" noch zur Zeit nicht veröffentlicht wurden, so sehnlich auch Georg darauf wartete *a*). Siegreiche Ausfälle Ramsays aus Hanau hatten den Darmstädtischen Landgrafen genöthigt seine Truppen von dem Sächsischen Heere abzurufen und, als Baners Vortrab bis in das Schmalkaldische hin streifte und zwei Schwedische Reiterregimenter ($\frac{8}{18}$. Dec.) sogar vor Alsfeld erschienen, jedoch durch den die dasige Besatzung befehligenden Rittmeister, mit Hülfe der Bürgerschaft, zurückgetrieben wurden, sich den Beistand einiger Regimenter von Götz zu erbitten. Statt diesen zu erhalten, mußte er seine Truppen wieder nach Sachsen senden (s. S. 389.) und trat deßhalb dem von Kurmajnz und der Stadt Frankfurt mit Ramsay geschlossenen Waffenstillstand (bis Mai 1637) bei. Noch fuhren die Landstände beider Hessen, jetzt mit Bewilligung ihrer Fürsten, fort wegen der Aussöhnung zu unterhandeln, hielten einen gemeinschaftlichen Tag zu Treysa ($\frac{8}{18}$. bis $\frac{1}{2}\frac{4}{4}$. Febr. 1637) unter dem Vorsitz des Erbmarschalls Georg von Riedesel *b*), entwarfen einen Abschied über die zur landesherrlichen Entschließung vorzulegenden Vergleichspuncte, beschlossen nach zehn Tagen wieder zusammenzukommen und brachten, da Streifereien zweier in das Fuldaische eingerückten Kroaten-Regimenter bis nach Lauterbach und Melsungen hin sie hieran hinderten, andere sichere Orte in Vorschlag; ihre Bemühungen scheiterten aber vornehmlich an der von Georg auf dem Landcommunicationstage zu Giesen ($\frac{23.\ \text{April}}{3.\ \text{Mai}}$) gestellten Bedingung, daß Wilhelm verspreche die Darmstädtische Linie wider die von Julianens Söhnen auf Antheil an der Marburgischen Erbschaft erhobenen Ansprüche zu unterstützen und sicher zu stellen. Kaum hatte Ferdinand III. nach seines Vaters Tode ($\frac{15}{25}$. Febr.) die Regierung des Reichs angetreten, als er

---

a) Auszug aus dem Schreiben Georgs an Götz v. $\frac{23.\ \text{Sept.}}{3.\ \text{Oct.}}$ 1636, bei v. Rommel Bd. VIII. S. 433. — *b*) Rechtsfreund 1839. St. 16.

($\frac{1}{2}\frac{4}{4}$. April) die Patente gegen Heſſen-Caſſel a) erneuerte und bekannt machte.

Unglücklich für Wilhelms Truppen begann der erneuerte Feldzug mit einer dem Obriſtlieutenant Durmenſtein, welchem Melander den Auftrag gegeben hatte eine Zufuhr von Lebensmitteln nach Ehrenbreitſtein zu geleiten, im Angeſicht der Feſte, bei Grenzhauſen ($\frac{3}{3}\frac{0}{8}$. Jan.) beigebrachte Niederlage. Zwar brachte Ramſay ($\frac{2}{1}\frac{2}{2}$. April) drei Schiffe durch kluge Liſt den Main und Rhein hinab, ein viertes aber wurde ($\frac{1}{2}\frac{8}{6}$. Mai) unterhalb Mainz angehalten, und Hunger zwang die Belagerten ſich ($\frac{1}{2}\frac{8}{6}$. Jun.) an Johann von Werth zu ergeben. Gegen die in Niederheſſen eindringenden Kroaten beſtand Geiſo mehrere blutige Gefechte, überfiel (Febr.) den Obriſten Bathiani in Schenklengsfeld und zwang denſelben, tödtlich verwundet, nach Fulda zu entfliehen; als aber Iſolani mit zwölf Regimentern nachrückte, und Geleen von Kreuzburg und Wanfried her vordrang, traf furchtbare Verheerung die ganze Landſchaft an der Werra, wurden Friedewald, Sontra und Waldcappel angezündet und Eſchwege nach vierzehntägiger Plünderung (ſ. $\frac{6}{1}\frac{6}{6}$. April) bis auf wenige Hütten und Scheunen und zwei Kirchen niedergebrannt. Wilhelm rief den Schwediſchen General King von der Weſer herbei, brachte mit Hülfe deſſelben ($\frac{1}{2}\frac{8}{9}$. April) 2500 Reiter und 4000 Fußgänger bei Kaufungen zuſammen, nahm den Obriſtlieutenant Peter Götz in der ſchon brennenden Stadt Spangenberg gefangen und trieb die Feinde bis in das Fuldaiſche zurück; aber Geleen erhielt Verſtärkungen aus Weſtphalen durch Lamboi und den Grafen von der Wahl, vertrieb die in Allendorf gelegte Beſatzung einiger Schwediſchen Fähnlein und 400 bewaffneter Bauern, verbrannte und zerſtörte auch dieſe Stadt mit dem Salzwerke und erlangte ein ſolches Uebergewicht, daß das Schwediſch-Heſſiſche Heer ($\frac{5}{1}\frac{5}{3}$. Mai) von Caſſel nach der Weſer aufbrach und, nachdem Wilhelm ſeine Gemahlin und Kinder nach Rinteln gebracht hatte, ſich mit dem in der Grafſchaft Diepholz ſtehenden Schwediſchen General Ruthwen und dem Vechta belagernden Melander vereinigte. Feindliche Heerhaufen

---

a) Lünig R. Arch. Forſt. d. and. Cont. Abthlg. 4. Abſ. 8. (Bd. IX.) S. 859 u. 863.

durchstreiften Hessen, zündeten Rotenburg, Ermschwerd (im Amte Witzenhausen) und Grebenstein an, plünderten Immenhausen zweimal und fanden an wenigen Orten, wie zu Hofgeismar, Widerstand. Johann von Werth brach (Jul.) vom Rhein her, über Frankenberg, bis nach Fritzlar und Homberg ein. Kurz darauf forderte Isolani 2381 Viertel Korn, ließ sich einen Theil desselben mit von den Landständen herbeigeschafftem Gelde bezahlen und den Rest durch den Obristen Beigott beitreiben. Achtzehn Städte, 47 adeliche Häuser und mehr als 100 Dörfer in Niederhessen sollen in diesem Sommer verbrannt, ein Drittheil der Einwohner durch das Schwerdt, Hunger und Krankheiten umgekommen sein. Die Stände sendeten ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Aug.) einen kläglichen Bericht über die Noth des Landes an ihren Fürsten a). Dieser hatte unterdessen ($\frac{5}{15}$. Jun.) Vechta und Bielefeld ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Jun.) erobert, die Unterwerfung des bei seiner Herannäherung von der Besatzung verlassenen Lemgo angenommen, sich mit dem von dem Französischen Könige zu seiner Unterstützung gesendeten General Josias von Rantzow und den von demselben angeworbenen 2000 Streitern vereinigt, um Ehrenbreitstein zu Hülfe zu kommen, einen Zug in das Paderbörnische unternommen und Gesecke erobert; wurde aber durch die Besorgniß Johann von Werth möge nach dem Fall von Ehrenbreitstein seine Waffen gegen ihn wenden, zum Rückzuge nach Rinteln bewogen. Hier sah er sich durch Bauers Abzug aus Sachsen und die Vereinigung seiner Feinde, zu denen jetzt auch Georg von Lüneburg offen übertrat, sowohl von seinem Lande, als von dem Schwedischen Hauptheer abgeschnitten und in den Westphälischen Quartieren bedroht, brachte seine Familie nach Bremen, zog die durch ein unglückliches Gefecht mit Vehlen in der Gegend von Meppen sehr geschwächten Truppen Rantzows (welcher selbst, weil er nicht unter Melander dienen wollte, sich auf seine Güter in Holstein begab) an sich, vereinigte sich mit dem Fürstenau belagernden Melander, hob die Belagerung ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Aug.) auf, entließ den sich ungern von ihm trennenden King zum Schutz der Festen an der Weser und führte sein Heer nach Ostfriesland, wo er Winterquartiere nehmen und den Zuzug in England für

a) *Londorpius suppletus* Thl. IV. S. 29.

Kurpfalz geworbener Truppen erwarten wollte. Der daſige Graf Ulrich III. (Vetter des Inhabers von Rittberg, ſ. §. 41. S. 208, und, ſ. $\frac{5}{15}$. März 1631, Gemahl von Juliane, der Schweſter Georgs von Darmſtadt), ein Anhänger der kaiſerlichen Parthei, ſuchte zwar Widerſtand zu leiſten, entfloh aber, als die Heſſen über die Ems ſetzten und die Schlöſſer Greetſiel, Friedeburg, Potshauſen und Detern eroberten, nach der mit einer Holländiſchen Beſatzung verſehenen Stadt Emden. Der Landgraf verſprach Emden mit Einlagerung und Kriegsſteuer zu verſchonen, erhielt dagegen die Zuſage offenen Marktes und freier Schifffahrt auf der Ems, nahm ſein Hauptlager erſt zu Olderſum *a*), dann zu Leer (Lieroort) und ſchloß hier ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Sept.) mit Abgeordneten der Oſtfrieſiſchen Stände und den Generalſtaaten des Niederlands einen Vertrag *b*) über eine ſechsmonatliche (nur, wenn unumgängliche Noth der allgemeinen Sache es erheiſchen ſollte, auf kurze Zeit zu verlängerende) Einlagerung von 20 Compagnien Fußvolk (jede zu 100 Mann) und 5 Reiter- und 2 Dragoner-Schwadronen (zu 50 bis 60 Mann) in den Gränzorten des Landes und eine monatliche Contribution von 12000 Thalern, wozu das Harlinger Land ($\frac{1}{1}\frac{4}{4}$. Oct.) weitere 2000 hinzuzulegen verſprach. Noch vor der Eroberung ($\frac{30.\ \text{Sept.}}{10.\ \text{Oct.}}$) der von Melander belagerten Hauptfeſte Stickhauſen wurde Wilhelm von einem hitzigen Fieber befallen, verpflichtete durch ſeinen letzten Tagsbefehl ($\frac{1}{2}\frac{7}{7}$. Sept.) die Truppen ſeinem Sohne Wilhelm, Melandern und Statthalter und Räthen n Caſſel und ſtarb ($\frac{21.\ \text{Sept.}}{1.\ \text{Oct.}}$) in den Armen ſeiner mit ihren Kindern von Bremen herbeigeeilten Gemahlin. Dem auf die Ausſage des Oſtfrieſiſchen Arztes Laurell erhobenen Verdacht einer Vergiftung des Landgrafen durch Melander, oder doch mit deſſen Vorwiſſen, mangelt um ſo mehr alle Begründung, da bei der Leichenöffnung die wahre Urſache des Todes in Krankheiten der Leber und Lunge gefunden wurde.

---

a) Brief Wilhelms an Geiſo, Olderſum $\frac{23.\ \text{Aug.}}{2.\ \text{Sept.}}$ 1637, in Zeitſchrift d. Vereins für Heſſ. Geſch. Bd. II. S. 179. — *b*) *Aitzema* Saaken van Staat T. IV. p. 613. Lünig R. Arch. Bd. IX. S. 856. *Dumont* T. VI. P. I. p. 149.

Georg von Hessen-Darmstadt erfreute sich unterdessen in seinen, wenn auch von feindlichen Verheerungen verschonter gebliebenen, doch von Hunger und Krankheiten der Menschen und Thiere furchtbar heimgesuchten Landen neuer Gunstbezeugungen Ferdinands III., welcher ihm nicht allein alle Schenkungen des vorigen Kaisers und mit dessen Genehmigung errichtete Verträge bestätigte, sondern auch zu seinen Gunsten das seit Morizens Tode nicht besetzte Amt eines Oberrheinischen Kreisobristen erneuerte, seinem Lande mehrmalige, von den Befehlshabern der Truppen jedoch oft wenig beachtete, Schutzbriefe *a*) zur Befreiung von Einlagerungen und Kriegslasten ertheilte und ihm die nach dem Tode des (1636) in Schwedischen Diensten verstorbenen Grafen Philipp Reinhard zu Hohensolms eingezogenen Reichslehen desselben, insofern dieselben Hessische Afterlehen waren, pfandweise einräumte. Der in kaiserlichen Diensten stehende Graf Heinrich Ludwig von Nassau-Dillenburg vermittelte jedoch ($\frac{29.\text{ März}}{8.\text{ April}}$ 1638) einen Vertrag zu Giessen *b*), durch welchen der dreizehnjährige Philipp Reinhard d. J. auf die Dörfer **Niederweisel, Eberstadt** und **Hergern** und den Antheil an **Kleeberg** und dem **Tiensberge** zu Gunsten **Hessen-Darmstadts** verzichtete und dagegen seine übrigen Besitzungen, mit kaiserlicher Genehmigung, zurückerhielt. Den Grafen von Sayn-Witgenstein erneuerte Georg den Lehnbrief über Friedewald *c*). Der Nassau-Saarbrückische Streit über das Vierherrische und den Flecken Reichelsheim wurde durch ihn geschlichtet *d*). Als kaiserlicher Bevollmächtigter bewirkte er durch einen doppelten Vergleich zu Marburg ($\frac{29.\text{ u. }30.\text{ Mai}}{8.\text{ u. }9.\text{ Jun.}}$ 1639), daß der Flecken Freienseen (im Kreis Grünberg) dem Grafen Albrecht Otto von Solms-Laubach die Erbhuldigung leistete und die hergebrachte Hessische Schutzgerechtigkeit darüber von neuem anerkannt

---

a) Ein solcher vom Grafen Gallas, Regensburg $\frac{28.\text{ Jan.}}{7.\text{ Febr.}}$ 1637, ertheilter Schutzbrief steht in Retter Hessische Nachrichten Samml. 1. S. 118. — *b*) (Canngiesser) Rechtsbeweis der Hess. Darmstädtischen Landeshoheit im Oberamt Hohensolms (1748. F.) Beil. XXIX. — *c*) S. §. 24. in Bd. I. S. 214. — *d*) v. Rommel Bd. VIII. S. 479.

wurde a). Prälaten und Adel ließen sich zu den auf mehrmaligen Landtagen, gewöhnlich zu Gieſſen, (1639 und 1640) bewilligten Steuern mit heranziehen, so insbesondere auf dem bei dem Wiederbeginn der fremden Einlagerungen gehaltenen Landtage, in dessen Abschied ($\frac{31.\ \text{Mai}}{10.\ \text{Jun.}}$ 1640) die Beitreibung der Rückstände aller früheren Reichs-, Kreis- und Landsteuern und eine freiwillige Anlage von 5 Schreckenbergern auf je 100 Steuergulden bewilligt wurde, die Ritterschaft jedoch wegen des Nichterscheinens des Erbmarschall Georg von Riedesel und des Erbschenken Hermann Schenk zu Schweinsberg Verwahrung einlegte b). Die von ihrem Landesherrn mit Frohnden und Zehnten sehr geschonten Landbewohner erholten sich binnen dreier ruhigern Jahre so, daß manche unter ihnen in prächtigen Kleidern stolzirten und sich dem Wohlleben ergaben c).

Ramsay ergriff nach Ablauf des Stillstands (s. S. 394.), während welches er Hanau mit Lebensmitteln wohl versorgt hatte, die Waffen wieder, vertheidigte sich gegen Johann von Werth und andere Belagerer und fiel den Nachbarstaaten höchst beschwerlich. Mainz, Darmstadt und Frankfurt knüpften deßhalb Unterhandlungen an mit Albrecht Otto von Solms-Laubach, des nach Holland geflüchteten Hanauischen Grafen Philipp Moriz Schwager, und schlossen ($\frac{3}{13}$. Aug. 1637) einen auch von Ramsay unterzeichneten Vertrag zu Mainz d), wornach der Graf in die Prager Amnestie aufgenommen und vollständig in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden, die Stadt eine gräfliche, zugleich dem Kaiser verpflichtete Besatzung erhalten, dagegen mit aller Einlagerung verschont bleiben und Ramsay sogleich nach seinem Abzuge 50000 Thaler und ein Empfehlungsschreiben an den Herzog von Meklenburg wegen des Besitzes der ihm daselbst von Schweden geschenkten Güter empfangen sollte. Der Kaiser bestätigte ($\frac{1}{2}\frac{2}{1}$. Sept.) den Vertrag e), und Philipp Moriz zog, ob man ihn gleich unter-

a) (Cannegieſſer) Erörterung des Heſſ. Darmstadt über den Flecken Freyensehen zustehenden Erbschutzrechts, Gieſſen 1750. F. Anl. 93 und 94. — b) v. Rommel Bd. VIII. S. 574. Anmerk. — c) Retter a. a. O. S. 120. — d) *Theatrum Europaeum* Thl. III. S. 908. — e) *Londorp* Thl. IV. S. 686. Lünig R. Archiv Part. spec. Cont. II. Abthl. 6. Abs. 4. (Bd. XI.) S. 43.

wegs zu Köln (½ Nov.) zwang, auf den Besitz des vom Bischof von Würzburg überwiesenen Klosters Schlüchtern zu verzichten, wieder in seine Hauptstadt ($\frac{25.\ \text{Nov.}}{5.\ \text{Dec.}}$) zu gewinnen. Ramsay aber weigerte sich nicht allein, bevor ihm Sicherheit für die Erfüllung der ihn betreffenden Verfügungen gestellt sei, seine bisherige Gewalt niederzulegen, sondern behandelte den Grafen als einen Gefangenen, weshalb dieser auch den von ihm zum Commandanten bestimmten und seine Compagnie Truppen anwerbenden Johann Winter von Guldenodern ein geheimes Einverständniß mit Heinrich Ludwig von Nassau, dem Kurfürsten von Mainz und der Stadt Frankfurt zur Vertreibung der Schwedischen Besatzung anknüpfte. Die Neustadt wurde ($\frac{1}{11}$. Febr. 1638) durch Ueberfall erobert. Der bei der Vertheidigung der Neustadt ($\frac{1}{13}$. Febr.) verwundete Ramsay fiel in Gefangenschaft und starb darin ($\frac{1}{11}$. März) zu Dillenburg a).

§. 46. Bis zu der Erneuerung des Marburgischen Erbfolgestreites.

Von vierzehn Kindern, welche Amalie Elisabeth gebar, überlebten den Vater nur zwei Prinzen, der erst 8 Jahr und vier Monate zählende Erbfolger Wilhelm VII. (geb. $\frac{23.\ \text{Mai}}{2.\ \text{Jun.}}$ 1629) und der nach kaum angetretenen neunten Lebensjahre verbundene Philipp (geb. $\frac{1}{11}$. Jun. 1630, † $\frac{1}{17}$. Aug. 1638), und vier Prinzessinnen, deren jüngste, Louise (geb. $\frac{1}{5}$. Nov. 1636) gleichfalls bald (6. Jan. 1638) starb. Im Vorgefühl eines frühen Todes hatte Wilhelm V. kurz vor seinem dreißigsten Geburtstage, ($\frac{31.\ \text{Jan.}}{10.\ \text{Febr.}}$ 1631) nun erstes und zwei Jahre später ($\frac{20}{30}$. März 1633) sein zweites und letztes Testament errichtet, worin er Verfügungen wegen der Fortdauer des reformirten Glaubensbekenntnisses und der von ihm zu diesem Zweck gemachten Stiftungen (cf. §. 44. S. 358.), womit er sich sein allenfalliges

a) S. die Hanauische Deduction v. 14. März 1638, in *Theatrum Europ.* Thl. III. S. 927. und *Londorpius suppletus* Thl. IV. S. 94. Vergl. Etwas von den in Hanau angestellten Ramsayischen Händeln, im Hanauischen Mag. v. J. 1778. St. 29 u. 30. Bd. I. S. 249 ff.

Denkmal gesetzt haben will) traf, die Zeit der Volljährigkeit seines Nachfolgers auf das achtzehnte Lebensjahr festsetzte, seine Gemahlin zur **Vormünderin** ernannte, ihr als **Regentin** fünf (in dem Testament genannte, von denen jedoch zwei bereits todt waren) Geheimeräthe, zwei adeliche und drei gelehrte, von denen einer alle Staatsbefehle mit unterzeichnen sollte, als Verwalter der Regierung, zur Seite setzte, für wichtige Sachen einen Regentschaftsrath von 16 Landräthen, 6 aus der Ritterschaft, 6 aus der Landschaft und 4 Doctoren, oder andere gelehrte Bediente, anordnete und den Administrator Ludwig Philipp von Pfalz, den Pfalzgrafen Johann II. zu Zweibrücken und den Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien um die Vollziehung und Bürgschaft ersuchte. Amalie stellte ihren Sohn der Besatzung zu Leer vor, übergab Melandern den Oberbefehl über die Truppen, brachte die einbalsamirte Leiche ihres Gemahls zur einstweiligen Aufbewahrung in die St. Martinskirche zu Gröningen und nahm daselbst vorerst ihren und ihrer Familie Aufenthalt. Auf die ihnen durch die beiden im Hauptquartier anwesenden Räthe, Reinhard Scheffer und Nikolaus Sirtinus, mitgetheilte Nachricht von dem Tode des Landgrafen, sendeten die Statthalter zu Cassel, Johann Bernhard von Dalwigk und Heinrich Deinhardt, ($\frac{29.\ \text{Sept.}}{9.\ \text{Oct.}}$ 1637) Bevollmächtigte in das ganze Land, um die willig geleistete Erbhuldigung der Ritter- und Landschaft, geistlichen und weltlichen Diener, Soldaten, Bürger und Landleute für Wilhelm VI., dessen männliche Nachkommen, Agnaten und Erbverbrüderte einzunehmen. Auch der Landgraf Hermann, als Verweser der Quart, welcher anfangs sich in die Feste Ziegenhain begeben hatte, leistete diesen Eid.

Georg III. von Darmstadt a) aber hatte bereits ($\frac{13}{23}$. Jul.) ein Schreiben an die Niederhessischen Landstände, zur Belehrung derselben über die bisherigen Verhältnisse beider Hessischen Häuser, noch ohne Erwähnung der kaiserlichen Patente, entwerfen

a) S. die betreffenden, großentheils auch besonders abgedruckten Actenstücke in *Theatrum Europ.* Thl. III. S. 838. 845. 864. 870. 880. 887. 890. 901. und in *Londorpius suppl.* Thl. IV. S. 7 bis 94. Vergl. v. Rommel Bd. VIII. S. 488 ff.

lassen, dasselbe jedoch nicht abgeschickt, sondern nur einem Schreiben ähnlichen Inhalts an Melander (21. Sept. / 1. Oct.) beigeschlossen. Auf die Anzeige von Wilhelms Tode übersendete er (28. Oct.) den Statthaltern und Räthen zu Cassel die kaiserlichen Patente, erklärte sich für verpflichtet, zur Erhaltung des Gesammthauses Hessen und Abwehr gänzlichen Verderbens, die ihm anbefohlene Administration zu übernehmen, versprach dieselbe wie ein Vater des Vaterlandes zu führen, Jedermann bei seinen Freiheiten und Rechten zu lassen, Kirchen und Schulen bei des Landes Herkommen in Religions- und Prosan-Sachen zu erhalten, den fürstlichen Personen in Niederhessen (der Linie Rotenburg) nichts zu entziehen und sich die Annehmung des jungen Landgrafen mit dem Kaiser angelegen sein zu lassen, forderte, da der Tod Wilhelms V. und die dessen Sohne bereits geleistete Erbhuldigung in der Sachlage nichts geändert habe, mit dadurch „wo nicht mehr Administrationsrecht in ihn (Georg) erwachsen, doch dessen nicht weniger, als vorhin, geworden", zu unweigerlichem Gehorsam auf und machte auf die aus etwaiger Widersetzlichkeit entstehenden Folgen aufmerksam. Schon einige Tage früher kündigte sich der Graf Götz (25. Oct.), von Neustatt aus, als Vollzieher der kaiserlichen Befehle an und forderte die Landstände auf, „weil sie auff ihres geweseuen Graff Wilhelmes, oder anderer Außländer Hülff, sich nichts verlassen — sollten", Bevollmächtigte nach Eisenach zu senden, um sich mit ihm wegen Einquartierung und Verpflegung der Reichsarmee gütlich zu vertragen, widrigenfalls er selbst Quartier machen und wie in Feindes Land hausen werde, gleich wie mit anderen widersetzlichen Landen geschehen sei, „daß auch über hundert Jahr ihre Posteritet und Nachkommlinge solches nicht vergessen, sondern denen, die es zu solchen extremis kommen lassen, alles Uebel unter die Erde nachwünschen, und sich über dieselbe beklagen werden". Zugleich gebot er dem Stifte Hersfeld Niemanden anders als dem Erzherzoge Leopold Wilhelm (s. §. 41. S. 217.) zu huldigen. Der Kurfürst von Sachsen ermahnte (23. Oct. / 2. Nov.) die Beamten, Lehnleute, Räthe, Gemeinden, Bürger, Unterthanen und Hintersassen der Landgrafschaft Hessen Casselschen Antheils, sich dem Prager Friedensschluß zu unterwerfen und aller

Verleitungen derer, welche gegen den Kaiser und des Reichs getreue Stände die Waffen führten, zu entschlagen, vielmehr dieselben von sich zu thun und nöthigenfalls mit Hülfe der Reichsarmee abzuschaffen. Zu gleichem Sinne schrieb Georg von Lüneburg an Amalien, deren Räthe und Landstände, Statthalter und Räthe zu Cassel gaben (1/11. Oct.) Götz zur Antwort, die Huldigung sei bereits geleistet und die Vermittelung der Kurfürsten zur Aussöhnung des jungen Landgrafen mit dem Kaiser nachgesucht; sie bäten daher das erschöpfte Land mit Einlagerung zu verschonen, die Drohung nicht zu erfüllen, wofür Melander dreifache Rache in der Kölnischen Diöcese nehmen werde, das Volk nicht zur Desperation zu bringen und den Bogen nicht zu hoch zu spannen, damit er nicht breche a). Dem Ansinnen Georgs setzten sie (12/22. Oct.) das Recht der näheren Verwandten und das Testament ihres verstorbenen Fürsten entgegen. Die Ritter- und Landschaft setzten sie durch eine im Namen Wilhelms VI. erlassene und durch den Druck verbreitete Verwahrungsschrift in Kenntniß von dem geführten Briefwechsel, erklärten jede Entsetzung des jungen Landgrafen für den göttlichen und menschlichen Rechten zuwider und sprachen die zuversichtliche Hoffnung aus, daß Niemand den geleisteten Huldigungseid brechen werde. Die zu Cassel versammelten Niederhessischen Landstände baten (1/11. Oct.) ihre Mitstände in Oberhessen mit ihnen zusammenzuwirken, um einen Aufschub der angedrohten Vollziehung bis zu einem rechtlichen Erkenntniß zu erlangen. Georg übersendete (10/20. Oct.) den Statthaltern und Räthen eine Druckschrift b) zur Widerlegung ihrer Einwendungen und zur Rechtfertigung der kaiserlichen Patente gegen den inzwischen verstorbenen Landgrafen, berief (a. d. T.) die Niederhessischen Stände zu einem Landtage nach Alsfeld (auf 26. Oct./5. Nov.) und wiederholte (20. Oct./8. Nov.), als außer dem Erb-

a) v. Senkenberg n. Teutsch. R. Gesch. Bd. XXVII. S. 268.

b) Resolutiones breves duarum quaestionum, A) quis inf. Hassiae mortuo Wilhelmo L. verus ac legitimus sit administrator, B) anne Imperat. Maj. declaratio contra Wilhelmum interea defunctum, de jure publicari ac fieri possit (gedruckt 1637).

marschall Niemand erschien, diese Berufung (auf $\frac{20.\ Nov.}{6.\ Dec.}$), unter ernstem Tadel der Statthalter und Räthe, welche das Erscheinen untersagt, ($\frac{24.\ Oct.}{3.\ Nov.}$) an den Kaiser berichtet und um Aufschub und andere, minder betheiligte Beauftragte gebeten hatten. Der Kaiser aber erließ ($\frac{17.}{27.}$ Nov.) ein neues Mandat a), wodurch das Testament Wilhelms V. und die dessen Sohne geleistete Huldigung für ungültig erklärt, die Uebertragung der Administration auf Georg bestätigt, Entfernung fremder widriger Leute, Anweisung des Kriegsvolks zu der Reichspflicht, Zurückgabe besetzter Länder und Entsagung auf fremde Bündnisse binnen Monatsfrist geboten, und dafür Aufnahme in den Prager Frieden und Vergessenheit alles Geschehenen zugesichert, im Falle des Ungehorsams aber Strafen an Leib und Leben, Ehren und Gütern, Entziehung aller Privilegien und Execution durch Götz angedroht wurde. Dieses Mandat sendete Georg ($\frac{1}{11}$. Dec.) den Landständen, zur Erwiederung auf deren Rechtfertigungsschreiben (v. $\frac{22.\ Nov.}{2.\ Dec.}$), und den Statthaltern und Räthen, mit nochmaliger Ermahnung zum Gehorsam, und fügte ($\frac{16}{6}$. Dec.) eine weitere Belehrung hinzu. Neben dem fortgesetzten Schriftenwechsel mit den Räthen entspann sich ein anderer mit den um ihre Vermittelung angegangenen Fürsten, namentlich den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, dem Markgrafen Christian von Baireuth, den Herzogen Johann Ernst von Eisenach und Georg von Lüneburg, dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg und dem Bischof von Bamberg, welche, obgleich einige, besonders der Pfalzgraf, sich mehr oder minder warm der Sache des jungen Landgrafen annahmen, doch sämmtlich zum Vergleich mit Darmstadt riethen. Deßhalbige Unterhandlungen waren von den Landständen, bereits vor dem Erscheinen des neuen Mandats, zu Marburg ($\frac{28.}{18.}$ Nov.) angeknüpft worden, scheiterten jedoch an Georgs hochgespannten Forderungen, insbesondere einer Bekräftigung des abzuschließenden Vertrags mit einer Verfluchung des dagegen Handelnden bis in die unterste Hölle. Götz drang (Oct.) mit

a) *Theatr. Europ.* a. a. O. S. 890. *Londorpius suppl.* a. a. O. S. 35. Lünig R. Arch. Bd. IX. S. 864.

3000 Reitern und 1500 Fußgängern über Wanfried und Witzenhausen bis in die Gegend von Kaufungen und Hofgeismar vor, zog 1500 Mann unter dem General von Wahl an sich und belagerte das durch Hans von Uffeln tapfer vertheidigte Schloß Trendelnburg, wurde jedoch durch eine Truppenabsendung nach dem Rhein geschwächt, zog, auf Befehl des Kaisers, die unter dem Schutz der Generalstaaten sich in Ostfriesland verstärkenden Feinde zu vertreiben, nach der Weser und nöthigte Melanders, welcher zum Schutz der Westphälischen Quartiere und Cassels aufgebrochen war und sich bei Herford mit King vereinigt hatte, zum Rückzug in das Münsterische. Georg von Lüneburg leistete anfangs den Kaiserlichen einige Hülfe, trat nachher aber als Vermittler auf, brachte (18. Nov.) einen Vertrag zu Hameln zu Stande, kraft dessen Götz und Melander ihre Truppen in Winterquartiere führen sollten, bot Amalien sicher Geleit für sie, ihre Familie und die Leiche ihres Gemahls an und versprach seine Truppen nur dann zu dem Reichsheer stoßen zu lassen, wenn die Hessischen sich wieder mit den Schwedischen vereinigen würden. King, von seinem Hessischen Verbündeten verlassen, mußte sich nach Minden und Nienburg zurückziehen, und der in Lemgo belagerte Graf Johann Christian von Königsmark (23. Nov.) eine Capitulation abzuschließen, welcher zuwider die in kaiserliche Dienste zu treten verweigernde Schwedisch-Hessische Besatzung, ohne Götzens Vorwissen, auf dem Wege nach Minden überfallen und großentheils niedergemacht wurde. Götz nahm sein Winterlager zu Dortmund und vertheilte seine Truppen im Bergischen und Waldeckischen, während der Bayerische General-Wachtmeister von der Horst mit sechs Regimentern und dem Darmstadtischen Reitercorps Lützows die Gegend von Herzfeld, Bach, Treffurt, Eschwege, Witzenhausen und Wanfried besetzte. Durch des Landgrafen Georg und anderer Vermittler Bemühungen kam (Dec.) ein Waffenstillstand, vorläufig auf drei Monate (bis 28. Febr. 1638) zwischen den kaiserlichen Feldherrn einerseits, Niederhessen und allen unter Melanders Befehl stehenden Truppen andererseits, mit Ausschluß der Schweden und Franzosen, zu Stande, welcher zwar zu Cassel mit Trompeten und Pauken verkündigt und mehrmals verlängert, jedoch in Lippstadt entweder nicht gehörig bekannt

gemacht, oder von der daſigen Schwediſchen und Heſſiſchen Beſatzung, unter dem Heſſiſchen Befehlshaber St. André, ſo wenig beachtet wurde, daß 400 Reiter, einen aufgefangenen Tagsbefehl benutzend, für Kaiſerliche gehalten, in Soeſt eindrangen, 600 Zug- und mehrere Reitpferde, darunter die des General Wahl, erbeuteten und vier Stück Geſchütz vernagelten, bald darauf ($\frac{28}{18}$. Jan. 1638) Geſecke erſtürmt und geplündert, Paderborn ($\frac{21. \text{ April}}{1. \text{ Mai}}$) überfallen und mehrere Gefangene, darunter der Kanzler, einige Domherrn und Jeſuiten, alles Geſchütz und ein großer Vorrath von Lebensmitteln hinweggeführt wurden. Meländer, deſſen Treue den Schweden und Franzoſen wegen ſeines häufigen Briefwechſels mit Götz immer verdächtiger wurde, befahl ($\frac{4}{14}$. Jun.) den Abzug der in Paderborn gelegten Beſatzung und gab die Stadt dem Kurfürſten von Köln zurück.

Die abgebrochenen Unterhandlungen zu Marburg wurden durch eine Zuſammenkunft Darmſtädtiſcher und Caſſeliſcher Bevollmächtigten und eines Abgeordneten der Landgräfin Juliane ($\frac{18}{8}$. Jan. 1638) wieder angeknüpft, ſtießen zwar auf große Schwierigkeiten, beſonders wegen des von Georg geforderten, von Juliane verweigerten Verzichts der Rotenburgiſchen Linie auf alle Anſprüche an die Marburgiſche Erbſchaft, führten aber dennoch ($\frac{23. \text{ Jan.}}{2 \text{ Febr.}}$) zu dem Abſchluß eines doppelten **Vergleichs der beiden Heſſiſchen Häuſer in öffentlichen und Privatſachen** (in publicis et privatis a)). Unter Bedingung der Annahme des Prager Friedens, Entſagung auf alle Bündniſſe mit den Feinden des Kaiſers und des Reichs, der Zurückgabe aller ſeit der Ankunft des Schwedenkönigs in Beſitz genommenen Länder

a) Abgedruckt zu Marburg 1638 4. *Theatrum Europ.* a. a. O. S. 901. *Londorpius suppl.* a. a. O. S. 78. Lünig Bd IX. S. 867. *Dumont* T. VI. P. I. p. 151. Von Darmſtädtiſcher Seite unterzeichneten: A. Wolff v. Todenwarth Statthalter, Wolff Adph. v. Carben Präſident zu Marburg, Heinr. v. Langen Kammerpräſ., Ulr. Eberh. v. Buſeck Hauptm. und Amtm. zu Gießen, Dr. Phil Lud. Fabricius Vicekanzler, Dr. Juſt. Sinold gen. Schütz Profeſſor, Dr Nik Vigelius Kammermeiſter und Joh. Jak Glaubs Rath; von Caſſeliſcher Seite: Franz Elger v. Dalwigk, Phil. v. Scheffen, Chriſt. v. Malsburg, Dr. Joh. Antrecht, Joh Ler. Stockrad (für Juliane) und Ehrh Ungefug.

und Leute, befestigten und unbefestigten Ortschaften, Güter und Renten binnen drei, längstens vier Wochen, Niederschlagung aller rückständigen Contributionen, Befreiung aller Gefangenen und Entlassung der nicht zu der Besetzung der Festungen nöthigen Truppen, wurde der Casselschen Linie, vorbehaltlich der kaiserlichen Ratification, zugesichert: der Besitz aller ihrer im Jahre 1630 inne gehabten Lande und Leute, mit Einschluß des Stiftes Hersfeld, volle Amnestie, Niederschlagung aller Entschädigungs-Forderungen, freie Uebung der jetzt üblichen Religion (welche weder unter den Worten „der ungeänderten Augsburgischen Confession" im Prager Friedensschlusse, noch unter anderem Schein ausgeschlossen sein soll, gleich wie in Kurbrandenburg und Anhalt), Zurücknahme der kaiserlichen Patente und Anerkennung der Regentschaftsordnung, jedoch mit Zuziehung des Landgrafen Georg in hohen und wichtigen Reichs- und Hausangelegenheiten. Der Vergleich in Privatsachen hatte zum Hauptzweck die neue Bekräftigung und Beschwörung des Hauptaccords (s. §. 40. S. 173.), mit drei für Cassel ungünstigen Abänderungen, betreffend das Revisionsgericht, das Amt Schmalkalden und das Universitätsprivilegium (worüber Nebenverträge errichtet wurden), und Gewährleistung des Verzichts aller Nachkommen aus Moritzens zweiter Ehe auf die Marburgische Erbschaft. Die Bestätigung des Kaisers auszuwirken übernahm Georg. Amalien zu der Annahme zu bestimmen und deren verbindliche Erklärung, so wie die des Landgrafen Hermann, der Mitregenten, Melanders, der Landräthe und der Landstände beizubringen, machten sich die Casselschen Bevollmächtigten durch einen besonderen Nebenabschied anheischig. Vier landständische Abgeordnete (der Professor Johann Crocius, die Ritter Jost von Trott und Reinhard von Boyneburg und der Bürgermeister Heinrich Wagehals zu Homberg) überbrachten die Vergleiche der auch durch Georg von Lüneburg zur Annahme derselben ermahnten Landgräfin nach Gröningen. Amalie aber antwortete (14. März) dem Herzog und den Landständen, bei dem sehnlichsten Wunsche nach Frieden, gestatteten ihr Pflicht und Gewissen nicht die, theils unbilligen, theils unausführbaren Verträge anzunehmen, und setzte ihre, theils auf nicht genügender unzweideutiger Versicherung der reformirten Religion und mangelnder

Bürgschaft gegen Ersatz-Forderungen anderer Staaten, theils auf die Nachtheile des der jüngeren Linie eingeräumten Uebergewichts über die ältere und die Unausführbarkeit einer ewigen Gewährleistung gegen die Rotenburgischen Ansprüche gestützten Gründe auseinander, erklärte sich jedoch bereit, mit Hülfe der erst noch zu ernennenden Mitregenten, ohne deren Zustimmung sie nicht ratificiren dürfe, Darmstadt andere Vorschläge zu machen und, wenn dieselben verworfen werden sollten, sich an den Kaiser selbst zu wenden *a*). Auch Juliane verwarf das Ansinnen, ihre Söhne zur Annahme des Hauptaccords zu bewegen.

Der Kurfürst Ferdinand von Köln hoffte durch einen anderen Vermittler seine Lande schneller von der Hessischen Einlagerung zu befreien und bewog den, durch den Sieg Bernhards von Weimar über Johann von Werth bei Rheinfelden ($\frac{21. \text{ Febr.}}{3. \text{ März}}$), die dadurch nöthig gewordene Abberufung Götzens an den Oberrhein und das ($\frac{24. \text{ Febr.}}{6. \text{ März}}$) erneuerte Bündniß zwischen Frankreich und Schweden *b*), zum Nachgeben bereitwilliger gemachten Kaiser, dem Kurfürsten Anselm Casimir von Mainz Vollmacht zu Unterhandlungen mit der Landgräfin zu ertheilen. Neue Unterhandlungen, zu denen Amalie ihren Schwager Albrecht Otto von Solms-Laubach und ihre Räthe Sixtinus und Scheffer (und Hans Wilhelm Horn, als Protocollführer) beauftragte, wurden ($\frac{13.}{23.}$ April) zu Mainz eröffnet und hatten zunächst den Entwurf eines durch Georg von Lüneburg vermittelten, für die Casselsche Linie günstigeren eventuellen Hausvertrags ($\frac{30. \text{ Mai}}{9. \text{ Jun.}}$) zur Folge, welchen Amalie ($\frac{13.}{23.}$ Jun.) unbedingt, Georg ($\frac{22. \text{ Jun.}}{2. \text{ Jul.}}$) nur mit einem die Rotenburgischen Ansprüche betreffenden Vorbehalt ratificirte. Der Aussöhnung mit dem Kaiser aber stand vor-

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 541. — *b*) Lateinisch in *Londorp* acta publ. Thl. IV. S. 689. Französisch bei *Dumont*, l. l. p. 164. Ferdinand wird darin nur Sohn des Kaisers genannt. Beide Kronen verbinden sich zum Angriff auf die Oestreichischen Erblande, Frankreich von Oberdeutschland, Schweden von Sachsen aus, und versprechen einander die Unterhandlungen in Köln und Hamburg nur in gemeinschaftlichem Einverständniß zu führen und zu schließen und ihren Verbündeten sicher Geleit dazu, oder doch mindestens freien Schriftenwechsel auszuwirken.

nehmlich die von der Landgräfin geforderte Versicherung der reformirten Religion für alle derselben zugethane Stände des Reichs entgegen, worauf Amalie fest beharrte, obgleich die zur Berathung über den Vertrag, die Bestellung des Regentschaftsrathes und Besetzung der erledigten Statthalterschaft (nach welcher Mehrere strebten) zu Cassel (Aug. bis Dec.) versammelten Landstände (§. 42.) sich mit der Formel „bei der freien und öffentlichen Religionsübung belassen zu werden" begnügen zu wollen erklärten. Die Unterhandlungen wurden über ein Jahr lang fortgesetzt, während derselben der Waffenstillstand, welcher zur Verheerung des ganzen Landes, von Frist zu Frist verlängert, und die Leiche des verstorbenen Landgrafen (1638. Febr.) durch Melander nach Cassel gebracht. Als aber in den zu Mainz (1639. Juli) abgeschlossenen und von dem Kaiser (1. Sept.) ratificirten Verträgen, zwar alle anderen Forderungen zugestanden, jedoch im sechsten Artikel die Worte „oder auch andere derselben Religion zugethane Kurfürsten und Stände des heil. Röm. Reichs" ausgelassen waren, verwarf die jetzt der Unterstützung der auswärtigen Mächte versicherte Landgräfin denselben.

Auch während dieser Unterhandlungen mit dem Kaiser hatte Amalie die Verbindungen mit den Auswärtigen keineswegs abgebrochen, vielmehr sich Rath und Beistand von ihrem Oheim in den Niederlanden erbeten, den von ihrem Gemahl nach Stockholm gesendeten Günderode beauftragt, die Bedingungen zu eröffnen, unter denen sie dem Bündnisse getreu zu bleiben bereit sei, fortwährend Botschaften aus dem Schwedischen Cabinet und von dem Bevollmächtigten Johann Adler Salvius zu Hamburg erhalten und erwiedert, mit dem im Elsaß schnelle Fortschritte machenden, Breisach (3. Dec. 1638) eroberenden, jedoch mitten im Laufe seiner Siege (18. Juli 1639) an einem Fieber (oder an Gift?) sterbenden Bernhard von Weimar Unterhandlungen angeknüpft und insbesondere die Freundschaft Frankreichs zu erhalten gesucht. Zwar leistete sie während des Waffenstillstandes weder den Schweden in Westphalen Hülfe, noch unterstützte sie den mit Englischem Gelde

a) *Dumont* l. l. p 176.

die Herrschaft Meppen in der Nähe von Ostfriesland kaufenden und daselbst Truppen anwerbenden Kurpfälzischen Erben Karl Ludwig, dessen ganze Unternehmung, nach dem Verlust von Meppen (¼. Mai 1638), der Vereinigung mit den Schweden unter Kinz unerachtet, durch Hatzfelds Sieg bei Vlotho (¼. Oct.) vereitelt wurde. Als aber Bauer, verstärkt (Ende Jun.) durch 14000 Mann neu geländeter Truppen, den kaiserlichen Feldmarschall Gallas aus Pommern und Mecklenburg zu weichen zwang, bei Lauenburg (Jan. 1639) über die Elbe setzte, in Meissen einbrach, bei Chemnitz (¼. April) siegte, die Kaiserlichen bis nach Böhmen verfolgte, Prag bedrohte und erst gegen Ende des Winters (Febr. u. März 1640) durch den an Gallas Stelle den Oberbefehl erhaltenden Erzherzog Leopold Wilhelm zum Rückzug bis nach Thüringen genöthigt wurde, Hatzfeld, um dem Hauptheer zu Hülfe zu kommen, den größten Theil der kaiserlichen Truppen (Mai 1639) nach Franken und von da nach Böhmen abführte, und Schweden unter Königsmark (Jun.) an der Weser und Werra hinauf nach dem Eichsfelde und dem Schmalkaldischen vorrückten, da war auch die (um Anf. 1639) aus Gröningen nach Dorsten gekommene Landgräfin, auf Ergänzung und Vermehrung ihrer allmälig bis auf 14420 Fußgänger und 4220 Reiter und Dragoner gebrachten Truppen, die stärkere Befestigung der Westphälischen Plätze, besonders Dorstens und Lippstadts (wohin sie ¼. Oct. ihren einstweiligen Aufenthalt verlegte*)), und auf Erweiterung ihrer Quartiere bedacht. Während Melander, unthätig und im besten Vernehmen mit den Kaiserlichen, die unter seinen Befehlen stehenden 6000 Mann von Hamm bis nach Hattingen hin vertheilte und in das Bad nach Hofgeismar (wo eben, um Ostern, eine neue Quelle, neben der älteren, entdeckt worden war) reiste, nahm der Pfalzgraf von Neuburg Hessische Besatzungen in das Herzogthum Berg auf, führte Geiso 1600 Mann in das Waldeckische, erzwang (¼. Mai) den Einlaß in Mengringhausen und bewog

*) Von Lippstadt aus befahl Amalie ¼. Febr. einige zu Cassel gedruckte praejudicirliche scripta zu verbieten und zu confisciren und ohne vorhergehende Censur Nichts in Druck kommen zu lassen. Cassel. Samml. d. L. Ord. Thl. II. S. 179.

die Städte der Grafschaft eine Schutzwache von 150 Mann aufzunehmen. Auf ähnliche Art besetzte derselbe, unter dem Vorwande der Neutralität und des Schutzes gegen Dritte, mehrere Städte im Paderbornischen, Naumburg, Fritzlar, Wetzlar, Brückenau, Hamelburg und, nach dem Abzug der Schweden, auch Schmalkalden (Oct. 1639 bis Mai 1640), forderte geringe Verpflegungsgelder und hielt strenge Mannszucht. In Warburg lagerten sich Hessische Krieger, welche in einem Streit mit der Besatzung die Mauern erstiegen hatten, ein, ohne die Kaiserlichen zu vertreiben. Als Hatzfeld auf seinem Zuge nach Franken Hofgeismar beschädigte und Schutzwachen in Hessischen Ortschaften feindlich behandelte, befahl die Landgräfin, dies ungeahndet zu lassen und verschaffte dagegen ($\frac{25.\ \text{Sept.}}{5.\ \text{Oct.}}$ 1639) der von Wehlen in Bielefeld belagerten Schwedischen Besatzung eine ehrenvolle Capitulation. Nur in der Wetterau kam es mit daselbst eingelagerten Bayern zu einigem Streit, bis Geiso nach dem Herzogthum Westphalen abzog. Noch verzögerte Amalie den Abschluß eines förmlichen Bündnisses mit den Auswärtigen, so daß sogar der Französische Botschafter d'Avaux zu Hamburg ($\frac{2}{12}$. April) den Auftrag erhielt, ohne Theilnahme Hessens, falls dessen Aussöhnung mit dem Kaiser zu Stande komme, ein Französisch-Schwedisches Heer in Westphalen, unter Rantzows Befehlen, zu bilden. Erst als durch den Tod Bernhards von Weimar [dessen Heer und im Elsaß gemachte Eroberungen Frankreich durch einen listigen Vertrag a) ($\frac{30.\ \text{Sept.}}{9.\ \text{Oct.}}$) für sich zu gewinnen wußte] der Plan der Aufstellung einer dritten neutralen Macht gänzlich vereitelt war, Salvius dem an ihn abgesendeten Johann Vultejus Zusagen wegen der Schweden gestellten Bedingungen machte und der Französische Gesandte bei den Generalstaaten, Raoul d'Amontot, zu der Landgräfin reiste, wurde, unter Mitwirkung des Residenten am Hessischen Hofe, de la Boderie, ($\frac{1}{11}$. Aug.) der Vertrag zu Dorsten b) abgeschlossen, durch welchen Hessen-Cassel sich verpflichtete, gegen ein jährliches, von Frankreich zu zahlendes, Hülfsgeld von 200000 Thalern und Fortgenuß des Wilhelm V.

a) *Dumont* l. l. p. 185 — b) Deutsch bei *Londorp* a. a. O. S. 707. Französisch bei Lünig a. a. O. S. 881. u. bei *Dumont* l. l. p. 178.

bewilligten Gehalts (s. §. 44. S. 362.), 7000 Mann zu Fuß und 3000 zu Pferd zur Fortsetzung des Kriegs gegen den gemeinschaftlichen Feind zu unterhalten, in allen Stücken in Uebereinstimmung mit Frankreich und Schweden und deren Verbündeten zu handeln, und keinen Waffenstillstand, länger als auf einen Monat, einseitig zu schließen; jedoch behielt sich Amalie in einem geheimen Artikel vor, an diesen Vertrag nicht eher gebunden zu sein, bis sie mit Schweden durch ihre dazu bevollmächtigten Unterhändler eine Uebereinkunft wegen der Bedingungen der Erneuerung des Bündnisses getroffen haben werde, und hob diesen Vorbehalt erst ($\frac{12}{22}$. März 1640) durch einen weiteren Vertrag zu St. Germain a) auf. Die Stände des Niedersächsischen Kreises suchten eine neutrale Stellung zu behaupten, und die durch die fortdauernde Besetzung von Wolfenbüttel, die Ueberweisung des Stiftes Hildesheim ($\frac{12}{22}$. Aug. 1639) an den Kurfürsten von Köln und andere Maaßregeln des Kaisers beleidigten Braunschweigischen Herzoge Friedrich und Georg von Lüneburg und August von Wolfenbüttel schlossen (auf der Grundlage eines früheren Vertrags zu Hildesheim, $\frac{3}{13}$. April 1639) ein Schutzbündniß mit Hessen ($\frac{30.\text{ Dec.}}{9.\text{ Nov.}}$) zu Münden an der Werra b) zur Erhaltung des Reichs und seiner Grundgesetze, der Sicherheit der Hoheiten, Prärogativen und Regalien der beiden contrahirenden Häuser und der Erlangung einer allgemeinen Amnestie und einer billigen Entschädigung für die Krone Schweden, verabredeten die Stärke des gemeinschaftlichen Heeres (5000 Braunschweiger und 4000 Hessen), den Oberbefehl und die Versorgung mit Schießbedarf und Lebensmitteln und kamen überein, daß wenn die Landgräfin zuerst den Stillstand aufhebe, Braunschweig nicht verbunden sein solle ihr Hülfe zu leisten, dagegen wenn der Bruch von der gegentheiligen Seite erfolgen und die Westphälischen Quartiere, oder die Cassel'schen Lande angegriffen werden sollten, der Vertrag in Wirksamkeit trete.

Vergebens ermahnten nach solchen Vorgängen die zu einem

a) Lünig a. a. O. S. 886. — b) Londorp a. a. O. S. 709. Dumont l. l. p. 187.

413. Das Recht, ob, ist ein Recht, wodurch der Berechtigte, wenn er will, eine Handlung vornehmen, oder unterlassen kann, ohne daß ihn Jemand dazu nöthigen kann, oder darf. Dieses Recht ist entweder ursprünglich, oder abgeleitet. Ursprünglich ist es, wenn es aus dem Begriffe der Freiheit, oder der Persönlichkeit, oder der Gleichheit der Menschen, und anderen Grundsätzen der Moral, oder des Naturrechts, ohne Hinzukommen einer Handlung, oder Begebenheit, folgt. Abgeleitet ist es, wenn es aus einer Handlung, oder Begebenheit, z. B. aus einem Vertrage, oder Gesetze, oder Herkommen, oder Verjährung, oder Verzeihung, oder Verzichtung, oder Verwirkung, oder aus einem Verbrechen gefolgert wird. Es ist, wie jedes andere Recht, entweder vollkommen, oder unvollkommen. Vollkommen ist es, wenn der Berechtigte seine Handlung, oder Unterlassung, wenn er will, durch Zwang, oder Strafe, oder durch eigene Gewalt, durchsetzen, oder Ersatz dafür fordern kann. Unvollkommen ist es, wenn der Berechtigte seine Handlung, oder Unterlassung, wenn er will, nicht durch Zwang, oder Strafe, oder durch eigene Gewalt, durchsetzen, oder Ersatz dafür fordern kann. Es ist, wie jedes andere Recht, entweder ein Recht gegen Jedermann, oder ein Recht gegen Einen, oder gegen Mehrere. Es ist entweder ein Recht, wodurch der Berechtigte seine Handlung, oder Unterlassung, gegen Jedermann, oder gegen Einen, oder gegen Mehrere, durchsetzen kann, oder ein Recht, wodurch der Berechtigte seine Handlung, oder Unterlassung, gegen Einen, oder gegen Mehrere, durchsetzen kann, ohne daß er gegen Jedermann, oder gegen Einen, oder gegen Mehrere, ein Recht hat, wodurch er seine Handlung, oder Unterlassung, gegen Jedermann, oder gegen Einen, oder gegen Mehrere, durchsetzen kann.

414. Was die Verbindlichkeit, oder die Pflicht, ob, ist, ergiebt sich aus §. 413. von selbst.

415. Wenn Jemand sich, wenn er will, durch eigene Gewalt, oder durch Zwang, oder durch Strafe, gegen Jedermann, oder gegen Einen, oder gegen Mehrere, vertheidigen kann, so ist dieses ein Recht der Vertheidigung. Dieses Recht ist entweder ursprünglich, oder abgeleitet. Ursprünglich ist es, wenn es aus dem Begriffe der Freiheit, oder der Persönlichkeit, oder der Gleichheit der Menschen, und anderen Grundsätzen der Moral, oder des Naturrechts, ohne Hinzukommen einer Handlung, oder Begebenheit, folgt. Abgeleitet ist es, wenn es aus einer Handlung, oder Begebenheit, z. B. aus einem Vertrage, oder Gesetze, oder Herkommen, oder Verjährung, oder Verzeihung, oder Verzichtung, oder Verwirkung, oder aus einem Verbrechen gefolgert wird. Es ist, wie jedes andere Recht, entweder vollkommen, oder unvollkommen. Vollkommen ist es, wenn der Berechtigte seine Vertheidigung, wenn er will, durch eigene Gewalt, oder durch Zwang, oder durch Strafe, durchsetzen, oder Ersatz dafür fordern kann. Unvollkommen ist es, wenn der Berechtigte seine Vertheidigung, wenn er will, nicht durch eigene Gewalt, oder durch Zwang, oder durch Strafe, durchsetzen, oder Ersatz dafür fordern kann. Es ist, wie jedes andere Recht, ein Recht gegen Jedermann, oder ein Recht gegen Einen, oder gegen Mehrere. Es ist entweder ein Recht, wodurch der Berechtigte seine Vertheidigung gegen Jedermann, oder gegen Einen, oder gegen Mehrere, durchsetzen kann, oder ein Recht, wodurch der Berechtigte seine Vertheidigung gegen Einen, oder gegen Mehrere, durchsetzen kann, ohne daß er gegen Jedermann, oder gegen Einen, oder gegen Mehrere, ein Recht hat, wodurch er seine Vertheidigung gegen Jedermann, oder gegen Einen, oder gegen Mehrere, durchsetzen kann.

in Land und Leute und das gemeine Beste betreffenden Sachen nicht aufgehoben werden möchten, begnügte sich aber, da man in den Archiven und Registraturen Nichts davon, vielmehr das Gegentheil gefunden haben wollte, mit einem Vorbehalt ihrer Rechte für künftige Fälle, wogegen die Landgräfin die Gerechtsame des fürstlichen Hauses verwahrte. Da man keine Mittel zur Bestreitung der Besoldungen für die nach dem Testament zu bestellenden Personen auffinden konnte, erbot sich die Landgräfin, nach achttägigen Berathungen, in dem Abschied ($\frac{1}{14}$. Mai), „daß sie die Regierung mit solchen qualificirten Persohnen, so viel deren den Fürstlichen Einkünften nach besoldet werden könnten, bestellen wollte, daß einem jeden Recht und Gerechtigkeit wiederfahren, und sich darüber Niemand mit fügen zu beschwehren ursach haben möge, so haben Sie Sambtl. von Praelaten Ritter und Landschaft solches zu Dank unterthänig angenommen, und seind damit bey diesen puncten also zufrieden gewesen" a). Eben so konnten Ritterschaft und Städte sich über eine gleichmäßigere Vertheilung und Erhebung der als monatliche Contribution eingeführten Kriegssteuer nicht vereinigen, überließen deßhalb der Landgräfin die Milderung derselben, die Erleichterung oder Befreiung durch Brand beschädigter Orte und Ersparungen in den Kosten der Erhebung. Auch die Rechnungsablage über alle seit Anfang des Kriegs eingenommenen Gelder und Naturalien unterblieb wegen Uneinigkeit der Stände über die Wahl der Visitatoren und den Kostenpunct. Zur allmäligen Tilgung der Schulden des fürstlichen Hauses auf die Tranksteuer hingewiesen, erklärte die Landgräfin alle möglichen Ersparnisse aus ihrem Einkommen, nach Abzug der Kosten für ihren und ihrer Familie Unterhalt und die Landesverwaltung, verwenden zu wollen. Die Zinsen erborgter Capitalien wurden, nach Verwerfung anderer Vorschläge, einstweilen auf fünf vom Hundert herabgesetzt und darüber ($\frac{31.\ \text{Mai}}{10.\ \text{Jun.}}$) eine fürstliche Verordnung b) erlassen. Zur Erhaltung der wegen Verarmung oder

a) Auszug aus dem Landtagsabschiede in v. Berg Teutsches Staatsmagazin Bd. I. S. 118. Vergl. Pfeiffer Gesch. d. landst. Vers. S. 125. v. Rommel Bd. VIII. S. 563. — b) Casselsche Samml. d. L. O. Thl. II. S. 81. Eine Verordnung Wilhelms V. v. $\frac{\text{[illegible]}}{\text{[illegible]}}$. Jul. 1637 (das. S. 72) gestattete noch sechsprocentige Fruchtzinsen.

Auswanderung der Zinsleute zum Theil wüstliegenden Zins- und Dienstgüter, wurden die Gutsherrn verpflichtet einen billigen Nachlaß, besonders aus den Jahren 1636 und 1637, zu gewähren, und beschloß man solche Güter, welche nach gerichtlicher Aufforderung Niemand in Anspruch nehme, anderen Eingebornen gegen Entrichtung der Zinsen und Leistung der Dienste zu überlassen. Viele besondere Beschwerden der Ritterschaft und der Städte fanden nur theilweise Erledigung.

Die erneuerten Kriegsbewegungen trafen zuerst das Hessen-Darmstädtische Gebiet. Königsmark schrieb bei dem Durchzuge durch das Schmalkaldische (s. S. 410.) Brandschatzungen und Lieferungen aus und forderte die noch rückständige vor drei Jahren von Leslv auferlegte Contribution (s. §. 45. S. 389.) ein, begnügte sich jedoch mit einer von den (½ Aug. 1639) zu Gießen versammelten Landständen ausgestellten Bürgschaft über 60000 Thaler, wogegen er (½ Dec.) Verschonung der Hauptorte des Oberfürstenthums und einen Schutzbrief für die Universität Marburg versprach. Das unter die Befehle des Prinzen d'Orleans Duc de Longueville gestellte Weimarische Heer setzte (Ende Dec.) bei Bacherach, Boppard und Kaub über den Rhein und nahm Winterquartiere an der Lahn, in der Wetterau und einigen Oberhessischen Städten. Georg schickte Abgeordnete in das Hauptquartier nach Wetter zu dem kränkelnden Longueville, bat seinen Lüneburgischen Schwager und Amalien um Vermittelung und erlangte unter Geisos Mitwirkung einen Vertrag zu Marburg (½ Jan. 1640), wornach alle Feindseligkeiten eingestellt, keine Contribution erhoben, die zu dem landgräflichen Hofstaat ausgesetzten Städte und Aemter, namentlich Marburg, Kirchhain, Gießen, Staufenberg und Königsberg, alle fürstlichen und adelichen Häuser und die Güter des Landgrafen, der Universität und des Adels gänzlich befreit, gute Zucht gehalten, der Landmann bei Haus und Hof gelassen und nur zur Befestigung der Truppen und den nöthigen Fuhrdiensten angehalten werden sollte und baldmöglichster Abzug versprochen wurde. Der Universität Marburg ertheilte Longueville (zu Wetter ½ März) einen besonderen

a) *Theatrum Europ.* Thl. IV. S. 205. *Londorp suppl.* Thl. IV. S. 175.

Schutzbrief. Amalie erwirkte auch durch Adolph von Mai, ihren Bevollmächtigten bei dem Französischen Befehlshaber, die Befreiung der Grafschaften Hanau [wo Philipp Morizens († 1638) Witwe, Sibylle Christine von Anhalt-Dessau, die Regentschaft für ihren unmündigen Sohn Philipp Ludwig III. führte] und Nassau-Saarbrück, den Schutz des Westphälischen Witthums der Gräfin Anna von Bentheim-Tecklenburg und sicher Geleit für die Kaufleute aus Bremen und Hamburg zu der Frankfurter Messe. Von der anderen Seite näherte sich der aus Böhmen bis nach Erfurt zurückgedrängte Baner der Hessischen Gränze und ersuchte Amalien, die Directoren des Weimarischen Heeres (Graf Wilhelm Otto von Nassau-Siegen, Johann Bernhard Ehm und Reinhold von Rosen) und die Herzoge von Braunschweig um Hülfe gegen das bis zur Saale vorgedrungene, um mehr als das doppelte überlegene, kaiserliche Heer unter dem Erzherzog Leopold Wilhelm und Piccolomini, welchem die Bayern aus Franken zugezogen. Die Landgräfin schloß ($\frac{1}{11}$. Febr. 1640) mit dem von Longueville an sie abgesendeten de Choisy ein Schutzbündniß zu Lippstadt a) auf drei Monate, durch welches sie sich verpflichtete, für den Fall eines Angriffs, 3000 Fußgänger und 2000 Reiter, mit dem erforderlichen Geschütz, zu stellen und nöthigenfalls ihre Westphälischen Quartiere zu öffnen, wogegen ihr Longueville 50000 Thaler auf das von Frankreich bewilligte Hülfsgeld (s. S. 411.) binnen acht Tagen in Amsterdam vorausbezahlen zu lassen versprach. Auf Baners dringendere Aufforderung begab sich der Französische Befehlshaber selbst nach Cassel, wo ($\frac{1}{21}$. April) der Aufbruch binnen zehn Tagen, der Hessen nach Mühlhausen, der Weimaraner nach Eisenach, beschlossen wurde. Die im Paderbörnischen stehenden Hessischen zwei Reiterschwadronen und vier Fähnlein Dragoner zogen ($\frac{21.\ \text{April}}{1.\ \text{Mai}}$) voran, Melander folgte mit 2500 Reitern und 2000 Fußgängern von Recklingshausen über Lippstadt und Cassel nach, etwa 10000 Weimaraner nahmen ihren Weg über Kirchhain, Alsfeld, Grebenau und Gerstungen, und der General-Lieutenant Hans Kaspar von Klizing führte 3000 Braunschweiger zu

a) Lünig a. a. O. S. 888. *Dumont* t. I p. 190.

Fuß und 1500 zu Roß nach Mühlhausen, obgleich die Braunschweigischen Herzoge noch Briefe mit dem Erzherzog *a*) wechselten und zugleich mit Bauer unterhandelten, selbst die dabei als Vermittlerin auftretende Landgräfin noch nicht fest abgeschlossen hatte und August von Wolfenbüttel durch den Herzog Wilhelm von Weimar einen Separatfrieden mit dem Kaiser zu erlangen hoffte *b*). Nach ($\frac{15}{25}$. Mai) bewerkstelligter Vereinigung mit den Schweden bei Erfurt, stellte sich das verbündete Heer zwischen Rudolstadt und Kranichsfeld auf und suchte die bei Saalfeld zwischen Bergen und Schluchten wohl verschanzten Kaiserlichen durch Scharmützel und Beschießen ihres Lagers zu einer Schlacht herauszufordern, wobei den von den Kaiserlichen als verlaufene Partheigänger behandelten Braunschweigern und Hessen erst ein Briefwechsel Bauers und Klizings mit Piccolomini *c*) ($\frac{31.\ \text{Mai}}{10.\ \text{Jun.}}$ b. s $\frac{3}{13}$. Jun.) Behandlung nach Kriegsrecht verschaffte. Unter Streit der Führer über den Kriegsplan und Bauers achttägiger Abwesenheit zur Bestattung seiner in Erfurt gestorbenen Gemahlin, entgieng die günstige Gelegenheit den Kaiserlichen durch Besetzung der Thüringischen Päße die Lebensmittel und die Verbindung mit den Bayern abzuschneiden, und als das verbündete Heer über Schmalkalden und Meiningen nach Franken aufbrach und sich ($\frac{1}{11}$. Jun.) bei Melrichstadt lagerte, war ihm Piccolomini bereits über Königshofen nach Neustadt an der Saale ($\frac{7}{17}$. Jun.) zuvorgekommen und sendete seinen Vortrab ($\frac{22.\ \text{Jun.}}{2.\ \text{Jul.}}$) über Fladungen in das Fuldaische und bis nach Bach, während Geleen und Hannibal Gonzaga sich Oberhessen näherten, Hatzfeld vom Niederrhein herbeizog, Wahl bis nach Stadtberg vorrückte und von da aus ($\frac{3}{13}$. und $\frac{4}{14}$. Mai) Briefe mit Amalien wegen der Rückgabe der während des Waffenstillstands erweiterten Westphälischen Quartiere *d*) wechselte. Amalie und Georg forderten Zurücksendung eines Theils ihrer Truppen, um eine Reserve von 12000 Mann, wozu sie sich

a) *Londorp* Thl. IV. S. 329 bis 331. — *b*) Vergl. v. der Decken Herz. Georg v. Braunschweig und Lüneburg Thl. IV. S. 1 u ff. und Beil. Nr. 287 bis 367. S. 197 ff. — *c*) *Theatrum Europ.* Thl. IV. S. 214. *Londorp* a. a. O. S. 832. — *d*) *Londorp* a. a. O. S. 820.

durch einen Vertrag zu Göttingen *a*) ($\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. Jul.) vereinigten, zum Schutz ihrer Lande aufzustellen; Baner dagegen klagte über Desertion und unvollständige Formation der ihm zugesendeten Regimenter, verlangte neue Mannschaft, Waffen und Lebensmittel *b*), führte das Heer über Eisenach und Kreuzburg nach Niederhessen, nahm sein Hauptlager ($\frac{2}{1}\frac{2}{2}$. Jul.) in Eschwege, zog ($\frac{25.\ \text{Jul.}}{4.\ \text{Aug.}}$) über Witzenhausen an der Werra hinab und begehrte die Einräumung der Stadt Münden zum Uebergang über die Weser. Weder die Entfernung des über die Verbindung mit den auswärtigen Mächten unzufriedenen und denselben verdächtigen Melander, welchem Amalie die von ihm trotzig und, wie es heißt, mit bittern Vorwürfen gegen sie und ihre Räthe, begehrte Entlassung ungern ertheilte, und die Ernennung des Grafen Kaspar von Eberstein (Herrn zu Neugarten und Maßow in Pommern) zum Oberbefehlshaber der Hessischen Truppen, noch der Besuch Baners zu Cassel ($\frac{30.\ \text{Jul.}}{9\ \text{Aug.}}$) und bei dem Herzog Georg zu Göttingen ($\frac{3}{1}\frac{3}{3}$. Aug.) glichen alle Streitigkeiten aus; doch stießen wieder Hessische und Braunschweigische Truppen in größerer Zahl zu Baner und lagerten sich ($\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. Aug.) mit demselben zwischen Wolfhagen und Merrhausen dem Erzherzog gegenüber, welcher mit Piccolomini, Mercy und Caretto, über Bach, Friedewald (welcher Flecken niedergebrannt und das Schloß erstiegen wurde), Hersfeld und Homberg, bis zur Edder vorgedrungen war, sich daselbst verschanzt und ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Aug.) Fritzlar besetzt hatte und seine Reiterei in die Aemter Homberg, Melsungen und Rotenburg streifen ließ. Es kam, da die Kaiserlichen eine Hauptschlacht vermieden, nur zu blutigen Scharmützeln, in denen die Hessen sich mehrmals durch Tapferkeit und Wachsamkeit auszeichneten. Baner verlegte ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Aug.) das Hauptlager nach Wildungen, hoffte die Feinde durch Mangel an Lebensmitteln zum Abzug zu zwingen, verlobte sich zu Arolsen mit Johanna von Baden-Durlach, einer Verwandtin der Grafen von Waldeck, und antwortete der über die Beläftigung

---

a) v. der Decken a. a. O. Beil. 316. S. 244. — *b*) Auszüge aus dem Briefwechsel Amaliens mit Baner und Longueville, bei v. Rommel Bd. VIII. S. 585 u. 586. Anmerkk.

ihres Landes klagenden Amalie ($\frac{28.\ \text{Aug.}}{7.\ \text{Sept.}}$), er müsse leider noch länger in Wildungen verharren, als es ihrem Lande und dem Heere ersprießlich sei. Der an einem Fieber erkrankte Longueville begab sich ($1\frac{2}{3}$. Sept.) zur Herstellung seiner Gesundheit nach Cassel, übertrug dem Grafen Jean Baptiste de Guebriant den Oberbefehl über die Franzosen und Weimaraner und kehrte (Dec.) nach Frankreich zurück. Die Kaiserlichen, verstärkt ($\frac{1}{2}\frac{0}{0}$. Sept.) durch Geleen und Gonzaga und ($\frac{1}{2}\frac{4}{4}$. Sept.) durch Hatzfeld und Wahl, brachen ($\frac{1}{2}\frac{5}{5}$. Sept.) aus ihrem Lager auf, zogen an Wildungen vorbei, über Wolfhagen und Warburg, vor Hörter, zwangen den die Stadt vertheidigenden Obristen Brauns, nach fünf abgeschlagenen Stürmen, ($\frac{21.\ \text{Sept.}}{1.\ \text{Oct.}}$) zu einer nachher nur den Officieren gehaltenen Capitulation und fiengen an bei dem Schlosse Fürstenberg Brücken zum Uebergang über die Weser zu schlagen. Baner, mit der ihm eben angetrauten Gemahlin in das Lager zurückgekehrt, gab noch in derselben Nacht ($\frac{1}{2}\frac{5}{5}$. Sept.) das Zeichen zum Aufbruch, sendete Klizing voraus, zog mit Guebriant und Eberstein, über Cassel und Münden, an dem rechten Weserufer hinab, schlug eine schon übergesetzte feindliche Abtheilung bei Holzminden, besetzte Fürstenberg, Bevern, Oldendorf und andere haltbare Plätze und verhinderte den Einbruch in das Braunschweigische. Die Kaiserlichen räumten die Ufer der Weser. Nur Wahl blieb im Paderbörnischen und Münsterischen zurück. Hatzfeld vereinigte sich mit Lamboi am Niederrhein. Der Erzherzog und Piccolomini zogen, über Büren, Brilon, Frankenberg, Kirchhain und Marburg, nach Oberhessen und der Wetterau. Hier hatte Longueville Besatzungen in Oberursel, Friedberg und Braunfels, unter Volmar von Rosen (dem Tollen) und Kohlhaas, zurückgelassen. Der kaiserliche Oberst Wolf erstieg (um $\frac{1}{2}\frac{2}{2}$. Jul.) Oberursel und nahm die dasige Besatzung gefangen, wofür Rosen sich durch die Einäscherung des Dorfes Bommersheim ($\frac{27.\ \text{Jul.}}{6.\ \text{Aug.}}$) rächte, jedoch von dem ($1\frac{5}{6}$. Aug.) Bingen wieder eroberenden Geleen und Kurmainzischen Truppen hart bedrängt wurde. Sein Vetter, der Obrist Reinhold von Rosen, kam ihm mit einer Abtheilung der Weimaraner aus dem Lager von Wildungen zu Hülfe, schlug den kaiserlichen General-Wachtmeister Grafen von Galla

vor Friedberg, verstärkte die dasige Besatzung, nahm (½ß. Oct.) Homburg vor der Höhe durch nächtlichen Ueberfall ein, zog sich, als Piccolomini sein Hauptquartier in Kirchhain aufschlug und (27. Oct. / 6. Nov.) Amöneburg eroberte, nach Niederhessen zurück, wurde (30. Oct. / 9. Nov.) zu Treysa von Kaspar de Mercy und Gille de Haes eingeholt, leistete tapferen Widerstand, wofür die Feinde durch Niederbrennen eines großen Theils der Stadt und umliegender Dörfer Rache nahmen, warf sich in die Feste Ziegenhain und überfiel noch in derselben Nacht zu Allendorf an der Landsburg ein Regiment Kroaten, unter dem Obristen Peter de Lois, und sechs Fähnlein Rutländischer Dragoner. Um ihn zu vertreiben und, wo möglich, Ziegenhain wegzunehmen, führte der Feldmarschall-Lieutenant Johann Rudolph von Breda (Bredow) 24 Schwadronen Reiter und einiges Fußvolk herbei, erlitt (½ß. Nov.) eine Niederlage vor der Feste, zog sich mit dem verwundeten Haes nach Neukirchen zurück, wartete auf Verstärkungen und die Ankunft einer anderen Heerabtheilung unter Franz de Mercy in Neustadt, um an beiden Ufern der Schwalm vorzudringen, wurde aber von dem (½¼. Nov.) durch den Obristen Müller mit 750 Mann aus Cassel verstärkten Reinhold Rosen (½ß. Nov.) zwischen den Dörfern Gränzebach und Niebelsdorf angegriffen, mit einem Verlust von 550 Todten, darunter 30 Officieren, und 600 Gefangenen, geschlagen und von einem Ziegenhainer Schützen, Namens Velten Muhly, erschossen. Sein erbeutetes Schlachtschwerdt wird noch auf dem Rathhause zu Ziegenhain aufbewahrt a). Die Flüchtlinge sammelten sich erst in Neustadt wieder um Mercy. Rosen überfiel Alsfeld, schlug auf dem Wege nach Frankfurt, um daselbst Französischen Sold abzuholen, den Grafen Galla, nahm denselben gefangen, empfieng das von den Kaufleuten in Weintonnen heimlich herausgebrachte Geld und brachte dasselbe nach Mühlhausen zu dem dahin aufgebrochenen Weimarischen Heere. Die Kaiserlichen vertheilten sich, nachdem Geleen Friedberg (½¼. Nov. bis 21. Nov. / 1. Dec.) erobert hatte,

a) Schantz das Schlachtschwerdt des kais Generals von Breda, erbeutet durch einen Bürger von Ziegenhain, in Justi Vorzeit 1825. S. 298.

in Winterquartiere nach Franken, Bayern und Schwaben, bis nach Regensburg und Augsburg hin. Hessen vertrieben die Feinde aus dem Hersfeldischen, schlichen sich, verkleidet in Bauern, welche dem Commandanten Wildpret bringen wollten, in das Schloß zu Friedewald ein, bemächtigten sich der Zugbrücke und nahmen die Besatzung gefangen. — In Westphalen hatten die Feindseligkeiten noch vor der Aufkündigung des Waffenstillstandes, welchen die Kaiserlichen als durch die Verbindung der Hessen mit den Schweden gebrochen betrachteten, wieder begonnen. Die Kaiserlichen vertrieben ($\frac{12}{22}$. Mai) die Hessen aus Ahlen und besetzten ($\frac{18}{28}$. Jun.) die bisher mit Einlagerung verschonte und nur Contribution zahlende Stadt Werne. Wahl kam von Stadtberg in die Gegend von Hamm, zog daselbst (um $\frac{28}{38}$. Jun.) bei 5000, mit 6 Stück Geschütz versehene Streiter zusammen und führte dieselben über die Ruhr und von da in das Kölnische Sauerland. Hatzfeld erschien vor Soesfeld, wendete sich in das Jülichsche, wollte daselbst ein Heer von 20000 Mann aufbringen, traf (Ende Jul.) mit Wahl bei dem Kurfürsten von Köln in Bonn zusammen und zog bald darauf, vereint mit demselben, in das kaiserliche Lager an der Eder (s. S. 419). Der Hessische Befehlshaber von Rensen in Soesfeld nahm ($\frac{18}{28}$. Jul.) einen Münsterischen Cornet mit einigen Reitern gefangen und entsetzte das von dem Rittmeister Terstegen umlagerte Ahausen. Der Obrist Rabe erbeutete ($\frac{13}{23}$. Jul.), bei einem glücklichen Ausfall aus Dorsten, in Lennep 32 Pferde und einige Waffen. Kleinere Festen im Münsterischen, wie Dülmen, Haltern und Borken, wurden von den Hessen geschleift. Die ($\frac{18}{28}$. Jul.) durch 1400 Franzosen verstärkte Besatzung von Lippstadt, streifte im Paderbörnischen, besetzte das von den Kaiserlichen geschleifte Städtchen Rüthen, bemächtigte sich (Sept.) durch List der Stadt Soest und nahm daselbst den Obristen von Buttlar gefangen. Mit Bewilligung des Pfalzgrafen von Neuburg, welcher ihnen Wesel öffnete und eine monatliche Kriegssteuer von 8000 Thalern zu zahlen versprach, breiteten sich die Hessen jenseits des Rheins im Clevischen aus, wo zuerst Huissen eingenommen, dann ($\frac{12}{22}$. Sept.) Calcar a) und Sonsbeck durch den

a) Schreiben des Kammer- und Steuerdirectors Joh.

Obristen Karl von Rabenhaupt erobert wurden, verloren zwar Sonsbeck wieder an Lamboi und griffen Xanten vergebens an, vereitelten dagegen (Nov.) einen Angriff auf Calcar und behaupteten ihre Quartiere in Grieth, Griethausen und dem Zollhaus bei der Schenkenschanze. Mit aus Ostfriesland herbeigeführten Verstärkungen besetzte Eberstein (Dec.) Mühlheim an der Ruhr und (Febr. 1641) die Ketwiger Brücke. Vier von den Generalstaaten entlassene Regimenter traten in Hessische Dienste.

Mittlerweile hatte der Kaiser, noch vor der anberaumten Frist, sich (Ende Mai 1640) nach **Regensburg** begeben und, obgleich kein Kurfürst und von den weltlichen Fürsten nur der Markgraf Wilhelm von Baden persönlich erschien und die Abgesandten der übrigen eingeladenen Stände sich zögernd einfanden, den **Reichstag** ($\frac{3}{13}$. Sept.) eröffnet, auf welchem über die Beruhigung des Reichs, die Hülfe zu dem bis zur Erlangung eines allgemeinen Friedens nachdrücklich fortzusetzenden Kriege und die Verbesserung des Justizwesens berathen werden sollte *a*). Hessen-Darmstadt wurde durch den Marburger Regierungspräsidenten Dietrich Berthold von Pleß, den Rath Johann Jakob Wolff von Todenwarth und den Universitäts-Vicekanzler Justus Sinold genannt Schütz vertreten. Den Rangstreit der durch die Aufnahme Meklenburgs auf fünf vermehrten alternirenden Häuser (s. §. 36. S. 24.) schlichtete ($\frac{1}{11}$. Sept.) ein Vergleich über den Wechsel der Plätze in fünf Strophen *b*). Für Hersfeld sendete der erzherzogliche Administrator zwei Abgeordnete. Die noch nicht ausgesöhnten, oder wieder abgefallenen Stände waren nicht einberufen. Amalie, im Einverständniß mit den gleiche Maaßregeln ergreifenden Herzogen von Braunschweig, setzte deßhalb in Schreiben an den Kaiser und an die versammelten Stände und deren Botschaften *c*) ($\frac{1}{11}$. Aug.) die Gründe der nothgedrun-

Paul Ludwig an die L. Amalie, Wesel $\frac{1}{11}$. Sept. 1640, bei *Londorp* Thl. IV. S. 848.

a) S. die Actenstücke im *Theatr. Europ.* Thl. IV. S. 288 ff. und 382 ff., und vollständiger bei *Londorp* Thl. IV. S. 844 bis 846. 853 bis 1120. u Thl. V. S. 1 bis 739. — *b*) Lünig R Archiv Part. gen (Bd I.) S. 660, Part. spec. Thl. I. Kurfürsten und Stände (Bd V.) S. 306. Schmauß Corp. jur. publ. (1774) S. 721. — *c*) *Londorp* Thl. IV. S. 900.

genen Vereinigung ihrer und der Braunschweigischen Truppen mit den Schweden auseinander und forderte die ihr und den anderen ausgeschlossenen Ständen, nach dem Herkommen und den Satzungen des Reichs, gebührende Einberufung, deren Unterbleiben eine höchst nachtheilige Zergliederung und Unterdrückung der Stände herbeiführen werde, sicher Geleit für ihre Gesandten und Zulassung derselben mit Sitz und Stimme. Der Kaiser legte dies Gesuch ($\frac{21.\ \text{Sept.}}{1\ \text{Oct}}$) den Ständen vor, zugleich mit einem aufgefangenen Briefe der Landgräfin an den Kurpfälzischen Prätendenten Karl Ludwig a) (v. $\frac{27.\ \text{Mai}}{6.\ \text{Jun.}}$), worin sie demselben Wiedereinsetzung in sein väterliches Erbe wünschte und ihn versicherte, daß die Ausschließung der Pfalz aus dem Prager Frieden die Hauptursache gewesen sei, weßhalb sowohl ihr Gemahl bei der gemeinsamen Sache beharrt, als sie ihre Truppen mit den Schwedischen und Französisch-Weimarischen vereinigt und das Haus Braunschweig, nicht ohne große Mühe, zu gleichmäßiger Verbindung zu bestimmen geholfen habe. Nach weitläufigen Berathungen mit den Ständen, willigte der Kaiser in die Vorlassung der Braunschweigischen und Hessen-Casselschen Abgeordneten, jedoch ohne Sitz- und Stimmrecht, und fertigte ($\frac{29.\ \text{Sept.}}{9\ \text{Oct.}}$) die Geleitsbriefe aus, welchen die Abgesandten der Kurfürsten Begleitungsschreiben ($\frac{3}{13}$. Oct.) hinzufügten b). Amalie instruirte ihre Bevollmächtigten, Reinhard Scheffer und Johann Vultejus, eine allgemeine und unbedingte Amnestie, völlige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gütliche Unterhandlungen mit den auswärtigen Mächten über eine von allen Ständen gleichmäßig zu tragende Abfindung, Aufhebung des Prager Friedensschlusses, Abstellung der ständischen Beschwerden und Rückkehr zu den Schranken der Reichssatzungen, als Mittel zu der Beruhigung des Reichs, vorzuschlagen, hinsichtlich der Hülfe zur Fortsetzung des Kriegs einer nach dem Beschluß der Stimmenmehrheit aufzulegenden Reichssteuer, wozu ihr erschöpftes Land keinen Heller beitragen könne, zu widersprechen und wegen der Verbesserung der Reichsjustiz auf die schon im Jahre 1613 übergebenen Beschwerden hinzuweisen,

---

a) *Londorp* Thl. IV. S. 831. — b) Daselbst S. 933 ff.

und bezeichnete, als besondere Forderungen Hessen-Cassels, Versicherung des Religionszustandes, Anerkennung des Besitzes von Hersfeld, billige Wiederherstellung in der Marburgischen Erbschaftssache, Einstellung der Waldeckischen Klage an dem Reichshofrathe (s. §. 41. S. 201.), Befreiung ihrer Lande von kaiserlichen und ligistischen Einlagerungen, Ersatz für die verbrannten Städte und Dörfer und Zugeständniß der Hessischen Kriegsverfassung und deren Direction bis zum Frieden a). Die in der acht und vierzigsten Sitzung ($\frac{5}{15}$. Jan. 1641) zum erstenmale vorgelassenen Braunschweigischen und Casselschen Gesandten überreichten ihre Memorialen b), wiederholten die darin zusammengestellten Bedingungen der Beruhigung des Reichs in sechs gemeinschaftlichen Eingaben c) ($\frac{8}{18}$. Febr., $\frac{25.\ \text{Febr.}}{7.\ \text{März}}$, $\frac{15}{25}$. März, $\frac{15}{25}$. April, $\frac{16}{26}$. Jun. u. $\frac{12}{22}$ Aug.) und beharrten fest auf der Forderung einer unbedingten Amnestie und der Herstellung des Zustandes vom Jahre 1618, blieben aber von Sitz und Stimme ausgeschlossen. Zwar nahmen die evangelischen Stände, insbesondere der auf seinen Vater Georg Wilhelm († $\frac{21.\ \text{Nov.}}{1.\ \text{Dec.}}$ 1640) folgende Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große von Brandenburg, welcher seinen Gesandten die nachdrücklichste Unterstützung der Braunschweigischen und Casselschen befahl, und selbst mehrere Katholische, darunter Maximilian von Bayern, eine festere Stellung gegen den Kaiser an, und sah dieser, sowohl hierdurch, als durch das ($\frac{30.\ \text{Jun.}}{10.\ \text{Jul.}}$ 1641) erneuerte Bündniß der sich darin zu der Annahme keines Waffenstillstandes ohne Einschluß Braunschweigs und Hessen-Cassels verpflichtenden Kronen Frankreich und Schweden d), den Aufstand in Catalonien, die Portugals Selbstständigkeit herstellende Revolution zu Lissabon ($\frac{21.\ \text{Nov.}}{1.\ \text{Dec.}}$ 1640), andere Veränderungen in der allgemeinen Lage Europas und die für Norddeutschland wichtige Neutralität Kurbrandenburgs, sich zu größerer Nachgiebigkeit bewogen, machte jedoch die Vollziehung der ($\frac{18}{28}$. Aug. 1641) verkündigten

---

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 608. — b) *Londorp* Thl. V. S. 14 und 17. — c) Daselbst S. 97. 146. 182. 228. 351 u. 568. — d) *Theatr. Europ.* Thl. IV. S. 536. *Londorpius suppl.* Thl. IV. S. 294. *Dumont* T. VI. P. I. p. 207.

Generalamneſtie *a*) und Reſtitution der weltlichen Güter auf den Stand von dem Jahre 1630 und der geiſtlichen vom 12. Nov. 1627 abhängig von der vorhergehenden wirklichen Vereinigung und Zuſammenſetzung aller Stände mit dem Kaiſer, als ihrem allerhöchſten Oberhaupt, gegen deſſen und des Reichs Feinde, ſchloß die Oeſtreichiſchen Erblande und das Erzſtift Magdeburg [hinſichtlich deſſen es bei den Beſtimmungen des Prager Friedens (ſ. §. 45. S. 376.) bleiben ſollte] aus, behielt die Pfälziſche Sache und alle nicht auf die Ausſchließung von dem Prager Frieden beruhende Beſchwerden und Anſprüche beſonderen Unterhandlungen vor, kündigte den Braunſchweigiſchen und Caſſelſchen Geſandten, auf deren letzte Eingabe an ihn ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Aug.), das Geleit ($\frac{1}{2}\frac{5}{5}$. Aug.) binnen vierzehn Tagen auf, ertheilte ihnen ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Aug.) auf drei Wochen gültige Reiſepäſſe *b*) und verabſchiedete ($\frac{30.\ \text{Sept.}}{10.\ \text{Oct.}}$) den Reichstag, nach gehaltenen 153 Sitzungen. Der Reichsabſchied *c*) wiederholte die Generalamneſtie, beſtimmte auf Verlangen der Kronen Frankreich und Schweden, die Städte Münſter und Osnabrück zu Orten der Friedensunterhandlungen, geſtattete allen Reichsfürſten Abgeordnete zu denſelben zu ſenden, bewilligte zur Fortſetzung des Kriegs 120 einfache Römermonate, zahlbar innerhalb Jahresfriſt, rief alle Unterthanen des Reichs bei Strafe der Acht aus feindlichen Kriegsdienſten ab und verſchob die Verbeſſerung des Juſtizweſens auf einen Deputationstag. Unter Vermittelung des Papſtes und Dänemarks ſchloſſen der kaiſerliche Geſandte Konrad von Lützow, der Franzöſiſche Claude de Memes Comte d'Avaux und der Schwediſche Johann Adler Salvius ($\frac{1}{2}\frac{5}{5}$. Dec.) **Friedenspräliminarien zu Hamburg** *d*), nach denen die Unterhandlungen mit Frankreich zu Münſter, mit Schweden zu Osnabrück am $\frac{1}{2}\frac{5}{5}$. März 1642 eröffnet, beide Congreſſe jedoch nur für einen gehalten werden ſollten. Die

---

a) *Londorp* Thl V. S. 579. Lünig R. Archiv Part spec. Thl. I. (Bd V.) S. 135 — *b*) *Londorp* Thl. V. S. 624. — *c*) N. Samml. der Reichsabſchiede Thl. III. S 548. — *d*) Praeliminaria pacis imperii, d. i. der Röm kaiſ. Maj. Ferdinandi III. zwiſchen den Plenipotentiariis verübte Acta (s. l 1648) S. 45 *Pufendorf* de reb Suec. p. 466. *Londorp* Thl. V. S. 760. *de Meiern* acta pac. West. Thl. I. S. 8.

kaiserliche Ratification verzögerte sich geraume Zeit (bis $\frac{12}{22}$. Jul. 1642) und länger noch die Eröffnung des Congresses.

Die Feindseligkeiten dauerten ohne Unterbrechung fort. Baner nahm nach dem Rückzug der Kaiserlichen von der Weser sein Hauptlager in Bückeburg, kam ($\frac{28. \text{ Oct.}}{7. \text{ Nov.}}$ 1640), mit Guebriant, zu dem Herzog Georg nach Hildesheim und verabredete mit demselben, unter wilden Trinkgelagen, den Abzug des Schwedischen und Weimarischen Heeres aus dem Braunschweigischen. Wohl nicht an Gift, welches, einem unverbürgten Gerücht zufolge, ein Französischer Mönch unter den Wein gemischt haben soll, sondern an Folgen des übermäßigen Genusses, starben bald nach diesem Schwelgermahle, welches auch Baner und Georg nicht lange überlebten, drei der Theilnehmer an demselben, der als Hauptmann in Schwedischen Diensten stehende Prinz Christian von Hessen-Rotenburg (s. §. 41. S. 253.), noch nicht volle zwanzig Jahr alt ($\frac{14}{24}$. Nov.), der Graf Otto VI. von Holstein-Schaumburg, der Letzte seines Stammes, im siebenundzwanzigsten Lebensjahre ($\frac{15}{25}$. Nov.), und der Böhmische Edelmann Serotin [a]. Um den Kaiserlichen seine wahre Absicht zu verbergen, sendete Baner den General Adam von Pfuel über das Eichsfeld und die goldene Au voraus, als gelte es einen Einbruch in Meissen und den Entsatz des von den Sachsen umlagerten Zwickau, brach selbst ($\frac{23. \text{ Nov.}}{3. \text{ Dec.}}$) über Nordheim und Duderstadt nach Erfurt auf, ließ durch Karl Gustav Wrangel ($\frac{3}{13}$. Dec.) Heldrungen erobern, bewog Guebriant sich ihm anzuschließen, vereinigte sich mit demselben ($\frac{14}{24}$. Dec.) zu Neustadt an der Orle, zog über Hof und durch die Oberpfalz nach der Donau und erschien ($\frac{14}{24}$. Jan. 1641) vor Regensburg. Der Kaiser ermuthigte die sich schon zum Weggehen bereitenden Reichstags-Gesandten, versprach für die Sicherheit

---

a) Vergl. das Urtheil des Landgrafen Ernst über die Ursache des Todes seines Bruders (sans autre venin, que de la trop quantité du vin), bei v. Rommel Bd. VI. S. 347. Anmerk. An Baners Vergiftung glaubte der Schwedische Obrist Wolf von Lütringhausen. vgl. v. der Decken Thl. IV. Beil. 387. S. 326. In Oestreich entstand sogar das Gerücht, Baner sei auf Salvius Betrieb durch den Reichsverweser vergiftet worden. S. v. Hormayr Archiv. Jahrg. XV. 1824. S. 655.

der Stadt zu sorgen und erließ Befehle zur schleunigen Zusammenziehung des Heeres aus den Winterquartieren. Nach hartem Frost eintretendes Thauwetter hinderte die Schweden, sowohl über das Eis der Donau zu gehen, als Brücken zu schlagen. Bauer wurde von dem ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Jan.) über Nürnberg nach dem Main zurückgehenden Guebriant verlassen, bemächtigte sich der Stadt Cham und bedrohte von da aus Böhmen und Bayern. Als Piccolomini mit überlegener Zahl Kaiserlicher und Bayerischer Truppen anrückte und drei Regimenter, unter dem Obristen Erik Slange, nach dreitägiger tapferer Gegenwehr, in Neuburg vor dem Walde ($\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. März) gefangen nahm, bewerkstelligte der Schwedische Feldherr, stets verfolgt, im Engpaß von Preßnitz nur eine halbe Stunde voran, seinen Rückzug durch den Böhmerwald nach Zwickau ($\frac{2}{3}\frac{8}{8}$. März), wo Guebriant wieder zu ihm stieß, Weissenfels, Merseburg, Eisleben und Quedlinburg, wurde von einem Wechselfieber befallen, langte todtkrank ($\frac{8}{1}\frac{8}{8}$. Mai) in Halberstadt an und starb ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Mai) zwei Tage nachher. Fünf Wochen vor ihm war ($\frac{3}{1}\frac{3}{2}$. April) der Herzog Georg von Lüneburg gestorben, für dessen neunzehnjährigen Sohn Christian Ludwig und dessen Brüder der mütterliche Oheim Johann von Hessen-Darmstadt die Anführung der Lüneburgischen Truppen übernahm.

Besorgniß vor einem Einbruch Hatzfelds vom Niederrhein her hatte die Herzoge und die Landgräfin verhindert Banern die dringend erbetene Hülfe nach Sachsen zu senden. Die Hessische Besatzung in Lippstadt zersprengte ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Febr.) ein in der Gegend von Dortmund streifendes feindliches Regiment und nahm die dabei befindlichen Reiter gefangen. Der aus dieser Niederlage entronnene Graf Loen von Eppe (früher in Hessischen Diensten) sammelte von neuem 1300 Mann, führte dieselben nach der Diemel, griff das von einer schwachen Besatzung und der Bürgerschaft tapfer vertheidigte Grebenstein (April) vergebens an und floh, mit Zurücklassung seiner Sturmleitern, nach Volkmarsen. Der von ihm angegriffene Hessische Rittmeister Hans Wilcke rettete sich nach Helmarshausen. Um solche gegenseitige Streifereien zu verhüten, wurde zwischen Hessischen und Paderbörnischen Abgeordneten (Jun.) ein Vertrag zu Salzkotten über die Erhebung der Kriegs-

steuer abgeschlossen und mehrmals erneuert *a*). In Schmalkalden bewaffneten sich die von Amalie dazu aufgeforderten Bürger gegen den sie von Meiningen aus bedrohenden Gille de Haes, und bei Oberaula (zwischen Ziegenhain und Hersfeld) schlugen die Bauern einige hundert plündernde kaiserliche Reiter zurück. Am Niederrhein vertrieb die Hessische Besatzung von Calcar ($\frac{6}{16}$. April) eine Reiterschwadron aus Kaldekirchen bei Venlo und streifte ($\frac{18}{28}$ April) plündernd bis nach Kempen hin. Da rückte Lamboi ($\frac{2}{12}$. Mai) an die Maas, verstärkte Hatzfeld die Besatzungen von Xanten und Goch, vertrieb die Hessen (Ende Jun.) aus Essen, nahm ihnen ($\frac{29.\ \text{Jun.}}{9.\ \text{Jul.}}$) achtzig Pferde weg und drohte, entweder eine ihrer Hauptfesten in Westphalen anzugreifen, oder nach Niedersachsen zu ziehen, wo Piccolomini und der zu dem Heere gekommene Erzherzog zum Entsatz des von den Braunschweigern belagerten Wolfenbüttel heranrückten. Die bis zur Ankunft des von Baner zu seinem Nachfolger vorgeschlagenen Linnard Torstenson das Schwedische Heer befehligenden Directoren (Pful, Wrangel und Arvid Wittenberg) verpflichteten sich durch eine von ihnen ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Mai) ausgestellte Declaration, welcher ($\frac{2}{3}\frac{8}{0}$. Mai) siebenundzwanzig Obristen die ihrige hinzufügten *b*), zum Schutz der Braunschweigischen und Hessischen Lande, Zurückgabe der Feste Nienburg und anderer Quartiere an die Herzoge, und Abschaffung aller Contributionen. Nachdem auch Guebriant und die Directoren des Weimarischen Heeres dieser Declaration beigetreten waren, wurde die gemeinschaftliche Belagerung von Wolfenbüttel beschlossen, wozu Eberstein alle in Westphalen entbehrliche Hessische Truppen herbeiführen sollte. Vornehmlich durch die Tapferkeit der Schweden, bei denen sich Friedrich von Hessen-Rotenburg (s. §. 41. S. 252.), als Obrister eines Reiterregiments befand, wurden die Kaiserlichen und die Bayern, besonders letztere mit großem Verlust, ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Jun.) bei Wolfenbüttel geschlagen. Drei Tage nachher führte Eberstein den Verbündeten 6000 Hessen zu, welche unterwegs in der Gegend von Rittberg den Obristen Eppe geschlagen

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 616. Anmerk. — *b*) v. d. Decken Bd. IV. Beil. 389 u. 390. S. 327 u. 329.

und bei dem Uebergang über die Weser Polle und Bevern eingenommen hatten. Mangel an Eintracht unter den Verbündeten hinderte jedoch die Benutzung des Sieges. August von Wolfenbüttel unterhandelte mit dem Erzherzog, Johann von Darmstadt führte die Lüneburgischen Truppen ($\frac{8}{18}$. Aug.) in ein abgesondertes Lager bei Lafferde, und Amalien beunruhigten die Fortschritte der Kaiserlichen in Westphalen, wo Hatzfeld, unterstützt durch den 12000 Mann bei Münster sammlenden Vehlen, (Auf. Jul.) Dorsten belagerte und, der Verstärkung der Besatzung durch 400 Hessen aus Calcar und der tapferen Vertheidigung durch den Commandanten Obristen Kotz von Metzenhofen und Geiso unerachtet, ($\frac{8}{18}$. Sept.) zur Uebergabe brachte. Der Erzherzog erhielt Verstärkung durch 3000 Mann, welche ihm der General Graf von Bruay nach der Eroberung ($\frac{7}{17}$. Jun.) von Zwickau zuführte, versah Wolfenbüttel mit frischen Vorräthen und rückte näher an die Feste heran. Mangel an Lebensmitteln in der aufgezehrten Gegend und an grobem Geschütz zwang die Verbündeten zur Aufhebung der Belagerung ($\frac{2}{12}$. Sept.) und zum Rückzug nach Sarstedt an der Leine. Eberstein wollte, unterstützt durch einige tausend Schweden und Weimaraner, Dorsten zu Hülfe kommen, erfuhr zu Rinteln ($\frac{15}{25}$. Sept.) den Fall der Feste und den Heranzug Hatzfelds nach der Weser, kehrte in das Lager zurück, erlangte ($\frac{26.\ \text{Sept.}}{6.\ \text{Oct.}}$) die Einwilligung zum Abzug der Hessen, unter Begleitung Wittenbergs mit, jedoch bald wieder zu dem Hauptheere zurückkehrenden, 2000 Reitern und 1000 Fußgängern, und das Versprechen Guebriants ihm nachzufolgen, wich dem sich bereits den Braunschweigischen Landen näherenden Hatzfeld aus und gelangte ungehindert durch Westphalen an den Rhein. Piccolomini eroberte Eimbeck ($\frac{15}{25}$. Oct.), Nordheim und andere kleinere Orte an der Leine, belagerte Göttingen ($\frac{26.\ \text{Oct.}}{5.\ \text{Nov.}}$ bis $\frac{14}{24}$. Nov.) vergebens und führte die Kaiserlichen und die Bayern in Winterquartiere nach Eichsfeld, Thüringen und Sachsen. Hatzfeld nahm Münden ein, bedrohte Cassel und die Städte an der Werra, bemächtigte sich Duderstadts, stellte sich zwischen Gotha und Arnstadt auf und zog, ohne die Belagerung von Erfurt zu wagen, (Dec.) über Schmalkalden in die Wetterau und nach Oberhessen. Torstenson,

ein tapferer und, wenn nicht die Fußgicht, woran er häufig litt, ihn hinderte, rascher Feldherr, übernahm im Lager bei Winsen an der Aller ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Nov.) den Oberbefehl über die durch 7000 Neugeworbene verstärkten Schweden und führte dieselben über den Fluß hinüber nach der Altmark zu. Guebriant trat ($\frac{23.\ \text{Nov.}}{3\ \text{Dec.}}$) seinen Zug durch das Osnabrückische nach dem Rhein an. Die durch August von Wolfenbüttel angeknüpften Unterhandlungen mit dem Erzherzog führten zu der Eröffnung eines Congresses in Goslar ($\frac{22.\ \text{Sept.}}{2.\ \text{Oct.}}$) und dem Abschluß eines Friedensvertrags zwischen dem Kaiser und den Herzogen von Braunschweig ($\frac{6}{16}$. Jan. 1642) *a*). Amalie schickte zwar gleichfalls Abgeordnete nach Goslar, beharrte aber nicht allein fest bei ihren früheren Forderungen, sondern verlangte die Ausdehnung der Religionsversicherung auf Hanau, Witgenstein, Bentheim und Lippe *b*).

Des Verlustes von Dorsten unerachtet, hatten die Hessen sich in ihren übrigen Westphälischen Quartieren behauptet, St. André zwar (Oct. 1641) einen Angriff auf Hamm, nachdem schon drei Thore gesprengt waren, mit Verlust von 170 Mann aufgeben müssen, dagegen der Befehlshaber von Cleve bei einem Ueberfall Velenscher Truppen unter Eppe auf die Stadt ($\frac{6}{16}$. Nov.) sich fechtend in das Schloß zurückgezogen und die Feinde sich mit der gemachten Beute an Gepäck und etlichen 60 Pferden und der Plünderung einiger Bürgerhäuser zu begnügen gezwungen. Xanten, Sonsbeck und Alpen wurden von Hessen erstiegen, Urdingen (Nov.) und Kaiserswerth aber vergebens angegriffen und eine um Alpen streifende Truppenabtheilung von dem durch bewaffnete Bauern verstärkten Eppe geschlagen. Nach zu Coesfeld ($\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. Dec.) abgeschlossenem Vertrage über den alle vier Tage wechselnden Oberbefehl und die Theilung der gemeinschaftlich zu machenden Eroberungen, vereinigten Guebriant und Eberstein ihre fast gleich starken, zusammen etwa 9000 Streiter zählenden Heerschaaren

---

a) *Theatr. Europ.* Thl. IV. S. 860. *Londorp* Thl. V. S. 762. Lünig R. Archiv. Part. spec. Thl. I. (Bd. V.) S. 138. *Dumont* T. VI. P. I. p. 233. — *b*) v. Rommel Bd. VIII. S. 624.

zwischen Rees und Wesel, setzten ($\frac{2}{12}$. und $\frac{3}{13}$. Jan. 1642) über den Rhein, eroberten Urdingen und Linn, griffen den aus den Spanischen Niederlanden herbeigeeilten und zwischen Kempen und Crefeld bei St. Antoni und in dem Dorfe Hulst gelagerten Lamboi ($\frac{17}{7}$. Jan.) an, ehe er sich mit Hatzfeld, dessen Vortrab bereits aus der Wetterau bis nach Andernach gekommen war, vereinigen konnte, brachten demselben eine völlige Niederlage bei, nahmen ihn, Eppe, viele andere höhere Officiere und gegen 4000 Mann gefangen, bedeckten das Feld mit 2500 Todten, erbeuteten 6 Kanonen, 168 Fahnen und alles Gepäck und verfolgten die Flüchtlinge bis nach Dormagen, wo die Hessen ($\frac{1}{21}$. Jan.) 300 Dragoner bis auf wenige niederhieben, und an Kempen und Düren vorbei, wo Rosen 2000 Reiter zersprengte, bis nach Zülpich und Münstereifel. Folgen dieses Sieges waren die Uebergabe von Neuß ($\frac{1}{27}$. Jan.), Stadt ($\frac{28.\ \text{Jan.}}{7.\ \text{Febr.}}$) und Schloß ($\frac{4}{14}$. Febr.) Kempen, Düren ($\frac{17}{7}$. Febr.), Zülpich ($\frac{3}{13}$. März) und mehrerer anderen Orte. Der Pfalzgraf von Neuburg bat um Neutralität und erhielt dieselbe ($\frac{3}{13}$. März); dennoch verlangte Guebriant die Entfernung des sich in Düsseldorf aufhaltenden Melander, als eines Feindes von Frankreich, und plünderten Hessen (April) die ihrem vormaligen General von dem Pfalzgrafen zu erblichem Besitz überlassene Herrschaft Angerait's. Den gleichfalls um Neutralität bittenden Städten Köln, Aachen und Lüttich wurden so hohe Kriegssteuern abgefordert, daß eine Vereinbarung darüber nicht zu Stande kam. Guebriant, dessen schlecht bezahlte Söldner, zum großen Verdruß der sich dadurch in ihren Quartieren beengt sehenden Hessen, die Verträge nicht achteten, unternahm ($\frac{8}{18}$. April) die Belagerung von Lechenich, brannte die umliegenden Dörfer nieder, drang (im Anf. Mai n. St.) in die Stadt ein, mußte, ohne das Schloß erobern zu können, ($\frac{17}{7}$. Mai) abziehen, den von verschiedenen Seiten her anrückenden Kaiserlichen entgegen, nahm 30 von den Generalstaaten zum Schein entlassene Compagnien Fußvolk in Dienst, vertraute denselben und den Hessen die Besetzung der rückwärts gelegenen Festen an und lagerte sich ($\frac{24.\ \text{Mai}}{3.\ \text{Jun.}}$) bei Grevenbroich an der Erft. Hatzfeld, verstärkt durch Vehlen und durch Bayern, welche Wahl aus Sachsen, durch das Vogtland, Oberhessen (wo das Hauptlager $\frac{5}{15}$. bis $\frac{13}{23}$. April zu Nidda war)

und Katzenelnbogen, herbeiführte, setzte ($\frac{5}{15}$. Jun.) bei Köln über den Rhein und bezog ein festes Lager bei Zons. Guebriant wich zurück und verschanzte sich zwischen Linn und Ruhrort. Spanier, unter Don Francesco de Melos, rückten aus den Niederlanden an die Maas zwischen Mastricht und Venlo. Der Prinz von Oranien stellte sich bei Rheinbergen und Orsoy auf, und drohte eine Vereinigung der Spanier mit Hatzfeld als einen Bruch der Neutralität zwischen den Generalstaaten und dem Deutschen Reiche zu betrachten. Vier Heere standen einander gegenüber, doch kam es nur zu kleinen Gefechten, insbesondere dem bei Liedberg ($\frac{16}{26}$. Sept.) zwischen dem dabei harten Verlust erleidenden Johann von Werth und Rosen, bis zuerst der Prinz von Oranien ($\frac{23}{3}$. Sept.) abzog, dann auch Guebriant ($\frac{28}{8}$. Sept.) aufbrach, bei Wesel über den Rhein gieng und, begleitet von 24 Fähnlein Hessischer Reiter, durch Westphalen und die Braunschweigischen Lande, über Rinteln ($\frac{14}{4}$. bis $\frac{17}{7}$. Oct.) und Osterode, nach Mühlhausen zog, um sich mit Torstenson zu vereinigen. Eberstein behauptete, obgleich die Kaiserlichen, vor dem Abzuge der Bayern nach Franken, Düren ($\frac{13}{3}$. Oct.) und andere kleinere Orte wiedereroberten, die den Hessen eingeräumten Festen Neuß, Linn und Urdingen, führte sein Truppen in Winterquartiere nach Cocsfeld und trieb eine Kriegssteuer von monatlich 6000 Thaler im Herzogthum Berg ein. Eben so erzwang Geiso (Jul.) mit 800 Mann die Entrichtung der Contribution im Fuldaischen, von wo aus kurz zuvor (Mai) bei Geisa gelagerte Kroaten, unter Markowitz, das Hessen-Casselsche Gebiet beschädigt hatten. Bald darauf streifte eine kaiserliche Reiterschaar, wahrscheinlich von Stadtberg aus, über Frankenberg bis in die Gegend von Ziegenhain, plünderte einige Dörfer und trieb an 200 Stück Vieh hinweg. Um dieselbe Zeit wagten Schweden (aus Erfurt? wahrscheinlicher unter Königsmark) sich bis nach Oberhessen, brandschatzten Kirchhain und raubten Pferde und Zugvieh.

Torstenson, welchen auf diesem Zuge zwei Hessische Reiterregimenter, unter dem Prinzen Friedrich, begleiteten, drang durch die Altmark und die Lausitz (April) in Schlesien ein, siegte ($\frac{3}{13}$. Mai) bei Schweidnitz, eroberte Olmütz ($\frac{4}{14}$. Jun.) und andere Städte in Schlesien und Mähren und ließ bis auf sechs Meilen

von Wien hin streifen, zog sich wegen Mangel an Lebensmitteln nach Sachsen zurück, schlug ($\frac{23.\ \text{Oct.}}{2.\ \text{Nov.}}$) den Erzherzog und Piccolomini bei Breitenfeld, brachte Leipzig ($\frac{27.\ \text{Nov.}}{7.\ \text{Dec.}}$) zur Uebergabe und verabredete auf einer Zusammenkunft mit Guebriant zu Buttstädt ($_{16}^{6}$. und $_{17}^{7}$. Dec.) den Plan zu dem folgenden Feldzuge, des Schwedischen Hauptheeres nach Böhmen, der durch Schweden in Franken und der Oberpfalz zu unterstützenden Weimaraner und Franzosen nach Süddeutschland. Nach vergeblicher Belagerung von Freiberg ($\frac{28.\ \text{Dec. } 1642}{7.\ \text{Jan. } 1643}$ bis $\frac{1}{2}\frac{7}{7}$. Febr. 1643) sendete Torstenson den General Königsmark durch Meissen und das Vogtland nach Franken und brach selbst von Bautzen aus in Böhmen ein. Gallas, welcher, statt des sich in sein Erzstift Passau zurückziehenden Erzherzogs und des in Spanische Dienste tretenden Piccolomini, wieder an die Spitze des kaiserlichen Heeres gestellt worden war, vermied eine Schlacht. Ungehindert zogen die Schweden dicht an Prag vorüber, feuerten zum Hohn der Hauptstadt einige Kanonen ab, versahen Olmütz mit Mund und Kriegsvorrath, eroberten Kremsier ($\frac{1}{2}\frac{4}{4}$. Jun.) und andere Mährische Städte, drangen bis auf wenige Meilen von der Oestreichischen Gränze vor und ließen ihre leichte Reiterei bis zur Donaubrücke bei Wien streifen. Vergebens aber wartete Torstenson auf den Ausbruch eines Aufstandes der Mißvergnügten in Ungarn, deren Oberhaupt, den Fürsten Georg Ragoczy von Siebenbürgen, der Kaiser durch Unterhandlungen hinzuhalten wußte. Ein Zug des kaiserlichen Generals Krokow aus Böhmen, durch die Lausitz, längst der Polnischen Gränze, nach Pommern schnitt Verstärkungen von da aus ab. Die von dem Kaiser geschickt genährte Eifersucht zwischen Dänemark und Schweden veranlaßte den Ausbruch eines neuen Kriegs im Norden, wodurch Torstenson genöthigt wurde, mit Zurücklassung starker Besatzungen in Olmütz, Neustädtel und Eulenburg, die anderen geschleiften Plätze in Mähren (Ende Sept.) zu räumen und, unter strengster Geheimhaltung der ihm gewordenen Befehle, sich durch Schlesien und an der Elbe hinab zurückzuziehen, um (Dec.) unvermuthet in Holstein einzubrechen und die Dänen aus allen ihren Besitzungen diesseits des Meeres, außer Glückstadt und Krempe, zu vertreiben. Die ihm bis dahin

gefolgten Hessischen Reiter erhielten ihr Winterlager in der Herrschaft Pinneberg. Königsmark brandschatzte die Fränkischen Markgrafen und Bischöfe, zwang (Jun.) den Landgrafen von Darmstadt durch Einlagerung in Kirchhain und Alsfeld ihm auf mehrere Monate Brandschatzungs-, Werbe- und Verpflegungsgelder zuzugestehen [wozu und zur Verpflegung der drei Landesfesten, Giessen, Rüsselsheim und Rheinfels, die $\frac{29.\ \text{Aug.}}{\text{d. Sept.}}$ 1642 und $\frac{2}{11}$. Jul. 1643) auf Landtagen zu Giessen versammelten Stände Geld und Frucht bewilligen mußten], zog, durch das Stift Fulda, Thüringen, das Eichsfeld und Niedersachsen, nach Pommern, vertrieb Krokow von da, vereinigte sich bei Luckau mit Torstenson und wurde von demselben wieder auf das linke Elbufer hinübergesendet, um den Administrator von Bremen und Verden, Prinzen Friedrich von Dänemark, zu beobachten. — Guebriant erlangte von Amalien, welche dagegen die Einräumung der ihr vorenthaltenen und von den Franzosen dem Prinzen von Oranien überlassenen Feste Kempen forderte, nicht ohne Streit, durch Vermittelung des Französischen Residenten Sieur de Beauregard zu Cassel, die Zusendung von 1000 Hessischen Musketieren, versprach dieselben, mit den ihm gefolgten Reiterschwadronen, gleich nach dem Uebergang über den Main zu entlassen, nahm sie dennoch mit sich auf seinem Zuge von Mühlhausen aus, über Schmalkalden ($\frac{1}{2}\frac{3}{6}$. Dec. 1642), Melrichstadt, Gemünden und Miltenberg, nach Franken, Schwaben, den Waldstätten, dem Breisgau und Elsaß und gestattete ihnen die Heimkehr erst (Jun. 1643) zu Breisach, von wo sie der (deßhalb zur Rechenschaft gezogene und bald darauf entlassene) Graf Ernst Albrecht von Eberstein (ein Vetter des Oberbefehlshabers), in ärmlichem Zustande, den Rhein hinab nach Germersheim und von da, über Heidelberg, Miltenberg [wo eine auf dem Hinzuge zurückgelassene Besatzung von 300 Hessen sich ($\frac{1}{1}\frac{7}{7}$. März) auf Gnade oder Ungnade hatte ergeben müssen], Gemünden und Fulda ($\frac{1}{1}\frac{8}{8}$. Jul.) nach Niederhessen und in die früheren Quartiere zu Corbach, Warburg und in Westphalen zurückführte. Der ganze Zweck des Zuges wurde vereitelt, theils durch die geschickten Bewegungen der Bayern unter Mercy und Werth und deren Vereinigung mit dem Herzog von Lothringen, theils durch Mangel an Unterstützung aus Frankreich, wo nach dem Tode Ludwigs XIII.

($\frac{4}{14}$. Mai) die Königin Mutter Anna von Oestreich (die Schwester der Kaiserin und des Königs von Spanien) die Regentschaft für den unmündigen Ludwig XIV. führte, ihr Premierminister Cardinal Mazarin jedoch der gegen die Habsburger gerichteten Politik seines Vorgängers Richelieu († $\frac{24.\ \text{Nov.}}{4.\ \text{Dec.}}$ 1642) getreu blieb. Als endlich der Herzog Ludwig von Enghien (später von Condé), nach einem Siege über die Spanier bei Rocroir ($\frac{9}{19}$. Mai 1643) und der Eroberung von Diedenhofen ($\frac{31.\ \text{Jul.}}{10.\ \text{Aug.}}$), eine Verstärkung von etwa 7000 Mann ($\frac{13}{23}$. Oct.) nach dem Elsaß führte und unter die Befehle seines General-Lieutenants Rantzow stellte, suchte Guebriant von neuem durch Schwaben gegen Bayern vorzudringen, wurde aber ($\frac{7}{17}$. Nov.) bei der Belagerung von Rotweil, welches sich zwei Tage nachher ergeben mußte, tödtlich verwundet und starb an demselben Tage ($\frac{14}{24}$. Nov.), an welchem die jetzt auch durch Hatzfeld verstärkten Bayern einen vollständigen Sieg bei Tuttlingen erfochten, Rantzow, die meisten anderen Befehlshaber der Franzosen und Weimaraner und an 6000 Mann in Gefangenschaft fielen, 3000 Todte das Schlachtfeld bedeckten und nur etwa 4000 Flüchtlinge den Rhein erreichten. — Die Hessen in Westphalen und am Niederrhein verstärkten die Befestigungen von Neuß und Linn, suchten die Kölnischen Stände durch die Plünderung von Zülpich zur Entrichtung der ihnen in Jülich und Cleve vertragsmäßig bewilligten Kriegssteuer zu zwingen, eroberten das von Vehlen eingenommene Schloß Oedt bei Kempen wieder, erlangten ($\frac{2}{12}$. Mai) die Einräumung von Kempen und besetzten (Anf. Mai) Burg Steinfurt im Münsterischen. Ueberfälle auf Paderborn, Dortmund und ($\frac{16}{26}$. Mai) Brühl, wo der Kurfürst von Köln mit seinem Coadjutor Maximilian Heinrich von Bayern sich aufhielt, mißlangen, und die in das Schloß Gronsfeld an der Maas gelegte Besatzung von 80 Mann mußte sich an den Kanonikus Karkum ergeben, welcher ($\frac{15}{25}$. Jul.) 500 bewaffnete Lütticher herbeiführte, vertragswidrig die Mannschaft, bis auf Wenige sich in Verstecke rettende, niederhauen und den entkleideten Leichnam des Commandanten Kauerberg vor den Fenstern aufhängen ließ, wofür die Besatzung von Neuß Rache nahm an aufgefangenen Lütticher Kaufleuten,

welche für sich und ihre zwölf mit Heringen beladenen Karren hohen Lösepreis zahlen mußten. Der Generalwachtmeister Schnetter eroberte das (im Dec. v. J.) von Hessen besetzte Kurtrierische Schloß Freusberg und steckte die Besatzung unter. Eberstein setzte (Anf. Aug.), um Enghiens Unternehmungen zu unterstützen und eine Vereinigung der Kaiserlichen mit den Spaniern zu verhindern, an der Spitze von 5000 Mann bei Wesel über den Rhein, eroberte Bredenbend an der Roer, umlagerte ($\frac{29.\text{ Aug.}}{8.\text{ Sept.}}$) Düren, erlangte durch Vermittelung des Pfalzgrafen ($\frac{5}{15}$. Sept.) einen die Stadt für neutral erklärenden Vertrag mit Hatzfeld, drang in das Gebiet von Aachen bis nach Altenhofen vor und erzwang daselbst Kriegssteuern. Geiso überfiel von Warburg aus den, um die aus den Braunschweigischen Festen abziehenden kaiserlichen Truppen von Hörter nach dem Rhein zu geleiten, über Marburg und Corbach abgesendeten General von Lautersheim ($\frac{25.\text{ Sept.}}{5.\text{ Oct.}}$) zur Nachtzeit in Stadtberg, trieb dessen in der unteren Stadt eingelagerte Reiter in die obere, erbeutete 600 Pferde und führte 70 Gefangene, darunter den Grafen Adolph Hermann von Lippe Detmold, nach Cassel, ohne einen weiteren Versuch gegen Hörter zu wagen. Von Neuß aus durchstreifte Kotz von Metzenhofen das Kurkölnische Gebiet, griff zwar Rheinbach vergebens an und verlor das eroberte Schloß Rheinsheim (zwischen Brühl und Lechenich) wenige Tage nachher ($\frac{1}{11}$. Oct.) wieder, bemächtigte sich dagegen des Schlosses Bergershausen, besetzte dasselbe mit 100 Mann und schickte Plünderer bis zum Siechenhaus vor Köln. Ein zwischen Hessischen und Pfalzneuburgischen Abgeordneten ($\frac{1}{11}$. Jun.) zu Düsseldorf geschlossener Cartelvertrag sicherte Handel und Wandel der friedlichen Unterthanen, verbot die Gefangennehmung von Beamten und setzte den Lösepreis gefangener Kriegsbefehlshaber sehr herab a). Der Kurfürst von Brandenburg gab sogar seinem Statthalten in Cleve den Befehl, mit den Hessischen Truppen gute Freundschaft zu halten.

Amalie beschäftigte sich, während ihre Truppen auf dreifachem Schauplatze kämpften, zugleich mit inneren Landesangelegenheiten.

---

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 636. Anmerk.

Mit den zum feierlichen Leichenbegängniß ihrer Schwiegermutter Juliane († $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Febr. 1643) nach Cassel berufenen Landständen verabschiedete sie ($\frac{27.\ \text{März}}{6.\ \text{April}}$) die Verlängerung der Trankſteuer auf sechs Jahre und eine außerordentliche Beisteuer zur Herstellung des durch die große Ueberschwemmung der Fulda (Jan.) stark beschädigten Walles der Hauptstadt. Sparsame Verwendung der Kammereinkünfte setzte sie in den Stand, nicht allein einen Theil der Schulden ihres Gemahls zu tilgen, sondern auch mehrere adeliche Güter anzukaufen, namentlich ($\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. April 1643) Schloß und Gericht **Altenstein an der Werra**, von denen von Bischoffshausen, für 18600 Thaler ($\frac{1}{2}\frac{4}{4}$. Jul. 1643 wiederlöslich, erst 1753 durch Zuschuß von 6000 Thaler erblich), das (schon von dem Landgrafen Heinrich II. dem Kloster Helmarshausen und dessen Abte Reimbold 1338 abgekaufte, nachher aber in den Besitz der Familie von Schachten gekommene) Haus und Erblehngut **Amelgotzen (Amönenthal, Amalienthal, Wilhelmsthal**, im Amte Grebenstein), für 14400 Thaler, und (vollständig vollzogen Aug. 1649) die **Grifte'schen Güter und Gefälle**, mit dem Dorfe **Holzhausen** (im A. Wolfhagen), von denen von Meysebug und Hundelshausen, für 8000 Thaler *a*). Während sie den künftigen Anheimfall **Hanaus** vorbereitete, erwarb sie einen Theil von **Schaumburg**.

Der Mannsstamm der **Grafen von Hanau, Münzenbergischer Linie** *b*), erlosch mit Amaliens Neffen Philipp Ludwig III. († $\frac{1}{2}\frac{2}{2}$. Nov. 1641) und dessen Vetter Johann

---

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 642. Anmerk. — *b*) Vergl. die bei *Walther* S. 90 angeführten Deductionen, insbesondere: (Joh. Seb. Otto) Documentirte facti species nebst Deduction, daß nach Absterben des Gr. Joh. Reinharden zu Hanau die Gr. Hanau-Müntzenberg den Printzen und Prinzessinnen zu Hessen-Darmstadt angefallen ꝛc. seye, 1736. F., und daran angedruckte Hessen-Casselische species facti mit Erläuterungen; — Untersuchung der von Seiten H. Cassels ohnnöthiger Weiß formirten Frage: ob Wilhelm z. H. Cassel an die mit Hanau und resp H. Darmstadt 1714 und 1718 errichteten Pacta gebunden seye, 1736 F. (enthält zugleich: Ursachen, warum Wilhelm an die — Pacta nicht gebunden sey, 1736. F., mit Anmerkungen); — und Acta Hanoviensia oder Sammlung der H. Casselschen

Ernst zu Schwarzenfels († $\frac{13}{23}$. Jan. 1642). Dieses alte, mit Rüdiger von Hagenowe (1105) beginnende, Mainz und Bamberg, später auch Würzburg, Fulda, Böhmen und dem Deutschen Reiche lehnpflichtige, durch die Erbschaft von Babenhausen und einem Sechstheil der Münzenbergischen Besitzungen *a*) (1255) und andere Erwerbungen vergrößerte und von dem Kaiser Siegmund (1429) in den Reichsgrafen stand erhobene Geschlecht, theilte sich, seit Philipp I. mit der Erbtochter Anna die Herrschaft Lichtenberg im Elsaß erworben hatte und durch einen Erbvertrag *b*) (25. Jan. 1458) mit Stadt und Amt Babenhausen abgefunden worden war, in die Linien **Münzenberg** und **Lichtenberg**, welche ($\frac{1}{28}$. Jul. 1610) eine, bei dem Ausgange des männlichen Stammes, dem weiblichen die Nachfolge sicherende Erbeinigung *c*) abgeschlossen hatten. Dieser Verträge und eines von dem Grafen Ulrich IV. (30. Nov. 1375) errichteten und von den Kaisern Rudolph II. ($\frac{1}{19}$. Dec. 1607) und Ferdinand II. ($\frac{12}{22}$. Sept. 1620) bestätigten Erb- und Primogeniturstatuts *d*) unerachtet, bestritten die Lehnsherrn dem achtzehnjährigen Grafen Friedrich Casimir von Lichtenberg die Münzenbergische Erbfolge, zog Kurmainz, welches bereits im Besitz von Babenhausen war, Lohrhaupten, Würzburg (außer dem Kloster Schlüchtern, s. §. 45. S. 400) das Amt Schwarzenfels, und Fulda das Amt Steinau ein und nahm Kursachsen, gestützt auf die ihm von dem Kaiser Ferdinand II. ($\frac{3}{13}$. Aug. 1625) ertheilte und von Ferdinand III. ($\frac{7}{17}$. Sept. 1638) bestätigte Anwartschaft, die Reichslehen in Anspruch und beauftragte den Landgrafen von Hessen-Darmstadt mit der Besitzergreifung. Auf Einladung der Regierung und der Räthe der beiden Städte Hanau (d. i. der Altstadt und der unter dem Grafen Philipp Ludwig II.

(größtentheils von Joh. Ad. Kopp verfaßten) Deductionen in Sachen die Hanauische Verlassenschaft betreffend, Marburg 1739. III. F.

a) S. §. 9. in Bd. I. S. 78. — *b*) H. Casselsche species facti Beil. B. S. 6. — *c*) Acta Hanoviensia Thl. II. Beil. A. S. 21. Lünig R. Arch. spicil. secul. Thl. I. (Bd. XXII.) S. 236. — *d*) H. Casselsche spec. facti Beil. A. S. 3. Lünig R. Arch. Part. spec. cont. II. Abthlg. VI. (Bd. XI.) S. 531.

1597 von aufgenommenen Flüchtlingen reformirten Glaubens aus Frankreich und den Niederlanden erbauten Neustadt), eilten der junge Graf und dessen Vormund, Georg von Fleckenstein Freiherr von Dachstuhl, herbei, und ertheilten den Regierungs- und Stadträthen ($\frac{31. \text{ Jan.}}{10. \text{ Febr.}}$ 1642) eine Urkunde *a*) zur Versicherung aller allgemeinen und besonderen Privilegien im geistlichen und weltlichen Regiment, vornehmlich der (von Philipp Ludwig II. eingeführten) reformirten Confession. Noch ehe die Huldigung geleistet wurde, schickte Amalie, welche in dem bei ihrer Vermählung von ihr und ihrem Gemahl ($\frac{1}{11}$. Nov. 1619) ausgestellten Verzichtbriefe *b*) sich und ihren Nachkommen das Recht der weiblichen Erbfolge in beiden Grafschaften ausdrücklich vorbehalten hatte, ($\frac{17}{27}$. Jan. 1642) ihre Bevollmächtigten (den Geheimerath Jakob von Hof und den Dr. Wigand Derbach) nach Hanau, um diese Rechte, ihre, ihrer Mutter Catherine Belgica und Schwester Charlotte Louise Schuldforderungen und die Hessen-Cassel für den geleisteten Beistand (s. §. 45. S. 388.) gebührende Entschädigung geltend zu machen. Gern nahm der Vormund den Schutz der Landgräfin an, welche mit ihren Truppen die Gränze gegen Fulda und Oberhessen überwachte und durch ihren Einfluß bei den Verbündeten die Verschonung der Münzenbergischen Lande durch Königsmark und der Lichtenbergischen durch Guebriant (s. S. 434.) bewirkte. Ein neuer, mit Zustimmung der Städte und Landschaft, zu Hanau ($\frac{26. \text{ Jul.}}{5. \text{ Aug.}}$ 1643) abgeschlossener und zu Cassel ($\frac{4}{14}$. Aug.) von beiden Theilen ratificirter Erbvertrag *c*) versicherte Amalien und ihren männlichen Erben und nächsten Agnaten, für den Fall des Erlöschens des ganzen Hananischen Mannsstammes, die Nachfolge „in der ganzen Grafschaft Hanau Münzenberg, mit allen ihren Pertinentien, sammt allen anderen Gütern und Nachlaß, gar nichts ausgenommen", und bei jeder Erbhuldigung zugleich die eventuelle für den regierenden Fürsten der Hessen-Casselschen Linie, wogegen die Landgräfin sich verpflichtete, „dem gräflichen

a) Darmstädtische spec. facti Beil. V. S. 8. — *b*) Acta Hanov. Thl. III. Beil. L. S. 30. — *c*) Acta Hanov. Thl. II. Beil. C. S. 35. Lünig R. Arch. spic. sec. Thl. I. (Bd. XXII.) S. 245.

Haus auf alle begebende Fälle gegen jedermänniglich beyräthig, beyständig und behülflich zu seyn, auch dero Land und Leuthe, Gerechtigkeit, Freyheit, Gewohnheiten und Herrlichkeiten, aufs beste immer müglich, handhaben, schützen, schirmen und verantworten zu helfen", und bei dem Kaiser und den anderen Lehnsherrn um Bestätigung und Einwilligung nachzusuchen. Durch einen anderen Vertrag *a*) (v. d. T.) wurde der Landgräfin die Kellerei Naumburg (im Amte Windecken) und ihrer Mutter das Amt Schwarzenfels, als Pfandschaft für die liquiden Schuldforderungen, eingeräumt und weitere Liquidation vorbehalten. Amalie erbte, nach dem Tode ihrer Mutter und Schwester, deren Forderungen, verglich sich ($\frac{8}{18}$. und $\frac{19}{29}$. Mai 1650) vollständig mit Friedrich Casimir, behielt **Naumburg** und **Schwarzenfels** und erlangte die Befreiung des (1648) von Philipp Daniel von Hutten (Steckelbergischer Linie) ihr für 28000 Gulden verkauften **Altengronau** von Hanauischer Lehnshoheit *b*). Dagegen benutzten sie und ihr Sohn ihren Einfluß um, theils durch ihre und ihrer Verbündeten Siege, theils durch Verzichtleistung auf andere Entschädigungen und Zurückgabe besetzter Städte und Aemter (Fritzlar, Naumburg, Amöneburg und Neustadt an Mainz), die Fuldaische ($\frac{21. \text{ Jan.}}{1. \text{ Febr.}}$ 1647), Würzburgische ($\frac{27. \text{ Jul.}}{6. \text{ Aug.}}$ 1648) und Bambergische ($\frac{3}{13}$. April 1649) Einwilligung zu dem Erbvertrage und die Eventualbelehnung von Bamberg ($\frac{19}{29}$. Jun. 1652), Mainz ($\frac{21}{31}$. Aug. 1654) und Würzburg ($\frac{8}{18}$. Febr. 1656) zu erlangen. Die kaiserliche Bestätigung erfolgte erst (29. Febr. 1728), nachdem sich Hessen-Cassel mit Kursachsen (4. Febr. 1724) über Abfindung wegen der Reichslehen verglichen hatte, worauf auch Kurpfalz (3. Sept. 1729) seine Einwilligung ertheilte *c*). Dem Grafen Friedrich Casimir und dessen Brüdern erneuerte der Kaiser Ferdinand III. den ihrem Vormund ($\frac{23. \text{ Aug.}}{2. \text{ Sept.}}$ 1642) ausgestellten Reichslehnbrief ($\frac{17}{27}$. Dec. 1648) *d*), und ertheilte der Kaiser

---

a) Darmst. sp. fact. Beil. VI. S. 12. Vergl. Beil. VII. S. 23, die früheren Verhandlungen und die Verträge v. $\frac{8}{18}$. Oct. 1642 u. $\frac{4}{14}$. Oct. 1644 in Act. Han. Thl. III. Beil. M—S. S. 35 ff. — *b*) Act. Han. Thl. III. Beil. T. u. W. S. 57 u. 62. — *c*) Act. Han. DD—PP. S. 76 ff. — *d*) Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande Beil. 20 u. 21. S. 32 ff.

Leopold I. ($\frac{25. \text{ Jun.}}{5. \text{ Jul.}}$ 1658) die Böhmische Belehnung mit Babenhausen a).

Das Erlöschen des Mannsstammes der **Grafen von Holstein-Schaumburg** (und Sternberg, Herren zu Pinneberg, Gehmen und Bergen) mit Otto VI. († $\frac{15}{25}$. Nov. 1640, s. S. 426.) bahnte den Weg zur Erwerbung eines Theils dieser Grafschaft für Hessen und der Lehnshoheit über den anderen Theil, nach Beseitigung der Ansprüche des Hochstifts Minden und der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg b). Die Mutter des Erblassers, Elisabeth von Lippe, (eine Enkelin des Schaumburgischen Grafen Otto V.) nahm, als Allodialerbin ihres Sohnes, sogleich die ganze Grafschaft Schaumburg, mit Ausnahme der in den Hessischen, Braunschweigischen und Mindenschen Lehnbriefen ausdrücklich genannten Stücke, in Besitz, trat die Ansprüche auf Pinneberg (im Holsteinischen) dem Könige Christian IV. von Dänemark und dem Herzog Friedrich III. von Holstein-Gottorp ($\frac{18}{28}$. März 1641), gegen Zahlung von 145000 Thalern, ab und verkaufte die von ihren Vorfahren erkaufte Herrschaft Bergen (in Nordholland) wieder an einen Holländischen Adelichen. Die Grafschaft Sternberg (ein Paderbörnisches, 1377 von den letzten dasigen Grafen Heinrich und Johann an Otto I. von Schaumburg verkauftes Lehn) blieb den sie (s. $\frac{13}{23}$. Nov. 1585) als erbliche Pfandschaft besitzenden Grafen von Lippe, und die erheirathete Herrschaft Gehmen (im Stifte Münster) fiel an den Grafen Hermann Otto von Limburg-Bronkhorst-Gehmen zurück. Die Landgräfin Amalie zog ($\frac{9}{19}$. Dec. 1640) die Schaumburgischen Aemter Rodenberg, Hagenburg und Arnsburg, als anheimgefallene Hessische Lehen c), ein, forderte durch ein Patent d) die Unterthanen zur Huldigung auf, bestätigte denselben ihre Freiheiten, ordnete eine Kanzlei zu Rodenberg an und bestellte den gekrönten Lateinischen Dichter Christian Bockelmann zum Superintendenten, bewog die noch lebende Witwe des

---

a) Lünig R. Archiv spic. sec. Thl. I. (Bd. XXII.) S. 249. — b) Ledderhose Darstellung des Anfalls der Gr. Schaumburg an Hessen-Cassel, in Dessen kleine Schriften Bd. II S. 141. — c) S. §. 28 in Bd. I. S. 272. — d) Cassel'sche Samml. d. Landesord. Thl. II. S. 162.

Fürsten Ernst von Holstein-Schaumburg (des Stifters der Universität Rinteln $\frac{1}{2}\frac{7}{7}$. Jul. 1621, † $\frac{1}{2}\frac{7}{7}$. Jan. 1622), Hedwig von Hessen (Wilhelms IV. Tochter, s. §. 37. S. 97.) zur Erneuerung der Verzichtleistung (1637) auf eine Schuldforderung von 100000 Thaler, gegen eine Jahresrente von 2500 Thaler, und zum Vermächtniß (1641) ihres Witthums, Stadt und Amt Stadthagen, und aller ihrer Rechte an Schaumburg, und nahm nach deren Tode († $\frac{8}{1}\frac{}{6}$. Jul. 1644) Stadthagen ($\frac{22.\text{ Jul.}}{1.\text{ Aug}}$) in Besitz a). Der Hessische Lehnbrief enthielt die Zusage, daß derjenige, welcher bei dem Erlöschen des Schaumburgischen Mannsstammes, als nächster Blutsverwandter, oder aus anderen Rechtsgründen, die Grafschaft erben würde, die Belehnung mit den drei Aemtern erhalten und dagegen seine übrigen Schlösser und Städte mit Zubehör an Hessen zu Lehn auftragen sollte. Gestützt darauf und auf einen Erbvertrag (1611) zwischen Schaumburg und Lippe, nahm nicht allein Elisabeth die Hessischen Lehnsstücke in Anspruch, sondern meldeten sich dazu auch (Dec. 1640) deren Bruder Otto von Lippe-Brake, als jetzt lebender ältester und nächster männlicher Blutsverwandter, (1642) Catherine, die Witwe Simon Ludwigs von Lippe-Detmold (eines Brudersohnes von Elisabeth), wegen des Vorzugs der älteren Linie, und (1643) der Graf von Limburg-Bronkhorst-Gehmen b). Glaubte Amalie schon wegen dieser Mitbewerber vorsichtig zu Werke gehen zu müssen; so fand sie sich noch mehr dazu veranlaßt durch die der Lehnsauftragung der ganzen Grafschaft im Wege stehenden Mindenschen Ansprüche. Der dasige Lehnhof hatte von den Aemtern Schaumburg, Bückeburg, Sachsenhagen und Stadthagen Besitz ergriffen und einen Proceß an dem kaiserlichen Hofe anhängig gemacht, auf welchen Elisabeth, nachdem ein für sie günstiges Reichskammergerichtsmandat ($\frac{4}{1}\frac{}{4}$. April 1641) durch ein zweites ($\frac{8}{1}\frac{}{8}$. Aug. 1643) wieder aufgehoben worden war, sich einzulassen gezwungen wurde c). Die Gräfin trat ($\frac{3}{1}\frac{}{3}$. Jul. 1643) durch

---

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 646. — b) S. Stammtafel IX. — c) S. die diesen Proceß betreffenden Urkunden in: Acta, sowohl extrajudicialia, als judicialia, in Sachen die Mindische Lehn betr., Rinteln 1645. F.

eine Schenkung unter Lebenden [a]) die Erbschaft, vorbehaltlich des Nießbrauchs und der Mitregierung, an ihren jüngsten Bruder Philipp ab, sendete denselben nach Stockholm und erlangte ($\frac{17}{27}$. Oct.) den Befehl an die Minden im Namen der Schweden-Königin verwaltenden Räthe zur Wiedereinräumung der vier Aemter, jedoch unbeschadet der Rechte des Hochstifts und der Krone Schweden. Philipp vermählte sich ($\frac{18}{28}$. Oct. 1644) mit Sophia von Hessen, Morizens Tochter, und bereitwillig ertheilte Amalie ($\frac{3}{13}$. Oct.) der Gräfin Elisabeth und dem Grafen Philipp die Sammtbelehnung über die ganze, soweit sie nicht Mindenschens und Braunschweigisches Lehn sei, Hessen zu Lehn aufgetragene Grafschaft Schaumburg und, für den Fall des unbeerbten Todes Philipps, den Grafen Otto von Lippe-Brake und Johann Bernhard von Lippe-Detmold und deren Leibeserben die Eventualbelehnung, dergestallt, daß Prälaten, Rittern und Städten die Wahl unter denselben, mit Genehmigung des Fürsten zu Hessen, welcher Cassel besitze, freistehen sollte, behielt sich die Oeffnungsgerechtigkeit und Huldigungseinnahme vor [b]) und ließ sich ($\frac{1}{11}$. Mai 1645), für den Fall der Eviction des einen oder anderen der aufgetragenen neuen Lehnstücke, Schadloshaltung und, falls mindestens die Hälfte evincirt werden sollte, die Zurückziehung der älteren Lehnsstücke sichern [c]), versprach jedoch ($\frac{21.\text{ Mai}}{1.\text{ Jun.}}$) dazu nicht schreiten zu wollen, so lange Philipp und Sophie lebten und Bückeburg mit Zubehör, die Weserzölle, die Kohlenbergwerke und die Lehnschaft über die Haupt- und Afterlehn der Grafen besitzen würden [d]). Der Reichshofrath entschied zu Gunsten Mindens und, nachdem dies Urtheil auch in der Revisionsinstanz bestätigt worden war, erfolgten kaiserliche Executorialen. Selbst Schweden erklärte nach dem Tode der Gräfin Elisabeth († $\frac{18}{28}$. Jun. 1646) den nur zu Gunsten dieser gegebenen Befehl für erloschen. Amalie aber bewirkte, daß bei den Westphälischen Friedensunterhandlungen die Gerechtsame des (an Kurbrandenburg gegebenen) Hochstifts Minden (jus dominii directi et utilis) an die vier Aemter dem

a) Lebberhose a. a. O. Beil. II. S. 202. — b) Daselbst Beil. IIIe S. 206. — c) Daselbst Beil. IV A. S. 217. — d) Daselbst Beil. IV B. S. 221.

Hause Hessen-Cassel und dessen Nachfolgern, als Theil der Entschädigung, von den kaiserlichen Bevollmächtigten, mit Bewilligung der Kronen Frankreich und Schweden, vollständig und für immer (plenarie in perpetuum) abgetreten wurden *a*). Durch eine Reihe von Verträgen ordnete nun Amalie die Schaumburgischen Verhältnisse. Mit Philipp schloß sie einen Hauptvergleich *b*) (zu Münster $\frac{8}{18}$. Jul. 1647, ratificirt zu Cassel $\frac{14}{24}$. Aug.) und zwei Nebenvergleiche *c*) (zu Münster $\frac{18}{28}$. Jul. und zu Cassel $\frac{24}{34}$. Aug.) über den Gesammtbesitz der nach einem anzufertigenden Anschlag in zwei Theile zu theilenden Grafschaft, über die Gemeinschaft des Titels und Wappens, der Landtage, der Erhebung der Fräuleinsteuer, des Münzrechts, der Universität Rinteln und der einzulösenden Pfandschaften, mit Ausnahme der Philipp allein einzulösen vorbehaltenen Grafschaft Sternberg, über die Hessische Lehnshoheit, die Erbhuldigung und den Anheimfall des Lippischen Antheils, bei dem Ausgange des Mannsstammes, über Erhaltung der Privilegien der Ritter, Landschaft und Unterthanen und über andere minder wichtige Puncte. Die Streitigkeiten mit Braunschweig-Lüneburg schlichtete der Vertrag zu Lauenau *d*) ($\frac{11}{21}$. Oct.) dahin, daß der Herzog Christian Ludwig seinen Ansprüchen auf das Amt Schaumburg, Amalie und Philipp den ihrigen auf die Aemter Lauenau, Bokelo und Mesmerode entsagten, und von den Vogteien Fischbeck und Lachem eilf Dörfer und Höfe an Braunschweig überlassen, der übrige Theil, mit der Stadt Oldendorf, an Hessen-Cassel, mit allen Hoheitsrechten und eigenthümlich, jedoch vorbehaltlich des Rückfalls an Braunschweig, bei dem Erlöschen der Casselschen und Rotenburgischen Linie, abgetreten wurde. In dem Theilungsvertrage zu Bückeburg *e*) ($\frac{14}{24}$. Dec.) erhielt Hessen-Cassel die Städte **Rinteln**, **Oldendorf**, **Obernkirchen** und **Rodenberg**, die Aemter **Schaumburg** und **Rodenberg**

---

a) *de Meyern* acta pacis Westphalicae Thl. V. S. 663. — *b*) *Lünig* corp. jur. feud. T. II. S. 1769. Dollens Gesch. d. Gräfsch. Schaumburg S. 211. — *c*) Dolle a. a. O. S. 229. Ledderhose a. a. O. Beil. VI. S. 225. — *d*) *de Meyern* a. a. O. S. 636. Dolle a. a. O. S. 236. — *e*) Ledderhose a. a. O. Beil. VII. S. 235.

und von dem Amte **Sachsenhagen** den Hauptort und die Dörfer **Auhagen** und **Düdinghausen** und, als Erb- und Schutzherr, die Huldigungseinnahme im Lippischen Antheil, bei Veränderung, sowohl des Lehnsherrn, als des Lehnsträgers, und das Recht der öffentlichen Fürbitte im Kirchengebet. Der **Graf von Schaumburg-Lippe-Bückeburg** wurde belehnt mit den Städten und Aemtern Bückeburg, Stadthagen und Hagenburg, dem Amte Arnsburg, dem anderen Theile des Amtes Sachsenhagen und der Stadt Steinhude, sammt allem Zubehör, Gerechtigkeiten, Gerichten und hoher Landesobrigkeit und Botmäßigkeit. Alle diese Verträge erhielten Bekräftigung durch den Westphälischen Frieden *a*). Die gemeinschaftlich gebliebene **Universität Rinteln** wurde ($\frac{1}{2}\frac{4}{4}$. Jun. 1665) an Hessen abgetreten und dagegen auf die Fürbitte in den gräflichen Kirchen Verzicht geleistet *b*). Weitere Vergleiche zwischen Hessen und Schaumburg-Lippe *c*) ($\frac{1}{2}\frac{5}{5}$. März und $\frac{3}{1}\frac{3}{3}$. Nov. 1651) bestimmten die Theilung der Beiträge zu dem Unterhalt des Reichskammergerichts und den anderen Reichslasten, die Gesammtbeschickung der Reichs-, Kreis-, Probations- und anderen Tage und die gemeinschaftliche Berufung der Landstände zur Bewilligung von Reichs-, Kreis-, Türken-, Fräulein-, Land- und anderen Steuern. Braunschweig übernahm ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Aug. 1653), als seinen Antheil an den Reichs- und Kreislasten, zwölf Reichsgulden für den einfachen Römermonat *d*). Den Landständen bestätigte Amalie *e*) ($\frac{1}{2}\frac{7}{7}$. Jul. 1649) alle ihre Privilegien und die Fortdauer der Religionsübung nach den Büchern des alten und neuen Testaments, den drei Symbolen, der Augsburgischen Confession und deren Apologie und dem Lutherischen Katechismus. Sachsenhagen erhielt ($\frac{1}{1}\frac{1}{1}$. Mai) städtische Rechte und Stimme bei den Landtagen. Titel und Wappen von Schaumburg, so wie von Hersfeld, nahm der Landgraf Wilhelm VI. erst an, nachdem der Kaiser deßhalbige Intimationsschreiben an

---

a) Instrumentum pacis Osnabrugensis art. XV, §. 3. Monasteriensis §. 50. — *b*) Ledderhose a. a. O. Beil IX. S. 252. — *c*) Daselbst Beil. X u. XI. S. 255 u. 259. — *d*) Daselbst Beil. XII. S. 260. — *e*) Ledderhose von der landschaftlichen Verfassung der Hessen-Casselschen Lande, in Dessen kl. Schriften Bd. I. Beil. XVIII. S. 158.

den Kurfürsten von Mainz, als Erzkanzler, (22. April / 2. Mai 1651) und an das Reichskammergericht erlassen hatte, und stellte (14. Jun.) den Landgrafen von Rotenburg anheim, ob sie davon ihrerseits Gebrauch machen wollten. Die Landgrafen von Darmstadt bedienten sich gleichfalls beider Titel, erhielten jedoch erst unter der Regierung Ernst Ludwigs (30. Jul. 1707) die Befugniß dazu von dem kaiserlichen Hofe a).

Georg von Hessen-Darmstadt schloß mit den Grafen Wilhelm Otto, Ludwig Arnold, Johann Ludwig und Johann Ernst und der Gräfin Witwe Maria Magdalena von Isenburg, Offenbacher und Büdinger Linie, unter Vermittelung der Wetterauischen Grafen, in deren Namen Ludwig von Nassau, Georg Albert von Erbach und der Hanauische Vormund Georg von Fleckenstein unterhandelten, den schon oben (§. 39. S. 135.) erwähnten Vertrag zu Darmstadt b) (24. Nov. / 4. Dec. 1642), erlangte dadurch, außer der Bestätigung des Kaufes des Amtes **Kelsterbach**, die Abtretung der Dörfer **Königstetten** (im Kreise Großgerau) und **Petterweil** (i. K. Friedberg) und einiger in dem Amte Rüsselsheim eingeschlossener Besitzungen und die Verzichtleistung auf den Isenburgischen Antheil an **Kleeberg** c), mit den dazu gehörenden Dörfern **Oberndorf**, **Oberuklee** und **Ebersgöns**, auf die Ansprüche am **Hüttenberge**, auf Jagdgerechtigkeiten im Darmstädtischen Gebiet und auf ein (ursprünglich Würtemberg geliehenes, jetzt von Darmstadt besessenes) Capital von 100000 Gulden und behielt das hohe Geleit in **Geinsheim** (i. K. Großgerau) und die Vogtei und geistliche Gerichtsbarkeit in **Sprendlingen** (i. K. Offenbach). Der kaiserlichen Bestätigung dieses Vertrags (31. März 1643) unerachtet, suchte (1647) der Graf Christian Moriz (Marien Magdalenens Sohn), durch ein (12. Jul. 1646) an

a) Ledderhose kl. Schriften Bd. II Beil XIII bis XIX. S. 263 ff. Derselbe v. Ursprung des Titels der L. v. Hessen, als Fürsten von Hersfeld, in Hessische Beitr Bd. I. St. 3. S. 373. — b) Der Vertrag mit der kaiserlichen Bestätigung, ist besonders abgedruckt, Marburg 1643 4. Auszüge bei *Hartmann* P. II. p. 639 und Teuthorn Bd. X. S. 181. — c) S. §. 9. in Bd. I. S. 67.

Trautmannsdorf übergebenes und (Febr. 1647) gedruckt vertheiltes Memorial, in seinem und seiner Brüder Namen, die Aufhebung desselben bei dem Friedenscongreß zu bewirken, wurde aber von Georg in einer Druckschrift *a*) widerlegt und erlangte nur die Erklärung der vollständigen Amnestie Isenburgs, vorbehaltlich der dem Landgrafen Georg, oder jedem Dritten, gegen dasselbe, so wie gegen Hohenfolms, zustehenden Rechte *b*). Nach noch mehrmals (1653, 1670 und 1674) erneuerten Versuchen zur Wiedererlangung der verlorenen Besitzungen schlossen die Isenburger (18. Sept. 1710) einen neuen Vertrag mit dem Landgrafen Ernst Ludwig *c*), wornach dieser den Ansprüchen auf die (1629) an Darmstadt abgetretene Erbschaft des Grafen Hans Otto († 1635) entsagte, und dafür 100000 Gulden und die Zusicherung des Anheimfalls von Sprendlingen [in welchem Darmstadt durch einen Nebenreceß (1711) seinen bisherigen Rechten entsagte] und Welschdorf (Neuisenburg, bei Frankfurt), bei dem Erlöschen der beiden gräflichen Linien, erhielt. Auf Bitten beider Theile bestätigte der Kaiser Karl VI. diesen Vertrag. Gestützt auf eine dem Herzoge Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg durch den Kaiser Rudolph II. (1596) ertheilte Anwartschaft auf Isenburg und Büdingen, erhob die Sächsisch Ernestinische Linie vergeblichen Widerspruch gegen die in dem Hauptvertrage ausbedungene Darmstädtische Eventualerbfolge in diesen beiden Grafschaften und gegen die Führung des Titels und Wappens, worauf Hessen-Cassel bis auf die Erwerbung der Oberhoheit über einen Theil der Isenburgischen Lande (29. Jun. 1816) nie Ansprüche gemacht hat. — Die **Nebenlinie zu Butzbach** erlosch mit dem kinderlosen Tode Philipps (s. §. 42. S. 264.); dagegen entstand eine neue, gleichfalls mit ihrem Stifter wieder erlöschende **zu Braubach**. Georg überließ seinem Bruder **Johann** (geb. 17. Jun. 1609) durch den Abfindungsvertrag zu Schwalbach *d*)

---

a) Gründliche Ableinung desjenigen Memorials, welches im Nahmen Gr. Christian Moriz ꝛc. zu Oßnabrug jüngsthin spargiret worden 1617. — *b*) Instr. pac. Osnabr. art. IV. §. 34. — *c*) S. den Auszug aus dem ungedruckten Vertrage in (*de Türkheim*) Hist. genealogique de Hesse, T. II. p. 148. — *d*) Lünig R. Arch. Fortf. d. and. Cont. Abthlg 4. Abf. 8. (Bd. IX.) S. 889. *Dumont* T. VI. P. I. p. 283.

($\frac{24.\ \text{Jul.}}{3.\ \text{Aug.}}$ 1643) die Herrschaft Eppstein (d. i. Schloß und Stadt Eppstein und die Dörfer Lersbach, Langenhain, Widensachsen, Medenbach, Ober- und Niederlieberbach, Diedenbergen, Wallau, Breckenheim, Mastenheim, Delckenheim, Nordenstatt und Ickstatt), mit allem Zubehör, Hoheit und Obrigkeit in peinlichen und bürgerlichen, auch Ehe-Sachen, erblich für alle männlichen Nachkommen, jedoch unbeschadet des Erbstatuts und der dadurch eingeführten Einheit der Regierung (s. §. 42. S. 262.), des Erbvertrags mit Hessen-Cassel (s. §. 40. S. 182.) und der Erbverbrüderung mit Sachsen. Appellationen, welche die Summe von 100 Gulden Frankfurter Währung übersteigen, sollen an beide Fürsten zugleich gerichtet, dem zu Darmstadt mitgetheilt und von Johann in beider Namen entschieden werden. Die Geistlichen, mit Ausnahme des Hofpredigers, werden (bis zu einer etwaigen Religionsveränderung in Darmstadt) von dem Darmstädtischen Superintendenten und der theologischen Facultät zu Marburg geprüft, in beider Fürsten Namen, der Kirchenordnung gemäß, bestellt und zu den Synoden berufen. Auf Landtagen bewilligte Steuern soll Johann erheben und mit den Registern an Georg einsenden. Der regierenden Linie werden vorbehalten: das Recht der Oeffnung, das lebendige Geleit, der Gulden-Weinzoll, alle weltlichen Lehnschaften und Manngelder (mit Ausnahme der drei zuerst offen werdenden Lehen, welche selbst zu empfangen, oder einen Andern dazu vorzuschlagen Johann und dessen Nachkommen befugt sein sollen) und die außerordentliche Contribution (während der Dauer des Kriegs). Dagegen sollen Johann und dessen Erben den Land- und Wollenzoll, die Trank- und alte Soldatensteuer hundert Jahre lang beziehen und nach Ablauf dieser Frist durch andere Gefälle dafür entschädigt werden. Zur Verminderung des jährlichen Deputats erhielt Johann noch hinzu, als nach dessen Tode wiederlösbare Pfandschaft für 40000 Thaler, das Amt Braubach (d. i. Schloß und Stadt Braubach, Hauß Marrburg, dessen Besatzung, vorbehaltlich der Oeffnung und anderer Rechte Georgs, ihm allein schwören und aus dem Braubachischen Antheil an der Garnisonssteuer unterhalten werden soll, die Dörfer Dachsenhausen, Gemmerich und halb Ems mit dem Haus und die dazu gehörenden Höfe) und das Kirchspiel Katzenelnbogen

(d. i. Schloß und Flecken Katzenelnbogen und die Dörfer Klingelbach, Schönborn, Allendorf, Ober-, Mittel- und Nieder-Fischbach, Ebertshausen und Gütenacker, sammt den Höfen), mit gleichen Rechten wie Eppstein. Bei etwaigem Verlust dieser Apanageländer versprach Darmstadt Wiederzahlung des jährlichen Deputats und aller Rückstände. Johann gab das Kriegsleben auf, verließ die Braunschweig-Lüneburgischen Lande (s. S. 427.) nahm seinen Sitz in Braubach, verbesserte die Befestigungen der Marrburg, vermählte sich ($\frac{1}{2}\frac{7}{7}$. Sept. 1647) mit Johannette von Sayn-Witgenstein (Miterbin von Hachenburg, Bendorf und Altenkirchen) und starb ($\frac{7}{1}\frac{7}{7}$. April 1651) kinderlos zu Ems. — Georgs zweiter Bruder Heinrich (geb. $\frac{1}{1}\frac{1}{1}$. April 1612) war auf einer Reise nach Italien zu Siena ($\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. Oct. 1629) gestorben. Der jüngste Bruder Friedrich (geb. $\frac{28.\text{ Febr.}}{9.\text{ März}}$ 1616) nahm auf seiner zweiten Reise nach Italien (1636) den katholischen Glauben an, trat in den Maltheser-Orden, wurde (1651) Großprior der Deutschen Zunge, ($\frac{5}{1}\frac{5}{3}$. April 1655) Cardinal und (1673) Fürstbischof zu Breslau und starb ($\frac{9}{1}\frac{9}{3}$. Febr. 1682) daselbst *a*).

§. 47. Bis zu dem Ende des Kriegs. Hessenkrieg.

Nach langem Zögern mit der Auswechselung der Präliminarinstrumente wurde die verschobene Eröffnung des **Friedenscongresses** auf den ersten Julius 1643 (n. St.) festgesetzt und die nöthige Anordnung wegen der Neutralität der Städte **Münster** und **Osnabrück** (nicht ohne Streit über die Ausdehnung des Begriffs mit den das Stift Münster besetzt haltenden Hessen *b*))

---

a) Köhler hist. Münzbelustigung Thl. XII. S. 25 bis 32. — *b*) Die Bürger von Münster nahmen einige in der Umgegend ihrer Stadt Kriegssteuern beitreibende Heissische Reiter gefangen. Oberstein erklärte dies für einen Bruch der Neutralität, ließ ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Jun. 1643) Bewaffnete zur Nachtzeit das nahe vor der Stadt gelegene Stift St. Moriz überfallen und einige Geistliche und Bürger hinwegführen, und wollte die Neutralität, weder auf das Stift, noch auf die Beitreibung der Kriegssteuern ausdehnen. Der Kaiser befahl ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Jul.) seinem Abgesandten, dem Grafen Johann Ludwig von Nassau, bestimmte Antwort von der Landgräfin und deren General zu fordern. Der Hessischen Rechtfertigung setzte der Congreß die Behauptung

getroffen, begab ſich dahin zuerſt (14. Jul.) die kaiſerliche Geſandtſchaft (Graf Johann Ludwig von Naſſau-Dillenburg, Georg Krane und Iſaak Volmar, ſpäter, 19. Nov. 1645, Graf Maximilian von Trautmannsdorf, als Hauptgeſandter), dann (17. Oct. 1643) die Spaniſche, (17. Nov.) die Schwediſche (Salvius und Johann Oxenſtierna, des Reichskanzlers Sohn) und zuletzt (7. März 1644) die Franzöſiſche (d'Avaux und Abel Servient, ſpäter, 20. Jun. 1645, der Herzog von Longueville, als Hauptgeſandter), erſchienen, als Vermittler, Däniſche Geſandte (5. Sept. 1643), der Venetianer Aloiſio Contarini (6. Nov.) und der päpſtliche Nuntius Fabio Chigi (19. März 1644) und begannen endlich, durch Uebergabe der kaiſerlichen Forderungen (4. Dec. 1644), die Unterhandlungen, deren Fortgang ſchon durch das ſtreitige Ceremoniel, ehe man zu der Hauptſache, der Ausgleichung der ſo umfangreichen und verwickelten Deutſchen und Europäiſchen Verhältniſſe gelangen konnte, ſehr erſchwert wurde, und während welcher der Krieg nicht allein fortdauerte, ſondern mit neuer Anſtrengung geführt wurde. — Dem zu Regensburg gefaßten Beſchluſſe (ſ. §. 46. S. 425.) gemäß, wurde ein Reichsdeputationstag zu Frankfurt (¼. Febr. 1643) eröffnet, zu welchem Heſſen-Darmſtädtiſche Abgeordnete (Philipp Lud. Fabricius, Joh. Jak. Wolff von Todenwarth und Georg Tulſner), ſtatt derer der Caſſeliſchen noch nicht ausgeſöhnten Linie, neben denen der Kurfürſten und anderen deputirten Stände, einberufen worden waren. Die Verſammlung ſetzte es durch, daß vor der, als Hauptgegenſtand bezeichneten, Verbeſſerung des Juſtizweſens die Beruhigung des Reichs berathen, die Ausgleichung der Religionsbeſchwerden auf den allgemeinen Friedenscongreß verſchoben und

---

entgegen, daß ihm die Auslegung des Begriffs der Neutralität zuſtehen müſſe. Amalie gab nach, daß das Morizſtift mit einbegriffen ſein ſolle, jedoch vorbehaltlich der Zahlung der früher fällig geweſenen Steuern. Auch die Neutralität des Domcapittels wurde von Heſſiſcher Seite beſtritten, bis der Congreß dafür entſchied, das Streifen der Soldaten in der Umgegend verbot, Zollfreiheit bewilligte und das Poſtweſen verbeſſerte. Vergl. *de Meiern* acta pac. West. Thl. I. S 71.

das reichsständische Stimmrecht über Krieg und Frieden behauptet wurde. Die Landgräfin Amalie erklärte, auf die von den deputirten Ständen ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Mai) an sie ergangene Aufforderung zur Unterwerfung unter den Kaiser, Niederlegung der Waffen und Absonderung von den auswärtigen Mächten, ($\frac{2}{3}\frac{8}{8}$. Aug.) einen solchen Rathschlag, bei fortdauerenden Gründen ihrer Schilderhebung, für gefährlich und dem Abschlusse eines allgemeinen Friedens eher nachtheilig als förderlich, da sie in ihrer jetzigen Kriegsverfassung, wenn andere patriotische Stände sie unterstützten, den Unterhandlungen eine dem Reiche ersprießliche Wendung zu geben vermöge, durch ihre Entwaffnung hingegen die auswärtigen Kronen nicht zur Einstellung der kriegerischen Unternehmungen bewegen werde [a]). Bald darauf ermahnte sie den Bischof von Würzburg und andere katholische Stände die wohlmeinenden Absichten der Königin von Schweden zur Herstellung der Grundgesetze des Reichs und wahrer Eintracht nicht zu verkennen und auf Zuziehung sämmtlicher Fürsten und Stände zu den Friedensunterhandlungen zu bestehen [b]), und erließ ($\frac{30.\ \text{April}}{10.\ \text{Mai}}$ 1644) ein deßhalbiges allgemeines Ermunterungsschreiben an alle deputirte Stände [c]).

Unter solchen, wenn auch noch sehr entfernten Friedensaussichten wurde der **Marburgische Erbfolgestreit** in neue Anregung gebracht. Amalie suchte die Beraubung Hessen-Cassels als zusammenhängend mit den allgemeinen Ursachen des Kriegs, der partheischen Reichsjustiz, der Verkümmerung des Religionsfriedens für die Reformirten und die gewaltsamen Eingriffe der Habsburger in die reichsständischen Rechte darzustellen, und die Wiedereinsetzung ihrer Linie in die durch den Hauptaccord (s. §. 40. S. 175.) verlorenen Gebietstheile mit den Bedingungen der Beruhigung des Reichs in Verbindung zu bringen, und bewarb sich zu diesem Zweck um den Beistand ihrer Bundesgenossen. Die Königin Christine von Schweden erklärte dem sich mit ihrer Vatersschwestertochter Eleonore Catherine von Pfalz-Zwei-

a) *Theatr. Europ.* Thl. V. S. 59 ff. *Londorp* acta publ Thl. V. S. 830 ff. — b) *Theatr. Europ.* Thl. V. S. 172. — c) v. Rommel Bd VIII. S. 662.

brücken (s. §. 41. S. 240.) verlobenden und deßhalb und, um an eine von seinem Vater herrührende Schuldforderung von 13982 Thalern zu erinnern, nach Stockholm reisenden Prinzen Friedrich von Hessen-Rotenburg ($\frac{30.\ \text{Jun.}}{10.\ \text{Jul.}}$ 1643), sie wolle sich zwar nicht zur Schiedsrichterin in den Hessischen Hausstreitigkeiten aufwerfen, sei jedoch bereit Cassel und Rotenburg bei der Besitznahme Oberhessischer Oerter und bei den Friedensunterhandlungen zu unterstützen, unter der Bedingung, daß das Lutherische Bekenntniß bei der (Aug. 1642 mit einem Schwedischen Schutzbriefe versehenen) Universität Marburg und in dem Oberfürstenthume erhalten bleibe, gab Friedrichen vor dessen Rückreise ($\frac{1}{2}\frac{5}{5}$. Aug.) den Auftrag, Amalien zur Erhaltung des auch die Rotenburgische Linie mit einbegreifenden Bündnisses mit Schweden und zu kräftiger Mitwirkung zu einem allgemeinen Frieden zu ermahnen, ertheilte dem an sie abgeordneten Casselischen Gesandten Wienand von Pohlhelm ($\frac{26.\ \text{Jul.}}{5.\ \text{Aug.}}$) die, als Ersatz für die Verstärkung Schwedischer Heere durch Hessische Truppen, begehrte Bestätigung der Quartiere in dem Oberfürstenthum, der Wetterau und dem Stifte Fulda, beauftragte ihre Feldherrn zur Mitwirkung bei der Besetzung derselben und schenkte einen ansehnlichen Vorrath an Waffen und anderem Schießbedarf. Nicht minder glücklich unterhandelten die Casselischen Bevollmächtigten Adolph Wilhelm von Krosigk und später Johann Kaspar von Dörnberg, unterstützt von Hugo Grotius, bei der Königin Anna von Frankreich und bewirkten auch hier die Zusicherung der Quartiere am Rhein und in Oberhessen und der Unterstützung der Ansprüche auf die Marburgische Erbschaft bei den Friedensunterhandlungen. Salvius schrieb von Hamburg aus der Landgräfin, es sei eine besondere Fügung des Himmels, daß drei Frauen der Uebermacht der beiden größten Monarchen der Christenheit ein Ziel setzen sollten. Geiso besetzte (Nov.), mit einigen tausend Hessen, Kirchhain, Alsfeld und andere Orte, noch ehe die Frist des von Königsmark wegen Kriegssteuer und Verschonung mit anderweitiger Einlagerung geschlossenen Vertrags (s. §. 46. S. 434.) abgelaufen war. Zwischen Amalie und Georg und den zu Landtagen in Cassel (1643) und Giessen (verabschiedet $\frac{1}{2}\frac{7}{7}$. Nov. 1643 und $\frac{2}{12}$. Febr. 1644) beiderseitigen Landständen entspann sich darüber

ein bitterer Briefwechsel. Beide Theile suchten durch Druckschriften *a*) ihre Rechte zu erweisen. Georg stützte sich auf das richterliche Erkenntniß und die feierliche Bekräftigung des Hauptaccords, bestritt die Verknüpfung der längst abgeurtheilten privatrechtlichen Sache der Hessischen Häuser mit den allgemeinen Streitpuncten der kriegführenden Partheien, gab Amalien die Beschuldigung verübter feindseliger Handlungen zurück und sendete Johann Christian von Boyneburg-Lengsfeld nach Stockholm, wo derselbe zwar freundlich aufgenommen wurde, jedoch den Hauptzweck seiner Sendung verfehlte. Amalie berief sich auf die übermäßige Verletzung (laesio enormis) ihrer Linie durch einen partheiischen Rechtsgang, rügte die Mängel des hausverfassungswidrigen Hauptaccords, warf dem Landgrafen von Darmstadt mehrere Contraventionen (insbesondere in der Waldeckischen Sache, s. §. 41. S. 201, dem nicht geleisteten Ersatz für das Privilegium der Universität u. s. w.) vor und suchte aus zwei Stellen des Testaments Ludwigs d. A. *b*) zu erweisen, daß in demselben eine fideicommissarische Substitution der ehelichen männlichen Leibeserben Morizens oder Georgs angeordnet, mithin nunmehr, da durch Morizens Tod die dem Fideicommiß angehängte Bedingung purificirt sei, Morizens Söhne (die Linie Rotenburg) und, statt des ältesten derselben, Enkel zu der Forderung des Fideicommisses zuzulassen seien, und daß der Erblasser nicht die Absicht gehabt habe, die Strafe etwaigen Ungehorsams auf Kinder und Enkel der einge-

---

a) Vergl. die in *Walthers* lit. Handb. S. 97 ff. angeführten Deductionen, insbesondere: (H. Casselisches) Manifest und brevis informatio loco manifesti, in Act. Marpurg. S. 1; — Rechtliche Deduction und Ausführung, daß derjenige Theil Oberfürstenthumbs Hessen, welchen L. Ludwig d. A. L. Moritzen vermacht, zu restituiren sey, daselbst S. 39; — Erzehlung von der Transaction vnd Vergleich vber die zwischen beyden Fürstl. Hessischen Linien geschwebte Streitigkeiten ꝛc., sampt dem an seiten der Fürstl. H. Casselischen lini daruff erfolgter Jegenbericht, beide in Deutscher und Lateinischer Sprache, daselbst S. 284. Deutsch auch im Theatr. Europ. Thl. V. S. 900 und 937; F. Darmbstattische notae marginales vff die F. Casselischen theils kurtze Anzeig an statt Manifests, in Act. Marp. S. 645. u. a. m. — *b*) Vergl. §. 40. S. 138. die im Original des Testaments unterstrichenen Worte und die allgemeine Clausel.

ſetzten Erben auszudehnen. Gutachten der Rechtsfacultäten zu Baſel, Frankfurt an der Oder, Greifswalde, Franecker, Gröningen, Utrecht, Leiden, Padua, Paris, Orleans und Bourges a) entſchieden für die Subſtitution, welche weder durch die Moritzen Schuld gegebene Contravention, noch durch das Reichshofraths-Urtheil, noch durch den Hauptaccord und deſſen Beſtätigung durch den Kaiſer entkräftet worden ſei. Die von Georg befragten Facultäten zu Köln, Altorf und Roſtock hingegen fanden in dem Teſtamente kein Fideicommiß und überhaupt in einem ſolchen, nach dem was in dieſer Sache geſchehen ſei, keine Rechtsgründe für Söhne und Enkel des Erben. Amalie ſuchte die Anſprüche ihres Sohnes und ihrer Schwäger Friedrich und Ernſt, welche ihr dazu förmliche Vollmacht ($\frac{14}{24}$. April 1644) ertheilten, bei dem Friedenscongreſſe geltend zu machen und bediente ſich zugleich der Waffen.

Heſſiſche Truppen nahmen an faſt allen Ereigniſſen des folgenden Feldzugs (1644) Antheil. Um die Däniſchen Lande von den Schweden zu befreien, ſollte Gallas das kaiſerliche Hauptheer nach Schleswig und Jütland führen und Hatzfeld gegen Königsmark ziehen, um ſich den Weg durch Niederſachſen zu dem Adminiſtrator von Bremen zu bahnen. Hatzfeldiſche, durch Bayern verſtärkte Truppen brachen aus Franken in Thüringen ein, erſtürmten ($\frac{3}{13}$. Jan.) Meiningen, rückten gegen Fulda und Hersfeld vor und nahmen Herbſtein ein. Amalie bat (März) den nach Meiſſen gezogenen Königsmark ſich nicht zu weit zu entfernen und ließ Geiſo an die Werra rücken. Eben dahin kam auch Königsmark, welcher ſich zu ſchwach glaubte dem, in Verbindung mit den kaiſerlichen Befehlshabern in Meiſſen, gegen die Saale vordringenden Hatzfeld zu widerſtehen, wendete ſich jedoch, ohne eine Vereinigung mit den Heſſiſchen Truppen zu bewirken, nach Meiſſen zurück. Hatzfeld drang über die Saale bis nach Goslar und Oſterwick vor, kehrte aber unverrichteter Sache wieder nach Franken zurück, worauf auch Königsmark, nachdem er die Beſatzung von Leipzig und anderen Städten verſtärkt hatte, Meiſſen verließ und durch das Halberſtädtiſche nach der Weſer zog. Gallas brach erſt ſpät (Ende Mai) aus Böhmen auf, zog langſam durch

a) Acta Marpurg. S. 159.

Meiſſen, Brandenburg und Meklenburg nach Holſtein, eroberte Kiel und ſuchte den Paß an der Eider zu beſetzen. Torſtenſon aber kam ihm zuvor, überließ den Kampf gegen die Dänen andern Feldherrn, ſetzte ($\frac{6}{16}$. Aug.) bei Rendsburg über die Eider, zog nach der Elbe, nöthigte ſeinen Gegner Holſtein zu verlaſſen, folgte demſelben durch das Lüneburgiſche und Halberſtädtiſche, wo Königsmark ſich mit ihm vereinigte, in das Anhaltiſche, zwang ihn durch Abſchneiden der Zufuhr das verſchanzte Lager bei Bernburg zu verlaſſen, ſchloß ihn in Magdeburg ein, ſchlug die zum Entſatz heranrückende Sächſiſche Reiterei bei Jüterbock ($\frac{23.\text{ Nov.}}{3.\text{ Dec.}}$) und bahnte ſich den Weg nach Kurſachſen, während Königsmark und der mit 3200 Heſſen aus Oſtfriesland herbeigerufene Geiſo die Einſchließung von Magdeburg fortſetzten und Gallas mit kaum 2000 Mann (Ende Dec.) über das Eis der Elbe nach Wittenberg und von da nach Böhmen entrann. Auf dem Rückwege nach Heſſen eroberte Geiſo, veranlaßt durch den Schwediſchen Commandanten in Erfurt, ($\frac{3}{13}$. Febr. 1645) die Feſte Heldrungen und ſchleifte dieſelbe. — Dem an Guebriants Stelle getretenen Befehlshaber des Weimariſch-Franzöſiſchen Heeres, Vicomte Henri de Turenne, kam der Herzog von Enghien zu Hülfe, lieferte den vor dem von ihnen ($\frac{1}{11}$. Jul. 1644) eroberten Freiburg gelagerten Bayern, unter Franz de Mercy, blutige Schlachten ($\frac{24.\text{ u. }26.\text{ Jul.}}{3.\text{ u. }5.\text{ Aug.}}$) und nahm Mannheim, Philippsburg, die ganze Rheinpfalz, mit Ausnahme Frankenthals, Mainz, Bacharach und andere Plätze am Mittelrhein ein. Geiſo unterſtützte dieſe Fortſchritte durch die Eroberung von Höchſt ($\frac{6}{16}$. Sept.), lagerte ſich bei Urſel, gewann dem, auf Hatzfelds Befehl, mit 36 Schwadronen aus Neckarſulm aufbrechenden, über den Main ſetzenden und an Frankfurt vorbei bis nach Butzbach vordringenden Johann von Werth einen zwölfſtündigen Vorſprung ab und zog ſich unverſehrt nach Kirchhain zurück. Mercy eroberte zwar Mannheim und Höchſt wieder, führte aber, als Hatzfeld zur Deckung Böhmens gegen Torſtenſon abgerufen wurde, ſeine Truppen in Winterquartiere nach Franken und Schwaben, ohne eine Vereinigung mit dem vom Niederrhein herbeigerufenen und die Franzöſiſche Beſatzung aus Bacharach vertreibenden Geleen bewerkſtelligt zu haben. Enghien war nach Paris zurückgekehrt. Turenne überwinterte am

Mittelrhein und der Saar, schob seine Vorposten vor bis in das Darmstädtische und den Westerwald und verglich sich mit dem Landgrafen Georg ($\frac{17}{7}$. März 1645) über eine Brandschatzungssumme von 27000 Thalern. — In Westphalen nahm (März 1644) der Hessen-Casselische Obrist von Motz den in kaiserlichen Diensten stehenden Herzog Philipp Ludwig von Holstein-Sonderburg und dessen Reitercompagnie auf dem Wege von Lemgo nach Hörter gefangen und schlug der Commandant Schütte in Dorsten ($\frac{13}{23}$. Aug.) einen Angriff Vehlens zurück. Jenseits des Rhein überfiel Rabenhaupt, in Begleitung des jungen Landgrafen Wilhelm und dessen Oheims Ernst, mit den Besatzungen von Calcar, Neuß und Kempen, ($\frac{1}{11}$. April) das Lothringische Hauptlager bei Merode unweit Eschweiler, trieb vier Regimenter in die Flucht, verweilte aber zu lange, unter Abfeuern des eroberten Geschützes, auf dem Schlachtfelde, wurde von dem die Flüchtlinge sammlenden und ein fünftes Regiment herbeiführenden Grafen Christian von Nassau-Siegen (Ernsts Oheim von Mutters Seite) eingeholt, in einem hitzigen Gefecht, in welchem Christian selbst fiel, geschlagen und mit mehreren Officieren gefangen. Die beiden Landgrafen, welche tapfer mitgekämpft hatten, entkamen nach Neuß, Wilhelm jedoch leicht verwundet. Nicht lange nachher wurde auch Kotz von Metzenhofen auf einem Streifzuge nach Jülich gefangen. Das Schloß Bergershausen ergab sich wieder an den Kurfürsten von Köln. Erst gegen Ende des Jahres breiteten sich die Hessen wieder weiter aus durch Eroberung der Schlösser Bredenbend und Bonneberg und der Städte Xanten, Linnich, Rheid und Eschweiler, gaben aber in einem durch die Generalstaaten vermittelten, das Herzogthum Cleve für neutral erklärenden Vertrage Xanten, Goch und Calcar und zuletzt (März 1646) auch das zuvor geschleifte Linnich an den Kurfürsten von Brandenburg zurück. Zur Erleichterung des durch Ueberschwemmungen stark beschädigten Ostfrieslandes hatte Amalie (1643) die monatliche Kriegssteuer auf 6500 Thaler herabgesetzt und drei Reiterschwadronen abgeführt, wollte aber in die von dem Grafen Ulrich begehrte, von der Ritterschaft und der Stadt Emden jedoch nicht gewünschte, gänzliche Räumung nur unter der Bedingung willigen, daß ihr dafür andere Quartiere und Contributionen angewiesen, der Vertrag

von Frankreich und Schweden genehmigt und das Land in den erforderlichen Vertheidigungszustand gesetzt werde. Bei der Herannäherung kaiserlicher Truppen bis nach Meppen warb deßhalb Ulrich, im Einverständnisse mit dem Prinzen von Oranien, eilf Compagnien in Holland verabschiedeter Söldner, vermehrte seine Kriegsmacht bis auf 2000 Mann, kaufte Waffen, besetzte mehrere Landstädte und befestigte Aurich. Amalie verstärkte ihre Truppen und befahl ihrem General Eberstein Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Schweden ermahnte den Grafen von seinem Vorhaben abzustehen, und Frankreich forderte die Generalstaaten auf gütliche Verhandlungen einzuleiten; dennoch kam es zu Feindseligkeiten, erlitten die gräflichen Truppen eine Niederlage, drohte Ulrich die Deiche zu durchstechen und bereitete Eberstein sich schon zum Angriff auf Aurich, als ihn ein hitziges Fieber ($\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. Oct. 1644) hinwegraffte, an dem nächsten Tage nach dem Abschluß eines von den Generalstaaten vermittelten Waffenstillstandes. Der von der Landgräfin herbeigesendete Geiso übernatzm den Oberbefehl und unterzeichnete ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Oct.) den Vertrag zu Emden *a*), wodurch der (bis zum Ende des Kriegs mehrmals erneuerte) Stillstand bis zum letzten März künftigen Jahres verlängert, die monatliche Kriegssteuer auf 11000 Thaler bestimmt, der Abzug aller neu herbeigeführten Hessischen Truppen ausbedungen und die gräfliche Kriegsmacht auf 1000 Mann verringert wurde.

Torstenson brach mitten im Winter in Böhmen ein, siegte in der Schlacht bei Jenkau ($\frac{24.\ \text{Feb.}}{6.\ \text{März}}$ 1645), in welcher Götz erschlagen, Hatzfeld gefangen und Werth nach der Oberpfalz zu entfliehen gezwungen wurde, drang bis in die Nähe von Wien vor und eroberte die umliegenden Burgen und Schantzen, darunter die an der von den Kaiserlichen zum Theil zerstörten Wolfsbrücke, konnte aber aus Mangel an Schiffen und weil der im Bunde mit Frankreich *b*) die Waffen zur Herstellung der Ungarischen Freiheiten ergreifende Siebenbürgische Fürst Georg Ragoczy noch zu fern stand, nicht auf das rechte Donauufer übersetzen, zog sich

---

a) Lünig R. Arch. Forts. d. and. Cont. Abthl. IV. Abs. 8. (Bd. IX.) S. 896. *Dumont* T. VI. P. I. p. 302. — *b*) S. den Vertrag zu Monkacz v. $\frac{1}{2}\frac{2}{2}$. April 1645 bei *Dumont* T. VI. P. I. p. 310.

nach Mähren zurück und umlagerte ($\frac{3}{13}$. April) Brünn. Ragoczy, dessen Heer der demselben bis nach Skalitz ($\frac{1}{13}$. Mai) entgegengesendete Prinz Friedrich von Hessen über die Waag herüber geleitete, konnte sich mit Torstenson nicht über den Kriegsplan vereinigen, trat vielmehr mit dem Kaiser in Unterhandlungen, welche ($\frac{6}{16}$. Dec.) den für ihn und seine evangelischen Glaubensgenossen in Ungarn günstigen Frieden zu Linz *a*) zur Folge hatten. Die Kaiserlichen sammelten sich um den Erzherzog Leopold Wilhelm und eroberten ($\frac{3}{13}$. Mai) die Schanze an der Wolfsbrücke wieder. Torstenson, in dessen Heere ansteckende Krankheiten ausbrachen und der selbst mehr als je an dem Podagra litt, hob ($\frac{13}{23}$. Aug.) die Belagerung von Brünn auf, zog sich nach Böhmen zurück, übergab ($\frac{4}{14}$. Dec.) den einstweiligen Oberbefehl, bis zur Ankunft des zu seinem Nachfolger bestimmten Karl Gustav Wrangel, an Arvid Wittenberg und suchte Genesung zu Leipzig. Königsmark hatte unterdessen den Kurfürsten von Sachsen gezwungen, ($\frac{27. \text{ Aug.}}{6. \text{ Sept.}}$) einen Waffenstillstand auf sechs Monate zu Ketzscheberureda *b*) (Kötschenbroda) abzuschließen, und darauf an den Kriegsunternehmungen in Böhmen, Schlesien und Mähren Theil genommen. Den nordischen Krieg beendigte ($\frac{13}{23}$. Aug.) der für Dänemark nachtheilige Friede zu Brömsebro *c*). — Türenne setzte ($\frac{13}{23}$. März) bei Philippsburg über den Rhein, drang vor bis nach Mergentheim, erlitt daselbst gegen Mercy und den aus Böhmen (s. S. 457.) zurückgekehrten Werth ($\frac{25. \text{ April}}{5. \text{ Mai}}$) eine Niederlage bei dem Dorfe Herbsthausen, in welcher Reinhold Rosen und mehrere andere höhere Officiere gefangen wurden, und floh, über Hamelburg, Neuhof, Alsfeld und Lauterbach, bis in die Umgegend von Marburg und, als die ihm, über Gernsheim und Höchst, nachfolgenden Bayern Giessen erreichten, bis unter die Wälle von Ziegenhain. Mercy entsetzte die seit fünf Monaten von den Hessen belagerte Feste Amöneburg, belagerte aber das durch Heinrich von Uffeln mit nur 600 Mann tapfer vertheidigte

---

a) *Dumont* T. VI. P. I. p. 329. — *b*) *Londorp* acta publ. Thl. V. S. 1031. Lünig R. Arch. Forts. d and. Cont. Abthl II. Abs. 2. (Bd. VIII) S. 448. — *c*) Deutsch im *Theatr. Europ.* Thl. V. S 835. und bei *Londorp* a. a. O. S. 937. Lateinisch bei *Dumont* a. a. O. S. 314.

Kirchhain acht Tage lang vergebens. Auf Amaliens Ruf eilten Geiso aus Westphalen und (mit Bewilligung der Schwedischen Friedensgesandten) Königsmark aus Niedersachsen herbei, vereinigten sich ($\frac{7}{17}$. Mai) bei Wolfhagen mit Turenne und zogen mit demselben nach Oberhessen. Die Bayern kehrten über den Main zurück, vereinigten sich bei Amorbach mit Geleen und lagerten sich bei Heilbronn. Die Verbündeten folgten ihnen nach, durch die Wetterau, über Darmstadt, Heppenheim und Ladenburg, wo ($\frac{24. \text{ Jun.}}{4. \text{ Jul.}}$) Enghien mit ansehnlichen Verstärkungen aus dem Elsaß zu ihnen stieß und den Oberbefehl übernahm, bemächtigten sich des Neckarpasses bei Wimpfen und nöthigten die Bayern sich gegen die Donau hin zurückzuziehen. Trennte sich gleich Königsmark zu Möckmühl von den Franzosen, um nach Meissen zu ziehen (s. S. 458.), so blieb doch Geiso, dessen ferneren Beistandes sich Enghien durch einen Briefwechsel mit der Landgräfin *a*) versicherte, bei denselben und entschied mit seinen Hessen den theuer erkauften Sieg bei dem Dorfe Allerheim zwischen Nördlingen und Donauwerth ($\frac{24. \text{ Jul.}}{3. \text{ Aug.}}$), in welcher Schlacht Ernst von Rotenburg tapfer mitfocht, Enghien verwundet wurde, Mercy den Tod fand, von Französischer Seite der Marschall von Grammont, von ligistischer Geleen in Gefangenschaft fiel, beide jedoch bald gegen einander ausgewechselt wurden. Schnell sammelte Werth die Bayern wieder, der Erzherzog und Gallas kamen denselben zu Hülfe, Enghien kehrte, nachdem er acht Tage in dem sich ihm ergebenden und für neutral erklärten Nördlingen verweilt und ($\frac{14}{24}$. Aug.) Dinkelsbühl erobert hatte, krank an seiner Wunde und am Fieber, nach Paris zurück, und Turenne führte (Sept.) das Heer bei Philippsburg auf das linke Rheinufer. Von hier zog Geiso, über Worms, Mainz und Wiesbaden, wieder nach Oberhessen, erhielt Verstärkungen durch St. André, welcher unterwegs (Sept.) Butzbach bedroht und ($\frac{8}{18}$. Oct.) Friedberg vergebens angegriffen hatte, nahm ($\frac{27. \text{ Oct.}}{6. \text{ Nov.}}$) Butzbach ein, befestigte dasselbe

a) S. den Brief Enghiens v. $\frac{1}{11}$. Jul. aus Möckmühl und den Amaliens aus Cassel v. $\frac{3}{13}$. Jul., in *Archenholz* mem. de Christine T. IV. p. 319 und in Barthold Gesch. des gr. deutschen Kriegs Thl. II. S. 517.

so gut als möglich und rückte ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Nov.) vor Marburg. Die Stadt ergab sich, nachdem ein Haus durch Feuerkugeln angezündet und Bresche geschossen worden war, die Universität wurde durch einen Schutzbrief von allen Kriegslasten befreit, den sich auf dem Schlosse aufhaltenden Prinzen Ludwig (geb. $\frac{25.\ \text{Jan.}}{4.\ \text{Febr.}}$ 1630) und Georg (geb. $\frac{28.\ \text{Sept.}}{9.\ \text{Oct.}}$ 1632) von Darmstadt, dem jungen Landgrafen Ludwig Philipp von Homburg und dem Prinzen Ernst August von Braunschweig-Lüneburg freier Abzug gestattet, das Schloß ernstlich belagert und der sich anfangs tapfer vertheidigende, vergebens auf Entsatz hoffende Commandant Christian Willich durch heftiges Beschießen und gedrohten allgemeinen Sturm ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Jan. 1646) zur Uebergabe gebracht. Die Besatzung zog mit allen Ehren nach Giessen ab; dennoch wurde der siebenzigjährige, allgemein bemitleidete Willich vor Gericht gestellt und auf öffentlichem Markte enthauptet. Geiso besetzte darauf auch die Schlösser Rauschenberg, Wolfersdorf und Blankenstein und forderte statt der bisher gezahlten monatlichen Contribution von 12000 Gulden die doppelte Summe. Der Landgraf Georg beschwerte sich ($\frac{27.\ \text{Sept.}}{7.\ \text{Oct.}}$ 1645) bei Amalien über St. Andrés Betragen, bat ($\frac{1}{1}\frac{1}{1}$. Oct., $\frac{1}{2}\frac{2}{2}$. Nov. und $\frac{24.\ \text{Nov.}}{4.\ \text{Dec.}}$) den Herzog Ernst von Sachsen-Gotha um Mitwirkung zur Abstellung der seit zwei Jahren von Niederhessischer Seite in Oberhessen verübten Gewaltthätigkeiten, von denen er ($\frac{27.\ \text{Oct.}}{6.\ \text{Nov.}}$) ein Verzeichniß aufstellte, und suchte durch eine gedruckte Erzählung der Vergleichshandlungen zwischen den beiden Hessischen Hauptlinien (s. S. 453.) die Rechtmäßigkeit des Besitzstandes nachzuweisen. Amalie antwortete ($\frac{7}{1}\frac{7}{7}$. Oct.), sie müsse St. André erst hören, verwieß die ($\frac{1}{2}\frac{7}{7}$. Oct. und $\frac{23.\ \text{Oct.}}{2.\ \text{Nov.}}$) um Verminderung der Einlagerung und Kriegssteuer bittenden Oberhessischen Landstände ($\frac{27.\ \text{Oct.}}{6.\ \text{Nov.}}$) zur Geduld, erwiederte der sich gleichfalls ($\frac{29.\ \text{Oct.}}{8.\ \text{Nov.}}$) an sie wendenden Landgräfin Witwe Sophie Christine zu Butzbach ($\frac{4}{1}\frac{4}{1}$. Nov.), es sei der Befehl gegeben, sie und ihren Hofstaat zu verschonen und ihre Witthumsunterthanen möglichst gelind zu behandeln, und setzte der Darmstädtischen Erzählung einen Gegenbericht entgegen. Der Herzog Ernst rieth ($\frac{3}{1}\frac{3}{3}$. Dec.)

seinen Bruder Wilhelm von Weimar und den Herzog Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg um Vermittelung anzugehen *a*). Georg rüstete auch seinerseits zum Kampfe. Der **Hessenkrieg** begann. Unterdessen machte Turenne *b*) Fortschritte auf dem linken Rheinufer, setzte den der Haft (s. §. 44. S. 370.) entlassenen Kurfürsten von Trier ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Nov. 1645) wieder in Besitz seiner Hauptstadt, besetzte Kreuznach und Bingen und entriß den Darmstädtern Kaub und St. Goar. — Die Thaten der Hessen in Westphalen beschränkten sich auf Behauptung der Festen, Gefangennehmung einer Reiterschwadron und einer Compagnie Fußvolks in Telget ($\frac{27.\ \text{Febr.}}{9.\ \text{März}}$) und Streifereien aus Borken und Lippstadt. Dagegen streiften die Kaiserlichen aus Hamm und Vreden und unternahmen ($\frac{1}{11}$. Nov.) einen nächtlichen Ueberfall auf Coesfeld, welcher durch die Wachsamkeit der Besatzung vereitelt wurde. Im Kölnischen und Jülichschen behauptete Rabenhaupt, nach dem Abzuge Geleens (s. S. 455.) das Uebergewicht, trieb durch Streifereien aus Neuß Kriegssteuern bei, griff zwar Zons ($\frac{4}{14}$. Jul.) vergebens an, schlug aber ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Jul.) den gegen ihn herbeigerufenen Vehlen zwischen Bergershausen und Blatzheim, nahm Meckenheim und das feste Haus Wachendorf (unweit Remagen) ein, gab letzteres geschleift seinem Besitzer, Herrn von Palland, zurück, befestigte (Nov.) Euskirchen und legte eine Besatzung von fünf Compagnien hinein. Statt auf die ihm von Amalien vorgeschlagene Neutralität einzugehen, suchte der Kurfürst von Köln, im Einverständniß mit seinem Bruder in Bayern, dem Kaiser, dem Spanischen Statthalter Castel-Rodrigo in Brüssel, dem vertriebenen Herzog von Lothringen und der Stadt Lüttich, eine Niederrheinisch-Westphälische Kreis- und Vertheidigungs-Verfassung zu Stande zu bringen und bediente sich zu den deßhalbigen Unterhandlungen der zu den Kreisständen gehörenden Grafen von Gronsfeld und Holzapfel, wie Melander sich, seit der Erhebung der von ihm dem Grafen Johann Ludwig

---

a) S. den Briefwechsel in *de Meiern* acta pac. West. Thl. II. S. 142 ff. — *b*) Vergl. den Brief Turennes an Geiso, Saarburg (bei Trier) $\frac{1}{14}$. Oct., in Zeitschr. d. Vereins für Hessische Gesch. Bd. II. H. 3. S. 180.

von Nassau-Hadamar für 64000 Thaler abgekauften Herrschaft Esterau und Vogtei Isselbach (1643) in eine unmittelbare Reichsgrafschaft durch den Kaiser, nannte. Gronsfeld wurde (Jul. 1645) auf dem Wege von Brüssel nach Bonn durch eine Hessische Streifpartei aus Neuß gefangen, wegen bei ihm gefundener geheimen Papiere festgehalten und von Amalien nur gegen Ausstellung einer Urfehde „sich binnen Jahresfrist in keine dem Hause Hessen Cassel feindliche Dienste einzulassen" ($\frac{8}{19}$. Nov.), ohne Lösepreis, entlassen. Melander dagegen trät in die Dienste des Kurfürsten von Köln, welcher ihm sogar die Würde eines Kreisobristen zugedachte, warb 1000 Mann, zog zwei von Geleen zurückgeführte Westphälische Regimenter an sich, eroberte Remagen und den Flecken Breisich am Rhein und rückte in Westphalen ein.

Die Friedensunterhandlungen schritten langsam ver. Der Kaiser suchte auf dem Frankfurter Deputationstage (s. S. 450.) anfangs jede reichsständische Abschickung zum Congreß als unnöthig darzustellen, trat jedoch zuletzt der Ansicht derjenigen Stände bei, welche für eine Verlegung der Ausschußversammlung nach Münster stimmten, wohin der Kurfürst von Mainz ($\frac{14}{24}$. April 1645) sämmtliche deputirte Stände einlud ihre Gesandten zu senden, um die bisherigen Handlungen fortzusetzen und das Friedenswerk zu Ende bringen zu helfen. Auf dem Friedenscongreß selbst erschienen, als Darmstädtische Bevollmächtigte, ($\frac{14}{24}$. März 1645) Johann Jakob Wolff von Todenwarth und Justus Sinold genannt Schütz. Den Casselischen Abgesandten Reinhard Scheffer und Nikolaus Christoph Mülbner nach Osnabrück und Johann Vultejus und Adolph Wilhelm von Krosigk nach Münster (zu denen später noch Johann Kaspar von Dörnberg, Sebastian Friedrich Zobel und Johann Dietrich von Kunowitz hinzutraten) wurde anfänglich die Zulassung zu den Berathungen versagt, jedoch auf nachdrückliche Protestation der Französischen Gesandten und durch Mitwirkung der Vermittler, vornehmlich des Venetianischen Orators, ($\frac{18}{28}$. Nov.) gestattet. Sie übergaben ($\frac{28. \text{ Jan.}}{7. \text{ Febr.}}$ 1646) ihre (vom $\frac{28. \text{ Dec. } 1645}{7. \text{ Jan. } 1646}$ datirten) Beschwerden und Forderungen a), im Allgemeinen: unbe-

a) *de Meiern* acta pac. West. Thl II. S. 161.

dingte Amnestie, Herstellung des Zustandes von Deutschland v. d. J. 1618, Abstellung aller kirchlichen und bürgerlichen Beschwerden, Ausdehnung des Religionsfriedens auf die Reformirten und Einführung einer unpartheiischen Rechtspflege; für Hessen-Cassel insbesondere: Versicherung der reformirten Religion in dem ganzen Lande, das Stift Hersfeld mit eingeschlossen, Bestätigung des Primogeniturstatuts, der Erbverbrüderungen und Einigungen und der Hausverträge, mit Ausnahme des wieder aufzuhebenden v. J. 1627, Wiedereinsetzung in alle seit d. J. 1618 verlorene Besitzungen, mit Kosten- und Schadenersatz und Zurückerstattung der bezogenen Nutzungen, Aufhebung des Waldeckischen Processes (s. §. 41. S. 201.) und Entschädigung für den erlittenen Kriegsschaden (Satisfaction), als welche sie ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. April 1646) in einer weiteren Denkschrift a) in Anspruch nahmen, die in Hessen gelegenen vier Kurmainzischen Aemter, die Kurkölnische Grafschaft Arnsberg, mit den Corveyischen Lehen Stadtberg, Volkmarsen, Beverungen und Kugelberg, das Stift Paderborn, die Münsterische Stadt und Amt Bucholtz, mit der Burggrafschaft Stromberg, und die Fuldaischen Aemter Geisa, Fürsteneck und Rockenstuhl, mit der Kellerei in Vach und was mehr in Hessen und dem Stifte Hersfeld gelegen, vorbehaltlich der Befriedigung der Soldaten und der Zahlung der Contributions-Rückstände. Die Darmstädtischen Bevollmächtigten verlangten ($\frac{1}{2}\frac{4}{4}$. Dec. 1645) Verwendung des Fürstenrathes bei der Krone Schweden, Intercession bei der Landgräfin und Abmahnung von Feindseligkeiten bei den Casselischen Abgeordneten, und bewirkten ein deßhalbiges Schreiben der evangelischen Gesandten an Amalien b) ($\frac{1}{2}\frac{5}{5}$. Dec.). Der Herzog Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg erbot sich ($\frac{22.\text{ u. }29.\text{ Nov.}}{2.\text{ u. }9.\text{ Dec.}}$) zur Vermittelung auf einer Tagfahrt in Fritzlar, welche zwar annehmen zu wollen, jedoch auf ihrem Rechte beharren zu müssen und Butzbach und Marburg nicht räumen zu können die Landgräfin ($\frac{4}{1}\frac{4}{4}$. Dec.) in ihrem Antwortschreiben c) erwiederte. Auf ein ehrerbietungsvolles Schreiben ($\frac{3}{1}\frac{3}{3}$. Jan. 1646), in welchem die zu einem Landtage in Giessen versammelten

---

a) *de Meiern* Thl. II. S. 978. — b) Daselbst S 160. — c) Daselbst S. 237.

Studenten. Mit dem es ebenfalls in stetig fortschreitender Abnahme begriffen ist. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Abnahme zum Theil auch durch die Verminderung der Zahl der Studirenden überhaupt bedingt ist, welche ihrerseits wieder durch die Ungunst der Zeitverhältnisse hervorgerufen wurde. Aber es ist auch

diejenigen, welche gehuldigt hatten, tadelten, auf das reformirte Glaubensbekenntniß schmähten und das Kirchengebet nur für die Darmstädtische Linie verrichteten, wurde ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. März) eine vierwöchentliche Frist gesetzt, um sich zu erklären, ob sie den Handschlag leisten und bei ihrem Amte bleiben wollten *a*). Zur Belehrung der Unterthanen, daß der geleistete Eid kein Meineid (wie von Darmstädtischer Seite behauptet wurde) sei, erschien eine eigene, von den Casselschen Gottesgelehrten abgefaßte Druckschrift *b*). Dennoch erregte sogar die Bestellung eines reformirten Regimentspredigers ($\frac{1}{2}\frac{4}{4}$. Aug.) Anstoß und wurde von Darmstädtischer Seite als eine Verletzung des Schwedischen Schutzbriefs für das Lutherische Glaubensbekenntniß dargestellt und von Casselscher Seite durch einen gedruckten Bericht gerechtfertigt *c*). Georg legte ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Febr.) Protest und Verwahrung ein gegen die in seinem Gebiet verübten Gewaltthätigkeiten *d*) und erließ Abmahnungsschreiben an die Pfarrer ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Febr.), die Ritterschaft ($\frac{28.\ \text{Febr.}}{10.\ \text{März}}$) und die Landsassen und Lehnleute ($\frac{2}{1}\frac{2}{2}$. April) des Oberfürstenthums, in denen er Amalien des Bruchs beschworener Verträge beschuldigte *e*). Die Braunschweigische Vermittelung bewirkte nur eine Milderung der Einquartierung; der Kurfürst von Sachsen konnte wegen des ($\frac{31.\ \text{März}}{10.\ \text{April}}$) zu Eilenburg erneuerten Waffenstillstands mit Schweden *f*) (bis zum Ende des Kriegs, oder einem allgemeinen Stillstand) Darmstadt nicht zu Hülfe kommen; den Herzogen von Sachsen gegenüber berief sich Amalie auf das Benehmen der Erbverbrüderten zur Zeit des Landgrafen Moriz, und an dem Congresse nahmen die verbündeten Mächte die Casselsche Entschädigung mit unter die allgemeinen Friedensbedingungen auf, betrieb insbesondere Frankreich die Sache der Landgräfin und übergab Schweden ($\frac{8}{1}\frac{8}{8}$. Nov.) deren Forderungen neben den seinigen *g*). Georg vermehrte seine Truppen bis auf 6000 durch Werbungen, anfangs vorgeblich für Venedig, in dessen Sold sein Bruder Johann gegen

---

a) Acta Marp. S. 517. — *b*) Daselbst S. 755. — *c*) v. Rommel Bd. VIII. S. 695. Anmerk. — *d*) Lünig R. Arch. Forts. d. and. Cont. Abthlg IV. Abs. 8 (Bd IX.) S. 897. *Dumont* T. VI. P. I. p. 332. — *e*) Acta Marp. S 620, 622 u. 633. — *f*) *Dumont* T. VI. P. I p 340. — *g*) *de Meiern* Thl. III. S. 755.

die Türken ziehen wolle, dann im Einverständnisse mit dem Grafen von Holzapfel, ernannte den aus Casselschen Diensten entlassenen (s. §. 46. S. 434.) Grafen Ernst Albrecht von Eberstein zum Oberbefehlshaber, erlangte vom Kaiser die Anweisung Oberhessens, der Wetterau, des Westerwaldes und des Stiftes Fulda zu Quartieren und Unterstützung mit vier Regimentern, eroberte ($\frac{14}{29}$. April) Butzbach wieder, besetzte Wetzlar, Lich und Nidda, legte einen Werbe- und Musterplatz zu Schmalkalden an und schloß ein (im Jul.) bekannt gewordenes Bündniß mit dem Spanischen Statthalter in Brüssel a), durch welches er sich, gegen ein Hülfsgeld von 100000 Patagonen (120000 Thaler), verpflichtete, sobald er sich mit Hessen-Cassel vertragen haben würde, die Unternehmungen der Kaiserlichen und der Spanier am Rhein, oder im Luxemburgischen mit 4000 Fußgängern und 2000 Reitern zu unterstützen.

Dem zwischen Torstenson und Turenne verabredeten Kriegsplane für den nächsten Feldzug (1646) gemäß, sollte Wittenberg den Kampf in Schlesien und Mähren fortsetzen und Wrangel das vor der Uebermacht der von den Bayern unterstützten Kaiserlichen (Febr.) aus Böhmen zurückgewichene und wegen des Waffenstillstandes mit Kursachsen nach Thüringen gezogene Schwedische Hauptheer nach der Weser und von da, durch Westphalen, an den Rhein führen, um mit den Franzosen, welche (Mitte Mai) in Mainz einzutreffen versprochen hatten, gegen die Donau hin vorzudringen. Vergebens machte die um ihre Mitwirkung angesprochene Amalie, besorgt der Hauptschauplatz des Krieges möge sich nach Niederhessen und ihren Quartieren verbreiten, Gegenvorstellungen und schützte die Unentbehrlichkeit ihrer in dem vorigen Feldzuge sehr mitgenommenen Truppen zur Behauptung Oberhessens vor. Wrangel zog am rechten Ufer der Werra hinab, setzte unterhalb Münden über die Weser, brachte Höxter nach sechstägiger Belagerung, wobei er von Cassel aus mit Geschütz und Munition unterstützt wurde, ($\frac{24.\ \text{April}}{4.\ \text{Mai}}$) zur Uebergabe, zerstörte die Festungswerke, nahm Brakel, Lippspring, Neuhaus, Drengenberg und ($\frac{5}{15}$. Mai) Paderborn ein und übergab letztere

a) de Meiern Thl. III. S. 625.

Stadt, als Entschädigung für die Beeinträchtigung der Hessischen Quartiere, der Landgräfin, auf deren Bitten er auch (15. Mai) Stadtberg eroberte und schleifte. Von hier brach er, begleitet von Gelb mit einer ansehnlichen Schaar, nach Oberhessen auf, besuchte unterwegs die Landgräfin in Cassel, umgieng Giessen und lagerte sich (23. Mai / 2. Jun.) bei Wetzlar, wo auch Königsmark und der zu den Feinden des Kaisers übergetretene Bönninghausen, welcher in Westphalen Truppen für Frankreich geworben hatte, erwartet wurden. Der Kurfürst von Sachsen und Torstenson hatten bei der Erneuerung des Waffenstillstandes verabredet, ihren Einfluß auf Georg und Amalien zu einer gütlichen Beilegung des Hessenstreites zu verwenden. Amalie sendete Adolph von Mai nach Leipzig, mit dem Auftrage den Schwedischen Oberfeldherrn zu ersuchen, daß derselbe ein ernstliches Abmahnungsschreiben an Georg erlasse, welcher, wie es in der Instruction (16. Mai) heißt, „sich betrählich vernehmen lassen, daß er in Kurtzem sich in solche Postur zu stellen verhoffet, daß unsere (Amaliens) Völker nicht allein aus Ober-Hessen, darvon er kein Dorff, sondern ihr seinen Kopff zu rück lassen wollte, und andern von unserem Quartieren zu treiben, Sondern auch der Krieg in dieses Niederfürstenthumb transferiret werden solte a)". Torstenson ermahnte (11. Mai) den Darmstädtischen Landgrafen seine Werbungen einzustellen und die kaiserlichen Regimenter zu entlassen, widrigenfalls er sich die üblen Folgen selbst zuzuschreiben haben würde, und ertheilte die deßhalb nöthigen Verhaltungsbefehle an Wrangel, auf dessen Aufforderung Georg antwortete, die Regimenter seien früher von ihm geworben, dem Kaiser nur geliehen und jetzt zum Behuf eines Schweden nicht betreffenden Privatkampfes mit Hessen-Cassel zurückgefordert. Die Kaiserlichen und Bayern, unter dem Erzherzog, Hatzfeld, Gelen und Werth, rückten aus Böhmen, durch Franken, an den Main herein. Turenne schlug eine Schiffbrücke bei Bacharach und erklärte sich bereit zum Rheinübergang, wenn die Schweden ihm bis nach Limburg an der Lahn entgegenkommen wollten, schob aber bald darauf die Truppenvereinigung auf einen Monat hinaus, weil ein Theil des Französischen Heeres noch gegen die

a) Justi Amalie Elisabeth S. 138.

Spanier in Flandern beschäftigt sei. Zugleich verlangte er, auf einem Tage zwischen Mergentheim und Hasfurt mit den Baiern (7. Mai), sich aller Feindseligkeiten gegen die Franzosen zu enthalten, gedrohete, Berichte von Waffenstillstands-Unterhandlungen zwischen Frankreich und Baiern. Wrangel war zwar durch Königsmark, welcher unterwegs Lemgo und Pyrmont erobert hatte, verstärkt worden, wagte jedoch nicht weiter vorzudringen, zog sich nach Kirchhain zurück, ließ durch Geiso Gleiberg einnehmen, eroberte (25. Juni) Ahnenburg (worauf die Hessen vor einem Halbenjahre, in der Sylvesternacht, einen vergeblichen Ueberfall gewagt hatten*), nahm mit dem ganzen Heere eine feste Stellung an der Ohm auf dem Marburger Felde, wurde von Cassel aus mit Zufuhr versorgt und erhielt (4. Jul.) neue Verstärkungen durch Bönninghausen. Die über Giessen heranziehenden kaiserlichen und Baiern, zu denen Melander mit 400 Reitern gestoßen war, lagerten sich ($\frac{26. \text{ Jun.}}{6. \text{ Jul.}}$) auf dem anderen Ufer der Ohm zwischen Schweinsberg und Homberg und streiften bis über Ziegenhain hinaus, wurden aber durch Mangel an Lebensmitteln und eine Pferdeseuche zum Rückzug (16. Jul.) genöthigt, verfolgt von dem langen Hessen, einem kühnen Reiterobristen, welcher bereits früher eine Streifpartei unweit des Herzberges aufgerieben hatte, und von Geiso, welcher Schweinsberg und Homberg einnahm. Von Cassel aus mit 200 Reitern und zwei Stück Geschütz nach Schmalkalden gesendete Obrist Metzler (29. Jul.) nahm den Darmstädtischen Befehlshaber Sachs mit der Besatzung gefangen und zwang einen von dem Schlosse Bibra aus die Umgegend beunruhigenden kaiserlichen Reiterlieutenant sich zu ergeben. Die Bürgerschaft leistete die Huldigung, die Darmstädtischen Beamten wurden mit nach Cassel abgeführt und gegen andere Gefangene ausgewechselt, und die Lutherischen Prediger erhielten Befehl Amalien und deren Sohn in die öffentliche Fürbitte aufzunehmen und sich des Schmähens gegen das reformirte Bekenntniß zu enthalten. Turenne setzte endlich (29. Jul.) bei Wesel über den Rhein, kam, durch Westphalen

*) Zur Erinnerung an die Vertreibung der Hessen von den bereits erstiegenen Mauern ließ der Stadtrath drei steinere Kugeln am Rathhaus einmauern und wird noch jetzt jährlich das Steigerfest gefeiert.

und Waldeck, nach Oberhessen und vereinigte sich (31. Jul. / 10. Aug.) mit dem nach der Eroberung von Staufenberg, bis in die Umgegend von Gießen vorgerückten Wrangel. Das verbündete Heer zog (13. Aug.) an dem feindlichen Lager bei Friedberg vorbei, setzte bei Bonames (im Gebiete von Frankfurt) über die Nidda, drang über Hanau und Aschaffenburg und durch Franken und Schwaben nach der Donau zur belagerten (2. Sept. bis 2. Oct.) Augsburg, bis der Erzherzog zum Entsatz heranrückte, und war auf dem Wege nach München, als Turenne die zu Münster angeknüpften Friedensunterhandlungen vorschützend, sich nach dem Bodensee hin zurückzog und auch Wrangel daselbst Winterquartiere suchen mußte. Die Entfernung Geiso's, welcher Wrangeln bis nach Aschaffenburg gefolgt war, benutzend, rückte Eberstein, verstärkt durch Bayerische Truppen, unter Kasimir de Mercy, vor Kirchhain, zwang den Major Johann Friedrich von Uffeln (12. Aug.) zur Uebergabe der mit nur 120 Mann besetzten Stadt, schlug den um wenige Stunden zu spät zum Entsatz gekommenen Geiso in dem Walde zwischen Neustadt und Ziegenhain, und eroberte Ranschenberg und Blankenstein wieder. Mit aus Cassel erhaltenen Verstärkungen drängte Geiso seinen Gegner nach dem Ebsdorfer Grunde zurück, nahm (12. Sept.) das von dem Obristen Holzapfel mit 9 Compagnien besetzte Kirchhain wieder ein, umlagerte (30. Sept. / 10. Oct.) Alsfeld und zwang diese Stadt, nach tapferer Vertheidigung durch die Besatzung und die Bürger[a] sich (5. Oct.) auf Gnade oder Ungnade zu ergeben. Melander kam den Darmstädtern zu Hülfe, eroberte Kirchhain und Ranschenberg wieder und zwang Geiso bis nach Ziegenhain zu weichen, mußte aber in das Kurkölnische zurückeilen, wo Rabenhaupt den kaiserlichen

a) Der Bürgermeister Konrad Haas riß, während die eingeworfenen glühenden Kugeln sein eigenes Haus zündeten, die Bleirinnen von dem Dache der Pfarrwohnung, mit einer ihm vom geistlichen Inspector Hanbel dargereichten Axt. Die junge Mannschaft, etwa 60 Mann, wagte, geführt von dem Handwerker Scharch, einen Ausfall nach Kirtorf zu, fiel in dem Walde bei Ohmes in einen Hinterhalt und fand, bis auf Wenige, den Tod. Vergl. Schwarz die braven Alsfelder, in Justi Hess. Denkwürdigkeiten Thl IV. Abthlg. 1. S. 131.

Obersten Otto Christoph von Sparr die Belagerung des Schlosses Hammersbach aufzuheben gezwungen, denselben auf dem Wege nach Zons geschlagen hatte und diese schon früher (März) wiederholt von ihm angegriffene Stadt belagerte. Rabenhaupt zog sich nach Neuß zurück, worauf Melander das befestigte Cuskirchen eroberte, Helmsberg, Niedecken und Münstereifel überfiel, Düren jedoch vergebens angriff und sein Winterlager bei Siegburg nahm. In Westphalen ließ der kurkölnische Befehlshaber Baldwin vom Regiment zu Wiedenbrück 200 Soldaten sich an einem Jahrmarkte in Bauernkitteln in Paderborn einschleichen und die Nacht über in den Klöstern verstecken, entriß mit deren Hülfe und der Besatzung aus Warendorf ($\frac{19}{29}$. Nov.) den Hessen die Stadt, nach einem blutigen Gefecht, und nahm den Commandanten Bentheim mit an 240 Mann gefangen. Der von Amalien herbeigerufene Graf Gustav Adolph von Löwenhaupt führte dagegen 2000 Schweden aus Niedersachsen, durch Westphalen, nach Niederhessen, vereinigte sich am Vogelsberge mit Geiso, welcher eben Herbstein eingenommen hatte, zog mit demselben nach Oberhessen, half das von Eberstein belagerte Biedenkopf entsetzen und den das Uebergewicht der Hessen-Casselschen Waffen herstellenden Sieg über die Darmstädter bei Frankenberg ($\frac{1}{2}\frac{9}{0}$. Nov.) erkämpfen und überwinterte dann in der Gegend von Kreuzburg und Schmalkalden, um im nächsten Frühling, durch Franken, dem Hauptheere zuzuziehen. Eberstein entkam mit nur 100 Reitern über die Eder nach Westphalen bis nach Attendorn, sammelte daselbst einige Flüchtlinge wieder und wendete sich durch den Westerwald, nach Wetzlar. Geiso nahm Wolfersdorf und Ranschenberg wieder ein. Der Herzog Wilhelm von Weimar suchte einen Waffenstillstand zwischen beiden Hessen bis zum nächsten Frühling zu vermitteln, erreichte jedoch seinen Zweck nicht. Dagegen verglich sich Georg mit dem Grafen von Nassau-Saarbrück zu Weilburg über die Zurückgabe dessen Antheils an Gleiberg, Hüttenberg, Kleeberg und Reichelsheim. Amalie legte durch einen **dritten Vertrag** mit ihren Schwägern Hermann, Friedrich und Ernst *a*) ($\frac{1}{2}\frac{7}{7}$. Dec.) **über die Quart** entstandene Mißverständnisse bei, verweigerte

a) Abdruck der Verträge wegen der Quart **Nr. III.**

jedoch Friedrichen jede Hülfe zu der Besitznahme des demselben bei der Feier seiner Vermählung (s. S. 451.) in Stockholm (6/16. Sept.) von der Schwedenkönigin (12/22. Sept.) geschenkten Lichtfeldes.

Vor Anfang des nächsten Feldzuges wurde (14. März 1647) ein bis zu dem allgemeinen Frieden gültig sein sollender Waffenstillstand zu Ulm a) abgeschlossen, zwischen Schweden und Frankreich und deren Verbündeten, namentlich dem darin als dritte Macht aufgeführten Hessen-Cassel einerseits, Kurbayern und Kurköln andererseits. Der Kurfürst von Köln (zugleich Bischof von Paderborn, Münster, Lüttich und Hildesheim) verpflichtete sich insbesondere dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt keine Werbungen, Musterplätze, Kriegssteuern und andere Hülfe gegen Hessen-Cassel zu gestatten, ein Verzeichniß der kaiserlichen Besatzungen in seinem Lande einzusenden und den Abzug derselben zu bewirken, oder doch den Verbündeten bei der Vertreibung derselben kein Hinderniß in den Weg zu legen. Hinsichtlich der Milderung der an Schweden und Hessen zu entrichtenden Kriegssteuern sollte eine gütliche Vereinbarung getroffen werden. Wrangel schickte (Febr.) einige Regimenter unter Königsmark nach Norddeutschland, führte das Hauptheer über die Donau zurück, vereinigte sich bei Nördlingen mit Löwenhaupt, eroberte (23. April) Schweinfurt, traf eine Uebereinkunft mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg und den andern zu einem Kreistage in Nürnberg versammelten fränkischen Ständen wegen der Neutralität und des Unterhalts der Besatzungen, brach nach Böhmen auf, rief Wittenberg aus Schlesien zu sich und eroberte (27. Jul.) Eger, nach hartnäckiger Gegenwehr. Turenne zog (Anf. April) nach dem Rhein, schlug die aus Babenhausen abziehende kurmainzische Besatzung und drei darmstädtische aus Büdingen abgerufene Compagnien (wogegen zwei französische Regimenter zu Zwingenberg von den kaiserlichen Besatzungen aus Frankenthal und Gernsheim überfallen und theils niedergehauen, theils gefangen

a) Lateinisch bei *de Meiern* Thl. V. S. 6, Deutsch im *Theatr. Europ.* Thl. VI. S. 40, bei *Londorp* Thl. VI. S. 182 und in *Actis Pacis* P. I. Part. spec. Abthlg II. (Bd. V.) S. 308, Französisch und Deutsch bei *Dumont* T. VI. P. I. p. 371.

wurden), nahm Aschaffenburg und (28. April) Höchst ein, zwang den Kurfürsten von Mainz zu einem Neutralitätsvertrage a) ($\frac{29.\ \text{April}}{9.\ \text{Mai}}$) und der Zahlung von 50000 Gulden, brach in Oberkatzenelnbogen ein, lagerte sich bei Großgerau, drohte den Landgrafen, wenn er sich nicht mit Hessen-Cassel vertrage, feindlich zu behandeln, achtete nicht auf Wrangels Verwendung für denselben ($\frac{25.\ \text{April}}{5.\ \text{Mai}}$), forderte eine Kriegssteuer von 91000 Gulden b), rückte, als dieselbe nicht sogleich bezahlt wurde, in Darmstadt ein, besetzte das dasige Schloß, in welchem sich noch einige Prinzessinnen befanden, legte einen (erst nach dem Abschluß des Vertrags mit Cassel abberufenen) Hauptmann hinein, verhaftete den Oberamtmann Volmar, mehrere andere Beamte und angesehene Bürger, als Geiseln, pfändete, als das durch den Verkauf von mehr als zwanzig Kirchenglocken gelöste Geld nicht hinreichte, Pferde und Zugvieh in Städten und Dörfern, erzwang von dem um zu unterhandlen in sein Lager kommenden Commandanten Seebach den Befehl zu der Uebergabe der noch von den Darmstädtern besetzten Pfälzischen Feste Otzberg (s. §. 42. S. 272.), zog am Main hinauf und nahm die ihm durch Vertrag mit den Schweden überlassenen Quartiere in Schwaben bis zur Donau und der Schweizergränze hin ein, aus denen ihn jedoch bald dringende Befehle seines Hofes gegen den von den Niederlanden aus bis vor Landrecy vorgedrungenen Erzherzog abriefen. Die bei Zabern gelagerten Reste des vormaligen Weimarischen Heeres weigerten sich nach Frankreich zu folgen, faßten ($\frac{14}{24}$. Jun.) einen deßhalbigen schriftlichen Beschluß, giengen bei Strasburg auf das rechte Rheinufer herüber, setzten ihren Weg nach dem Neckar hin fort, wurden durch die Verhaftung Reinhold Rosens zu Ettlingen nur noch mehr erbittert, wählten Wilhelm Hempel zu ihrem Führer, zogen, von Turenne, welcher nur einen Theil derselben zur Rückkehr zu bewegen vermochte, bis nach Königshofen verfolgt, den Schweden zu und vereinigten sich (Ende Sept.), 1660 Mann stark, bei

a) Dumont T. VI. P. I. p. 394. — b) Minck in Netter Nachrichten Samml. I. S. 125 bis 129. Pufendorf l. l. p. 695 sagt: 60000 Gulden auf zwei Monate.

Warendorf mit schwedischer Besatzung, zum fernern Dienste neben dem Königsmark. Der Hessenkrieg ruhte selbst während des Winters (nicht, ob gleich der nach Cassel gesendete Weimarische Bevollmächtigte Bruschenk bereits Bedingungen eines Waffenstillstandes vorgelegt hatte, Georg rechnete auf Hülfe des Heeres von Lothringen, dessen Heer jedoch, nachdem schon eine Schiffbrücke zwischen Coblenz und Andernach zu schlagen begonnen worden war, eine andere Bestimmung erhielt. Dagegen hatte Königsmark den Auftrag nöthigenfalls Amalien zu unterstützen, überfiel auf dem Wege aus Schwaben den mit vier Schwadronen in Salmünster liegenden Grafen Wolfgang Julius von Hohenlohe, ließ durch den hessischen Obristen de Grot die benachbarte Huttensche (damals an einen Herrn von Landas verpfändete) Burg Steckelberg besetzen, vereinigte sich mit Geiso, eroberte (1. März 1647) Kirchhain und setzte seinen Zug über Cassel nach Norddeutschland fort. Der Kurfürst von Sachsen verwendete sich bei Königsmark (4. März) und bei Wrangel ($\frac{14}{24}$. März) für seinen darmstädtischen Schwiegersohn, welcher durch Abgesandte (Oberstein und Johann Wilhelm Scheffer) an den schwedischen Oberfeldherrn sich um die Annahme der von Casselischer Seite gestellten Waffenstillstandsbedingungen bereit erklärte. Wrangel versprach ($\frac{26. \text{ April}}{6. \text{ Mai}}$) seine Vermittelung und beauftragte den über Cassel nach Schweden zurückreisenden Douglas Amalien deshalbige Vorstellungen zu machen. Die Landgräfin aber wollte nur unter Bedingung der Einräumung der Niedergrafschaft Katzenelnbogen in den Stillstand willigen, ernannte den aus schwedischen Diensten in die ihrigen getretenen Niederländer Kaspar Cornelius Moxtaigne von Bistenten (einst Pagen des hessischen Prinzen Philipp) zum Generallieutenant und sendete denselben in die Wetterau. Die schwache Darmstädtische Besatzung in Merlau entfloh nach Grünberg, die Stadt Friedberg wurde (18. Mai) erstürmt, die kaiserliche Besatzung in der Burg zur Uebergabe gebracht und Reiffenberg, Königsberg ($\frac{21}{31}$. Mai), Blankenstein und Burgsolms erobert. Der Landgraf Ernst schlug 80 aus Gießen ausgefallene Falkfoldaten und nahm den Ueberrest gefangen. Georg bot die Zurückgabe Schmalkaldens und der Hälfte des streitigen Antheils an der Marburgischen

Gesellschaft an, Amalie aber wollte sich des Besitzes der niederen Grafschaft Katzenelnbogen versichern. Die Schlösser Hohenstein, St. Goarshausen und Katz ergaben sich (¹⁄₁₁ Juni) ohne Widerstand, die Stadt Kaub mit Gutenfels und Reichenberg und (²³. Mai / ²ᵗᵉⁿ Jul.) die mitten im Rhein gelegene Pfalz (Pfalzgrafenstein) erst nachdem Minen angelegt und die Geschütze gerichtet waren. Der Darmstädtische Befehlshaber in Rheinfels, Obrist von Koppenstein, verweigerte die Uebergabe dieser Feste, wurde durch kaiserliche aus Ehrenbreitstein verstärkt und bereitete sich, des Mangels an Nahrungsmitteln ungeachtet, zu dem äußersten Widerstand. Mottaigue begann (²⁷. Mai. / 7. Jul.), in Gemeinschaft mit dem ihm aus dem Kölnischen zugezogenen Karl Rabenhaupt Freiherrn von Sucha, die Belagerung, wurde (²⁰. Jun. / 30. Jul.) durch eine ihm den linken Unterschenkel zerschmetternde Kanonenkugel verwundet und starb (¹⁄₈. Jul.) an ungeschickter Behandlung. Rabenhaupt rüstete bereits zum Sturm, als der Landgraf Georg, welcher sich an den kaiserlichen Befehlshaber in Westphalen, den jetzt die Statthalterschaft in den Spanischen Niederlanden verwaltenden Erzherzog Leopold Wilhelm und (in einem von den Schweden aufgefangenen Schreiben [a]) an den Kaiser um Hülfe gewendet und (²⁶. Jun. / 6. Jul.) bei dem Congreß über die Härte der Casselischen Forderungen geklagt [b]) hatte, einen Waffenstillstand auf vier Wochen anbot und die Feste (¹⁄₄. Jul.) übergab. Der Landgraf Johann trat als Vermittler auf. Amalie erklärte, sie hege keinen persönlichen Groll und schrieb ihren Gesandten auf dem Friedenscongresse, daß sie zu einem billigen Privatvergleich geneigt sei. Braunschweig wurde mit dem in Johanns Diensten stehenden Rath Dr. Kolbe nach Cassel geschickt und verabredete (¹⁄₁₁. Oct.) einen **Haupt-** und (¹⁄₂₁. Oct.) einen **Neben-Receß**, wornach der Casselischen Linie die niedere Grafschaft Katzenelnbogen (mit Ausnahme der von Darmstadt durch andere Lande und Leute zu ersetzenden Apanage Johanns; s. §. 46. S. 447.), die Herrschaft Schmalkalden und der Antheil an Umstadt zurückgegeben und zu dem Viertheile der Marburgischen Erbschaft 8000 Thaler

a) de Meiern Bd IV. S. 468. b) Daselbst S. 465.

jährlicher Einkünfte an Land und Leuten eingeräumt werden, Stadt, Schloß und Universität Marburg gemeinschaftlich bleiben und im Oberfürstenthum der Religionszustand, wie derselbe unter Ludwig d. A. gewesen sei, erhalten, jedoch den Hessen-Casselischen daselbst und den Lutherischen in Schmalkalden und der Niedergrafschaft Katzenelnbogen freie Uebung ihres Bekenntnisses gestattet sein sollte. Georg aber fand an diesem Vertrage, besonders wegen des Religionspunctes und des gemeinschaftlichen Besitzes von Marburg, Anstoß, verweigerte die Ratification bis alle Nebenpuncte verglichen seien, beschuldigte Bonneburg der Ueberschreitung seiner Vollmachten, verhaftete denselben sogar und wechselte mehrere Briefe ($\frac{10.}{19.}$ Oct., $\frac{10.}{18.}$ Oct., $\frac{22. \text{ Oct.}}{\text{1. Nov.}}$ und $\frac{24. \text{ Oct.}}{\text{4. Nov.}}$) mit der auf der Vollziehung bestehenden und kurze Fristen setzenden Landgräfin. Die Oberhessischen Gottesgelehrten wendeten sich ($\frac{30. \text{ Oct.}}{\text{10. Nov.}}$) an den Congreß, mit der Bitte, zu bewirken, daß Schloß, Stadt, Amt und Universität Marburg der Darmstädtischen Linie und die ungeänderte Augsburgische Confession in Oberhessen, Schmalkalden und der Niedergrafschaft erhalten bleibe. Der Cassélische Gesandte Badenhausen setzte in Stockholm durch, daß die Königin ihren Abgeordneten befahl, auf den mit Frankreich verabredeten Forderungen wegen der Cassélischen Satisfaction zu beharren. Georg führte ($\frac{26. \text{ Nov.}}{6. \text{ Dec.}}$) neue Beschwerden bei dem Congreß über fortwährend gegen ihn geübte Gewalt, so daß sogar vor Kurzem, noch während des Waffenstillstands (18. Nov.) das Schloß Blankenstein angezündet und in einen Schutthaufen verwandelt worden sei *a*).

Auch am Niederrhein dauerten die Feindseligkeiten fort. Die Hessen eroberten (Febr.) Niedecken, unternahmen (Mai bis Jul.) mehrere glückliche Streifereien aus Neuß und schlugen ($\frac{7.}{18.}$ Mai) eine kaiserliche Schaar bei Vollen, bald darauf eine andere von 400 Mann unter den Obristlieutenants Götz und Holzapfel bei Düren und (Jul.) eine Compagnie Fußsoldaten bei Düsseldorf. Der Kurfürst von Köln ratificirte zwar ($\frac{2.}{13.}$ Mai) den Waffen-

a) *de Meiern* Buch XXVIII. in Thl. IV. S. 418 bis 481. *Theatr. Europ.* Thl. VI. S. 411. *Pufendorf* p. 702.

stillstand; aber die Vollziehung fand Schwierigkeiten, weil einestheils Amalie keine Bevollmächtigten zu den von Wrangel nach Münster ausgeschriebenen Verhandlungen wegen Milderung der Kriegssteuer sendete, anderntheils der kaiserliche Befehlshaber Sparr zwar die zuvor geschleiften Festen Zons und Euskirchen räumte, nicht aber andere Städte auf dem rechten Rheinufer, ja sogar die Kurfürstlichen Besatzungen in Dorsten und Warendorf für den Kaiser in Pflicht nahm und Gleiches in Vechta und Paderborn zu unternehmen drohete. Königsmark, verstärkt durch 2000 Hessen unter Rabenhaupt, griff deßhalb (17/27. April) Vechta an, eroberte nicht allein (16/26. Mai) diese Feste, sondern (24 Mai / 3. Jun.) auch Fürstenau und, mit Hülfe des Hessischen Obristen St. André, (5/15. Jul.) Wiedenbrück, bedrohete Warendorf, besetzte Schloß und Flecken Sassenberg und trieb Kriegssteuern aus der Landschaft an der Ems, dem Stifte Münster und der Grafschaft Pyrmont bei. Nach solchen Vorfällen hielt sich der Kurfürst für berechtigt durch ein Manifest und durch Schreiben an die Landgräfin und an Königsmark (5/15. Aug.) den Waffenstillstand aufzukündigen, weil derselbe seinen Landen keine Erleichterung gebracht, vielmehr dieselben größerer Willkür preisgegeben habe, und weil Hessen Cassel bei dem Congresse auf seinen unbilligen Forderungen beharre. Amalie antwortete (17/27. Aug.), ihre mit dem ihrem Lande durch die Liga zugefügten Schaden in gar keinem Verhältniß stehende Entschädigungsforderung gehöre nicht hierher, sie habe, obgleich der Ulmer Vertrag dies nicht ausdrücklich bedinge, sondern nur daß deßhalb getagt werden solle, die Kriegssteuern in dem Kölnischen und Münsterischen herabgesetzt und sei entschlossen gewesen, wenn die kaiserlichen Truppen entfernt und die kurfürstlichen vermindert worden wären, ganz Westphalen den größten Theil der Kriegssteuern abzunehmen. In ähnlichem Sinne antwortete Königsmark (18/28. Aug.), sein Benehmen rechtfertigend a). Bald darauf nahmen Kölnische Soldaten mehrere Schwedische bei Kloppenburg gefangen, streiften einige hundert Reiter von Attendorn aus bis in die Diemelgegend, zündeten vier Hessische Dörfer an,

a) Londorp Thl. VI. S. 217 bis 227. de Meiern Thl. V. S. 39–48.

plünderten andere und bauten viel Vieh. Dagegen; rückten Hessen aus Neuß ($\frac{25. \text{ Aug.}}{4. \text{ Sept.}}$) die Stadt Brühl, plünderten dieselbe und erbeuteten Pferde und Gepäck der sich in das Schloß flüchtenden Besatzung und eroberten (Ende Oct.) das feste Haus Arberg in der Obereifel. Der von Rheinfels zurückgekehrte Rabenhaupt (s. S. 474.) eröffnete ($\frac{29. \text{ Aug.}}{3. \text{ Sept.}}$) die Belagerung von Paderborn, Königsmark kam demselben zu Hülfe und beide setzten der durch Bertram Mauvillon tapfer vertheidigten Stadt hart zu, bis eine Diversion der Kaiserlichen nach Ostfriesland sie zum Abzug nöthigte. Der von dem Kurfürsten zu Hülfe gerufene Lamboi hatte nämlich die Kölnischen Truppen und die Kaiserlichen unter Sparr an sich gezogen, zwei Ostfriesische Grenzschanzen erobert und den Commandanten Weller (welcher dafür mit Enthauptung bestraft wurde) in Feingina zur Uebergabe gebracht, bedrohte die nur durch Durchstechen der Dämme gerettete Hauptfeste Stickhausen, legte, auf die Nachricht von dem Heranrücken der Hessen und Schweden, Besatzungen in die eroberten Plätze, zog sich über die Ems zurück, verschanzte sich bei Meppen, somit ($\frac{10.}{20.}$ Sept. bis gegen Ende Oct.) mit dem ihn umzingelnden und Rheina in Brand schießenden verbündeten Heere in blutigen Gefechten, in deren einem der ihm zu Hülfe kommende kaiserliche General Lamersheim fiel, entsendete seine Reiterei in kleinern Abtheilungen nach den im Rücken gelegenen Orten und entkam seinen sich wegen der Schwierigkeit der Zufuhr zum Abzuge entschließenden Gegnern in das Münsterische und von da in das Herzogthum Westphalen und die Grafschaft Waldeck. Königsmark zog zu dem an der Weser stehenden Schwedischen Hauptheere. Rabenhaupt eroberte (bis zum $\frac{5.}{18.}$ Nov.) die Ostfriesischen Plätze wieder, verstärkte die Besatzungen derselben und führte seine übrigen Truppen, bei 4000 stark, nach Cassel ($\frac{11.}{21.}$ Dec.) zurück. Lamboi kam zu einer Unterredung mit dem in Hessen eingebrochenen Holzapfel ($\frac{1.}{11.}$ Nov.) nach Gudensberg, führte darauf seine Hauptabtheilung, welche inzwischen Wetter, Rosenthal und Gemünden überfallen und geplündert hatte, wieder in das Erzstift Cöln, eroberte die von Hessen besetzten Schlösser Windecken ($\frac{21. \text{ Nov.}}{1. \text{ Dec.}}$) und Nidecken ($\frac{27. \text{ Nov.}}{7. \text{ Dec.}}$), zwang die Neuburgische Besatzung in

Düren ($\frac{3}{13}$. Dec.) zum Abzug, bemächtigte sich auch des festen Hauses Caster und verglich sich mit den Jülichschen Ständen wegen des Winterlagers.

Unterdessen hatte sich der Hauptschauplatz des Krieges nach Hessen gezogen. Melander trat aus den Diensten des Kurfürsten von Köln in die des Kaisers, ohne jedoch sein reformirtes Glaubensbekenntniß zu ändern, erhielt, nach Gallas ($\frac{1}{1}$ $\frac{15}{25}$. April) Tode, ($\frac{18}{28}$. April) den Oberbefehl über das Heer, gab demselben eine bessere Einrichtung, insbesondere durch Verminderung der Zahl der Officiere und des Trosses, Vermehrung der Gemeinen und, neben guter Behandlung, strenge Ordnung, und erfüllte es mit solchem Vertrauen, daß die Soldaten, mit Anspielung auf seinen Namen sagten: Wer dem Kaiser das Scepter will entreißen, der muß erst in den sauern Apfel beißen. Mit etwa 25000 Mann brach er, von dem Kaiser in Person begleitet, aus der Gegend von Budweis und Pilsen zum Entsatz von Eger (s. S. 471.) auf, kam um wenige Stunden zu spät, eroberte ($\frac{15}{25}$. Jul.) das Schloß Falkenau, rückte bis dicht an die Eger vor und stritt in mehreren Gefechten mit den Schweden. Der kühne Ueberfall Helmold Wrangels ($\frac{20}{30}$. Jul.), welcher fast den Kaiser im Nachtgewande gefangen hätte, mißlang; dennoch zog sich das kaiserliche Heer, wegen Mangel an Lebensmitteln, ($\frac{29.\ \text{Jul.}}{8.\ \text{Aug.}}$) nach Pilsen hin zurück, und begab sich Ferdinand, dessen und der Kriegsräthe Anwesenheit in dem Lager eher störend, als fördernd gewirkt hatte, nach Prag. Nach blutigen Gefechten bei dem Schlosse Tribel ($\frac{22}{22}$. Aug.), in welchem Helmold Wrangel den Tod fand, und bei Königswart ($\frac{26.\ \text{Aug.}}{5.\ \text{Sept.}}$), wo drei kaiserliche Reiterregimenter fast ganz aufgerieben wurden, verschanzten sich beide Heere ($\frac{29.\ \text{Aug.}}{8.\ \text{Sept.}}$) bei Tepel und standen nur auf Kanonenschußweite von einander entfernt, bis Melander sich ($\frac{8}{18}$. Sept.) nach Tribel zurückzog, Wrangel den ihm von Königsmark zugesendeten Hülfsvölkern entgegen nach Saatz rückte und durch die veränderten Gesinnungen des Kurfürsten von Bayern in eine bedenkliche Lage gerieth. Ungern sah der Kaiser den einseitigen Bayerischen Waffenstillstand, dessen Abschluß er vergebens durch seinen zu den Verhandlungen abgesendeten Rath Justus Gebhard

zu verhindern gesucht hatte, erließ (21. Jul.) Abberufungsbefehle an die Bayerischen Truppen und bewog dadurch die Generale Johann von Werth und Johann von Sporck zum Abfall von ihrem Fürsten. Maximilian rechtfertigte sich (18. März) bei dem Kaiser, daß er vor seinem Gewissen es nicht verantworten könne, wenn er seine Lande und Leute für ein Brandopfer vor das Oestreichische Haus und Andere aufopfere, ächtete Werth und die anderen ungetreuen Befehlshaber und wechselte darüber Briefe mit dem Kaiser und mit Wrangel; wurde aber bald mißtrauisch gegen Schweden, zumal da die Auswechselung der Ratificationsurkunde der Königin sich (bis zum $\frac{29. \text{ Jul.}}{8 \text{ Aug.}}$) verzögerte und die der Landgräfin bis zu der gesetzten fünfmonatlichen Frist noch nicht eingelaufen war, ergriff allerlei Vorwände zur Verweigerung seiner definitiven Ratification, willigte durch einen ihm Sicherung bei den Pfälzischen Landen und der Kurwürde zusichernden (14. Sept.) zu Pilsen und München unterzeichneten Vertrag a) in die Vereinigung seiner Truppen mit dem kaiserlichen Heere für noch einen gegen die Schweden zur Erzwingung des allgemeinen Friedens zu unternehmenden Feldzug, kündigte (14. Sept.) den Waffenstillstand auf b), ließ (18. Sept.) dreizehn Regimenter, unter dem in seine Dienste getretenen Gronsfeld, nach Böhmen aufbrechen und selbete acht andere, mit vielem Geschütz, gegen Memmingen, den Hauptwaffenplatz der Schweden in Süddeutschland. Mit den Franzosen sollte der Waffenstillstand fortbestehen. Wrangel wich der Uebermacht der vereinigten Kaiserlichen und Bayern, legte starke Besatzungen in Eger, Brix und Königswart, führte sein Heer ($\frac{22. \text{ Sept.}}{2. \text{ Oct.}}$) durch den Paß bei Preßnitz nach Meissen, hielt strenge Mannszucht in dem neutralen Lande, verstärkte die Besatzung von Leipzig durch Reiterei, sendete Wittenberg nach Schlesien, zog sich, durch Thüringen und das Eichsfeld, nach der Weser zurück, besetzte ($\frac{29. \text{ Sept.}}{8. \text{ Oct.}}$) den Paß bei Höxter, ließ seine Truppen

a) *Theatr. Europ.* Thl. VII. S. 62. *Londorp* Thl. VI. S. 211. Lünig R. Arch. Part. spec. Abthlg. I. (Bd. V.) S. 814. *Dumont* T. VI. P. I. p. 399. — b) S. die betreffenden Actenstücke in *Theatr. Europ.* Thl. V. S. 1315 ff. Thl. VI. S. 50 ff. *Londorp* Thl. VI. S. 193 ff. *de Meiern* Buch XXXIV und XXXV. in Thl. V. S. 1 ff.

im Halberſtädtiſchen, Hildesheimiſchen, Braunſchweigiſchen und Schaumburgiſchen ausruhen und erwartete, der wiederholten Hülfegeſuche der Caſſeliſchen Landgräfin a) unerachtet, die Ankunft Königsmarks aus Weſtphalen. Turenne ſtand mit 5000 Mann bei Mainz und hielt ſich für zu ſchwach um weiter vorzudringen, wenn er nicht entweder Verſtärkungen aus Flandern erhalte, oder Wrangel ihm den Weg bahne. Melander und Grousfeld, welcher jedoch Befehl hatte nicht weiter als bis zur Weſer zu gehen, folgten den Schweden, nicht ohne Verluſte durch Ausfälle aus Leipzig, Erfurt und Mansfeld zu erleiden, bis nach Thüringen, ſetzten $\left(\frac{27.\ \text{Oct.}}{6.\ \text{Nov.}}\right)$ bei Kreuzburg über die Werra, ſendeten 3000 bis 4000 Reiter, unter Reimund Montecuculi, in die Umgegend von Caſſel und folgten denſelben durch das Fuldaiſche und das Hersfeldiſche nach. Melander nahm ſein Hauptlager zuerſt in Rotenburg, dann in Gudensberg, beſetzte und befeſtigte das Schloß zu Homberg, forderte von den Landſtänden eine Brandſchatzung von 100000 Gulden und eine gleiche Summe als monatliche Kriegsſteuer, verkündigte den Gehorſamen kaiſerliche Gnade, den Ungehorſamen Strafe, ertheilte zahlreiche (von den Bayern oft verletzte) Schutzbriefe und befahl ſtrenge Mannszucht, welcher unerachtet Richelsdorf (im Amte Neutershauſen) verbrannt und einige Dörfer um Caſſel geplündert wurden. Der das Heer begleitende Hofkriegsrath Graf von Traun drohte ($\frac{3}{13}$. Nov.) der Landgräfin ganz Heſſen mit Feuer und Schwerdt zu verheeren und mit dem Salzwerke in Allendorf den Anfang zu machen. Amalie antwortete ($\frac{8}{18}$. Nov.), die Kaiſerlichen und Bayern hätten in den Trümmern der Städte, Schlöſſer und Dörfer die Spuren ihrer früheren Anweſenheit in Heſſen zurückgelaſſen, die geheiligte Gottesgabe des Salzwerks ſei meiſt Privateigenthum der Pfänner, das mißhandelte und erſchöpfte Land vermöge nicht zwei feindliche Heere zu ernähren, mit ihrem Willen ſei auch nicht ein Haus angezündet worden, für jeden nunmehrigen vorſätzlichen Brand und muthwillige Verheerung werde ſie, nach Kriegsrecht, Rache nehmen, zunächſt im Erzſtifte Köln. Melander knüpfte (Nov.)

a) Auszüge aus Briefen Amaliens an May. in Juſti Amalie Eliſabeth S. 162 ff. Vergl. v. Rommel Bd. VIII. S. 717 u. 720.

in Fritzlar und Corbach, schickte einen Theil seiner Truppen in Winterquartiere nach Thüringen und Henneberg, zog, auf Bitten des selbst in sein Lager kommenden Landgrafen Georg, nach Oberhessen, besetzte Kirchhain mit zwei und Frankenberg mit drei Regimentern, eroberte Wolkersdorf und eröffnete ($\frac{29.\ \text{Nov.}}{9.\ \text{Dec.}}$) die Belagerung von Marburg. Die aus drei Batterien beschossene und an vier Enden bestürmte Stadt wurde ($\frac{4}{14}$. Dec.) erobert. Der Commandant, Obrist Stauf, zog sich mit der Besatzung auf das Schloß und in die demselben zunächst gelegenen Gebäude (Kanzlei, Landvogtei, Renthof und Todenwarthsche Wohnung) zurück, vertheidigte sich muthvoll, verdarb die angelegten Minen durch Gegenminen, brachte dem Feinde einen Verlust von an 400 Todten (darunter der $\frac{1}{2}\frac{0}{0}$. Dec. an seinen Wunden in Giessen sterbende und von dem Landgrafen und dessen beiden Prinzen zum Grabe begleitete Obristlieutenant Reich) bei und richtete eines Tags ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Dec.) die Geschütze auf das Haus des Wirths Daniel Seip in der Vorstadt Grün, in welches Melander Gäste zum Mahl geladen hatte. Splitter eines zerschossenen Balken verwundeten Melandern an Kopf und Brust, so daß das Blut mit Mühe gestillt werden konnte, dem jungen Markgrafen Leopold Wilhelm von Baden-Baden wurden einige Zähne eingeschlagen, der Schildwache an der Thür der Kopf zerschmettert, und dem Wirth fuhr die Kugel, ohne ihn zu verletzen, zwischen den Beinen hindurch. Fünf Tage nachher ($\frac{23.\ \text{Dec. } 1647}{2.\ \text{Jan. } 1648}$) zogen die Belagerer ab, nachdem sie die Stadt, mit Ausnahme der Wohnung des Superintendenten Georg Herden, geplündert a), für die Glocken und Braukessel einen hohen Lösepreis (8000 Thaler) gefordert, vier Thürme an den Thoren gesprengt und die Außenwerke zerstört, auch kurz zuvor Biedenkopf, wo einige Fouragiers erschlagen worden waren, angezündet und das Schloß Wolkersdorf

---

a) Amalie klagt in einem Briefe an Mai v. $\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Dec. „daß die Keyserlichen auch die Heuser vndt Einwohnere, außer denen, welche Landgraff Georgen zugethan, vndt zu dem Ende salvaguardiret worden, gantz ausgeblündert, Gestalt sie dan diejenige, welch vnns affectioniret, auff einen besonderen Zettull verzeichnet gehabt, vndt sehr hartt tractiret haben sollen". Justi a. a. O. S. 164.

geschleift hatten. Melander ruhte zu seiner Genesung einige Tage in Fulda aus und setzte dann seinen Rückzug durch Franken nach Bayern fort. Turenne, unter dessen Einfluß der Würzburger Bischof Johann Philipp von Schönborn zu Anselm Kasimirs († $\frac{29.\ \text{Sept.}}{9.\ \text{Oct.}}$ 1647) Nachfolger im Erzstifte Mainz ($\frac{8}{18}$. Nov.) erwählt worden war, ließ dem Kurfürsten von Bayern ($\frac{2}{12}$. Dec.) durch einen Trompeter den (aus Höchst im Nov., ohne Benennung des Tags, geschriebenen) Absagebrief des Waffenstillstands behändigen *a*). Wrangel und Königsmark, denen der Landgraf Friedrich, als General von zehn Reiterregimentern vorangieng, zogen ($\frac{13}{23}$. bis $\frac{18}{28}$. Jan. 1648) mit dem Schwedischen Heere, welchem 1000 Hessische Reiter sich bis nach Gemünden am Main anschlossen, durch Cassel nach der Wetterau. Der früher angekommene Rabenhaupt (s. S. 477.) trieb die Reste der Kaiserlichen aus Hessen. Der von Melander in Homberg zurückgelassene und demselben seine Noth in einem von den Hessen aufgefangenen Briefe *b*) schildernde Jaques Gerhard erhielt, nach tapferer Gegenwehr, ($\frac{30.\ \text{Jan.}}{9.\ \text{Febr.}}$) freien Abzug und sicher Geleit bis nach Elbogen in Böhmen. Den Bayerischen Befehlshaber zu Friedewald lockte der sich ($\frac{8}{18}$. Febr.) mit einigen Soldaten in das dasige Vorwerk einschleichende Hessische Hauptmann Brostrup Jacobson von Schört durch verstellte Botschaft zu sich, erschoß dessen sich zur Wehr setzenden Fähndrich und erzwang den Befehl zur Uebergabe. Den Markgrafen von Baden, welcher der Stadt Schmalkalden 10000 Gulden baar und Bürgen für eine Verschreibung von 16000 Gulden abgepreßt hatte, bewog Amalie zum Verzicht auf seinen Antheil an dem Rückstande und zur Freilassung der Bürgen, und befriedigte dessen Officiere mit 6000 Gulden.

Entscheidendere Ereignisse brachte der letzte Feldzug (1648). Wrangel fand das Darmstädtische Gebiet geräumt, forderte von dem Landgrafen die Auslieferung der ($\frac{13}{23}$. Jan.) von den Kaiserlichen, vor ihrem eiligen Abzuge ($\frac{27.\ \text{Jan.}}{6.\ \text{Febr.}}$), nach Giessen geflüchteten Geschütze und Lebensmittel und ermahnte Amalien darauf

---

a) *Theatr. Europ.* Thl. VI. S. 149. — *b*) v. Rommel Bd. VIII. S. 728.

bei ihren Vergleichshandlungen zu bestehen, setzte seinen Zug über den Main nach Franken fort, erlangte von dem Bischof zu Bamberg die Herausgabe von neun Stück Geschütz, welche die Bayern in Forchheim hatten stehen lassen, brach, vereinigt mit dem ($\frac{7}{17}$. Febr.) über den Rhein herüberkommenden Turenne, in Schwaben ein und siegte ($\frac{7}{17}$. Mai) bei Zusmarshausen unweit Augsburg. Melander wurde, verwundet an der Schulter und der Brust, nach Augsburg gebracht und starb noch an demselben Abende *a*). Die Verbündeten setzten ($\frac{18}{28}$. Mai) über den Lech und ($\frac{23.\text{ Mai}}{2.\text{ Jun.}}$) über die Isar, drangen gegen den Inn vor, vermochten jedoch nicht diesen Strom zu überschreiten und wurden durch den neuen kaiserlichen Oberbefehlshaber Piccolomini und den an des abgesetzten und verhafteten Gronsfeld Stelle getretenen Adrian von Enkevort zum Rückzug über den Lech ($\frac{30.\text{ Sept.}}{10.\text{ Oct.}}$) genöthigt. Der Kurfürst Maximilian floh nach Salzburg und wechselte von da aus Briefe mit Amalien ($\frac{11}{21}$. Jun. und $\frac{18}{28}$. Oct.), bittend, dieselbe möge ihren Einfluß zum schleunigen Abschluß des Friedens und zu der Schonung seiner, besonders von Turenne, hart behandelten Unterthanen verwenden *b*. — Königsmark drang durch die Oberpfalz in Böhmen ein, eroberte ($\frac{15}{25}$. Jul.) die kleine Seite von Prag, rief Wittenberg aus Schlesien zu sich und setzte die Belagerung der Altstadt fort, wozu der zum Schwedischen Generalissimus ernannte Pfalzgraf Karl Gustav (der Sohn der mit Johann Kasimir von Zweibrücken vermählten Catherine von Schweden, s. §. 41. S. 240.) 8000 neue

---

a) Melanders Witwe, Elisabeth von Effern, kaufte zu der Grafschaft Holzapfel noch die Herrschaft Schaumburg von dem Grafen Georg Wilhelm von Leiningen-Westerburg und vererbte beide auf ihre einzige Tochter Elisabeth Charlotte, nachmals Gemahlin des Grafen Adolph von Nassau-Dillenburg, dessen Tochter Charlotte dieselben an ihren Gemahl Lebrecht von Anhalt-Bernburg-Schaumburg brachte. Bei dem Erlöschen des Mannsstamms dieser Linie (1812) brachte Herminie, des vorletzten Fürsten Victor älteste Tochter, die jetzt unter Nassauischer Oberhoheit stehende Standesherrschaft an ihren Gemahl Erzherzog Joseph und Sohn Stephan. — *b*) v. Rommel Bd. VIII. S. 742 und 743.

Streiter ($\frac{24.\ \text{Sept.}}{4.\ \text{Oct.}}$) herbeiführte, bis die Nachricht von dem abgeschlossenen Frieden einlief. — Amalie ertheilte Rabenhaupten die erbetene Entlassung, ernannte Johann von Geiso zum Generallieutenant über ihr aus 5 Reiter- und 13 Fußregimentern, zwei reitenden Leibcompagnien und 20 Freicompagnien bestehendes Heer *a*), und sendete denselben mit 2500 Reitern und nicht viel über 2000 Mann Fußvolk nach Westphalen, wo Lamboi, als Kurkölnischer General, an der Spitze von bei 9000 Streitern, bereits vom Rhein her bis nach Soest vorgedrungen war. In der Gegend von Lippstadt ($\frac{1}{11}$. März) angelangt, warf sich der Hessische General so eilig in die Feste Gesecke, daß es anfangs an Pulver fehlte, bis solches von acht aus Lippstadt aufbrechenden Reiterschwadronen in hinter sich auf das Pferd genommenen ledernen Säcken herbeigeschafft wurde. Der Landgraf Ernst *b*) rückte mit 4 Schwadronen seines Reiterregiments aus Cassel, Fritzlar und Warburg, zu denen 6 andere im Münsterischen liegende und 400 Musketiere aus Lippstadt stießen, zum Entsatz herbei, griff der Abrede gemäß (früh Morgens $\frac{1}{2}$3. März) das an dem Salzkottener Thore stehende Holsteinische Reiterregiment an, wurde aber, da der zu gleicher Zeit mit seiner Reiterei ausfallende Geiso zu weit links gerieth, abgeschnitten und, nach tapferer Gegenwehr, mit dem größten Theile seiner Mannschaft gefangen. Geiso gelangte unversehrt nach Lippstadt, und der mit dem Fußvolk zurückgebliebene Obrist Willich schlug einen Sturm so tapfer ab, daß Lamboi drei Tage nachher ($\frac{1}{2}$8. März) die Belagerung aufhob. Ernst wurde nach Paderborn gebracht, nach einigen Wochen zur Taufe seines Erstgeborenen Wilhelm (geb. $\frac{5}{15}$. Mai) auf Ehrenwort nach Cassel entlassen, von Amalien ($\frac{1}{2}$5. Mai) zum Generalmajor ernannt und (Jun.) gegen den Obristen Saveri ausgewechselt. Lamboi gieng in das Kölnische zurück, schien anfangs gegen Turenne ziehen zu wollen, wendete sich dann aber gegen

---

a) S. den von Lebderhose bekannt gemachten Etat, im Hanauischen Magaz. 1783. Bd. VI. S. 4. — *b*) Lebderhoses Auszug aus dem (auf der Casselschen Landesbibliothek handschriftlich aufbewahrten) Bericht Ernsts, im Hanau. Mag. a. a. O. S. 1 ff.

den mit 22. Reiterschwadronen nach Neuß gekommenen Geiso, eroberte das sich einen ganzen Monat ($\frac{\text{21. April bis 22. Mai}}{\text{1. Mai bis 1. Jun.}}$) vertheidigende Schloß Bredenbend, erlitt ($\frac{4}{14}$. Jun) eine vollständige Niederlage bei Grevenbroich, mit Verlust von 1000 Todten, 63 gefangenen Officieren und 1500 Gemeinen, 600 Pferden, 11 Geschützen und 28 Fahnen und Standarten, und entrann zu Fuß durch einen Sumpf nach Zons. Geiso, zu schwach um den Sieg zu verfolgen, zog sich nach Neuß zurück, erhielt Verstärkungen durch St. André aus Lippstadt, durch 600 Schweden unter dem Obristen Engel und bald darauf durch den Landgrafen Friedrich, bot seinem Gegner, welcher Besatzungen aus den festen Plätzen an sich gezogen und sich bei Worringen verschanzt hatte, ($\frac{5}{15}$. Aug.) eine Schlacht, stand vier Tage in dessen Angesicht, berannte ($\frac{\text{22. Aug.}}{\text{1. Sept.}}$) Düren, brachte die Stadt, nach vergebens von Lamboi ($\frac{\text{25. u. 29. Aug.}}{\text{4. u. 8 Sept.}}$) versuchtem Entsatz, zur Uebergabe und beschloß im Kriegsrathe mit Friedrich die Belagerung von Paderborn. Der erste Angriff durch den vorausgesendeten L. Ernst ($\frac{1}{2}\frac{2}{3}$. Sept.) versprach glücklichen Erfolg; als aber das ganze Heer sich ($\frac{1}{2}\frac{8}{3}$. Sept.) vor der Stadt lagerte, kam Lamboi, verstärkt durch vier Lothringische Regimenter, über den Rhein herüber, rückte über Arnsberg nach der Hessischen Gränze, bedrohte Liebenau, zog dadurch die Hauptmacht der Belagerer von Paderborn weg, ließ den Herzog von Holstein durch eine Seitenbewegung einige tausend Mann in die Stadt werfen, forderte vergebens die Auslieferung der in Warburg für die Hessen aufbewahrten Getraidevorräthe, wendete sich über Brakel nach Hörter, sendete den unter ihm dienenden Grafen Woldemar (einen natürlichen Sohn des Dänenkönigs) in das Stift Minden und räumte dasselbe erst, als der Friede bereits abgeschlossen und die Hessischen Truppen in ihre Westphälischen Quartiere eingerückt waren, auf wiederholte Befehle der kaiserlichen Gesandten an dem Friedenscongresse und des Kurfürsten von Köln, ($\frac{\text{22. Nov.}}{\text{2. Dec.}}$) den unter Friedrichs Befehl stehenden Schweden.

§. 48. Westphälischer Friede und Hessischer Einigkeitsvertrag. Regierungsantritt Wilhelms VI.

Unter solchen Kriegsbewegungen hatten auch die Unterhandlungen, sowohl wegen des allgemeinen Friedens, als wegen des Vergleichs zwischen den beiden Hessischen Häusern, schnelleren Fortgang genommen. Der Kaiser und die katholischen Stände, insbesondere der Kurfürst von Bayern, wurden zu größerer Nachgiebigkeit geneigt, Frankreich sah sich durch den ($\frac{30}{30}$. Jan. 1648) zu Münster abgeschlossenen Frieden zwischen Spanien und der Republik der Niederlande *a*) des wichtigsten Verbündeten in dem fortdauerenden Kampfe gegen Spanien beraubt, auch Schweden überzeugte sich, daß nicht Alles mit den Waffen zu erlangen und der günstigste Zeitpunct zu einem gütlichen Uebereinkommen eingetreten sei, und der Kurfürst von Brandenburg machte Amalien Anträge zur Bildung einer dritten neutralen Macht, auf welche die Landgräfin einzugehen bereit war, falls Sachsen und Braunschweig beitreten würden und durch diese Union ein allgemeiner Deutscher Friede, ohne Nachtheil ihrer Entschädigung, erlangt werden könne, welche aber an dem Widerspruch des Kurfürsten von Sachsen scheiterten *b*).

Während auf dem Congreß zu Münster ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. März bis $\frac{26.\text{ April}}{6.\text{ Mai}}$) die Hessen-Casselische Satisfactionsforderung in ernste Berathung gezogen, eine Uebereinkunft über die anderen Puncte von den Directorien der katholischen und der evangelischen Stände ($\frac{29.\text{ März}}{8.\text{ April}}$) unterzeichnet, eine Entschädigung in Geld mit 600000 Thalern zugestanden, die Entscheidung über den Marburgischen Streit auf vierzehn Tage ausgesetzt und ein Amalien und Georg zu gütlichem Vergleich ermahnendes Schreiben ($\frac{2}{12}$. April) erlassen wurde *c*), entschloß sich Georg zur Fortsetzung der abgebrochenen Unterhandlungen und sendete ($\frac{9}{19}$. März) den achtzehnjährigen Erbprinzen Ludwig mit vier Räthen (dem Vicestatt-

---

a) Lat. in *Londorp* Thl. VI. S. 331. Deutsch im *Theatr. Europ.* Thl. VI S. 460. Franz. in *Dumont* T. VI. P. I. p. 429. — *b*) v. Rommel Bd. VIII. S. 733, aus arch. Quellen. — *c*) *de Meiern* B. XXVIII, in Thl. IV. S. 418 ff. B. XL. §. 1 bis 17, in Thl. V. S. 610 ff. *Londorp* Thl. VI. S. 306 bis 311. Theatr. Europ. Thl. VI. S. 408 bis 419.

halter Dietrich Berthold von Pleſſe, dem Vicekanzler Philipp Ludwig Fabritius und den Doctoren Dietrich und Ebel), nach Caſſel, wohin kurz zuvor (½. Febr.) der junge Landgraf Wilhelm von ſeiner Reiſe durch die Niederlande und Frankreich zurückgekehrt war. Bald darauf ($\frac{23.\ \text{März}}{2.\ \text{April}}$) fand ſich der von beiden Theilen als Vermittler anerkannte Herzog Ernſt der Fromme von Sachſen-Gotha ein, reiſte ($\frac{31.\ \text{März}}{10.\ \text{April}}$), mit den Darmſtädtiſchen Räthen, zu Georg nach Gieſſen, brachte dann (½. April) zu **Caſſel** den **Heſſiſchen Friedens- und Einigkeitsvertrag**, beſtehend aus einem **Hauptreceß** und einem **Nebenabſchied** [a]), zu Stande, erklärte in feierlicher Rede das Gottesgericht des blutigen Zweikampfs für geſchloſſen, durchſchnitt die beiden Originalien des Hauptaccords (ſ. §. 40. S. 175.), verbrannte die Stangen der erbeuteten, nach Gieſſen zurückzuſendenden, Darmſtädtiſchen Fahnen, bekräftigte die in fünf Exemplaren ausgefertigte Urkunde durch ſeine Mitunterſchrift und kehrte am folgenden Tage nach Gotha zurück. Amalie ordnete ein kirchliches Dankfeſt am nächſten Sonntage (½. April) an, jedoch, wegen der Trauer um ihre vor Kurzem verſtorbene Mutter, ohne andere Feierlichkeiten, benachrichtigte (a. d. T.) den Congreß von dem abgeſchloſſenen Vertrag, deſſen Urkunde der Herzoglich-Sächſiſche Geſandte überreichen werde, entließ (½. April) den Darmſtädtiſchen Erbprinzen und die Räthe, mit Ehrengeſchenken, kam (Jul.) mit Georg in Wiesbaden zuſammen, beſuchte denſelben in Rüſſelsheim, verwendete ſich, der in dem Vertrage übernommenen Verpflichtung gemäß, ($\frac{29.\ \text{April}}{9.\ \text{Mai}}$) bei Turenne [b]) um Räumung des Darmſtädtiſchen Gebiets, vornehmlich des Reſidenzſchloſſes (ſ. §. 47. S. 472.), und Niederſchlagung aller Kriegsſteuern und dankte demſelben (Aug.), als er ihre wiederholten Aufforderungen erfüllte und nach dem Abſchluß des allgemeinen

---

a) Beide Urkunden und der dazu gehörende Theilungszettel ſind abgedruckt bei *de Meiern* Thl. V. S. 677. Der Hauptreceß allein bei *Londorp* a. a. O. S. 307; Lünig R. Arch. Fortſ. d. and. Cont. Abthlg. IV. Ab. 8. (Bd. IX.) S. 899; *Dumont* T. VI. P. I. p. 442; *Estor* elem. jur. publ. Hassiae p. 155. und Heſſiſches Staatsrecht Buch II. S. 178. — b) v. Rommel Bd. VIII. S. 741. Anmerk.

Waffenstillstandes nur sein durchziehendes Leibregiment acht Tage (s. $\frac{8}{19}$. Nov.) in Großbieberau rasten ließ [a]).

Die wesentlichen Bestimmungen des in 13 Artikeln abgefaßten Hauptvertrags und Nebenabschieds sind folgende:

1) Hessen-Cassel erhält die Zurückerstattung der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, der Herrschaft Schmalkalden und des Antheils an Umstadt, wird für das dem Landgrafen Johann und dessen männlichen Erben bleibende Amt Braubach und Kirchspiel Katzenelnbogen anderweit entschädigt und behält das Recht des Umtausches bei dem Erlöschen des Braubachischen Mannsstammes. [Dieses Recht wurde (1650) durch einen Nebenreceß näher bestimmt, bei Johanns kinderlosem Tode (s. §. 46. S. 449.) nicht sogleich benutzt und veranlaßte später einen langwierigen Proceß, welcher (11. Jul. 1767) durch Vergleich zum Nachtheil Hessen-Cassels beigelegt wurde.]

2) Von der zu 102262 Gulden 13 Albus ½ Heller angeschlagenen Marburgischen Erbschaft behält Hessen-Darmstadt die eine ihm unter dem Namen des Giessenschen Antheils zugewiesene Hälfte, erhält Hessen-Cassel den halben Marburgischen Antheil („also quarta pars totius haereditatis, gleichsam ab intestato") und von der anderen Quart 5000 Gulden jährlicher Einkünfte an Land und Leuten, und fällt das Uebrige an Darmstadt. Nach dem beigefügten Theilungszettel wurden an Cassel überwiesen: Schloß, Stadt und Amt Marburg mit Kirchhain und dem Schwanhof (bei Marburg), St. und A. Rauschenberg, Gericht Schönstein, St. und A. Wetter, St. und A. Frankenberg, Viermünden, Wolkersdorf mit dem Vorwerke, St. Gemünden an der Wohra, die halbe Herrschaft Itter und Hessenstein; an Darmstadt (zu dem Giessenschen Antheil, s. §. 40. S. 142.): Schloß, Stadt und Amt Königsberg mit den Bellersheimischen Lehngütern, A. Blankenstein, Breidenbacher Grund, St. u. A. Biedenkopf, St. und A. Battenberg, Hatzfeld, Gericht Wiesenfeld, St. und A. Rosenthal, St. Allendorf an der Lumbde, Herrschaft Eppstein und halb Itter. Durch einen spätern Vertrag

a) Minck, bei Retter Samml. 1. S. 129.

($\frac{19. \text{ Febr.}}{1. \text{ März}}$ 1650) vertauschte Cassel seinen Antheil an Itter gegen Rosenthal, Wiesenfeld, Münchhausen, Bringhausen und einige Dörfer des Klosters Haina.

3). Schloß und Stadt Marburg werden, gegen baare Zahlung von 60000 Kammergulden (zu 26 Albus) binnen fünf Vierteljahren, zu dem Casselschen Theil geschlagen.

4) Die Universität soll gemeinschaftlich bleiben, dergestallt daß Cassel die Professoren der juristischen und medicinischen Facultät, Darmstadt die der theologischen und philosophischen vorschlägt, zu Visitationen Cassel einen weltlichen, Darmstadt einen geistlichen Commissar ernennt, die Güter und Gefälle auf den Stand vom J. 1604 zurückgebracht werden und jedem Theil, was er dazu geschlagen hat, zum Voraus und allein bleibt. Für den Fall jedoch, daß aus dieser Gemeinschaft Irrungen entstehen sollten, und der eine und der andere Theil eine eigene Universität aufrichten wollte, sollen die Güter zu gleichen Hälften getheilt, der Ueberschuß an Einkünften in dem Niederfürstenthum an Darmstadt in Geld, 5 Gulden auf 100 Capital, vergütet werden und, weil Darmstadt das Giessensche Privilegium besitzt, Cassel das Marburgische behalten. — Die insbesondere aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses entspringenden Schwierigkeiten einer Gemeinschaft der Universität zeigten sich jedoch bald in solchem Grade, daß von beiden Seiten eine Theilung gewünscht und ($\frac{19. \text{ Febr.}}{1. \text{ März}}$ 1650) ein deßhalbiger Vertrag [a]) abgeschlossen wurde. Cassel erhielt dadurch das Privilegium Karls V. [b]) und gegen eine Summe von 9000 Gulden (wovon 1000 baar erlegt, der Rest mit 5 vom Hundert verzinst wurde) die Universitätsgebäude mit den Mobilien, außer den von den Landgrafen Ludwig V. und Georg II. angeschafften. Die Güter wurden nach dem Nebenvertrage vom $\frac{14}{24}$. Dec. 1627 (s. §. 40. S. 181.) getheilt und dem Darmstädtischen Vogte zur Erhebung der jenseitigen im Casselischen Gebiet fälligen Einkünfte die Hülfe der diesseitigen Beamten zugesichert. Von den Urkunden erhielt jeder Theil die

---

a) Justi und Hartmann Hessische Denk. Thl. I. S. 185. — b) S. §. 30. in Bd. I. S. 304.

ihn vornehmlich betreffenden im Original, die übrigen in Abschrift. Die von Philipp d. A. ertheilten Siegel wurden in dem Sammtarchiv zu Ziegenhain niedergelegt. Das von dem Syndikus Dr. Fichard zu Frankfurt der Juristenfacultät vermachte Legat von 1000 Gulden wurde getheilt. Darmstadt behielt das Privilegium Rudolphs II. (s. §. 40. S. 147.). Beide Theile verpflichteten sich alle schmähsüchtige Disputationen und Schriften der Professoren und Studenten auf das strengste zu untersagen, den überhand genommenen Pennalismus abzustellen und auf der anderen Universität relegirte Studirende nicht aufzunehmen. Nachdem Georg einige Zeit zwischen den Städten Giessen, Alsfeld, Grünberg und Darmstadt geschwankt hatte, bestimmte er **Giessen** zum Sitz seiner **Universität**, ließ die Herstellung derselben daselbst und ($\frac{2}{12}$. April 1650) zu Frankfurt durch Anschlag eines Programms bekannt machen und sendete die Prinzen Ludwig und Georg mit mehreren Räthen und vielen von dem Adel zu der feierlichen Wiedereröffnung ($\frac{5}{15}$. Mai) der anfangs mit 12, bald nachher 13 Professoren besetzten Hochschule a). Amalie dachte gleichfalls an die Herstellung der Hessen-Casselischen Universität, berief neue Lehrer und bestimmte deren Gehalte, überließ jedoch die Ausführung ihrem Sohne. Dieser beauftragte den Generalkriegscommissar Reinhard Scheffer und den Vicekanzler Johann Heinrich Dauber mit der Ordnung des Güterwesens und dem Entwurf neuer Statuten und Gesetze, entschied, auf Verwenden der Landstände, für **Marburg**, als Sitz der **Universität**, sorgte (1652) für die Herstellung der dasigen Gebäude, befahl den sich daselbst aufhaltenden Professoren die Vorlesungen anzufangen und den in Cassel angestellten sich dahin zu begeben, ließ durch den zum Primarius der Juristen-Facultät bestimmten Johann Breidenbach die Restauration in einem Programm ($\frac{7}{17}$. Nov. 1652) ankündigen, befahl ($\frac{7}{17}$. April 1653) die Stipendiatengelder einzusenden b), erließ ($\frac{14}{24}$. April) eine neue Stipendiatenordnung c) und wohnte selbst, mit seiner Gemahlin Hedwig Sophie und seiner Schwester Elisabeth, dem ganzen Hofe,

---

a) *Jo. Tackii* acad. Gissena restaurata, Giss. 1652. 4. — b) Cassel-sche Samml. d. L. Ord. Thl. II. S. 170. — c) Daselbst S. 171.

den Abgeordneten der Landstände und vielen anderen Eingeladenen, ($\frac{16}{26}$. Jun. bis $\frac{21.\ \text{Jun.}}{1.\ \text{Jul.}}$ 1653) der feierlichen Eröffnung und Einführung der 12 ernannten Professoren bei *a*). Zur Abschaffung des Pennal-Wesens ergieng zuerst ($\frac{26.\ \text{Sept.}}{6.\ \text{Oct.}}$ 1653, wiederholt $\frac{8}{18}$. Jan. 1655) eine Hessen-Casselische *b*), dann auch ($\frac{20}{30}$. Aug. 1660) eine Darmstädtische Verordnung. Ueber die in dem Casselischen Theil gelegenen Güter der Giessener Universität (Vogtei Caldern und Kugelhof und Predigerkloster zu Marburg) entstand später (1746) Streit, bis Cassel dieselben durch einen Vergleich zu Giessen (11. Jun. 1767) für 80000 Gulden einlöste *c*).

5) In dem Casselischen Antheile des Oberfürstenthums soll die bisherige (Lutherische) Religionsübung fortdauern, den Gemeinden das Recht zustehen zu erledigten Kirchen- und Schulämtern, mit Rath und Zustimmung des Superintendenten und des geistlichen Ministeriums zu Marburg, zwei taugliche, dem Lutherischen Lehrbegriff zugethane Personen vorzuschlagen, es eben so mit dem Vorschlag zur Superintendentur durch die Pfarrer der Diöcese gehalten werden, und die Prüfung der Candidaten und die Ordination und Einführung der Prediger durch das geistliche Ministerium und beziehungsweise den Superintendenten geschehen. Wo reformirte Gemeinden sich bilden wollen, kann denselben, vorausgesetzt daß der allgemeine Friede dies Recht einräumen wird, gestattet werden einen eigenen Prediger, auf ihre Kosten und ohne Beeinträchtigung der Lutherischen Religionsübung und der Kircheneinkünfte, zu unterhalten. In der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und der Herrschaft Schmalkalden, bestimmte ein Artikel des Nebenabschiedes, soll es mit der Lutherischen Religionsübung wie im Marburgischen gehalten werden, jedoch den Reformirten ein Simultaneum gestattet und, wo an einem Orte sich zwei Kirchen befinden, ihnen die eine derselben einzuräumen und das Einkommen der Pfarrei zu theilen sein, wo aber nur eine Kirche ist, dieselbe

---

a) *Hart. Kornmann* hypotyposis paliliorum acad. Marburgensis, Casellis 1653. 4. — *b*) Casselsche Samml. d. L. Ord. Thl. II. S. 188. — *c*) S. die Urkunde in *Aem. Lud. Hombergk zu Vach* oratio de meritis Friderici II. Hass. Landgr. in acad. Marburgensem, Marb. 1769. 4.

zu dem beiderseitigen Gottesdienst in verschiedenen Stunden gebraucht werden, jedoch dergestallt, daß die zur Besoldung der Kirchendiener gehörenden Stücke dem Theil verbleiben, welcher sie gegenwärtig besitzt. In einem späteren Receß (½. Dec. 1648) wurde die Uebereinkunft getroffen, daß im Schmalkaldischen jedem Religionsverwandten freistehn solle, die Eheanzeigen, Copulationen, Taufen und Leichenbestattungen zu suchen, wo er solches vermeinet, daß der Lutherische und der reformirte Inspector in Ansehung der Würde gleichstehen und nur in Ansehung der Lehre, der Cerimonien und besonders der Katechismuslehre in den Schulen jeder bei seinen Confessionsverwandten die Nothdurft wahren solle *a*).

6) Von den streitigen Activlehen in Oberhessen fielen durch das Loos, an Cassel: die gräflichen Solmsischen, Braunfelsischen und Lichischen und die adelichen der von Rau zu Holzhausen und von Milchling; an Darmstadt: die gräflichen Witgensteinischen und die adelichen der von Nordeck zu Rabenau, mit dem Londorfer Grunde. Auf Veranlassung eines über die von Casselischer Seite (1664) geschehene Belehnung Johann Eberhard Schenks zu Schweinsberg mit dem Erbschenkenamte entstandenen Streites, wurde ($\frac{5}{15}$. Jul. 1666) verabredet, daß die Belehnung mit den Erbämtern dem jedesmaligen ältesten Fürsten zustehen solle *b*).

7) Die Belehnung mit Waldeck, Gobelsheim und Gronebeck soll Wilhelm VI. allein, in gesammtem Namen, ertheilen, nach ihm aber der jedesmalige älteste Fürst, und bei einem etwaigen Anheimfall soll die Grafschaft zu gleichen Theilen getheilt werden. Darmstadt ratificirt den von Cassel mit Waldeck geschlossenen Vergleich (s. §. 41. S. 206.).

8) Die Wilhelm VI. auf Reichs-, Deputations-, Kreis-, Münz- und Probationstagen lebenslänglich zugestandene Präcedenz, soll nach dessen Tode zwischen beiden Linien von Session zu Session wechseln, dergestallt daß auf dem einen solchen Tage Darmstadt, auf dem anderen Cassel, in der ersten Sitzung und

---

a) Ledderhose Kirchenstaat der H. Casselschen Lande S. 256 u. 263. — *b*) Ledderhose v. d. Gemeinschaft der LL. v. Hessen in Ansehung ihrer activ Lehen in kl. Schriften Bd. IV. S. 16. u. Beil. II. bis IV. S. 29 u. 30.

bei der Unterschrift und Siegelung des Abschiedes vorangeht. Auf allgemeinen Landtagen geht derjenige Fürst voran, in dessen Gebiet dieselben nach dem deßhalb zu beobachtenden Wechsel gehalten werden. Bei die Gesammt-Universität, das Sammthof- und Revisionsgericht und die hohen Hospitalien betreffenden Zusammenkünften wechselt die Präcedenz und macht Wilhelm damit den Anfang.

9) Der Gulden Weinzoll, die Rheinzölle und der Boppparder Wartpfennig sollen zu gleichen Theilen gemeinschaftlich bleiben.

10) Alle Forderungen wegen Ersatzes erlittenen Kriegsschadens sind aufgehoben, beide Theile verzichten auf alle in der Marburgischen Sache ergangene Urtheile und daraus hergeleitete Klagen und Ansprüche, und allen Militair- und Civilbeamten, Soldaten und Unterthanen wird volle Amnestie zugesichert. Amalie verpflichtet sich zur Verschonung der Darmstädtischen und Homburgischen Lande mit Einlagerungen und Kriegslasten, etwa nöthige Nachtquartiere bei Durchzügen ausgenommen, und verspricht ihre deßhalbige Verwendung bei den Französischen und Schwedischen Generalitäten, auch nach Gelegenheit den Kronen selbst, wogegen Georg auf ein Jahr lang, wenn der Krieg so lange daueren sollte, eine monatliche Contribution übernimmt und nöthigenfalls sich für die Verschonung der Casselischen Lande verwenden will.

11) Dieser Vertrag soll auch von den Nebenlinien unterzeichnet und besiegelt und dem allgemeinen Friedensschluß einverleibt werden.

Mehrere besondere (größtentheils 1648 abgeschlossene, bei einer späteren Umschrift aber auf $\frac{19.\ \text{Febr.}}{1.\ \text{März}}$ 1650 datirte a)) Nebenrecesse b) betrafen insbesondere die Reichslehns-, Landtags- und Zollsachen, auch gesammte Auslagen, die Lehn- und Huldigungseide, das Sammthof- und Revisionsgericht, die adelichen Stifter und die Sammthospitalien. Hinsichtlich der allgemeinen Landtage

---

a) Ledderhose kl. Schriften Bd. III. S. 11. Anmerk. — b) Daselbst Bd. I. S. 143. Bd. II. S. 64. Bd. III. S. 27. Bd. IV. S. 29 bis 42, 124, 149, 244. Bd. V. S. 64.

wurde bestimmt, daß derjenige Fürst, welcher einen solchen für nöthig erachten würde, sich mit dem anderen binnen vier Wochen wegen des Tags vergleichen solle, daß das Concept der Proposition, nach geschehener Vereinigung darüber, und das allgemeine Berufungsschreiben derjenige Regent, in dessen Lande die Zusammenkunft gehalten werde, abfassen, die Beschreibung der einzelnen Stände durch ihren Landesherrn und nur die der Obervorsteher durch ein Gesammtschreiben geschehen und daß im Cassel'schen die Universität zu Marburg, im Darmstädtischen die zu Giessen den Vorrang haben solle. Es kam jedoch zu keinem allgemeinen Landtage wieder.

Noch vor der Unterzeichnung ($\frac{1}{2}\frac{4}{4}$. Sept. 1648) des Vertrages mit Kurmainz zu Hochheim *a*) (s. §. 41. S. 223. §. 46. S. 440.), wornach die in Hessen eingeschlossenen Aemter zurückgegeben wurden, zog Amalie ($\frac{3}{1}\frac{1}{1}$. Aug.) ihre Besatzung aus Fritzlar zurück, ließ dem St. Petersstifte 200 Viertel Korn aus den Zehnten in Hessen und erhielt dagegen ($\frac{27.\ \text{Oct.}}{6.\ \text{Nov.}}$) die Verzichtleistung auf ein von Philipp d. A. erborgtes Capital von 3000 Gulden mit dreißigjährigen Zinsen *b*). Der Kurfürst ertheilte ($\frac{1}{2}\frac{2}{2}$. Nov.) die Lehnbriefe über die Mainzischen Lehen *c*).

Hinsichtlich der Streitigkeiten zwischen Darmstadt und Solms war man auf dem Congreß dahin übereingekommen, daß Johann Albrecht von Braunfels das Viertheil an Stadt und Amt Butzbach (d. i. die Dörfer Gambach, Holzheim, Griedel und Dorfgüll, s. §. 42. S. 272.) zurückerhalten und Hohensolms, mit Aufhebung des Vertrags zu Giessen (s. §. 45. S. 398.) in alle seine verlorenen Besitzungen wieder eingesetzt werden solle *d*). Dadurch sah sich der Landgraf Georg veranlaßt, noch vor der Unterzeichnung des Friedens, einen neuen Vertrag zu Giessen ($\frac{30.\ \text{Mai}}{9.\ \text{Jun.}}$ 1648) abzuschließen, durch welchen die Dörfer Niederweisel, Eberstadt und Hergern zurückgegeben wurden, der Antheil an Kleeberg für 20000 Thaler verpfändet blieb, Darmstadt

---

a) Species facti et status causae in S. Hessen und Mainz (1736). Anl. N. N. — *b*) Falckenheiner Gesch. Hess. Städte Bd. I. S. 309. Bd. II. S. 63. — *c*) Ledderhose kl. Schriften Bd. IV. S. 105—119. — *d*) Instr. pac. Osnabgr. art. IV. §. 32 et 33.

die mit-landes-fürstliche Hoheit in geistlichen Sachen über das Oberamt Hohensolms behielt und das gräfliche Haus eine Versicherung (Niederweisel $\frac{1}{11}$. Jun.) ausstellte, daß dieser Vergleich, der etwaigen abänderenden Bedingungen des Friedensschlusses (in welchem jedoch die Darmstädtischen Ansprüche gegen Hohensolms, so wie gegen Isenburg, vorbehalten wurden) unerachtet, gelten solle *a*).

Diese und andere Einzelnverträge erleichterten den **allgemeinen Frieden**, welcher, nachdem man endlich über die, mehr von den Lutherischen, als von den Katholischen, bestrittene Gleichstellung der Reformirten *b*) übereingekommen war, von dem Kaiser und dem Reiche mit Schweden zu **Osnabrück** und mit Frankreich zu **Münster** ($\frac{14}{24}$. Oct. 1648) abgeschlossen, jedoch nach ausdrücklicher Uebereinkunft als ein Friede, welcher den Namen des **Westphälischen** trägt, angesehen wurde *c*).

Die allgemeinen Bestimmungen über die inneren Verhältnisse des Deutschen Reichs sind folgende:

1) Es wird eine allgemeine Amnestie und Restitution aller Stände des Reichs, ihrer Vasallen und Unterthanen, nur mit Ausnahme der aus den kaiserlichen Erblanden vor dem Einbruch der Schweden ausgewanderten, bewilligt, insbesondere erhält das Pfälzische Haus die Unterpfalz (damit auch Kaup, Pfalzgrafenstein, Guttenfels, Otzberg und den Antheil an Umstadt, s. §. 42. S. 272. §. 45. S. 379. u. §. 47. S. 472.) zurück und wird für dasselbe eine achte Kurwürde errichtet (während Bayern die alte Kur, die Oberpfalz und die Grafschaft Cham behält), wird Hanau (s. §. 45. S. 399.) wieder in den Besitz der Aemter

---

a) Cannegiesser Rechtsbeweiß ꝛc. (s. Anmerk. b. auf S. 398.) Beil. XXX. — *b*) *de Meiern* Buch XLIV. §. 17—39. in Bd. VI. S. 239 ff. — *c*) Die beste Ausgabe der Friedensinstrumente ist die von *de Meiern* in Walther Universalregister über die Westph. Friedenshandlungen S. 1 bis 96. Außerdem sind dieselben abgedruckt in: *Londorp* Thl. VI. S. 382; *Pufendorf* p. 854; Lünig R. Arch. Part. gen. Thl. I. (Bd. I.) S. 831. (Lateinisch und Deutsch); *Dumont* T. VI. P. I. p. 450. (das Münsterische Lateinisch, das Osnabrückische Französisch); N. Samml. d. R. Abschiede Thl. III. S. 574; Schmaußens corp. jur. civ. S. R. imperii (1774) S. 741. u. a. Sammlungen.

Babenhausen, Bischofsheim am Steg und Willstadt (1649 durch einen Vertrag mit Würzburg a) auch das Kloster Schlüchtern) eingesetzt und erhalten Solms (s. S. 495.), Isenburg (s. §. 46. S. 446.) und Waldeck (s. §. 41. S. 206.) volle Restitution und die Gräfin Louise Juliane von Sayn (Witwe des Grafen Ernst und Schwiegermutter des Landgrafen Johann, s. §. 46. S. 449.) die Zurückgabe von Hachenburg und Bendorf. Der Jülichsche Erbfolgestreit (s. §. 41. S. 233.) soll im Wege Rechtens entschieden werden b).

2) Alle Stände des Reichs erhalten volle Bestätigung ihrer Reichs- und Territorialrechte (Landeshoheit), Stimme auf den Reichstagen in allen allgemeinen äußeren und inneren Angelegenheiten und die Befugniß Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen abzuschließen, nur nicht gegen Kaiser und Reich, oder gegen diesen Frieden und den Landfrieden überhaupt, dürfen jedoch, bei Strafe des Friedensbruchs, ihr Recht gegen andere Stände nicht mit den Waffen verfolgen, sollen vielmehr bei vorfallenden Streitigkeiten richterliche Entscheidung suchen c).

3) Der völlige Gleichheit der Rechte gewährende Religionsfriede zwischen den Katholischen und den Augsburgischen Confessionsverwandten wird auf die Reformirten ausgedehnt, jedoch unbeschadet der besonderen Verträge der protestantischen Stände unter einander und mit ihren Unterthanen. Hinsichtlich des Reformationsrechtes wird festgesetzt, daß wenn künftig ein Fürst, Landesherr, oder Kirchenpatron zu dem Glaubensbekenntniß des anderen Theils übertrete, oder ein Gebiet, in welchem der andere Theil öffentliche Religionsübung habe, erwerbe, derselbe Hofprediger seines Bekenntnisses bei sich und in seiner Residenz haben dürfe, jedoch ohne Belästigung und Präjudiz seiner Unterthanen, daß ihm aber nicht gestattet sei eine Aenderung in der öffentlichen Religionsübung vorzunehmen und Kirchen, Schulen und Hospitäler, oder deren Einkünfte zu Gunsten seiner Confession zu verwenden. Damit dieses Uebercin-

a) Hanauisches Mag. 1781. Bd. IV. S. 409. — b) Instr. pac. Osn. art. II—IV. I. p. Mon. §. 2—46. — c) I. p. O. art. VIII. et XVII. §. 7. I. p. M. §. 62—66. et 116.

kommen um so fester gehalten werde, sollen Gemeinden, welchen kein Präsentationsrecht zusteht, taugliche Schul- und Kirchendiener namhaft machen, damit dieselben von einem Consistorium und Ministerium ihres Bekenntnisses und, wo ein solches sich in dem Lande nicht vorfindet, an einem von ihnen zu wählenden Orte geprüft, und ordinirt und darauf von dem Landesherrn ohne Weiteres bestätigt werden. Will aber eine Gemeinde das Bekenntniß ihres Landesherrn annehmen, so kann ihr die Ausübung desselben, auf ihre Kosten und ohne Beeinträchtigung der übrigen Unterthanen, gestattet werden, und sind die Nachfolger an dies Zugeständniß gebunden, jedoch müssen die Consistorialen, Kirchenvisitatoren und Professoren der Theologie und Philosophie der bisher üblichen Confession zugethan sein. Außer der katholischen und den beiden protestantischen Confessionen soll keine andere in dem Reiche aufgenommen werden *a*).

4) Zur Entscheidung der Religionsbeschwerden wird der 1te Januar 1624 (n. St.) als Normaltermin (annus normalis) hinsichtlich der Religionsübung und des Besitzes der geistlichen Güter bestimmt, und gilt von diesem Tage an der geistliche Vorbehalt für alle unmittelbaren Stifter (mit Ausnahme der durch den Friedensschluß säcularisirten). Niemand soll fremde Unterthanen zu seiner Confession herüberzuziehen suchen. Einer anderen Confession, als der des Landes, Verwandte, sie mögen im Normaljahr öffentlichen oder privaten Gottesdienst gehabt haben, oder nicht, sollen geduldet und in ihrem Gewissen nicht beschwert werden, ihre häusliche Andacht verrichten, auswärtige Kirchen besuchen und ihre Kinder auf auswärtigen Schulen und durch Privatlehrer unterrichten lassen dürfen, und nicht von Handel und Gewerbe, Erbschaften und anderen Gerechtigkeiten, Wohlthätigkeitsanstalten und Almosen, am wenigsten von ehrbarem Begräbniß, ausgeschlossen sein. Solchen, welche des religiösen Bekenntnisses wegen auswandern wollen, ist eine mindestens fünfjährige oder, wenn sie erst nach dem Frieden übertreten, dreijährige Frist und der Verkauf ihrer liegenden Habe, oder die Verwaltung derselben durch Andere zu gestatten und nur ein billiges Abzugsgeld

a) I. p. O. art. VII. I. p. M. §. 47.

abzufordern. Bei allen ordentlichen Reichsdeputationen und bei außerordentlichen Commissionen, welche Stände beider Religionen betreffen, soll die Zahl der katholischen und protestantischen Mitglieder gleich sein. In allen Religions- und anderen Sachen, in denen die Stände nicht als ein Corpus betrachtet werden können, sollen beide Theile als gleichzählig gelten und ein gütlicher Vergleich entscheiden. Das Diöcesanrecht und die ganze geistliche Gerichtsbarkeit über die Territorien protestantischer Stände sind bis zur Beilegung des Religionszwiespaltes eingestellt. In Processen zwischen katholischen und protestantischen Ständen und Klagen Mittelbarer gegen Unmittelbare sollen, sowohl bei dem Reichskammergerichte (dessen genauere Ordnung auf dem nächsten Reichstage vorgenommen werden soll), als bei dem Reichshofrathe, Beisitzer von beiden Confessionen in gleicher Zahl erkennen *a*).

5) Dieser Friede soll als ein ewiges Reichsgrundgesetz und eine pragmatische Sanction angesehen und dem nächsten Reichstagsabschiede und der kaiserlichen Wahlcapitulation eingerückt werden u. s. w. *b*).

Unter den weiteren Bestimmungen, über das Verhältniß Helvetiens und des Burgundischen Kreises zu dem Reich und die Entschädigung der auswärtigen Mächte und einzelner Reichsstände, führen wir hier nur die Hessen insbesondere betreffenden an.

Verlor **Hessen-Darmstadt** durch die Restitution anderer Stände fast die ganze ihm während des Kriegs durch die Gunst des Kaisers verschaffte Gebietsvermehrung, so gewann **Hessen-Cassel**, wenn auch nicht die geforderte, doch eine ansehnliche **Satisfaction** *c*), durch:

1) die Anerkennung des Besitzes der (in ein weltliches Fürstenthum und erbliches Reichslehn umgewandelten) Abtei Hersfeld, mit allem in und außerhalb derselben gelegenem Zubehör, namentlich der Propstei Gellingen, vorbehaltlich der dem Hause Sachsen von unvordenklichen Zeiten zustehenden Rechte,

2) die Abtretung der Mindenschen Ansprüche auf die vier

---

a) I. p. O. art. V. I. p. M. §. 47. — *b*) I. p. O. art. XVII. §. 2 — 6. I. p. M. §. 112 — 115. — *c*) I. p. O. art. XV. I. p. M. §. 48 — 60.

Schaumburgiſchen Aemter, vorbehaltlich der beſtätigten Verträge mit Braunſchweig-Lüneburg und Lippe-Schaumburg (ſ. §. 46. S. 443.),

3) die Beſtätigung des Heſſiſchen Einigkeitsvertrags (ſ. S. 488.), ſo wie

4) des Vergleichs mit Waldeck (ſ. §. 41. S. 206.) und

5) eine baare, von den Erzbisthümern Mainz und Köln, den Bisthümern Paderborn und Münſter und der Abtei Fulda, binnen neun Monaten nach der Ratification des Friedens, zu zahlende und, ſofern Rückſtände bleiben würden, mit fünf vom Hundert zu verzinſende Entſchädigungsſumme von 600000 Thalern und das Recht, bis zur Zahlung der Hälfte, eine nach dem bisher beſtehenden Uebereinkommen zu unterhaltende Beſatzung von 1200 Fußſoldaten und 100 Reitern in Neuß, Coesfeld und Neuhaus zu legen und, bis zur vollen Befriedigung, 700 Mann zu Fuß und 50 zu Roß in den beiden letzteren Städten zu laſſen. Zu dieſer Entſchädigung und den Koſten des Unterhalts der Beſatzungen ſollten die anderen Stände, dieſſeits und jenſeits des Rheins, welche bis zum Anfang des März d. J. Contribution an Heſſen gezahlt hatten, (darunter Heſſen-Darmſtadt, Kurbrandenburg, wegen Cleve, Mark und Ravensberg, und die Wetterauiſchen Grafen) einen verhältnißmäßigen Beitrag leiſten; Amalie aber befreite nicht allein ihre proteſtantiſchen Mitſtände, durch eine geheime, mit Einwilligung der kaiſerlichen Geſandten abgeſchloſſene Uebereinkunft, von dieſer Verpflichtung, ſondern erließ auch dem von ihr perſönlich in Hochheim beſuchten Kurfürſten Johann Philipp (von Schönborn) zu Mainz, gegen deſſen Einwilligung zu dem Hanauiſchen Erbvertrage (ſ. §. 46. S. 440.), ſeinen Beitrag, geſtattete dem Abte Joachim von Grafeneck zu Fulda den ſeinigen mit 11700 Thaler durch erblichen, von dem Domcapitel genehmigten Verkauf des Drittheils von Bach (18. Dec. 1648) zu tilgen und kaufte zugleich die dem Stifte St. Bonifacii zuſtehenden Gefälle im daſigen Amte, mit aller Lehngerechtigkeit und dem Dietrichsberg, für 1500 Thaler a).

6) Beiden Heſſiſchen Häuſern wird das Primogenitur-

a) Ledderhoſe Kirchenſtaat S. 226.

recht (s. §. 41. S. 259. §. 42. S. 262.) bestätigt. — Die Casselischen Gesandten suchten auf dem Congresse auch um ein den jedesmaligen Regierungsnachfolger, gleich den Kurprinzen, im achtzehnten Jahre für volljährig erklärendes Majorennitätsprivilegium nach, wie Darmstadt ein solches, gegen Erlegung von 1000 Thaler Taxe und 160 Gulden Kanzleigebühren, bereits erhalten hatte (s. §. 42. S. 272.), wurden damit aber, obgleich der kaiserliche Gesandte Graf Johann von Nassau sich für sie (April 1648) bei Trautmannsdorf verwendete, von diesem ($\frac{24.}{4.}$ $\frac{\text{April}}{\text{Mai}}$) an den Reichshofrath verwiesen. Beide Häuser übergaben deßhalb ($\frac{14}{4}$. Aug. 1650) ein gemeinschaftliches Gesuch an den Kaiser, worauf ($\frac{12}{2}$. Aug.) ein günstiger Reichshofrathsbeschluß erfolgte, und der Kaiser zwar ein persönliches Majorennitätsprivilegium für Wilhelm VI. ($\frac{18}{8}$. Aug.) ausfertigen ließ, die Ertheilung der allgemeinen Urkunde *a*) sich jedoch, vornehmlich wegen des von dem Landgrafen Ernst gegen das Primogeniturrecht erhobenen Widerspruchs, noch verzögerte, bis dieselbe ($\frac{27. \text{ Jun.}}{7. \text{ Jul.}}$ 1654), gegen Erlegung einer Taxe von 200 Ducaten, 400 Gulden Kanzleigebühren und 46 Ducaten für die goldene Bulle, ertheilt wurde.

Von den sieben Söhnen, welche Juliane dem Landgrafen Moriz geboren hatte (s. §. 41. S. 252 und 253.), waren vier, Philipp d. A. (s. §. 43. S. 317.), Philipp d. J. (s. §. 41. S. 253.), Moriz d. J. († $\frac{14}{4}$. Febr. 1633) und Christian (s. §. 46. S. 426.), bereits todt. Der ältere der Ueberlebenden, Hermann († $\frac{25. \text{ März}}{4. \text{ April}}$ 1658), bisher Verweser der Quart, beschäftigte sich mit Mathematik und Astrologie und nahm wenigen Antheil an den erneuerten Familienstreitigkeiten; der zweite Friedrich († $\frac{24. \text{ Sept.}}{4. \text{ Oct.}}$ 1655) erhielt von der Schwedischen Königin die Belehnung mit den Klöstern Osterholz ($\frac{27. \text{ Aug.}}{6. \text{ Sept.}}$ 1647) und Lilienthal ($\frac{17}{7}$. Febr. 1651) und den erkauften Amtsschreibereien Bevernstermühlen und Stoteln ($\frac{3}{13}$. Febr. 1651) im Herzogthum Bremen *b*);

a) Kuchenbecker v. d. Erbhofämtern Bew. M. M. M. S. 115. Andere hierhergehörende Actenstücke in F. S. v. Moser Beytr. z Staats- u. Völkerrechte Bd IV. S. 45 ff. Vergl. Ledderhose kl. Schriften Bd. III. S. 161 ff. — *b*) Ledderhose v. d. Gerechtsamen des Prinzen Friedrich über Osterholz u. s. w., in Hessische Beitr. Bd. II. St. 4. S. 636.

bei jeglicher Art. Handelt es sich dabei nicht um die gewöhnlichen Arten, sondern um Varietäten, so ist es gut, wenn man sie mit Namen oder mit Buchstaben, Ziffern oder Farben bezeichnet. Diese Bezeichnung ist besonders wichtig bei der Zucht in Zwingern (s. S. 61). Man kann sie auf verschiedene Weise anbringen. Am einfachsten ist es, wenn man sie auf Pappschilder schreibt, die an den Zwingern befestigt werden. Diese Schilder sind aber nicht sehr dauerhaft. Besser ist es, wenn man sie auf Zinkschilder mit Stempeln, Buchstaben und Ziffern einschlägt. Noch besser ist es, wenn man sie auf Zinkschilder mit Farben aufmalt. Diese Schilder sind sehr dauerhaft und können, wenn sie unleserlich geworden sind, leicht wieder neu bemalt werden. Sehr praktisch sind auch Schilder, welche durch Einbrennen hergestellt werden. Auf diese Weise kann man auch Glasröhren beschriften, welche man mit Spiritus füllt und in welche man Präparate hineinlegt. Diese Beschriftung ist sehr dauerhaft. Sehr praktisch ist es, wenn man Glasröhren, welche mit Präparaten in Spiritus gefüllt sind, mit Etiketten versieht, welche mit Tusche beschrieben sind. Diese Etiketten werden mit Gummilösung auf die Glasröhren aufgeklebt. Sie sind sehr dauerhaft und können, wenn sie unleserlich geworden sind, leicht wieder neu beschrieben werden.

Bei jeglicher Art, welche man in Zwingern hält, ist es gut, wenn man ein Buch führt, in welches man alle Beobachtungen, welche man über die Art macht, einträgt. Dieses Buch kann man das Zwingerbuch nennen. Es ist gut, wenn man in dasselbe auch alle Beobachtungen einträgt, welche man über die Art macht, wenn sie sich in der Freiheit befindet. Dieses Buch kann man das Freilandbuch nennen. Es ist gut, wenn man in dasselbe auch alle Beobachtungen einträgt, welche man über die Art macht, wenn sie sich in Gefangenschaft befindet. Dieses Buch kann man das Gefangenschaftsbuch nennen. Es ist gut, wenn man in dasselbe auch alle Beobachtungen einträgt, welche man über die Art macht, wenn sie sich in Gefangenschaft befindet. Dieses Buch kann man das Gefangenschaftsbuch nennen.

Hamburg 1858 von Alexander Gerhard Heine, dem Sohne des Dichters, gegründet, hat sich in kurzer Zeit zu einem der bedeutendsten Häuser Hamburgs entwickelt. Es hat sich besonders spezialisirt in Nord- und Südamerika, Westindien, Mexiko, Australien, Ostindien, China und Japan. Die Firma ist Mitglied der Hamburger Börse.

Das Bankhaus Heinrich Burchard Söhne, Hamburg, Bankierstraße 2, besteht seit 1824 und ist eins der angesehensten in Hamburg. Es hat sich besonders spezialisirt in Nordamerika, Südamerika, Westindien, Mexiko, Australien, Ostindien, China und Japan. Die Firma ist Mitglied der Hamburger Börse.

Das Bankhaus Heinrich Burchard Söhne, Hamburg, Bankierstraße 2, besteht seit 1824 und ist eins der angesehensten in Hamburg. Es hat sich besonders spezialisirt in Nordamerika, Südamerika, Westindien, Mexiko, Australien, Ostindien, China und Japan. Die Firma ist Mitglied der Hamburger Börse.

Das Bankhaus Heinrich Burchard Söhne, Hamburg, Bankierstraße 2, besteht seit 1824 und ist eins der angesehensten in Hamburg. Es hat sich besonders spezialisirt in Nordamerika, Südamerika, Westindien, Mexiko, Australien, Ostindien, China und Japan. Die Firma ist Mitglied der Hamburger Börse.

Das Bankhaus Heinrich Burchard Söhne, Hamburg, Bankierstraße 2, besteht seit 1824 und ist eins der angesehensten in Hamburg. Es hat sich besonders spezialisirt in Nordamerika, Südamerika, Westindien, Mexiko, Australien, Ostindien, China und Japan. Die Firma ist Mitglied der Hamburger Börse.

Das Bankhaus Heinrich Burchard Söhne, Hamburg, Bankierstraße 2, besteht seit 1824 und ist eins der angesehensten in Hamburg. Es hat sich besonders spezialisirt in Nordamerika, Südamerika, Westindien, Mexiko, Australien, Ostindien, China und Japan. Die Firma ist Mitglied der Hamburger Börse.

mit dem eifrigen Lutheraner Haberkorn, dem Reformirten Johann Crocius zu Cassel und dem von den strengen Lutheranern des Synkretismus beschuldigten Georg Calixtus zu Helmstädt, und empfieng, zugleich mit seiner Gemahlin Marie Eleonore von Solms-Lich, zu Köln (6. Jan. 1652 n. St.) die Firmelung durch den dasigen Kurfürsten Maximilian Heinrich. Er beerbte seine beiden Brüder, von denen der ältere keine, der jüngere nur weibliche Nachkommen hinterließ, und wurde durch seine Söhne Wilhelm und Karl der Ahnherr der Linien **Hessen-Rheinfels-Rotenburg** und **Wanfried**.

Die Zahl der gräflichen Vasallen Hessen-Cassels wurde vermehrt durch die Grafen (s. 7. Jan. 1764 Fürsten) von Hohenlohe Neuensteinischer Hauptlinie [a]). Durch einen mit dem Grafen Johann Ludwig von Gleichen († $\frac{1}{11}$. Jan. 1631), dem Letzten seines Stammes, ($\frac{27.\text{ April}}{7.\text{ Mai}}$ 1621) abgeschlossenen und von dem Herzog Johann Casimir von Sachsen-Coburg, als Hennebergischen Lehnsherrn, ($\frac{4}{14}$. Jun. 1623) bestätigten Erbvertrag [b]), erwarben die Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe-Neuenstein-Weickersheim, Kraft von Neuenstein und ihres Bruders Philipp Ernst von Langenburg Söhne Schloß, Stadt und Amt Ohrdurf, mit allem Zubehör, worüber dem Stifte Hersfeld Mitlehnrechte zustanden. Amalie forderte deßhalb die Grafen vor den Casselischen Lehnhof und schloß mit ihnen ($\frac{25.\text{ Aug.}}{4.\text{ Sept.}}$ 1649) einen Vertrag zu Erfurt. Die Verhältnisse wurden jedoch erst vollständig geordnet durch den Landgrafen Karl in dem Vertrage zu Cassel ($\frac{27.\text{ Jan.}}{6.\text{ Febr.}}$ 1680) mit den Grafen Johann Friedrich, Siegfried, Wolfgang Julius und Johann Ludwig zu Neuenstein und Heinrich Friedrich zu Langenburg [c]), kraft dessen noch jetzt die Fürsten von Hohenlohe-Langenburg und die anderen Neuensteinischen Nebenlinien, als Grafen von Gleichen, zu den Kurhessischen Vasallen gezählt werden. — Zu den anderen auswärtigen Hers-

---

a) Ledderhose v. d. Lehnsverbindlichkeit d. Fürsten von Hohenlohe gegen d. Fürstl. Haus Hessen, in Hanauisches Mag. v. J. 1782. St. 31 u. 32. Bd. V. S. 265. — b) Lünig R. Archiv spicil. secul. Thl. I. (Bd. XXII.) S. 310. — c) Ledderhose a. a. O. S. 286.

feldischen Lehen gehörte insbesondere die Stadt Cölleda und das dasige Schultheißen-Amt, womit die Familie von Werther belehnt war *a*).

Die Vollziehung des Friedensschlusses, wegen dessen der Landgraf Georg in seinem Lande ein kirchliches Dankfest ($\frac{19}{29}$. Nov. 1648) zu feiern befahl, hatte mannichfaltige Schwierigkeiten. Der Kaiser erließ ($\frac{28.\ \text{Oct.}}{7.\ \text{Nov.}}$) ein Executionsdecret *b*), und auf die von dem päpstlichen Nuntius ($\frac{4}{14}$. und $\frac{14}{24}$. Oct.) eingelegte Protestation achtete man so wenig, daß die den Frieden für nichtig erklärende ($\frac{14}{24}$. Nov. 1648 abgefaßte und $\frac{24.\ \text{Dec. } 1650}{3.\ \text{Jan. } 1651}$ in Rom ausgegebene) Bulle des Papstes Innocentius X. *c*) in Deutschland nicht publicirt werden durfte; aber auch Spanien, welches mit Frankreich im Krieg blieb, protestirte ($\frac{5}{15}$. Nov. 1648), als Besitzer des Burgundischen Kreises *d*), und die Auswechselung der Ratificationen Schwedens und Frankreichs *e*) verzögerte sich über die ausbedungene achtwöchentliche Frist hinaus und erfolgte (am Concordientage, d. i. $\frac{8}{18}$. Febr. 1649), unter dem Vorbehalt, daß Schweden und Hessen-Cassel nicht eher zur Entlassung ihrer Truppen und Räumung der besetzten Plätze gehalten sein sollten, bis die Satisfaction der Miliz und die Restitution aller Stände bewirkt sein werde. Die meisten Stände der sieben Kreise (Kurrhein, Oberrhein, Ober- und Niedersachsen, Franken, Schwaben und Westphalen), welche die für Schweden ausbedungene Entschädigung von fünf Millionen Thaler zahlen sollten *f*), schützten Unvermögen vor, die Schwächeren klagten über ungleiche Vertheilung, katholische Kreisobristen weigerten sich die Execution gegen ihre Glaubensgenossen zu übernehmen, die Truppen erlaubten sich, wo sie auf Widersetzlichkeit stießen, gewaltthätige Handlungen und nur mit Mühe brachten es die noch zu Osnabrück und Münster ver-

---

a) Lünig corp. jur. feud. T. II. S. 1763 bis 1768. — *b*) *Londorp* Thl. VI. S. 436. Lünig R. Arch. Part. gen. Thl I. (Bd. I.) S. 964. *Dumont* T. VI. P. I. p. 468. N. Samml. d. R. Abschiede Thl. III. S. 621. Schmaußens corp. jur. publ. S. 849 — *c*) *Londorp* S. 423. Lünig S. 911. 958 und 1017. *Dumont* p. 462 et 463. — *d*) *Londorp* S. 425. Lünig S. 959. *Dumont* p. 464. — *e*) *de Meiern* acta pac. Thl. VI. S. 854. — *f*) Instr. p. Osnab. art. XVI. §. 8.

sammelten Gesandten dahin, daß die Schweden ihre, seit dem Abzuge aus Böhmen, in Franken zusammengedrängte Hauptmacht in die einzelnen Kreise vertheilten. Der Kaiser genehmigte die von den reichsständischen Gesandten (½. Jan. 1649) entworfene engere Executionsordnung, publicirte dieselbe ($\frac{20.\ \text{Febr.}}{2.\ \text{März}}$) und sendete sie mit einem deßhalbigen Edict an die kreisausschreibenden Fürsten und die anderen Executoren *a*). Der Congreß zu Osnabrück gieng auseinander und auch der zu Münster, wo noch (½. April) ein Reichsgutachten *b*) die Abdankung der Truppen vor geschehener Restitution vorgeschlagen hatte, von Schweden aber verworfen worden war, hielt (½. Mai) seine letzte Sitzung, worauf die bis zuletzt gebliebenen Gesandten einer nach dem anderen abreisten. Die Entlassung der Truppen und Räumung der Plätze sollte, dem Osnabrückischen Friedensschlusse gemäß *c*), nach einer zwischen den beiderseitigen Oberfeldherrn zu treffenden Verabredung geschehen. Der Pfalzgraf Karl Gustav (der künftige Erbe des Schwedischen Throns) und Octavio Piccolomini (de Aragona, Herzog zu Amalfi und Reichsgraf zu Nachot) kamen deßhalb (Nov. 1648) in Prag zusammen und setzten die Unterhandlungen (s. Mai 1649) zu **Nürnberg** fort, wo auch Gesandte des Kaisers, Schwedens, Frankreichs und der meisten Deutschen Reichsstände *d*) sich einfanden und (½. Jun.) eine Deputation aus den drei Reichscollegien niedergesetzt wurde. Nachdem vorerst ein **Interims-Executions-Recess** (½. Sept.) abgeschlossen worden war, kam, nicht ohne große Schwierigkeiten und Gefahr neuen Ausbruchs des Krieges, der **Friedens-Executions-Haupt-Recess** (½. Jun. 1650) zu Stande, wornach die Entrichtung der Satisfactionsgelder und die Abführung

---

a) *Londorp* S. 457 und 481. Lünig S. 966. R. Abschiede S. 623. *de Meiern* acta pac. Thl. VI. S. 779 ff. Schmauß S. 853. — *b*) *de Meiern* l. l S. 997. — *c*) Instr. p. Osn. art. XVI. §. 20. — *d*) Als Hessen-Casselscher Bevollmächtigter erschien v. Mai und später v. Krosigk, als Darmstädtischer v. Wangenheim. Der L. Friedrich begleitete den, mit Karl Ludwig von Pfalz, Friedrich von Würtemberg und Wrangel, zum Besuch nach Cassel (Febr.) gekommenen Pfalzgrafen Karl Gustav von da aus (½. März) mit 60 Reitern, über Rotenburg und Würzburg, nach Nürnberg.

der Truppen in drei vierzehntägigen Terminen ($\frac{30.\ \text{Jun.}}{10.\ \text{Jul.}}$ bis $\frac{28.\ \text{Jul.}}{7.\ \text{Aug.}}$) geschehen, ein Restitutionsausschuß weitere, bereits eingebrachte, oder vor Ablauf des ersten Termins noch einzubringende Beschwerden binnen einer dreimonatlichen Frist erledigen sollte, und Hessen-Cassel ausdrücklich mit eingeschlossen wurde *a*). Gleiche Fristen der Räumung setzte der zwischen dem Kaiser und Frankreich ($\frac{22.\ \text{Jun.}}{2.\ \text{Jul.}}$) abgeschlossene Vertrag *b*) fest. Der Kaiser befahl durch ein Patent ($\frac{17}{7}$. Jun.) allen Ständen des Reichs, Beamten, Bürgern und Gemeinden dem Executionsrecess schuldiges Genüge zu leisten und kein Disputiren, Predigen oder sonstiges Zuwiderhandeln dagegen zu gestatten *c*). Dennoch fand vornehmlich die Pfälzische Restitution Hindernisse, indem die Spanier Frankenthal besetzt behielten, dem Kurfürsten dagegen durch eine Uebereinkunft zwischen dem Kaiser und Schweden ($\frac{9}{19}$. Jun.) *d*) Heilbronn, als Unterpfand, eingeräumt wurde, und die beiderseitigen Besatzungen nicht eher ($\frac{23.\ \text{April}}{3.\ \text{Mai}}$ 1652) abzogen, bevor die Reichsstadt Bisantz ($\frac{5}{15}$. Mai 1651) von Kaiser und Reich an Spanien abgetreten war *e*). Auch die im Friedensschlusse ausbedungene Wiedereinsetzung des Pfalzgrafen Leopold Ludwig in Veldenz *f*) wurde von Kurtrierischer Seite verzögert, bis Abgeordnete von Kurmainz und Hessen-Darmstadt (Grießheim und Eberhard Wolff von Todenwarth) die Uebergabe der Grafschaft ($\frac{23.\ \text{Aug.}}{2.\ \text{Sept.}}$ 1649) und die Wiedereinräumung der Kirche zum evangelischen Gottesdienste, im Beisein des Pfalzgrafen und dessen Familie, ($\frac{24.\ \text{Aug.}}{3.\ \text{Sept.}}$) bewirkten. Amalie wurde ($\frac{18}{8}$. Dec. 1648) durch ein Schreiben der Reichsgesandten um Einstellung der Kriegsbedrückungen ersucht *g*), sendete ihre Ratificationsurkunde ($\frac{26.\ \text{Dec. 1648}}{5.\ \text{Jan. 1649}}$), mit

---

a) Die Urkunden sind abgedruckt, Lateinisch bei *Pufendorf* p. 953; Lat. und Deutsch bei Lünig S. 967; Deutsch bei *Londorp* S. 579, *de Meiern* act. pacis executionis Thl. I. S. 317. S. 343. Thl. II. S. 356. R. Abschiede Thl. III. S. 625 und 629, Schmauß S. 854 und 836; Französisch bei *Dumont* p. 549. — *b*) Lateinisch bei *de Meiern* Thl. II. S 415; Deutsch bei *Londorp* S. 594, Lünig S. 1012; Französisch bei *Dumont* p. 562. — *c*) Lünig S. 1016. — *d*) *de Meiern* Thl. II. S. 313 — *e*) *Londorp* S. 634. — *f*) l. pac. Osn. art. IV. §. 22. — *g*) *Londorp* S. 449.

von derselben Beschaffenheit, wie Schlüsse über die allgemeine Gültigkeit der Sätze, welche sie enthalten. Wenn wir z. B. aus der Definition der Kreislinie folgern, daß alle Radien eines Kreises gleich sind, so ist dieser Schluß ebenso sicher, wie der, daß alle Junggesellen unverheiratet sind. Wenn wir dagegen schließen, daß irgend ein Kreis, den wir zeichnen, gleiche Radien hat, so ist dieser Schluß nicht sicher, sondern nur wahrscheinlich. Wir können uns irren, weil wir nicht wissen, ob unsere Zeichnung genau ist. Wenn wir schließen, daß alle Menschen sterblich sind, weil wir noch keinen unsterblichen Menschen gefunden haben, so ist dieser Schluß nicht sicher, sondern nur wahrscheinlich. Wir können uns irren, weil wir nicht wissen, ob wir alle Menschen kennen. Wenn wir aber schließen, daß alle Menschen sterblich sind, weil wir wissen, daß alle Menschen sterben müssen, so ist dieser Schluß sicher, weil wir wissen, daß alle Menschen sterben müssen, weil wir wissen, daß alle Menschen sterblich sind. Wenn wir schließen, daß alle Menschen sterben müssen, weil wir wissen, daß alle Menschen sterblich sind, so ist dieser Schluß sicher, weil wir wissen, daß alle Menschen sterben müssen, weil wir wissen, daß alle Menschen sterblich sind. Wenn wir

mehrere Vermählungen vollzogen. Amaliens älteste Tochter Aemilie feierte ($\frac{1}{2}\frac{2}{3}$. Mai 1648) zu Cassel ihre Hochzeit mit Heinrich Karl de la Tremouille, Prinz von Talmont und Tarent, Herzog von Thouars und Prätendent auf Neapel, einem Neffen Turennes. Der junge Landgraf Wilhelm VI. vermählte sich ($\frac{9}{19}$. Jul. 1649) zu Berlin mit Georg Wilhelms von Brandenburg nachgelassener Tochter Hedwig Sophie (geb. $\frac{4}{14}$. Jul. 1623), nachmaliger Regentin von Hessen-Cassel. Amalie verschrieb ($\frac{2}{30}$. Aug.) ihrer Schwiegertochter Schloß, Stadt und Amt Schmalkalden zum Witthum a). Die zweite Prinzessin Charlotte mußte ($\frac{1}{2}\frac{2}{3}$. Febr. 1650) ihre Hand, statt dem von ihr geliebten Friedrich von Würtemberg, dem Kurfürsten Karl Ludwig von Pfalz reichen und lebte mit demselben in einer unglücklichen (1662 getrennten) Ehe, aus welcher der Letzte des Simmernschen Mannsstamms Karl († $\frac{1}{2}\frac{8}{6}$. Mai 1685) entsprang. Die dritte Prinzessin Elisabeth († $\frac{24.\text{ März}}{5.\text{ April}}$ 1688) wurde (1686) Aebtissin zu Herford. Georgs II. Tochter Sophie Eleonore erhielt ($\frac{28.\text{ April}}{8.\text{ Mai}}$ 1650) zum Gemahl ihren Vetter, den Landgrafen Wilhelm Christoph von Bingenheim (s. §. 42. S. 265). Andere Darmstädtische Prinzessinnen vermählten sich später in verschiedene Deutsche Fürstenhäuser. Gemahlin des Erbprinzen Ludwig VI. wurde ($\frac{24\text{ Nov.}}{4.\text{ Dec.}}$ 1650) Marie Elisabeth, die Tochter des Herzogs Friedrich III. von Holstein-Gottorp.

Gleich nach dem Abschlusse des Nürnberger Recesses schritt die schon einige Jahre an Unterleibsbeschwerden und schmerzlichem Gliederreißen leidende und vergebens in verschiedenen Bädern Linderung suchende **Amalie Elisabeth** zu der **Niederlegung der** von ihr als Vormünderin geführten **Regentschaft** und **Uebergabe der Regierung an** ihren, von dem Kaiser für volljährig erklärten (s. S. 501.) und ($\frac{1}{2}\frac{3}{8}$. Aug. 1650) mit den Hessischen Reichslehn (zu gesammter Hand mit den Agnaten) und dem Fürstenthum Hersfeld insbesondere belehnten Sohn **Wilhelm VI.** Sie berief deßhalb ($\frac{24.\text{ Aug.}}{3.\text{ Sept.}}$ 1650) Prälaten,

a) Häfner die Herrschaft Schmalkalden Bd. IV. Beil. 8. S. 272.

Ritter und Landschaft auf einen Landtag zu Cassel, versammelte ($\frac{25\text{ Sept.}}{5\text{. Oct.}}$) den Hof, die Stände und die Behörden des Landes und der Hauptstadt, nach vorhergegangenem feierlichen Gottesdienste, in dem goldenen Saale des Schlosses und ließ durch Johann Vultejus Allen, welche ihr die Mühen und Gefahren der dreizehnjährigen Regentschaft hatten tragen helfen, danken und sie zu gleicher Treue und Ergebenheit gegen ihren nunmehrigen Landesfürsten ermahnen. Wilhelm dankte in der durch den Hofmarschall Jakob von Hof abgelesenen Rede der Mutter, bat sie ihm ferner mit ihrem Rath beizustehen, genehmigte alle ihre Regierungshandlungen und ertheilte den Ständen die landesfürstliche Versicherung ihrer Gerechtsame.

Gestützt auf die in dem ersten Vertrage über die Quart hinsichtlich der Landtage enthaltenen Bestimmungen (s. §. 41. S. 256.), widersprach der Landgraf Ernst der ihm und seinen Brüdern zuvor (Jul.) zugesendeten Landtagsproposition, mit welcher Hermann sich einverstanden erklärte, verbot den Städten in seinem Theile Niederkatzenelnbogens Abgeordnete nach Cassel zu schicken, reiste nach Wien und ließ an dem Morgen, an welchem der Landtag eröffnet werden sollte ($\frac{26.\text{ Sept.}}{6.\text{ Oct.}}$), durch einen Rotenburgischen Notar und zwei Zeugen aus Fritzlar, eine Protestation an die Regierungskanzlei und, als diese dieselbe zurückwieß, an den Erbmarschall überreichen. Die Landstände erklärten die Protestation, als dem Westphälischen Frieden und dem Primogeniturrecht zuwider, für nichtig und ihren Beschluß, der Nichttheilnahme der Katzenelnbogenschen Abgeordneten unerachtet, für bindend. Der Streit über die Landtagspropositionen wurde erst durch den Regensburger Vertrag entschieden (s. S. 503.). Die Ritterschaft, an deren Spitze der Obervorsteher Otto von Malsburg stand, hatte schon vor drei Jahren (1647) wegen ihr zum Unterhalt abgeforderter Magazinfrüchte und verbotener einseitiger Zusammenkünfte einen Proceß am Reichskammergericht anhängig gemacht, ein vorläufiges Schutzmandat ausgewirkt und auch bei einem zur Feier der Heimkehr Wilhelms von seiner Brautfahrt veranstalteten Feste ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Jul. 1649), zu welchem die eingeladenen Stände ein Geschenk von 2000 Thalern darboten, sich nicht mit der Landgräfin ausgesöhnt.

Malsburg sammelte vielmehr die Beschwerden seiner Standesgenossen, sendete dieselben ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Dec.) an die Stadt Cassel „damit sämmtliche Stände aus einem Horn blasen und für einen Mann stehen" und meldete dabei, daß auch die Oberhessischen Städte ihre Beschwerden an den Landgrafen Georg einsenden würden. Amalie ließ ihn deßhalb ($\frac{22.\ \text{Jan.}}{1.\ \text{Febr.}}$ 1650) verhaften, gab ihn zwar, auf ein zweites Mandat des Kammergerichts, frei, belegte aber sein Vieh und seine Früchte zu Elsungen mit Beschlag und führte bei dem Reichsgerichte bittere Beschwerden über die Widersetzlichkeit der Ritterschaft, insbesondere des Obervorstehers. Auf dem Landtage wollte anfangs die Ritterschaft nicht eher auf die Proposition eingehen, bis Malsburg und der mit demselben gepfändete Erbmarschall völlig entledigt seien, stellte jedoch nachher diese Beschwerung mit ihren übrigen zusammen und vereinigte sich mit der Landschaft über die zu fordernde Herstellung allgemeiner Landtage, Verminderung der Truppen bis auf 600 Mann zu Fuß und 60 zu Pferd und Abschaffung der ständigen Kriegssteuer, nicht aber über ihre Mitheranziehung zu der Landsteuer nach dem Treysaischen Anschlage (s. §. 36. S. 35.), so daß die Landschaft ihre Contribution vorläufig absonderlich leistete *a*). Nachdem auch auf dem nächsten Landtage (Dec. 1653) nur mit den sämmtlichen Städten ein Schluß gemacht worden war, fanden die Beschwerungen der Ritterschaft theilweise ihre Erledigung durch fürstliche Resolutionen *b*) (v. $\frac{2}{1}\frac{2}{2}$. Oct. 1655). Solche Spaltungen zwischen den Rittern und der Landschaft konnten nicht anders als höchst nachtheilig auf die Ausübung der Rechte des ganzen landständischen Körpers einwirken.

Amalie erkrankte auf einer Reise ($\frac{5}{1}\frac{5}{5}$. März 1651) nach Heidelberg ernstlicher, mußte sich einer schmerzlichen Operation am Schenkel unterwerfen, vermachte in ihrem letzten Willen ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. März) ihrem Sohne alle von ihr erkauften liegenden Güter, als unveräußerliches Familienbesitzthum, ihren sämmtlichen Kindern die

---

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 785, nach landst. Acten. Pfeiffer Gesch. d. landst. Verf. S. 134. — *b*) Casselsche Samml. d. L. Ord. Thl. II. S. 240.

Kleinodien und die Erbschaft von ihrer Mutter zu gleichen Theilen, der Universität 3000 Thaler, den Armen der Hauptstadt eine gleiche Summe und einigen treuen Dienern Geschenke zum Andenken, kehrte ($\frac{12}{22}$. Jul.) nach Cassel zurück, wohnte ($\frac{3}{13}$. Aug.) zum letztenmale dem öffentlichen Gottesdienste bei und starb ($\frac{8}{18}$. Aug.) fünf Tage nachher.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zusätze und Berichtigungen.

S. 24 Z. 4 lies in anfangs (s. 1640) fünf, später (s. 1653) zehn Strophen statt in zehn Strophen. — S 30 Z. 11 u. 12 l. Gronebeck st. Groneberg. — S. 30 Anmerk. Z. 11 l. 383 st. 283. — S. 56 Z. 4 l. Herrschaft st. Grafschaft. — S 56 Z. 10 l. Radolphshausen st. Rodolphshausen. — S 100 Z. 17 ist nach Sammtuniversität hinzuzufügen: [bei welcher er (durch Vertrag v. d. T. *bb*) den Vorsitz seinem Oheim Ludwig überließ] und als Anmerk. *bb*: Acta Hanoviensia Thl. II. Beil. F. S. 293. — S. 118 Z. 8 l. 1629 st. 1628. — S. 121 Z. 6 v. u. l. 1535 st. 1575. — S. 122 Anmerk. *b* ist hinzuzufügen: Lünig corp. jur. feud. T. I. S. 804 u. 812. N. Archiv Forts. d. and. Cont. Abthl. 4. Abs. 8. (Bd. IX.) S 922. — S. 135 Z. 7 l. 1641 st. 1642. — S. 141 ist nachzutragen: Protestation der Universität Marburg gegen das von Darmstadt in Anspruch genommene Mitpatronat v. 24. Dec. 1604, in Acta Hanoviensia Thl. II. Beil. J. S. 295. — S. 169 Anmerk. *a* ist hinzuzufügen: Nachricht von Schiffenberg Thl. I. Beil. 97. S. 89 bis 92. — S. 181 Z. 16 ist nachzutragen: Hinsichtlich der von den Landständen des Oberfürstenthums Marburgischen Antheils, während des Casselschen Besitzes, gemeinschaftlich mit denen des Niederfürstenthums, erborgten Summen, kam man (24. Sept.) überein, nach Bestätigung des Hauptaccords, mit den betreffenden Landständen wegen deren Abtragung zu verhandeln, wobei jedoch die des Marburgischen Antheils nicht über den alten Anschlag des Steuerbetrags beschwert werden sollten. — S. 183 Z. 21 l. Wolff von Todenwarth st. Wolff. — S. 186 Z. 4 ist nach eröffnen hinzuzufügen: befahl durch ein Ausschreiben (29. Sept. 1629) die Stipendiaten von den Orten, an welchen dieselben jetzt studierten, abzurufen und andere Landeskinder, welche sich den Studien widmen wollten, nach Cassel zu senden. (Casselsche Samml. d. L. O. Thl. II. S. 43). — S. 351 Z. 18 l. Lager st. Lagen. — S. 416 Z. 4 v. u. l. Recklinghausen st. Recklingehausen. — S. 440 Z. 22 l. 1647), Mainzische ($\frac{27.\ \text{Jul.}}{6.\ \text{Aug.}}$ 1648) st. 1648.

Digitized by Google

Digitized by Google

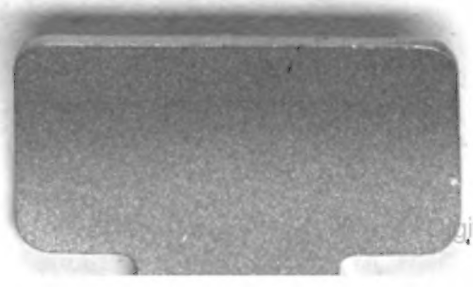
Digitized by Google

Digitized by Google